

Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens

Verein für
Geschichte
Schlesiens

Ger 45.4



HARVARD LIBRARY
COLLEGE



HOHENZOLLERN COLLECTION

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

No 8633



Zeitschrift des Vereins

für

Geschichte Schlesiens.

~~~~~  
Namens des Vereins

unter Mitwirkung der Redaktionskommission

herausgegeben

von

Konrad Witke.

~~~~~  
Zweiundvierzigster Band.

— — — — —
Breslau,
E. Wohlfarth.
1908.

Ger 45.4
(EXT. 141)

Harvard College Library
MAR 5 1909
Hohenzollern Collection
Gift of A. C. Coolidge

(42)

Mitglieder der Redaktionskommission:

Meinardus. Wendt. Wutke.

Zur Veröffentlichung durch den Verein bestimmte Manuskripte sind an den Vorsitzenden Herrn Archivdirektor Dr. Meinardus (Breslau, XVI Tiergartenstr. 13) einzusenden.

Die Manuskripte für den nächsten Band der Zeitschrift sind bis zum 1. April 1909 einzuliefern.

MICROFILMED
AT HARVARD

Inhalt des zweiundvierzigsten Bandes.

	Seite
I. Ein Brandenburgischer Einfall in Schlesien. Von Archibidirektor Dr. Otto Meinardus (Breslau).....	1
II. Beiträge zur Topographie von Glogau. Von Prof. Dr. Paul Knötel (Kattowitz).....	32
III. Oberschlesische Landbücher. Von Privatdozent Dr. J. Kapras (Brag)	60
IV. Der Grundherr von Saabor und seine Untertanen im Anfang des 18. Jahrhunderts. Von Pastor Friedrich Schwender (Saabor)	121
V. Christoph Pelargus aus Schweidnitz in seinen Beziehungen zu Schlesien. Von Universitätsprofessor Dr. Franklin Arnold (Breslau).....	151
VI. Festenberg in den ersten Jahrzehnten der preußischen Herrschaft. Von Pastor Martin Feist (Festenberg).....	187
VII. Beiträge zu Waldsteins Regententätigkeit im Herzogtum Sagan. Von Prof. Dr. Julius Krebs (Breslau).....	220
VIII. Breslau im Streite um die preußische Verfassungsfrage 1841. Von Stadtarchivar Dr. Heinrich Wendt (Breslau) ..	240
IX. Die Siegel des Bischofs Lorenz von Breslau. Von Geh. Reg.-Rat, Gymn.-Dir. a. D. Prof. Dr. Wilhelm Schulte (Breslau).....	268
X. Die Todestage der älteren Bischöfe von Breslau. Von Geh. Reg.-Rat, Gymn.-Dir. a. D. Prof. Dr. Wilhelm Schulte (Breslau) ..	280
XI. Ergänzung zu: Jungnitz, Die Grenzen des Bistums Breslau. Von Geh. Reg.-Rat, Gymn.-Dir. a. D. Prof. Dr. Wilhelm Schulte (Breslau).....	284
XII. Beiträge zur Geschichte des Manngerichts in Schlesien und besonders im Fürstentum Glogau. Von Wissenschaftl. Hilfslehrer Dr. Ernst Brenther (Breslau).....	289
XIII. Über die Eintadung Schlesiener Vasallen zur Hochzeit des Prinzen von Preußen i. J. 1765. Von Archivrat Dr. Konrad Wutke (Breslau).....	295
XIV. Über die ehemalige Regimentsschule des Leib-Kürassier-Regiments Großer Kurfürst (Schles. Nr. 1). Von Städt. Lehrer Friedrich Wieuede (Berlin).....	304
XV. Die Wirkungen des preußischen Merkantilismus in Schlesien. Von Archivassistent Dr. Gustav Croon (Breslau).....	315
XVI. Zur Cronica principum Polonie. Von Geh. Reg.-Rat, Gymn.-Dir. a. D. Prof. Dr. Wilhelm Schulte (Breslau).....	323
XVII. Kleinere Mitteilungen, Ergänzungen und Berichtigungen. Von Wilh. Schulte, Dr. Arthur Kern und K. Wutke.....	331
XVIII. Litteratur zur schlesischen Geschichte f. d. J. 1907. Von Reichsgräf. Archivar Prof. Dr. Kentwig (Warmbrunn).....	337

I.

Ein Brandenburgischer Einfall in Schlesien.

Von Otto Meinardus.

„Krieg im Frieden“ könnte man die Vorfälle nennen, welche sich im Jahre 1654 in Großburg bei Strehlen zugetragen haben: die wiederholte Absetzung des evangelischen Pfarrers durch die kaiserliche Reduktionskommission und dessen mehrmalige Wiedereinsetzung durch ein Detachement brandenburgischer Dragoner. Zwar nur eine Angelegenheit von vorübergehender Bedeutung, aber doch als ein Glied in der Kette der Beziehungen des Großen Kurfürsten zum Kaiserhose näherer Betrachtung wert und als ein diplomatischer Erfolg der brandenburgischen Politik über die kaiserliche nicht uninteressant!

In ganz eigenartiger Weise werden in einer politischen Flugschrift, welche wahrscheinlich im Sommer 1656 der Öffentlichkeit übergeben worden ist, die brandenburgisch-österreichischen Gegensätze geschürt, und es werden bei dieser Gelegenheit auch die Großburger Ereignisse berührt, obwohl schon zwei Jahre seitdem vergangen waren.

Die Bearbeitung der öffentlichen Meinung durch Flugschriften hat von jeher zu den Mitteln gehört, mit denen Diplomatie und politische Parteien Stimmung für ihre Ziele und Zwecke zu erregen versucht haben. Auch in den Zeiten des großen polnisch-schwedischen Krieges von 1655—1660 haben literarische Fehden hinüber und herüber die kriegerischen Ereignisse begleitet. Mit heftiger Leidenschaft ist von polnischer Seite mit diesen geistigen Waffen gekämpft worden, als es galt, den Kaiser und die kaiserliche Politik zur Hilfeleistung und Allianz gegen den schwedischen Angreifer zu bewegen; und nachdem sich der Kurfürst von Brandenburg im Marienburger

Bündnis dem Könige von Schweden angeschlossen, richtete sich die Wut der Polen ganz besonders auch gegen diesen „treulosen Vasallen. Man weiß, daß im Anfang Juli 1656¹⁾ eine polnische Gesandtschaft nach Wien eilte, deren Leiter in einem dem Hof überreichten Memoire sich in maßlosen Ausfällen gegen den brandenburgischen Kurfürsten erging. Um dieselbe Zeit ungefähr wird auch jene Flugschrift verbreitet sein; vielleicht haben sie und die Denkschrift des polnischen Abgesandten denselben Verfasser gehabt. Beide sind in lateinischer Sprache abgefaßt, und ein gewisser rhetorischer Schwung läßt sich in beiden verfolgen.

Die Flugschrift²⁾ geißelt anfangs die angeblich dem Münster-Osnabrückischen Frieden widersprechenden Handlungen Frankreichs und des Schwedenkönigs mit starken Worten, vergleicht beide mit treulosen Verrätern und Friedensverächtern und ruft den kaiserlichen Hof auf die Wacht namentlich gegen den König von Schweden. Dessen schändliches Vorgehen gegen Polen wird nur gestreift; mehr in den Vordergrund gestellt werden die heimlichen Verbündungen der Schweden im Reich, ihre Bemühungen, in den Habsburgischen Erblanden die Stände aufzuwiegeln und im Reich die Fürsten, die Vasallen und Untertanen des Kaisers. „Placetne tibi, lector,“ so heißt es dann weiter im Flugblatt, „suorum consortum conatus lustrare? Producam tibi in medium Brandenburgicum electorem, imperatori prout imperatori non solum, sed ratione ducatus Crossensis in Silesia principem Lygium domui Austriacae ligatum. Quid non struit hic? Separavit se ratione ducatus Crossensis a collectis principum et statuum Silesiae, abstraxit plane hunc ducatum ab oneribus publicis Silesiae contra commune jus et observantiam. Nonne satis ratio haec est talem

¹⁾ Urkunden u. Aktenstücke z. Gesch. d. Kurf. Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Bd. VIII, S. 336. Dort heißt es: „denique quid tandem superest, nisi ut omnium armis opprimatur ille, cui nihil est sanctum, nihil pium, nullum jus inviolabile, nulla foedera satis firma, a quo semper formidandum est, si minima datur bellandi et rebellandi occasio et opportunitas; usw.

²⁾ Eine Abschrift befindet sich im Geh. Staatsarchiv zu Berlin (Polnisch Rep. 9, 5 hh 2. 7.) mit folgender Aufschrift von der Hand des Archivars Schönbeck: Acerbum scriptum, quo imperator ad arma capessenda exhortatur adversus Gallum, Suecum, electorem Brandenb.

vasallum castigare? Hunc defendit foedere sibi¹⁾ conjunctus Suecus. Hunc, inquam, defendit, qui nullo jure Borussiam Romano Imperio abstraxit et praeter jus obtinet et praetendit, cujus ob hujus rei²⁾ iniquitatem majores usque ad hunc a camera Imperiali in banni poenam declarati nec restituti sunt. Nonne hoc est contra imperium? Hunc protegit Suecus, qui contra omnia jura S. Caes. Majestatis tanquam regis Bohemiae jurisdictionem violavit, qui contra pacem publicam, imo instrumentum pacis, tanquam vis publicae reus, armata manu et centum militibus incursum in Silesiam et ducatum Vratislaviensem fecit et a S. Caes. Majestate tanquam domino territorii de jure sibi concessio et licite parocho catholico in Grossburg instituto³⁾, vi hunc parochum amovit, vasallum suo domino ingratum!“ Zum Schluß erschallt der Ruf „Zu den Waffen“ gegen diese falschen Freunde des Hauses Österreich, zugleich aber gegen die Feinde und Schädiger der Kirche.

Die Deklamationen der Flugschrift suchen zwar wesentlich im allgemeinen Stimmung gegen Schweden-Brandenburg zu machen, sie weisen aber im besondern auf die Bestrebungen der Feinde des Kaiserhauses hin, in Schlessien, der Perle der Erblande Habsburgs, Unruhen zu stiften, und wenn dabei ganz bestimmte Begebenheiten aus der Vergangenheit erwähnt werden, so kann man daraus schließen, daß die Erinnerung daran dem kaiserlichen Hofe keine sondere Freude gemacht haben wird.

Auf Schlessien hatte Schweden von jeher im großen dreißigjährigen Kriege sein Augenmerk gerichtet, nicht um selbst davon dauernd Besitz zu ergreifen, sondern um es als Austauschobjekt zu benutzen: Brandenburg sollte dies dem östlichen Handel so gut gelegene Oberstromland erhalten und dafür Pillau und Memel⁴⁾ hergeben; davon scheint schon bei den Verhandlungen über den Frieden von Stuhmsdorf die Rede gewesen zu sein. Später, zur Zeit der westfälischen Friedensverhand-

1) Vorlage tibi.

2) Vorlage hanc rem.

3) Der fehlerhafte Text hat hier parochum catholicum . . . instituit.

4) Urk. u. Altenstücke, Bd. I, S. 15 n. 25, Bd. IV, S. 112 u. Bd. VI, S. 667.

lungen, sollte Schlesien gegen Pommern¹⁾ eingesetzt werden. Auch hatte Kur-Brandenburg selbst besondere Ansprüche in Schlesien zu erheben, die sogenannte Breslauer Schuld, eine Forderung an die kaiserliche Kammer vom 16. Jahrhundert her, und solche auf das Herzogtum Jägerndorf; durch die ganze Regierungszeit des Großen Kurfürsten ziehen sich, wie bekannt ist, Verhandlungen hin, um diese Ansprüche befriedigt zu erhalten. Dabei geschah es nun öfter, daß die kaiserlichen Staatsmänner ihrerseits Gegenforderungen geltend machten, welche sich auf die sogenannte „Grossensche Mitleidung“ bezogen, den Anteil der brandenburgischen Kurfürsten als Inhaber des Herzogtums Crossen an den schlesischen Landessteuern. Nur mit dem Rechte des Rückkaufs waren die niederlausitzischen Besitztümer Crossen, Züllichau und Sommerfeld, alte Bestandteile des schlesischen Piastenreichs, im 15. Jahrhundert an das Haus Brandenburg gelangt, das im 16. Jahrhundert jedoch damit belehnt wurde. Ein Zurückgreifen auf diese alte Forderung war zum mindesten antiquiert, aber bei der Verschärfung der Gegensätze zwischen Brandenburg und Österreich unter dem Großen Kurfürsten ein damals zeitgemäßer Vorwurf für diplomatische Schwachzüge²⁾.

Unangenehmer als die Nadelstiche der Flugschrift über die Entfremdung des Herzogtums Crossen von Schlesien werden den kaiserlichen Staatsmännern die schweren Anklagen gegen Brandenburg wegen der Großburger Angelegenheit gewesen sein: „Diesen Fürsten beschützt der Schwede, welcher gegen alle Rechte die Obergerichtbarkeit des Kaisers als böhmischen Königs verletzt hat, der entgegen dem öffentlichen Frieden, ja gegen das Osnabrücker Friedensinstrument wie ein Frevler gegen die öffentliche Gewalt mit bewaffneter Macht und hundert Soldaten einen Einfall in Schlesien und das Herzogtum Breslau gemacht und den vom Kaiser als Landesherrn in Großburg

¹⁾ Grünhagen, Geschichte Schlesiens, Bd. II, S. 305. Protokolle u. Relationen d. brandenb. Geh. Rats unter dem Kurf. Friedrich Wilhelm, V, Einl. S. XXXVIII.

²⁾ Vgl. im allgemeinen über Crossen-Züllichau: Grünhagen, a. a. O., Bd. II, S. 62, 68; über die diplomatischen Verhandlungen: Urk. u. Aktenstücke, Bd. IV, S. 433, Bd. VI, S. 271, 275; über das „Mitleiden“ die Zusammenstellung bei Butke, Die schlesische Oderschiffahrt in vorprenussischer Zeit. Urk. u. Aktenstücke, im Register unter „Crossen“.

eingesetzten katholischen Pfarrer mit Gewalt vertrieben hat, diesen gegen seinen Herrn so undankbaren Vasallen!“

Die Großburger Angelegenheit¹⁾ versetzt uns in die Zeiten zurück, als in den schlesischen Erbfürstentümern hunderte evangelischer Kirchen von kaiserlichen Kommissarien eingezogen, hunderte von protestantischen Pfarrern vertrieben und an ihrer Stelle katholische eingesetzt, kurz, in jene Zeitepoche, da der katholische Gottesdienst wieder als allein herrschender in den kaiserlichen Erblanden aufgerichtet wurde. Während nun die kaiserlichen Kommissarien des Fürstentums Breslau Widerstand, der ihnen beim Reduktionsgeschäft entgegengesetzt wurde, meist mit Gewalt zu überwinden mußten, sahen sie sich in Großburg Verhältnissen gegenübergestellt, welche sie doch nötigten, hier vorsichtiger zu verfahren. Gleich andern evangelischen Pfarrern war auch der Großburger vom kaiserlichen Oberamt auf den 26. Mai 1653 nach Neumarkt zitiert worden, um dort den kaiserlichen Befehl über die beabsichtigte Reduktion zu vernehmen. Anstatt seiner traf jedoch beim Oberamt später ein Schreiben des Kurfürsten von Brandenburg ein, man möge das Ausbleiben des evangelischen Pfarrers nicht übel vermerken, Großburg stehe nicht unter des Oberamts, sondern unter brandenburgischer Jurisdiktion; falls daher mit dem Pfarrer etwas Notwendiges zu verhandeln sei, möchte das Oberamt gefälligst nach Berlin berichten²⁾.

In der That, der Halt Großburg war damals eine brandenburgische Enklave; mitten im Lande Schlesien, tief im Innern des Fürstentums Breslau gehörte ein Gebietsteil mit allen Hoheitsrechten einem Kurfürsten des Reichs, und mit gutem Recht konnte später Friedrich Wilhelm von Brandenburg durch seinen Abgesandten, den

¹⁾ Eingehend behandelt von Ddebrecht unter dem Titel „Der Große Kurfürst und der schlesische Halt Großburg“. Ich zitiere diesen Aufsatz nicht immer wieder. Märk. Forschungen, Bd. V, S. 47 ff. Erwähnt bei Grünhagen, a. a. O., Bd. II, S. 321, und Prusse-Richter, Denkschrift zur Reformations-Jubelfeier in Großburg, 1839, S. 6 ff.

²⁾ Konzept vom 20. (30.) Mai 1653 im Geh. Staatsarchiv zu Berlin Rep. 46 n. 69 (1617—1655). Erwähnt bei J. Berg, Die Geschichte der schwersten Prüfungszeit der evangelischen Kirche Schlesiens und der Oberlausitz, Jena 1857, S. 222, und die Zitation bei Soffner, Die Kirchengenehmigung im Fürstentum Breslau in den Jahren 1653/54. Schles. Pastoralblatt, 11. Jahrg. Nr. 3, S. 18/19.

Freiherrn von Löben, in Wien erklären lassen, Großburg sei als Pertinenz des alten Bistums Lebus ein Teil der Mark Brandenburg, und seine Vorfahren hätten seit der Reformation hier die landesherrliche Obrigkeit in Religions- und Profansachen ausgeübt. Das hing so zusammen: Das ursprünglich polnische Bistum Lebus, noch unter Herzog Heinrich dem Bärtigen dem großen schlesisch-polnischen Reiche zugehörig, welches dieser mächtige Fürst seiner Hoheit unterworfen, gelangte unter den schwächeren Nachfolgern mehr und mehr unter den Einfluß der Markgrafen von Brandenburg; nach der Einführung der Reformation ging die bischöfliche Würde zuerst an Prinzen des brandenburgischen Hauses über, bis Kurfürst Joachim Friedrich sie mit der Kurwürde vereinigte. Die Stiftsgüter wurden eingezogen, alle grund- und landesherrlichen Rechte und die Kirchenhoheit fielen dem Kurhause zu. Zu den Stiftsgütern hatten ursprünglich eine ganze Anzahl schlesischer Ortschaften gehört, darunter der später sogenannte Halt Großburg, nämlich Großburg als Kirchdorf nebst vier umliegenden eingepfarrten Dörfern; Herzog Heinrich der Bärtige hatte diesen Komplex dem Bischof geschenkt¹⁾. Während nun im Laufe der unruhigen Zeiten in der zweiten Hälfte des 13. und im Anfang des 14. Jahrhunderts die meisten schlesischen Besitzungen des Bistums veräußert worden waren, behielt der Bischof von Lebus den Halt Großburg nicht allein in seinem Besitz, er wußte es auch bei Kaiser Karl IV. durchzusetzen, daß dieser ihm 1347 seine königlichen und herzoglichen Rechte über Großburg verlieh²⁾. Bis dahin also nur auswärtiger kirchlicher Oberhirte und Grundherr über diesen kleinen Distrikt im Fürstentum Breslau, wurde der Bischof dort nun auch gleichsam Landesherr; besonders die Lehnsherrlichkeit und die Obergerichtsbarkeit gingen damals an ihn über; und ebensowie der Bischof von Breslau seit dem Privileg von 1290 weltlicher Landesfürst in seinen Territorien geworden war, stand von nun an dem Lebuser Landesbischof die volle

¹⁾ Erwähnt, ebenso wie der Übergang von Lebus an den Kurfürsten von Brandenburg bei Soffner, Geschichte der Reformation in Schlesien, Breslau 1887, S. 235 f. Debution über die Gerechtfame Preußens in Großburg von Cocceji (1734). Abschr. i. Stadtarch. u. Staatsarch. Rep. 135, Hdschr. E 89 b.

²⁾ Wie Debrecht ausführte, S. 49. Die Urkunde steht im Breslauer Landbuch B i. Bresl. Staatsarch. jetzt Rep. 16 Obergerichtsbücher Nr. 2, Bl. 15 II. Huber, Nr. 337.

Gewalt eines schlesischen Landesfürsten über den Halt Großburg zu. Durch einen Statthalter wurde Großburg von Lebus aus bewirtschaftet, bis im 16. Jahrhundert in Folge der weiten Entfernung vom Bischofsitze deshalb Schwierigkeiten entstanden; auch im allgemeinen war offenbar die Neubildung der großen Dominialbesitzungen im Osten für die wirtschaftliche Weiterentwicklung dieses kirchlichen Grundbesitzes nicht förderlich. So entschloß man sich denn zur Vergabung Großburgs; der Halt wurde 1552 zu Lehnrecht an den kurfürstlich brandenburgischen Rat Gottfried von Ranitz übertragen, und seit dieser Zeit ist Großburg das Familiengut der von Ranitz geworden. Als im Frühjahr 1653 die erwähnte Zitation der evangelischen Pfarrer nach Neumarkt in Großburg eintraf, war dort der brandenburgische Lehnsmann Hans Siegmund von Ranitz Dominialherr.

Um diese Zeit sollte jedoch der bittere Kelch des Leidens den evangelischen Gemeinden und ihren Seelsorgern noch erspart bleiben. Es traten Umstände ein, welche einen Aufschub herbeiführten; wahrscheinlich ist diese Verzögerung keine zufällige gewesen. Die kaiserliche Politik hatte auf dem Reichstag zu Regensburg mit dem Widerstand und den Selbständigkeitsbestrebungen gewisser Fürsten zu rechnen. Auch die wiederholten Verwendungen des Kurfürsten von Sachsen für die Evangelischen in Schlesien und in den kaiserlichen Erblanden überhaupt, denen sich bald der Kurfürst von Brandenburg angeschlossen, zu einer Zeit, wo der kaiserlichen Politik daran lag, auf andern Gebieten von diesen lästigen Mahnern unterstützt zu werden, haben vermutlich dazu beigetragen, die Ausführung des Reduktionsplanes damals zu vertagen. Erst vom 3. November 1653¹⁾ ist der kaiserliche Erlaß an das Oberamt zu Breslau datiert, in welchem Kommissarien „zu schleuniger Abschaffung der im Friedensschlusse nicht fundierten Präbikanten im Fürstentum Breslau“ eingesetzt wurden, und im weiteren Verlaufe wurde für alle Erbfürstentümer ein Tag bestimmt, an dem von den Kommissarien mit der Reduktion der evangelischen Kirchen angefangen werden sollte; dieser Tag war der 8. Dezember 1653.

Im allgemeinen ist das Reduktionswerk seit diesem Termin be-

¹⁾ Verg, S. 203.

gonnen; nur bezüglich des Haltes Großburg, der Standesherrschaften und der Stadtgüter der Stadt Breslau, zu deren Gunsten man Artikel V, § 38 des westfälischen Friedensinstrumentes geltend machte, ist eine kaiserliche Entscheidung erst am 24. Dezember ergangen. Vom Halt Großburg heißt es darin: Der Kaiser habe als König von Böhmen und Oberherzog in Schlesien sowohl nach dem allgemeinen Recht als gemäß dem Frieden zu Osnabrück das Recht, in Religions-sachen zu reformieren, auch im Halt Großburg. Das dabei einzuschlagende Verfahren wurde durch eine ausführliche Instruktion geregelt.

Waren also etwa im kaiserlichen Staatsrat irgendwelche Bedenken wegen des im Frühjahr 1653 erfolgten brandenburgischen Einspruchs aufgetaucht, so glaubte man sich jetzt über dieselben hinwegsetzen zu können, auch Großburg sollte vom Schicksal der Reduktion¹⁾ betroffen werden.

Als Reduktionskommissare für die freien Herrschaften, die Breslauer Stadtgüter und den Halt Großburg waren der Breslauer Domherr Steffetus und der Obristleutnant Jaromirsky bestellt. Die Ausführung des kaiserlichen Auftrags verzögerte sich noch bis zum Anfang Februar 1654. Endlich am 13. dieses Monats, abends, trafen die Kommissare mit einem Sechsgespänn, zwei Biergespannen und 28 Reitern in Großburg ein, nachdem sie am 12. ihre Ankunft angezeigt. Sogleich nach der Ankunft begannen die Verhandlungen. Es stellte sich heraus, daß der eigentliche Besitzer von Großburg abgereist war und seinen Vetter und Nachbar, ebenfalls einen Kanitz, als Vertreter dargelassen hatte, aber nur mit dem Auftrage, der Kommission den Inhalt eines kurfürstlich-brandenburgischen Briefes kund zu tun, in dem befohlen war, Kanitz möge sich auf nichts einlassen, sondern nach Berlin berichten, was vorgefallen würde. Die Abreise des Veters war also offenbar in der Absicht geschehen, der Sache möglichst aus dem Wege zu gehen. Nun zeigten die Kommissare die kaiserliche Vollmacht und fragten Kanitz, ob er sie anhören und ihr nachkommen werde. Als er es verweigerte mit dem Bemerken, er habe mit der Sache nichts

¹⁾ Soffners Darstellung (a. a. O., Nr. 20, S. 168 f.) über die Vorgänge in Großburg ist unrichtig und unvollständig.

zu tun und sei nur ein Freund und Better des Besizers, wurde er dreimal gefragt, ob er den kaiserlichen Befehl respektiere; gewiß, erwiderte er, respektieren werde er denselben. Als er aufgefordert wurde, dem fünften Punkt der Instruktion nachzukommen und den Präbikanten, wie es heißt, vorzufordern und abzuschaffen, erklärte er, als Fremder könne er den Pfarrer nicht stellen, er wüßte auch nicht, wo derselbe wäre. Darauf sollte er den Schlüssel zur Kirche überreichen; dies stehe ihm nicht zu, entgegnete er, und auch nicht seinem Better, sondern nur dem Kurfürsten von Brandenburg; übrigens habe seines Wissens der Better die Schlüssel mitgenommen. Weitere mehrmalige Aufforderungen, die Kirche einzuräumen, wies er ebenfalls zurück, und ließ sich auch darauf nicht ein, als der Domherr einen Revers anbot, die Kirche, falls von Berlin eine widrige Resolution erfolge, wieder herauszugeben. So gingen die Dinge denn ihren weiteren Lauf; die Kirche wurde mit Gewalt geöffnet, ein katholischer Pfarrer eingeführt und dem evangelischen befohlen, sich der Kirche völlig zu enthalten.

Als der Bericht Kaniz' über den Vorfall in Berlin eintraf, beschloß man hier zunächst den Weg der Verhandlungen einzuschlagen. Das Breslauer Oberamt wurde am 26. Februar (7. März) an die Vorgänge im Mai 1653 erinnert; man hätte damals nach der Zitation des Großburger Pfarrers doch eine Antwort oder wenigstens eine Notifikation von der beabsichtigten Reformation des Kirchenwesens in Großburg erwarten können, um den Kaiser in einem Gegenbericht über die Sachlage aufzuklären. Statt dessen sei die Gewalttat geschehen. Dies habe den Kurfürsten sehr befremdet. Unter Aufzählung der staats- und kirchenrechtlichen Momente, welche der brandenburgischen Auffassung der Sache zur Seite standen, ersuchte der Kurfürst das Oberamt, die Kirche dem von Kaniz für den evangelischen Prediger zu restituieren und erst abzuwarten, bis die Sache in Regensburg, wohin alles gemeldet wäre, am Kaiserhofe besprochen und zur Entscheidung gebracht sei. Allein das Breslauer Oberamt unterließ es, sich auf diese Einwendungen zu äußern; ein ganzer Monat verging, ohne daß von dort eine Erwiderung einlief. Nun wurde in Berlin die Wiedereinsetzung des evangelischen Geistlichen

beschlossen; aber nicht von Berlin aus sollte dies geschehen, sondern Kanitz wurde mit diesem Auftrage betraut. Ein kurfürstliche Dekret¹⁾ schildert die uns bekannten Vorgänge, zählt die kurfürstlichen Hoheitsrechte auf, die Brandenburg in Großburg besaß, und befiehlt dem Vasallen und Untersassen Hans Siegmund von Kanitz, den vor den Kommissarien vertriebenen evangelischen Prediger wieder einzusetzen und den Gottesdienst bestellen zu lassen, dem katholischen Pfarrer aber anzufagen²⁾, er möge sich von dannen bewegen und nichts in dieser Kirche anmaßen. Das hat Kanitz denn auch am 22. März ausgeführt und es ist ganz friedlich dabei hergegangen. Der katholische Pfarrer in Groß-Lauden, jetzt Deutsch-Lauden, pflegte immer nach Großburg zu kommen und dort den Gottesdienst abzuhalten. Als er auch am 22. März anlangte und aus dem Pfarrgebäude trat, um in die Kirche zu gehen, schritt ihm Kanitz mit seinen Vettern entgegen und befahl ihm im Namen des Kurfürsten, sich der Kirche zu enthalten. Der Pfarrer entgegnete, er respektiere den Befehl, könne ihm aber ohne Vorwissen seiner Oberen und der Kommissarien nicht nachkommen; er sei nicht an dieser Kirche, von der er wünsche, daß er sie niemals gesehen, sondern in Groß-Lauden Pfarrer. Als beide Parteien sich der Kirche näherten, welche mit dem Vorleseschloß des Pfarrers verschlossen war, erklärte Kanitz, er müsse dem kurfürstlichen Befehl gehorchen, der Pfarrer möge die Kirche aufschließen und seine Sachen herausnehmen. Dieser zögerte, unterließ es aber doch; nach einigen weiteren Vorgängen ist dann der Pfarrer, obwohl er unbelästigt vom Volke den Gottesdienst hätte abhalten können, aus freien Stücken davongeritten³⁾, indem er sein

¹⁾ Vom 27. Februar (9. März) 1654.

²⁾ Im Konzept ist vor „anzufagen“: „gütlich“ getilgt.

³⁾ Gründlicher Verlauf der Wiedereinsetzung des evangelischen Predigers. — Es heißt darin auszugsweise: Dann nochmaliges Ersuchen um Öffnung der Kirche durch den Vetter Melchior Friedrich von Kanitz an den Priester auf dem Pfarrhof. Abgeschlagen. Darauf sind die Kanitz in ihr Haus gegangen. Der Priester bittet noch um eine Unterredung, kommt in die Stube und sagt, er müßte seiner Instruktion gemäß den Gottesdienst verrichten, man möchte das seiner Person nicht beimessen, er hoffe, er werde vom Volke auf dem Kirchhof während des Gottesdienstes unbelästigt bleiben. Ist ihm versichert. Darauf ist die kurfürstliche Ordre noch einmal verlesen und ihm anheimgegeben, auf seine Verantwortung zu tun, was er nicht lassen könnte; man würde

Messgewand in der Kirche zurückließ. Kaniß und seine Leute überlegten nun, auf welchem Wege sie die Kirche zu betreten hätten; um möglichst behutsam vorzugehen, ließ man die Haupttür noch verschlossen und betrat durch eine Seitentür, welche die kaiserlichen Kommissarien seinerzeit nicht aufgeriegelt hatten, den inneren Raum. Darauf wurden die „Kirchendiener“ zusammengeläutet, und der evangelische Pfarrer verrichtete den Gottesdienst. Erst am folgenden Tage, als der katholische Pfarrer durch einen Musketier seine Sachen abholen ließ, den erbetenen Schlüssel zum Vorleseschloß der Hauptkirchentür aber nicht mitgesandt hatte, ließ Kaniß durch die ordentlichen Kirchenväter das Vorleseschloß öffnen, abnehmen und dem Musketier zur Ablieferung an seinen Auftraggeber mit zurückgeben.

Der kurfürstliche Befehl war befolgt, das ursprüngliche Verhältnis wieder hergestellt. Von beiden Seiten hat man sich äußerst vorsichtig benommen und jede gewaltsame Handlung vermieden. Acht Tage später empfing Kaniß vom Oberamt einen Verweis und die stritte Aufforderung, zu erklären, ob er dem kaiserlichen Befehl nachkommen und den katholischen Pfarrer wiederum einsetzen wolle. Der Dominalherr von Großburg bestätigte nur den Empfang dieses Schreibens und bezog sich im übrigen auf den Befehl des Kurfürsten; die Aufforderung des Oberamts sandte er nach Berlin. Hier war man aufs neue entrüstet. Dem Oberamt wurde erneut des Kurfürsten Befremden ausgesprochen, daß man wiederum gedroht habe, dem Kaniß die Kirche zu nehmen. Das Oberamt habe nicht das Recht, sich hier einzumischen, da der Kurfürst das dominium directum und die jura episcopalia in Großburg besitze; man möge warten, bis der Kaiser in Regensburg sich geäußert. Jetzt endlich erwiderte das Oberamt am 4. Mai 1654, es habe nur dem Befehle des Kaisers nachgelebt.

ihm, Kaniß, nicht verdienen, wenn er der Ordre nachlebe. Darauf hat der Pfarrer aber nicht die Kirche geöffnet und gepredigt, sondern er hat beabsichtigt, die offene Seitentür (eine Tür, die des Läutens halber geöffnet war) wieder zu schließen; was er aber unterlassen, da etliche Leute in der Tür gestanden. So ist nur die Haupttür, welche mit dem Schloß versehen war, verschlossen gewesen. Der Pfarrer hat darauf sein Messgewand in der Kirche gelassen und ist davongeritten. — Der katholische Pfarrer hieß Bernhard Ignatius Kutschkius. Geh. Staatsarch. zu Berlin, a. a. O.

Ganz offenbar kam es also jetzt darauf an, welche Entscheidung in Regensburg getroffen werden würde. Und lange sollte man nicht mehr zu warten brauchen. Ein Bericht der brandenburgischen Abgesandten vom Regensburger Reichstag vom 21. Mai¹⁾ meldete, was man auf ihre Eingaben für eine Antwort erteilt; einen direkten Bescheid wegen der Kirche in Großburg haben sie überhaupt nicht bekommen; nur unter der Hand hat der Reichsvizekanzler Graf Kurz ihnen geraten, doch nur nicht zu stark darum anzuhalten, weil der Bescheid den Evangelischen „doch nicht allerdings anständig“ sein werde. Im Widerspruch hierzu haben sie ab-r erfahren, daß der Kaiser selbst sich anders geäußert; der habe dem Kurfürsten von Sachsen gesagt, er werde sich den schlesischen Fürsten gegenüber, soweit es die Reformation angehe, dem Friedensinstrument gemäß halten, und den Reformations-Kommissarien sei befohlen, den von Kanitz wegen der Kirche zu Großburg unbelästigt zu lassen. Was sollte man in Berlin hiervon halten? Diese beiden Bescheide standen in offenbarem Widerspruch: Der Kaiser versprach direkten Schutz für die Kirche des brandenburgischen Vasallen, und der Reichsvizekanzler gab keinen offiziellen Bescheid an die brandenburgischen Abgesandten, sondern riet ihnen, den Mund zu halten, weil man den Evangelischen nicht günstig gesinnt sei. Diese Äußerung war mehr als zweideutig und ließ das Schlimmste befürchten.

Nicht lange mehr hat es dann gedauert, bis von neuem das Großburger Kirchenwesen eine Wandlung erlitt. Diesmal aber verfuhr man nicht glimpflich, sondern schroff und gewaltfam.

Am 18. Juli desselben Jahres entstand in Großburg das Gerücht, eine abermalige Reduktion der Kirche sei im Werke; Vorsicht ward empfohlen. Am 20. kam die Nachricht, es sammelte sich eine ziemliche Anzahl von Soldaten vor Breslau. Trotz Abmahmens des Amtmanns floh die Bevölkerung des Ortes, welche vom Hörensagen wußte, wie es an andern Orten bei solcher Gelegenheit zuzugehen pflegte, mit Sack und Pack in die nächsten Dörfer, das Vieh trieb man aus dem Dorfe Großburg hinaus. Die Einwohner kampierten

¹⁾ Orig.-Bericht vom 11./21. Mai 1654 a. a. O.

Nachts außerhalb ihrer Häuser. Am 21. früh erschienen zwei kaiserliche Kommissarien, der Domherr Steffetius und der Oberstleutnant Jaromirsky, und zwei bischöfliche, der Offizial Sebastian von Rostock und der Erzpriester und Pfarrer Joh. Christoph Neufner, vor dem Dorfe mit drei Karossen und einer Kalesche und Soldaten, im ganzen 222 Mann, welche der Hauptmann Graf Piccolomini kommandierte. Die Offiziere saßen ab, und der Graf hielt nach einer Besprechung mit den Kommissarien eine Ansprache an die Leute; es ward ihnen befohlen, bei Widerstand Ernst zu gebrauchen und übler zu haufen, als es in Stabelwitz¹⁾ geschehen sei. Darauf sind die Soldaten vor die Karossen gestellt und mit Trommelschlag, Ober- und Untergewehr und mit brennenden Lunten ins Dorf marschirt, einige Musketiere wurden auf dem Kirchhof gelassen, und die Kommission stieg bei der Kirchthür ab. Der Amtmann, der nach ihrem Begehren gefragt, ist ungestüm angefahren, er solle die auf den Hof führenden Tore öffnen, sonst werde man es selbst tun. Da der Amtmann es nicht verweigerte, sind die Karossen auf den Hof des Dominiums geführt, die Pferde ausgespannt und beide Tore mit einer Wache besetzt. Auf eine Frage nach Herrn von Ranitz erhielt die Kommission die Antwort, er sei in notwendigen Geschäften verreist, und es erschien dann ein Herr von Bock, der als Freund und Logiergast dort weilte. Auch er wurde grob behandelt; man sagte ihm, von Ranitz habe doch gewußt, daß die Kommission kommen werde; von Bock lehnte aber jede Auskunft ab, da er keine Vollmacht von jenem habe, und nur zusehen solle, was vorgenommen werde. Nun forderten die Kommissare den Amtmann und Herrn von Bock auf, mit in die große unterste Stube zu kommen, um einen kaiserlichen Befehl zu vernehmen. Ranitz habe, so hieß es zunächst, den katholischen Pfarrer eigenmächtig entfernt und einen unkatholischen Prädikanten eingesetzt; dies werde er schwer vor dem Kaiser verantworten können. Als von Bock entgegnete, jener habe es nicht eigenmächtig, sondern auf Befehl des Kurfürsten von Brandenburg getan, sagte der Domherr Steffetius,

¹⁾ Über die Vorgänge in Stabelwitz vgl. Berg, S. 206 ff., und Soffner, Nr. 7, S. 56 ff.

Kaniz habe den kurfürstlichen Befehl „auspracticirt“, man wüßte, wie weit sich derselbe erstreckte; der Kurfürst habe den Kaiser nicht von Rechtswegen, sondern nur bitt- und interzessionsweise gebeten, im Fall der katholische Pfarrer noch nicht introduziert sei, den vorigen Pfarrer wieder einsetzen zu dürfen; Kaniz dagegen habe nur für seine eigene Person die Änderung vorgenommen, sonst würde er ja vom Kurfürsten dabei geschützt werden. Darauf wurde von Bock gefragt, ob er anstatt des von Kaniz den kaiserlichen Befehl anhören wolle, und auf seine Weigerung und Bemerkung, die Sache ginge den Kurfürsten an, der werde wissen, was zu tun sei, wurden hochmütige, trotzigte Worte von den Kommissarien erwidert und geäußert: der Kaiser wäre wohl mehr als der Kurfürst. Im weiteren Verlaufe entstanden Weiterungen wegen der fehlenden Kirchenschlüssel, die von der einen Seite verlangt wurden, von der andern nicht beigebracht werden konnten. Der Amtmann wurde aufgefordert, nachdem ein Soldat die Schlüssel dem flüchtigen Weib des Kirchenschreibers abgenommen, dieselben der Kommission selbst zu übergeben, und als er es nicht tun wollte, bedroht, die Soldaten würden so lange in Großburg bleiben, bis er es getan. So wählte er von zwei Übeln das kleinere und übergab die Schlüssel unter Protest. Als dies geschehen, erfolgte die Öffnung der Kirche, die Installation eines mitgebrachten katholischen Priesters und die Aufforderung an die Leute, dessen gottesdienstliche Handlungen zu respektieren und zu besuchen. Dem Amtmann wurde endlich ein Befehl des Oberamts ausgehändigt und die Gerichtspersonen des Ortes aufgefordert, für Quartiere und Unterhalt zu sorgen; den Soldaten solle man, wie es heißt, Fressen und Saufen die Fülle verschaffen. Um 2 Uhr mittags fuhren die bischöflichen Kommissare ab, die kaiserlichen blieben noch. Sie verfaßten einen Bericht an das Oberamt, zeichneten das Inventar des Pfarrhofes auf und forderten von den Gerichtspersonen, sie sollten dem neuen Pfarrer die Widmutsäcker anweisen, seine Sachen durch Fuhren abholen lassen und ein Verzeichnis der Akzidentien der eingepfarrten Dörfer aufstellen; geschähe es nicht, so würden die Soldaten bleiben. Um 6 Uhr abends sind dann auch Steffetus und Jaromirsky abgefahren. Die Soldaten sind aber erst am dritten Tage abgezogen,

nachdem sie übel gehaust. Eine Liquidation des Schadens belief sich auf 148 Rtlr. 13 Sgr. Zum Schutz des neuen Pfarrers blieben drei Musketiere dort. Schließlich wird noch das Verhältnis des katholischen zum abgesetzten evangelischen Pfarrer geschildert; der erstere nahm alle Einkünfte der wohlangebauten Widmutsäcker an sich und weigerte sich, jenem davon etwas abzugeben.

Auf diesem gewaltsamen Wege war nun also das Kirchwesen in Großburg wieder an die kaiserlich-katholische Partei zurückgelangt, ohne Zweifel unter Verletzung des Respekts und Ansehens eines Kurfürsten des Reichs und unter Außerachtsehung der Einwände, welche von dessen Seite auf Grund erworbener und ererbener Rechte gegen ein solches Verfahren nicht bloß gegenüber der schlesischen Zentralbehörde, sondern auch bei den kaiserlichen Ministern und dem Kaiser selbst erhoben worden waren. Doch muß man zugeben, daß die Einwendungen der Kommissare gegen Herrn von Bock, Kaniz habe den kurfürstlichen Befehl auspraktiziert, und weiter, Kaniz selbst habe für seine eigene Person den vorigen evangelischen Pfarrer wieder eingesetzt, den Versuch erkennen lassen, den kurfürstlichen Lehnherrn als an der Sache möglichst unbeteiligt hinzustellen und die Schuld dem von Kaniz in die Schuhe zu schieben. Freundschaftliche oder wohlwollende Beziehungen zwischen den kaiserlichen und kurfürstlichen Höfen weisen diese Vorgänge freilich kaum auf; und wer die politischen Verhältnisse der Jahre 1653 und 1654 verfolgt, muß in der Tat zugeben, daß damals gewisse Friktionen und Spannungen zwischen der kaiserlichen und kurfürstlichen Politik sich gebildet hatten.

Vom Anfang der Regierung Kurfürst Friedrich Wilhelms an waren die politischen Verhältnisse zum Kaiserhofe sehr wechselnd und wandelbar gewesen; hatte doch der junge Kurfürst angefangen, in der Politik eigene Wege einzuschlagen; hatte er doch versucht, inmitten der streitenden Parteien innerhalb und außerhalb des Reichs eine mittlere, selbständige Machtstellung zu begründen. Dieser politische Egoismus des brandenburgischen Kurfürsten war dem Kaiser, der im Reichs- und Hausinteresse unzweifelhaft eine Reaktivierung der monarchischen Hoheitsrechte im Reich allen Fürsten gegenüber als politisches Ziel ins Auge gefaßt hatte, ein Gegenstand des Mißtrauens und

Ärgernisses. Es kam noch ein zweiter Gegensatz hinzu, der religiöse; je mehr die kaiserliche Politik sich in den Dienst der katholischen Kirche und ihrer gewaltsamen Wiederbefehrungsversuche, besonders in den kaiserlichen Erblanden Österreich, Böhmen, Mähren und Schlesien stellte, desto nachdrücklicher trat der Kurfürst von Brandenburg für seine evangelischen Glaubensgenossen in die Schranken, desto vertrauensvoller blickten diese zu dem jungen reformierten Fürsten als Hort ihres bedrängten Glaubens auf. Ein brandenburgischer Staatsmann, der seit Jahrzehnten am Kaiserhofe als Abgesandter tätig gewesen war und die Aufrechterhaltung korrekter Beziehungen zum Kaiser stets als eine politische Notwendigkeit für den Kurfürsten angesehen hat, Joachim Friedrich von Blumenthal, formuliert im Anfang März 1652¹⁾ die Ziele der kaiserlichen Politik folgendermaßen: Der Kaiser „ist ein sehr eifrig katholischer Herr und summus advocatus ecclesiae; dahero dann leicht zu vermuthen, daß, wenn eine sichere Apparenz sich hervorthäte, die Reflexion mehr auf der Katholischen als der Evangelischen Seite fallen dürfte“. Und weiter: es ist „eine ganz generale Regul, daß, je geringere Macht derjenige hat, vor dem ich mich zu besorgen habe, je größer ist die Sicherheit, wenn er noch geringer werden kann; und stehet dannenhero wohl zu besorgen, daß J. Kais. Maj. ratione Ihres Hauses und der Katholischen Religions-Interesse lieber sehen sollten, daß ein Theil der weltlichen Kurfürsten nicht so viele Länder hätte, als sie gegenwärtig besitzen; auch also zu schließen: weiln J. Kais. M. kein vornehmeres Interesse haben als Ihres Hauses Wohlfahrt und deren Conservation, auch fast davor halten, daß Dieselbe, Sich zu manuteniren, sufficient und genug sein, daß Sie allstets viele mehr auf Sich Selbstn sehen als einen andern, dessen Macht Ihr suspect ist, bei seinen Kräften zu erhalten geffissen sein sollten“.

Hauspolitik und Hauspolitik standen sich gegenüber; wenn der viel Schwächere, und das war ganz ohne Zweifel im Anfang der fünfziger Jahre der Kurfürst von Brandenburg, etwas bei dem Stärkeren

¹⁾ Protokolle u. Relationen des brandenb. Geh. Rates z. Zt. des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, Bd. IV, S. 492.

erreichen wollte, mußte er entweder entgegenkommen oder durch diplomatische und für den Kriegsfall auch militärische Verbindungen mit andern Fürsten einen Druck auszuüben suchen. Die ersten beiden Eventualitäten sind denn auch nicht ohne Erfolg versucht worden: im Herbst 1652 erwirkte der Kurfürst durch seine Reise an den kaiserlichen Hof nach Prag die Geltendmachung eines starken Einflusses auf die Krone Schweden zu seinen Gunsten zur endgültigen Räumung Hinterpommerns; und auf dem Reichstag zu Regensburg 1653/54 wurden von Brandenburg im Verein mit den evangelischen Fürsten des Fürstentates kaiserliche Präponderanzversuche bei verschiedenen Fragen der Reichspolitik unwirksam gemacht. Allein gerade für seine Hauspolitik und für den Schutz der Evangelischen hatte Friedrich Wilhelm beim Kaiser in Regensburg nichts zu erreichen vermocht. In einer wichtigen politischen Frage hatte er sogar dem Kaiser nachgegeben, und zwar grundsätzlich schon im Herbst 1652 zu Prag, das war die Frage der Wahl Ferdinands IV. zum römischen Könige. Diese Wahl, welche Ende Mai 1653 vollzogen wurde, hatte die kaiserliche Politik sehr geschickt einzuleiten und durchzuführen verstanden. Von dem Augenblick des Gelingens an war der Kaiser jedoch für andere Wünsche nicht mehr zu haben¹⁾; das Ziel, die Krone beim Hause Habsburg erblich zu machen, war erreicht; nun galt es nur, die kaiserliche Hoheit im Reich weiter auszubauen und zugleich die Einheit des Glaubens durch Unterstützung der Restaurationspolitik der katholischen Kirche wiederherzustellen.

Die Forderungen des Kurfürsten von Brandenburg bezogen sich auch, wie oben angedeutet, auf schlesische Verhältnisse. Im Vordergrund stand die Geltendmachung der Erbsprüche auf das im Jahre 1620 von Kaiser Ferdinand II. eingezogene Fürstentum Jägerndorf; dazu kam die oft schon vorgebrachte Mahnung, eine alte Schuldforderung brandenburgischer Kurfürsten des 16. Jahrhunderts endlich auszugleichen, die Breslauer Schuld, deshalb so genannt, weil die Zinsen auf die Breslauer Kammer angewiesen waren. Zu diesen Anliegen mehr

¹⁾ Vgl. hierzu die Berichte der brandenb. Abgesandten in Regensburg. Urf. u. Aktenstücke, Bd. VI, S. 253 ff.

Zeitschrift d. Vereins f. Geschichte Schlesiens. Bd. XLII.

realpolitischer Art traten dann noch die aus idealen Gemeinschaftsbeziehungen herstammenden Verwendungen für die Evangelischen in den kaiserlichen Erblanden. Die Notlage dieser Glaubensgenossen, welche seit dem Anfang der fünfziger Jahre an vielen Stellen schwer verfolgt wurden, lag dem Kurfürsten besonders am Herzen, und er trat jetzt auf dem Reichstage fast allein für sie ein¹⁾. Immer wiederholen die kurfürstlichen Schreiben den Auftrag an die Abgesandten auf dem Reichstage, daß sie den gesamten Evangelischen in den schlesischen Fürstentümern in betreff freier Religionsübung jeden Vorschub tun sollen. Aber die kaiserlichen Minister verhielten sich, wie gesagt, allen diesen Anliegen gegenüber nach der Wahl spröde, ja zurückhaltend und „fast troziglich“. Die Mißstimmung des Kurfürsten über diese Wendung der Dinge läßt ein höchst charakteristisches eigenhändiges Schreiben an Blumenthal vom 12. (22.) Juli 1653²⁾ deutlich erkennen: „Lieber Blumenthal“, heißt es darin, „Ich verspüre wol aus allen Relationen soviel, daß meine Prophezeiung gar zu zeitig wahr wird, dieweil man mich jetzt, da ich alles gethan, ebenso abzufertigen sucht, wie meinem Herrn Vatern Seligen geschehen. Ich muß es Gott und der Zeit befehlen und es mir soviel zu nuze machen, daß Ich oder meine Nachkommen sich nicht noch eins betrogen lassen. Es thut mir sehr wehe, daß man gnugsamb zu verstehen gibt, daß man mir nichts geben will und demnach über klare Briefe in weitläufigen Disputat einzulassen haben will. Derwegen ihr dann hierin auf meinem und meines Hauses Respect sehen werdet und wann man mir ja das Meinige mit Gewalt (so lange es Gott zulasset) länger vorenthalten will, ich aufs wenigste nicht geschimpfet werde. Die armen Evangelischen kann ich nicht verlassen, sondern will Gottes Gnade höher halten als des Kaisers und aller Menschen, es gehe mir auch, wie es wolle. Vielleicht weiiset mir Gott schon, daß Ich mich zu viel auf Menschen und dero gute Worte verlassen.“ In einem Postskript fügt der Kurfürst hinzu: „Dieses habe ich nüchtern geschrieben, des Morgens frühe, damit man nicht vermeine, daß ich getrunken habe.“

¹⁾ Ebenda, S. 249 ff. ²⁾ Ebenda, S. 260.

Eine Besserung der politischen Beziehungen zum Kaiserhofs erfolgte in der nächsten Zeit nicht. Vielmehr trug die brandenburgische Opposition auf dem Reichstage nur zu weiterer Entfremdung beider Teile bei. Unter diesen politischen Umständen werden die Großburger Vorgänge verständlich; die Vertreibung des evangelischen Pfarrers am 18. Juli 1654 kennzeichnet die Mißachtung, mit der man den brandenburgischen Kurfürsten behandeln zu sollen glaubte.

Über die Aufnahme der Nachricht von der gewaltsamen Wiedereinsetzung des katholischen Pfarrers in Großburg am Berliner Hofe wissen wir nichts. Zweifellos hat das Ereignis dort große Empörung hervorgerufen, und der weitere Verlauf der Angelegenheit legt davon Zeugnis ab. Was sollte nun geschehen? Sollte man sich diese Provokation ruhig gefallen lassen? Aber ein Konflikt mit dem Kaiser? In einer Zeit, wo der Kurfürst von Brandenburg politisch fast völlig isoliert da stand, ohne Macht, ohne ein ausreichendes eigenes Heer, ohne nennenswerte Bundesgenossenschaft? Wo der Thronwechsel in Schweden die Gefahr nordischer Verwicklungen heraufbeschwor?

Die Richtschnur für das weitere Verhalten der brandenburgischen Politik in der Großburger Angelegenheit ist gegeben worden durch ein Ereignis, welches eine außerordentliche Bedeutung für die allgemeine politische Lage Europas in dieser Epoche erlangt hat: durch den am 9. Juli 1654 erfolgten Tod des neu erwählten Römischen Königs Ferdinand IV. „Es ist gewiß“, schreibt Graf Waldeck dem Kurfürsten¹⁾, „daß innerhalb hundert Jahren kein dergleichen weitaussehender Fall im Römischen Reich sich begeben hat.“ Der Kaiser ist krank und schwach, sein Leben währt schwerlich mehr lange; nur ein Sohn von 14 Jahren ist noch da; von dem wird schwerlich die Rede sein können. Die bis dahin politisch günstige Lage Österreichs erlebte mit einem Male einen ungeheuren Wandel. „Ich halte“, schreibt Waldeck²⁾ an seinen Bruder, „den Tod zwar vor ein allergerechtestes Urtheil und Gericht Gottes, aber für eine unzweifelliche und ganz gewisse Anzeige einer vor der Thür stehenden großen Veränderung

¹⁾ Am 18. (28.) Juli 1654. A. a. D., S. 598.

²⁾ A. a. D., S. 599.

des status Imperii“ und weiter „kein größerer Stoß hätte dem Kaiser und seinem Hause, als dieser ist, aller vermuthlichen Apparenz nach geschehen können.“ Dies war die allgemeine Auffassung der Zeitgenossen, und die Ereignisse der folgenden Jahre haben sie bestätigt. Nicht nur, daß jetzt wiederum für die Neuwahl eines Römischen Königs aus habsburgischem Stamme geworben und gehandelt werden mußte; es gährte auch überall in den österreichischen Erblanden, unter den Ständen in Ungarn und Böhmen herrschte große Erbitterung und Unzufriedenheit. Die bisherige Politik Oesterreichs wurde plötzlich lahm gelegt, Vorsicht und Zurückhaltung kennzeichnen für die nächsten Jahre die politische Richtung der österreichischen Staatsmänner¹⁾.

Daß man am Berliner Hofe die dadurch gewonnenen großen politischen Vorteile sofort erkannte, zeigen die Äußerungen Waldeck's, und daß man die Lage der Dinge auszunutzen verstand, davon legt auch die weitere Behandlung des Großburger Falles ein Zeugnis ab.

Am Anfang September, am 22. August (1. September)²⁾ und am 23. August (2. September)³⁾, sind in Berlin, offenbar nach eingehenden Beratungen, zwei sehr ausführliche Verfügungen ausgearbeitet worden, eine an den kurz vorher nach Wien abgeordneten Geheimrat Freiherrn von Löben, die andre an den Obristleutnant und Kommandanten der Festung Küstrin Balzer v. d. Marwitz. Betrachten wir zunächst die letztere.

Es wird dem Marwitz befohlen, sich mit vier⁴⁾ Reitern in aller Stille nach Großburg zu verfügen, dort die vorhandenen Herren von Kanitz, den katholischen und den evangelischen Pfarrer nebst den gesamten Einwohnern und Untertanen auf den Hof des von Kanitz zu zitieren und ihnen auseinanderzusetzen, es werde ihnen bekannt sein, daß der Halt Großburg von undenklichen Jahren her eine Pertinenz des Amtes Lebus sei und niemals zur königlichen Kammer gehört habe. Die Herren von Kanitz und ihre Vorfahren sähen den

1) Vgl. Pribram, *Visofa*, S. 86 ff.

2) Original an von Löben. Einl. in Wien am 5. September st. v. Konzept von Tornow.

3) Instruktion für Marwitz. Konzept von Tornow.

4) Nicht 12, wie Soffner, a. a. O., sagt.

Kurfürsten von Brandenburg als ihre rechtmäßige landesfürstliche Obrigkeit an. Es sei in Großburg die Ausübung der Augsburgischen Konfession nicht nur im Jahre 1624, ein Jahr, das § 14 Artikel 5 des Osnabrückischen Friedensinstrumentes von Adel, Lehnteuten und Untertanen erfordere, qui immediate ad cameram regiam non spectant, sondern noch viele undenkliche Jahre vorher im Schwange gewesen. Daher gestehe der Kurfürst dort niemandem das jus territoriale oder superioritatis zu, noch weniger könne er geschehen lassen, daß ohne seinen Willen ein anderes exercitium religionis eingeführt werde. Was am 21. Juli dort geschehen, sei wider alle beschriebenen Rechte, den Passauer Vertrag, den Religionsfrieden, die Reichsabschiede, den Osnabrücker Frieden und den jüngsten Reichsabschied. Dieser actus sei ipso jure null und nichtig. Der Kurfürst könne nicht glauben, daß der Kaiser davon die geringste Wissenschaft gehabt, weil die sogenannten Kommissarien kein kaiserliches Kommissoriale produzierten, noch auch vom Oberamt irgend einen Befehl vorwiesen, sondern nur von des Oberamts Kanzlei und Raten ein Reskript insinuierten; diese hätten aber nicht das geringste in seinem Territorium zu befehlen, er würde ihnen auch nichts einräumen.

Ferner habe der Kaiser zu Regensburg den kurfürstlichen Gesandten eröffnet, daß er mit dieser gewaltsamen Prozedur nicht übereinstimme.

Weil endlich im Friedensinstrument und im letzten Reichsabschied solche Tätlichkeiten ausdrücklich verboten seien, deshalb sei nicht zu präsumieren, daß der Kaiser dagegen handeln lassen werde.

Marwitz wird darauf der Befehl erteilt, den katholischen Prediger wieder abzuweisen und den ordentlichen zu restituieren. Er soll das bezügliche Patent von Worten zu Worten vorlesen und alsdann auf dem Hof des von Ranitz oder wo es sonst passe, anheften lassen. Er soll weiter dem katholischen Priester andeuten, die Kirchenschlüssel herauszugeben und bei einer Weigerung hart darauf bestehen; soll dann drohen, ihn in Arrest zu nehmen und schließlich die Schlüssel abnehmen lassen. Der Priester soll angewiesen werden, das Pfarrhaus und die Kirche zu meiden und bei Vermeidung harter Bestrafung sich dort nicht betreten zu lassen; er soll, was an Getreide vorhanden,

dem evangelischen Pfarrer restituieren. Endlich soll Marwitz die Kirche öffnen und mit Ranitz und den Untertanen hineingehen; er soll, falls der evangelische Pfarrer sich nicht auf eine Predigt gefaßt gemacht, selbst einige Psalmen und Gesänge singen und ein Gebet sprechen. Alles, was geschehen, soll aufgezeichnet und ein mitgegebenes Schreiben nach Breslau gesandt werden; den Bericht über die Ausführung soll er nach Berlin senden.

Oberstleutnant v. d. Marwitz hat sich am 28. August (7. September) auf die Reise begeben und ist am 4. (14.) September in Großburg angelangt¹⁾. Hier war nur Hans Sigismund von Ranitz anwesend, sein Vetter Georg Sigismund ist alsbald herbeigeholt. Der katholische Priester war zufällig in das „Bistum“ Reise verreiselt, wo er seine frühere Pfarre noch weiter versah; man hat bis zum andern Morgen gewartet, ob er vielleicht bis dahin sich einstellen werde. Inzwischen ist der evangelische Prediger, der sich in Strehlen aufhielt, und die ganze Gemeinde des Halts Großburg zusammen beschieden. Spät abends kam der katholische Pfarrer aus Lauden und erklärte, er sei vom abwesenden Prediger substituiert, eine Messe zu lesen und den Gottesdienst zu verrichten, er werde dies am nächsten Morgen tun. Gleichzeitig habe dieser Pfarrer zwei kaiserliche Soldaten, die in der Pfarrei-Scheune gedroschen, fortgeschickt, einen nach Breslau und einen nach Reife. Marwitz habe nunmehr geglaubt, er dürfe mit der Erledigung seines Auftrages nicht länger zögern, es sei *periculum in mora*. Früh am andern Morgen fanden sich der evangelische Prediger, Schulze, Gerichte und Gemeinde des Halts Großburg ein, und da man gedacht, der katholische Pfarrer werde mit den Schlüsseln davongehen, „habe ich das tempo genommen und da man geleutet, zwey von EChD. Reutern an die Kirchthür geschickt, um den römisch-katholischen Kirchschreiber mit den Schlüsseln herauf holen zu lassen, die zwey andern Reiter an den Priester, er möge herauskommen“. In der großen Stube von Ranitz ist nun der kurfürstliche Befehl, der Instruktion gemäß, verlesen worden. Auf die

¹⁾ Eigenhändiger Orig.-Bericht d. d. Croffen, 12. (22.) September. Eint. 16. (26.) September. (Präsentiert von Knefsebeck.)

Forderung, die Kirchschlüssel zu überantworten, entschuldigte sich der Pfarrer, er hätte mit der Kirche nichts zu tun, er sei nur interim substituiert, die Schlüssel hätte der Kirchschreiber. Dieser hat sie erst auf hartes Zureden hergegeben. Dem katholischen Pfarrer ist nun befohlen, sich der Kirche und des Gottesdienstes gänzlich zu enthalten, die Pfarre zu meiden und sich bei ernstlicher Bestrafung nicht mehr darin betreten zu lassen. Dann ist der evangelische Pfarrer allen vorgestellt und aufgefordert, die Sakramente rein und lauter nach Augsbürgischer Konfession zu lehren, was er mit Dank versprochen.

Nunmehr sind alle zur Kirche gegangen, diese ist geöffnet und des römisch-katholischen Pfarrers Bücher, Messgewand, Kelch und Heiligthümer sind vom katholischen Kirchenschreiber in das Pfarrhaus getragen; darauf ist zur Predigt geläutet, und alle Anwesenden sind hineingegangen. „Anfangs ist das Te deum laudamus, hernach Ein feste Burg ist unser Gott, darauf ein Gebeth gethan und das credo gesungen worden und hatt der Prediger eine feine predigt gethan und den Text aus dem sibenden psalm Davids »Mein Gott hilf mir von meinen verfolgern und errette mich«, genommen. Nach der Predigt ist wiederumb Zion klagt mit angst und schmerzen gesungen, der segen gesprochen und damit der Actus im Rahmen Gottes geendiget worden.“

In weiterer Nachachtung seines Auftrages ließ Marwitz darauf Kornböden, Kammern und Scheunen durch die Gerichte verschließen und verbieten, dem römisch-katholischen Pfarrer etwas zu verabfolgen; vielmehr sei alles, was dem früheren evangelischen Pfarrer entwendet, zu restituieren. Dies zu verzeichnen hat der erstere sich bereit erklärt. Endlich ist dann der letzte Teil der Instruktion ausgeführt, das Patent auf ein Brett genagelt und am Kretscham angeheftet, das kurfürstliche Schreiben an das Oberamt nach Breslau gesandt.

Am folgenden Tage, dem 5. (15.) September, hat Marwitz noch einige Auseinandersetzungen mit dem substituierten Pfarrer gehabt. Dieser ist mit dem Kirchenschreiber nebst Geräten und Messgewand im Pfarrhause belassen worden, weil man erwartete, der richtige Pfarrer werde aus Neisse zurückkehren. Da dies nicht geschah, hat Marwitz am darauf folgenden Tage den substituierten Pfarrer zitiert,

worauf dieser geantwortet, er habe nichts bei jenem zu tun. Nun ist der Obristleutnant mit den Herren von Kanitz und den Gerichtspersonen vor das Pfarrhaus gegangen, hat den Pfarrer herausholen lassen und ihm befohlen, das Pfarrhaus mit seinen Sachen zu räumen; weigerte er sich, so werde er ihn mit nach Küstrin nehmen, „umb von seinen insolentien red und Antwort zu geben“. Pfarrer und Kirchenschreiber sind alsdann gegangen, haben aber die Köchin und das Messgewand im Hause gelassen. Auch dieses und die Köchin nebst deren Zeug hat Marwitz endlich durch die Reiter herausholen und in die Kirchenschreiberei tragen lassen, da die Gerichtspersonen sich dessen weigerten. Nunmehr wurde der evangelische Pfarrer in seinen Besitz eingesetzt, das Haus jedoch vorläufig verschlossen, da dieser seinen Hausrat von Strehlen holen wollte. Dem gegenüber hat sich der katholische Pfarrer aber nicht beruhigt, sondern ist nach Mittag von hinten in das Pfarrhaus gegangen, hat sich an den Tisch gesetzt und gelesen. Als Marwitz dies vernommen, ist er von neuem mit allen Personen vor das Pfarrhaus gezogen; hat jenen herausholen lassen und ihm seine „Insolentien und unziemlichen Prozeduren“ scharf verwiesen; falls er nicht damit aufhöre, werde er ihn mit nach Küstrin nehmen. Als der Pfarrer antwortete, er müsse dort bleiben, bis er Befehl vom Dom erhielte, hat Marwitz erklärt, es hätte weder der Dom noch sonst jemand in Großburg zu befehlen, sondern allein der Kurfürst als Lehnsherr und Oberhaupt. Der brandenburgische Obristleutnant hat ihm dann nochmals das Pfarrhaus verboten, das Buch aufzustellen lassen, das Haus verschlossen, die Schlüssel der Frau des evangelischen Pfarrers übergeben und zwei Wachen vor das Haus gesetzt mit dem gemessenen Befehl, den Pfarrer nicht hineinzulassen, schließlich allen Leuten mit Bezug auf das Patent verboten, irgend einen Vorstoß zu leisten.

Gleichzeitig mit der Entsendung des Obristleutnants v. d. Marwitz nach Großburg ist die Instruktion abgefaßt, welche dem fähigsten und am kaiserlichen Hofe genau bekannten brandenburgischen Diplomaten Geheimrat von Löben nach Wien, wohin er bereits am Anfang August geschickt war, nachgesandt wurde. Darin wird die Großburger Angelegenheit ausführlich behandelt; eingehend werden die historischen

und staatsrechtlichen Momente aufgeführt, werden etwaige Einwände der kaiserlichen Minister aufgezählt, die Entgegnungen entwickelt, und am Ende, wenn man durchaus nicht anerkennen wolle, was der Kurfürst zur Aufrechterhaltung seines Rechts getan, wird eine drohende Haltung anheimgelassen. „Sollte man aber die Sache im Zweifel lassen und zu verstehen geben, man werde die vorige Procedur wiederholen, so möget ihr etwas klärern Wein einschenken“; Löben möge erklären, der Kurfürst habe sich nicht einbilden können, daß der Kaiser selbst wider das Fundamentalgesetz des heil. Reichs, das Friedensinstrument zu Osnabrück und Münster, und den Reichsabschied, gegen deren Übertretung Strafen, ja kriegerischer Überzug gesetzt seien, „mit einiger Thätlichkeit den Anfang mache und damit continuiren lasse.“ Der Kaiser möge sich nicht überreden lassen, „daß Wir darumb in einige Wege acquiesciren oder stillschweigen würden, sondern Wir würden alle dienliche und im Rechten gegründete Mittel zu Conservation und Manutenenz Unsers Rechtes adhibiren.“ Und zwar werde der Kurfürst sich vor und auf dem künftigen Reichstage und in allen andern kurfürstlichen und Reichs-Kollegien über solche Prozeduren gehörig beschweren und auf Grund des Artikels 17 des Friedensinstruments Assistenz von den Reichsständen erbitten und „das Übrige dem allsehenden Gotte befehlen.“ Auch möge der Kaiser überlegen, ob ein derartiges Vorgehen die Neigung der andern Reichsstände gegen ihn mehre oder verringere, und ob sie nicht vielmehr glauben würden, daß bei gegebener Gelegenheit „gleiches Spiel mit ihnen angefangen werden könne.“ Erspriesslich und gut werde dies dem Kaiser und seinem Hause nicht sein. Zugleich möge der Abgesandte berichten, was der Kurfürst durch Marwitz habe ausrichten lassen, und das beigelegte, auf seinen Befehl in Großburg angeheftete Patent überreichen, in dem den Untertanen befohlen werde, in Religionsfachen niemandem als ihm zu gehorchen.

Die Ausrichtung Löbens in Wien und seine Verhandlungen mit den kaiserlichen Ministern, seine Audienzen beim Kaiser selbst beanspruchen doch ein größeres geschichtliches Interesse, als man ihnen bisher beigelegt¹⁾.

¹⁾ Kurzer Auszug seines Diariums gedr. Urk. u. Aktenstücke, Bd. VI, S. 608.

An dieser Stelle kann nur die Erledigung der Großburger Angelegenheit in Betracht kommen. Die Minister haben zuerst versucht, die Erörterungen abzulehnen oder die Sache als bedeutungslos hinzustellen. Aus dem Diskurs mit dem Grafen Rostiz sei folgendes hervorgehoben: Graf Rostiz: Die Frage sei, ob Großburg ein schlesisches Dorf wäre. Wenn es also, so wüßte man, wer Fürst in Schlesien wäre. Löben: Es wäre ein märkisches Dorf, also wüßte man, wer Markgraf und Herr in der Mark wäre; es wäre ein brandenburgisch Dorf, und man wüßte auch, wer Kurfürst zu Brandenburg wäre. Rostiz: Es wäre gleichwohl im schlesischen Territorio. Löben: Es wäre aber nicht de territorio Silesiaco, sondern Marchico und dem Amt Lebus¹⁾ und von dessen Territorio. Rostiz: Man hätte es vors erste nicht ein Amt, sondern ein Bischofthum genannt, und deren Territoria ließe man in andern Fürstenthümern nicht gelten; so müßte es auch den Fürsten in Schlesien contribuiren. Löben: Contributio wäre eine species, subjectio wäre eine andere, müßte separiret werden usw. Schließlich berichtete der brandenburgische Abgesandte, der Kurfürst habe in Preußen und Westfalen viele Bischofsämter mitten unter den evangelischen Untertanen liegen, auch im Reich käme so etwas vor, wie zum Beispiel das Stift Freisingen mitten in Bayern liege. Einige Tage²⁾ darauf überbrachte Rostiz den Bescheid des Kaisers, Löben möge den Kurfürsten freundlich grüßen und vermelden, daß Ihre Majestät ein sonderliches Mißfallen trügen, wenn SChD. bei der Großburger Kirchenaktion von den Ihrigen schimpflich sollte gedacht worden sein, Sie wollten sich dessen erkundigen und, da es begehrt, also abstrafen, daß SChD. ein sonderlich vollkommenes Gefallen darob haben sollten. Im übrigen solle die Sache untersucht werden und der Kaiser wolle beim Kurfürsten entschuldigt sein. Auch beim Kaiser selbst hatte Löben einige Audienzen. Anfänglich übergab und erörterte er ein Memorial in der Großburgischen Sache; der Kaiser sagte, er wolle über die Sache nachdenken und sie in De-liberation ziehen. Der Abgesandte fügt seinem Bericht an den Kurfürsten hinzu: „Sie (der Kaiser) changireten unter wärender meiner

¹⁾ Es steht da Lebus.

²⁾ Am 20. (30.) September.

Rede die couleur öfters und bezeugeten Sich fast bestürzet.“ Bei der zweiten Audienz war der Kaiser sehr freundlich und gnädig. Am 8. Oktober empfing der brandenburgische Abgesandte endlich noch ein besonderes Schreiben des Grafen Rostig, der Kaiser finde, daß der Bescheid Löbens an sich klar und deutlich sei und keiner Erläuterung bedürfe; das Oberamt habe gemessenen Befehl, niemanden wider Gebühr und Billigkeit zu beschweren. Der brandenburgische Resident Neumann in Wien, der Löben diesen Brief zusandte, fügte hinzu, man werde in Schlesien ferneres Prozediren verboten haben; es sei ein allgemeiner Gebrauch, daß man einen Fehler nicht gern öffentlich bekennen wolle und also eine runde und kategorische Antwort nicht geben werde.

Der Resident hat richtig geurteilt. Nachgeben mußte man in Wien, das sahen die kaiserlichen Minister ein, da die brandenburgischen Rechtsansprüche unanfechtbar waren, aber ebensowenig als man dies offen eingestand, ebensowenig hat das Oberamt sich sofort dazu bequemt, das evangelische Pfarrsystem anzuerkennen. Vielmehr spielten sich in Großburg noch weitere Vorfälle ab, theils ernster, theils für unsern heutigen Geschmack so ergötzlicher Art, daß wir noch etwas dabei verweilen müssen.

Ende September berichtet Marwig aus Küstrin, der römisch-katholische Priester sei nach Großburg zurückgekehrt und habe gesagt, er dürfe nicht weichen, weil er vom Domherrn von Rostock bei hoher Strafe dazu beordert sei. Er hat sich zu der evangelischen Hausfrau in das Pfarrhaus begeben, sich aber der Kirche enthalten und das Messgewand in der Kirchenschreiberei liegen lassen. Der evangelische Prediger wohnt bei Ranitz und hat am Sonntag nach Marwig' Abreise gepredigt. Anfangs November erhält Ranitz von Berlin den Auftrag, wöchentlich zu berichten und dem Überbringer mitzuteilen, ob er und seine Untertanen bisher unbelästigt geblieben sind; zugleich soll er sehen, einen lateinischen Befehl¹⁾ an den katholischen Pfarrer,

¹⁾ Es sind zwei Zettel da. A lautet: Sub censura ecclesiastica et poena arbitraria gravissima non recedat. B: Non recedat nisi vel expellatur aut efferatur, vitae non nocebunt, quia nihil istiusmodi commisit, victum non denegabunt, quia non tyranni, licet hostes Dei et Caesaris.

den dieser dem Lehrer gezeigt, welcher davon Abschrift genommen, im Original oder in Abschrift zu erhalten.

Wir besitzen von Kanitz mehrere Berichte aus dem November und Dezember 1654, vom 7./17. November, 3./13., 8./18., 11./21. und 21./31. Dezember. Im ersten heißt es, der katholische Priester habe sich auf Befehl des Breslauer Dompropstes und Offizials von Kostock des Pfarrhofes „impatroniret“ und werde dort theils von den Domherren, theils von den Oberamtsräten mit Proviant versehen. Er sagt, er ginge nicht eher, bis er abgefordert werde. Es liefen Gerüchte um, man beabsichtige, ihn wieder einzusetzen. Der evangelische Pfarrer und seine Hausfrau führten auf dem Pfarrhofe ihre eigene Wirtschaft trotz der Anwesenheit des katholischen. Das lateinische Schreiben wolle dieser nicht hergeben. Am 13. Dezember wiederholte Kanitz diese Angaben. Er fügte aber hinzu, es gelangten Drohungen der Katholiken aus Breslau dorthin, die täglich passierenden Reisenden ließen Warnungen vernehmen. Er und seine Leute hätten ihre Möbel an sichere Örter jalviert. Der evangelische Prediger werde bedroht, er wohne schon an einem verborgenen Ort, da er Gefangensetzung und Schlimmeres befürchte. Am 18. und 21. Dezember war noch keine Änderung dieser Lage eingetreten.

Die Verhältnisse spitzten sich immer mehr zu. Da hat man sich in Berlin entschlossen, noch einmal einzugreifen. Am 26. Dezember¹⁾ wurde der Wachtmeister Hans Ulrich von Wolfersdorff beordert²⁾, mit vier Reitern nach Großburg sich zu begeben und den katholischen Pfarrer, falls er sich widerseze, mit nach Berlin zu nehmen. Der Pfarrer soll zuerst die Briefe vorzeigen, auf die er sich berufen; diese soll der Wachtmeister an sich nehmen und mitbringen; bei Weigerung soll er ihn zwar hart ansprechen und bedrängen, er müßte mit ihm ins Haus gehen und sie nehmen, aber schließlich soll er ihn nur ausweisen. Sollte der Priester auch dann nicht weichen, so soll er ihn auf einen Wagen setzen, vor dem Dorfe in Büchsen schußweite absetzen und ihm sagen, er möge von dannen gehen und sich nicht finden

1) Anzeige davon an H. S. von Kanitz. Cölln, 16./26. Dezember. Konzept von Tornow.

2) Order liegt bei.

lassen. Sollte er dann doch wieder ins Dorf zurückgehen, so soll er ihn mit nach Berlin bringen. Wenn er aber etwa unterwegs um Entlassung bitte, so möge er ihn gehen lassen, aber mit gefänglicher Haft bedrohen, falls er sich wieder in Großburg betreten lasse. Endlich soll er aufpassen, daß dem Priester von den Leuten nicht mit Schlägen zugesetzt noch etwas von seinen Mobilien genommen werde. Auf der Rückreise soll der Wachtmeister einen andern Weg einschlagen, als vorher und sich unterwegs nicht lange aufhalten, sondern mit Vorsicht und guter Diskretion alles ausführen.

Auch von dieser Verrichtung liegt ein eigenhändiger Bericht des Wachtmeisters vor. Der katholische Priester hat die Order, ihn nach Berlin zu bringen, welche jener ihm mitgeteilt, anfangs wenig geachtet. Die lateinischen Schreiben hat er nicht herausgeben wollen, sondern gesagt, er habe sie nach der Verlesung zerrissen, jener möge tun, was er wolle. Darauf habe er, der Wachtmeister, ihn verwarnt, er möge das Dorf räumen. Zuerst Weigerung; dann Einsicht der Order und Abschrift erbeten, und darauf ist der Priester gegangen. Er hat begehrt, daß seine Sachen eine halbe Meile aus dem Dorf herausgebracht würden, was Kanitz durch seine Untertanen hat tun lassen. Der Wachtmeister ist mit zwei Reitern mitgegangen und hat den Priester bedroht, nicht wiederzukehren. Nach einer Meile hat dieser sich endlich auf ein Pferd gesetzt und ist neben dem Wagen hergeritten¹⁾. Er hat dabei gesagt, was ich gezwungen tue, tue ich gern. Unterwegs habe er erzählt, seine Prinzipalen hätten ihm geschrieben, daß er nur noch drei Wochen warten solle, um zu sehen, was der Kurfürst tun werde; wenn nichts erfolge, wollten sie die Kirche wieder einnehmen und ihn wieder einsetzen. Kanitz habe, so berichtet der Wachtmeister weiter, die bestimmte Nachricht, es seien 500 Mann zu Fuß aufgeboden, von der Kirche Besitz zu ergreifen und alles zu demolieren. Kanitz habe ihn, den Wachtmeister, gebeten,

¹⁾ Die von Ehrhardt, *Presbyteriologie*, Bd. I, S. 671, mitgeteilte und auch in Soffners Darstellung, S. 168 f., übergegangene Nachricht, wonach Marwitz den katholischen Geistlichen auf einem Ochsenwagen aus dem Ort bis an die Grenze des Halts geführt und dort den Wagen mit schimpflichen Worten umgeworfen habe, ist also offenbar erfunden.

noch einige Tage die Sache abzuwarten, er sei deshalb noch vier Tage geblieben. Man werde aber in Breslau nach der Vertreibung des Priesters eine andere Resolution gefaßt haben.

Es scheint hiernach, und die Hartnäckigkeit, mit der die kirchlichen Kommissare seit dem Einschreiten des Obristleutnants v. d. Marwitz den katholischen Pfarrer in Großburg zu halten suchten, dürfte es erweisen, daß man in Breslau die Sache auf die Spitze treiben wollte. Von den kaiserlichen Kommissaren hört man zwar nichts mehr, außer der Verabfolgung von Lebensmitteln an den Geistlichen, sie durften es doch wohl nicht wagen, noch einmal offen gegen den Kurfürsten aufzutreten, aber die kirchlichen Kommissare, deren einer der Dompropst von Kostock war, hielten sich trotz alledem für berechtigt, das Reformationswerk doch noch auf Großburg auszudehnen. Der abermalige geschickte, mit großer Mäßigung und Vorsicht ins Werk gesetzte Eingriff des Kurfürsten hat jedoch das Äußerste abgewendet. Der Kaiser hat auch von dieser „Gewalttat“ Kenntnis erhalten, der Resident Neumann in Wien wurde beauftragt¹⁾, das Vorgehen des Kurfürsten bei den kaiserlichen Ministern aufs beste zu entschuldigen, und am 6./16. Januar 1655 berichtete dieser aus Wien, er habe ein Memorial an den Kaiser gegeben und die Minister mündlich informiert.

So kamen die Großburger endlich zur Ruhe; sie behielten ihren evangelischen Prediger und unterstanden, wie bisher, in geistlichen Angelegenheiten dem Berliner Konsistorium. Großburg selbst aber wurde von nun an, wie bekannt ist, in diesen Zeiten konfessioneller Verfolgung eine Zufluchtsstätte der in der Nähe und in weiterer Ferne wohnenden Protestanten.

Die rechtzeitige Ausnutzung des Umschwungs der politischen Lage hatte für Brandenburg ihre Früchte getragen; wenn Löben auch in der Jägerndorfer Sache und in den andern Anliegen des Kurfürsten damals in Wien anscheinend nichts erreichte, das kräftige Auftreten in der Großburger Angelegenheit bedeutet einen Erfolg der brandenburgischen Politik. Man darf diesen Erfolg für die weitere Gestaltung

¹⁾ Konzept, gez. von Tornow, vom 16./26. Dezember 1654.

der brandenburgischen Beziehungen zum Kaiser zwar nicht überschätzen, aber einen starken Eindruck hat das kühne, selbstbewußte und überaus glückliche Auftreten Friedrich Wilhelms zweifellos gemacht.

Und damit möchte ich noch einmal auf die im Anfang angeführte Flugschrift zurückkommen. Wenn der polnische Patriot, der in dieser Streitschrift die Feder geführt, hoffen konnte, durch die Erinnerung an den „Einfall“ der Brandenburger in Großburg noch zwei Jahre später am Kaiserhofe und in den kirchlichen Kreisen Stimmung und böses Blut gegen den Kurfürsten zu erregen, so darf man davon überzeugt sein, daß dessen Vorgehen im Herbst 1654 tiefen Groll gegen den Schutzherrn der evangelischen Schlesier in Wien erzeugt hat. Diesen wollte die Flugschrift verstärken; daher übertrieb sie den kurfürstlichen Handstreich: nicht 100 brandenburgische Soldaten sind unter Marwitz und Wolfersdorff in Großburg eingezogen, sondern es waren deren nur je vier. Seinen Zweck hat der polnische Ränkeschmied damals nicht erreicht; die Saat der Feindschaft zwischen Österreich und Brandenburg ging nicht auf. Vielmehr wandelten sich die politischen Verhältnisse bekanntlich zum Bessern, und Österreich und Brandenburg standen später nebeneinander im Bunde mit Polen gegen die Krone Schweden im Felde.

II.

Beiträge zur Topographie von Glogau.

Von Paul Knötel.

So reich auch schon im Mittelalter die schlesische Geschichtsliteratur ist, die kritische Behandlung der schlesischen Geschichte beginnt auch hier erst mit dem 16. Jahrhundert. Als ihren Vater hat man nicht mit Unrecht den Verfasser der *gentis Silesiae annales*, den Glogauer Stadtphysikus Joachim Cureus (1532—1573), bezeichnet.

Er ist es denn auch, der sich zuerst die Frage nach der ältesten Topographie Glogaus gestellt hat. Daß er in ihr das ptolemäische Lugidunum sehen will¹⁾, kann hier als unwesentlich beiseite geschoben werden. Wichtig ist dagegen die Bemerkung, daß nach alten Annalenhandschriften der Ort da gelegen habe, wo die Domkirche stehe. Er begründet das folgendermaßen (S. 288):

Forma quidem loci omnino talis est, qualem amavit vetustas, palustris et uliginosa, ut non facile pateat aditus — ita ut mihi plane videatur probabile stetisse urbem in illa ripa, ubi nunc est sedes collegii sacerdotalis, et via, quae nominatur lapidea: neque tunc valde magna fuit.

Der Name aber bedeute soviel wie *spinetum vel senticetum*.

Dann sei die Stadt 1120 von Boleslaus Crispus auf das linke Ufer übertragen worden. Beweis dafür sei, daß beim Anzuge Friedrich Barbarossas der Sohn jenes Boleslaus daran verzweifelt habe, Glogau gegen den Kaiser verteidigen zu können.

Endlich verlegte 1260 Herzog Konrad, der bis dahin auf seiner Burg Priedemoß (*Pridomia*) residiert habe, das Kollegiatstift auf das

¹⁾ Seite 286 (Wittenberg 1571).

rechte Oberufer, baute sich dagegen selbst auf dem linken eine Burg und ließ sich dort in der Stadt nieder. Diese aber erhielt zuerst unter ihm die Gestalt einer wahren Stadt¹⁾.

Einige Abweichungen von Cureus finden wir in der handschriftlichen Chronik von Glogau in der Bücherei des katholischen Gymnasiums in Glogau, deren Anfang von v. Raczek im Jahresbericht der damaligen städtischen Realschule von Neustadt D.-S. vom Jahre 1869 herausgegeben worden ist. Leider hat eine wissenschaftliche Untersuchung dieser Handschrift noch nicht stattgefunden. Jedenfalls entstand die Chronik, wie auch der mit ihr verbundene Lobspruch der Stadt Glogau²⁾ in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Zum Jahre 1030 (S. 9) heißt es nun:

„Eben zu diesem mahl ist auch Großglogau, dieweil sie durch stedtwerende krig verthilget, von den Sandtbergken versezt worden und von Dornbüschen, welche dan noch in großer menge darumb am ufer vorhanden, den nahmen bekommen, dan das Schlawische (slawische) wordt Glogau in im selbst heiset“.

Hier hören wir also von einer noch älteren Lage der Stadt Glogau. Darüber läßt sich Winsberg in seiner Geschichte Glogaus (I, 14 ff.) näher aus. Solange wir aber nur auf diese Nachricht angewiesen sind, werden wir nicht viel anzufangen wissen. Daß die Stadt einst wo anders gestanden haben kann, ist ja sehr leicht möglich, es auf diese Nachricht hin aber für bestimmt anzunehmen, widerspricht allen Grundsätzen einer gesunden Kritik.

Weiter heißt es S. 12 zum Jahre 1109 von Kaiser Heinrich V.:

„Entlich zog er nach Glogau, welche in dem Engen orte und sandt, da igo der Thumb stehe, stund, belagert dieselbige“ etc. Was die Chronik endlich über die Geschichte der Stadt unter Herzog Konrad erzählt, stimmt im allgemeinen mit Cureus überein.

Damit war im großen und ganzen das Gerippe für die ältere Topographie Glogaus gegeben, wie wir es seitdem in der Literatur

¹⁾ a. a. O., S. 289.

²⁾ Herausg. von v. Raczek im Jahresbericht des katholischen Gymnasiums zu Glogau 1865.

finden; so vor allem auch in der Geschichte Glogaus von Minsberg: das ältere Glogau auf dem rechten, das jüngere auf dem linken Ufer.

Eine Variante konstruiert Worbis im neuen Archiv für die Geschichte Schlesiens und der Lausitz (I. Teil S. 28 Anm. ***). Glogau hätte nach Thietmar von Merseburg 1010 und 1017 auf der Westseite der Ober, nach Martinus Gallus¹⁾ aber 1109 auf der Ostseite und 1230 wieder am heutigen Orte, d. h. auf dem linken Ufer, gestanden. Worbis meint nun, man könne daraus schließen, daß die Stadt nach dem Kriege mit den Deutschen im 11. Jahrhundert auf die Insel versetzt worden sei, nach 1109 aber wieder ihre alte Lage erhalten habe.

Meine Aufgabe auf den folgenden Blättern soll es nun sein, alles vorhandene Material noch einmal nachzuprüfen und den Versuch zu unternehmen, etwas mehr Licht in die ältere Topographie der Oberstadt zu bringen. Mit Absicht habe ich dem Aufsatz den Titel Beiträge gegeben, da ich wohl weiß, daß mit ihm das letzte Wort in dieser Frage nicht gesprochen sein kann. Denn vor allem tun zu ihrer Lösung örtliche Untersuchungen des Grundes und Bodens not. Vielleicht gibt meine kleine Arbeit den Anlaß dazu, solche vorzunehmen.

Glogau zerfällt heute in zwei natürliche Teile zu beiden Seiten des Stromes, die man ihrer Lage nach auch als Oberstadt auf dem linken, als Unterstadt auf dem rechten Ufer bezeichnen kann. Die äußeren Unterschiede beider (abgesehen natürlich von den Erweiterungen im 19. Jahrhundert), die sofort in die Augen fallen, werden wir im Laufe der Untersuchung noch kennen lernen. Zunächst gilt es, den Boden näher zu betrachten, auf dem sie sich erheben.

Die Ober benützt hier das breite, uralte diluviale Tal, welchem sie bereits von Auras bis Leubus in ostwestlicher Richtung gefolgt ist, das sogenannte Glogau-Baruther Tal. Zwischen dem Dorfe Weidisch oberhalb und der früher sogenannten Münstervorstadt unterhalb der Stadt tritt von Süden her die diluviale Hochfläche direkt

¹⁾ Die jetzt sogenannten *chronicae Polonorum*, ed. J. Szlachtowski et R. Koepke (Monum. Germ. S. S. X).

an den Fluß mit steilem Ufer heran. Bei dem Dorfe Groß-Weidisch teilt sich der Strom in zwei Arme, so daß der Hauptarm, wie schon gesagt, am Nordufer der Hochfläche entlang zieht, während der andere, die sogenannte alte Oder, in westlicher Richtung weiter geht und sich sofort unterhalb der Stadt wieder mit dem Hauptfluß vereinigt. Dadurch entsteht eine der alluvialen Talsohle angehörige Insel, die bei größeren Überschwemmungen fast völlig unter Wasser steht.

Über die Geschichte des Stromes an dieser Stelle läßt sich folgendes feststellen¹⁾:

Etwa sieben Kilometer oberhalb von Glogau liegt das Dorf Reinberg dicht an der Oder, an einer Stelle, wo sie aus der Nord-südrichtung, die sie eine Strecke lang gehabt hat, in die Ostwestrichtung übergeht. Im späteren Mittelalter aber ging der Fluß bei Reinberg vorbei in südwestlicher und südlicher Richtung bis an den Rand der diluvialen Hochfläche zwischen den Dörfern Roswitz und Schrepau. Dann zog er an ihr entlang bis wenig oberhalb der Stadt, wo er seinen Lauf im heutigen Hauptstrome fortsetzte. Damit war das rechte Ufer durch ein ziemlich großes Dreieck vergrößert, dessen Spitzen etwa die Dörfer Reinberg, Klein-Weidisch und Schrepau bezeichnen. In dem alten Bette der Oder geht heut bei den vorhin genannten Orten Roswitz und Schrepau vorbei der Schwarzgraben, der in seiner Lage zur Stadt mit der Ohle bei Breslau verglichen werden kann²⁾. Eine Eisverfegung an dem Wehre der städtischen Mühle oberhalb der Stadt und die dadurch bewirkte Aufstauung des Wassers veranlaßte unterhalb Reinberg 1583 einen Durchbruch nach Westen zu auf das alte Dorf Zerbau, das in der Nähe des heutigen Brückenkopfes lag. Infolgedessen verringerte der alte Lauf allmählich seine Wasserführung und schwächte damit die Festung. So wurde die jetzige alte Oder der Hauptstrom. Schon in einer

¹⁾ R. Leonhard, Der Stromlauf der mittleren Oder. Dissert. Breslau 1893, S. 44 f.

²⁾ Auf die Ähnlichkeit der Lage von Breslau und Glogau werde ich noch mehrfach zurückkommen; vgl. auch A. Schulte, Die räumliche Entwicklung Breslaus in „Breslau, Lage, Natur und Entwicklung“. Eine Festgabe, dem 13. Deutschen Geographentage dargeboten vom Ortsausschusse Breslau, 1901, S. 60.

Kabinettsorder vom 10. August 1742 befahl Friedrich der Große die Austiefung des ehemaligen Hauptlaufs und wies 7000 Taler darauf an. Nach den nötigen Vorarbeiten erfolgte 1748 ein Durchstich oberhalb von Weidisch, der die Hauptwassermassen wieder bis zum Steilufer oberhalb der Festung führte. Seitdem erhielt der Stromlauf nördlich der Insel den teilweise irreführenden Namen der alten Ober.

Damit entstand das Strombild, das wir heut noch sehen.

Von der großen Insel, deren Entstehung wir eben geschildert haben, ist die kleinere Insel zu unterscheiden, auf der die heutige Domvorstadt sich erhebt. Oberhalb von ihr zweigte sich ein Nebenarm ab, der hinter der Domkirche vorbei führte und 1333 als kleine Ober bezeichnet wird¹⁾.

So wenig eine derartig niedrige, jeder größeren Überschwemmung ausgesetzte Insel uns heut zu menschlicher Niederlassung geeignet erscheint, umso mehr lockte sie den Menschen früherer Zeiten an. Wieder weisen wir auf das Beispiel Breslaus hin, dessen älteste Teile nach der bisherigen Annahme auf der Dominsel lagen. Die Gefahr der Überschwemmung war übrigens früher noch größer, als der Strom noch weniger tief eingeschnitten war²⁾. Aber gerade eine solche Lage bot genügenden Schutz gegen feindliche Angriffe, die Natur gab von selbst, was man anderwärts erst durch das Ziehen von Gräben künstlich schaffen mußte, und für die armseligen Hütten bedeutete das Ausuferern des Stromes keinen derartigen Schaden, wie es in einer modernen Stadt der Fall ist.

Wir haben sicher auf dieser kleinen Oberinsel das alte Glogau zu suchen.

Das erstemal wird Glogau bei Thietmar von Merseburg zum Jahre 1011 erwähnt und als *urbs Glogua dicta* bezeichnet.

¹⁾ Bischof Kanter befreite in genanntem Jahre die Stadt vom Bann und Interdikt. Unter den Bedingungen war die Pflasterung der Hauptstraße des Domes (des Steinweges) von der großen Brücke bis zur Brücke über die kleine Ober bei St. Marien. Schlesiſche Regesten Nr. 5238.

²⁾ A. Meigen, Über die Kulturzustände der Slawen in Schlesien vor der deutschen Kolonisation. Abhandl. der Schles. Ges. f. vaterl. Kultur, philos.-hist. Abt. 1864, 2. Heft, S. 76.

Jedenfalls stellte es also ein Gemeinwesen dar, dem die Deutschen, wie es auch sonst sein mochte, den Namen Stadt nicht verweigern zu dürfen glaubten. Und jedenfalls lag es an einer wichtigen Stelle, dort, wo eine westöstlich führende Straße den Strom kreuzte. Die Straße war uralt, auf ihr zog Heinrich II., zogen später Heinrich V. und Friedrich I. gegen die Polenherrscher, und die Bedeutung dieses Punktes ergibt sich schon daraus, daß alle diese Fürsten ihn in ihren Besitz zu bringen sich bemühten. Zwei Umstände nun sind maßgebend gewesen, daß die Straße gerade hier den Strom überschritt. Das Herantreten der Hochfläche an den Strom und seine Teilung in mehrere Arme.

Wir wissen, daß in dem slawischen Lande überall an wichtigen Stellen Kastellansburgen standen; wir werden demgemäß auch hier eine solche voraussetzen dürfen. Tatsächlich finden wir sie auch erwähnt, und zwar auf dem rechten Ufer der Oder¹⁾.

Als Kaiser Heinrich V. mit seinem Heere 1109 gegen das Polenreich heranzog, ließ Boleslaus III. alle Furten und Übergänge der Oder ungangbar machen. Dann schickte er erprobte Truppen nach Glogau, um diese wichtige Stelle zu beobachten und den Kaiser bis zu seiner Ankunft aufzuhalten.

Dann heißt es weiter:

„Caesar autem iter faciens, non sursum sive deorsum vado temptando declinavit, sed iuxta civitatem Glogow. . transitum praesciente nulloque ibi resistente, cum densis agminibus et armatis non praeparatis civibus, transvadavit, per illum locum, nunquam castellanis dubitantibus nec sperantibus dubitandum. Erat enim sancti Bartholomei apostoli dies festus, quando Caesar flumen transiebat, et tunc totus civitatis populus divinum officium audiebat. Unde constat, quia securus et sine periculo pertransivit, praedamque multam et homines et etiam tentoria circa oppidum acquisivit. Eorum quoque plurimi, qui castrum . . sunt intrare prohibiti, quidam ibi subito retenti, quidam vero fuga subveniente liberati“.

¹⁾ *Chronicae Polon.*, a. a. D., S. 408 u. Bantke, *Martini Galli Chronicon* (1824), S. 262/263.

Der früher fälschlich als Martinus Gallus bezeichnete Verfasser ist nach der Annahme seiner Herausgeber wahrscheinlich ein Italiener gewesen, der in Polen in der Verbannung lebte, vielleicht als Kaplan am Hofe Boleslaus' III. In diesem Falle dürfen wir annehmen, daß er Glogau wohl gekannt haben muß. Doch das ist nur eine Annahme. Sehen wir uns die Schilderung selbst an, so ist sie meines Erachtens nicht so allgemein gehalten, daß man sie für ein Phantasiestück nehmen müßte. Aus ihr selbst heraus gibt sie sich als auf Ortskenntnis beruhend zu erkennen.

Eine Schwierigkeit bietet der Ausdruck *iuxta civitatem Glogow*. Danach scheint Glogau sogar auf dem linken Ufer gelegen zu haben, und man müßte dann annehmen, daß der Kaiser oberhalb der heutigen Stadt, etwa unterhalb Zarkau, hinübergewandert sei, wie es 1488 das Tettauersche Heer tat. Ich lasse diese Frage vorläufig noch in der Schwebe. Zunächst ergibt sich aus dem Bericht für uns unumstößlich, daß sich in oder bei Glogau ein *castellum*, eine Kastellanburg, befand. Diese ist später noch mehrfach urkundlich bezeugt. Im Jahre 1155 wird in der Konfirmationsbulle Hadrians IV. unter den dort erwähnten *civitates, castella, villas, turres et plebes* auch Glogow genannt¹⁾, und man muß wohl aus dem Zusammenhange annehmen, daß es zu den *civitates* und *castella* gehört. Im Jahre 1202 wird ein Kastellan Andreas urkundlich bezeugt²⁾.

Die Lage dieser Burg auf dem rechten Ufer ergibt sich zunächst aus folgender urkundlicher Erwähnung. In der Schenkungsurkunde Heinrichs III. für das Nonnenkloster zum heiligen Kreuz vom 23. Juni 1307 heißt es: Niemand solle ohne Zustimmung der Nonnen eine Brücke bauen von Zarkau an bis zu der Brücke, auf der man von der Stadt zum alten herzoglichen Schlosse geht³⁾. Zarkau liegt auf dem linken Oberufer; mit der Stadt ist hier also die auf dieser Seite inzwischen entstandene Niederlassung bezeichnet, und das Schloß lag demgemäß auf dem rechten Ufer. Noch klarer ergibt sich das

¹⁾ W. Schulte, Quellen zur Geschichte der Besitzverhältnisse des Bistums Breslau in den „Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte“, 3. Bd., S. 176.

²⁾ Regesten Nr. 78.

³⁾ Regesten Nr. 2939.

aber aus den beiden folgenden urkundlichen Erwähnungen. Am 28. Mai 1331 verleiht Herzog Heinrich von Glogau und Sagan dem Apotheker Peter den fundus des alten Schlosses zu Glogau bei der Marienkirche auf dem Dome mit allen Gärten zc. bis an die Kurien der Domherren¹⁾. Am 1. September 1333 widerruft Heinrich diese Schenkung, da seine Mutter Mechtilb, er selbst und sein Bruder diesen fundus schon früher der Domkirche geschenkt hätten²⁾. Hier heißt es ähnlich fundum antiqui castri nostri in Glogovia ad ecclesiam S. Mariae in summo.

Die Burg lag also auf dem rechten Ufer, und zwar in nächster Nähe des Domes.

Bis in die neueste Zeit endete hier beim Dom der in die Festungswerke einbezogene Teil der Domvorstadt. Die Häuser und Schuppen, die noch weiter hinaus sich vorfanden, waren alle, als im Rayon liegend, nur aus Holz aufgeführt. Bei der Stetigkeit, mit der sich solche Grenzen durch Jahrhunderte erhalten, dürfte man zunächst schon annehmen, daß auch das mittelalterliche Glogau auf der rechten Oberseite von der großen Oberbrücke bis hierher reichte.

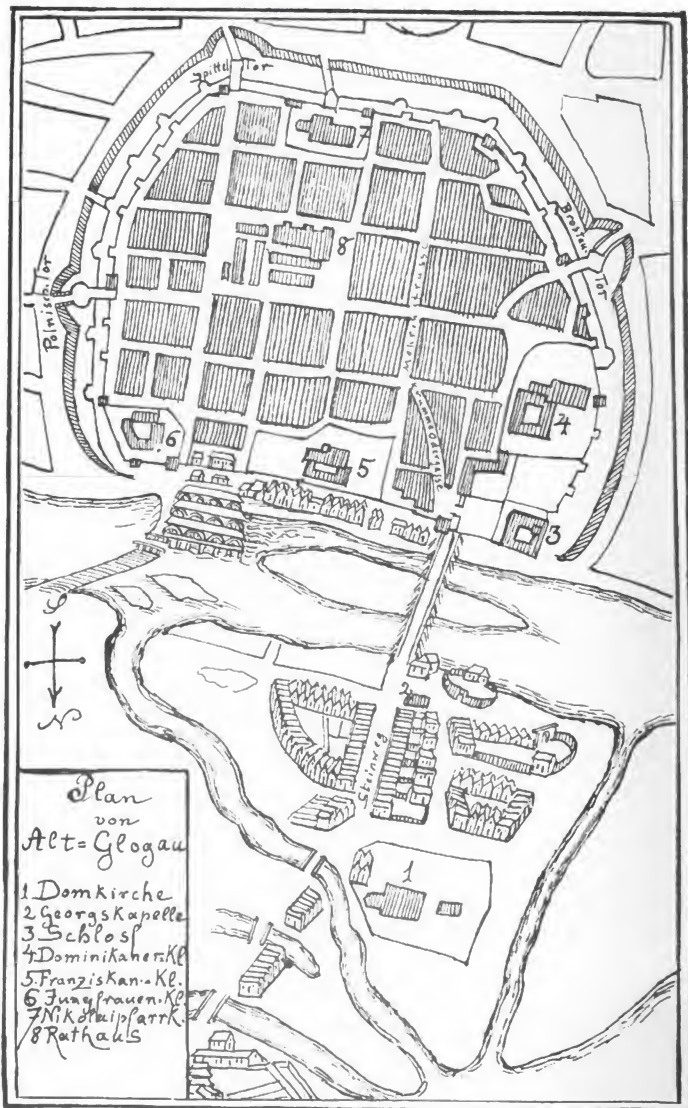
Das scheint mir mit Sicherheit auch daraus hervorzugehen, daß hinter der Domkirche, dort wo später der Wallgraben war, früher ein Oberarm ging. Als nämlich Bischof Ranter 1333 die Stadt und Bürgerschaft von Glogau vom Interdikt befreit, mußten sich, wie wir schon hörten, die Bürger unter anderem verpflichten, einen Damm aus Steinen zu bauen vom Ende der großen Brücke, welche von der Stadt Glogau ausgeht, bis zur Brücke über die kleine Oder bei St. Marien³⁾. Diesen Arm sehen wir dann auch auf dem beigegebenen Plane der Stadt Glogau, den ich nach dem auf älterer Vorlage beruhenden von 1719 in Winsbergs Geschichte gezeichnet habe.

So erhalten wir also die schon erwähnte kleinere Insel als Teil der großen, von den späteren Oberhauptarmen umflossenen. Wenn ich nun hinter dem Dome die mittelalterliche Domvorstadt enden lasse,

¹⁾ Regesten Nr. 5019.

²⁾ Regesten Nr. 5247; Vorbs, neues Archiv f. d. Gesch. Schlef. I. Teil, S. 141.

³⁾ Regesten Nr. 5238.



so bezeichne ich damit vielleicht nur das Endergebnis einer längeren oder kürzeren Entwicklung.

Wir haben jetzt auf Einzelheiten einzugehen. Nach dem Belagerungsbericht von 1109 ist der Ort ummauert: ob hoc etiam Glogovienses illos obsides posuerunt, quia loca civitatis interim vetustate consumpta munierunt — Econtra cives se ipsos per portas et turres dividunt, propugnacula muniunt, instrumenta parant¹⁾. Daß wir uns hier nicht durch die der klassischen Sprache entnommenen Ausdrücke täuschen lassen dürfen, ist selbstverständlich. Ein Plankenzaun umgab den Ort, wie wir es von vielen schlesischen Städten jener Zeit wissen, und die Türme mögen eben auch nur Holzgerüste gewesen sein.

Aus dem Bericht geht ferner hervor, daß der Ort eine Kirche besaß; denn die Bevölkerung wohnte an dem erwähnten St. Bartholomäustage dem Gottesdienste bei.

Wo lag diese Kirche?

Diese Frage, sowie die nach der Lage der Burg, kann nur im Zusammenhange des ganzen Planes beantwortet werden.

Wir haben es hier mit einem slawischen Orte zu tun. Nach dem östlich der Elbe vorherrschenden Typus müssen wir ein sogenanntes Straßendorf²⁾ voraussetzen, mit einer regelmäßigen, geraden und verhältnismäßig kurzen Straße³⁾. Ein Blick auf den Plan läßt sofort die Übereinstimmung der Obervorstadt damit ins Auge fallen. Die kurze Straße ist der Steinweg, der sie zwischen den erwähnten Brücken durchschneidet und infolge der erwähnten Pflasterung den Namen erhalten hat. Auch in seiner Breite gemahnt er an eine echte alte Dorfstraße, und auch die erhebliche Tiefe der Grundstücke gegenüber ihrer Breite entspricht dem geschichtlich bekannten Schema. Die übrigen Gassen stehen dieser Straße gegenüber durchaus an zweiter Stelle.

Nach diesen müßten wir nun die Kirche mit dem sie umgebenden Kirchhof etwa in der Mitte des Ortes, seitwärts der Straße, an-

¹⁾ Mon. Germ. S. S. X, a. a. D., S. 468 f. u. Bantkie, a. a. D., S. 265 ff.

²⁾ Der Unterschied von Stadt und Dorf kommt hier nicht in Betracht.

³⁾ Meigen, Siedlung und Agrarwesen etc., I. Bd., S. 52 f. Man vergleiche den Plan von Neumarkt im 2. Bande der „Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte“ (Otto Meinardus, Das Neumarkter Rechtsbuch und andere Neumarkter Rechtsquellen) und den Text dazu S. 26 ff.

nehmen. Dort hat es aber nie eine gegeben. Man könnte vielleicht an die Ausbuchtung am Südennde des Steinweges denken, auf der sich die frühere Georgskapelle erhebt. Diese ist aber bedeutend jünger¹⁾, und außerdem erscheint der Platz für den hier geforderten Kirchhof doch wohl zu klein. Es bleibt demgemäß eigentlich nichts anderes übrig, als das Gotteshaus an der Stelle des heutigen Domes zu suchen.

Zunächst scheint ein Umstand allerdings stark dagegegen zu sprechen. Noch 1309 wird der Dom als außerhalb der Wohnstätten liegend bezeichnet²⁾.

Da man bei der jedenfalls auch auf der Dominfel stattgefundenen Zunahme der Bevölkerung doch eher an ein Wachsen als Zurückgehen des Ortes zu denken hat, gilt natürlich der Zustand von 1309 noch mehr für die Zeit zwei Jahrhunderte früher. Ebenso selbstverständlich ist allerdings, daß im 14. Jahrhundert um ihn herum die Häuser des Kapitelsklerus lagen und daß die Bezeichnung der Urkunde sich nur auf die bürgerlichen Wohnhäuser beziehen kann.

So seltsam der Umstand nun auch erscheint, kann er doch seine genügende Erklärung finden. Zunächst aber sei nur auf das Beispiel Breslaus hingewiesen, wo der Dom, zunächst die einzige Kirche der alten Slawenniederlassung, am äußersten östlichen Ende lag. Ähnlich scheint es übrigens auch in Neumarkt gewesen zu sein³⁾.

Die Lösung dieser Frage hängt nun aber zunächst mit der Beantwortung der Frage nach der Lage der alten Kastellansburg zusammen. Wir haben gehört, daß sie oder vielleicht auch nur der Grund und Boden, wo sie gestanden hatte, in den Besitz der Domkirche übergegangen war. Wann sie verschwunden ist, wissen wir nicht. Auch in der mündlichen Überlieferung, in irgend einem Gassen- oder Häusernamen, hat sich keine Andeutung ihrer Lage erhalten. Urkundlich steht, wie wir sahen, fest, daß das Schloßgrundstück mit seinen Gärten, Plätzen und Gräben 1331 bis an die Oder und an die Kurien der Kanoniker reichte⁴⁾.

¹⁾ Vergleiche meinen Aufsatz über den Glogauer Dom in Schlesiens Vorzeit, 5. Bd., S. 44.

²⁾ Regesten Nr. 3033. ³⁾ Vergleiche den erwähnten Plan bei Meinardus.

⁴⁾ Vergleiche das schon angeführte Regest Nr. 5019.

Über diese habe ich folgendes in Erfahrung gebracht¹⁾: der Nordseite des Domes gegenüber lag zur Zeit der Säkularisation die Scholasterie, es folgten nach Nordwesten zu die Dechantei und Propstei, weiterhin der sogenannte Bischofshof. Das Gebäude südwestlich vom Dome, in dem sich jetzt ein Teil der Domschule, Lehrer- und Küsterwohnungen befinden, war die Vikarie, das heutige Pfarrhaus laut Inschrift die Residenz des Kontionators. Wenn nun die Gebäude auch vielleicht ihre Bestimmung gewechselt haben, so ist klar, daß die Häuser des Domklerus nördlich und südwestlich von der Kirche lagen.

Nun ist nördlich derselben im Jahre 1897 beim Bau der neuen Artilleriekaserne ein interessanter Fund gemacht worden, nämlich ein runder Brettspielstein aus Walroßzahn von 52 mm Durchmesser mit der Darstellung des Evangelisten Markus in Relief, ein Erzeugnis des 12. Jahrhunderts²⁾. Auch Mauerreste sollen zu Tage gefördert sein. Jedenfalls hat der Fund Veranlassung gegeben, hier die Stätte der alten Burg zu suchen, wie aus einem an mich in dieser Sache gerichteten Briefe des früheren Dompfarrers, Herrn Archidiaonus und Regierungsrats a. D. Himmel in Glogau, und einer Mitteilung des Magistrats daselbst hervorgeht. Auf Grund eines solchen Fundes allein eine derartige Annahme zu machen, geht allerdings wohl kaum an. Der urkundlichen Angabe aber würde der Platz entsprechen. Er liegt neben der Kirche und an der Ober. Denn daß die Bezeichnung *ad litora Oderae* auf den Oderarm und nicht auf den Hauptstrom bezogen werden muß, ergibt sich aus der Angabe *ad ecclesiam S. Mariae in summo*.

Trotzdem trage ich Bedenken, die Burg hier zu suchen.

Sicher reicht die Anlage des Ortes in die vorchristliche Zeit zurück. Da nun der heutige Dom, wie wir hörten, außerhalb der Wohnstätten lag, würden wir vor der Gründung der Kirche zwischen der Burg und der Ansiedlung eine Lücke erhalten. Es erscheint aber meines Erachtens durchaus untunlich, die Burg von ihr ursprünglich

¹⁾ Vergleiche den schon angeführten Aufsatz über den Glogauer Dom in Schlesiens Vorzeit, 5. Bd., S. 44.

²⁾ Abbildung Schlesiens Vorzeit, VII. Bd., S. 263.

getrennt zu denken. Wo wir heute noch Burgen und Schlösser an den ursprünglichen Stellen sehen oder wenigstens ihre Lage kennen, liegen sie direkt neben dem betreffenden Orte. Und das müssen wir auch hier voraussetzen. Ich glaube demgemäß annehmen zu müssen, daß die alte Burg südlich vom Dome zu suchen ist. Ihr Grundstück mit den Gärten und Plätzen kann sich leicht von dem Platze neben dem Dome bis zu dem Arme hingezogen haben, der auf unserem Plane südlich wieder zur Oder führt. Heut liegt nun südlich der Kirche ein großer freier Platz, die sogenannte Freiheit. Ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß dieser Name, dessen Geschichte ich augenblicklich allerdings nicht verfolgen kann, darauf hinweist, daß das Grundstück in die Immunität des Kollegiatstifts übergegangen war. Noch im Beginn des 19. Jahrhunderts war es durch eine Mauer gegen den Steinweg und die übrige Vorstadt abgeschlossen, wie es auch unser Plan erkennen läßt und wie es ferner die auf dem Glogauer Rathause aufbewahrte vogelperspektivische Ansicht von 1698 zeigt.

Wie der Breslauer Dom im Anschluß an den alten Slawenort, aber zunächst außerhalb von ihm entstanden war, so haben wir es uns sicher auch hier zu denken. Selbstverständlich war die Kirche ursprünglich kein Dom. Als das Christentum offiziell angenommen war, wird hier auf herzoglichem Grund und Boden im Schutze des nahen Kastells eine Kirche begründet worden sein. Erst 1217 findet sich in Schlesien die erste Einrichtung von Pfarrkirchen und Bestallung von Pfarrern erwähnt. Bis dahin besorgten Missionspriester oder Klostergeistliche die kirchlichen Obliegenheiten¹⁾. So wird es auch hier gewesen sein.

Von 1109 an, wo diese Kirche vorausgesetzt werden muß²⁾, finden wir zunächst nichts mehr von ihr erwähnt. Nach der Mitte des 12. Jahrhunderts soll nun, wie schon erwähnt, Herzog Konrad das Kollegiatstift vom linken Oberufer auf das rechte an die spätere Stelle

¹⁾ Heyne, Bistumsgeschichte, Bd. I, S. 205 f.

²⁾ Ihre Lage, abgewandt dem Hauptströme, würde dann erklärlich erscheinen lassen, warum der Übergang des deutschen Heeres der zum Gottesdienst versammelten Bevölkerung verborgen bleiben konnte.

versezt haben. Grünhagen kann diese Nachricht nur bis Cureus zurück verfolgen¹⁾. Stellt dieser das als geschichtlich feststehende Tatsache hin, so erscheint es daneben wichtig, daß die mehrerwähnte handschriftliche Chronik sagt:

„Anno 1270 hat Herzog Conradus Herzog zu Großen Glogau — die Stadt Glogau gebessert und gezieret. Darumb hatt (hält) man das für, das zu dieser zeit das Thumbstift daselbst auff das werder, das die Oder beiderseits umbfleist, da die Stadt vor zeitten gestanden, versezt sei“.

Wäre es in den chronikalischen Überlieferungen als feststehende Tatsache jener Zeit vermittelt worden, so würde es von dem Verfasser des Werkes wohl sicher als solche gebucht worden sein. So müssen wir annehmen, daß es sich nur um eine örtliche, mündliche Überlieferung handelte, und schon das macht die Sache mindestens verdächtig.

Nach Cureus wäre es allerdings noch zu seiner Zeit (hodie) bekannt gewesen, quae aedes (bei der späteren Dominikanerkirche) fuerint domicilia praecipuorum ex collegio²⁾. Das kann sich nur auf die Kurien der Prälaten beziehen. Von den Prälaturen wurde aber das Kantorat 1295, die Kustodie 1305 begründet³⁾, also zu einer Zeit, wo, wenn wir von unserer Annahme über die ursprüngliche Lage der Kollegiatkirche absehen, sie schon sicher auf der Insel lag. Es blieben also die Propstei, die Dechantei und die Scholasterie übrig, die um die Mitte des 13. Jahrhunderts schon bestanden. Aus der Fassung der Angabe des Cureus scheint aber hervorzugehen, daß man an der Dominikanerkirche alle Prälatengebäude zeigte, und damit gibt sich die Überlieferung als eine falsche zu erkennen.

Um zu einem einigermaßen sicheren Ergebnisse zu gelangen, müssen wir auf die Überlieferung über das Domstift überhaupt zurückgehen. Es soll 1120 von Boleslaus III. und dem Bischof Heymo gegründet

¹⁾ Schlesiſche Regesten, Bd. II, S. 178; Cureus, a. a. D., S. 289.

²⁾ A. a. D., S. 289.

³⁾ Heyne, a. a. D., S. 824 ff., auch Minsberg, Gesch. Glogaus, Urk. I, S. 151 ff. und 165 ff.

worden sein¹⁾. Man muß annehmen, daß es sich hier um eine ältere Überlieferung handelt²⁾. Mit Recht aber wird diese Nachricht von Grünhagen nach der Seite hin beanstandet, daß es sich bei dieser Gründung um ein Kollegiatstift gehandelt haben kann, da damals das Domstift des hl. Johannes in Breslau noch nicht bestanden hat. Es kann sich bei der Nachricht also ursprünglich nur um eine andere kirchliche Stiftung, etwa um den Bau einer größeren Kirche, gehandelt haben, vielleicht in dankbarer Erinnerung an die Abwehr des vor elf Jahren erfolgten Angriffs durch die Deutschen³⁾. Dann aber ist es fraglich, ob wir diese so berichtigte Nachricht über die Gründung von 1120 auf den auf dem linken Oderufer angenommenen Dom oder die spätere Kollegiatkirche zu St. Maria in der Domvorstadt beziehen müssen.

Diese Frage muß vorläufig noch unbeantwortet bleiben. Es gilt jetzt, der Untersuchung näher zu treten, an welcher dieser Kirchen ursprünglich das Domkapitel begründet wurde.

Wir müssen Grünhagen⁴⁾ Recht geben, wenn er meint, daß 1253, wo der Loskauf der Stadt vom Domkapitel stattfand, das Stift schon auf der heutigen Stelle gelegen habe, wie aus der Verpflichtung der Kanoniker zu Dammbauten hervorgehe. Nun wird aber in der Überlieferung gerade die Verlegung des Domstifts mit der Begründung der deutschen Stadt Glogau auf dem linken Oderufer in Verbindung gebracht. Der polnisch gesinnte Domklerus habe nämlich das Aufblühen der nach Cureus seit 1120 auf dem linken Oderufer befindlichen Stadt hintangehalten, und so habe Konrad das Domstift dann verlegt, als er Glogau zu deutschem Rechte ansetzte. Diese Annahme beruht aber darauf, daß die Stadt auf dem linken Oderufer lag. Wie ich weiterhin nachweisen werde, muß allerdings in dieser Zeit das alte Glogau schon auf das linke Ufer hinüber-

¹⁾ Regesten ad a. 1120.

²⁾ Markgraf, *Annales Glogovienses*, S. 7 Anm. 9. Die Jahreszahl erst bei Henelius. Vergleiche Grünhagen-Korn, *Regesta episcopatus Vratislaviensis* unter Bischof Heymo, S. 3.

³⁾ Grünhagen, *Schles. Gesch.*, I, S. 16.

⁴⁾ Reg. Bd. II, 7, S. 178; vergleiche auch R. Wutke, *Die Oberschiffahrt in vorpreussischer Zeit*, Cod. dipl. Sil. Bd. 17, S. 3.

gewachsen sein; wenn aber die Verlegung des Domstifts schon vorher erfolgt wäre, wie Grünhagen und wir mit ihm annehmen, kann man den angegebenen Grund nicht mehr aufrecht erhalten. Diese Begründung fällt dann also weg. Die frühere Domkirche soll den Dominikanern eingeräumt worden sein. Tatsächlich haben sie durch eine Urkunde Konrads von 1258 eine dort liegende Kirche erhalten; sie wird darin bezeichnet als *ecclesia latericia, quae primitus in honore sancti Petri apostoli fuerat instituta*¹⁾.

Wäre diese Kirche bis dahin Domkirche gewesen, so würde sie wohl sicher in der Urkunde als solche bezeichnet worden sein. Ich glaube, daß gerade dieser Umstand uns schließlich dazu führen muß, die Verlegung des Domstifts in das Reich der Fabel zu verweisen und das Domstift von seiner uns zeitlich unbekanntem Entstehung an als auf dem rechten Ufer an der späteren Stelle anzunehmen.

Fassen wir die Ergebnisse unserer Untersuchung, ehe wir weiter gehen, noch einmal zusammen, so ergibt sich folgendes:

Das alte slawische Glogau lag auf dem rechten Oberufer gegenüber der an den Hauptstrom herantretenden Hochfläche auf einer Insel, die von jenem und einem Nebenarme gebildet wurde.

Der Ort zog sich zu beiden Seiten des heutigen Steinweges entlang von der Ober bis zu der Kastellansburg.

Diese Kastellansburg kann mit ziemlicher Sicherheit auf dem Platze der heutigen Domfreiheit vermutet werden.

Hinter ihr entstand nach der Einführung des Christentums eine Kirche, an der nach 1120 das Kollegiatstift begründet wurde.

Wir wenden uns jetzt der Stadt auf dem linken Oberufer zu. Ein Blick auf ihren Grundriß zeigt sofort jedem Kundigen, daß wir es mit einer nach dem bekannten Schema angelegten ostdeutschen Kolonialstadt zu tun haben.

Das muß die Neuanlage Konrads II. sein, von der er in der Urkunde von 1253 spricht, in der der Verkauf der Stadt vom Kollegiatstift erfolgt: *fundare et construere liberam et firmam in*

¹⁾ Minsberg. Gesch. Glogaus, Bd. I, S. 124.

Glogovia civitatem, quae ex libertate copiam ad se hominum . invitaret, ex firmitate vero concurrentibus ad ipsam securitatem possit et praesidium impertiri¹⁾.

In der Mitte der Stadt liegt der viereckige Marktplatz oder Ring mit dem Rathause²⁾. Auf diesen Ring münden die Hauptstraßen in den vier Ecken, alle Straßen schneiden sich nahezu rechtwinklig und auch das ehemalige Vorhandensein von Lauben an den äußeren Seiten des Marktes läßt sich, wenn auch auf unserem Plan nicht erkennbar, noch feststellen, am klarsten an der von Norden her einmündenden Kupferschmiedestraße. Die Front der Ringhäuser tritt hier nämlich vor der genannten Straße ein Stück vor. Wir müssen demnach annehmen, daß die Lauben später, sicher schon im 16. Jahrhundert, wie einige Renaissanceportale (jetzt zum Teil an anderer Stelle) erkennen lassen, ausgebaut worden sind. Dafür spricht auch, daß ihrer in dem Lobspruch keine Erwähnung geschieht. Ursprünglich aber betrat der an den Häusern der Straße entlang Schreitende in gerader Richtung die gewölbten Lauben. Endlich liegt auch die Pfarrkirche zu St. Nikolaus nach dem Schema in der Nähe des Ringes, durch eine kurze, schmale Straße mit ihm in Verbindung stehend. Auch die Wahl des Titelheiligen ist charakteristisch³⁾.

Wir haben demgemäß hier die alte slawische Niederlassung und die neue deutsche Stadt in nächster Nachbarschaft, wie auch z. B. in

¹⁾ Minsberg, Gesch. von Glogau, Bd. I, S. 115, Tzschoppe und Stenzel, Urk.-Samml. zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz, S. 330. Regesten 856.

²⁾ Eine merkwürdige Übereinstimmung in der Anlage des Ringes zeigt sich auch hier zwischen Glogau und Breslau insofern, als in beiden die Westseite von keiner Straße durchbrochen wird, während es an den drei anderen Seiten der Fall ist. Der große Unterschied ist allerdings der, daß in der Provinzialhauptstadt nach Osten der breite und als Verkehrsanlage wichtige Hintermarkt geht, während die ihm in Glogau entsprechende Rosengasse schmal ist und die Notwendigkeit ihrer Anlage nicht recht einleuchtet, während dies bei den übrigen wohl der Fall ist. Oder sollte mit ihr nur noch eine weitere schnelle Verbindung des Zentrums der Stadt mit der Stadtmauer hergestellt werden?

³⁾ Vergleiche J. Friz, Deutsche Stadtanlagen. Beilage zum Jahresbericht des Pyzeums zu Straßburg i. G., 1894, S. 17, Anm. 1.

Breslau und Posen, und so war der Name ohne weiteres von jener auf diese übergegangen. Als eigentliche Stadt galt aber nur der deutsche Ort auf dem linken Ufer, und damit trifft ein anderes Merkmal auch für unser Glogau zu.

Der nämlich, daß keine solche deutsche Neugründung von einem Flusse oder Bache durchflossen wird, wohl aber sehr viele an einem Flusse liegen¹⁾. Friß weist auch noch darauf hin, daß viele auf einem Landdreieck liegen, das von einem Hauptfluß und seinem dort mündenden Nebenflusse gebildet wird. Auch das trifft hier in gewissem Sinne zu, insofern östlich von Glogau der von Jätschau und Glogau herabkommende Mühlgraben in die Oder geht. Doch ist das hier mehr zufällig, da ja nicht ein ganz neuer Ort an beliebiger Stelle, sondern in direktem Anschluß an eine schon bestehende Niederlassung angelegt wurde.

Die Regelmäßigkeit derartiger Stadtpläne ist allerdings nicht bis ins Einzelne gehend. Leichte Biegungen der Straßen und Straßenzüge, stärkere beim Zusammentreffen zweier Straßen an einem Tore, Nichtbeachtung einer einheitlichen Fluchtlinie finden sich überall. Das alles vorweggenommen, fällt uns aber gerade bei Glogau die Unregelmäßigkeit des nordwestlichen Teiles der Stadt auf. Da sind zunächst eine Anzahl durcheinander gehender Straßen von der Pionierkaserne an, die sich auf der Stelle der früheren Dominikanerkirche erhebt, bis zum alten preußischen, früher brostauischen Tore; vor allem verstößt gegen die vorauszusetzende Regelmäßigkeit die von der Oberbrücke zur Langen Straße führende Große Oberstraße, die ihrer Richtung nach einst die krumme Obergasse hieß.

Im Verkehrsinteresse war ja natürlich eine möglichst direkte Verbindung der Brücke mit dem Mittelpunkte der Stadt, dem Ringe, notwendig. Aber es lag durchaus keine Bodenschwierigkeit vor, die Veranlassung geben mußte, den Ring so weit nach Südosten zu schieben, daß nun die Straße, um ihn schnell zu erreichen, gekrümmt angelegt werden mußte. Der Marktplatz konnte getrost eine solche Lage erhalten, daß der Zugang von der Brücke aus geradlinig auf

¹⁾ Friß, a. a. O., S. 19.

ihn zu führte. Für die jetzige Lage des Ringes und damit auch der ganzen Stadt müssen andere Gründe maßgebend gewesen sein.

Wieder weise ich auf das Beispiel Breslaus hin. Hier stehen Dominzel und die um den Ring gelegene deutsche Stadt in demselben Verhältnis zu einander, wie bei uns. Und hier sind uns auch die Gründe der erwähnten Abweichung wohl bekannt. Ehe noch das um den Ring gruppierte deutsche Breslau entstand, war nämlich der alte Ort von der Dominzel aus über die Oder auf das linke Ufer hinübergewachsen. Die wallonische Weberkolonie um St. Mauritius kommt dabei natürlich nicht in Betracht. Hier handelt es sich um den Stadtteil bei dem deutschen Kaufhause und bei St. Adalbert, das als Pfarrkirche der hier bestehenden deutschen Gemeinde angesehen wird.

Wahrscheinlich bestand damals auch schon eine neue herzogliche Burg auf dem linken Oberufer. Die Bevölkerung dieses Ortes aber hat man sich als aus Deutschen und Slaven gemischt zu denken.

Bei der analogen Entwicklung, die, wie wir sahen, die beiden Hauptoderstädte Breslau und Glogau genommen haben, liegt die Annahme nahe, daß so auch Glogau über den Fluß auf ähnliche Art gewachsen sein könne, wenn auch schon die allgemeine Wahrscheinlichkeit für eine vielleicht schon ziemlich alte Ansiedlung hier spricht.

Wie wir sahen, heißt es in den *chronicae Polonorum*, der Kaiser sei *iuxta civitatem Glogow* über den Fluß gegangen. Es wäre nicht ausgeschlossen, daß man daraus auf einen Stadtteil auf dem linken Ufer schließen könnte. Doch lege ich darauf kein Gewicht. Es könnte sich damals doch höchstens um einige schlechte Hütten auf dieser Flußseite gehandelt haben. Als *civitas* konnte nur der Ort auf der Insel verstanden werden.

Ob Friedrich Barbarossa bei seinem Erscheinen vor Glogau im Jahre 1157 schon eine größere Niederlassung auf dem linken Ufer vorband, läßt sich aus unseren Quellen auch nicht beweisen. Aus dem Briefe des Kaisers an Wibald geht vielmehr hervor, daß der Ort, den damals die Bewohner in Brand steckten, nur die alte Niederlassung auf dem rechten Ufer gewesen sein kann, da es ausdrücklich heißt: *munitissima castra Glogowa et Bitum et alia plura, quae*

prius ab hoste capta non fuerant¹⁾. Denn hier liegt unbedingt eine Erinnerung an die fruchtlosen Versuche Kaiser Heinrichs II. und Heinrichs V. vor.

Im Jahre 1261 wird im Franziskanerkloster zu Glogau (in domo fratrum minorum) eine Urkunde ausgestellt²⁾. Da in jener Zeit wohl die Begründung des Dominikanerklosters, nicht aber die eines Franziskanerklosters erwähnt wird, muß dieses schon vor der Gründung des deutschen Glogau durch Herzog Konrad bestanden haben. Es lag nun aber auf dem linken Oberufer am Nordrande der Stadt, wo sich noch die ehemalige Kirche des Ordens erhebt, sicher auf altem herzoglichen Grund und Boden. So war um 1240 in Breslau das Franziskanerkloster zu St. Jakob in ganz ähnlicher Lage begründet worden. Damit ist also schon das Vorhandensein mindestens einer Baugruppe auf diesem Ufer in Glogau nachgewiesen. Wie in Breslau werden aber auch andere nicht gefehlt haben. Wir werden das sofort aus der Örtlichkeit selbst nachweisen.

Ein Flußübergang schnürt naturgemäß gewöhnlich zwei oder mehrere Straßen zusammen, die sich dann auf der anderen Seite wieder fächerförmig von einander entfernen. Das ist noch heut bei Glogau der Fall. Vom linken Ufer führen so heut zwei Straßen der Ober parallel nach Nordwesten und Südosten, eine dritte nach Westen auf Sachsen und die Lausitz zu, eine vierte nach Süden auf Liegnitz zu. Im mittelalterlichen Glogau und der späteren Festung zogen sie durch zwei Tore, die südwestliche und westliche durch das Brostauer, später preußische, die südöstliche nach Breslau zuerst durch das polnische, seit der preußischen Zeit durch das südlich davon gelegene Breslauer Tor, die Liegnitzer im Mittelalter durch das Spitteltor am Ende der Jesuitenstraße.

In den rechtwinklig angelegten deutschen Kolonialstädten des Ostens werden nun die Straßenzüge innerhalb der Stadtmauern rechtwinklig gebrochen. Wo aber ein Ort ohne Grundplan von selbst ersteht, werden sich seine Straßenlinien den schon vorher vorhandenen

¹⁾ Jaffé, Monumenta Corbeiensia, S. 601.

²⁾ Minsberg, a. a. O., Bd. I, S. 127 f.

Straßen eng anschließen. Und nun betrachten wir daraufhin den Plan von Glogau. Hier mußte in der Nähe der Brücke eine Gabelung der von Polen her über den Fluß gekommenen Straße eintreten. Wir brauchen diese Gabelung nicht lange zu suchen. Der eine Teil geht nach Südosten, d. i. die krumme Obergasse, der andere Teil, nicht so deutlich hervortretend, führt heut unter dem Namen Hospitalstraße (früher Judengasse oder Judenschulgasse und Dominikanergrund) nach Süden; beide weisen auf die erwähnten Tore hin. Mit der größten Sicherheit könnte man schon daraus schließen, daß wir es bei den diesen Straßen anliegenden Häusern mit einem dem eigentlichen deutschen, regelmäßig angelegten Glogau vorhergehenden, älteren Orte zu tun haben. Der Beweis läßt sich aber noch überzeugender führen.

Der Ring erscheint, wie ich schon anführte, nicht in der Mitte der Stadt, er ist vielmehr nach Südosten zu verschoben. Wollen wir ihn uns aber als die wirkliche Mitte denken, dann müssen wir uns die ganze westliche Seite bis zur Mohrenstraße und die Teile wegdenken, die nördlich der Häuserviertel an der Nordseite der langen Straße liegen. Diese letzteren umfassen nun hauptsächlich das Franziskanerkloster, das ehemalige Klarissenkloster und die zwischen beiden liegenden Kasernen, früher der Bischofshof.

Der heutige Franziskanerplatz ist erst nach der Säkularisation im Beginn des vorigen Jahrhunderts entstanden, indem die ihn größtentheils umziehende Mauer¹⁾ des Klostergrundstücks niedergelegt wurde, ebenso wie in Breslau damals der Ritterplatz entstand. Das Jungfrauenkloster wurde von Heinrich III. 1307, natürlich auf herzoglichem Grund und Boden, gegründet.

Nun wird uns an dieser Stelle eins klar. Dieses ganze Areal wurde bei der Neugründung der deutschen Stadt auf dem Plane unberücksichtigt gelassen, weil es zum Teil schon bebaut (Minoritenkloster) war, aber natürlich mit ihm in dieselbe Mauer eingeschlossen wurde.

Ähnlich, aber doch etwas anders steht es im Westen der Stadt. Die krumme Obergasse mündet auf der heutigen Langenstraße an

¹⁾ Vgl. den beigegebenen Plan.

einem Punkte ein, der ein Häuserviertel, der Breite nach, vom Ringe entfernt ist; ein Häuserviertel beträgt aber auch die Entfernung des Ringes von der Ostseite der Stadt. Man darf nun ohne fehlzugehen folgenden Schluß machen: Die ältere Ansiedlung auf dem linken Ufer endete ungefähr am Süden der Oberstraße. Von hier aus begann die Abmessung für den Platz der neuen Stadt, die zunächst auf dem Papier so angelegt wurde, daß sie vom Ringe aus in der Breite und Tiefe je eines Viertels nach allen vier Richtungen hin gehen sollte, wobei dann dem für die neue Pfarrkirche vorgesehenen Platz im Süden einige Häuserviertel im Norden entsprachen, die bis zum Minoritenkloster reichten.

Damit erhalten wir den idealen Grundriß einer schlesischen Kolonialstadt. In ihrem Anschluß an die schon vorhandene Niederlassung wurde er aber, wie wir sahen, beeinträchtigt. Eine weitere Beeinträchtigung und damit eine Verrückung des Mittelpunktes erfuhr er dann noch dadurch, daß der Platz südlich der alten Niederlassung und westlich der neuen in das zu bebauende Straßennetz hineingezogen wurde. Wann das geschehen, wissen wir nicht. Eine solche Neugründung wurde ja natürlich nicht gleich völlig ausgebaut. Wenn man nun annehmen muß, da der Anbau meist radial vom Marktplatz ausging, muß man wiederum zur Annahme gelangen, daß der südwestliche Teil erst später bebaut wurde. Doch ist es sehr wahrscheinlich, daß das Areal von Anfang an in den Mauerkranz einbezogen wurde, da man doch kaum die Ummauerung so geführt haben wird, daß sie in einem rechten Winkel in die Stadt einschneit.

Interessant ist, daß in diesem Teile ein freier Platz gelassen wurde, dort wo jetzt die evangelische Kirche steht. Auf unserem Plane scheint er allerdings bebaut zu sein, aber der erwähnte Lobspruch aus dem 16. Jahrhundert besagt über ihn¹⁾:

In diesem theil stehet gegen mittag
Ein weiter platz hart an dem End,
Den man alhier den salzmargt nendt
Darauff auffen margttag nach essenzeit
Etliche viel wagen vol saltz bereit,
Im gutten kauff seint zu finden.

¹⁾ a. a. D. S. 12.

Also auch hier wieder eine Analogie zu Breslau, zum heutigen Blücherplatz, dem früheren Salzring. Wenn dieser nun ursprünglich der slawische Kaufhof war, dürfte es wohl auch der Glogauer Salzmarkt gewesen sein.

Unsere Untersuchung hat uns, als wir das Vorhandensein und die Grenzen der ersten Ansiedlung links von der Ober feststellen wollten, damit zu der planmäßig begründeten deutschen Stadt geführt.

Wir müssen jetzt noch einmal zu der älteren Ansiedlung auf dem linken Ufer zurückkehren. In ihr lag, wie wir sahen, eine Kirche, und wie uns der Augenschein lehrt, das herzogliche, heute königliche Schloß. Zunächst zur Kirche.

Ich glaube es sehr wahrscheinlich gemacht zu haben, daß die zuerst von Cureus literarisch festgelegte Überlieferung, wir hätten es bei ihr mit der von Heymo begründeten ursprünglichen Kollegiatkirche zu tun, in das Reich der Fabeln zu verweisen ist.

Vorhanden aber war die massive Kirche zu St. Peter in der Mitte des 13. Jahrhunderts schon. Im Jahre 1258 schenkte Herzog Konrad den Glogauer Dominikanern statt des ihnen von Bischof Thomas I. überwiesenen Platzes an der Südseite der Kirche, weil er sandig war, einen solchen nördlich davon zum Bau ihres Klosters und Anlage eines Gartens¹⁾. Da nördlich der Schloßgarten daran stieß, so müssen wir annehmen, daß er ihnen einen Teil des Schloßgrundstückes zuwandte.

Zu welchem Zwecke aber hatte die Kirche bis dahin gedient? Ich glaube, daß wir in ihr die Pfarrkirche der älteren Niederlassung am linken Ufer zu erblicken haben. Mit der Gründung der Neustadt fand überall auch die Gründung einer neuen Pfarrkirche statt, hier der zu St. Nikolaus. Da diese Kirche für den noch nicht allzu volkreichen Ort genügte, so wurde die Peterkirche frei und konnte, dem Zuge der Zeit entsprechend, die überall Bettelordensklöster schuf, den Dominikanern vom Bischofe überwiesen werden.

So war es auch in Breslau geschehen: St. Adalbert war 1226 gleichfalls den Dominikanern überwiesen worden, nachdem es bisher

¹⁾ Minsberg, a. a. O., S. 124 ff.

als Pfarrkirche der schon bestehenden deutschen Gemeinde auf dem linken Ufer gebient hatte. Die Neugründung aber erhielt vom Bischof St. Maria Magdalena als Pfarrkirche.

Zu der Annahme, daß in Glogau die Sache gleich lag, führt mich auch die Lage der beiden Kirchen, St. Peter hier, St. Adalbert in Breslau. In beiden Fällen mußte die Notwendigkeit eines Kirchenbaues für diese Stadtteile erst dann eintreten, als sie schon eine gewisse Größe erreicht, vom Oderufer also nach Süden gewachsen waren. Die Neubauten mußten demgemäß an dem dem Flusse abgewendeten Ende der Ortshaften entstehen. Und das trifft denn auch in beiden Fällen zu¹⁾.

Wir wenden uns nunmehr dem Schlosse zu. Die wieder bei Curcus und dem Glogauer Chronisten am angeführten Orte festgelegte Überlieferung läßt Herzog Konrad bei Neugründung der Stadt seinen Sitz von Pridemost nach Glogau verlegen und das Schloß hier erbauen. Nun hat Glogau im Mittelalter aber zwei solche besessen. Eins, wo jetzt das königliche Schloß steht, zu dem auch der berühmte Hungerturm gehört, ein zweites in der Nähe des Spitteltores, d. h. an der südöstlichen Ecke der Stadt. Dieses Vorhandensein der beiden Schlösser hängt natürlich mit der späteren Zweiteilung der Stadt in eine herzogliche und königliche Hälfte zusammen. Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß wir das ursprüngliche Schloß an der Stelle des heutigen zu suchen haben. Denn das Ufer der daneben vorbeifließenden Oder trug selbstverständlich dazu bei, seine Festigkeit noch zu steigern.

So erklärt sich auch die Lage des neueren Breslauer Schlosses an der Stelle der heutigen Universität. Diese Lage stimmt wieder merkwürdig mit der des Glogauer überein. Man nimmt an, daß jenes schon um 1200 dort bestanden habe. Und ebenso wahrscheinlich ist, daß auch das Glogauer an seiner Stelle älter ist, als es die

¹⁾ Interessant ist es, nebenbei bemerkt, daß hier in Glogau sich in den Patronen des Doms und der beiden Pfarrkirchen die drei Heiligen, Maria, Petrus, Nikolaus, finden, denen im Osten die meisten Kirchen geweiht sind. Es sei als Beispiel nur auf Berlin-Köln hingewiesen.

Überlieferung will. Denn wenn es erst bei der Begründung der deutschen Stadt entstanden wäre, würde es sich sicherlich näher bei ihr befunden haben und nicht an einer Stelle sich erhoben haben, die durch die ältere linksseitige Niederlassung von ihr getrennt war. Ebenjowenig aber dürfen wir annehmen, daß, was aus diesem Grunde vielleicht wahrscheinlicher wäre, das ältere Schloß am Spitteltor gelegen habe. Denn das in den Stadtkörper hineingreifende Schloßareal wird doch kaum bis ins 14. Jahrhundert unbebaut geblieben sein, wo die Zweiteilung der Stadt ein neues Schloß notwendig machte. Auch die Größe des Areals einschließlich des Gartens spricht dafür, die ältere Anlage an der Oder zu suchen. Das Schloß am Spitteltor kann nur einen kleinen Raum eingenommen haben.

Nach Breslau ist Glogau die Hauptjudenstadt von Schlesiens. Schon 1280 ist das Vorhandensein von Juden urkundlich gesichert¹⁾ und hier wie überall erfreuen sie sich, natürlich nicht ohne klingenden Entgelt, des Schutzes der Fürsten. In der Nähe des fürstlichen Schlosses werden wir darum auch die Judengasse oder ihr Viertel zu suchen haben. So verleiht Herzog Wenzel von Schlesiens, Teschen und Glogau am Johannisstage 1440 den Juden Schapp, Jakob Raß und Dzar und allen jetzt und künftig in Glogau wohnenden Juden unter anderem das Recht, die Gasse, in der sie wohnen und die zum Burgplatz gehört, behalten und dort Häuser bauen, verkaufen, versetzen und verschenken zu dürfen²⁾. Der Name Burgplatz führt uns dazu, diese Stelle in der Nähe des Schlosses zu suchen. Dem widerspricht allerdings, daß in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nach dem Lobspruche das Quartier der von Herzog Hans aus Glogau vertriebenen Juden vor dem Brostauer (später preußischen) Tor gelegen haben soll. Damals bezeichnete man z. B. noch ein am Ende der Gasse gelegenes Haus als die Judenschule.

Seit dem 17. Jahrhundert findet sich das jüdische Quartier tatsächlich in der Nähe des Schlosses, östlich von ihm und dem Dominikanerkloster, wo wir schon die große und kleine Judenschulgasse kennen

1) Berndt, Geschichte der Juden in Groß-Glogau, S. 2.

2) A. a. O., S. 8.

lernten. Sehr wahrscheinlich aber haben die Juden hier oder ganz in der Nähe schon zuerst gewohnt. Denn abgesehen, daß, wie erwähnt, der Name Burgplatz die Nähe des Schlosses verlangt, so ist auch kaum anzunehmen, daß sie, die unter herzoglichem Schutze standen, außerhalb der Mauern ihren Sitz gehabt haben. Als sie sich aber nach jener Vertreibung allmählich wieder einfanden, mögen sie in der Vorstadt sich vorläufig niedergelassen und dort auch eine Schule gehabt haben.

Wenn auch nicht mit zwingender Sicherheit, weist doch manches auf das Schloß an der Oder hin, daß hier von alters her die Judengasse war, nichts dagegen auf das Schloß am Spittelthor. Und so mag auch das im Verein mit dem Angeführten dafür sprechen, das erste Schloß auf dem linken Ufer an der von uns bezeichneten Stelle zu suchen.

Unsere Beweisführung würde unvollständig sein, wenn wir uns nicht nachzuweisen bemühten, wie die von uns angenommenen Irrtümer in die Überlieferung hineingekommen sind.

Die Kunstdichtung rückt im poetischen Interesse oft zeitlich getrenntes gern eng aneinander, teilt ihren Helden zu, was geschichtlich anderen gehört. Ähnlich macht es das Volk; auch dieses schmückt seine Helden, um sie zu erheben, gern mit fremden Federn und läßt durch sie oder in ihrer Zeit geschehen sein und entstehen, was oft längere oder kürzere Zeiten von einander trennen. Man denke auf schlesischem Boden an St. Hedwig und Peter Wast, denen alle möglichen Kirchengründungen zugeschoben werden.

Ähnlich verhält es sich bei Glogau mit dem Begründer der deutschen Stadt Glogau, mit Herzog Konrad. Er muß daneben auch das Schloß dort erbaut, er muß das Kollegiatstift verlegt haben. Hierbei mag allerdings noch zweierlei bestimmend hinzugetreten sein.

Eine Verlegung hat tatsächlich damals stattgefunden, indem die alte Peterskirche ihres Rechtes als Pfarrkirche entbunden und dieses auf die neue Pfarrkirche zu St. Nikolaus übertragen wurde. Dazu kam noch etwas anderes hinzu. Es fand nämlich ein Neubau des Domes statt, wie der Baucharakter eines Teiles der später, im 15. Jahrhundert, zum größten Teil erneuerten Kirche ergibt. Der

hohe Chor weist nämlich in zwei Fenstern, vor allem aber in den den Triumphbogen tragenden Pfeilern noch deutlich spätromanische Teile auf, die unzweifelhaft in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts gehören¹⁾.

Neubauten werden sehr oft mit Neugründungen verwechselt. Und so mag auch hier der Neubau Veranlassung gegeben haben, die Übertragung des Kollegiatstifts auf das linke Ufer und seine Neugründung durch Konrad zu formen.

Am Schlusse meiner Beweisführungen angelangt, muß ich zugeben, daß Einzelheiten darin noch fraglich sein mögen, das Große und Ganze aber darf als bewiesen anzusehen sein. Wie am Schlusse des ersten Teiles seien auch hier die in der Untersuchung gewonnenen Ergebnisse noch einmal kurz zusammengestellt:

Zwischen rund 1120 und 1250 entstand auf dem linken Oderufer eine neue Ansiedlung, vielleicht schon teilweise mit deutscher Bevölkerung (vgl. Breslau). Entsprechend den zwei sich hinter der Brücke abzweigenden Wegen ging sie, sich an sie anschließend, nach Südost und Südwest auseinander.

In derselben Zeit entstand ein neues herzogliches Schloß am Ufer der Oder, ferner das Minoritenkloster. Erst später (1307) das Klarissenkloster.

Im Jahre 1258 wird die alte Pfarrkirche zu St. Peter den Dominikanern überwiesen.

Bald nach 1253 entsteht die deutsche Kolonialstadt Glogau südöstlich von der älteren Niederlassung in regelmäßiger Anlage, mit der Möglichkeit, sich nach Westen zu auszuwachsen.

Außer Betracht geblieben sind in unsrer Untersuchung die um die Stadt herumliegenden Vorstädte. Wenn sich bei Breslau in den Vorstädten ältere Niederlassungen, wie die Tschepine und die Wallonen-niederlassung um St. Mauritius erhalten haben, so ist es natürlich auch nicht ausgeschlossen, daß es bei Glogau ähnlich gewesen sein kann.

¹⁾ Vergleiche darüber meinen schon angeführten Aufsatz in Schlesiens Vorzeit. Die von mir dort dem älteren Bau zugeschriebenen anderen Teile, der Kleinchor und die Sakristei, sind allerdings jünger.

Urkundliche Beweise dafür fehlen jedoch, und so muß diese Frage unbeantwortet bleiben.

Zum Schlusse sei noch einmal darauf hingewiesen, wie merkwürdig parallel selbst in Einzelheiten die Entwicklung Glogaus und Breslaus gegangen ist. Möge das ein günstiges Vorzeichen für Glogau sein! Nach fast einem Jahrhundert ist Glogau erst jetzt zuteil geworden, was damals Breslau erhielt, die Befreiung von dem einengenden Festungsgürtel. Eine neue Periode beginnt für die Stadt. Den glücklicheren Nebenbuhler im Herzen Schlesiens vermag es nicht mehr einzuholen, aber die Bahn ist jetzt frei. Das alte geschichtliche Bild, das Jahrhunderte lang sich ziemlich unverfehrt erhalten, wird sich da naturgemäß etwas verwischen, und so mag es gerade jetzt an der Zeit gewesen sein, die räumliche Entwicklung der alten Stadt in eingehender Untersuchung zu entwickeln.

III.

Oberschlesische Landbücher.

Ein Beitrag zur Geschichte der öffentlichen Bücher.

Von J. Kapras in Prag.

Einleitung.

Oberschlesien hat von jeher in der Geschichte Schlesiens eine Sonderstellung eingenommen¹⁾. Schon bei der Teilung zwischen den beiden Piastischen Brüdern kommt diese Zweiteilung Schlesiens zum Vorschein, wobei das eine Territorium als „ducatu Slesie“, das andere als „ducatu Opoliensis“ bezeichnet wurde. Diese Bezeichnung wird aufrecht erhalten, auch später, nachdem die beiden Teile in eine Anzahl kleinerer Fürstentümer zerfielen. Die einzelnen Fürsten behielten den Titel des einen oder des anderen Teiles und setzten bloß den Teiltitel nach ihrem Dominium hinzu, z. B. dux Slesie et dominus Glogoviensis, dux Opoliensis et dominus Ratiboriensis etc. Im 13. Jahrhundert verschärfte sich der Gegensatz zwischen Nieder- und Oberschlesien durch die damals vollzogene Kolonisation. Während nämlich dieselbe in Niederschlesien derart sich gestaltete, daß die ursprüngliche slawische Bevölkerung in kurzer Zeit in ihr aufging²⁾, behielt in Oberschlesien die slawische Bevölkerung die Oberhand, trotzdem die Städte deutsch waren und der Adel einen deutschen Anstrich

¹⁾ Grünhagen, Oberschlesiens Sonderstellung in der Geschichte. Ztschr. f. Gesch. Schlef. XXXVII, S. 99.

²⁾ Meitzen, Urkunden Schlesiischer Dörfer. Cod. dipl. Sil. IV, 103; Nachsah!, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreißigjährigen Kriege, S. 41.

erhielt. Durch die Annäherung Oberschlesiens an Troppau und Jägerndorf machten sich in Oberschlesien immer mehr und mehr böhmische Einflüsse geltend. Bei der gegen Ende des 15. Jahrhunderts vorgenommenen Einführung von Zentralbehörden für ganz Schlesien kam auch diese Sonderstellung Oberschlesiens zum Ausdruck ¹⁾.

In rechtsgeschichtlicher Hinsicht ist Oberschlesien selbst wieder in zwei Teile zu scheiden. Den einen Teil bilden Troppau, Jägerndorf und Leobschütz, die früher als Teile zu Mähren gehörten und als solche auch später das mährische Recht behielten; der andere Teil umfaßt das eigentliche Oberschlesien, d. h. Oppeln-Ratibor und Teschen mit Aufschwiz und Zator, wo das ursprüngliche polnische Recht vom deutschen verdrängt, beziehungsweise abgeändert wurde, und wo später das böhmische Recht stark rezipiert wurde. Die letztere Entwicklung hat im 15. Jahrhundert zugleich mit der Rezeption der böhmischen Amtssprache begonnen und wurde durch die Herausgabe der Oppeln-Ratiborer und Teschener Landesordnungen (1562 und 1592) vollendet.

Im folgendem sollen nun diese rechtsgeschichtlichen Gegensätze der beiden Oberschlesischen Gruppen auf einer der wichtigsten rechtsgeschichtlichen Frage des Mittelalters, nämlich auf den Landesbüchern verfolgt werden, wobei zum Schlusse einige Bemerkungen über die Amtssprache beigelegt werden.

I. Troppau=Jägerndorfer Landtafel.

1. Geschichte der Troppauer Landbücher ²⁾.

Troppau bildete im 13. Jahrhundert (1203—1318) einen Teil (Kreis) von Mähren und hatte wohl dieselbe gerichtliche Organisation

¹⁾ Oberschlesien bekam zeitweise einen besonderen Oberhauptmann, und hatte eine Ausnahmestellung im Ober- und Fürstenrechte (Nachschaffl. c. 122, 189).

²⁾ Literatur: A. Šembera, Staré desky zemské i manské v Moravě i na Opavsku (Čas. čes. mus. 1846); J. Lepař, Beiträge zur Geschichte Schlesiens (Troppauer Zeitung 1862—63, auch separat 1863); Fr. Kopecký, Das Troppauer Landesarchiv (Ztschr. f. Gesch. Schlef. VIII, 1868, S. 418 ff.); B. Lepař, Historické hovory o našem Slezsku (Prag 1881); V. Prasek, Opavské právo hejtmanovo čili roky (Prog. čes. gymn. op. 1884), Vlastivěda slezská III. Dějiny kraje Holasovskáho čili Opavského 1891; F. Tadra, Kanceláře a písaři v zemích českých za králů z rodu Lucemburského (Rozp. čes. ak. tř. I., B. 2., 1892, S. 110); J. Celakovský, Právní dějiny české (Artikel

wie das übrige Mähren, nämlich das Zaudgericht, als Gericht des Königs, bezw. seiner Beamten und der freien Einwohner des Kreises. Das erstmal wird dieses Gerichtes Erwähnung getan in einer Urkunde Přemysl Ottakars II. vom Jahre 1256, wo es heißt: „Acta autem sunt hec a. g. MCCLVI. et publicata in colloquio generali in Opavia“¹⁾. Aus den Jahren 1281, 1283 und 1288 kennen wir schon die Namen einiger Gerichtsbeamten²⁾. Die Exemption König Johanns für das Welehrader Kloster erstreckte sich nicht nur auf die Mährischen, sondern auch auf die Troppauer Gerichte³⁾.

Daraus geht zugleich hervor, daß das Troppauer Gericht zu Anfang des 14. Jahrhunderts gewisse Selbständigkeit den mährischen Gerichten gegenüber erlangt hatte. Ob nun zu jener Zeit in Troppau bereits Gerichtsprotokolle geführt wurden, läßt sich direkt nicht nachweisen. Wahrscheinlich ist es wohl, denn einerseits finden wir zu jener Zeit ähnliche Eintragungen bei den mährischen Gerichten, andererseits läßt die Erwähnung von einem Troppauer Landschreiber (Jakobus, 1288) darauf schließen.

Daß die Übereignung von Immobilien damals vor dem Gerichte geschah, geht aus der Urkunde vom Jahre 1283 hervor, wo es heißt: *abrenuntians omni juri coram nobis, coram ezuda, ut consuetum est, et coram baronibus*⁴⁾.

Vom Jahre 1318, in welchem Troppau von Mähren als selbständiges Herzogtum abgetrennt und dem Přemysliden Nikolaus zu

desky S. 256); Lepař, Zřízení zemské v knížetství Opavském a Krnovském (Čas. čes. mus. 1865); Biermann, Geschichte der Herzogtümer Troppau u. Jägerndorf (S. 402); Kapras, Pozůstatky zemského práva Opavského a Krnovského (Sborník věd práv. a stat VI).

¹⁾ Codex Moraviae, XV, 7.

²⁾ Es werden genannt: Conradus de Willenstein, camerarius 1281 (Cod. Mor. IV, 259, 265; Реферты, Регесты zur Geschichte des Herzogtums Troppau, Nr. 133 u. 134); Wok de Krawar, camerarius Opavie 1283 (Cod. Mor. IV, 209); Bruno, Kämmerer zu Troppau 1283 (Codex Silesiae VII, Nr. 1755); beneficiarii Opavienses; Bruno, villicus regis, Niculcec sudarius, Jacobus notarius, Crizanus vicesudarius 1288 (Cod. Mor. IV, 270); Myroslaus sudarius, Andreas iudex provincialis 1288 (Cod. Mor. IV, 271).

³⁾ . . . mandamus igitur universis iudicibus et beneficiariis Moraviae et Opaviae tam praesentibus, quam futuris . . . Cod. Mor. VI, S. 62.

⁴⁾ Cod. Mor. IV, 209.

Lehen gegeben wurde¹⁾, wurden hier Landesgerichte abgehalten in derselben Weise, wie es in Böhmen und Mähren zu geschehen Gewohnheit war: d. h. unter dem Vorſiße des Herzogs oder seines Landeshauptmannes und unter Mitwirkung der Landesoffiziere sprachen und fanden die barones terrae, die Landleute²⁾, Recht für das ganze Herzogtum. Man unterschied dabei schon damals ein großes und ein kleines Landgericht, dessen Kompetenz je nach dem Werte des Streitobjekts abgegrenzt war (Streitobjekte bis zu 10 Mark gehörten dem kleinen Landrechte, alle übrigen wurden dem großen zugewiesen). Es werden als Camerarii dieser Landrechte (camerarii cuae in Opavia) erwähnt: Georg Hoberch 1333³⁾, Boruta von Heraltic 1340—1349⁴⁾, Nikolaus von Malenovic 1378⁵⁾.

Vor diesen Landgerichten wurden auch die Immobilien übereignet. Es verpflichtete sich z. B. Otto et Jesco fratres de Linavia eadem bona cum omnibus predictis Eufemie, domicelle prefate, sororibus et claustro earum coram magistro ezude in Opavia liberaliter resignare⁶⁾. In einer anderen Fassung derselben Urkunde ist das „magistro ezude“ mit „coram provinciali iudicio“⁷⁾ ersetzt.

Zu derselben Zeit war es bereits Gewohnheit, über erfolgte Auflassung von Immobilien Anmerkungen in die Gerichtsprotokolle aufzunehmen. In diese Gerichtsprotokolle wurde alles, was vor dem Landgerichte verhandelt wurde, eingetragen, ohne Unterschied, ob es sich dabei um Streitobjekte oder um Verfahren außer Streitsachen

¹⁾ Cod. Mor. VI, 136; Kopecky, Nr. 212; Biermann, Geschichte; Prasek, Dějiny.

²⁾ Während des ganzen 14. und 15. Jahrhunderts ist in Troppau und Jägerndorf der Unterschied zwischen den Herrn und Rittern als zwei abgeschlossenen Adelsklassen nicht zu bemerken, obzwar derselbe zu jener Zeit (vom 14. Jahrhundert) in Böhmen und Mähren schon gang und gäbe war. In Troppau spricht man noch fortwährend nur von terrigenae, landleute, zemané. Erst im 16. Jahrhundert werden auch hier unterschieden páni a zemaní, Herrn und Ritter. Vgl. Lepař, Zřizení S. 49.

³⁾ Cod. Mor. VI, 452; Kopecky, 241.

⁴⁾ Cod. dipl. Sil. II, 36, 141; Kopecky, 260, 290; Cod. Mor. VII, 661, 375, 940. Derselbe wird in Cod. dipl. Sil. II, 37 als ezudarius erwähnt.

⁵⁾ Kopecky, 337; nach Cod. Mor. XV, 162 u. 183 von Luboged.

⁶⁾ Cod. dipl. Sil. II, 44 v. J. 1352.

⁷⁾ Cod. dipl. Sil. II, 45.

handelte. Mit der Zeit schaltete man aber diejenigen Geschäfte, die sich auf Eigentum von unbeweglichen Gütern bezogen, aus und gründete für sie besondere Bücher, welche im besonderen und größeren Ansehen standen, als die Gerichtsprotokolle selbst. Dadurch zerfielen die anfänglich einheitlichen Gerichtsbücher in zwei Gruppen, in Gerichtsprotokolle (*registra iudicii*) und in Landtafel (*tabulae terrae*)¹⁾, oder, wie man in Troppau zu sagen pflegte, in Vorder- und Hinterbücher. Wann diese Scheidung zustande gekommen ist, wissen wir nicht genau, da die älteren Gerichtsbücher sämtlich bei dem großen Brande 1431 (31. Juli) zugrunde gingen. Es mußte dies wohl gleich in den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts geschehen, denn die erste Erwähnung einer Troppauer Landtafel fällt in das Jahr 1331²⁾. In der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts findet sich die Klausel von der Einverleibung der Übereignung in die Landtafel des Herzogtums Troppau schon häufiger: 1368³⁾, 1372⁴⁾, 1389⁵⁾, 1391⁶⁾.

¹⁾ Die Bezeichnung „desky“ (Tafeln, *tabulae*) rührt nicht, wie früher öfters behauptet wurde, von Tafeln, auf die man mit Runen usw. zu schreiben pflegte, sondern einfach von zwei mit Riemen zusammengebundenen Holztafeln, in welchen man die beschriebenen Protokollblätter aufbewahrte. Die ältesten Troppauer Bücher zeigen dies zur Genüge. Derselbe Fall kommt auch bei vielen Stadtbüchern vor, z. B. bei dem Neu Bydžover, *Liber conscientiae* a. a. 1311 (ed. Kapras 1907).

In Böhmen findet sich die älteste Erwähnung eines *registrum terrae* zum Jahre 1287 (Jireček, *Codex juris Bohemiae* II, 2. S. 3); im Jahre 1309 kommt hier die erste Bezeichnung *tabulae terrae* vor (Jireček, S. 4) und aus den Jahren 1316—1325 ist uns ein kleiner Bruchteil der Gerichtsbücher erhalten worden (ed. Emler-Dvorský, *Reliquiae tabularum terrae citationum vetustissimae* 1887). Im Jahre 1541 ist die ganze Landtafel ein Raub der Flammen geworden.

In Mähren wird die Landtafel schon 1303 (*Cod. Mor.* V, 158) angeführt, und im Jahre 1327 sagt König Johann von derselben . . . *notarius tabulas terrae habeat, omni jure et utilitate, quo ab antiquo terrae sive eudae notarii consueverunt habere . . .* (Jireček, *Codex* II, 2, S. 14). Die Mährische Landtafel bekam dann unter Karl IV. 1359 eine neue Instruction und ist von dieser Zeit angefangen bis auf uns erhalten worden (ed. Chlumecý, Chytil, Demuth, *Volfskrön*, Die Landtafel des Markg. Mähren I.—II. 1856).

²⁾ *Cod. dipl. Sil.* XXII, 5017 u. 5023.

³⁾ Jaroslauß von Potštát verkauft einige Dörfer an Benesch von Krawar und verpflichtet sich *memorato domino . . . a data presencium in termino secundum quod ins terre Oppavie requirit, promittimus exbrigare, in thabulas ipsius terrae inthabulando omni colore postposito falsitatis* (*Cod. Mor.* XV, 101).

⁴⁾ Der Troppauer Landesfürst Prëmel bestätigt 1413 einen Auszug aus der

Diese Eintragung war freilich nur von deklarativer Bedeutung, und es finden sich genug Fälle vor, wo derselben keine Erwähnung getan wird¹⁾. Den oben angeführten Belegen gemäß geschah die Übertragung von Immobilien vor dem Landgerichte und nur ausnahmsweise konnte dies vor dem Landesämterer allein vorgenommen werden²⁾.

Die uns erhaltenen Bücher des Troppauer Landrechtes fangen im 15. Jahrhunderte an, und zwar die Vorderbücher mit dem Jahre 1413, die Landtafel im Jahre 1431.

Die Gerichtsprotokolle oder Vorderbücher³⁾, die zu jener Zeit noch einheitlich waren, sind in ihrer ältesten Form in Register-

Landtafel dd. 1372, nachdem die ursprüngliche Fundationsurkunde durch Brand zugrunde ging . . . verum tamen tenorem hujus modi literae asseruit dictus dominus Johannes exponens in libro terrae ducatus nostri Oppaviensis dudum de verbo ad verbum exemplatas ac copiatas contineri. Quo circa . . . supplicavit, quatenus . . . aliam literam . . . dare et formare dignemur. Nos vero . . . sumpta copia dictae literae exustae de praefato terrae nostrae libro ipsam reformamus . . . Tenor vero seu exemplum literae exustae . . . de libro terrae nostrae exactus ac sumptus talis est . . . (Nach späterer Abschrift in „Documenta juxta litteras concernentia commendam et fundationes altarum“ im Troppauer Landesarchiv).

¹⁾ „Nos quoque Benessius de Cwarar sepedictus Benessius et Johannes filii dicti domini Benessii de Cwarar et nos Laczko frater eius de Cwarar dominus in Helfenstein, Petrus de Cwarar patruus noster, dominus in Plumaw, promittimus omnes in solidum manu coniuncta, omnia et singula prenotata cunctis suis in articulis de verbo ad verbum rata, grata et inviolabilia observare bona nostra fide tabulisque terrestribus, quanto cicius poterimus, in terra Oppaviae intabulare, dolo ac fraude singulis procul motis.“ (Cod. dipl. Mor. XI, 570.)

²⁾ Ceterum promittimus dictam villam cum suis pertinenciis in primo dominorum Opaviensium colloquio cum primum tabule terre apperientur intabulare (Cod. Mor., XII, 55).

³⁾ z. B. Verkäufe von Dörfern 1350 u. 1378 (Cod. Mor. XV, 48, 162), Rentenkauf 1362 und 1402 (Cod. Mor. IX, 202, XIII, 206). Manchmal kommt die Klausel vor, die Güter nach Troppauer Landesrecht frei zu machen (Cod. Mor. VII, 873 vom Jahre 1340).

²⁾ 1349. Boruta von Heraltic, Kämmerer der Troppauer Zaube, fatemus et recognoscimus universis einen ihn anders nicht berührenden Kauf (Cod. Mor. VII, 661).

³⁾ Die Gerichtsprotokolle sind seit 1858 im Landesarchiv (im Troppauer Landhaus) aufbewahrt. Zehn Jahre, 1848—1858, waren dieselben in einer fürstlich Liechtensteinischen Scheuer dem Regen und den Mäusen preisgegeben, so daß ein ziemlich großer Teil derselben überhaupt zugrunde ging, die übrigen aber stark beschädigt wurden.

format (10×30 cm) geschrieben und bestehen aus einigen losen Papierrollen, die in Holztafeln mit Riemen verbunden aufbewahrt wurden. Die zwei ältesten Bücher (1413—1461; 1464—1465)¹⁾ repräsentieren auch inhaltlich noch die alte Form. Es sind hier alle Objekte der Gerichtsverhandlung ohne Unterschied eingetragen, so daß wir darin ein treues Bild der alten Gerichtsverhandlungen haben. Danach wurden zuerst die Streitsachen entschieden, indem die Puhonen (citaciones) erledigt wurden, und erst dann folgten die übrigen Gegenstände. Die Unordnung, die hier und da darin vorkommt, findet ihre Erklärung dadurch, daß der Schreiber einzelne spätere Eintragungen auf früher leer gebliebene Stellen und Blätter schrieb. Neben den Puhonen und Urteilen bilden den Inhalt noch vorläufige Eigentumseintragungen, uniones, Heiratsgüter, Vormundschaften, Pfandrechte, Bevollmächtigungen, Lehensbefreiungen usw.

Im Jahre 1466 wurden diese bis jetzt einheitlichen Gerichtsprotokolle in drei selbständige Bücher geteilt, nämlich in Puhonenbücher, in welche die Puhonen eingetragen wurden, in Urteilsbücher, wo man die Urteile notierte, und in Gerichtsregister, wohin man alles übrige schrieb. In den Jahren 1488—1490 fing man sogar an, in den Urteilsbüchern eine besondere Rubrik als Register der Landtafelboten zu führen. Mit dem Jahre 1522 vereinigte man aber wieder die Urteils- und Puhonenbücher derart, daß man die Urteile gleich nach den Puhonen zu schreiben pflegte. Zugleich änderte man das Registerformat in ein Kleinfolio. Seitdem verzeichnen die Puhonenbücher keine wesentlichen Änderungen²⁾. Man schrieb die Puhonen

¹⁾ Die fünf ältesten Bücher aus den Jahren 1413—1484 habe ich bereits im Historischen Archiv der böhmischen Akademie Nr. 28 unter dem Titel: Pozůstatky knih zemského práva knížetství Opavského, erster Teil Knihy přední (1907) herausgegeben.

²⁾ Übersichtlich haben wir folgende Urteils- und Puhonenbücher: I. a, b 1466 bis 1484. II. a, b 1484—1522. III. 1522—1537. IV. 1537—1539. V. 1539 bis 1542. VI. 1543 1551. VII. 1552—1554. VIII. 1554—1559. IX. a. 1559—1562, b 1561. X. 1562—1567. XI. 1568—1572. XII. 1572—1581. XII. 1581—1583. XIV. 1584—1591. XV. 1591—1594. XVI. 1594—1599. XVII. 1600—1603. XVIII. 1604—1610. XIX. 1611. XX. a 1612—1616, b 1612. XXI. 1616—1625; 1636. XXII. 1625, 1626; 1633; 1635. XXIII. 1635. XXIV. 1636—1639. XXV. 1640—1645. XXVI. 1649—1654. XXVII.

nach den einzelnen Gerichtsterminen derart, daß auf jeder Seite oben bloß eine Zitation verzeichnet wurde, während der übrige Raum für das Urteil und andere Prozeßhandlungen leer blieb.

Die Entwicklung der übrigen Vorderbücher läßt sich nicht genau fixieren, da der größte Teil derselben in der barbarisch-bürokratischen Periode, welche für derartige Sachen kein Interesse hatte, Mitte der 19. Jahrhunderts zugrunde ging. Im letzten Buche der Gerichtsregister¹⁾ ist zwar noch alles beisammen, doch kommt bereits die Tendenz zum Vorschein, einzelne Gegenstände auszuscheiden und für dieselben selbständige Bücher zu gründen.

Zuerst wird in den Jahren 1539 und 1552—1560 eine neue Rubrik für gerichtliche Vollmachten errichtet und dieselben werden provisorisch in das Puhonenbuch IV (1537—1539) eingetragen. Aus dieser Rubrik entwickeln sich später die Bücher oder Register der Gerichtsvollmachten, von denen sich nur zwei auf unsere Zeit erhalten haben²⁾.

Mit dem Jahre 1574 beginnt eine neue Art von Büchern, die sog. knihy roků, Termin- oder Tagssatzungsbücher. Diese wurden bestimmt für gewisse Streitsachen, welche nicht vor dem Landrechte in pleno, sondern vor dem Hauptmanne und einigen zugezogenen Beisitzern verhandelt wurden. Hierher gehörten die Ehrenbeleidigungsklagen (sog. Herrntagssatzungen, panské roky), die Klagen der Untertanen gegen ihre Herrschaften (Bauerntagssatzungen, selské roky) und

1655—1660. XXVIII. 1661—1666. XXIX. 1666—1670. XXX. 1671—1675. XXXI. 1676—1682. XXXII. 1682—1695. XXXIII. 1696—1721. XXXIV. 1721—1780.

¹⁾ Von den Gerichtsregistern sind uns folgende erhalten: I. 1413—1461. II. 1464—1465. III. 1466—1484. IV. 1537—1578.

²⁾ Gerichtsvollmachtenbücher haben wir nur zwei, aus den Jahren I. 1561 bis 1570 und II. 1639—1722. Aus dem ersten führe ich folgendes Beispiel an: (fol. 89b) „Léta paně 1539 o sw. Lucii. Wystúpil kněz Mikoláš při zahájeném sídu před pana hejtmana a páni sudce a zmocnil jest těch všech puhonů, o které při tomto prawě činiti má, aneb které by ještě k tomu pohonu potom přijiti mohly, pana Jindřicha Kobelky z Kobeliho, aby se na jeho místě sudil, poháněl, smluvil atd. A von to k sobě pozústawil p. Jindřich Kobelka, jestli by sám bezelstně k tomu přijiti nemohl, že tu wěc poručuje a zmocňuje p. Jana Wlka z Konecchlumí a von to k sobě přijal.“

Streitigkeiten der höheren Stände mit Bürgern. Für diese drei Gattungen von Streitobjekten waren alle Freitage der Gerichtszeit reserviert, und die Verhandlungen selbst wurden dann in der Wohnung des Landeshauptmanns abgehalten. Die Bescheidung zu diesen Tagssatzungen wurde auf bloße Zettel geschrieben, während die Urteile in die Gerichtsprotokolle eingetragen wurden. In den Gerichtsregistern IV (1537—1578) befinden sich derartige Tagssatzungsurteile aus den Jahren 1560—1574. Mit dem letzten Jahre wurden aber dafür besondere Bücher errichtet, welche bei dem Landeshauptmanne geführt und aufbewahrt wurden und in welche die Tagssatzungsprotokolle in derselben Weise eingetragen wurden, wie die Landrechtsverhandlungen in die Ruhonenbücher ¹⁾. Diese Tagssatzungsbücher sind erhalten aus den Jahren 1574—1621, 1635, 1651, während aus den Jahren 1620—1635 und 1710—1712 bloß einzelne Blätter vorliegen ²⁾.

Aus dem 16. Jahrhundert besitzen wir weiter Gedenkbücher (knihy památní). Man schrieb in dieselben alles dasjenige, wofür nicht besondere Bücher vorhanden waren und was dem Landschreiber beachtungswert zu sein schien. Das älteste dieser Gedenkbücher, das

¹⁾ Als Beispiel eines solchen Protokolls führe ich eine Ehrenbeleidigungsklage an aus dem ersten Buche (fol. 3): „Leta Páně 1574 rok přeložen Wacławowi Steynsstorffowi z Steynsstorffu s Jiříkem Rozhonem z Kopczie na prwni pátek po zasednutí saudu etc.

Obwinění etc.

Z toho před W. milostiwý pane Heytmaue a jich Mti pani sondei Jiříka Rozhona z Kopczie winím, že jest mne leta tohoto LXXIIII. w neděli reminiscere w domě France Komína w městě Opawě řeči swú dotykal a o mne to mluwil, že bych se tak nechowal jak bych se chowati měl a že by sem i w swých wěci swěřiti nesměl. (In marg. Odklad do druhého prawa z wuli obu stran při sw. Duše 74. leta.)

Tyz z toho před wámi milostiwý pane hejtmane a J. Mti pani soudei tehož Jiříka Rozhona z Kopczie winí, že jest tehož leta a dne uts. w městě Opawě a tehož France Komína to o mně mluwil, že bych majic manželku swu s jinou osobu smilstwow městě Wolomauci provozowati měl.

Tyž z toho před W. Mti p. heyt. a p. s. tehož Jiříka Rozhona o to winím, že jest tehož leta a dne ut. s. w městě Opawie w domě tehož France Komína mateř mou a ona již mrtwe tělo lajce mně šeredně k... nazýwá. Dat. w městě Opawě v autery po neděli Cantate leta 1574“.

(Propustil.)

²⁾ Erhaltene Tagssatzungsbücher: I. 1574—1592. II. 1593—1594. III. 1595 bis 1606. IV. a 1608—1618, 1620—1621. IV. b 1608—1618. V. 1620 bis 1634. VI. 1625—1651. VII. 1710—1712.

fog. schwarze Gedentbuch (vom Jahre 1540) ist zwar verloren gegangen, aber wir besitzen wenigstens einen Auszug aus demselben. Im Original sind uns erhalten einige Bücher aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts¹⁾. Außerdem wurde im Jahre 1613 vom Landschreiber Georg Friedrich Kotulinsky von Kotulin ein übersichtliches Gedentbuch verfaßt, enthaltend im Auszuge die Gedentbücher 1540—1578, die Landtagsbücher 1557—1592 und Puhonenbücher 1466—1590.

Das 17. Jahrhundert hat noch zwei neue Arten von Büchern gebracht, nämlich die Aſterdingsbücher und die Landrechtsprotokollbücher.

Die Aſterdingsbücher (knihy posudkové), welche mit dem Jahre 1612 beginnen, enthalten nicht nur ein Protokoll des Aſterdings, welches nach jedem der beiden Landrechte in bestimmten Terminen abgehalten wurde und auf dem die im vorigen Rechte gefällten Urteile erfüllt werden mußten, falls nicht zur Zwangsvollstreckung geschritten werden sollte²⁾, sondern auch eine Übersicht der eventuellen Exekution³⁾.

¹⁾ Gedentbücher: I. 1609—1611. II. 1611—1699. III. 1611—1735. IV. 1736 bis 1780.

²⁾ Über die böhmische Exekution vgl. Kapras, Das Pfandrecht im altböhmischen Landrechte. 3. f. vgl. RW. XVII. B. 433 f. Als Beispiel sei ein Protokoll aus dem ersten Buche angeführt:

(fol. 5). „Leta paně 1613 na zámku Bruntale při držanem posudku tyto věci se řídily:

Staně právo na paní Zuzanu z Oppersdorfu.

Paní Zuzana z Oppersdorfu jest při posudku summu w puohonu postawenú skrz zmočeného swého odwedla kteraužto summu Kateřina Ofeská přijala. Actum ut s. v pátek před neděli smrtnú.

Rok nemocný měla prokazowati Dorota Štelowna.

Když na ten rok nemocný přišlo a po třikráte prožalován byl, jsau se obě strany nepostawily. A. u. s.

Nález mezi panem Janem Wacławem z Cholticz a paní Annú z Krawař.

Stalo se nálezu JMti od paní Anny z Krawař zadosti a tohož Michle Jakuba jest panu Janowi Wacławowi z Cholticz w šraucích postawila, což won přijal. A. u. s.

Naučení JMti panu hejtmanowi dané.

Když na toto naučení přišlo jest se pan z Cholticz ohlásil, že jest počet i všechnu pozůstalost po páních rodičích swých jemu náležitau od JMti pana hejtmana úplně přijal, načež i kwitanci podle pořádku JMti panu hejtmanowi od sebe odwedl, kterouž JMt pan hejtman přijiti račil. Act. u. s.*

³⁾ Aſtergedingsbücher: I. 1612—1613, 1637—1661. II. 1637. III. 1661 bis 1674. IV. 1675—1696.

Von minderer Bedeutung sind die Landrechtsprotokollbücher, die im Jahre 1634 ihren Anfang haben¹⁾.

Mit den Landrechtsbüchern im innigsten Zusammenhange stehen die „Landtagsbücher“, welche im Jahre 1557 mit dem roten Landtagsbuche beginnen²⁾. Sie sind von verschiedenem Charakter. Während nämlich die einen bloße Abschriften der Landtagsprotokolle unter dem Siegel und der Unterschrift des Landtschreibers enthalten, sind die anderen Landtagsprotokolloriginale, welche von allen Anwesenden besiegelt und unterzeichnet sind.

Den zweiten Hauptbestandteil der Troppauer Landbücher bildet die Landtafel (*desky zemské, tabulae terrae*). Wir haben schon oben die Belege für die Existenz derselben im 14. Jahrhundert angeführt. Die erhaltenen Bücher fangen jedoch mit dem Jahre 1431 an³⁾, wo nach der großen Feuersbrunst die Bücher neu angelegt wurden. In diese neu angelegte Landtafel wurden anfangs neue Eintragungen alter Rechtsgeschäfte vorgenommen entweder mit alten oder mit neuen Daten.

Nachdem in Troppau wie in Mähren die Verpfändungen land-

¹⁾ Landrechtsprotokollbücher: I. 1634—1635 (in Wagstadt). II. 1637—1639. III. 1653. IV. 1659—1666. V. 1659—1665 (in Wagstadt). VI. 1660—1667. VII. 1671—1675. VIII. 1676—1684. IX. 1749. X. 1750—1756.

²⁾ Landtagsprotokolle: I. 1557—1592. II. 1597—1620; 1625—1626. III. 1636 bis 1639. IV. 1640—1645. V. 1646—1647; 1649. VI. 1651. VII. 1654 bis 1659 (in Wagstadt). VIII. 1658—1682. IX. 1663—1666. X. 1670. XI. 1671 bis 1678 (in Wagstadt). XII. 1679—1685. XIII. 1686—1697. XIV. 1698 bis 1725. XV. 1712. XVI. 1726—1786. XVII. 1749. 1750. 1754.

³⁾ Die Landtafel befindet sich jetzt bei dem Troppauer Landesgerichte. In dieser älteren Form sind folgende Bücher verfaßt: I. 1431—1447. II. 1447—1484. III. 1486—1522. IV. 1523—1536. V. 1537—1542. VI. 1543—1554. VII. 1555 bis 1583. VIII. 1586—1601. IX. 1602—1609. X. 1609—1613. XI. 1625 bis 1626. XII. 1634—1636. XIII. 1639—1641. XIV. 1644—1655. XV. 1659 bis 1664. XVI. 1665—1681. XVII. 1681—1690. XVIII. 1691—1698. XIX. 1699—1706. XX. 1707—1709. XXI. 1710—1715. XXII. 1715—1720. XXIII. 1720—1726. XXIV. 1726—1730. XXV. 1730—1734. XXVI. 1734—1739. XXVII. 1739—1749. XXVIII. 1744—1750. XXIX. 1751—1754. XXX. 1755 bis 1761. XXXI. 1761—1766. XXXII. 1766—1771. XXXIII. 1771—1780. XXXIV. 1783—1792. XXXV. 1792—1793. XXXVI. 1793—1801. XXXVII. 1801—1802. (Die vier ältesten Bücher erscheinen demnachst als zweiter Band meiner oben angeführten Publikation.)

täglich nicht sichergestellt wurden¹⁾, blieb die Landtafel einheitlich, während sich in Böhmen die Obligationenbücher von denselben als selbständige Bücher abtrennten. Die Bücher sind auf Pergament in Folio geschrieben und mit schön gearbeiteten Wappen der Landeskämmerer versehen.

Innerlich sind sie nach den einzelnen Gerichten geordnet, so daß das betreffende Gericht mit einer Rubrik angedeutet wird. Es werden hierher mit Ausnahme von Verpfändungen alle wichtigeren, Immobilien betreffende Angelegenheiten verzeichnet, die Eigentumsübertragungen, Rentenkäufe, Uniones, Heiratsgüter, Vormundschafts-Errichtungen und -Beendigungen, Lehensbefreiungen, eventuell auch wichtigere Urteile, Rechtsbelehrungen aus Mähren zc.²⁾.

¹⁾ Kapras, Pozůstatky knih, I, S. 18.

²⁾ Als Beispiele führen wir aus dem ersten Buche an:

Congressus:

„L. od n. B. 1431. před Janem z Benešova komorníkem, Dětochem z Schonwalda sudim a Mikulášem pisařem zemským výstupil jest Hanuš z Vladěšina a stúpil se jest Vladěšinem a Vojnovici s Hanuškem a s Herbortem bratranky svými a s Mikulášem bratrem svým tak, jestli že by Hanuše Bůh neuchoval a jeho erbov, aby to zboží na jeho bratránky přišlo svrchujmenované; pakli by i těch bratránkův Bůh neuchoval, tehdá to zboží na Mikuláše jmá přijiti“ (F. 2).

Vormundschaft:

[Datum] „výstupiv slovutný muž Václav Rus z Doloplaz i volil a udělal sobě poručníky dětem svým všeho svehu statku slovutné panoše Václava z Doloplaz, strýce svého, a Mikuláše Strusa z Račina a paní Ofku, manželku svú takově, dokovadž by stavu svého nerušila vdovského“ (F. 19).

Resignation:

„Výstupil Hartel Tunkel i kázal psáti, vzdal a vzdává zboží a dědictvi své Sčítinu s dvorem, s mlýnem, s Mokřými Lasci, s Novosedlicí s lidmi platnými i neplatnými, s rybníky, s lesy, s háji, s chrastinami, s lukami, vodami, řekami, pastvami, pastvistěmi i se všim příslušenstvím, ve všech mezách a hranitích, jakož od staradávna jest vysazeno a držáno, nic sobě ani erbom svým tu panství ani práva zachovává je statečnému a slovutnému Zbynkovi Hřivnáčovi z Heraltic jeho erbom a buděim potomkom k pravému dědictví“ (F. 20).

Heiratsgut:

„Jan z Brantic vložiti kázal paní Kateřině manželce své sto hř. gr. na Bůhdanovicích což on Jan tu v Bůhdanovicích issvým bratrem mají, kjeji věnu svobodnému a zástavě věnné podle řádu zemského. Poručníci její: Zibřid z Bobolsk, Jiřik a Jan, bratři z Vysoké“ (F. 32).

Später, hauptsächlich im 17. Jahrh., werden die Eintragungen bedeutend länger.

2. Geschichte der Jägerndorfer Landbücher¹⁾.

Gleich nach der Trennung des Herzogtums Jägerndorf von Troppau (1377) wurde für Jägerndorf ein besonderes Gericht, das Jägerndorfer Landgericht (anfangs auch Jägerndorfer Gaude genannt), errichtet. Im Jahre 1379 finden wir schon den Alshiko von Heralticz als Kämmerer der Jägerndorfer Gaude²⁾. In der Einrichtung desselben wurde das Troppauer Gericht kopiert. Auch hier hatte der Landesfürst den Vorsitz, und als Beisitzer fungierten die Landesbeamten und die Landesbarone; später überließ aber der Landesfürst das Landgericht den Ständen gänzlich³⁾.

Bei dieser Gaude wurden gleich von Anfang an Bücher geführt, und zwar das Vorder- und das Hinterbuch (d. h. Gerichtsprotokolle und Landtafel oder Landbuch). In dem ältesten erhaltenen Landbuche lesen wir nämlich (fol. 13) zum Jahre 1415: „Wenn die 15 Mark etwa in dem alten Landbuche sich fänden, so soll das keine Kraft haben“. Mit diesem alten Landbuche ist ein vor dem Jahre 1404 geführtes Buch zu verstehen, welches verloren gegangen ist.

Aus den Vorderbüchern, die auch hier mit der Zeit nach verschiedenen Kategorien geteilt wurden, sind nur spärliche Überreste auf uns gekommen⁴⁾. — Die Puhonenbücher sind durch zwei Bücher repräsentiert. Das erste enthält die Puhonen aus den Jahren 1556—1560 und 1571—1583, das zweite (deutsch geschriebene) aus den Jahren 1686—1740 unter dem Titel „Register derer Ladungen genandt Puhonen und darüber ergangenen Sprüche des Fürstenthumbs Jägerndorff“. Die Eintragungen sind in beiden Büchern nach den einzelnen Gerichten geordnet, wobei jede Seite oben den Puhon und darunter das Urteil, bzw. andere diesbezügliche Prozeß-

¹⁾ Zu der oben bei Anm. 1 angeführten Literatur für Troppau ist für Jägerndorf noch hinzuzusetzen: F. Tiller, Zur Geschichte der Landrechte der Fürstentümer Jägerndorf und Leobschütz (Schriften der hist.-stat. Sektion IX, 1856), S. 133 u. f.

²⁾ Tiller, l. c., S. 136.

³⁾ J. B. „Nos Petrus de Lichtnaw camerarius, Martinus ezudarius et Samuel notarius bannito presedebamus cum ceteris terrigenis iudicio ...“ (Tiller, l. c., S. 138).

⁴⁾ Die Überreste der Jägerndorfer Vorderbücher sind jetzt im Troppauer Landesarchiv aufbewahrt.

handlungen enthält. Aus den Gerichtsregistern ist nur eins aus den Jahren 1556—1626 erhalten. Man findet in demselben Belehrungen, Gerichtsvertagungen, Erhebungen in den Ritterstand, Eide, Waisensachen zc. Das Buch bildet inhaltlich ein Übergangsstadium zwischen den alten Gerichtsregistern und den spätern Gedentbüchern. Aus den Akerdingbüchern ist nur ein Bruchstück von sechs Blättern aus dem Jahre 1618 erhalten. Endlich fanden wir auch einige Blätter aus Gerichtsprotokollbüchern (1750—1752) und Landtagsprotokollbüchern (1697—1712).

Die Landtafel¹⁾ trug in Jägerndorf den Namen Landbuch, Hinterbuch (knihy zadni) und Kämmerersbücher (knihy komorniči). Das älteste Buch, wohl die Jahre 1377—1404 enthaltend und nicht ordentlich geführt, ist nicht erhalten worden. Erst der Jägerndorfer Landeshauptmann und Kämmerer Johann Ruchmeister (1404—1412) führte 1406 Ordnung in dem Landbuch ein.

Landbuch I. (fol. 25.) „Notandum, quod post dismembracionem seu diuisionem ducatus terre Oppauiensis regnante inclito principi et domino Jodoco, marchione Morauiae, districtus huius ciuitatis Jegerdorff stetit in manibus suis et sua potestate. Famosus et strenuus vir Johannes Kochinmeister, capitaneus et camerarius, videns et considerans defectum esse libri huius terre, quia quaternatim et cedulatim in ladula terre iacebant, et quia de maturo dominorum terre prehabito consilio propter commune bonum terrigenarum et aliorum hominum, quibus foret necesse, hunc presentem comparauit, ut acta in ipso conscribentur et vigorem plenissimum haberent et verum processum unicuique indigenti. Scriptum a. d. MCCCCVI. in epiphania.“

Die vom Jahre 1404 ununterbrochen bis 1802 geführten Landtafelbücher sind auf Papier in Kleinfolio geschrieben und decken sich inhaltlich vollkommen mit jenen von Troppau²⁾.

¹⁾ Die Landtafelbücher befinden sich jetzt beim Troppauer Landesgerichte. Es sind dies: I. 1404—1525. II. 1526—1578. III. 1581—1619. IV. 1625—1654. V. 1687—1691. VI. 1692—1700. VII. 1701—1722. VIII. 1724—1738. IX. 1739—1753. X. 1754—1760. XI. 1761—1772. XII. 1773—1782. XIII. 1783 bis 1791. XIV. 1792—1793. XV. 1793—1802.

²⁾ Als Beispiele führen wir an (aus dem ersten Landbuche):

Nach Abtretung Schlesiens an Preußen wurde für die österreichischen Teile Troppau und Jägerndorf ein einziges Landgericht (1743) errichtet, bei dem dann abgefordert die beiden Landtafeln bis zum Jahre 1802 geführt wurden. Im letztgenannten Jahre wurde für beide Teile eine gemeinsame Landtafel eingeführt, und zwar in einer veränderten Gestalt, nämlich mit einem Haupt- und einem Instrumentenbuche.

3. Die Leobschütz Landbücher¹⁾.

Es scheint, daß Leobschütz schon vor seiner zeitweiligen Abtrennung von Troppau sich einer gewissen Selbständigkeit im Gerichtswesen erfreute. Wir lesen nämlich in einer vom Troppauer Herzog Nikolaus II. im Jahre 1337 ausgestellten Urkunde, wo der Verkauf des Dorfes Suchopsina dem Dominikanerinnenkonvente zu Ratibor bezeugt wird, die Worte: *villam et hereditatem nostram Suchopsina vulgariter nuncupatam in terra nostra Oppaviensi, sed in iure Lubshicensi*

Verpfändung (ausnahmsweise eingetragen):

„Dominus Czenko de Heraltiez miles obligavit Herbertikoni de Slovac filio suo Fullinstein et ad fidam manum Hanuschkoni de Bladin sex mansos agror. minus uno quartali in Magna Heraltiez, quos ipse dominus Czenko tenet et cum hoc tres tabernas et duos desertos ortos, ad spatium trium annorum. Dominus Czenko habet potestatem exsolvendi dictum agrum cum centum marc. gravibus. Si non exsolvit, dominus Herbordus dicta bona hereditaria possidebit. — A. 1409 in crastino Circumcisionis domini“ (F. 2).

Unio:

„Coram Petro de Lichtnav camerario, Martino czudario et Samuele notario. Oncho et Hanuseo, fratres uterini de Luptin, fecerunt congressionem cum fratre ipsorum germano Bohussio cum omnibus bonis, que habent, sub domino regi Bohemie in districtu Jegirdorfensi, salvis tamen ipsorum heredibus. — A. 1412. die Thome apostoli“. (F. 11.)

Eigentumseintragung:

„Ich Paul von Ewlenburg lege aus dem Landeshinterbuche zu Jegerdorff das Gut Pulcz genannt bei Troppau gelegen, und schreibe und lege es in das Vorbuch des genannten Landes dem hochgebornen Fürsten Herzog Hanussen, Fürsten und Herrn zu Ratibor, zu Troppau, zu Jegerdorff etc. zum ewigen Besitz. Deß sind Boten: die woltüchtigen Degenhard von Lichtenaw und Haimos Kossvis von Seibotindorff der Junge. A. 1423 fer. II. post Nativ. Christ“. (F. 24.)

¹⁾ Einzelne Andeutungen über die Verhältnisse in Leobschütz finden sich in Eiller, Zur Geschichte der Landrechte der Fürstenthümer Jägerndorf und Leobschütz (S. 133) und in Kapras, Pozůstátky zemského práva (S. 22).

situatam¹⁾. Daraus kann man schließen, daß vielleicht schon damals in Leobschütz ein eigenes Gericht bestand, zu welchem auch das freie Erbgut gehörte, und welches wohl verschieden war von dem dortigen Stadtgerichte, da im Troppauer Lande das freie Erbgut nie zum Stadtgerichte gehörte²⁾.

In den Jahren 1377—1394 bekam Leobschütz auf Grund des Teilungsvertrages aus dem erstgenannten Jahre³⁾ einen eigenen Herzog in der Person Nikolaus' III., und mit ihm auch ein selbstständiges Landgericht. Aus dieser Zeit ist uns ein interessantes Urteil erhalten:

„Hy ist zu merken daz orteyl, daz zwischen dem hochgeborn fürsten Herzog Niclos und zwischen Michalken wybis wegen uzen stehet. Gesehen ist, daz Michalken wip ist vorgetreten vnd hat geklaget up den hochgeborn fursten Herzog Niclos, wy daz her ze mit gewalt und mit unrecht uz irem eltirlichen erbe hette uzgewiset an recht; do antworte der hochgeborn furste Herzok Niclos und sprach, daz her daz nicht getan hat und auch ap daz der syne keynir getan hette, her welde darzu thun, und begerte eynis rechten dorumb zu vrogen, ab dy vrawe dy gewalt und daz unrecht uten (sic) nicht zolde bewysen des von den dy lantlute zu recht, daz dy vrawe daz bewiesen zolde; do begerte abir der hochgeborn furste herzog Niclos cu vrogen eynis rechten, wy dy vrawe daz uf en bewysen zolde. Das recht habe wir gefrist und beten uch uns zu undirwysen, wy dy vrawe dy gewalt und daz unrecht up den hochgeborn fursten herzog Niclos bewysen zolde. Gegeben ondir des kamerers ond czudeners ingesigil zu Lupschiez.

Kamerer, czudener und lantlute zu Lupschiez,
den wolgeborn kamerer und czudener und lantluten zu Jegerdorff⁴⁾.

Darnach war die ganze Organisation des Landgerichtes zu Leobschütz dieselbe wie in Jägerndorf und Troppau, und es ist sehr

¹⁾ Cod. dipl. Sil., II, 136. — Gemeint ist Zauchwitz, Kr. Leobschütz, vgl. ebendasselbst S. 260.

²⁾ Anders war dies freilich in der Oberlausitz und Breslau.

³⁾ Kopecký, Megeßen 409; Prasek, Překlad svýkladem na dlěi listy země Opavské z r. 1377 im Programm des böhm. Gymnasiums in Troppau 1890.

⁴⁾ Ziffer, l. c., S. 133.

wahrscheinlich, daß dabei auch Landbücher wie bei den beiden oben genannten Landgerichten geführt wurden. Doch mangelt es an jedweder Nachricht darüber.

Nachdem dann 1397 Leobschütz mit Troppau in der Hand Přemeks verbunden wurde, wurde auch das Leobschützer Landgericht aufgehoben und mit dem Troppauer verbunden. Trotzdem aber gebrauchten die Leobschützer von Zeit zu Zeit des Jägerndorfer Landgerichtes und der Jägerndorfer Landtafel¹⁾.

In der Teilungsurkunde vom Jahre 1434²⁾, wo Leobschütz wieder von Troppau getrennt wurde, wird ausdrücklich die Einheit des Troppauer Landgerichtes mit Kompetenz auch für Leobschütz betont. Und so blieben die Verhältnisse bis zum Jahre 1484, wo unter Mathias Korvinus Leobschütz definitiv mit Jägerndorf verbunden wurde. Trotzdem wird aber im Jahre 1465 eines besonderen Leobschützer Landgerichtes und Leobschützer Landtafel Erwähnung getan. Es verpflichtet sich nämlich die Frau Anna Brizek die sieben dem Nikolaus von Ketř verkauften Lehne in die Landtafel in Troppau oder Leobschütz einzutragen, wo das betreffende Gut zum Rechte gehört. Es ist dies die letzte und, soweit uns bekannt, zugleich die einzige Erwähnung einer selbständigen Leobschützer Landtafel³⁾.

4. Grundsätze des Jägerndorf-Troppauer Landbücherrechtes.

Auch nach der politischen Abtrennung von Mähren behielten Troppau und Jägerndorf mährisches Recht. Es bildete sich kein neues Recht für diese beiden Herzogtümer aus, wo die jeweiligen mährischen Rechtsquellen die Basis für geltende Rechtsverhältnisse bildeten.

Gleich der erste selbständige Herrscher von Troppau, Nikolaus II., verpflichtete sich im Jahre 1318, seine Stände bei allen denjenigen Rechten zu belassen, welche die böhmischen und mährischen Stände besitzen⁴⁾. Dieses Bewußtsein eines gemeinsamen Rechtes blieb dann

1) Vgl. die Eintragungen der Jägerndorfer Landtafel.

2) Regest in Cod. dipl. Sil. VI, Nr. 188. Wörtlich abgedruckt ist die betreffende Urkunde in Kapras, Testament knížete Přemka Opavského a jeho provedení (Věstník Matice Opavské 1907).

3) Kapras, Pozůstatky knih, I, S. 77.

4) Cod. dipl. Mor., VII, 176.

bei den Troppauer Ständen unberührt. So sagen sie in einem im Jahre 1451 gefällten Urteil: „Das hiesige Recht ist mährisches Recht, und im Mährischen Lande ist Recht und Gewohnheit, daß . . .¹⁾“. Diesen Standpunkt nimmt auch das große Troppauer Landesprivilegium vom Jahre 1511 ein, indem es in dieser Beziehung fast wörtlich das Privilegium vom Jahre 1318 wiederholt²⁾. In diese Zeit (Ende des 15. und 16. Jahrhunderts) fällt auch der Anfang der Politik böhmischer Herrscher, Troppau an Schlesien zu binden. Es geschieht dies meist aus finanziellen Rücksichten. Im Jahre 1567 wird provisorisch der darüber entstandene Streit zwischen Mähren und Schlesien für das letztere entschieden. Umsonst haben dann (1575) die böhmischen Stände beschlossen, daß die Troppauer Hauptmannschaft nur mit einem Böhmen zu besetzen sei³⁾; umsonst haben sich auch die Troppauer Stände in den Jahren 1613—1620 der Anerkennung Karls von Lichtenstein als Lehnsherrn deshalb widersetzt, weil derselbe das Lehen mit Stimme und Sitz im Schlesiſchen Ober- und Fürstenrechte erhalten hatte. Nach der Katastrophe am Weißen Berge waren sie endlich noch froh, daß ihre Privilegien im Jahre 1622 im vollen Umfange bestätigt wurden, und weil die Regierung in Schlesien weniger streng als in Mähren geführt wurde, haben sie selbst die definitive Angliederung von Troppau an Schlesien im Jahre 1659 anerkannt⁴⁾. Aber trotz dieser politischen Abhängigkeit von Schlesien blieb Troppau auch fernerhin ein Gebiet des mährischen Rechtes. Es kamen hier auch weiter die beiden mährischen Rechtsbücher (das Tobitschauer und Druovizer) und die mährische Landesordnung aus dem Jahre 1604 zur Anwendung, man richtete sich aber nicht nach der mährischen „Verneuerten Landesordnung“ (1628). Erst durch K. Leopold I. wurde 1671 (25. April) die Anwendung dieser alten Landesordnung sistiert und eine besondere Troppauer „Verneuerte Landesordnung“ proponiert. Die Troppauer Stände haben

¹⁾ Kapras, Pozůstatky knih, I, S. 54, Nr. 502.

²⁾ Dudík, Des Herzogtums Troppau ehemalige Stellung zur Markgrafschaft Mähren, 1857. S. 276.

³⁾ Böhmiſche Landtagsakten, III, 272.

⁴⁾ Dudík, l. c., S. 219.

bei dieser Gelegenheit selbst einen Vorschlag gemacht, der im Jahre 1673 (27. Juni) erledigt wurde¹⁾. Auf Grund dieser Erledigung haben dann die Stände noch die „Troppauer Corrigierte Landesordnung“²⁾ dd. 1688 (7. Jänner) proponiert. Doch es kam zu einer endgültigen Entscheidung nicht, und man kehrte endlich wieder zu der alten Gewohnheit zurück³⁾.

Für Jägerndorf hatte der Freiheitsbrief vom Jahre 1318 samt der Bestätigung durch König Johann⁴⁾ dieselbe Bedeutung wie für Troppau. Nach seiner Abtrennung von Troppau bekam Jägerndorf noch einigemal in den Jahren 1411, 1420⁵⁾, 1421, 1422 und 1498⁶⁾ die Bestätigung nicht nur seiner Freiheiten, sondern auch der Anwendung des mährischen Rechtes. Nachdem aber im Jahre 1524 nach Georg von Schellenberg die Regierung in Jägerndorf auf den Markgrafen Georg von Ansbach überging, bestätigte derselbe die Ständeprivilegien im Jahre 1528 mit der Klausel: „Uns, unseren Erben oder andern unsern Untertanen [nicht] zu Nachteil, Schaden oder Abbruch [sein dürfen], sondern daß diese Unsere Bestätigung allenthalben Uns und Unseren Erben an Unsern Freiheiten und Gerechtigkeiten und fürstlichen Oberheiten ganz unschädlich und unverbindlich sei und bleibe.“ Auf Grund dieser Klausel kam es unter seinem Nachfolger Georg Friedrich (1543—1603) im Jahre 1560 zu einem zehnjährigen Streite mit den Ständen um ihre Freiheiten. Es handelte sich dabei besonders um das Landgericht, das der Herzog durch ein rein landesfürstliches Kammergericht ersetzen wollte, und um die Landtafel, die schließlich den Ständen gewaltsam weggenommen wurde. Die Stände wandten sich dessentwegen an den Erzherzog Ferdinand, den damaligen Statthalter in Böhmen, um Vermittlung, und wiesen hauptsächlich auf die Geltung des mährischen Rechtes in Jägerndorf

¹⁾ Weingarten, Fasciculi diversorum jurium II, 340. Auch Breslauer Staatsarchiv, Rep. 42, F. Troppau IV. 1. c.

²⁾ Weingarten, Codex Leopoldo-Ferdinandeus (1720), S. 508.

³⁾ Näheres B. Krieger, Böhmisches Landesordnungen in Richter-Übriich, Öst. Staatswörterbuch, II, B, S. 576.

⁴⁾ Jireček, Codex iuris Bohemici, II, 1, S. 38.

⁵⁾ Grünhagen-Markgraf, Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens, II, 497, 498.

⁶⁾ Ziffer, l. c., S. 140.

hin. Ferdinand hatte sich tatsächlich auf die Seite der Stände gestellt¹⁾. Dagegen hat aber der Herzog eine scharfe Gegenschrift dem Kaiser vorgelegt, wo er die Geltung des mährischen Rechtes für unmöglich erklärt, weil Jägerndorf zu Schlesien gehöre. Doch schließlich kam es zu einem Ausgleich. Nachdem nämlich auch der Kaiser für die Meinung der Stände sich erklärt hatte, erkannte der Herzog die Geltung der bisherigen Verhältnisse an, und die Stände räumten ihm das Recht ein, eventuell vernunftlose Gewohnheiten und Unordnungen insoweit zu verbessern, daß es nicht gegen das mährische Recht verstieße²⁾. Auf Grund dessen wurde das Landgericht wieder besetzt und rechtmäßig abgehalten. Die Fürsten von Liechtenstein bestätigten den Jägerndorfern ihre Rechte im vollen Umfange (1622). Und so blieb es auch hier, wie in Troppau bis zur Zeit, wo es sich unter K. Leopold I. um eine „verneuerte“ mährische Landesordnung handelte. Die diesbezüglichen Vorschläge der Stände wurden zwar im Jahre 1675 (20. November) erledigt, es kam aber wegen des Widerstandes der Stände zu keinem positiven Resultate und schließlich blieb alles beim alten³⁾.

Das charakteristische Merkmal für diese ständischen Rechte bildete das Landgericht, welches hier, ähnlich wie in Böhmen und Mähren, eine rein ständische Institution war, auf die der Landesfürst, besonders seit jener Zeit, wo er den Vorsitz in demselben nicht mehr führte, fast keine Ingerenz hatte. Dieses Landgericht trat zur bestimmten Zeit zusammen. Anfangs geschah dies viermal im Jahre, und zwar in Quatembertagen abwechselnd so, daß das große Landrecht (mit unbeschränkter Kompetenz) und das kleine Landrecht (mit Kompetenz bis zu zehn Mark) abgehalten wurde. Später wurde jährlich nur ein kleines und ein großes Landrecht abgehalten. In Troppan trat das kleine Landrecht am Tage vor St. Lucie, das große zu Pfingsten zusammen. Durch die Entscheidung König Wladislaws vom Jahre 1511 wurden diese beiden Landrechte einander gleichgestellt⁴⁾ und es

¹⁾ Böhmisches Landtagsbrot, III, 213.

²⁾ Ausführlich erläutert Tiller den Streit, I. c., S. 140–158.

³⁾ B. Rieger, I. c., S. 577.

⁴⁾ Troppauer Landtabel, III, p. 40.

hörte jeder Unterschied zwischen dem kleinen und dem großen Landrechte für Troppau auf. Und dies blieb auch während des 17. Jahrhunderts in Geltung¹⁾. Für Jägerndorf dagegen blieb der Unterschied zwischen dem kleinen und dem großen Landrechte aufrecht erhalten, und durch Beschluß vom Jahre 1498 wurde der Anfang des kleinen Rechtes auf Mittwoch nach Aschermittwoch, des großen Rechtes auf Quatember vor St. Wenzel festgesetzt²⁾.

Bei diesen Landgerichten übten die Landesbarone unter Mitwirkung der Landesbeamten die Gerechtigkeit selbst aus. Die Zahl der Gerichtsbeisitzer war nicht bestimmt, es waren alle Berechtigten zugleich verpflichtet zur Teilnahme, und das Richterscheinen beim Landgerichte konnte mit Geldbußen bestraft werden³⁾. Nachdem aber für Mähren die Zahl der Landrechtsbeisitzer zu Ende des 15. Jahrhunderts fest bestimmt war⁴⁾, fing man auch in Troppau-Jägerndorf an sich mit einer geschlossenen Zahl zu begnügen, und so wurde mit der Zeit die Zahl von 18 Beisitzern üblich, wobei die Anzahl der Mitglieder aus dem Herren- und Ritterstande nicht näher bestimmt war. Auch der Beisitzereid wurde im Jahre 1477, also ungefähr zur selben Zeit wie in Mähren⁵⁾, eingeführt und hatte auch denselben Wortlaut⁶⁾.

Die Kompetenz dieser Landgerichte änderte sich im Laufe der Zeit. In der älteren Zeit waren es Gerichte, in welchen über alle wichtigeren Angelegenheiten der Freien geurteilt wurde; im 14. und 15. Jahrhundert aber gingen sie langsam in Standesgerichte der höheren Stände und zugleich Gerichte des freien, adeligen Grundbesitzes über. Zu ihrer persönlichen Kompetenz gehörten alle Zivilangelegenheiten der Herren und Ritter, den König beziehungsweise den Landesfürsten mit inbegriffen; sachlich wurden hier Fälle verhandelt, welche direkt

¹⁾ Weingarten, Fasciculi, II, 348.

²⁾ Tittler, l. c., S. 139.

³⁾ Landrechtsbeschluß vom Jahre 1470 und 1490 in Lepař, Hovorj, S. 14.

⁴⁾ Durch die Entscheidung Wladislaus' vom Jahre 1492 wurde die Zahl der Beisitzer für Mähren auf 14 Herren und 6 Ritter bestimmt. Mähr. Landesordnung 1535, Bl. 3; L.-D. 1604, Bl. 20.

⁵⁾ Für Mähren geschah dies durch König Georg 1464.

⁶⁾ Vgl. Tobitschauer Rechtsbuch (ed. Brandl), Art. 64; L.-D. 1535, Bl. 28; L.-D. 1604, Bl. 36.

oder indirekt mit Immobilienrechten zusammenhängen, also einerseits alle Streitigkeiten um liegende Güter, auch wenn dieselben dem geistlichen Stande oder den Bürgern gehörten¹⁾, andererseits alle unstrittigen Angelegenheiten, die sich an liegendes Gut banden, z. B. Vormundschaften, Rechtsübertragungen zc. Es gehörten aber nicht mehr hierher die Kriminalsachen der höheren Stände, von denen die wichtigeren direkt vor dem Landesherrn, die minder wichtigen dagegen vor dem Landeshauptmann entschieden wurden. — Vor den Landeshauptmann und seine Tagsatzungen gehörten einerseits Ehrenbeleidigungsklagen der zwei höheren Stände, weiter Klagen der Untertanen gegen ihre Herrschaften und endlich Streitigkeiten gegen die Stadtobrigkeit²⁾. Im 17. Jahrhundert erfuhr dies eine bedeutende Erweiterung, indem nur die *causae ordinariae* dem Landrechte befallen wurden, die *causae summariae* dagegen überhaupt nur vor dem Landeshauptmann und einem oder mehreren Landesbeisitzern zur Verhandlung kamen³⁾.

Eine Appellation von diesem Landgerichte war ausgeschlossen. Nur im Falle einer Rechtsverweigerung war der Rechtsweg an den böhmischen König offen⁴⁾. Zu wichtigeren und besonders verwickelten Angelegenheiten nahmen die Beisitzer der Troppauer und Jägerndorfer Landrechte öfters Zuflucht um Belehrung zum Mährischen Landgerichte in der Weise, wie es Tochterstädte ihren Mutterstädten gegenüber zu tun pflegten. In diesem Falle wurden nämlich die Tatsachen des Rechtsstreites von den Parteien zusammengefaßt, vom

¹⁾ z. B. wurde dies ausdrücklich für das Jägerndorfer Gericht 1612 entschieden. Lepař, Zemská zřízení, 201.

²⁾ Eine genaue Vorschrift für diese Kompetenz haben wir nicht, wir sind darüber nur aus den Eintragungen der Landesbücher informiert.

³⁾ Weingarten, Fasciculi II, 345.

⁴⁾ . . . Si nos alicui aut aliquibus terrigenis nobilibus aut vasallis iusticiam iuxta terre consuetudinem facere recusaremus, extunc licite et sine nostra lesione aut offensa ad dominum regem poterunt appellare. Ipse autem dominus rex nos per suum nuncium admonere debet de justitia exhibenda. Et si nos tunc demum passis gravamen aut iniuriam iustitiam facere minime curaremus, extunc ipse dominus rex secundum terre consuetudinem iusticiam eis facere tenebitur et debebit (Cod. dipl. et ep. Mor., VII, 176) vom Jahre 1339.

Kämmerer des betreffenden Landrechtes übernommen, versiegelt und dem Landrichter übergeben, welcher dieselben nach Mähren (Olmütz oder Brünn) hinüberbrachte¹⁾. Den Parteien allein stand aber dieser Rechtsweg nicht offen unter Androhung von Geldbußen, später sogar unter Verlust von Recht und Streit²⁾.

Durch den Vertrag vom Jahre 1481 (28. Oktober)³⁾ wurde dieser Rechtsweg den Troppauern sichergestellt. Die Grundsätze dieses Vertrages sind dann in die Lobitschauer⁴⁾ und Ornowitzer Rechtsbücher⁵⁾ sowie in die Mährische Landesordnung vom Jahre 1545 übernommen worden.

Die so erzielte Rechtsbelehrung wurde in die Landtafel eingetragen und für unantastbare Norm gehalten⁶⁾.

Dasselbe war auch in Jägerndorf der Fall⁷⁾. Doch wurde daselbst in einem Kompetenzstreite bereits im Jahre 1503 folgende den damaligen Gewohnheiten ganz widersprechende Entscheidung getroffen: „Wenn der Partei vor dem Jägerndorfer Landrecht nicht zu Recht geschieht, so soll dieselbe ihr Recht nirgends anders suchen als vor

¹⁾ Kapras, Pozůstatky knih I, S. 80 (Nr. 146), 85 (159), 116 (25), 123 (49).

²⁾ Kapras, l. c., I, S. 81 (Nr. 148); Troppauer Landtafel II, Fol. 29.

³⁾ „Item najprwé země každá, bud' země Moravská neb Opavská při svých právech zuostaň. A požádal-li by kto z země které do druhé spravedli vosti na kterého obyvatele, ten toho hled' tu na toho v kterémž právě ten obviněný sedí a kterému právu přísluší; a má žalobniku spravedlnost pušteňa býti a spravedlivě se státi a nemá proti právu žádný obywatel zemi těch jinam tížen a podáván býti než v to právo, v které zemi přísluší.“

„J. jahož z starodávna knížetství opavské zvyklost, obyčej a právo má, ortel u pánův markrabství Moravského bráti, kdežby se tomu knížetství potřeba zdála a páni vždycky k žádosti toho knížetství to učinili jsú: při tom ještě zůstaň, a země v tom zůstane jako z starodávna.“ (Archiv český V, 402; Grünhagen-Markgraf, Lehns- und Besitzurkunden, II, 518).

⁴⁾ Art. 218 (ed. Brandl).

⁵⁾ S. 18 (ed. Brandl).

⁶⁾ Landtafel II, Fol. 29, 30; III, 17, 24; IV, 5, 18 usw. Übrigens hat man beim Troppauer Landrecht neben den Mährischen Rechtsbüchern auch direkt Abschriften und Zusammenstellungen von Mährischen Urteilen gebraucht. Vgl. Kapras, Pozůstatky zemského práva, S. 25.

⁷⁾ Ältere Beispiele vgl. Tiller, S. 138 (vom Jahre 1407 und 1408); später in der Landtafel selbst, z. B. I, Fol. 62 (1503).

den Fürsten, Herrn, Rittern und Städten des Schlesiſchen Landes“¹⁾). Diese Entscheidung iſt um ſo auffallender, als noch im Jahre 1573 in dem oben erwähnten Streite mit Herzog Georg Friedrich die Stände von einer ähnlichen Appellation nichts wiſſen wollten.

Diese Unmöglichkeit der Appellation ging aber auch hier ähnlich wie in Mähren und Böhmen im 17. Jahrhundert verloren. In böhmisch-mährischen Territorien wurde bekanntlich die Appellation durch die „Verneuerten“ Landesordnungen eingeführt, während ſie für Troppau und Jägerndorf durch den Landesordnungsentwurf vom Jahre 1673²⁾ und das Reſkript vom 15. Oktober 1681 eingeführt wurde³⁾.

Das Landgericht war zugleich das Organ der Landtaſelführung. Für dieſelbe bildeten ſich in den böhmischen Ländern und auch in Troppau-Jägerndorf feſte Grundſätze aus, die den heute geltenden Prinzipien des öffentlichen Bücherweſens nicht weit nachſtehen.

Dieſe Grundſätze waren:

1. Das Prinzip der Publizität. Die Landtaſel iſt einem jeden landtaſelfähigen Einwohner ohne weiteres zugänglich, und jeder hat das Recht, den Inhalt derſelben zu erfahren, eventuell zu ſeinem Gebrauche ſich eine Abſchrift von den Landesbeamten ausfertigen zu laſſen. „Die Landtaſel ſoll“, dem Tobitſchauer Rechtsbuche gemäß, „einem jeden bekannt ſein, und vor niemandem verheimlicht werden . . . Darin beſteht nämlich ihre größte Bedeutung und Kraft, daß in ihr alles öffentlich und frei geſchieht“⁴⁾). Während aber in Böhmen die Landtaſel ſelbſt überhaupt ſtets offen war, konnten in Troppau-Jägerndorf gerade ſowie in Mähren die Eintragungen nur während der Landrechtsſitzungen geſchehen. Um nun dieſer Einſchränkung zu ſteuern, half man ſich mit proviſoriſchen Eintragungen. Die Parteien ſchloſſen die Rechtsgeschäfte vor dem Landesfürſten oder vor dem Landeshauptmann, und dieſer gab ihnen beſondere Voten, die das Rechtsgeschäft proviſoriſch in die Vorderbücher eintragen ließen.

¹⁾ Tiller, S. 139.

²⁾ Weingarten, Fasciculi, II, 346.

³⁾ Dubil, Stellung, 219.

⁴⁾ Art. 108 (ed. Brandl).

Beim nächsten Landrechte geschah dann die wörtliche Transferierung dieser Eintragungen in die Landtafel.

Eine Zeitlang (seit 1478)¹⁾ gewährte man auch dem Landesfürsten das Recht, in Anwesenheit des Kämmerers, des Richters und von sechs Landleuten jederzeit die Landtafel zu öffnen; die Sache bewährte sich aber nicht und man ging von ihr wieder ab.

Das Prinzip der Publizität zeigt sich aber auch in einer anderen Richtung. Es müssen alle auf Immobilien sich beziehenden Rechtsgeschäfte in dieselbe eingetragen werden, deshalb bekommt ein jeder durch das Nachschlagen in der Landtafel eine genaue Einsicht in die Rechtsverhältnisse der betreffenden Immobilie, und niemand darf sich daher darauf berufen, er habe die Verhältnisse derselben nicht gekannt. Zu diesem Zwecke mußten auch die letzten landtäfelichen Eintragungen vor dem Gerichte öffentlich zur Verlesung kommen. Diese Verlesung geschah in der älteren Zeit am Ende des Gerichtes, seit dem 16. Jahrhunderte aber am Anfange desselben²⁾.

2. Das Prinzip der konstitutiven Eintragung. In der älteren Zeit hatte die Landtafелеintragung nur einen deklarativen Charakter. Das Hauptgewicht lag auf der Gerichtlichkeit, und diese sowie der Übertragungswille sollte nur bezeugt werden durch die Eintragung. Doch später änderte sich dies. Trotzdem die Landtafel auch weiterhin in Verbindung mit dem Landgerichte blieb, bildete nicht mehr die Auffassung vor dem Gericht, sondern die Eintragung das Hauptmoment. Es war nun zur Übertragung beinahe aller Rechte auf Immobilien die Eintragung unbedingt notwendig. Dies sagt schon die Instruktion Karls IV. (1348) für Mähren: . . . „et contractus inter quoslibet homines de March. Mor. quocunque donacionis, obligacionis, vendicionis . . . titulo rite factos tabulis ipsis imponere et negocia illic signata permitterent pro contrahentium necessitate et utilitate extrahere, sicut inde probaciones negociorum suorum recipere, secundum quod cuilibet existeret opportunum, sicut in Bohemiae tabulis fieri est consuetum“, und zwar unter folgender Sanktion: „Decrevimus . . . irritas, invalidas et inanes omnes et singulas

¹⁾ Landtafel II, p. 32.

²⁾ Drnowerer Rechtsbuch, S. 44; Landesordnung 1604, Bl. 34.

quorumcunque castrorum, prediorum, bonorum, villarum, locorum possessionum et rerum quarumlibet donaciones, permutaciones, resignaciones, cessiones, vendiciones, obligaciones, colligaciones et alienaciones . . . divisiones et uniones . . . sub quacunque eciam verbarum forma aut colore“ . . .¹⁾ Tatsächlich finden wir auch in den Troppau-Jägerndorfer Landtafeln alle wichtigeren auf Immobilien Bezug habenden Geschäfte: Veräußerungen, Tausche, Renten, Gütervereinigungen, Heiratsgüterversicherungen, Vormundschaftsangelegenheiten, Lehnsbefreiungen usw. Gewöhnliche Hypotheken finden wir hier dagegen sehr selten und nur in der älteren Zeit. Denn trotzdem die oben erwähnte Instruktion auch Hypotheken anführt, kam ihre Eintragung sowohl in Mähren als auch in Troppau-Jägerndorf außer Gebrauch. In Troppau geschah dies im Jahre 1429 durch einen besonderen Landrechtsbeschuß²⁾. Man sicherte seitdem die Hypotheken nur durch Briefe.

Trotz der schon oben erwähnten Wichtigkeit aller landtäglich nicht sichergestellten Rechtsgeschäfte konnte man an diesem Grundsatz nicht unbedingt festhalten. Einerseits gab es immer genug Grundbesitz, welcher in der Landtafel nicht eingetragen war, andererseits gab es Zeiten, wo viele Jahre hindurch das Landrecht keine Sitzung abhalten konnte. In beiden Fällen war man dann genötigt, sich der Briefform zu bedienen. Dies blieb auch im 17. Jahrhunderte aufrecht erhalten, denn die mährische Landtafel-Instruktion vom Jahre 1642 fand hier keinen Eingang. Erst durch das Reskript vom 23. November 1708³⁾ wurde für Troppau festgestellt:

a) Von nun an muß die Intabulation eines jeden durch Kauf, Tausch, Geschenk oder quocunque titulo erlangten Grundbesitzes binnen Jahr und Tag geschehen, da sonst der betreffende Besitz einem jeden preisgegeben wäre.

b) Andere Urkunden, wie testamenta, cessiones, donationes zc. sollen binnen Jahresfrist intabuliert werden unter Verlust ihrer Gültigkeit.

¹⁾ Demuth, Geschichte der Landtafeln im N. Mähren (Brünn 1857), S. 17

²⁾ Kapraß, Pozůstatky knih, S. 18.

³⁾ Weingarten, Fasciculi, 647.

c) Die Schuldbriefe bekommen nur durch die landtäfliche Eintragung die Kraft, Hypotheken zu errichten; ohne dieselbe sind die aus ihnen fließenden Forderungen nur als Briefforderungen anzusehen.

3. Das Prinzip der Glaubwürdigkeit. Was in der Landtafel eingetragen wurde, war Recht, und ein Gegenbeweis durch Zeugen war überhaupt ausgeschlossen, falls nicht bewiesen werden sollte, daß die Landtafel gefälscht erscheint. Einziges Mittel gegen eine Eintragung war der Widerspruch (odpor), welcher während der Verjährungsfrist (3 Jahre 18 Wochen) vorgebracht werden konnte¹⁾. Dieser Widerspruch wurde in der Landtafel eingetragen und mußte im Laufe einer bestimmten Frist durchgeführt und vor dem Gerichte verhandelt werden, da er sonst wirkungslos war²⁾. Wer mit vollem Glauben an die Landtafel handelt, der wird in seinem Glauben und Recht geschützt.

4. Das Prinzip der Spezialität. Man verlangte, daß sich die Eintragung nur auf einziges oder auf mehrere aber bestimmt bezeichnete Objekte bezog, und daß in der Eintragung einzelne Teile des Objectes besonders bezeichnet wurden. Freilich waren hauptsächlich bei Heiratsgütern auch Generalhypotheken zugelassen.

5. Das Prinzip der Legalität. Die Eintragung geschah nur auf Bewilligung der Landesbeamten auf Grund eines vor ihnen abgeschlossenen Vertrages in Anwesenheit der beiden Parteien. Von dieser Anwesenheit waren nur die Kranken und der Landesfürst befreit. Im ersten Falle wurde zu der Partei eine Bottschaft vom Landrechte geschickt, im zweiten ernannte der Landesfürst seine Bevollmächtigten allein³⁾. Die Eintragung konnte übrigens nur dann geschehen, wenn

¹⁾ Drnowiger Rechtsbuch, S. 44. Ein Beispiel des Widerspruches gibt uns folgende Eintragung: „Mikuláš Hertvik, komendor u sv. Jana v Opavě i na místě zákona svého přistúpiv před úřad a oznámil, jakož jest Sčastný Frabel z Moravčina dvůr Sekulovský před Ratibořskou branú u Opavy ležící podle listu krále Ludvíka JMti slavně paměti ve dsky zemské vložil, že tomu Mikuláš Hertvik vkladu odpor čini a že k tomu dvoru lepší právo míti chce a tomu na tento čas místa nedáva.“ (Troppauer Landtafel, IV, Fol. 17. b.)

²⁾ Tobitschauer Rechtsbuch, Art. 95.

³⁾ Tobitschauer Rechtsbuch, Art. 94—100.

der Eintragende (d. h. der Veräußerer u.) bereits in der Landtafel als Subjekt diesbezüglichen Rechtes eingetragen war¹⁾.

II. Oppeln-Ratibor-Zeschener Landbücher.

1. Oppeln-Ratiborer Landbücher²⁾.

Oppeln-Ratibor hatte wohl dieselbe Gerichtsorganisation wie das übrige Schlesien gehabt, nämlich die Gerichte der Kastellane³⁾. Ob nun diese Organisation der Kastellaneien ursprünglich war oder erst später entstand, ist für uns nicht von Belang. Im 13. Jahrhunderte waren die Kastellangerichte bereits vorhanden, und zwar als Gerichte der Gesamtbevölkerung ohne Klassenunterschied⁴⁾. Je mehr aber der Adel sich von den anderen Klassen der Bevölkerung absonderte, desto mehr war er bestrebt, für sich besondere Standesgerichte zu erlangen. Anfang des 14. Jahrhunderts wurde dieses Bestreben erfüllt. Seit der Zeit gehörte der slawische Adel unter die Zaudgerichte⁵⁾, der deutsche dagegen vor das Hofgericht⁶⁾. Die Zauden- und später auch die Hofgerichte waren Kreisgerichte, d. h. in einzelnen Fürstentümern gab es mehrere Gerichte dieser Gattung. Vor diese Gerichte gehörten alle Straf- und Zivilsachen, sofern sie dem Lehnrechte nicht unterworfen waren. Doch wurde in Ratibor und Oppeln gerade so wie in Troppau und Jägerndorf, wohl wegen Kleinheit des Territoriums,

¹⁾ Nähere Erörterung der Grundsätze des Landtafelwesens bei Randa, Eigentumsrecht (2. Aufl. 1893), S. 400, und Přehled vzniku a vývinu desk (1870), S. 16. Die Literatur der Landtafel bei Randa, l. c., und Čelakovský, Povšechní právní dějiny české (2. Aufl. 1900), S. 262.

²⁾ Literatur: Kapras, Zemské knihy Opolsko-Ratibořské in Čas. čes. Musea 1907.

³⁾ Nachsahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreißigjährigen Kriege, S. 33.

⁴⁾ Erwähnungen von Kastellaneien in diesen Gegenden finden wir zu den Jahren 1229 (Cod. dipl. Sil., VII, Nr. 347), 1236 (Grünhagen-Markgraf, Lehn- und Besitzurkunden Schlesiens, II, 299), 1297 (Cod. dipl. Sil., VI, 1), aber auch noch aus den Jahren 1317 (Cod. dipl. Sil., XVIII, Nr. 3668) und 1319 (Cod. dipl. Sil., XVIII, Nr. 3951).

⁵⁾ Wichtige Beiträge über die Zauden findet man bei Meinardus, Das Neumarkter Rechtsbuch und andere Neumarkter Rechtsquellen, 1906.

⁶⁾ In Ratibor wird ein Hofrichter schon 1315 und 1324 erwähnt (Cod. dipl. Sil. XVI, 3492 und XVIII, 4365).

keine strikte Scheidung zwischen den Lehns- und anderen Angelegenheiten gemacht.

Nachdem aber im 14. Jahrhunderte das Lehnsrecht stark prävalierte, entstand auch in Oppeln und Ratibor ein neues Zentralgericht unter dem Vorsetze des Fürsten oder seines Hauptmannes, später auch eines Richters, dessen Beisitzer nur aus dem Adel entnommen wurden. Es waren dies die Mannrechte¹⁾, welche während des ganzen 15. Jahrhunderts in Wirksamkeit waren, und welche einen Übergang von einem reinen Lehnsrechte zum Landrechte bildeten²⁾.

Als unter dem letzten selbständigen Oppeln-Ratiborer Fürsten Johann (Janus) die Landstände das große Privilegium vom Jahre 1531³⁾ erlangt hatten, wurde erst die Grundlage für ein rein ständisches Landgericht geschaffen. Von nun an hören gänzlich die alten Landen auf, und ein auf böhmisch-mährischer Grundlage aufgebautes Zentralgericht tritt für die beiden vereinigten Fürstentümer⁴⁾ samt allen zu ihnen gehörigen Ländern dafür ein. Die im Jahre 1562⁵⁾ erschienene Landesordnung hat diese Entwicklung vollendet und bekräftigt.

¹⁾ Nachsahl, l. c., S. 75; Grünhagen, Geschichte Schlesiens, I, 156. — Um ein Mannrecht handelt es sich wohl in der Urkunde vom Jahre 1396 (Cod. dipl. Sil., VI, 19).

²⁾ Das Ratiborer Mannrecht wendet sich im Jahre 1465 an das Troppauer Landrecht um Rechtsbelehrung. Vgl. Kapras, Pozüstatky knih, I, 77.

³⁾ Das Privilegium wurde 1558 von König Ferdinand bestätigt. Abschrift der ursprünglichen böhmischen Fassung ist in der Edition der Oppeln-Ratiborer Privilegien, herausgegeben von der Stadt Troppau 1559 im Breslauer Staatsarchiv Rep. 35 F. Opp.-Rat. IV. 3. b. Eine deutsche Übersetzung hat Boehme, Dipl. Beitr. zur Untersuchung der Schlesiischen Rechte u. Geschichte III (1—23) abgedruckt.

⁴⁾ Die beiden Fürstentümer wurden bekanntlich im Jahre 1282 von einander geteilt. Ratibor kam nach dem Aussterben des einheimischen piastischen Geschlechts an die Troppauer Přemysliden, Nachkommen des unehelichen Sohnes Přemysl's II. Nikolaus (1336). Diese behielten Ratibor bis zu ihrem Aussterben 1521, in welchem Jahre es wieder mit Oppeln, wo noch fortwährend Piastiden walteten, vereinigt wurde. Nach dem Tode des letzten Piasten Johannes II. 1532 kamen die beiden Fürstentümer nach einigen Streitigkeiten und einer mehrjährigen Verschreibung an den Brandenburger Georg im Jahre 1551 in die Hand Ferdinands I., und blieben von nun an, abgesehen von kurzen Perioden, fast ausschließlich in der direkten Verwaltung der böhmischen Könige.

⁵⁾ Die Oppeln-Ratiborer Landesordnung ist nur in böhmischer Sprache verfaßt und zweimal (Olmitz 1563, Reife 1671) gedruckt worden. (Vgl. B. Rieger, Landesordnungen in Wischler-Ulbrich, Öst. Staatswörterbuch, II, 578). Eine

Das Oppeln-Ratiborer Landrecht, öfters auch Oberrecht genannt, tagte zweimal im Jahre, einmal in Oppeln (am ersten Fastensonntage) und einmal in Ratibor (am Sonntage vor Bartholomäus). Es bestand aus dem Landeshauptmann, dem Landrichter, dem Kanzler und fünfzehn Beisitzern, die vom Gerichte selbst vorgeschlagen und vom Könige ernannt wurden¹⁾. Die Beisitzer mußten aus dem Herru- und Ritterstande der beiden Fürstentümer entnommen werden²⁾. Zur Beschlußfähigkeit genügte die Anwesenheit dreier Beamten und von neun Beisitzern³⁾. Die Gerichtsbestimmungen sind aus Mähren und Böhmen fast wörtlich übernommen worden.

Auch beim Oppeln-Ratiborer Landgericht war die Appellation gänzlich ausgeschlossen. Seine Entscheidungen hatten die Macht der Prärogative, und es blieb dem Gerichte selbst überlassen, durch seine Beschlüsse die Landesordnung zu ergänzen. Es heißt nämlich in der Landesordnung:

„Was aber in dieser Landesordnung und angezogenen Fällen in einem oder mehr Articulen ausdrücklich nicht erkläret, noch wirklich hinzugesetzt, oder etwas von demselben nicht wohl verstanden werden könnte, dasselbe alles soll jederzeit beyhm Erkänntnis des H. Hauptmanns und Landrechten stehen u. beruhen, und was daselbsten für billich erkant, erwogen u. durch einen Ausspruch oder Abscheid erkläret werden wird, das soll stet, fest und unverbrüchlich gehalten werden“⁴⁾.

deutsche Übersetzung derselben findet man in Weingarten (*Fasciculi diversorum jurium* II, p. 228), Ch. Brachvogel (R. u. R. das Erbherzogthum Schlesien concernirende privilegia, statuta u. sanctiones pragmaticae, Breslau 1731) und Schickfuß (*Schlesische Chronik*, III, 29); einen deutschen Auszug gibt auch Suarez *Sammlung Schlesiſcher Gesetze* I, 365). Die Stände waren mit diesen Übersetzungen unzufrieden und errichteten am 15. Januar 1731 eine Kommission, welche dieselben mit dem Originale zu vergleichen hatte. (Bresl. Staatsarch. Rep. 35 III. 1. a.) Die Kommission versfertigte im Laufe desselben Jahres eine neue Übersetzung, die als einzig zulässig erklärt wurde. Eine amtlich beglaubigte Abschrift dieser Übersetzung (aus dem Jahre 1742) befindet sich im Bresl. Staatsarch. Rep. 135 Handschr. D 373 d.

¹⁾ L. O. XXV, 1 (nach Weingarten).

²⁾ In Oppeln und Ratibor blieb bekannterweise im Gegensatz zu Niederschlesien und Oberlausitz der Unterschied zwischen Herrn und Rittern aufrecht erhalten, wohl unter Einfluß der Troppau-Jägerndorfer Verhältnisse. *Nachschl.*, I. c., S. 48.

³⁾ L. O. XXVIII, 5.

⁴⁾ L. O. (Schluß). Diese Bestimmung ist um so interessanter, als das Schlesiſche Oberrecht zu jener Zeit diese Eigenschaft noch nicht besaß. Denn trotzdem für das-

Mit der Einführung des Landgerichtes tritt auch ein Landschreiber auf¹⁾, während man früher in Oppeln-Ratibor nur einen Schreiber des Fürsten (notarius ducis, notarius curiae ducis) kannte²⁾. Die Aufgabe dieses Landschreibers bestand darin, die neuen Gerichtsbücher oder die Registra des Landgerichtes zu führen. In früherer Zeit wurden in diesen Fürstentümern keine Bücher geführt, sondern bei wichtigeren Sachen höchstens Urkunden herausgegeben, wo der Prozeß fixiert wurde. Bei dem Landgericht wurden dagegen alle Streitigkeiten derart verzeichnet, daß abgesondert die Klagen und die Urteile in besondere Bücher eingetragen wurden. Von beiden Büchergattungen sind uns nur spärliche Überreste erhalten³⁾.

In die Klagebücher (knihy obviněni) wurden die einzelnen Klagen nach der Zeit ihrer Vorbringung eingetragen, und diese Eintragung entschied über den Rang bei der Verhandlung. Es heißt in der Landesordnung:

„Nach Hegung des Rechts sollen die Sachen ordentlich verhört u. beschieden werden, wie ein jeder betaget u. im Tagfahrtregister eingezeichnet ist u. daß niemandes übergangen werde. Wann die vördern betagten Sachen, so für dieses Recht verwiesen worden, nicht zuvorn verabschiedet seyn, so sollen die Richter keine andere nachgehende Sache für dieses Recht kommen lassen⁴⁾.“

Nur für die Jungfrauen, Witwen und Waisen bestand ein Vorzugsrecht, in dem ihre Klagen vor allen übrigen verhandelt wurden⁵⁾.

Das älteste vorhandene Buch führt den Titel „Registr obviněni v knížetstvi Opolským a Ratibořským od léta 1597 k sudu

selbe durch das Privilegium vom Jahre 1498 ausdrücklich bestimmt wird: „Und dabez woz gesprochen wird entlic zu beleiben an alle und einyherlay auszuge bey verluft der sachen“, war doch diese Frage strittig geworden zwischen den Ständen und dem Könige und wurde erst 1681 für die ersteren definitiv entschieden. Nachs. Jahrb., I. c., S. 216.

1) L. D. XXVIII, 7.

2) Tadra, Kanceláře a pisari v zemich českých za králů z rodu Lucemburského, S. 85.

3) Sie befinden sich jetzt im Bresl. Staatsarch. Rep. 35 F. Opp.-Rat. IV. 3.

4) L. D. XXVIII, 8, 9.

5) Dadurch wurden die besonderen böhmisch-mährischen Waisentage ersetzt. Vgl. Kapras, Die Vormundschaft im altböhmischen Landrechte. Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft XVIII, 414.

zemskému podaných. 3. kniha (Register der vom Jahre 1597 in den Fürstentümern Oppeln und Ratibor vorgebrachten Klagen. Drittes Buch). Es enthält Eintragungen aus den Jahren 1597 bis 1604. Nebstdem haben wir noch das achte Klagebuch aus den Jahren 1665 bis 1690¹⁾. Während das erste Buch die Klagen ohne weiteres chronologisch aneinander reiht, ist das zweite nach den einzelnen Gerichten geordnet und mit betreffenden Rubriken versehen²⁾.

Die zweite Kategorie der Gerichtsbücher bilden die Urteilsbücher (knihy nálezu)³⁾. Es sind uns vier derselben erhalten geblieben aus den Jahren 1558—1562, 1573—1599, 1573—1639, 1711—1721⁴⁾. Die ersten drei enthalten Eintragungen ohne besondere Ordnung, im letzten sind die Entscheidungen nach einzelnen Gerichtsrubriken geordnet.

¹⁾ Es sind dies die Bücher Rep. 35 F. Opp.-Rat. IV. 3. e u. f des Bresl. Staatsarch.

²⁾ Als Beispiel einer solchen Eintragung sei folgende Ehrenbeleidigungsklage angeführt: „Jiřík Gusnar proti Pavlovi Bludovskému. Já Jiřík Gusnar z Komarna a na Kraštošovicích viním Vás uroz. pane Pavle Bludovský z Kornic a na Černici před JMti p. hejtmanem a JMti pány soudci zemskými knížetství Oppolského a Ratibořského. A tu Vám vinu dávám, že ste přijeli před dvůr můj před městem Vladislavi v pondělí po sv. Medardu, a tu ste mi „šelmy“ dávali, mne vyzývali, pohružky činili, přibližujice se k samému dvoru. opět podruhý mne vyzývali, šelmův, z kurvy synův zadávali, abych se šel s vámi bít. Potom po třetí na mne ste volali „poď s kurvy synu“ a tu sem z okna, z pavlače k tobě promluvil „Proč mi tak ubližuješ? Pamatujte na to, co před sebe běřete, radím Vám, jeďte, kde ste pojeli, a mne pokoj dejte!“ Potom ste odjeli s púlhonuov i sednúc z kočího s nějakým Kylešovským pomocníkem svým, tu ste znovy pod dvůr můj i s pomocníkem svým přišli. Dobuda rapíru ten pomocník Váš, mne obadva ste vyzývali, šelmův, z kurvy synův dávali, ubližujic dobré slávě a poctivosti mě, nemajic já s Vámi žádnej svády ani nic takového. Protož abyste mi při nejprvnějším sídu zemským, který bude v Ratiboři, tudíž v Oppoli držán, stáli, odpovídali, právi byli a od JMti pánův soudci zemských nálezu očekávali, pokuty a nápravy i utrat podle uvážení a uznání JMti p. soudci napravili. Tomu na svědomi a pro lepší toho jistotu sekret svůj k tomu přitisknul obvinění svému. Dat. v. městě Vratislavi ve čtvrtek po narození p. Marie l. 1597.“ (Klagebuch 3. Rep. 35 IV. 3. e, fol. 44.)

³⁾ Der volle Titel ist nur auf einem der Bücher erhalten und hat folgenden Wortlaut: „Kniha osmá nálezu a naučení soudovych knížetství Opolského a Ratibořského“ (Achtes Buch der Gerichtsurteile und Belehrungen der Fürstentümer Oppeln und Ratibor).

⁴⁾ Die Bücher sind im Bresl. Staatsarch. Rep. 35 F. Opp.-Rat. IV. 3. a, b, d, g.

Die Bedeutung der Urteilsbücher war eine größere als die der Klagebücher, da die ergangenen Urteile die Macht der Prerogative besaßen. Deshalb ließen sich öfters die Parteien diese Entscheidungen vorlesen und Abschriften von denselben ausfertigen, was unter dem Siegel des Kanzlers geschehen mußte¹⁾.

Den Inhalt dieser Bücher bildeten neben Urteilen im engeren Sinne auch provisorische Gerichtsentscheidungen²⁾ und obervormundschafftliche Angelegenheiten³⁾.

In die Kompetenz des Opperl-Ratiborer Landrechtes gehörten: 1. Alle Zivil-⁴⁾ und Strafsachen⁵⁾ des Herrn- und Ritterstandes.

¹⁾ L.-D. XXVIII, 24.

²⁾ Als Beispiele dieser Entscheidungen führen wir an:

Gerichtsvertagung:

„Jakub Dětmarovský contra měšťany Zarský. Páni soudci sídu zemského tu při mezi Jakubem Dětmarovským a měšťany Zarskými do druhého sídu zemského, který v Opoli držán bude, odkládati ráči. Tu aby strany se všemi potřebami stáli, a sobě právi byli. S tím neb v tom státi se má na žádost strany poslušné, což spravedlivého jest. Stalo se v Ratiboři ve čtvrtek po sv. Bartoloměji l. 1558 pod zemskou pečeti.“ (Urteilsbuch a. Fol. 16.)

Entscheidungsaid:

„Přisaha Jiřika Buchty. Já Jiřik Buchta přisahám pánu Bohu všemohoucímu, že sem těm ženám, které na mně žalovaly, žádného násilí neučinil, než, co se stalo, bylo s jejich dobrú vůli. Tak mi pán Buoh pomáhej všemohúci.“ (Urteilsbuch a. Fol. 93.)

³⁾ **B. B. Volljährigkeitserklärung:**

„Uznáni let Josefovi Larišovi. Na vznešení p. poručníkův pozůstalého sirotka po neb. p. Balthasaru Ludvíku Larišovi p. hejtman a páni soudci zemské naučení dávají a pozůstalému sirotkovi po neb. p. Balthasaru Ludvíku Larišovi Frantovi Josefovi Larišovi léta uznávati ráči, který jak se svého zaujati vidzeti bude. Stalo se při soudu zemsk. v městě Opoli dne 7. měs. Martii 1711.“ (Urteilsbuch g. Fol. 2.)

Vormundseinfügung:

Nařízení poručníkův pozůstali siroteci pob neb. p. Jiřim Vilímu Jarotzkim. Na vznešení komorného procuratora p. hejtman a páni soudci zemští naučení dávají a pozuostali sirotce po neb. p. Jiřim Vilímu Jarothim, Polexinu Jarotzkieji pana Jana Hennicha Rogojského a Vilima Fragstrina na Črvonce za poručníky nařizovati ráči, kteří jak jse těch sirote zaujati widzeti bude, co se jemu důvěru a vzienu připúšcá. Act. ut s.“ (Urteilsbuch g. Fol. 4.)

⁴⁾ L.-D. XXVIII, 14, XXXVIII, c, XL, 2.

⁵⁾ L.-D. XXIX (Morb), XXX (Ehrenbeleidigungen).

2. Die Streitigkeiten des geistlichen Standes¹⁾ und der Städte²⁾, soweit sie Bezug auf freies Gut hatten. 3. Die Untertanenbeschwerden gegen die Obrigkeit⁴⁾. 4. Die obervormundschaftliche Aufsicht über die Waisen der beiden höheren Stände³⁾.

Diese Kompetenz blieb bis in die Zeit der Abtretung Schlesiens an Preußen unverändert; nur wurde sie im Jahre 1737 durch den Entschluß Karls VI. dem königlichen Amt gegenüber strikte abgegrenzt⁵⁾.

Die angeführte Kompetenz des Oppeln-Ratiborer Landgerichtes weicht von jener des böhmischen und mährischen Landrechtes in doppelter Richtung ab. Einerseits gehörten vor jenes auch die Strafangelegenheiten der höheren Stände und die Beschwerden der Untertanen, welche in Böhmen und Mähren vor den Königsgerichten bzw. vor dem Landeshauptmann verhandelt wurden, andererseits aber fehlen dort gänzlich die unstreitigen Angelegenheiten des unbeweglichen Gutes, welche in Böhmen und Mähren vom Landgericht ausgehend zur Landtafel führten. In Oppeln-Ratibor war die diesbezügliche Anschauung eine andere, nämlich die rein

¹⁾ „Die geistlichen Personen sollen wegen ihrer Landgüter auch anderer Sachen halber für dem Landrechte dieser Fürstenthümer ihr Recht schleunig erlangen.“ (L.-D. XXXV.)

²⁾ „Da jemand solche Innehabern (Städte und Stadtleute) dieser Güter in etwas beschuldigen und zu Rechte vernehmen will, sollen sie für dem Obristen Landrecht gestehen und daselbst einem jeden gerecht werden und gegen dem Kläger mit keinerley Freyheit sich wiedern oder schützen.“ (L.-D. XXXVII, 2.)

³⁾ „Keines Herrn, Prälaten oder Rittermäßiger Person Unterthaner, soll die Kön. Maj. mit Klagen über seinen Herrn gar nicht anlauffen, damit Höchstermelter J. R. M. mit solchen unnötigen Klagen und Uberlauff nicht gesäumet oder aufgehalten werde.“

Dafern ein Unterthaner etwas zu Klagen hat, soll er seine Beschwerden an den Herrn Ober-Hauptmann u. Landrichter gelangen lassen und alldar des rechtlichen Austrages und seiner Erstattung erwarten und der H. Hauptmann soll neben den Landrichtern des Unterthanen Beschwer mit allem Fleiß unverzüglich hören u. erwegen und da ihme von dem Herrn irgend ein Unrecht beschehen wäre, ihn zu gnußsamer Erstattung anhalten.“ (L.-D. I, 1, 2.)

⁴⁾ Die Obervormundschaft war in Oppeln-Ratibor die Sache des Landgerichtes und des Landeshauptmanns. Dem Hauptmanne allein gehörte nur die Inventarisierung des Waisenvermögens. Alles übrige wurde von den beiden Aufsichtsorganen gemeinsam ausgeführt. (L.-D. XVIII.)

⁵⁾ Bresl. Staatsarch. sub Rep. 35 F. Opp.-Rat. IV. 1. c.

schlesische, welche an der historischen Entwicklung des Grundeigentums in jenen Gegenden zu suchen ist.

Nach der altpolnischen Anschauung ist der Fürst Eigentümer nicht nur des Staates, sondern auch alles dessen, was sich im Staate befindet. Der Staat ist nur eine Domäne des Fürsten. Das Recht des Einzelnen hat seinen Ursprung im Fürsten und der Einzelne hat nur soviel Recht, wieviel er vom Fürsten erhalten hat¹⁾. Auch Grund und Boden befinden sich jetzt ausschließlich in fürstlicher Gewalt. Zum Fürsten als Eigentümer der freien Güter gesellt sich nur eine geringe Zahl der „szlachta“ (milites nobiles), welche die Überreste von gewesenen Herrschergeschlechtern in den einzelnen Suppen bilden²⁾. Zu ihnen treten im 12. und 13. Jahrhundert die Klöster und die Ritterschaft (milites), sodaß im 13. Jahrhundert der ganze Boden sich im Eigentum des Fürsten, der Klöster und der Ritterschaft, in welcher auch der alte Adel aufging, befand³⁾. Als ein Überrest der älteren Auffassung von der Abstammung alles Rechtes aus den Händen des Herrschers blieb die Notwendigkeit, zu allen Übertragungen des Grundeigentums die Einwilligung des Fürsten herbeizuholen. Diese Ansicht wurde durch die Einführung des Lehnrechtes noch verstärkt. Das Lehnrecht, welches im Gegensatz zu Böhmen und Mähren in Schlesien und Oberlausitz von großer Bedeutung war, verlangte eben zur Veräußerung von Lehngütern die Einwilligung des Seniors. Da aber der weit größere Teil des schlesischen Adels ins Lehnverhältnis zum Fürsten eintrat, gingen dadurch auch die letzten Überreste der freien Güter verloren. Von nun an ist unbedingt bei einer jeden Eigentumsübertragung von

1) Rachfahl, Die Organisation etc., S. 39 und S. 59.

2) Es war dies kein Individual-, sondern ein Familieneigentum, dessen Überreste sich noch später im Familienretrakt und einzelnen Eigentümlichkeiten des Erbrechtes zeigte. Vgl. Meigen, über die Kulturzustände der Slaven in Schlesien vor der deutschen Kolonisation. Abh. der Schles. Gesell. f. vaterländische Kultur. Phil.-Hist. Abt. 85. Andere Meinung äußert Fr. Piekosiński (O powstaniu społeczeństwa polskiego w wiekach, średnich i jego pierwotnym ustroju). Derselbe glaubt im Einklange mit seiner Theorie über den Ursprung des polnischen Adels das freie Eigentum des Adels erst im 12. Jahrhundert finden zu können.

3) Deßmann, Geschichte der Schlesienschen Agrarverfassung, S. 167.

Grund und Boden die Einwilligung des Landesfürsten notwendig. Diese Notwendigkeit, die auf Vereinigung alter polnischer Anschauung vom fürstlichen Eigentum des Bodens mit neueren Bestimmungen des Lehnsrechtes basierte, blieb auch später, als die Lehnsbände gelockert wurden, aufrecht erhalten. Das Resultat dieser Entwicklung zeigt sich in der schlesischen Form der Übereignung von Landgütern vor dem Fürsten und seiner Kanzlei¹⁾, die darüber eine Urkunde herausgab und dieselbe in die fürstlichen Register einreichte. Diese Register oder Matrizen²⁾ wurden eben in Schlesien dasselbe, was in Mähren und Böhmen die Landrechtsprotokolle, nämlich Grundbücher³⁾.

Ähnlich war die Sache in Oppeln und Ratibor. Auch hier geschah die Grundübereignung vor dem Fürsten, der dieselbe bestätigte. Über diese Bestätigung und zugleich über den ganzen Rechtsvorgang wurden seitens der fürstlichen Kanzlei Urkunden in bestimmter Form erlassen. Lateinisch hieß es darin: „In nomine domini amen. Nos Nicolaus dei gracia dux Oppoliensis, Glogouiensis etc. Significamus tenore presencium presentibus et futuris horum noticiam habituris et quibus expedit universis et singulis, quod in nostra constitutus presencia nobilis N. non compulsus non coactus neque sinistre seductus, sed deliberato animo salubrique suorum amicorum consilio, sanus corpore pariterque racione existens, vendidisse recognovit . . . duas villas . . . vendidit et coram

¹⁾ Kachfabl, l. c., S. 59; Meigen 84; Tadra, Kanceláře 82.

²⁾ Eine ähnliche Einrichtung war in Polen, von wo auch die Bezeichnung „matriky“ nach Schlesiens kam. Es wurden wohl schon im 14. Jahrhundert libri metrices regni, metrika koronna geführt, die in älterer Zeit nur kurze Anmerkungen über die Personen, Zeit und Inhalt einzelner Urkunden enthielten. In dem ältesten erhaltenen Buche (1448—1454) sind die Eintragungen chronologisch geordnet, und dasselbe enthält auch Privaturkunden verzeichnet, wie Testamente, Vormundschaften usw. Die Litauischen Matrizen stammen aus dem 15. Jahrhundert, das älteste erhaltene Buch ist aus den Jahren 1506—1513. Ausführlich hat dies Cetavoský „O domáicich a cizích registrech. Praj 1890 S. 22 ff.“ erläutert.

³⁾ In den lateinischen Städten war freilich dasselbe System wie in den sächsischen Städten, in der älteren Zeit vor dem Stadtgericht, später vor dem Stadtrat. Vgl. Goerliß, Die Übertragung liegenden Gutes in der mittelalterlichen und neuzeitlichen Stadt Breslau (Bejerte, Deutschrechtliche Beizüge, 2)

nobis resignavit, assignavit et legavit . . . In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum . . .¹⁾“ Die deutsche Form lautet: „In Gotis namen amen. Zu einem ewigen gedechtnis. Wir Volko, von Gotis gnaden herczog zu Oppeln zc., thun kunt mit desern briff, di in lesen horen adir lesen offinlich und bekennen, das vor uns komen ist H. und hot bekant, das sy vorkost hot recht und redlichen . . . Und bestetigen solchin kowff und vorreychunge in craft desis briffis, der gegeben ist zu Oppol an sandte Elyzabeth tage. Noch Cristis gebort firczehundert und dornach in den dreyhundertdreyfigsten ioren. Do bey sint gewest dy ersamen und woltochtigen G., hauptman unsers alden hausis, . . . und Thomas D., dem desir briff wart befohlen²⁾.“ Diese Form blieb im 14., 15. und 16. Jahrhundert im wesentlichen unverändert³⁾. Der Unterschied zwischen den älteren und den jüngeren Briefen bestand nur darin, daß sich die Bestätigungsklausel abschwächt, und daß langsam aus der Bestätigung bloß eine Übertragungsform wurde. Die nachbarlichen Beziehungen zu Troppau, wo man keiner solcher Bestätigung bedurste, haben dabei mitgewirkt. Zu einer ganz freien Übereignung kam es aber in Oppeln-Ratibor nicht.

In einer ähnlichen Form wurden auch die Tauschverträge⁴⁾, Schenkungen⁵⁾, Abteilungen und Auszahlungen von Erbteilen⁶⁾, Heiratsverträge⁷⁾, Wiederkäufe⁸⁾, Rentenkäufe⁹⁾, Testamente¹⁰⁾ usw.

¹⁾ Cod. dipl. Sil., II, 101.

²⁾ z. B. Cod. dipl. Sil., I, 118.

³⁾ z. B. vom Jahre 1326 (Cod. dipl. Sil., XVIII, 3591), 1353 (VI, 5), 1363 (VI, 7), 1373 (VI, 11), 1384 (VI, 15), 1388 (VI, 16), 1401 (I, 87), 1404 (II, 94), 1410 (VI, 29), 1411 (VI, 30), 1445 (I, 121), 1453 (II, 62), 1459 (VI, 77), 1466 (VI, 90), 1482 (VI, 114), 1489 (VI, 128), 1510 (VI, 158), 1511 (VI, 160), 1528 (VI, 174) usw.

⁴⁾ Vom Jahre 1482 (Cod. dipl. Sil., II, 204).

⁵⁾ Vom Jahre 1375 (Cod. dipl. Sil., II, 172), 1398 (I, 72), 1466 (VI, 91).

⁶⁾ Vom Jahre 1345 (Cod. dipl. Sil., I, 35), 1412 (VI, 32), 1463 (VI, 85), 1496 (II, 102), 1502 (VI, 150), 1504 (VI, 152).

⁷⁾ Vom Jahre 1332 (Cod. dipl. Sil., VI, 3), 1500 (VI, 148).

⁸⁾ Vom Jahre 1402 (Cod. dipl. Sil., VI, 23), 1421 (VI, 46).

⁹⁾ Vom Jahre 1392 (Cod. dipl. Sil., VI, 17), 1403 (I, 87), 1414 (I, 96), 1485 (VI, 124), 1493 (VI, 137).

¹⁰⁾ Vom Jahre 1279 (Cod. dipl. Sil., I, 9), 1461 (VI, 83), 1480 (II, 199).

ausgefertigt. Auch in den einzelnen Teilen der beiden Fürstentümer, welche später abgetrennt waren, wie z. B. Kosel, war die hier angeführte Form üblich¹⁾.

Im 14. Jahrhundert war aber diese Übereignungsform vor der fürstlichen Kanzlei noch nicht ausschließlich, denn es findet sich nebst dem das Bestreben, die Grundsätze des sächsischen Rechtes auch in das Landrecht einzuführen und die Gerichtlichkeit der Übereignung zu verlangen. So fand z. B. 1352 der Verkauf des Dorfes Ellgoth vor den Ratmannen der Stadt Ratibor²⁾, 1375 ein Rentenkauf vor dem Kastellan statt³⁾. Auch das häufige Vorkommen des Richters unter den Zeugen der Übereignungsurkunde bezeugt dasselbe. Ja es scheint wahrscheinlich, daß eine zeitlang im 14. Jahrhundert die Gerichtlichkeit einen festen Boden gefaßt hat. Wir schließen dies aus einer Urkunde vom Jahre 1337, wo es heißt: „Nos Deczeo, iudex curie Ratiboriensis per magnificum principem dominum nostrum, dominum Nicolaum, ducem Oppaviensem et Ratiboriensem specialiter ad hoc deputatus, quod omnes resignaciones honorum, quas sub vendicionis, commutacionis aut quocunq; alio tytulo in terra Ratiboriensi dumcunq; fieri contigerit, debeant fieri coram nobis⁴⁾.“ In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts geschieht aber die Übereignung nur vor der Kanzlei, wo anstatt des Land-schreibers, der ganz entbehrlich war, der Hofschreiber (notarius curiae) die ganze Agende, welche sich auf Immobilien bezog, besorgte.

Die Urkunden, welche über die Immobilienrechte herausgegeben wurden, pflegte man wie alle übrigen fürstlichen Briefe in ein Register bzw. Matrifel einzutragen. Wann dies in Oppeln-Ratibor

¹⁾ Es heißt in einer Urkunde für Kosel vom Jahre 1396 (Cod. dipl. Sil., II, 172): „Nos Conradus, dux Slesie, dominus Olsnicensis et Kozlensis . . . quod nostra constituti in presencia fideles nostri . . . Nos vero huiusmodi divisionem, resignacionem ac renunciacionem gratas habentes et ratas, ipsas de solita nostra benignitate duximus confirmandas“. Ähnlich auch später 1485 (Archiv český II, 394), 1486 (A. č. II, 395), 1506 (A. č. II, 399 mit ausdrücklicher Bemerkung „vedle řádu starého dobrého obyčeje“, d. h. nach der alten, guten Rechtsgewohnheit).

²⁾ Cod. dipl. Sil., II, 153.

³⁾ Cod. dipl. Sil., VI, 12.

⁴⁾ Cod. dipl. Sil., II, 135.

in Gebrauch kam, kann näher nicht bestimmt werden. Die Entwicklung ging wohl in derselben Weise wie im übrigen Schlesien vor sich. Die Eintragungen hatten zuerst einen privaten Charakter des Schreibers und waren ganz kurz¹⁾. Später werden die Eintragungen länger, endlich werden ganze Urkunden ausgefertigt, und die Bücher bekamen einen öffentlichen Charakter.

In diese letzte Periode der Entwicklung gehören die zwei kleinen erhaltenen Bruchstücke der Matrix von Oppeln aus der Zeit des letzten Piastiden Hanns, enthaltend die Jahre 1523—1524 und 1527—1528²⁾. Seit der Regierung Georgs von Brandenburg sind die Matrizen unter dem Titel „Landbuch“ ununterbrochen erhalten³⁾.

Durch die Landesordnung vom Jahre 1562 wurde die Führung dieser Matrizen bestätigt: „Und dieses alles bey der Cangeley einzutragen und zu verschreiben sollen richtige Matriculn oder Protocolla, wegen des Gedächtnüß gehalten und wohl aufgehoben werden, welche niemands anrühren, auch darein nicht schreiben, lesen, weder Auszüge machen soll, als nur der, demb es vom Cangler vertrauet und mit Eyd zur Cangeley verbunden ist⁴⁾.“ Zugleich wurde denselben Beweis kraft zuerkannt: „Jedoch so eine Part etwas erfahren könnte, daß ihme zu seiner Sachen zuträglich und gelegen wäre, es wäre entweder im Landbuch, Registraturen, Cangeley-Briefen, Verschreibungen oder in Verträgen voriger Quittanßen, solche mag man den Herren Richtern fürlegen, bey deren Erkänntüß dieselben stehen sollen⁵⁾.“

In diese Bücher sollten alle Übereignungen und Belastungen von Gütern eingetragen werden. Die Eintragungsform bestand darin, daß der Vertrag von der einen Partei schriftlich der Kanzlei vorgelegt, der zweiten Partei vorgelesen, vom Landeshauptmann ge-

¹⁾ Meigen, Kulturzustände, S. 84.

²⁾ Im Bresl. Staatsarch. Rep. 35 F. Opp.-Mat. III. 25. a.

³⁾ Im Bresl. Staatsarch. Rep. 35 F. Opp.-Mat. III. 27. A—S, und zwar: A 1532 bis 1543, B 1551—1552, C 1552—1556, D 1557—1564, E 1557—1604, F 1564 bis 1579, G 1578—1609, H 1581—1604, J 1604—1662, K 1625—1653, L 1653 bis 1662, M 1685—1691, N 1691—1701, O 1706—1715, P 1706—1720, Q 1714 bis 1719, R 1720—1730, S 1730—1740. Die Bücher sind in Kleinsolio. Die Eintragungen sind chronologisch geordnet.

⁴⁾ L.-D. XIII, 6.

⁵⁾ L.-D. XXVIII, 39.

nehmigt werden mußte und erst dann in die Landbücher eingetragen werden konnte.

„Wer etwas im Oberamt in die Canzley bringen will, es sey ein Vertrag, Kauff oder Verkauf, oder andere Sachen, als gebunden Gemeinschaft, Leibgedinge, Verreichungen, Verzichte, solcher soll ordentlich außs Papier gebracht werden, und was er begehret oder was er für Bestättigung bedarff, soll er mit seinem Petchier besiegeln, und solche Signatur überantworten, damit es in Beyseyn der andern Parten, welche die Sachen angeht, verlesen werde, und so beyde Parten einander ohn alles wieder Bedencken solches verwilligen, auch dasselbe vom Ampt für billig erkant wird, soll es in die Canzley eingeführet und angenommen, auch zu rechter angestellter Zeit bestättiget und besiegelt, und bey jeder solcher Signatur sollen in der Canzley vier Groschen geleyet werden¹⁾.“

Die Genehmigung des Landesfürsten wurde stark abgeschwächt. Es heißt in dieser Beziehung in der Landesordnung: „Da es sich betreffe, daß zwischen Personen Käuffe geschehen, es sey erblich oder wiederkäuffssweise, oder da es ja Herruloß seyn, wenig oder viel an allem nichts vorbehalten, wie es auch hiebevorn bey den Fürsten und Erbherrn von Alters her geschehen, auch bis anhero in guter alter unverwandelter Gewohnheit recht verblieben, so soll der Herr Oberhauptmann Macht haben, in beyseyn des Canzlers und dreyer Rittermäßigen geseßenen Personen gedachter Fürstenthümer, Kreysse und Herrschafften, dieselben zu zulassen, zu verstaten und aufzugeben, doch also, daß allzeit, wenn solches in der Canzley überantwortet wird, verschrieben und besiegelt werde²⁾.“

Ohne eine solche Eintragung und Genehmigung war der Vertrag unwirksam³⁾. Weiter wurden in diese Bücher eingetragen: Hypo-

¹⁾ L.-D. XIII, 7.

²⁾ L.-D. IX, 3.

³⁾ „Auf die Inwohner dieser Fürstenthümer, Kreysse und Herrschafften sollen keines Ausländischen, oder eines Einheimischen, wes Standes er sey, vollmächtigen auf Hauptbriefe (ohne guten Willen) auch sonst keine andere Sachen und Gaben erkaufft, oder von jemanden auf Gewin und Verlust angenommen werden, es sey dann zuvorn solcher Gaben Erkauffung oder Annehmung Gerechtigkeit durchs obrißte Landrecht erkant und solche Gabe und Macht verwilliget, zugelassen und durch die

theken¹⁾, Heiratsgüter²⁾, Schuldverſchreibungen³⁾, Teſtamente⁴⁾, Abteilungen⁵⁾, Gütervereinigungen⁶⁾, Renuntiationsverträge⁷⁾ zc.

Die Matrizen hörten zugleich auf, Privatbücher der landeſfürſtlichen Kanzlei zu ſein und wurden zu wirklichen Landbüchern, indem ſie in Zuſammenhang gebracht wurden mit dem Landgericht; denn alles, was während eines halben Jahres in ſie eingetragen wurde, ſollte auf dem nächſten Landrecht vorgeleſen werden:

„Wann Haupt-Briefe ordentlich in die Canzley bracht und geſchrieben werden, ſollen ſie allewege bey denen Oberrechten, welche zweymahl im Jahr zu Dppeln und Ratibor gehalten werden ſollen,

Canzley beſtätiget worden“ (L. D. XXVIII, 69). — Als Beiſpiel ſei hier folgende Eintragung angeführt:

„Z Boží milosti My Jiří, markrabí Brandenburský, Stětinské, Pomořské, Kaſubské a Srbské etc. i též ve Slezii kníže Krnovské etc. a pán knížetství Opolského a Ratibořského, burghrabě Norimberské a kníže v Rugu, vyznáváme sami za se, své erby a potomky, že vystúpil před urozeného vladyku Jana Jordána z Starého Packova, hejtmána našeho zemského knížetství Krnovského, Opolského a Ratibořského, opatrný Kašpar Kozyraz měštěnin Střelecký, jsúe zdravý na těle i rozumě s radú přátel svých dobrovolně vyznal, že prodal pravým kupem ve pravé dědiectví, kteréž tu stojic ihned odevzdal, puol lána role před městem našim Střelci na polských lánich, které řekaji přivařimská, volný ode všech platův, povozův, robot i jiné všelijaké vobtížnosti, které pollanu role leží mezi Suchtinským lánem s jedné strany, Tomka Kepkovým lánem strany druhé v všech polich, opatrnému Petrovi Guskovi Střeleckému, jeho erbóm, potomkóm a bližším, takžě nadepsaný Guzek svými erby, potomky a bližšími takové pollanu role s tím volenstvim podle znění starého listu, bude moc míti, držeti, užívati, požívati, dáti, prodati, zastaviti, zaměnití, s tím učiniti i nechati na své a svých erbův lepší a výtečnější, jako by se jim najlépe zdálo a poradzeno bylo, vobrátití. I poněvadž rady naše komorní za slušné uznali, takového vzdavku jsme dopustili a potvrdili. Tomu na svědomí pečet naši knížecí jsme zavěsiti rozkázali. Dán v Opoli ve čtvrtek před sv. Urbanem l. b. 1538. Při tom jsú byli slovutní, věrní naši milí Jiřík Žirovský, hejtmán Střelecký, Melichar Vlkovský z Poluvsí a Jiřík Navoy, kancelér náš, kterému ten list byl poručěn.“ (Landbuch A. Fol. 36.)

1) z. B. Landbuch C. Fol. 70.

2) L. D. XIV, 1. — Vgl. Landbuch A. Fol. 34.

3) L. D. XXXVIII; Landbuch D. Fol. 103.

4) L. D. XVII, 3; Landbuch C. Fol. 28.

5) L. D. XIX, 1.

6) L. D. XX, 1; Landbuch G. Fol. 4.

7) L. D. XIV, 5; Landbuch A. Fol. 33.

übersehen und besiegelt werden. Ein jeder, der was in die Cangeley zu bestätigten überreicht und beym ersten Recht besiegelt wird, ist pflichtig, solchen Brief, ehe denn das ander Recht herzu kommt, aus der Cangeley wie bräuchlichen auszulösen¹⁾.“

Im 17. Jahrhundert hat man von den eigentlichen Landbüchern die „*matricula testamentorum*“ abgefondert. Die älteste von ihnen ist aus den Jahren 1620—1644²⁾ und enthält neben den Testamenten auch deren Publikation. Andere Zergliederung fand bei den Matrifen nicht statt³⁾.

Durch die Bestimmungen der Landesordnung haben sich die Matrifen recht viel der Landtafel genähert. Das Bestreben der Stände ging dann im 17. Jahrhundert dahin, einerseits die Matrifen in ihre Hände zu bekommen, andererseits dafür zu sorgen, daß die Güterübertragungen nur durch die Matrifen geschahen. Das erste wurde im Jahre 1678 durch den Landtagschluß in Ratibor erreicht⁴⁾. Seitdem durfte die Eintragung nur öffentlich geschehen, während dieselbe bisher auch privatim in Gegenwart der anderen Partei geschehen konnte. Die Bestimmungen über die Notwendigkeit der Eintragung wurden durch das königliche Reskript vom 24. Juli 1688 verschärft und unter eine Geldstrafe gestellt⁵⁾. Durch die Entscheidung

¹⁾ L.-D. XIII, 8. — Die letzte Bestimmung wurde nicht immer beobachtet. Im Bresl. Staatsarch. (Rep. 35 III. 19. c) ist eine Reihe von Verzeichnissen (seit dem Jahre 1570) derjenigen Briefe, von denen die Kanzleitarre nicht gezahlt wurde und welche nicht behoben wurden.

²⁾ Bresl. Staatsarch. Rep. 35 F. Opp.-Mat. III. 29. a.

³⁾ Einige Jahre 1557—1662 und 1706—1720 führte man besondere Bücher für Eigentumsübertragungen und andere nebenbei für die übrigen Verträge. Die Landbücher sub E, J, O, Q enthalten nur Eigentumsübertragungen.

⁴⁾ „In deme sich auch viel Herren Landsassen beschweret haben, daß die Käuffe und andere Contracten in privato zu intabulieren, woraus große Schäden, Strittigkeiten, alterationes und disputaten erwachsen, zugelassen wird, als haben die Herren Stände, damit es sührohin eingestellt und blos allein in publico bey denen Tagefahrten oder Landrecht, die Einführung der Contracten und Vergleiche in Ihre R. u. K. Maj.-Cangeley zugelassen werde, den Herrn Landeshauptmann ersuchet.“ (Weingarten, Fasciculi, II, 260.) Außertlich zeigte sich diese Bestimmung darin, daß man anfing, seitdem in den Matrifen die Rubriken der einzelnen Gerichte einzutragen, unter welche die bei denselben gemachten Rechtsgeschäfte eingetragen wurden.

⁵⁾ „Al die weilen in diesem Jahr sowol bey denen Rechten, als auf zu zweyen malen gehaltenen Landrecht, das jenige, was vermög der Landesordnung der Röm.

Karls VI. vom Jahre 1737, wo es heißt: „Und wolen wir decimo aus höchst wichtigen ursachen in unseren Erbfürstenthümben Oppeln und Ratibor nach dem allerunterthänigsten Antrag dasiger Ständen eine Landtaffel einzuführen gnädigt anstehen: So ist unjer Gnädigster Befehl, daß unjer Königliches Amt zu denen jenigen Actibus, welche entweder einer gerichtlichen confirmations gebrauchen oder aber ad consequendum ius praelationis vel ad alios effectus iuris zu gerichtlichen einverleibung zu bringen seynd, eigene wohl eingebundene Bücher halten, in dieselbe die vorkommende Instrumenta et actus ordentlich eintragen, denen Parthen sodann die Königliche Ambtsconfirmaciones in forma debita ertheilen, diese aber sodann den Effect (wie an anderen Orthen bei eingeführten Landtafeln gebräuchlich) haben und nach sich ziehen sollen,“ wurden die Matrizen der Landtafel fast gleichgestellt¹⁾. Nach der Abtretung Schlesiens an Preußen hörte die bisherige Entwicklung auf, und es wurden in Schlesien ähnliche Institute eingeführt, wie sie bereits in anderen preußischen Ländern vorhanden waren.

2. Teschener Landbücher²⁾.

Im 12. Jahrhundert war Teschen eine Kastellanei, welche zu Oppeln gerechnet wurde³⁾ und mit demselben unter dem polnischen

Kayf. auch König Maj. Cantley zur Ratification und Confirmation uebergeben werden sollen, zurückgeblieben, wodurch nicht allein Ihrer Kayf. und König. Maj. Interesse aufgehalten wird, sondern auch alle solche Käuffe u. Contracten, welche nicht confirmirt seyn, in Unrichtigkeit verbleiben und die Contractanten hierinsfalls ihnen selbstn präjudicieren. Dannenhero das königl. Landesamt vor nötig befunden, alle Herren Stände durch ein Patent zu vermahren, daß sie alle und jede annoch uneingeführte Contracten als Käuffe, Hypothecen, Traditionen, und erbliche Theilungen, Tausche, Morgengaben, Cessiones, Uebergaben, auch andere Abtretungen und Aussprüche unter der Straff 500 Mark in den Fiscum auf nächstkünftiges Landrecht geliebts Gott in der Stadt Ratibor in Jhro R. u. K. Maj. Cantley zur Confirmation uebergeben und eingebracht werden sollen.“ (Weingarten, Codex Ferdinando-Leopoldinus, p. 523.)

¹⁾ Bresl. Staatsarch. Rep. 35 F. Opp.-Rat. IV. 1. c.

²⁾ Literatur: Sláma, Dějiny Těšínska 1889; Prasek, Dějiny knížetství Těšínského až do r. 1433 (Vlastivěda Slezska IV, 1894); Biermann, Geschichte des Herzogtums Teschen (2. Aufl. 1894); U zemského práva Těšínského 1590—1600 (Věstník Matice Opavské 1901); Čelakovský, Právní dějiny české, S. 260.

³⁾ Cod. dipl. Sil., VII, Nr. 37—39.

Rechte¹⁾ und in denselben Rechtszuständen sich befand. Im Jahre 1290 wurde Teschen definitiv von Oppeln und Ratibor getrennt und kam als selbständiges Fürstentum in die Hände des Herzogs Mesko, eines Sohnes des Oppelner Fürsten Wladislaw²⁾. Zu der Zeit war auch Auschwitz mit Teschen verbunden. Seitdem fängt im Teschener Territorium eine selbständige Rechtsentwicklung an, welche wohl meistens mit der Oppeln-Ratiborer parallel läuft, in welcher sich aber die Einflüsse des böhmisch-mährischen Rechtes, besonders nach dem Jahre 1328, wo Teschen in ein Lehnsverhältnis zur böhmischen Krone getreten ist³⁾, noch stärker geltend machten.

Nach der Trennung von Oppeln kam es in Teschen zur Errichtung eines besonderen Hofgerichtes, und es wird im Jahre 1353 bereits ein *judex curiae nostrae* erwähnt⁴⁾. Daneben waren noch Provinzialgerichte⁵⁾ und später auch Mannrechte⁶⁾. Das freie Eigentum gehörte zum Hofgericht, in welchem das ständische Element allmählich zur Geltung gekommen war. Darum wird auch der Vorsitzende dieses Gerichtes *promiscue* Hof- und Landrichter genannt⁷⁾. Diese Entwicklung scheint am Ende des 15. Jahrhunderts recht vorge-schritten zu sein, denn es heißt in der Bestätigung der Teschner Privilegien vom König Wladislaw im Jahre 1498: „Dafern sie (Herzoge von Teschen) aber jemand niedrigeres standes, es sey umb was es wolle, beschuldigen wolte, sollen sie solchen nirgend anderswo gerecht werden als vor ihren edelleuten, besetzende ein vollkommenes recht, und was nun also beyden parten von denselben edelleuten für recht erkand wurde, diesem allen sol und ist schuldig jedes theil ein

1) Cod. dipl. Sil., I, 3.

2) Prasch, l. c., S. 69 f.

3) Emler, Regesta, III, 498.

4) Unter den Zeugen in der Gründungsurkunde eines Dorfes durch Kazimir, den Teschner Fürsten, vom Jahre 1353 findet sich ein „Sobeslaus, dictus Ben, judex curiae nostre“. Abdruck bei Prasch, l. c., S. 133.

5) Dasselbst: „Provincialis judex in Skoczow“.

6) Prasch, l. c., S. 167.

7) So wird Nicolaus von Mezericz 1414 Landrichter, 1415 aber Hofrichter in Teschen genannt (Biermann, l. c., S. 156). Im Jahre 1462 wird Johann Kowalowski, Landrichter zu Teschen, erwähnt (Cod. dipl. Sil., VI, S. 83).

genügen zu thun ohne alle widerrede¹⁾.“ Das große ständische Privilegium vom Jahre 1572²⁾ gab nun unter Einfluß ähnlicher Bestimmungen in Oppeln-Ratibor dem bereits vorhandenen Gericht einen ausgeprägten ständischen Charakter. Es heißt darin:

„Also vermerckende wir hierinnen ihre und ihrer Vorfahren dienste, sagen wir mit unser, mit unserer Erben und Nachkommen aus gnaediger Liebe einem jeglichen Stande von Herrn und Ritterschaft und den andern allen, welche zu dem Landrecht gemeltes Fürstenthums von alters hero mit ihren Gütern gehören, zu, daß wir nicht sollen noch einige macht haben, sie, ihre erben und Nachkommen von den ordentlichen Landrechten, ob gesetztes Fürstenthum zu ziehen nun und zu ewigen Zeiten³⁾.“

Seit der Zeit haben wir es in Teschen nur mit einem Landrecht zu tun, denn das Hofgericht kommt nicht vor. Es scheint, daß diesbezüglich die erste Fassung der Teschener Landesordnung⁴⁾ den Ständen nicht genug klar zu sein schien, denn wir lesen in den ständischen Deklaratorien vom Jahre 1590:

„Betreffende das Landrecht ist dahin zu verstehen und verstanden worden, daß das Landrecht nicht neu, sondern von vielen undendlichen Jahren, bey den alten Herzogen zu Teschen und ihren Vorfahren, also gehalten worden sey. Das aber sey der Unterscheid, daß dasselbe vorhin nur auf den täglichen Gebräuchen beruhet, hernach aber und dermit eine mehre Gewißheit darinnen gehalten werden möchte,

1) Grünhagen-Markgraf, II, 572. — Das Privilegium wurde 1519 vom König Ludwig neu bestätigt (l. c., II, 573).

2) Deutsch bei Weingarten, Fasciculi, II, 338.

3) Weingarten, l. c., S. 338.

4) Auf Grund des Privilegiums vom Jahre 1572 wurde eine Teschener Landesordnung zusammengestellt und 1573 in czechischer Sprache gedruckt. Da die Stände durch dieselbe in ihren Rechten verkürzt zu sein glaubten, hat Herzog Wenzel III. die Landesordnung zurückgezogen, zugleich aber auch das Landrecht sistirt. Erst unter der Regierung seiner Witwe Sidonia Katharina ist der daraus entstandene Streit durch Einwirkung Kaiser Rudolfs beseitigt worden. Die Herzogin hat im Jahre 1590 eine aus neun Punkten bestehende Deklaration angenommen und auf Grund derselben die Landesordnung verbessert. Diese zweite Fassung bekam 1592 auch vom Kaiser Rudolf die Bestätigung und wurde 1592 in Olmütz czechisch und deutsch zugleich gedruckt. Der deutsche Wortlaut ist auch in Weingarten (Fasciculi, II, 309) neu abgedruckt worden.

sey es in Schriften nach lang gehaltenem Raht verfaßt öffentlich publicirt und zu drucken verordnet worden¹⁾." Diese Bestimmung kam auch in die zweite Fassung der Landesordnung²⁾.

Darnach soll zweimal im Jahre zu Teschen (Montag vor Pfingsten und Montag vor St. Katharina) ein Landrecht unter dem Vorſiß des Herzogs oder des Landmarschalls abgehalten werden³⁾. Zu demselben hat die ganze Ritterschaft zu erscheinen. Die Zahl der Beisitzer ist nicht näher bestimmt. Zur Beschlußfähigkeit ist das Vorhandensein von neun Rittern, des Marschalls, des Landrichters und des Kanzlers nötig⁴⁾.

Das Landrecht hatte zwar das Recht, die Bestimmungen der Landesordnung zu erläutern und zu ergänzen, aber nicht abzuändern, denn es heißt:

„Was aber in dieser Lands-Ordnung und zufallenden Rechts-Strittigkeiten in ein oder andern Artikel vertunkelter und unerörtet oder welche Rechts-Sagungen nicht sattſam zu verstehen wären, dieses alles soll jeberzeit an der Erörderung und Erwegung Ihro Fürstl. Gnaden und der Herrn Richter beruhen. Was demnach also vor recht und billig erkant, erwogen und durch ein Sentenz ausgesprochen wurde, dieses alles soll unveränderlich und fest gehalten werden . . .

Wurde aber etwas in denen Artikeln befunden, so zu verändern, zu verbessern, zuzuseßen oder abzunehmen wäre, und solcher uns obbeschriebenen Fürsten Wenceslao, unsern erb und nachkommenden, samt allen denen Herrn Richtern und Inwohnern dieses Fürstentums, einhellig und sicher beygebracht wurde, dasselbige soll nach sämtlich reiffer Erwegung jezt und künftig gehalten werden⁵⁾."

Die Ordnung der einzelnen Fälle wird durch die bei dem Gericht geführten Register oder Buchonenbücher bestimmt⁶⁾. Wann diese

1) Weingarten, II, 334.

2) Die Teschener Landesordnung wurde in dem Jahre 1639 (durch Ferdinand III.), 1653 (durch Ferdinand IV.) und 1750 (durch Maria Theresia) wieder bestätigt.

3) Weingarten, II, 311, 338.

4) Weingarten, II, 312, 313.

5) l. c., S. 334.

6) l. c., S. 313, 338.

Bücher hier eingeführt wurden, läßt sich nicht entscheiden. Es ist uns ein einziges dieser „Buchonen“ und Klagebücher“ aus den Jahren 1565—1596 erhalten¹⁾. Später wurden einfach Landrechtsprotokolle geführt²⁾. Auch die Urteile wurden verzeichnet, und zwar in die Urteilsbücher, von denen wir drei aus den Jahren 1612—1635, 1669—1695 und 1700—1721 besitzen³⁾. Die Waisenangelegenheiten wurden aber in Teschen nicht wie in Oppeln-Ratibor in die Urteilsbücher, sondern in besondere „Waisenregister“ eingetragen⁴⁾.

Die Kompetenz des Teschener Landrechts deckt sich mit jener des Oppeln-Ratiborer vollkommen⁵⁾.

Die Eigentumsübertragung und die Sicherung der dinglichen Rechte an unbeweglichen Sachen geschah in Teschen in derselben Weise wie in Oppeln-Ratibor. Es war auch in Teschen und den zugehörigen Territorien nötig, alle diese Rechtsgeschäfte durch den Fürsten bestätigen zu lassen, da die Verhältnisse auch hier die Entwicklung von ganz freiem Eigentum verhinderten. — Die Form dieser Bestätigung deckte sich mit jener in Oppeln-Ratibor vollkommen. Es hieß auch hier: *Nos V., dei gratia dux Tesnensis, tenore praesentium notum facimus, quod coram nostra serenitate personaliter constitutus Mieško . . . recognovit se vendidisse allodium suum . . . Quare nobis supplicarunt, quod etiam emptionem confirmare dignemur. Nos vero ipsorum petitionibus acclinati, praefatum contractum ratum et gratum habentes, ex nostra certa scientia de potestatis nostrae plenitudine confirmamus nostrarum patrocinio literarum*⁶⁾. Wohl war auch hier langsam aus dieser Bestätigung bloße Form geworden, aber an dieser hielt man fest.

¹⁾ Das Buch ist im Šersniks-Museum in Teschen aufbewahrt.

²⁾ Erhalten ist nur das Protokollbuch 1616—1637.

³⁾ Vgl. Čelakovský, l. c., S. 262.

⁴⁾ Der volle Titel lautet: „Registra a knihy zemské sirotčí l. 1591 za Adama Václava, knížete Těšínského založene“. Die letzte Eintragung ist aus dem Jahre 1637. Das Original des Buches ist im Bagštädter Schloßarchiv, eine Abschrift befindet sich im Archiv der Matice Opavská in Troppau.

⁵⁾ Weingarten, 320, 325, 328, 333, 339.

⁶⁾ Ähnliche Urkunden 1388 (Orig. Šersniks-Museum, auch Teschener Stadtmuseum), 1417 (Prasel, l. c., S. 165), 1430 (Orig. Šersniks-Museum), 1443 und

Die herausgegebenen Briefe fing man bald an zu registrieren, und aus diesen Registern sind im 16. Jahrhundert Landbücher¹⁾ (auch Schloßbücher oder Matrizen der Schloßkanzlei genannt) geworden. Die Form war dieselbe wie in Oppeln-Matibor. Der Fürst bestätigt, daß er untertänigst gebeten wurde von K. D., ihm durch einen fürstlichen Brief den Verkaufsvertrag zu bestätigen und daß er deshalb nach Anhören des fürstlichen Rates dies tue. Die Teschener Landesordnung bestätigt diese Gewohnheit:

„Merley Pergamenene Briefe zu den Verkaufffen, erblichen Güter und Contracten, Heyratguts Bekräftigungen, Uebergaben, Abtretungen, Aussprüche und alle andere Bekräftigungen sollen aus der Fürstlichen Canzeley unter dem Fürstlichen Insiegel und dessen Hand-Unterschrift ausgefertigt werden und soll in der Canzeley hiervon nichts mehrers genommen werden als von ein hundert Goldgülden einen Goldgülden . . .

Welcher aber dergleichen etwas in die Canzeley eintragen wolte, es seye Contract, Kauff oder Verkauf oder andere Sachen, Angaben, Gesellschaft, Heyrathgüter, Abtretungen, Verträge, dieselben sollen ordentlich zu Papier gebracht, was sein Begehren oder was er vor ein Bekräftigung benöthiget mit Veytruckung seines Petschafts solche Signatur übergeben²⁾.“

Im übrigen hat man sich in Teschen derselben Grundsätze bedient wie in Oppeln-Matibor³⁾. Die Stelle der Landesordnung über die Beweiskraft dieser Bücher ist sogar wörtlich aus der Oppeln-Matiborer Landesordnung entnommen⁴⁾.

Nachdem im Jahre 1784 unter Joseph II. das Teschener Landgericht erneuert wurde, fing man an, die Übereignungsurkunde einfach

1444 (Orig. Teschener Stadtmuseum), 1462 (Cod. dipl. Sil., VI, 83), 1520 und 1568 (Museum der Matice Opavská); Urkunden über Heiratsgüter 1416 (Prasek, l. c., S. 165), Tausch (Museum der Matice Opavská). Dieselbe Form war auch z. B. in Auschwitz, vgl. Heck, Archiwa miejskie księstw Oświęcimskiego i Zatorskiego (Kraków 1891), S. 32 usw.

¹⁾ Erhalten sind uns 21 Bände dieser Landbücher aus den Jahren 1549 bis 1806. Sie befinden sich im Teschener Schloßarchiv.

²⁾ Weingarten, II, 317.

³⁾ l. c., S. 317, 320, 322, 323.

⁴⁾ l. c., S. 314.

in die Protokolle dieses Gerichtes einzutragen mit der Intabulationsklausel, daß das herzogliche Landgericht dieselbe bestätigt hat und größerer Sicherheit halber in die Protokolle eintragen ließ. Im Jahre 1806 wurde für Teschen eine Landtafel eingeführt nach Beispiel der böhmisch-mährischen Landtafel¹⁾.

Vergleicht man die Entwicklung der Teschener und Oppeln-Ratiborer Landbücher, so kommt man zu folgende Erkenntnis: Beide beginnen mit primitiven und privaten Anmerkungen des Schreibers und werden langsam zu fürstlichen Kanzleibüchern. Je mehr die ständischen Elemente sich geltend machen, desto mehr ist bei ihnen das Bestreben, die Schloßbücher in Landbücher umzuändern. Die benachbarten Länder (Troppau, Jägerndorf, Mähren) mit der Landtafleinrichtung sind ihnen dabei zum Beispiel. Zugleich wird das bisherige Bestätigungsrecht des Fürsten zu einer bloßen Form. Im 16. Jahrhundert, zur Zeit der beiden Landesordnungen, geht aber die Entwicklung auseinander. Das Teschner Landrecht hat nie die Landbücher derart an sich heranzuziehen vermocht, wie das Oppeln-Ratiborer, und deshalb vermochten die Stände in Teschen auf die Landbücher nicht so einzuwirken, wie es die Stände in Oppeln-Ratibor taten. Es wirkte dabei wohl auch der Umstand mit, daß Teschen auch späterhin durch besondere Herzoge regiert wurde, während Oppeln-Ratibor direkt verwaltet wurde. Die Teschner Landbücher blieben daher bis zur Einführung der Landtafel eigentlich Schloßbücher des Herzogs, während die Oppeln-Ratiborer sich langsam der böhmisch-mährischen Landtafel näherten, bis dieser Entwicklung durch Einführung der preußischen Signaturbücher ein Ende gemacht wurde.

III. Die Amtssprache in Oberschlesien.

Die Amtssprache war zuerst auch in Schlesien, wie überall, die lateinische. Die ersten Urkunden und die ersten Rechtsdenkmäler sind in dieser Sprache verfaßt. Mit der massenhaften Kolonisation im 12. und 13. Jahrhundert wurde das Latein stark vom Deutschen verdrängt. Die Kolonisation hatte nicht nur die Germanisierung von

¹⁾ Čelakovský, l. c., S. 261.

Niederschlesien, sondern zugleich die Einführung der deutschen Sprache als Hofsprache, als Sprache des Adels und des Bürgers, infolgedessen auch als Gerichts- und Verhandlungssprache von ganz Schlesien mitgebracht. Mit der Rezeption des deutschen Rechtes hat man meistens auch die deutsche Amtssprache rezipiert.

Besonders im 15. Jahrhundert, wo das nationale Element sich in den Vordergrund drängte, verschwindet das Latein immer mehr und mehr und wird in Niederschlesien und in benachbarter Oberlausitz durch den ausschließlichen Gebrauch der deutschen Sprache ersetzt, während in Oberschlesien, welches im 16. Jahrhundert an die böhmische Krone zugeteilt war, und wo sich starke Überreste des alten slawischen Elementes noch erhalten hatten, statt der lateinischen Amtssprache die czechische in Gebrauch kam.

Troppau-Jägerndorf, welches Territorium ehemals zu Mähren gehörig und mit demselben auch weiterhin einen gewissen Zusammenhang behielt, unterlag auch in der Amtssprache denselben Änderungen wie Mähren. Nachdem nämlich zu Ende des 14. Jahrhunderts in Mähren die Briefe czechisch ausgestellt zu werden anfangen, nahm man auch in Troppau-Jägerndorf diese Gewohnheiten an. Diese Änderung war umso leichter, als beide Territorien von der deutschen Kolonisation nicht so stark berührt waren wie Schlesien und das städtische Element in denselben wenig Bedeutung hatte.

In Troppau fand das Czechische sogar früher Eingang in die Landtafel (1420)¹⁾ als in Mähren (1480)²⁾. Nebenbei wurde einige Zeit auch noch das Lateinische und das Deutsche³⁾ angewendet, aber seit dem Jahre 1430 sind die Troppauer Gerichtsbücher ausschließlich czechisch. Dieser Zustand blieb bis ins 18. Jahrhundert unverändert. Den ersten Versuch, dies abzuändern, wurde unter Leopold I. gemacht. Dieser wollte auch sprachlich dieselben Zustände in Troppau schaffen, wie sie zu der Zeit in Mähren waren, wo durch die „Verneuerte Landesordnung“ die Gleichberechtigung der deutschen mit der czechischen

¹⁾ Kapras, Pozůstatky knih, I, 11.

²⁾ Tobitschauer Rechtsbuch, Art. 90.

³⁾ Kapras, l. c., S. 14.

Sprache vor dem Landrechte und der Landtafel eingeführt wurde. Dazu sollte die neugeplante Troppauer Landesordnung dienen. Die Stände protestierten dagegen und verlangten, daß das alte ausschließliche Recht der czechischen Amtssprache aufrecht erhalten bleibe. Es kam zu einem Kompromiß, auf Grund dessen die königliche Resolution vom 27. Juni 1673 erlassen wurde, wonach das Czechische zwar als Amtssprache blieb, aber denjenigen deutschen Parteien, welche der czechischen Sprache nicht mächtig waren, wurde gestattet, ihrer Sprache vor dem Gericht sich zu bedienen und für ihre Eintragungen sollte ein besonderer Landtafelquatern errichtet werden¹⁾. Die Sache wurde aber derart nicht durchgeführt, denn nach einigen Jahren wurde das Czechische vom Deutschen überhaupt verdrängt. Im Jahre 1727 erfolgte die erste Eintragung eines deutschen Fuhons²⁾ mit czechischer Anmerkung über den weiteren Prozeßverlauf. Die letzte czechische Anmerkung ist aus dem Jahre 1756³⁾. In den Gedentbüchern erscheint das Deutsche im Jahre 1746, in den Gerichtsprotokollen im Jahre 1749, in den Landtagsprotokollen 1743, in der Landtafel 1746.

In Jägerndorf hat man bis zum Jahre 1426 die Landtafel lateinisch und deutsch geführt. Seit diesem Jahre⁴⁾ wird aber auch

1) „Quo ad Processum 6. wollen öfters allerhöchst erwehnte K. u. K. Maj. die Herrn Stände bei der von alters hero üblichen böhmischen Sprach wie auch bei dem mündlichen Proceß als einer wohl hergebrachten obervanz und guten Gewohnheit auch noch förtershin allergnädigst zwar beruhen lassen doch mit dieser Limitation, es wäre dann jemandt, welcher seine sach bey Gericht selber handln wolte und keiner andern als der deutschen Sprach mächtig wäre, einer solchen damir er nicht recht und Hülfe loßgelassen werde, wirdt das Landrecht, zu hören schuldig sein, in dem übrigen aber die Potaz nichts destoweniger wie auch der Malez oder Urtheil in böhmischer Sprach thun und formiren können.

Was 9. die Landtafel concurrenret, vermag der 51. artikel in sine das kein instrument soll intabulirret werden können, es seie dann aus der deutschen in die böhmische Sprach transferirret, nachdem aber gar wenig translators zu finden, welche die proprietatem verborum aus derjenigen Sprach, aus welcher sie transferieren in ihrer eigentlichen Bedeutung recht exprimiren können, wodurch die interessirte Partei uur gefährret werden, undt öfters schwere Prozeß zu erwachen pflegen, als wirdt hinführo ein absonderlicher quatern aufzurichten sein, in welchen dergleichen deutsche instrumenta gelegt undt einverleibet werden sollen“ (W e i n g a r t e n, Fasciulli, II, 340).

2) Fuhonenbuch 1721—1780, Bl. 20.

3) l. c., Bl. 63. 4) Landtafel I, p. 28.

hier das Czechiſche als Amtſprache eingeführt. Bei dem ſchon oben erwähnten Kampfe um das Landrecht zwiſchen Georg Friedrich und den Ständen verlangte im Jahre 1564 der Herzog auch die Einführung der deutſchen Amtſprache und motivierte dies mit der Begründung, daß Jägerndorf im deutſchen Lande liege. Die Stände gingen aber darauf nicht ein. Beim Kompromiß (1570) wurde wenigſtens die Anwendung der deutſchen Sprache geſtattet¹⁾. Man findet tatſächlich im Landtafelbuche (1581—1619) auch deutſche Eintragungen, die aber unter der Herrſchaft des Hauſes Liechtenſtein wieder verſchwinden²⁾. Karl Euſebius verpflichtet ſich noch 1632 ausdrücklich zur Expedition von excluſiv czechiſchen Briefen aus ſeiner Kanzlei für Jägerndorf. Mit dem Jahre 1654³⁾ wird aber ſchon die Landtafel nur deutſch geführt. Von den übrigen Büchern ſind die Buchonen 1686—1740, die Gerichtsprotokolle 1750—1752 und die Landtagsprotokolle 1697—1792 ebenfalls deutſch.

In den oberſchleſiſchen Territorien, welche von jeher zu Schlefien gehörten, war die Entwicklung eine ähnliche. Auf die Periode der großen Expansión des Deutſchtums im 12. und 13. Jahrhundert folgte in Oberſchlefien im 14. und 15. Jahrhundert ein Rückſchritt deſſelben. Dieſer Rückſchritt zeigt ſich aber nicht in einem Zurückweichen der deutſchen Volkſprache, da das Deutſchtum in dieſer Beziehung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nur zu einem gewiſſen Stillſtand gekommen iſt, obzwar ſelbſt zu dieſer Zeit hier und da einige polniſche Sprachinſeln in den Finten des deutſchen Volkstums verſanken, ſondern vielmehr in der Geſchäftſprache⁴⁾.

Man wird den Grund dieſes Zurückweichens einfach in dem Hervortreten des ſlawiſch-nationalen Bewußtſeins zu ſuchen haben, welches beſonders in Böhmen und Mähren zu jener Zeit ſtark ſich äußerte, obzwar man in der böhmischen Krone in ſprachlichen Sachen

¹⁾ Ziller, Zur Geſchichte der Landrechte des Fürſtentums Jägerndorf und Trobſchütz, S. 139.

²⁾ Landtafel IV. ³⁾ Landtafel V.

⁴⁾ Grünhagen, Geſch. Schlefien, Bd. I (1884), S. 390 ff.; Weinhold, Die Verbreitung etc. (1887), S. 178 ff.; Partſch, Schlefien. Eine Landeskunde (1896), S. 357 ff.; vgl. auch Welſchel, Geſch. v. Ratibor (2. Aufl. 1881), S. 130.

sehr tolerant war. Ebenso blieb ja auch die ausschließlich deutsche Amtsführung in der Oberlausitz und Niederschlesien. Außerdem hatte die böhmische königliche Kanzlei immer genug deutsche Kräfte in Verwendung, welche mit der Ausfertigung deutscher Urkunden für Oberlausitz und Schlesien betraut wurden. Der Kampf der Schlesier, besonders der Breslauer gegen die Hussiten und hauptsächlich später gegen Georg von Podiebrad, stammte nicht allein aus nationalem Antagonismus, sondern zum großen Teile auch aus Religionsfanatismus gegen die vom Papste verdamnten Ketzer. Der Umstand, daß der streng katholische Heinrich von Rosenberg, obzwar er wenig deutsch kannte, Oberhauptmann von Schlesien sein konnte, und daß sein Bruder Jobod, der ebenfalls nicht viel deutsch verstand, zum Breslauer Bischof gewählt wurde, deutet darauf hin¹⁾.

Der Johanniterpriester Bartholomäus Stein zieht in seiner aus dem Jahre 1512 stammenden Geographie Schlesiens „die Sprachgrenze der Reisse lang und von ihrer Mündung der Oder lang“. Diese Grenze kann aber nicht streng als solche angesehen werden, denn noch später finden wir in den Kreisen Strehlen, Münsterberg, Brieg, Breslau, Neumarkt viele Polen, während umgekehrt das Gebiet rechts von der Reisse schon lange deutsch war²⁾.

Hand in Hand mit diesem Zurückweichen des Deutschtums in Oberschlesien ging die Einführung der czechischen Amtssprache daselbst. Der Prozeß dieser Rezeption fällt in die Zeit des Hussitismus, wo bekanntermaßen das czechische Element stark expansiv war und auch nach Schlesien hinwirkte. Bolko von Oppeln, Herr zu Oberglogau, und Sigismund Korybut waren seine Anhänger und zugleich die größten Beförderer des czechischen Elementes, dem bereits durch die Verbindung Ratibor mit Troppau der Weg geebnet worden war. Der gemeinsame Herrscher bediente sich nämlich bald für beide Gebiete der czechischen Sprache, welche in Troppau bereits in Geltung war. So kam die czechische Sprache auch nach Ratibor, wo zuerst nur jene Urkunden, die für Troppau und Ratibor ge-

¹⁾ Grünhagen, Geschichte Schlesiens, I, S. 289.

²⁾ Grünhagen u. Patsch a. a. O.

meinsam waren, so der Schiedsrichterspruch 1430¹⁾ und die Teilungsurkunde 1437²⁾ in derselben verfaßt wurden, später auch solche, welche nur für Ratibor bestimmt waren (1443³⁾ und 1446⁴⁾). Zur selben Zeit kommen auch die ersten czechischen Urkunden für Oppeln vor (1440, 1453, 1455⁵⁾, 1458⁶⁾). Auch Georg von Bodi-brad schreibt nach Oberschlesien nur czechisch⁷⁾. Nach dem Jahre 1470 wird der Gebrauch des Czechischen in Oppeln-Ratibor⁸⁾ ausschließlich und bleibt es auch unter Mathias Korvinus⁹⁾. Am Ende des 15. Jahrhunderts konnten die Pfaffen von Oppeln kaum deutsch. Von dem Oppelner Fürsten Nikolaus II., der 1497 enthauptet wurde, wird berichtet, daß er nicht deutsch verstanden habe, und beim Landtage zu Reife i. J. 1497 sprach der Herzog von Teschen den ebengen. Herzog Nikolaus czechisch an¹⁰⁾, obzwar auch weiterhin das Deutsche die Verhandlungssprache der Fürstentage blieb. Das große ständische Privilegium (1531) und die Landesordnung (1562) für Oppeln-Ratibor ist czechisch verfaßt. Durch die letztere wird dann das Czechische zur allein herrschenden Amtssprache¹¹⁾.

1) Cod. dipl. Sil., VI, 52.

2) Grünhagen-Markgraf, II, 398.

3) Aussteller Wenzel, Herzog zu Troppau und Ratibor. Cod. dipl. Sil., II, 187.

4) Aussteller Nikolaus, Herzog zu Troppau und Ratibor. Cod. dipl. Sil., II, 59.

5) Aussteller Boko von Oppeln. Cod. dipl. Sil., VI, 64, 75.

6) Cod. dipl. Sil., II, 99.

7) Cod. dipl. Sil., VI, 80 vom Jahre 1460.

8) Cod. dipl. Sil., VI und II; Grünhagen-Markgraf, II. — Weiter vgl. die Urkunden für Kofel aus den Jahren 1480—1571 im Archiv český II, 393.

9) Aus dem Jahre 1477 für Ratibor (Cod. dipl. Sil., II, 197), 1489 für Oppeln (Grünhagen-Markgraf, II, 399). — Stefan von Zapolya, der Schlesiische Hauptmann unter Mathias, verstand schlecht deutsch, aber gut czechisch.

10) Vgl. Script. rer. Sil., XII, S. 135/136 und Markgraf in dieser Zeitschr. Bd. XXII, S. 296 ff.

11) „Und für dem Recht soll in Böhmeimischer oder sonst verständlichen Sprachen geredet, auch jedermans es sey frembder oder einheimischer Sachen verbracht werden.

Und die Abschiede sollen auch Böhmeimisch abgefasset, abgelesen, unter dem Land-siegel ausgefertigt, den Parteyen ausgegeben und ins Landbuch eingetragen werden.“ (L. D. XXVIII, 20, 21.)

„Da jemand einige Gerechtigkeit, Briefe, Handfesten oder Gezeugnis für dem Landrechte anziehen und fürzulegen wolte, und solche nicht Böhmeimisch wären, sie seynb gleich lateinisch oder Teutsch, solche aber fürzulegen notdürfftig wären, so soll derselbe, er sey Fremdb oder Einheimisch, solche Briefe zeitlich fleißig abschreiben lassen, dieselben glaubwürdigen Personen zuvorn einantworten und sie in Böhmeimische Sprache

Zeitschrift d. Vereins f. Geschichte Schlesiens. Bd. XLII.

Die Landbücher und die Gerichtsbücher sind nur czechisch. Unter Georg von Brandenburg und unter Ferdinand I. geschah ein Versuch, in diese Bücher die deutsche Sprache teilweise einzuführen, indem man die einzelnen Eintragungen mit deutschen Rubriken versah. Auch sind im ersten Buche (A) einige Eintragungen ganz deutsch. Doch ließ man in den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts davon ab. Das letzte Urteilsbuch (1711—1721) ist noch czechisch. In die Matriken kommt die deutsche Sprache 1720—1740. Die letzte czechische Eintragung ist vom 17. Dezember 1730¹⁾, die letzte czechische Gerichtsrubrik vom 19. November 1740²⁾.

In Teschen, wo die deutsche Kolonisation hauptsächlich unter Herzog Kazimir durchgeführt wurde³⁾, war im 14.⁴⁾ und anfangs des 15. Jahrhunderts das Deutsche als Amtssprache dermaßen vorherrschend, daß nur für den Klerus lateinische Urkunden zu dieser Zeit herausgegeben wurden. Aber bereits vor der Mitte des 15. Jahrhunderts (1441) kommt in Teschen die erste czechische Urkunde vor⁵⁾, welcher andere in den Jahren 1442⁶⁾, 1449⁷⁾, 1462⁸⁾ usw. nachfolgten. Auch König Mathias schreibt nach Teschen czechisch⁹⁾. Doch ist dieser Gebrauch der czechischen Sprache in Teschen nicht allgemein, wie es in Oppeln-Ratibor der Fall war, denn es kommen da öfters auch deutsche Urkunden vor¹⁰⁾. Das Privilegium vom Jahre 1572 ist czechisch, aber die Landesordnung vom Jahre

übersetzen lassen und in solcher Sprachen sein Recht vorlegen, damit es sich mit den andern Parten nicht säumen dürffe". (R.-D. XXVIII, 25.)

1) Landbuch S. Fol. 306—308. 2) Landbuch S. Fol. 372.

3) Nach den zahlreichen „villae Bohemorum“ läßt sich schließen, daß die Kolonisten auch aus Böhmen herstammten.

4) Die erste deutsche Urkunde ist aus dem Jahre 1312. Schriften der Brünnner hist.-stat. Sektion XII, 166.

5) Prasek, Dějiny 190. Derselbe (186) führt zum Jahre 1434 eine böhmische Urkunde an, deren Aussteller Ernst von Polnisch-Dstrau und die andere Partei die Herzöge von Teschen sind.

6) Orig. im Teschener Stadtmuseum.

7) Perzovs, Příspěvky k českým dějinám XV. a XVI. stol. Čas. čes. Musea 1880. 403.

8) Cod. dipl. Sil. VI, 83.

9) z. B. 1475 ein Privilegium für Teschen (Orig. Teschener Stadtmuseum).

10) Vergl. das Verzeichnis des Teschener Stadtarchives in Věstník Matice Opavské 1899, S. 18.

1592 wurde gleichzeitig in beiden Sprachen gedruckt, obzwar dieselbe wörtlich die oben zitierten sprachlichen Bestimmungen der Doppel-Matiborer Landesordnung übernimmt¹⁾; doch setzen die Deklaratorien der Stände hinzu:

„Seynd sie wohl zu frieden, wenn ausländische Personen ihre Nothdurfft vor den Landrechten in Böhemischer Sprache nicht vorbringen, noch aus jemand's Armuth von ihrentwegen solches zu thun vermögen können, daß auf solchen Fall ihnen jemandes seinem Begehren nicht aus den Landrechten zu geben werden möge, wie dann auch dieser Artikel dergestalt vorhin in der Landesordnung klärlichen begriffen“²⁾.

Die Gerichtsbücher sind in Teschen, sofern sie erhalten sind, nur czechisch. In den Matrizen ist die erste deutsche Eintragung aus dem Jahre 1731, aber erst gegen Ende der Regierung der Kaiserin Maria Theresia gewinnt das Deutsche die Oberherrschaft, denn die Bestätigung der Landesordnung vom 20. Juni 1750 enthält noch die alten sprachlichen Bestimmungen³⁾.

Auch in Zator und Auschwitz, welches einst zu Schlesien und zur böhmischen Krone gehörte, später aber mit Polen verbunden wurde⁴⁾, gebrauchte man in der zweiten Hälfte des 15. und im 16. Jahrhundert die czechische Amtssprache. Die ersten Urkunden stammen

¹⁾ Weingarten, Fasciculi, II, 314. ²⁾ Weingarten, II, 336.

³⁾ Čelakovský, I. c., S. 262.

⁴⁾ Auschwitz bildete im 12 und 13. Jahrhundert eine Kastellanei von Oppeln. In den Jahren 1282—1290 war es mit Ratibor und Teschen, 1290—1316 mit Teschen verbunden. In der Zeit 1316—1405 stand es unter selbständigen Herrschern (Kazimir, Johann I. und II.), wobei es 1327 in Abhängigkeit von Böhmen gekommen ist. Bis 1414 bleibt es zum zweitenmale mit Teschen verbunden, aber in dem angeführten Jahre steht es bereits wieder unter der selbständigen Herrschaft des Herzogs Kazimir. Seine drei Söhne Wenzel, Přemysl und Johann teilten (1445) ihr Erbe so, daß Zator von Auschwitz getrennt wurde. Nachdem sie alle drei mehr nach Polen als nach Böhmen inklinierten und schon 1440 von König Ladislaus die Erlaubnis erhielten, nach Bedürfnis eventuell sich der polnischen Krone anzuschließen (Grünhagen-Markgraf, II, 582), wurde 1453 (1457) Auschwitz an Polen verkauft Zator dagegen nahm 1447 nur die Oberhoheit Polens an. In den Jahren 1462 und 1474 wurde ein Vertrag zwischen Polen und Böhmen geschlossen, wonach die böhmischen Könige dazu ihre Einwilligung gaben. Im Jahr 1494 kam auch Zator durch Kauf an Polen (vergl. Grünhagen-Markgraf, II, 583 u. f.; Biermann, Zur Geschichte der Herzogtümer Zator und Auschwitz, Wiener Sitz.-Ber. 1862, S. 594; J. Rychlik, Księstwa Oswięcimskie i Zatorskie. Tarnów 1889).

aus dem Jahre 1459¹⁾. In den Jahren 1461²⁾, 1464³⁾, 1477⁴⁾, 1487⁵⁾, 1493⁶⁾ ist die czechische Amtssprache ausschließlich.

Auch die damaligen Eintragungen in die Land- und Stadtbücher sind czechisch⁷⁾. Die polnischen Könige haben lateinisch nach Zator und Auschwitz geschrieben, wobei die einheimischen czechischen Briefe übersetzt wurden. So heißt es in der Bestätigung des Zatorischen Stadtprivilegiums: — „cives exhibuerunt literas sermone bohemico scriptas . . . quasquidem literas ex ipso sermone bohemico in latinum traducere et presentibus inseri iussimus“⁸⁾ Wir besitzen weiter eine Reihe von Urkunden, die von den Auschwizer und Zatorer Richtern und Kastellanen, sowie von den Starosten von Krafau und Auschwitz ausgehen und die ausschließlich czechisch geschrieben sind⁹⁾. Erst im 16. Jahrhundert wurde (1564) im polnischen Landtage beschlossen, alle Urkunden nach Zator und Auschwitz polnisch zu schreiben¹⁰⁾. Es sind auch tatsächlich aus den letzten Jahren des 16. Jahrhunderts keine czechischen Urkunden mehr für beide Herzogtümer bekannt.

1) Perwolf, l. c., S. 405 (Aussteller Přemel und Johann).

2) Grünhagen-Markgraf, II, 612 (Aussteller Herzog Přemel).

3) l. c., S. 613 (Aussteller Herzog Johann).

4) Teilungsurkunde für Zator. Grünhagen-Markgraf, II, 614.

5) l. c., S. 176 (Aussteller Herzog Kasimir).

6) Hed, Archiwa miejskie księstw Oświęcimskiego i Zatorskiego. Kraków, 1891, S. 35.

7) Perwolf, l. c., S. 414.

8) Hed, l. c., S. 37, vom Jahre 1524. Ähnlich 1578 (l. c., S. 44).

9) Perwolf, Čechové a Poláci v XV. a XVI. století. (Osvěta 1873).

10) Übrigens hat man sich selbst in Polen im 15. und 16. Jahrhundert öfters der czechischen Sprache bedient. Einerseits waren es die böhmischen Söldner, welche die Polen dazu brachten (z. B. 1442, 1449, 1455, 1458, 1459, 1460, 1465, 1486), andererseits auch die schlesischen Fürsten (1473 u. 1474 Schuldbeschreibungen des polnischen Königs Kasimir an Wł. tosz). Ja selbst in die polnische königliche Metrik hat die czechische Sprache Eingang gefunden. Wir führen hier einige solche Eintragungen an: 1484 (Buch XIV p. 108), 1488 (XIV, 232), 1490 XIV, 383), 1494 (XV, 78), 1502 (XVII, 366), 1552 (LXXX, 146). Alle enthalten Rechtsgeschäfte, deren eine Partei der polnische König, die andere aber einer der ober-schlesischen Fürsten ist. — Die daselbst im Jahre 1519 notierten Eidesformeln sind deutsch, lateinisch und czechisch, aber nicht polnisch. Das Polnische war bekannterweise überhaupt damals noch nicht dermaßen entwickelt, daß es sich zur Amtssprache geeignet haben würde. Vgl. Perwolf, Čechové a Poláci, S. 906.

Anhang.

Auf Wunsch der Redaktionskommission füge ich eine deutsche Übersetzung der in der vorhergehenden Abhandlung abgedruckten Belege in czechischer Sprache¹⁾ bei:

S. 67, Anm. 2. Im Jahre 1539 am St. Lucientage (Dez. 13) ist Fürst Nikolaus beim gehegten Gerichte vor dem Herrn Landeshauptmann und den Herren Richtern erschienen und hat zum Bevollmächtigten aller derjenigen Puhonen (= Klagen), mit denen er bei diesem Gerichte zu tun hat, oder die erst später noch hinzutreten könnten, den Herrn Heinrich Kobelka von Kobeli (Schönwiese) ernannt, damit derselbe an seiner Stelle klage, die Puhonen vollführe, sich einige usw. Derselbe hat dies angenommen, und die Herren haben ihm das gegönnt. Doch hat sich Herr Heinrich ausbedungen, wenn er ohne Arglist persönlich vor dem Gerichte nicht erscheinen könnte, daß er die Vollmacht dem H. Johann Wl von Konecchlumi gebe, und dieser nahm sie an.

S. 68, Anm. 1. Im Jahre 1574 wurde die Tagfahung des Wenzel Stehnsdorf von Stehnsdorf mit Georg Rozhon von Kopëic (ein Hof in Durrenlaß) auf den ersten Freitag nach den Gerichtstagen verlegt. — Die Klage: Ich klage den Georg H. v. K. vor Euch, Herr Landeshauptmann, und vor Euer Gnaden H. Richter an, daß er mich dieses Jahres LXXIII am Sonntag Reminiscere (März 1) im Hause des Franz Komin in der Stadt Troppau durch seine Reden beleidigt hat, da er sagte, daß ich mich nicht so benehme, wie ich sollte, und daß ich selbst meinen eignen Sachen nicht trauen könne. (Am Rand: Mit Einverständnis der beiden Parteien verlegt auf das nächste Landrecht nach Heil. Geiste-Feste im Jahre 74). — Derselbe klagt auch denselben Georg von K. deswegen an, daß er zu derselben Zeit in der Stadt Troppau und im Hause des Franz K. von mir gesagt hat, daß ich, trotzdem ich eine Frau habe, doch mit einer anderen Frauensperson in Osmůj ehebrecherisch verkehrt habe. — Derselbe (wie vordem), daß er meine Mutter, die leider schon gestorben, als eine Hure bezeichnet. Gegeben in Troppau Dienstag nach Cantate (Mai 11) i. J. 1574. — Hat freigelassen.

S. 69, Anm. 2. Im Jahre 1613 auf dem Schloß zu Freudenthal wurden bei dem dort abgehaltenen Aferding folgende Sachen erledigt: Die Koniumazierung der Susanna von Oppersdorf. Frau Susanna v. D. hat die im Urteile festgesetzte Summe gebracht, und Katharina Dřechovská hat dieselbe angenommen. Act. Freitag

¹⁾ Um Mißverständnissen vorzubeugen, ist auf Veranlassung der Redaktion der von mir im Vorhergehenden gebrauchte Ausdruck „böhmische Sprache“ in „czechische Sprache“ umgetauscht worden. D. Verf.

vor dem Totensonntag. — Einen Krankentermin hatte Dorothea Ströla zu beweisen. Als man dazu kam und dreimal denselben ausgerufen hatte, erschien keine der beiden Parteien. — Das Urtheil zwischen Herrn Johann Wenzel von Choltitz und Frau Anna von Krawarn. Das Urtheil wurde durch Frau Anna von Krawarn erfüllt, und dieselbe hat dem Herrn J. W. von Choltitz den gewünschten Michel Jakob in die Gerichtsschranken gestellt. Das hat er angenommen. — Belehrung für den H. Hauptmann. Als es zu dieser Belehrung kam, hat Herr von Choltitz erklärt, daß er die Rechnung und die Verlassenschaft nach seinen Herrn Eltern richtig empfangen habe, sowie daß er dem H. Hauptmann eine diesbezügliche Quittung gegeben hat, die derselbe angenommen habe.

S. 71, Anm. 2. Congressus: Im Jahre n. Chr. G. 1431 ist vor Johann Benisch, Kämmerer, Diethold von Schönwald, Richter, und Nikolaus, Landschreiber, Hans von Bladen erschienen und hat sich mit seinen Neffen Hansl und Herbot und seinem Bruder Nikolaus wegen der Güter Bladen und Wanowitz derart vereinigt, daß, wenn Gott den genannten Hans und seine Erben nicht am Leben erhalte, die Güter an die gen. Neffen fallen sollen. Sollten auch diese nicht am Leben bleiben, dann soll es an Nikolaus fallen. — Vormundschaft [Datum]: Wenzel Kus von Doloplatz hat vor dem Gerichte stehend die angesehenen Knappen Wenzel von Doloplatz, seinen Onkel, und Nikolaus Strus von Ratshin und seine Gemahlin, Frau Ofla, solange sie den Witwenstand nicht verlegt, zu Vormündern seiner Kinder gewählt und gemacht. — Resignation. Es ist Hartel Tunkel erschienen und hat den Auftrag gegeben, einzutragen, daß er aufgelassen hat und ausläßt alle seine Habe und sein Erbe Stettin mit Hof, Mühle, Durrnlast, Rewoselitz, mit zahlbaren Leuten, mit Teichen, Wäldern, Wiesen, Wässern, Flüssen, Weiden und mit allem Zugehör, in allen denjenigen Grenzen, wie von altersher festgesetzt ist, ohne für sich und seine Erben was auszubedingen, dem tapferen und ehrbaren Zbýnek Hřivnác von Hertlig, seinen Erben und Nachkommen als ein wahres Erbe. — Heiratsgut: Johann von Bransdorf hat befohlen, seiner Frau Katharina 100 Mark auf Badewitz, auf allem, was er, Johann, dort in Badewitz hat, mit seinem Bruder, als freies Heiratsgut und als Heiratsgutspfand nach Landesordnung einzutragen. Ihre Vormünder Zibřich von Boblowitz, Georg und Johann, Brüder von Wsoka.

S. 82, Anm. 1. Vor allem soll ein jedes Land — Mähren und Troppau — bei seinem Rechte bleiben. Und wollte jemand aus einem Lande Recht suchen gegen einen Einwohner des anderen, der soll es dort tun, wo der Beklagte zum Gerichte gehört und wo er sitzt. Und es soll dem Kläger Recht werden, doch darf kein Einwohner widerrechtlich zu einem anderen Gerichte gezwungen werden als zu dem, wo er seinen Sitz hat. Item wie es von altersher im Fürstentum Troppau Gewohnheit und Recht ist, daß, wenn sich eine Notwendigkeit zeigt, ein Urtheil von den Herrn im Markgr. Mähren genommen wird, und weil diese dasselbe bisher immer abgegeben haben, soll es auch weiterhin so bleiben.

S. 86, Anm. 1. Nikolaus Hertwil, Kommendator bei St. Johann in Troppau, an Stelle seines Ordens, ist vor dem Recht erschienen und hat erklärt, daß er gegen die Eintragung, in welcher Ščastný Frobel von Moravčín den Sekulischen Hof vor dem Ratiborer Thor bei Troppau einem Brief des Königs Ludwig gemäß in die Landtafel eingetragen hat, einen Odpor (= Widerspruch) einlege, weil er ein besseres Recht dazu hat, und aus diesem Grunde gebe er der betreffenden Eintragung keinen Platz.

S. 91, Anm. 2. Georg Gusnar gegen Paul Bludovský. Ich Georg Gusnar von Komorno und auf Krastafchowitz beschuldige Euch hochgeb. Herr Paul Bludovský

von Kornicz und auf Czernicz vor J. Gn. H. Hauptmann und J. Gn. H. Landrichtern der Fürstentümer Oppeln und Ratibor folgendermaßen, daß Ihr seiet gefahren gekommen zu meinem Hof vor Loslau Montag vor Medarditage (Juni 2) und da habt Ihr mich „Schelm“ gescholten und mir gedroht, und näher zum Hofe kommend, habt Ihr mich Schelm und Hurensohn genannt und mich zum Kampfe gefordert. Als Ihr zum dritten Male gerufen habet: „Komm heraus, du Hurensohn“, da habe ich aus dem Fenster zu Euch gesagt: „Warum tränkst du mich so? Erinnerst Euch dessen, was Ihr tuet. Ich rate Euch, fahret wieder, woher Ihr gekommen seiet, und laffet mich in Ruhe!“ Dann seiet Ihr ein Stück fortgefahren, vom Pferde herabgestiegen und zu Fuß mit einem Gilschwitzer (?) noch einmal vor meinen Hof gekommen. Da hat Euer Gehilfe sein Rapier gezogen, und beide habet Ihr mich wieder gefordert, mich Schelm, Hurensohn genannt, und mich dadurch an meinem Ruhm und meiner Ehre gekränkt, obzwar ich nie was mit Euch gehabt habe. Deshalb verlange ich, daß Ihr mir auf dem Landrechte in Oppeln oder Ratibor zu Gericht stehet, antworten und das von den H. Richtern gefällte Urteil in bezug auf die Buße und Prozeßkosten erfüllet. Zur größeren Sicherheit habe ich mein Sekret zu dieser Beschuldigung beigebrüht. Dat. Breslau, Donnerstag nach Jungfrau Mariä Geburt (Sept. 11) 1597.

§. 92, Anm. 2. Gerichtsvertagung: Jakob Detmarovskij gegen die Bürger von Sohrau. Die Herrn Richter vertagen den Streit des Jak. Det. und der Bürger von Sohrau auf das nächste Landrecht, welches in Oppeln abgehalten wird. Da sollen beide Parteien mit ihren Beweisen erscheinen, und es soll geschehen, was Recht ist. Gegeben Ratibor, Donnerstag nach Bartholomäi (25. August) 1558 unter Landesiegel. — Entscheidungseid: Eid des Georg Buchta. Ich Georg Buchta schwöre Gott dem Allmächtigen, daß ich den Weibern, die gegen mich geklagt haben, keine Gewalt angetan, sondern was geschehen, ist mit ihrem Willen geschehen. So helfe mir Gott der Allmächtige.

§. 92, Anm. 3. Volljährigkeitserklärung: Auf Grund eines Berichtes der Vormünder der hinterbliebenen Waise des Balthasar Ludwig Larisch erteilen der H. Landeshauptmann und die H. Landrichter die Rechtsbelehrung und geben dem hinterbliebenen Waisen des B. L. L., dem Franz Josef Larisch, die Volljährigkeit und derselbe soll über sein Vermögen frei schalten. Oppeln, 7. März 1711. — Vormundschaftseinksetzung für die hinterbliebene Waise des H. Georg Wilhelm Jaroski. Auf Grund des Berichtes des Kammerprokurators erteilen H. Landeshauptmann und die H. Landrichter die Rechtsbelehrung und geben der Waise des H. Georg Wil. Jar., Polygena Jaroski, zu Vormündern den H. Johann Hennich Rogojski und Wilhelm Fragstein auf Czrwonta, die diese Vormundschaft antreten und die Waise in ihre Obhut nehmen sollen.

§. 99/100, Anm. 3. Wir Georg, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg, Fürst (= Herzog) zu Stettin, zu Pommern, der Cassuben und Wenden usw., auch in Schlesien Fürst (= Herzog) zu Jägerndorf usw., und Herr der Fürstentümer Oppeln und Ratibor, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, bekennen für uns, unsere Erben und Nachkommen, daß vor dem hochgeborenen Wladysken Johann Jordan von Alt-Patschkau, unserm Landeshauptmann der Fürstentümer Jägerndorf, Oppeln und Ratibor, erschienen ist der behutsame Kaspar Kozpraz, Bürger aus Strehlitz, körperlich und geistig gesund, und hat mit Rat der Freunde ungedrungen erklärt, daß er durch einen echten Kauf zum rechten Erbe eine halbe Feldhufe vor unserer

Stadt Strehlitz auf den polnischen Hufen, der Przimarský genannt wird, befreit von allen Abgaben, Roboten und anderen Lasten, gelegen zwischen der Suchlinsky-Hufe einer- und der Hufe des Tomel Kepka andererseits, verkauft und sofort übergeben hat dem behutsamen Petr Gusel aus Strehlitz, seinen Erben, Nachkommen und Nächsten, so, daß der obgenannte Gusel, seine Erben, Nachkommen und Nächsten Macht haben sollen, die halbe Feldhufe, mit den von altersher verbrieften Freiheiten, zu haben, halten, nützen, benützen, geben, verkaufen, verpfänden, vertauschen, mit demselben frei zu disponieren nach ihrem freien Willen. Nachdem dies unsere Kammerräte für billig anerkannt haben, haben Wir diese Übergabe erlaubt und bestätigt. Zu Urkund dessen haben Wir unser fürstliches Siegel beihängen lassen. Gegeben zu Oppeln Donnerstag vor St. Urban Tag (23. Mai) im Jahre 1538. Dabei waren die erfamen und getreuen, unsere lieben Georg Zirowský, Hauptmann zu Strehlitz, Melchior Blhovský von Halbendorf und Georg Nawoy, unser Kanzler, dem dieser Brief befohlen.

IV.

Der Grundherr von Saabor und seine Untertanen im Anfang des 18. Jahrhunderts.

Von Friedrich Schwender (Saabor).

Die nachfolgende Untersuchung betrifft eine Periode der Geschichte der Herrschaft Saabor im Kreise Grünberg i. Schl., welche einen Einblick in die damaligen Verhältnisse zwischen Grundherrschaft und ländlicher bäuerlicher Einwohnerschaft, tun läßt und zugleich Streiflichter wirft auf die Kultur- und Lebensverhältnisse jener Zeit. Es ist die Zeit des jüngeren Grafen Dünnewald. Sein Vater Graf Heinrich Johann von Dünnewald war auch sonst bekannt. Wie Schade in seiner Geschichte der evangelischen Kirchgemeinde Saabor meldet, war er, den Sinapius, ein älterer Schriftsteller, mit dem Titel „weltberühmt“ schmückt, General der Kavallerie im Kaiserlichen Heere und „am Verstande, Erfahrungheit und Herze“ einer der größten Helden seiner Zeit gewesen¹⁾. 1675 wurde er vom Kaiser Leopold in den Grafenstand erhoben. Im Türkenkrieg zeichnete er sich aus, überfiel 1683 während der Belagerung Wiens 2000 Tataren, von denen er 1300 erlegte. 1687 gewann er den Paß Eßeck und andere „importante Orte“ in Slawonien, besonders jenseits Eßeck die Feste Walpo und Peterwardein und diesseits Possoga und Czernick. Bei Szalankemen am 16. August 1691 brach er ins türkische Lager, kehrte die Kanonen, die mitten drin auf einer Höhe standen, gegen die Türken und verhalf so zum Siege. Darnach nach Wien gefordert, starb er im Schiffe auf der Donau. Sinapius erzählt noch von ihm, daß er beim Anfange einer Schlacht immer heftig zu „vomieren“ pflegte, weil er schon im voraus ergrimte, sodaß die übergegangene

¹⁾ Sinapius, Schlef. Curiositäten, Bd. II (1728), S. 70.

Galle ihm diese Bewegung verursachte. Darnach legte er sich der Länge nach nieder, machte ein Kreuz über sich und, nachdem er etwas ausgeruht, kommandierte er alsdann mit der „größten Sanfftmuth und Kaltsinnigkeit“.

1671 wurde ihm von den zwei Söhnen des Vorbesizers Joachim Friedrich Freiherrn von Blumenthal Gut und Herrschaft Saabor durch Jession für rückständige Forderungen übergeben, 1677 von Wien aus zuerkannt und 1678 von der Glogauer Kammer förmlich übertragen. 1676 kaufte er Zahn um 9000 Taler, 1677 Drojschau, 1681 Dorf und Gut Loos. 1689 wurde ihm auch das erledigte Mannslehen Milzig verliehen. So war er seit diesem Jahre im Besitze der gesamten Herrschaft Saabor. Nach Sinapius hatte er außerdem als „Zmmiffus“ noch die Güter Grunwald, Lipke und Kolzig im Kreise Grünberg. In Saabor erbaute er ein massives größeres Schloß, nachdem das alte, nur von Holz erbaute, abgebrannt war. Man erzählt, daß er es ganz aus türkischem Gelde errichtet habe. Er hatte nämlich in einem der Türkenkriege einen Pascha gefangen, ihn nach Saabor geführt und dort so lange durch seine Soldaten, deren er 60 auf seinen Gütern hatte, in einem Keller bewachen lassen, bis das ganze Lösegeld (9 Viertel Dukaten, erzählt man in Saabor)¹⁾, die gesamten Baukosten des Schlosses, herbeigeschafft waren.

Nach seinem Tode ging die Herrschaft an seine zwei Söhne Franz und Ludwig über. Ersterer starb bald und ohne Leibeserben; so gelangte Ludwig von Dünnewald 1694 in den Gesamtbesitz der Herrschaft Saabor, die seitdem nie wieder zerrissen worden ist.

Nun sagt Schade, der sonst sehr genau orientiert ist und mit Aktenmaterial gearbeitet hat, daß Ludwig den äußeren Glanz seines Hauses aufrecht erhielt, viel Feste und Lustbarkeiten gab, leutfelig gegen seine Untertanen war und bei vielen Gelegenheiten sich als sehr gütigen Herrn erwies. Das läßt den Schluß zu, daß er auch sehr beliebt gewesen sein müsse. Beides ist aber nur mit gewissen Einschränkungen zu verstehen, wie sich das mir aus zwei den Akten über Saabor innerhalb des königlichen Staatsarchivs zu

¹⁾ Gemeint sind wohl $\frac{3}{4}$ Tonnen Dukaten.

Breslau entnommenen Untersuchungs-Kommissionsverhandlungen über allerhand Differenzen zwischen ihm und seinen Eingefessenen ergibt¹⁾. Es hatte sich eine ganze Menge Stoff der Unzufriedenheit gesammelt, der von 1714 an zum Ausbruch kam, besonders infolge von allerhand Neubauten an Vorwerken, und auf seiten beider Parteien große Erbitterung auslöste. Es sei mir erlaubt, kurz darauf einzugehen.

Am 11. Juni 1714 beschwerte sich der Bauer Mathes Biersch in Droschkau, daß der Graf sein Vieh weggenommen habe, am 8. Juni der Freigärtner David Wilke zu Saabor, daß er sein armes krankes Weib inhaftiert und durch zwei Heibuden seine zwei Dchsen weggeführt und ihn selbst habe einstecken wollen. Eine Verhandlung ergibt, daß die Frau wegen Ungehorsams und gottlosen Fluchens arretiert und wegen Menitz nicht freigelassen worden war, auch gar nicht krank war, und nur in leichtem Fußseisen beim Scholzen lag; der Mann, der überhaupt nur bestraft worden sei, weil er sich geweigert habe, zur Schaffschur zu kommen, habe mit Totschlag gedroht und sich fälschlicherweise auf seine Freiheit von derartigen Hofdiensten berufen. Ebenso lag eine Klage eines Georg Wecke aus Bahn vor und andere Differenzen wegen Holzungen, Wiesen, Hofdiensten, Dammbauten usw.

Weil diese nicht anders zu beurteilen und zu schlichten waren, befahl am 7. Oktober 1714 der Kaiser, daß eine Kommission, bestehend aus Christoph Franz Freiherr von Glaubitz auf Schrien und Karl von Haugwitz auf Teppendorf (Töppendorf), die Streitfälle genau untersuchen und eventuell den Beraubten ihren Besitz wiedergeben und die Verarrestierten auf freien Fuß setzen sollte.

Die Kommission begibt sich 1715 nach Saabor, und es liegt ein genauer protokollarischer Kommissionsbericht vor. Die Verhandlungen gingen vom 19. Juli an sechs Tage lang unermüdet. Mandatar des Verklagten war Paul Nische, Advokat der Gemeinden Joseph Eberth.

Zuerst werden die drei Einzelklagen vorgenommen. Wilke beruft sich auf einen seinem Großvater 1646 von der Gräfin Anna Maria von Hartenberg, geb. von Dyhrn, auf Saabor ausgestellten Kaufbrief, der auf Befreiung von allen Hofdiensten und Robotten lautet. Er

¹⁾ Bresl. Staatsarch. Rep. 24 F. Glogau D.-A. Saabor.

wiederholt seine Klage, daß der Graf ihn trotzdem zum Dienst gezwungen, und weil er sich geweigert habe und fortgegangen sei, sein Weib drei Wochen in Eisen geschlossen habe. Auch habe er ihm einige Ackerbeete an der sog. Musterbrücke genommen und daraus eine Straße gemacht. Der Graf weist auf die damalige Oder-Hochwassersnot hin, die ihn zwang, einen Teil seiner Leute auf Dammwache aufzustellen. In diesem Ausnahmefalle habe er wie andere auch ihn zur Schaffschur kommandiert, wozu sich sonst die Freileute nie geweigert hätten. Da die Frau den Vogt, der ihn holen wollte, mit allerhand injuriösen Titeln, Flüchen und Verwünschungen empfangen, auch von Tothauen geredet habe, glaube er ein Recht zu ihrer Detention zu haben. Gräfin Hartenberg habe damals gar kein Verfügungsrecht über ihre Güter gehabt. Die Ochsen seien erst weggenommen worden nach Freigabe der Frau, als Wilke bei mehreren Jagden nicht erschienen sei. Nachdem dieser seine Flüche bedauert und künftig Gehorsam versprochen, werden ihm von der Kommission die Ochsen zurückgegeben und ihm Freiheit von allen Diensten zugesichert. Die Klage wegen der Beete kann, wie eine Okularinspektion ergibt, nicht aufrecht erhalten werden, zumal sie, weil verfanDET, wertlos waren.

Mathes Zierisch behauptet, 1710 sei ihm seine Wirtschaft, als er, von Grünberg kommend, im Deutsch-Kesseler Kretscham „etwas Bier“ getrunken habe, weggenommen worden, da er sie gütlich nicht verkaufen wollte. Nachhause gekommen, sei er „in den Stock geschmissen“ worden, wo er acht Tage liegen mußte. Dann wurden ihm 20 Reichstaler Strafe zudiktirt. Weil er sie nicht bezahlen konnte, ist sein von seinem Vater mit 95 Talern gekauftes schuldenfreies Bauergut völlig eingezogen worden. Er bekam nur 12 Taler heraus, trotzdem jeder Fremde ihm 200 geboten hätte. Für das übrige sollte er einen Garten mit 20 Scheffel Einernernte akzeptieren.

Der Graf erwidert, ihm sei nicht in den Sinn gekommen, das Gut an sich zu ziehen. Den Arrest habe J. erhalten, der schon vorher herrschaftliche Gebote und Befehle übertrat, besonders, weil sein Sohn nachts einem Bauern in Droschkau einen fruchtbaren Baum gestohlen, der Herrschaft auch Holz weggenommen, keine Hofdienste

verrichten wolle und seit Jahren keinen Zins gegeben habe. Der Sekretär und der Obervogt des Grafen bezeugen, daß J. mehrfach sein Gut dem Grafen zum Verkauf angeboten habe zu dem von ihm einst selbst gezahlten Kaufpreis. Der Kauf sei laut Kaufbrief richtig abgeschlossen worden. Nach Bezahlung der Schulden sei ihm das Gebührende ausgezahlt und er als Hof- und Dreschgärtner eingesetzt worden. Als er nachher seine Gärtnerei und Vieh im Stich ließ und fünf Wochen nach Polen entlaufen war, zogen es seine Gläubiger an sich. Als der Graf seine Stelle wieder besetzen wollte, kehrte er zurück und bat um Gnade. Die Gläubiger wurden befriedigt und das Vieh ihm zurückgegeben. Nach einem Jahr wurde er von neuem widerspenstig, ging nicht zu Hofe, stahl Holz, hütete auf herrschaftlicher Hutung, nahm Gras von den Wiesen, Korn von den Äckern, gab keine Abgaben, erschien nicht vor Gericht und bedrohte den Vogt mit Tothauen und -schießen mit der Behauptung, vom königlichen Amte dahin instruiert zu sein. Auch vor der Kommission „brach er freventlich heraus“. Der Graf bittet, seine Gärtnernahrung, trotzdem er sie für 45 Taler angenommen, für 30 Taler nochmals kaufen zu dürfen oder anderen für den höchsten Preis verkaufen zu lassen unter der Bedingung, daß sich Zierich von der Herrschaft fortbegebe. Da dieser sich weigert, wird die Sache der kaiserlichen Jurisdiktion anheimgestellt.

Georg Wecke klagt, daß der Graf schon 1702 seine Bauernnahrung in Bahn, die vorher auf 400 Mark Glogauisch (etwas über 200 Taler) taxiert war, an sich gezogen und ein Vorwerk daraus gemacht habe. Wegen seiner Schulden konnte er es nicht behaupten, die durch die königliche Amtskommission untersucht waren. Aber der Graf hatte versprochen, es seinem Sohne, sobald er majoren sein, zum Tagwert zu lassen, aber er habe sein Wort nicht gehalten, sondern das Gut selbst behalten, nachdem er 179 Reichstaler Schulden bezahlt und den Kaufpreis abgezogen habe.

Der Graf glaubt ihn *propria confessione et optima probatione* gerichtet, zumal er ein offenkundiger Dieb, prodigus, Schwelger, Völlhäufer und der übelste Wirt gewesen sei. Er selbst sei wegen der kaiserlichen Abgaben und herrschaftlichen Roboten und Zinsen zur Verbesserung des Lebens vollberechtigt gewesen, das Gut an sich zu

bringen. Zwar habe er versprochen, den Sohn ein Handwerk lernen zu lassen und *adepta maiorenitate* ihm das Gut wieder zu überlassen. Aber beide hätten darauf verzichtet. Die Bedingung, den Kaufpreis nebst Bau- und Meliorationskosten wiederzuerstatten, sei nicht erfüllt worden; er selbst habe von W. mehr zu fordern, als jener von ihm. Er bittet, weil ein öffentlicher Dieb nach Lehnsbrauch nicht zu dulden sei und weil W. ihn bei allen Instanzen und auf allen Bierbänken diffamiert habe, daß derselbe sich *ad dies vitae* von der Herrschaft entfernen möge. Den Sohn wolle er als Untertan behalten. Die Kommission bemüht sich vergeblich, ihn gegen einen Losbrief zum Weggang zu veranlassen. Es müssen also weitere Verhandlungen abgewartet werden.

Nun werden die einzelnen Gemeinden vorgelassen.

Die Droschkauer haben sieben Klagepunkte. Der Graf hat ihnen die Birkheide mit uraltem Hutungsrecht und ein Stück Erlenbusch mit Viehweiderecht fortgenommen und zum Teil in Acker verwandelt, zum Teil einem Müller verkauft; mangels anderer Hutung müssen sie verderben. Sie müssen statt zwei Meilen neuerdings drei Meilen Pechfahren fahren. Durch Überschwemmung infolge der auf dem fortgenommenen Stück Landes erbauten Mühle muß ihr Vieh krepieren. Sie erhalten für das Grashauen kein Essen und Trinken mehr, das Grashauen wird auch den Gärtnern überlassen; der Spinnlohn wird ihnen entzogen, obwohl ihn die Gärtner erhalten. Die sächsischen Marschspeisen von 1706 sind vom Grafen bei der Grünberger Kreiscafſa erhoben, aber trotz handschriftlicher Verpflichtung ihnen nicht ausgezahlt worden, dagegen hätten sie trotz Hagelschadens ihr Zinsgetreide abführen müssen; als sie glaubten, diese Verpflichtung gegen ihre Spesenansprüche kompensieren zu können, sei ihnen ihr Vieh abgepfändet worden. Schließlich beschwerten sich auch die Gärtner über Verkürzung ihres Lohns und Unterhalts bei Hofarbeiten.

Der Graf erwidert, die Birkheide habe ihnen nie gehört; es sei ihnen nur erlaubt worden, dort Holz zu schlagen und Vieh hinzutreiben. Den Erlenbusch dürften sie nach wie vor benutzen. Er sei berechtigt, dort ein Borwerk zu bauen und zum Besten des Lehens und der Untertanen eine Wassermühle anzulegen. Eine Besichtigung

ergibt, daß von Erfaufen der Wiese keine Rede sein könne. Klarheit über die rechtliche Lage betreffs der Fuhren ist nicht zu gewinnen, die Kommission bittet den Grafen, trotzdem die Droschkauer ungemessene Pflicht zu Hofdiensten haben, sie nicht durch zu weitgehende Forderungen zu ruinieren. Die landübliche Observanz beim Grashauen soll festgestellt, der Spinnlohn ihnen nachgezahlt werden. Die Marschspesen hat ihnen der Graf vorenthalten, weil er geglaubt hat, daß sie ihm zwei Jahre, nicht eins, Zins schuldig seien. Abzüge an Essen und Trinken wurden gemacht, weil die Grashauer nach Aussage des Wirtschaftsvogtes zu spät, erst um 10 Uhr, antraten. Sie sollen künftig um 6 kommen. Lohnverkürzungen sollen, falls seine Vorfahren es so gehalten, nicht mehr vorkommen.

Die Saabor-Hammersche Gemeinde klagt über die Wegnahme einer Hutung, die der Graf ihr als Ersatz für eine frühere in einen Fasanengarten umgewandelt gegeben habe. Er habe diese den Bewohnern des von ihm gebauten Neu- oder Ludwigsdorfes (jetzt Ludwigsthal) gegeben, die weder Kontribution noch andere Gemeindepflichten haben. Eine andere Hutung ist ihnen ohne das versprochene Äquivalent oder Restitution entzogen worden. Eine andere Hutung ist in Acker verwandelt, sodaß ihr Vieh Not leidet. Ein Stück Hutung auf dem sog. Schloßberge ist ihnen entwendet und dem sog. Jägermerten gegeben worden, auf dessen Denunziationen auch einem Bauer Mutschke ein Ochse für einen nicht von ihm begangenen Holzdiebstahl weggenommen und bei herrschaftlicher Arbeit zu Tode getrieben worden ist. Einen Ersatz haben sie nicht erhalten. Sie beklagen seit kurzem unerträgliche Hofdienste, Verwandlung des Brotes und Essens dabei in ein ungenügendes Kornquantum, das ihnen übrigens vier Monate vorenthalten worden ist, Entziehung der früher erlaubten Holztagelöhne und Pfändung, wenn sie Holz sammeln, zuviel ruinöse Hofefuhren, Entziehung einer Schweinetriebe, die in Acker verwandelt worden ist. Wenn sie beim Eintreiben des Viehes diesen Acker notgedrungen streifen, müssen sie 20 und mehr Reichstaler Strafe zahlen. Weiter klagen sie über Entziehung des Spinnerlohnes und Verpflichtung, Geld zu geben, wenn sie nichts zum Spinnen bekommen, die Verpflichtung, Oberdämme allein zu reparieren und doch

daneben ihre Leute zu Hofe gehen zu lassen, während vorher die Herrschaft selbst dabei konkurriert und sekundiert hat. Dem herrschaftlichen Wächter sollen sie neuerdings neben der Besoldung noch sechs Scheffel Korn reichen und werden dazu durch Arrest und Pfändung gezwungen. Schließlich klagen sie noch über das Ausbleiben ihres Anteils an den 240 Gulden vom Grafen erhobener Marschspesen und die Verpflichtung, statt 10 Meilen 20 und darüber trotz wenig oder keiner Futterlieferung Pechfuhren zu leisten.

Aus der Antwort des Grafen ergibt sich ebenfalls, daß der größte Teil dieser Hütungen nur aus Konnivenz den Gemeinden überlassen war und der Verkauf des herrschaftlichen Schloßberges unter stillschweigender Billigung der Gemeinde erfolgt ist. Der zur Strafe dafür, daß das Vieh des Mutschke im herrschaftlichen Getreide großen Schaden angerichtet hat, gepfändete Ochse ist einer damals grassierenden Viehstaube zum Opfer gefallen. Hofuhren sind ihnen ohne Beschränkung auferlegt, Hofarbeit ist nicht zu entbehren. Bei der großen Zahl von Arbeitern, oft 250, ist der Bäcker oft gar nicht in der Lage gewesen, das Brot zu beschaffen. So ist mit Genehmigung der Beteiligten ein Kontrakt auf Mehllieferung geschlossen worden, der ihnen noch den Vorteil bietet, daß sie die Kleie umsonst haben, während die Herrschaft dadurch Schweinemastung einbüßt. An den zwei für 50 Taler erkauften Holztagen ist ihnen Leseholz freigegeben, aber ohne daß dabei eine Art gebraucht werden darf. Aber kontinuierliches Holzstehlen, Fällen frischer Bäume, Wegführen bei Nacht hat so um sich gegriffen, daß Forstmeister und Heideläufer sich dem gar nicht mehr erwehren können. Die Schweinetriebe gehört der Herrschaft, und die Leute haben anderwärts ausreichende Treibe und brauchen dem Acker des Grafen nicht zu nahe zu kommen. Der Spinnerlohn, soweit rückständig, soll bezahlt werden, ebenso sollen dem Wächter weiter Naturalien gereicht werden, sodaß die Gemeinde bloß die 9 Taler Lohn zu geben braucht. An Dammreparatur hat sich die Herrschaft nur gutwillig beteiligt. Die Gemeinden haben aus reiner Renitenz die Dämme eingerissen und einen Schaden von 28000 Talern angerichtet. Die Marschspesendifferenz soll durch rechtliches Erkenntnis entschieden werden. Wenn die Maximalzahlen bei Pechfuhren über-

Schritten worden waren, wurde nach Aussage des Stallmeisters Fournage und Provision gereicht.

Die Zahner beanspruchten ebenso den Schloßberg und eine Hutung am Rande des Zahner Sees, wo sie ihr Zinsjedervieh hielten, die zu Acker gemacht sei, beklagten Umreißung der Gansmühlheide und hatten im übrigen fast dieselben Klagen wie die schon genannten Gemeinden. Auch die Erwiderung des Grafen bewegte sich in denselben Gleisen; er erklärt sich bereit, ihnen den Forsthafer als Konsequenz der eingezogenen Heide zu erlassen, erinnert aber an den Brauch im ganzen Land, ersparte Spinnarbeit durch Geldforderung abzulösen.

Aus Zahn erhebt sich aber wieder eine Einzelklage. Ein Bauer Scholz behauptet, ihm sei 1713 sein Gut abgenommen worden, weil bei ihm ein Brand entstanden sei, der auf die benachbarte herrschaftliche Scheune übergriff. Ein vom Gericht vorgeschlagener Vergleich sei nicht akzeptiert, sondern ihm noch eine Kuh abgenommen und er dadurch außerstande gesetzt worden, seinen Zins zu entrichten. Der Graf meint dazu, das ganze Gut sei den angerichteten Schaden nicht wert, er wolle aber die Kuh wiedergeben und ein Stück Acker dazu.

Die Loosfer Gemeinde klagt neben anderm besonders über ein eingezogenes Bauerngut eines fortgezogenen Besitzers und die Entziehung einer Waldnutzung und Eichelmast und Beschränkung des Lesehholzes.

Der Graf leugnet die Richtigkeit ihrer Behauptungen und restringiert ihr Recht an dem Walde (dem sog. Bauernwald) auf das *ius pascendi*. Das *ius legendi et glandines legendi* sei ihnen nur *ex conniventia* zugestanden.

Milzig beschwert sich ebenfalls über kassierte Hutungen, deren eine an das Glogausche Kapitulardorf Dammerau verkauft sei, Entziehung des Weiderechts auf herrschaftlichem Lande bei Hochwasser und neben anderm schon früher Erwähnten über Verwehrung der ihnen beim Martinzins zugestandenen Stämme und Verhinderung, wegen Hofdienstes ihre Dämme zu reparieren, weshalb sie bei Überschwemmungen ruiniert würden.

Da der Graf seine Ansprüche auf die von ihnen genannten Hutungen nicht erweisen kann, tritt er ihnen nach längeren Ver-

handlungen eine ab mit der Bedingung, daß das Vieh nicht mehr seinen Wald betreten darf. Im übrigen fällt die Entscheidung wie bei den anderen Gemeinden.

Zum rechten Verständniß der ganzen Angelegenheit hatte der Graf schon vor den Verhandlungen am 16. Juli der Kommission eine Beschwerdeschrift überreicht, in der er sich bitter über die Widerspenstigkeit und Hartnäckigkeit der Untertanen beklagt und um exemplarische Bestrafung, Satisfaktion und Schutz seiner Autorität bittet. Sie haben ihre Roboten und Hofdienste so lüderlich und betrügerisch ausgeführt, daß er fast bei jeder Arbeit einen besonderen Vogt braucht, was Wirtschaftshauptmann und Bediente bezeugen können. Sie kommen um 10 oder 11 und laufen um 6 wieder fort (8stündige Arbeitszeit!). Es sei kein Respekt und keine Furcht mehr. Zu den Fuhren halten sie die elendesten Schindmähren, die knapp kriechen können, und rechnen 4—5 Tage an, wenn sie 5 oder 6 Meilen fahren sollen. Wirft man sie in den Stock, so kommen sie nicht zu Hofe, pfändet man ihr Vieh, so jammern sie, daß sie den Acker nicht bestellen können, und an Geld solle man sie nicht strafen. Gott sei Zeuge, daß der ihm aus dem Ruinieren der Oberdämme erwachsene Schaden 40 000 Taler übersteige. Sie reden, wenn man sie nicht (mit Respekt zu sagen) ungechoren lasse, so wollten sie nach Polen gehen. Er wolle schweigen über tausenderlei Insolentien, Üppigkeiten und Exzesse; aber sie diffamierten ihn öffentlich auf allen Bierbänken und finden beim Amt beständig Gehör „aus einer unschuldig verdienten Neigung, immer das Übelste von seiner Conduite zu glauben“. Dem Holzdiebstahl sei fast nicht mehr zu steuern. Strafen und Verbieten seien vergebens. Holz, das er zum Bauen geschlagen hat, wird in der Nacht schon gestohlen. Hutungen und Heiden werden beschädigt, das Vieh ins Getreide gehehrt, Obst aus Gärten und Weinbergen entwendet. Bei Getreidefahrten nach auswärts wird gemaußt auch in fremden Dörfern, — wenn Leute bis gegen Freystadt und Sprottau seine Untertanen sehen, rufen sie schon von weitem: „Da fahren die Dünnewaldschen Diebe“. M. a. W.: ein ganzes Buch Papier sei nötig, um alle Exorbitantien zu beschreiben. Durch solchen direkten und indirekten Schaden an seinen Lehns Gütern sei er außerstande,

praestanda zu leisten und von seinen Schulden loszukommen. Es muß also eine exemplarische Strafe eintreten.

Nach den Verhandlungen am 20. Juli protestiert der Graf noch schriftlich dagegen, daß statt zu strafen, man sich auf bloße reprimenda und Ermahnungen beschränkt habe. Der Wurm krümmt sich, der getreten wird, und das leichtfertige Verfahren kränkt ihn bis an die Sohle und gibt ihm Anlaß zur „Vergallung“. Die Untertanen sind nur noch mehr animiert worden, weil es ihnen so leicht hingehet, ihren Erbherrn wider Gott zu belügen und zu verschwärzen. Die Kommission kann ja selbst Zeugnis von ihrer höchsten Insolenz und rebellischen Gesinnung geben. Man ist nicht einmal gewöhnt, von seines gleichen solche Anfälle wie gestern zu erleiden. Der Saaborer Schulze ist der Räbelsführer, der weder vor ihm, noch den Gerichten den geringsten Respekt hat. Zehnmal muß man schicken, wenn jemand in Arrest geführt werden soll, die Verbrecher lassen sie heimlich aus dem Stock, fressen und saufen zusammen. Die Schulzen machen Aufschreibungen willkürlich, damit sie selbst exempt bleiben; den Gemeinden schreiben sie ein höheres Quantum auf, was zur Ruinierung der armen Leute führen muß. Diese Aufschreibung gebühre überall der Herrschaft. Der Graf hat sie deshalb inhibiert und dadurch die Schulzen vor den Kopf gestoßen, die nun ihrerseits die Gemeinden aufhezen. Er hat seinen Sekretär beauftragt, diese Aufschreibungen mit Zuziehung der Schulzen und Gerichte vorzunehmen. Er erwähnt ferner, daß ein Gärtner Kurzel in Hammer an einem Grünberger Fleischer auf offener Straße einen Mord begehen wollte und den Grafen auf fremden öffentlichen Bierbänken Hund und Schelm genannt habe. Er wird nicht ruhen, bis dieser aus seinen Gütern gebracht ist. Kurzel hat auch nichts auf seine Nahrung bezahlt, er werde seinem Erben sein Gut einräumen lassen. Er hofft, daß die Kommission das billigen wird, damit ein Exempel statuiert werde. Er gibt ihnen zu bedenken, was sie im gleichen Falle tun würden. Er schließt mit einem Appell an ihre Billigkeit und beruft sich auf die Klagen seiner Amt- und Vogtleute, die, weil sie ihm treu dienen, sich bei den Leuten verfeinden und bei Hofe angeschwärzt dastehen, während die Untertanen Recht bekommen. Da sie seinen

Dienst am liebsten verlassen wollten, würde er den größten Schaden haben. Er bittet, diese Beschwerde dem Protokoll beizuhängen.

Die Kommission erklärt sich nun auch selbst noch schriftlich, daß sie das widerspenstige, trotzig und gröbliche Verhalten der Untertanen selbst angehört habe, die den Grafen vielfach falsch verklagen. Der Milziger Scholz hatte sich auch geweigert, der Kommission Vorspann zu liefern, der Graf mußte mit seinen Pferden aushelfen. Andererseits hatte dieser aber die Leute mit unerträglichen Hofdiensten und Fuhren beschwert und harte Strafen, wie Viehwegnahme, verhängt. Ohne Maßregeln des Amtes konnte kein Frieden eintreten, besonders mußten Zierisch und Wecke, die am meisten schuldig waren und hezten, von der Herrschaft fortgeschafft werden. Es liegt dann noch ein Nachweis erfolgter Wirtschaftsvermessung bei, die in gutem Stande und ausreichender Einrichtung gefunden wurde. 7—8 Vorwerke, teils aus ausgerodeten Holzbeständen, teils aus zusammengekauften Bauerngütern gemacht, nebst anderen Meliorationen (Wind- und Wassermühlen, Bürgerhäuser (im Städtel S.), Fährhaus, eine im Bau begriffene Kirche) waren in gutem Stande, sodaß die Revenüen sich gebessert hatten. Bei Wiederbesetzung der Bauerngüter würde die Herrschaft Schaden erlitten haben, zumal noch genug Bauern für Dienste und Fuhren vorhanden waren. Wenn weiteres Holzrodnen verboten wurde, war noch genug Waldbestand vorhanden. Da ersteres schon früher verboten war, sollten der Forstmeister und die zwei Waldläufer eidlich dazu verpflichtet werden. Daß ihnen Holz auf den Lohn angerechnet bzw. als Lohn gegeben worden war, wurde inhibiert.

Am 21. Juli wurde noch ein ergänzendes Schreiben mit einigen Punkten zugefügt, die ob *cauentiam temporis* nicht genügend erörtert wurden. Sie sprechen im ganzen zugunsten der Untertanen und nennen noch den Namen eines Freigärtners und Schneiders Andreas Wende, der für „Liberrey“ und zur „großen Kommedie“ das meiste helfen mußte und für die 600—900 Arbeitstage nichts bekommen habe. Der Graf habe ihm das Essen gegeben, aber Handwerker können davon allein nicht leben. Er will 600 Tage bezahlt haben. Auch müsse der Jägermerten, ein boshafter Mensch, unter

dessen Einfluß der Graf stehe, entfernt werden. Dann werde Frieden eintreten. Mehrfach können die Leute ihre Auerchte beweisen, der Graf aber die seinen nicht. Einige Leute versichern, schon bis aufs Hemd ausgezogen zu sein und Betteln gehen zu müssen.

Das Protokoll ging bis an den Kaiser und wurde am 21. Februar 1716 an den Landeshauptmann zurückgegeben mit dem Aufgeben, punctatim ein Gutachten des Oberamts auszusprechen und dasselbe dann der böhmischen Hofkanzlei zurückzureichen.

Dieser gutachtliche Bericht wird am 27. Juli 1716 von der Landeshauptmannschaft eingesandt mit der Entschuldigung, daß dieser damals unterblieben sei, weil die Resolution vom 5. Oktober 1714 darüber nichts besagte. Er sagt: Mit dem Vergleich zwischen Wilcke und dem Grafen kann es sein Bewenden haben, obgleich der Mann ihm viel angetan hat. Daß die Herrschaft Bauerngüter aufkaufe und an sich ziehe, ist de genere prohibitorum. Dem Zierisch solle deshalb nach Abzug der Schulden und des vom Grafen Bezahlten das Gut zurückgegeben werden. Die Wirtschaft des notorisch lüderlichen Holzdiebes Wecke kann nach Abschätzung unparteiischer benachbarter Richter verkauft und mit einem dienstbaren Bauer besetzt werden, am besten durch den Sohn. Dem Wecke kann die Restsumme nach Abzug der Schulden nebst einem gratis anzustellenden Losbrief gegeben werden mit der Bedingung, ad dies vitae das Territorium der Saaborer Güter zu meiden. Die übrigen Streitigkeiten wird eine neue Kommission nach den schriftlichen Ansprüchen, die geltend gemacht werden, untersuchen müssen; auch die landesüblichen Bestimmungen über Hofesuhren, Dienste, Spinnlohn, Steuern zu übertragen sei des Kaisers Privileg, sowohl contribuenda, als militaria, Einquartierungs- und Marschspeisen. Die Güter seien daher entweder in den früheren Stand zu setzen oder, wenn es ohne Schaden des Grafen nicht geschehen kann, müßten die Lasten auf den Besitzer übertragen werden. Mit Befriedigung wird konstatiert, daß der Graf mehrfach sich entgegenkommend gezeigt habe. Alles, was der Graf über Ungehorsam und Halsstarrigkeit bei den Untertanen beklagt, wird sich beheben, wenn sie nicht über Schuldigkeit und Kraft angestrengt und so gleichsam zur Desperation getrieben werden. Es

wird deshalb einerseits nötig sein, alle Leute zur Beobachtung schuldigen Respekts und Gehorsams gegen die Herrschaft unter Androhung scharfen Einsehens und empfindlicher Strafe anzuhalten; andererseits aber wird der Graf angewiesen werden müssen, mit den armen Leuten nicht zu rigoroso zu verfahren, zumal bei so schweren Zeiten, und mehr auf die Konsevation der Untertanen als auf ihre Tilgung bedacht zu sein. Der Saaborer Schulz müsse wegen seiner Gehorsamsverweigerung gegen die Kommission in *terrorem aliorum* mit einem vierzehntägigen Arrest gezüchtigt werden. Es wird anerkannt, daß ohne großen Schaden und Schmälerung der herrschaftlichen Revenüen die zur Herrschaft geschlagenen Bauerngüter nicht wieder weggenommen werden können. Da das Auskaufen von Untertanen aber *de genere prohibitorum* war und selbst wenn die *onera tributaria* und *praestationes militares* von der Herrschaft getragen wurden, doch mit der Zeit das *onus* der Untertanen auch durch Märsche und Einquartierung sich vergrößern würde und sie leistungsunfähig werden würden, so wird vorgeschlagen, daß die zur Zeit des Dünnewaldschen Besizes ausgekauften und sonst zu Vorwerken geschlagenen Bauerngüter *intra annum et diem* durch Besetzung mit dienstbaren Bauern in die frühere Qualität gesetzt werden, von den übrigen aber habe er die *onera contribuenda* und *pactiones* selbst zu entrichten. Endlich seien die zwei Heibeläufer, über die die Gemeinde sich beklagt, daß sie gegen sie hegen, und die der Graf nicht salarriere, sondern auf das zu schlagen verbotene Waldholz setze, durch andere zu ersetzen, denen in der Amtsstube ein diesbezüglicher Eid abzunehmen sei; der Forstmeister müsse auch an den seinen erinnert werden; alle drei seien für Verkauf von Holz verantwortlich zu machen.

Am 11. Januar 1717 lief die kaiserliche Resolution ein dd. Wien den 23. Oktober 1716. Sie macht auch den Unterschied zwischen General- und Partikularbeschwerden und verordnet zu den ersteren:

1. Weil kein geordnetes Inventarium vorhanden ist, aus dem die Verpflichtungen betreffs der Frondienste zu ersehen seien, ist eine abermalige unparteiische Kommission benachbarter Landjassen zu bestellen,

welche Hofedienste, Hofefuhren zu Roß und Fuß, in die Weite und Nähe, nebst Kost und Lohn nach dortigem Landesbrauch ordnen und mit oberamtlichem Gutachten zu kaiserlicher Ratifikation übersenden solle.

2. Die vor dem jetzigen Inhaber zu Vorwerfen gemachten Bauerngründe sollen nach dem Vorschlage des Landeshauptmanns in ihrem Stande bleiben, dafür ist aber ein *aequivalens in quanto et quali* zu Bauerngründen zu stiften und mit dienstbaren Bauern zu besetzen. Die vom gegenwärtigen Besitzer eingezogenen sind wieder zu restituieren, spätestens innerhalb Jahresfrist. Das soll die Kommission genau determinieren und darüber berichten.

3. Es ist zu untersuchen, ob die Untertanen mit den übrigen Frondiensten zugleich auch Dämme anzurichten schuldig sind.

4. Nachdem der Graf das ausstehende Spinn- und Grassauerlohn zu reichen sich bereit erklärt hat, ist es billig, daß nach Landesobservanz die Bauern, wenn sie nichts zu spinnen bekommen, dafür die üblichen $5\frac{1}{2}$ Kreuzer der Obrigkeit entrichten.

5. Lager- und Leseholz darf an den den Untertanen vergünstigten zwei Tagen geholt werden, wie auch die Martinibäume bei Einreichung des Zinses. Doch darf keiner die Art beim Holzlesen mitnehmen.

6. Die Lösung der Hutungsfrage durch die erste Kommission wird bestätigt; doch sollen die Hirten darauf achten, daß das Vieh keinen Schaden macht, und aus den freiwillig zugestandenen Weideplätzen darf kein unveränderliches Recht gefolgert werden.

7. Die Obrigkeit muß billigerweise einige Bonifikation, Marschspesen und andere Landesbürden aus der Landeskasse oder, wo sie sonst erhoben sind, den Untertanen genußbar machen.

Die Partikularbeschwerden werden meist zugunsten der Untertanen nach den gemachten Vorschlägen gelöst bzw. der neuen Kommission zugewiesen. Es wird noch der Spezialbeschwerden gedacht und der Kommission der Vorwurf gemacht, den von Wilde angeführten Freiheitsbrief nicht genauer angesehen zu haben. Piersch darf abgeschafft werden, aber mit unentgeltlichem Losbriefe und Besetzung seines Grundes mit einem dienstbaren Bauern. Das Gut des übel berücktigten Becke soll *praevia taxatione* durch benachbarte

unparteiische Gerichte verkauft und mit einem Bauern besetzt werden, und zwar soll dem Sohn, der nach Aussagen des Grafen nichts verbrochen hat, der Vorkauf gelassen werden, die Schuldenlast durch die Kommission untersucht und der Rest nach Abzug des *aes alienum* nebst Gratis-Lozbrief beiden Wedes ausgezahlt und ersterem auf Lebenszeit das Territorium der Saaborer Güter verschlossen werden. Der Saaborer Scholz erhält mit scharfer Erinnerung 14 tägigen Arrest. Andere Heideläufer sollen dem Grafen nicht aufgedrungen werden, aber dem Forstmeister soll bei seinem Eide eingeschärft werden, auf Erhaltung des Waldbestandes ein wachsameres Auge zu haben, widrigenfalls er zur Verantwortung und Ersatz herangezogen werden wird. So war das meiste, zum Teil provisorie, abgetan, und der Obrigkeit wurde feste Einhaltung des Obigen und den Untertanen „nachdrucksamst und scharf eingebunden“, sich dem Grafen geziemend despekt zu halten und ihm bei Vermeidung schärferen Einsehens und empfindlicher Strafe Schuldigkeit und Gehorsam zu leisten.

Schon einen Monat nach Bekanntwerden dieser Resolution des Kaisers, am 15. Februar 1717, wird eine neue, die zweite Untersuchungskommission ernannt. Zu Kommissaren werden Maximilian Gottlob von Stentsch auf Brittag und Christian Joseph Bonaventura Breyer, Bürgermeister von Grünberg, bestellt. Aber gegen den letzteren erhob der Graf Einspruch, der am 21. Januar 1718 anerkannt wird. Die Begründung ist unbekannt. Neben Stentsch wird eine andere dem Werk gewachsene Standesperson berufen, und zwar Kaspar Benjamin von Riesenstein. Beide werden, wie sie zu ihrer Entschuldigung anführen, durch Remontepferde, die sie durch die Kreise Freystadt und Grünberg führen müssen, und Hochwasser behindert, sofort an ihr Werk zu gehen. Endlich wird der 29. März als Termin festgesetzt. Da bat der Graf um Aufschub bis zum 5. April. Er hatte sich einen gewissen von Arnheimb, der als Hofrat in der Graf Callenbergischen Herrschaft in Muskau lebte, als Beistand ausgesucht. Die Hammerische Gemeinde hatte sich gar nicht eingefunden.

Es wird genau nach den in der kaiserlichen Resolution gegebenen Richtlinien und Reihenfolge gearbeitet und zuerst ein ausführliches

Inventarium angefertigt. Als die Gemeinden befragt werden, ob irgendwo ein Inventarium oder Urbarium sei, sprechen sie eine bejahende Vermutung aus, haben aber nichts in den Händen. Bei der ersten Kommission vor sechs Jahren (also damals war auch schon eine solche tätig) habe der Graf nur für Droschkau ein solches zu haben behauptet, das sein Sekretär Crumiee in Händen habe. Der Graf weiß nichts davon. Es wurde beschlossen, wegen der Entfernungen und des Wasserchadens solle jede Gemeinde apart ihre „vermeinten iura“ der Roboten und Schuldigkeiten schriftlich verfassen und innerhalb 14 Tagen der Kommission aushändigen, die die etwaigen Differenzen und strittigen passus kombinieren und applanieren oder zu weiterer Dezision einsenden werde. Der Graf reicht seinen Schriftsatz am 25. April, die Gemeinden aber die ihren trotz mehrfacher Mahnung erst am 28. November ein, die dem Protokoll anhangsweise beigelegt werden.

Zur Grundlage der Verhandlungen kann also nur die gräfliche Aufstellung gemacht werden. Bei der Behandlung der Hofdienste sagen die Saaborer, sie hätten keine Bestimmungen, sondern so oft die Obrigkeit gebot, mußten sie zu Hofe kommen und Fuhren und Handarbeit machen. Als ihnen aber nachher die Dienste Punkt für Punkt vorgelegt werden, antworten sie stets mit Nein. Einige Jahre seien sie zu Pechfuhren gezwungen worden, seien dazu aber nicht verpflichtet und würden dadurch ruiniert. Auch als sie auf des Kaisers Befehl verwiesen werden, daß alle diese Dienste nach Landesbrauch zu tun seien, und ihnen inzwischen eingeholte Aufstellungen der Nachbarorte Boyadel, Brittag, Schwarmitz, Kleinitz, Deutsch-Kessel vorgelegt werden (die dem Protokoll auch beiliegen), bleiben sie bei ihrer Verneinung, ohne sie rechtlich begründen zu können, sondern versteifen sich immer darauf, ihre Vorfahren hätten sie nicht getan. Weil aber auch der Graf auf seiner Meinung beharrt, also kein *medius terminus* zu finden ist, unterzieht die Kommission sich der Mühe, Hofdienste aller Art zu untersuchen, gegeneinander zu halten und niederzuschreiben.

Den auf sechs Meilen geforderten Fuhren des Grafen stehen die drei mit drei Tagen Befreiung vom Dienst der Gemeinden gegenüber. Der Graf motiviert ihre Meinung, daß früher nie mehr als drei

Weiten gefordert worden seien, damit, daß vorher alle Fuhren zum Schloßbau verwendet worden waren und vordem die Güter vermietet waren. Wenn aus der Nachbarschaft etwas zu ihren Gunsten spreche, werde er sich fügen. Sie bleiben dabei, nicht imstande zu sein, diese Pflicht zu übernehmen. Die Kommission prüft mühsam ihren Ackerbau, Wiesenwachs und Viehzucht und kommt zu dem Resultat, daß bei mancher Verschiedenheit im einzelnen ihre Nahrung weder die allerbeste noch die allerschlechteste sei. Nach allgemeinem Brauch und wirtschaftlichen Erfahrungen der Kommissiönäre wird ein Projekt zu einem Urbarium hergestellt, bei welchem die Gemeinden bestehen können.

Wegen Mangels an Aufzeichnungen war auch die Prüfung der Hofdienste eine mehrtägige und langwierige, zumal die Gemeinden sich völlig abweisend verhielten. Als der Entwurf der Kommission ihnen vorgelesen wird, wobei viele Härten gemildert waren, bleiben sie nach wie vor bei ihrem Kopf. Als sie auf die kaiserliche Entscheidung hingewiesen werden, die auf Grund dieses Entwurfs ergehen wird, geben die Droschkauer ein bei der ersten Kommission eingebrachtes Schreiben der früheren Herrschaft Frau von Kottwitz ab und bringen eine Klage der Gärtner, Häusler und Hausleute ein, daß seit vielen Viertelsjahren das ihnen schuldige Brot und Essen ausgeblieben sei, vielleicht ohne Vorwissen des Grafen durch Eigennuß der Wirtschaftsbeamten. Die darüber befragten Wirtschaftshauptmann, Obervogt, Schleißerin, Ausgeberin und Köchin schieben die Schuld auf den entwichenen, zu Arrest gebrachten Kornschreiber und Müller und Bäcker. Für so große Mengen Hofarbeiter könne gar nicht genug Brot geliefert werden. Die Kommission schlägt vor, Kerbstöcke anzuschaffen, darauf die Hofdienste abends oder anderen Tages von den Bögten anzumerken, und wenn dann so viel Brotforderung, wie ein Scheffel Korn beträgt, herausgerechnet wird, ihnen das Korn zu reichen, damit sie ihr Brot selber backen. Die Köchin müsse ihnen ausreichende Kost gewähren. Damit sind beide Teile zufrieden. Das Protokoll bezweifelt aber die Haltbarkeit dieser Abmachung, weil es unter den Wirtschaftsbeamten nicht ordentlich zugehe.

Bei der Frage der Wiederbesetzung der Bauerngüter wird im einzelnen die Zahl der früher und von dem jetzigen Herrn beurbarten und possessierten Wirtschaften festgestellt. In Saabor waren vier schon von den Vorbesitzern in das kleine Vorwerk umgewandelt worden. Zwei hat der Graf selbst gekauft, auch davon die *servitia rustica* richtig abgetragen. Die Gemeinde nimmt davon die Einquartierungen aus, beklagt auch, daß die bei ihnen eingesetzten Gärtner, Kutscher oder Häusler von Arbeit und Lasten befreit seien, weshalb alle Pflichten die anderen umsomehr drückten. Der Graf aber hebt demgegenüber hervor, daß er ihnen allen vielfach zum *Dominium* gehörige Äcker und Wiesen eingeräumt habe. In Loos sind sechs bzw. zwei eingezogen, deren Rückgabe sehr erleichternd wirken werde. In Droschkau betragen die Zahlen zwei und vier. Dabei wird die Frage des Bierschischen Besitzes aufgerollt, welcher behauptet, sein Gut sei, weil er in Deutsch-Kessel zu Bierre gewesen (also Verbot fremden Bieres), nach Angabe des Grafen aber, weil er seine Lasten nicht abgeführt und andere Gebote übertreten habe, eingezogen worden, wobei sich der Graf auf einen Kaufbrief im Schöppenbuch beruft. In Bahn kommen vier Güter auf des Grafen Konto, während ein fünftes für eine unmündige Tochter des gestorbenen Besitzers von ihm administriert wird. Eins sei fortgenommen, weil der Besitzer seines Vaters Schulden nicht gleich bezahlt habe, ein anderer sei durch Gefängnis und harte Prozeduren dazu gezwungen worden oder wegen angeblichen Holzdiebstahls, der vierte wegen Scheunenbrandes, obwohl der Graf 100 Taler aus der Kreiskasse erhalten habe. (Zwei dieser Fälle sind die schon früher besprochenen Wecke und Scholz.) In Milzig handelt es sich um zwei, das eine, weil der Schwiegerjohn des Besitzers Stroh gestohlen, das andere, weil der lieberlichen Lebens beschuldigte Inhaber sich nach Bohadel entfernt habe. Im ganzen sind also 16 umgewandelt, von denen der jetzige Besitzer 12 eingezogen hat.

Die einzelnen Güter mit ihren Meliorationen, auch die neuen „Magerhöfe“ werden besichtigt und die Verbesserungen und Revenüen nicht so groß und hoch befunden, wie der Graf sie angibt. Nutzen und Zuwachs war nicht ein Jahr wie das andere. Allerdings war

nicht zu leugnen, daß die Einkünfte des Dominiums sich merklich verschlechtern würden, wenn die Höfe den früheren Besitzern zurückgegeben oder mit dienstbaren Bauern besetzt würden. Die Gemeinden würden freilich dadurch erleichtert werden. Der kaiserlichen Resolution solle die ganze Rechtslage überlassen werden, ob es de genere permissorum an prohibitorum sei, dominia und funda zu meliorieren. Der Graf macht noch geltend, das Kleine Vorwerk werde in diesem Falle ganz verschwinden, und die Kommission verschließt sich der Schwierigkeit einer Rückgabe binnen Jahresfrist nicht, die Verkäufe sind nach den Schöppenbüchern richtig erfolgt, auch mit der Absicht, die Untertanen zu behalten und die onera selbst zu tragen. Das Lehen sei dadurch um 3000 Taler verbessert worden. Es muß untersucht werden, woher die Lüderlichkeit und Leistungsschwäche der Wirte rühre, wie weit man auch den Schöppenbüchern Glauben schenken dürfe; Wüstungen und Entleerungen von Ortschaften muß vorgebeugt und die Frage untersucht werden, ob es überhaupt zulässig sei, ein Lehen zu vergrößern zum Schaden eines anderen.

Übrigens liegt dazu auch noch eine Beilage dem Protokoll bei, in dem der Graf seine Ankäufe damit motiviert, daß er von dem kaiserlichen Verbot nichts gewußt habe, daß er ferner soviel abgelegene Landstriche habe, die er nur durch Anlegung von Vorwerken nutzbar machen konnte. Er mußte das auch, weil bei seinen hiesigen Gütern ein großer Mangel an Gärtnern und kleinen Leuten herrsche. Zu ihrer Etablierung mußte er von seinem Dominium vieles abschneiden und anderwärts wieder zu kompensieren suchen. Bei Restituierung der Güter würde er 20000 Taler Unkosten zur Erbauung von Vorwerken einfach weggeworfen haben. Die Gemeinden aber sagen nach dieser Beilage: die Kaufbriefe seien den Verkäufern abgedrungen worden, die Dammarbeiten bedürfen vieler Hände, der Abgang der Wirte sei bei Einquartierungen zu merken, nicht einmal Remontegelder erhielten sie, der gräßliche Teil des Milziger Dammes sei nicht zugeschüttet worden, und durchreißendes Wasser habe Schaden gemacht. Die Roboten kommen öfter herum, als wenn Bauern da sind. Kirch-, Pfarr- und Schulhausbau wird erschwert. Die Bauern vergleichen unter sich, der Graf pfändet gleich Vieh. Die Saaborer

Bauern werden mit ihrem Vieh ganz aus dem Walde ausgeschlossen. Sie möchten Schaden vermeiden, der Graf wolle Gewinn erzielen selbst durch Schaden treugesinnter Untertanen. Unkenntnis des Gesetzes könne Weiber und Bauern entschuldigen, aber nicht so hohe und wichtige Personen, wie der Graf es ist. Wie soll er nichts gewußt haben von dem kaiserlichen *rescripto prohibitorio* 1661: *ne dominia attrahant bona rustica*. Er hätte Ackerankäufe sparen können, wenn er nicht anderweit von seinem Grund und Boden verkauft hätte. Er habe mit der rechten Hand gegeben und mit der linken genommen. Er wolle *bono modo* seinen Beutel spicken. Seinen Vorbesitzern sei stets die Arbeit der Gärtner ausreichend gewesen, es wäre deshalb nicht nötig, die Leute vom Pferd auf den Esel zu bringen. Verwunderlich sei es, daß sich bei den früheren „bösen“ Wirtschaftlern die Leute so gut gestanden hätten und bei dem jetzigen, angeblich so gut eingerichteten Betrieb, Armut eintrete. Die wieder einzusetzenden Bauern werden ihre *contribuenda* schon bezahlen. Die Unkosten könnte der Graf als *Meliorationsunkosten* oder sonst als *expensas necessarias vel utiles* bezeichnen.

Nachdem acht Tage ununterbrochen anstrengend gearbeitet worden war, erkrankte von Stentsch am Fieber. Die Untersuchung konnte erst wieder am 27. Juni aufgenommen werden. Der Graf ließ nun durch seinen Stallmeister mitteilen, er habe sich diesmal mit keinem *patronus causae* versehen können, weil der bisherige ihn im Stich gelassen habe, und verlangt, daß auch der anderen Partei kein Rechtsbeistand zugebilligt werde. Der Antrag wird abgewiesen wegen anders lautender Verordnung des königlichen Amtes, zumal den Untertanen kein eigentlicher Amtsvertreter, sondern nur ein Beistand an die Seite gestellt worden war, der ihre Sache förmlich proponiere, damit sie besser zu Protokoll gebracht werden könne. Der Graf erklärt sich einverstanden, und bittet sein persönliches Ausbleiben zu entschuldigen, weil ihn das alles zu sehr alteriere und davon auch seine letzte Krankheit herrühre. Man einigt sich darauf, ihn zu rufen, wenn seine Person unumgänglich nötig sein würde; dann sollten die Untertanen abtreten, damit er nur mit ihrem *patronus* zu verhandeln brauche. Er erteilt für die anderen Fälle seinem Sekretär Georg Reichert mündliche Vollmacht.

Bei den nun wieder beginnenden Verhandlungen wird die Frage des abgepfändeten Viehes vorgenommen. Zwar sind gemäß Befehls des Amtes vom 27. Mai 1718 die wegen des Oberdammes abgepfändeten dreizehn Ochsen wiedergegeben, aber vier Kühe sind noch sieben Wochen lang vorenthalten worden. Der gräfliche Mandatar zieht einen am 1. Juli a. c. errichteten Vergleich an, in dem sich die Untertanen verpflichtet haben, zum Oberdammbau 113 Taler beizutragen, wobei der Graf den Teil der ihm gehörenden Bauerngüter übernehmen will. Die Untertanen sagen, sie seien zu diesem Vergleich gezwungen worden, um die Ochsen wiederzuerhalten, und reichen nun eine Gegenliquidation ein betreffs Reparierung der Dämme und des durch Wegnahme der Ochsen erlittenen Schadens. Der Graf erkennt diese Aufrechnung nicht an, denn er habe mit rata und Arbeitern zum Dammbau beigetragen, die Ochsen auch nur wegen Ungehorsams weggenommen; ihre Forderungen seien bei Berechnung der Marschspesen verglichen worden. Die Kühe habe er nicht wiedergegeben, weil viele Diebereien an Getreide in Scheuern und auf dem Felde vorgekommen seien, welche die Kornschreiber und Ackernechte verantworten müßten, die die Scheuerschlüssel hätten. Die Drescher behaupten demgegenüber, auch andere Hofleute, Bauern und Dienstleute hätten in den Scheunen gedroschen, man könne das Getreide nicht nach dem berechnen, was hineingekommen ist, ein Einwand, den die Kommission anerkennt, da viel an Gebunden beim Dreschen zerrissen werde. Für Ungehorsam sei Fortnahme der Kühe auch keine entsprechende Strafe, weil dadurch die *media sustentationis* den Bauern abgeschnitten werden. In solchem Falle sei lieber Stock, Gefängnis, Grabenmachen, Roden, Holzschlagen und Spinnen am Plage.

Von den Dämmen, zu dessen Bau nach dem Projekt die Saaborer und Looser Gemeinde konkurrierte, hatte jeder das seinem Gut angrenzende Stück allein in Stand zu halten, unbeschadet ihrer Hofdienste; die herrschaftlichen Dämme hatten sie aber in ihrem Dienstverhältnis zu reparieren.

Vom Spinn- und Grashauerlohn, den der Graf nachzahlen wollte, erklären alle Gemeinden einmütig, noch für vier Jahre nichts erhalten zu haben, sie konnten ihre Ansprüche aber nicht beweisen.

Bei dem Punkt des Lager- und Leseholzes, wobei wie auch vorher immer das Votum des Kaisers vorgelesen wurde, erklärten sie, es gebe keins in den Waldungen. Der Gebrauch der Art wird ihnen energisch untersagt. Die Zinsbäume an Martini seien ihnen in den letzten acht Jahren geweigert worden, was gräflicherseits damit motiviert wird, daß im Milziger Walde nur junge Bäume seien. Der Graf protestiert gegen das Verlangen der Kommission, trotzdem die kaiserliche Verordnung einzuhalten, und will selbst an den Kaiser gehen.

In der Hutungsfrage entsteht noch ein Disput über eine Hutung, die den Saabornern seit der letzten Kommission wieder entzogen worden sein soll. Darauf sind etliche Stücke ausgekaufter Güter, die der Graf besäß hat, welche die Bauern aber als Hutung erhalten haben möchten. Die Kommission stellt sich aber auf den Standpunkt, daß der Graf dabei dieselbe Bewegungsfreiheit haben müsse, wie die Bauern, die ihre Anteile auch in Grasgärten haben verwandeln wollen.

In der Marschspesenangelegenheit erklärt der Graf nach längerem Hin und Her sich bereit, den für die Gemeinden herausgerechneten Anteil von 240 fl. zu zahlen, wenn damit die ihm zustehenden Dammhausspesen von 113 Rtl. kompensiert werden. Als die Droschkauer mit einer Forderung von 162 Talern kommen, will er allerhand Abzüge machen, die sie nicht anerkennen, weil sie der Graf schon auf andere Weise abgezogen habe, was der Graf aber auf andere Schulden bezieht. Schließlich ergibt sich, daß Recht und Unrecht nicht mehr klar nachzuweisen ist, obwohl die Einstimmigkeit der Gemeinde auf irgend welche berechnete Forderungen schließen läßt. Die übrigen Gemeinden erklären sich für befriedigt.

Bei den Partikularbeschwerden kann die Lösung einer Differenz wegen einer angeblich inzwischen wieder weggenommenen Wiese wegen Ausbleibens der Hammerschen nicht erfolgen. Der Grundsatz, daß Hofleute bei ihren Arbeiten beschäftigt werden, die Einrichtung der Kerbstöcke und die Wiederaufrichtung der alten Observanz wegen des Wächters wird anerkannt. Ein Zwiespalt wegen Hafersuhren soll dem ordentlichen Gericht übergeben werden, weil dafür die Kommission nicht kompetent sei. Die Frage, ob der Graf, der 100 Taler Ent-

schädigung für den Scheunenbrand von der Kreiskasse erhalten hat, berechtigt sei, das Gut des allerdings schwer gravirten Scholz in Zahn wegzunehmen, soll der Landeshauptmann entscheiden. Die Befichtigung der Milziger Hütungen ergibt ebenfalls eine nur durch den Kaiser zu entscheidende Differenz. Der Graf, der im Gegensatz zu den Milzigern, die aber ihr Anrecht nicht nachweisen können, ihnen nur gastweise Benutzung zugestehen will, ist bereit, ein bestimmtes Stück ihnen noch dazu zu überlassen, wenn sie ihm einen Strich, den er ihnen vor einigen Jahren für 200 Taler verkauft hat, wiedergeben. Er habe damals, von seinem Wirtschaftshauptmann überredet, zu teuer gekauft. Sie wollen aber garnichts davon wissen, sind überhaupt nach dem Urtheil der Kommission die hartnäckigste aller Gemeinden, lauter harte, trogige, polnische Köpfe. Einen Brief, auf den sie sich berufen, wollen sie aus purem Eigensinn nicht zeigen. Da sie in einem ihnen zum Hüten zugestandenen Wäldchen Eichen hauen, wird ihnen dieser Übergriff streng untersagt.

Zuletzt kommen noch die drei Wilke, Zierisch und Wecke an die Reihe. Ersterer erklärt sich befriedigt, wenn es bei dem Zugewagten bleibt. Der Graf versucht noch den Nachweis, daß dies Gut früher zur Herrschaft gehört habe und erst von der Gräfin Hartenberg verkauft sei. Zierisch und der Graf machen noch Forderungen aneinander geltend. Ein Kommissionsvorschlag, dem Zierisch 30 Taler zu geben, wird nicht angenommen und endlich die Dezfision des Kaisers bestätigt. Mit Wecke wird einen ganzen Tag verhandelt. Ein Protokoll darüber mit allen Einwänden, Duplikten und Replikten „würde ein ganzes Buch füllen und crambe bis recoeta recoquieren“. Beide Teile werden zu schriftlicher Fassung ihrer Forderungen aufgefordert, und die Sache vorläufig ausgesetzt.

Inzwischen sind noch einige gravamina eingelaufen, die noch der vorigen Kommission aufgestiegen waren. Der Droschkauer Schulz Jeremias Grundmann will deshalb zweier Ochsen beraubt sein, weil er zu wenig Branntwein ausgeschenkt habe. Seine Witwe und Sohn fordern die Ochsen heraus. Der Mandatar des Grafen erwidert, daß die Wegnahme wegen restierender Zinsgelder erfolgt sei, deren Bezahlung aber die Grundmanns durch Quittung nachweisen. Grundmann habe,

so wird hervorgehoben, den Obervogt, der an die Gelder gemahnt habe, mit unziemlichen Reden traktiert und gegen den Grafen ein hier nicht wiederzugebendes Schimpfwort gebraucht, dem Vogt aber Schweigegehd geboten, als er das anzeigen wollte. Grundmann jun. will ein Attest des Milziger Pfarrers erbringen, aus dem sich ergeben soll, daß sein Vater auf dem Sterbebette bekannt habe, mit dem Schimpfworte nicht den Grafen, sondern seinen Voten gemeint zu haben. Da aber darüber auch durch Zeugenvernehmung des Vogts und Schwiegersohns nichts Sicheres festzustellen ist, schlägt die Kommission Wiedergabe der Dohsen an die Hinterbliebenen vor. Bei der Weigerung des Grafen soll auch diese Sache der Entscheidung des Kaisers überlassen werden.

Es entspinnt sich noch eine Debatte darüber, ob der Mutschkische Dohse an Seuche oder Übermüdung krepirt ist. Einige andere kleine Sachen werden friedlich beigelegt. Einem Mann, Schilling, gegenüber, der, wie er meint, widerrechtlich in den letzten sechs Jahren zu Spinnzins herangezogen ist, weil er laut Kaufbrief für 40 Taler von allen Dienstabgaben befreit sei, behauptet der Graf, nichts von solchem Kaufbrief zu wissen, und kalkuliert, ein anderer müsse sein Siegel und Namen nachgeahmt haben oder sein früherer Wirtschaftshauptmann Droschel dahinter stecken. Er will, wenn ihm der Besizer die Quittung vorweist, das gezahlte Geld zurückgeben. Darauf geht die Kommission aber nicht ein, weil Quittungen im Verkehr zwischen Obrigkeit und Untertanen nicht üblich seien, und will eine Untersuchung der Fälschung höheren Ortes veranlassen.

Als die Kommission, die sich nun suspendiert, am 6. September die Arbeit wieder aufnehmen will, muß sie bis Mittag warten, weil sich niemand aus den Gemeinden einfindet. Der Eifer derselben ist erlahmt; sie haben auch keinen Mandatar, weil er ihnen zu teuer war, ihnen auch nichts helfe; ebenso ist der Graf nicht mit einem solchen versehen. Man verzichtet auf eine Besichtigung der strittigen Droschkauer Ländereien, will aber die Kopie eines für die dortige Gemeinde sprechenden Kontrakts dem Protokoll beilegen.

Am 7. September wird die den Loosern zum Holzlesen freigegebene Walbung besichtigt, deren Wert durch die alles zernühlenden

Schweine der Herrschaft verloren ging. Auf den Einwand des Grafen, es seien das die Tiere, die er als Besitzer seiner dortigen Bauerngüter halte, wird auf die viel zu große Zahl aufmerksam gemacht, wonach der Graf sich zu richten verspricht.

Nochmals muß die Zierschische Abschaffung aufgerollt werden, in dessen Losbrief es sich nicht um Entfernung aus dem Ort, sondern dem ganzen Territorium handelte. Nach Einigung über die ihm herauszugebenden Gelder will er plötzlich mit seinem Weibe den Losbrief nicht annehmen und aus Droschkau nicht weichen. Am nächsten Tage mit Scholz und Gerichten bestellt, erscheint er nicht. Sein Brief wird diesen übergeben zur Aushändigung und Fortschaffung mit Güte oder Gewalt.

Den selben Widerstand versucht Wecke-Bahn. Der Sohn wird gefragt, ob er seines Vaters Gut halten und besonders die Baulasten und vom Graf darauf verwendeten Meliorationskosten übernehmen kann. Da die Liquidation dafür zu hoch erscheint, begibt die Kommission sich hin und findet schlechtes Baumaterial an Holz, besonders bei Torhaus und Stall, die schon wieder einzugehen anfangen. Die in gutem Zustand befindliche Scheune ist zu groß angelegt und ihre Kosten sind zu hoch ange setzt. Nach Verlesung der Liquidation, an der einige Abstriche gemacht wurden, erklärt der Sohn, nichts zahlen zu können, verlangt das Gut umsonst und vertritt den Grundsatz, daß, wer ein Gut nütze, es auch in baulichem Zustande erhalten müsse. Es wird ihm entgegengehalten, daß es etwas anderes sei, ein Gebäude von Grund aus neu zu bauen, wozu kein usufructuarius verpflichtet sei, zumal der Graf sich nach dem Kaufbrief bona fide als possessor gefühlt habe.

Damit ist die Kommission beendet, deren mühselige Arbeit von früh bis in die späte Nacht, oft ohne Mittagspause, beweglich geschildert wird.

Nach Schluß derselben bittet der Graf, noch eine weitläufige Deduktionschrift beilegen zu dürfen. In derselben beklagt er das große Geschrei der Bauern, bei dem man seine Gedanken nicht zusammenhalten könne, weshalb die Kommission vielleicht nicht alles richtig niedergeschrieben habe, und protestiert speziell gegen die Lieferung

der Martinibäume, weil das Reskript auf falschen Voraussetzungen fuße. Es sei dort nur junges Holz und eine Abgabe von Bäumen unpraktikabel, ja unmöglich, weil gegen das kaiserliche Verbot, Holz zu schlagen, und bedeute eine allmähliche Auflösung des Waldes. Ferner sei auch der Hartenbergische Kaufbrief an Wilcke ungültig, weil er ohne Vorwissen des obersten Lehns Herrn ausgestellt. Der Zahner Scholz habe erwiesenermaßen vor Tage mit einem brennenden Scheit gedroschen, was bei Leib- und Lebensstrafe durch Landesgesetz verboten sei. Scholz sei überhaupt zu glimpflich behandelt worden und nach Zeugnis des Gerichts besser daran als ein Kutschner, weil er den vierten Teil seines Ackers behalten habe. Auch Wecke und Grundmann seien zu gut fortgekommen. Dieser hätte straffer herangenommen werden und auch die Kosten bezahlen müssen. Seine Schimpfereien seien nicht widerlegt worden. Mutjchke ist in flagranti ertappt worden, sein Dohle habe die Seuche schon in sich gehabt. Schillings Kaufbrief, den er auch eher hätte zeigen sollen, sei während seiner, des Grafen, Abwesenheit in Kriegsdiensten sicher auf falsche Weise zustande gekommen, vielleicht überhaupt ein Falsifikat.

Das Protokoll glaubt noch anmerken zu müssen, daß die beiden Kommissare starke drei Meilen von einander, und Riesenstein auch ebensoweit von Saabor entfernt wohne. Sie mußten oft durch die Post über Neustädte und Grünberg korrespondieren, auch öfters Lohnboten einander und mehrfach 5 bis 6 Meilen nach Glogau schicken, Rechtsgelehrte konsultieren und einige memorabilia nebst weitläufiger Relation verfertigen und nebst Anlagen in duplo abschreiben lassen. Aus eigenem Bentele mußten sie Botenlohn, Briefporto, honoraria für Rechtsgelehrte und viele copialia bezahlen, ganz zu geschweigen der Reisekosten, Verschämniß, Mühe und Arbeit. Weil sie das alles nicht ohne Schaden tragen zu können und zu sollen vermeinten, stellten sie eine Spezifikation aller ihrer Unkosten auf und fragten an, ob die Saaborer Untertanen, weil die Kommission ad instantiam dieser angeordnet worden wäre, die Kosten bezahlen sollten oder wer sonst. Dieselben waren auf 56 Taler 19 Sgr. beziffert.

Unter den Saaborer Akten war keine kaiserliche Resolution aufzufinden. Aber Joh. Anton v. Friedenberg in seiner Abhandlung

„Von denen in Schlesien üblichen Rechten 1741“ hom. II erwähnt einen diesbezüglichen Bescheid, der sich aber nur auf die eingezogenen Bauerngüter bezieht, „daß alle diejenigen Bauern, welche seit anno 1661 zu denen dominiis gezogen worden, hinwiederum an dienstbare Bauern ausgetan werden, diejenigen aber, welche vor anno 1661 bei denen dominiis gewesen, in statu quo verbleiben sollen“. Ausfertigung von Bauerngütern sei ohnedem de genere prohibitorum. Hierin gebe die Resolution vom 27. Oktober 1716 klares Ziel und Maß, wessen sie sich in hoc casu specifico zu verhalten hätten. Bauerngüter seien allein ausgenommen, die vor 1635 zu Borwerken geschlagen worden seien, weil diese den uralten Ritterstücken gleichzuachten seien. Dieser Bescheid mit der Zurückbeziehung auf das Jahr 1661, worauf sich (§. 141) die Bauern berufen hatten, scheint die Rechte des Grafen noch mehr als das Reskript von 1716 einzuschränken, wo der Zeitpunkt der Besitznahme der Herrschaft durch den jetzigen Grafen, also 1694, als terminus a quo hingestellt worden war. Aber es ist 1661 wohl die Grenze der Befreiung mit dienstbaren Bauern, 1694 die der Rückgabe. Entscheidung über die übrigen Anlagepunkte findet sich auch bei Friedenberg nicht.

Ich erwähnte schon am Anfang, daß nach der Probe dieser von mir etwas ausführlich geschilderten Verhandlungen das Urteil Schade's etwas zu modifizieren ist; denn, wenn auch die kaiserliche Entscheidung, von der auch in den unbekannt gebliebenen Punkten wir annehmen wollen, daß sie ähnliche Tendenz gehabt hat, wie seine erste, nämlich die, ausgleichend zu wirken mehr durch Befriedigung der Untertanen als des Grafen, andererseits aber die Hauptschreier fortzuschaffen — wenn diese Entscheidung also auch manches zum Ausgleich und zur Beruhigung beigetragen haben mag, so ist doch aus dem Ganzen, aus der Ansammlung einer großen Menge von Mißstimmung auf beiden Seiten, nicht herauszulesen, daß jene Zeit eine „besonders glückliche“ gewesen ist. Mag die Leutseligkeit des Grafen anfänglich groß gewesen sein, so scheint sie allmählich, als er anfing, mit seinen Bauten und Meliorationen auf Widerstand zu stoßen, in die Brüche gegangen zu sein; denn dieser Widerstand löste auch mancherlei Widersetzlichkeit aus und lehrte ihn auch die weniger guten Eigenschaften

seiner Leute kennen. Dafür, daß die guten Beziehungen nicht sehr lange bestanden haben können, spricht doch der durch die langwierigen und angreifenden Verhandlungen gesteigerte tiefe und keineswegs immer grundlose Groll, der aus den Anlagen des Grafen ans Protokoll redet. Wenn Schade berichtet, daß sich seine Verhältnisse von Jahr zu Jahr mißlicher gestalteten und immer mehr zerrüttet wurden, so mag das Folge sein zum Teil wenigstens seines über seine Verhältnisse gehenden äußeren Auftretens mit einem großen Beamten- und Hoffschranzenapparate, Hoffesten, Komödien, militärischem Gefolge usw., des ganzen großartigen Zuschnitts seines Hauses; und die Erkenntnis gerade, daß es mit seinem Wohlstand zurückging, mag ihn mit dazu getrieben haben, in nicht immer absolut einwandsfreier Weise durch Bau von Vorwerken und Ausstattung derselben mit dem nötigen Lande seinen Vermögensstand zu bessern und dabei, ohne es recht zu wissen, sich Eingriffe in das genus prohibitorum zu erlauben, um seinem Ruin vorzubeugen. Aber ganz wirkungslos mag es auch nicht gewesen sein, daß seine Untertanen seinen Besitz so vielfach und fast einmütig als melkende Kuh betrachtet haben und als Gemeingut ohne große Skrupel für sich selbst nutzbar zu machen suchten, übrigens eine Erscheinung, die auch später, zum Teil auch jetzt noch Besitzer großer Güter machen. Die Landbewohner verwechseln häufig gern, wenn sie auch sonst ehrbar und zuverlässig sind, gerade im Forst und auf dem herrschaftlichen Felde das Mein und Dein. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß Graf Dünnewald 49 Jahre alt starb. „Mit seinem Tode war der frühere Reichtum und Glanz seines Hauses verschwunden.“ (Schade.) Am 19. Dezember 1718 wurde er in der Gruft unter der Doofer Kirche beigelegt. Er ist also unmittelbar nach der zweiten Kommissionsverhandlung gestorben; wir werden nicht fehlgehen, wenn wir ihn zwar nicht als ein Opfer der Querelen seiner Untertanen bezeichnen, wiewohl er die aufregenden Verhandlungen und das Benehmen der Leute als eine Ursache seiner Krankheit selbst bezeichnet hat, aber wenn wir die Hartnäckigkeit der Gemeinden, die schonungslos auf ihn einstürmten, als eine Mitursache seines Todes im besten Mannesalter bezeichnen. Die Herrschaft Saabor fiel nun als erledigtes Lehen an den Kaiser, der sie 1720 an den obersten

150 Der Grundherr von Saabor u. seine Untertanen zc. Von Friedr. Schwender.
Hofkanzler Philipp Ludwig von Sinzendorf verkaufte, der sie aber
nach sechs Jahren weiter an den kaiserlichen Kämmerer Franz Anton
Grafen von Pachta veräußerte. Da dieser sie nicht behaupten konnte,
kam sie in Sequestration und wurde subhastiert. Die Bewohner
mögen sich in dieser Zeit gewiß manchmal den Grafen Dünnewald
zurückgewünscht haben.

V.

Christoph Belargus aus Schweidnitz in seinen Beziehungen zu Schlesien.

Von Franklin Arnold.

Unter den zahlreichen Gelehrten, die den Namen Belargus (Storch) berühmt gemacht haben¹⁾, ist keiner, der auf Schlesien einen solchen Einfluß ausgeübt hat, wie der 1633 als Rektor der Frankfurter Universität gestorbene Sohn eines Schweidnitzer Pfarrers: Christoph Belargus²⁾. Seine Hauptbedeutung liegt freilich auf dem Gebiet der brandenburgischen Kirchen- und Kulturgeschichte, sie beruht auf einer rastlosen schriftstellerischen und rednerischen Tätigkeit, mit der er seine glänzende formale Begabung, humanistische Bildung und vielseitige Gelehrsamkeit zuerst in den Dienst des Luthertums, der Konfordinenformel, dann der Confessio Sigismundi stellte, — auf seiner nie versagenden Hingebung, die er als Dozent, Disputator und Verwalter der Ober-Universität widmete — auf der eifrigen

¹⁾ Ambrosius Belargus, Dominikaner aus der Wetterau, † 1557 zu Trier (vgl. F. X. Kraus in *Allg. D. Biogr.* XXV (1887) 327 f.) verdient hier Erwähnung, weil das auf der Breslauer Stadtbibliothek befindliche Exemplar seiner 1534 gedruckten Opuscula auf dem Titelblatte die eigenhändige Eintragung enthält: Joannis Hessi Nürimbergensis. Heß hat sich dieses Buch, wie der kunstvolle Leinwandband zeigt, im Jahre 1538 mit der Opuscula Fagelli (Lipsiae 1538) zusammenbinden lassen. — So wenig wie dieser Ambrosius scheint ein gewisser Nikolaus Belargus mit der schlesischen Familie verwandt zu sein, der im Jahre 1591 zu Prag eine lateinische Dichtung drucken ließ, die denselben Stoff wie Milton's Paradise regained behandelt und nicht ohne Schönheiten ist. — Auch mit Gregorius Belargus besteht schwerlich ein genealogischer Zusammenhang, der 1558 als evangelischer Pastor in Nils starb: „Is reformata primus fuit doctor in aede“.

²⁾ Becman, *Notitia univ. Francof.* 1706, 122 ff. — Dan. Heinr. Hering, *Histor. Nachricht von dem ersten Anfang der reform. Kirche in Brandenburg* (Halle 1778), S. 189 ff. — Spicker, *Gesch. der Marienkirche zu Frankfurt a. D.* (Frankfurt 1835), S. 251 ff. — Schwarzer in *Allg. D. Biogr.* a. a. D. 328 f.

Pflege vielseitiger geistiger Interessen, die ihn eine der schönsten Bibliotheken des nordöstlichen Deutschlands sammeln und eine weitverzweigte lateinische Korrespondenz führen ließ — auf seiner seelsorgerischen Begabung und Treue, die seinen Kasualreden noch heute Interesse verleiht — endlich auf persönlichen Erlebnissen, die ihn mit leitenden Persönlichkeiten (unter andern auch mit dem Schwedenkönig Gustav Adolf) zusammenführten. Was hier geboten wird, soll nur darstellen, wie er als einflußreiches Bindeglied zwischen Schlesien und Brandenburg-Preußen gewirkt hat, inmitten eines Kreises Gleichstrebender.

I. Belargus in der Heimat und unter Landsleuten in der Zeit seiner glänzenden Anfänge (1565—1595).

Der Lebenslauf des Christoph Belargus ist von Zeitgenossen und späteren Geschichtsschreibern in Prosa und in Versen dargestellt worden; soweit Facta in Betracht kommen, wird man aber immer auf die von seinem Amtsgenossen M. Theophilus Ebert am 16. Juni 1633 gehaltene Grabrede zurückgehen haben, weil dieser eine handschriftlich hinterlassene, heute verlorene Autobiographie zugrunde liegt¹⁾. Aus dieser wird Ebert die Bemerkung entnommen haben, die sich sogleich an das Geburtsdatum (3. August 1565) anschließt: es sei das Jahr gewesen, in dem der Breslauer Petrus Vincentius als erster Rektor das Görlitzer Gymnasium eröffnet habe, denn Belargus selbst gedenkt dieses philippistisch gerichteten Humanisten²⁾ mit hohem Lobe³⁾. So-

¹⁾ M. Theophilus Ebert, Enkel des Andreas Ebert aus Grünberg, [1535 ersten evangelischen Predigers zu Frankfurt a. D. (W. Jobst, Kurze Besch. von Frankfurt a. D., 3. Aufl., 1706, S. 57; sein anziehendes Porträt Becm., Not.), dritter Sohn des Jakob Ebert, [geb. 1549 zu Sprottau, Korrespondenten Luthers (Kolbe, Anal. p. 241, Enders, Nr. 2421 u. 2423)] gestorben 1614 als Professor zu Frankfurt], war 1588 geboren, wurde 1612 zu Frankfurt Magister, 1613 Schullektor zu Grünberg, starb 1631 als Pastor an der Frankfurter Oberkirche. Seine Grabrede auf Belargus hat den Titel „Christianum moriendi artificium“. Er teilte darin mit, Belargus habe seinen Lebenslauf mit eigener Hand aufgezeichnet und hinterlassen.

²⁾ Charakteristisch für die Geistesrichtung des Vincentius ist die Widmung des an den Pastor zu Maria Magdalena in Breslau, Lukas Pollio, am 17. Oktober 1577 gerichtete Carmen Sapphicum de Luca evangelista, vgl. auch das Epithalamium zu Pollios Hochzeit 1568.

³⁾ Grabrede des Christ. Belargus auf M. Cuno (1624), Blatt C.

wohl väterlicher- wie mütterlicherseits gehörte Bel. alteingeseffenen schlesischen Familien an und ging aus Kreisen hervor, in denen die Geistesart des *praeceptor Germaniae* zur Herrschaft gekommen war. Schon der Wohnsitz seines Großvaters, Kaspar Storch, der als *Freystadiensis negotiator primarius* bezeichnet wird, weist darauf hin, denn gerade zu Freystadt hatte Melanchthon einflußreiche Beziehungen¹⁾. Der Urgroßvater Peter und Urahn Nikolaus Storch saßen in Waltersdorf bei Sprottau; das Geschlecht konnte man bis zum Anfang des vierzehnten Jahrhunderts hinauf verfolgen. Der erste von ihnen, der im Lehrstand einen geachteten Namen erwarb, scheint Johannes Belargus gewesen zu sein; eine Familientradition veranlaßte ihn, seinem später so berühmten zweiten Sohne den Vornamen Christophorus beizulegen, während der erstgeborene nach dem Großvater Kaspar hieß.

Von Johannes Belargus erklärt sein Sohn ausdrücklich, dieser sei Philippist gewesen²⁾. Als er 1553 die Universität zu Frankfurt a. D. bezog³⁾, war der Korrespondent Melanchthons, Johannes Gigas, seit sieben Jahren Pastor in seiner Vaterstadt³⁾. Die Universität blühte wieder auf, nachdem die Pest des vorigen Jahres erloschen war. Etwa 300 Studenten wurden 1553 immatrikuliert, unter ihnen viele Schlesier. Johannes Belargus wurde dort Informator des Matthäus Cuno, eines Neffen des Grünberger Pfarrers M. Lukas Cuno; der Zögling blieb mit der Storchschen Familie in Verbindung; nach einiger Zeit kam er auf die Grünberger Schule, wo ihn M. Abraham Buchholzer und Petrus Titius weiter bildeten, „beide vornehme gelehrte Männer und des Herrn Philippi Melanchthonis fromme Discipel“⁴⁾. Nach Studien in Straßburg unter

¹⁾ Corp. Ref. VI, 506 f. Giffet, Crato, I, 160 ff.

²⁾ Chr. Belargus, Notwendige Vorantwortung gegen Schlüsselburg (Frankfurt 1616) B 1a, vgl. D. H. Pering, Histor. Nachricht (Halle 1778), S. 189.

³⁾ Frankfurter Matrifel (Publikationen aus den Königl. preuß. Staatsarchiven XXXII (1887), S. 126 A *vicerecore magistro* Volfgango Jobst *inscripti* qui sequuntur: . . . Joannes Storch Freystadiensis. Unter den beim letzten Immatrikulationstermin mit ihm zugleich Inskribierten waren zwei Hirschberger, zwei Goldberger, ein Schweidnitzer, ein Breslauer. — Ebert ist hier ungenau.

⁴⁾ Christoph Belargus 1624.

Johannes Sturm wurde Cuno schließlich juristischer Professor zu Frankfurt a. O. und Kurf. Brandenburgischer Rat, genoß das Vertrauen des Kanzlers Lampert Distelmeier und übte einen weitreichenden Einfluß aus, bis ihm 1624 Christoph Pelargus die Grabrede hielt. Johannes Pelargus aber erwarb am 26. September 1560 zu Frankfurt das Baccalaureat, zugleich mit Johannes Musculus, dem Sohn des bekannten Theologen, und an demselben Tage die Magisterwürde¹⁾. 1561 wurde er Pastor an der Schweidnitzer Pfarrkirche, die von diesem Jahre bis 1629 der evangelischen Lehre offen stand²⁾. Seit 1569 wirkte er dort dreißig Jahre, als Pastor primarius Nachfolger seines Schwagers Esaias Heidenreich, der von dort an die Elisabethkirche zu Breslau berufen wurde³⁾. In einer Frankfurter Druckschrift als pastor vigilantissimus bezeichnet, bewährte er sich so bis zuletzt. Am 3. August 1599 wurde er auf der Kanzel vom Schläge getroffen, sein Sohn und damaliger Kollege Daniel Pelargus⁴⁾ trug ihn herunter; er starb nach einigen Tagen. Er war vermählt mit Agnes Heidenreich, der Witwe des Pfarrers zu Liebenthal im Löwenbergischen Kreise, Kaspar Libitius, Tochter des M. Laurentius Heidenreich, der 1480 geboren war⁵⁾, 1518 in Leipzig die Magisterwürde erworben hatte und als erster evangelischer Prediger in Zittau bezeichnet wird. (1521.) Nach einigen Nachrichten war er auch in Zittau geboren; das Geschlecht stammte aber wahrscheinlich aus Löwenberg⁶⁾. Ebert sagt ausdrücklich, des Christoph Pelargus Mutter-

¹⁾ Das älteste Dekanatsbuch der philosophischen Fakultät zu Frankfurt a. O. II, herausgegeben von Gust. Bauch (Breslau 1901), S. 49. Unter den Examinatoren war Christoph Corner.

²⁾ Vgl. E. Wörthmann, Die Friedenskirche zur hl. Dreifaltigkeit in Schweidnitz (Schweidnitz 1902).

³⁾ Vgl. Pol, IV, 57.

⁴⁾ Vgl. auch Frankfurter Matrikel, I, 321b, 35: als in der ersten Hälfte des Jahres 1586 immatrikuliert erscheint dort magister Daniel Pelargus Schwidnicensis, 1591 widmet ihm Christoph Pelargus die Gratulationschrift: Ad Danielem Pelargum fratrem philosophiae ornatum laurea utraque. — 1595: M. Danieli Pelargo nuptias celebranti cum Hestera Floteriana accinebat ex more φιλικώς, ab amore ἀδελφικώς Christophorus Pelargus (Bresl. Univ.-Bibl.).

⁵⁾ B. Carпов, Memoria Heidenreichiana, Lips. 1717.

⁶⁾ Unter den zahlreichen Zittauern, die in Frankfurt studiert haben, fanden sich freilich schon 1518 (Matrikel, I, 50a, 45) Nicolaus Heidenrich (!) de Sittavia und

Großvater Paulus Heidenreich sei ein vornehmer Bürger zu Löwenberg gewesen, und ebenso dessen Vater Paulus. — Laurentius Heidenreich wurde dann 1530 Pastor zu Löwenberg, betrieb zum Lebensunterhalt zugleich das Tuchmacherhandwerk, scheint 1543 auch in Greiffenberg gestanden zu haben, hat aber nach Ebert bis 1545 in Löwenberg¹⁾ seines Amtes gewaltet, wo er am 28. April ehrenvoll entlassen wurde und sich wieder nach Zittau begab, wo er, am 21. November 1557 gestorben, unter der Kanzel begraben liegt. Seine Gattin Elisabeth stammte nach Ebert „aus dem adelichen Geschlecht der Engeln zu Zittau“. Mit den Zittauer Verwandten hielt Christoph Pelargus, seinem großen Familiensinn entsprechend, die Beziehungen aufrecht. 1580 hatte Antonius Geisler Sittaviensis die Frankfurter Universität bezogen²⁾; am 10. Oktober 1583 promovierte er als Magister. Unter den Gratulationschriften³⁾ befindet sich ein langes lateinisches Gedicht des Caspar Pelargus „affini suo“, und Christophorus Pelargus Suidnicensis Silesius affini suo macht den Beschluß mit 33 griechischen Distichen, die Herkules am Scheidewege nach Xenophons Memorabilien behandeln: ein merkwürdiges Denkmal der außerordentlichen formalen Frühreife des damals eben erst achtzehn Jahre alt gewordenen Studenten. Es ist die früheste Produktion, die wir aus seiner Feder besitzen; aus ihr erhellt, daß damals die humanistischen Interessen alle anderen bei ihm überwogen.

Er hatte seine erste Ausbildung in der von seinem Vater M. Christoph Ortlobius geleiteten Schweidnitzer Schule gewonnen. Mehr noch als diesem fühlte er sich seinem Vater für seine Ausbildung zu Dank verpflichtet. Als er, noch nicht neunzehn Jahre alt, am 15. Mai 1584 Magister wurde, dankte er ihm in dem lateinischen Widmungsschreiben. Wenn nach Aristoteles die Erzieher höherer Ehre wert seien als die Eltern, weil man letzteren das Leben, ersteren die edle

Alexius Heidenreich (!) de Sittavia (ebenda 51 b, 2), während unter den Löwenbergern kein Heidenreich in der Matrikel vorkommt.

¹⁾ Nach Ebert hat M. Casparus Svevus Leorinus in seiner oratio de principibus Leobergae ornamentis ausführlich und rühmlich des Laurentius Heidenreich und seiner beiden Söhne Esaias und Johannes Heidenreich gedacht. Johannes war am 21. April 1542 zu Löwenberg geboren (Vocm., Not. 120).

²⁾ Matrikel, I, 282 b, 31. ³⁾ Bresl. Stadtbibl. 4 B 927, Nr. 26.

Lebensführung verdanke, so treffe zwischen ihm und dem Vater beides zu. Stets solle ihm sein Name eine Mahnung sein, daß ἀντιπελαργεῖν heiße: Gegenliebe erzeigen. Dieser Gedanke wird dann im Anschluß an Aristoteles h. n. 9, 13 f.; Soph. Electra 1054 und namentlich Aristoph. Aves 1353 ff. in ebenso gelehrter wie geschmackvoller Weise ausgeführt. Auch die vielen Lobredner des Belargus haben stets des Vaters gedacht. Der Siebenbürge Leonhard Hermann, dessen sich Christoph Belargus Jahre lang zu Frankfurt fürsorglich angenommen, hat in einem *carmen historicum* den jugendlichen Bildungsgang des berühmten Schweidnigers dargestellt¹⁾. Er läßt die Muse Clio sagen:

Vrbs est Silesiae toto celeberrima tractu,
 Suidnicium dives populis, et turribus altum.
 Hic senior vivit Pater; et fidissimus urbis
 Pastor agit, casta genuit qui conjuge nostrum:
 Et puerum, primis aulae concedidit annis
 Nostrae, Castalides biberet quo ardentior undas,
 Hinc Vradsilavii fervens atria alta Lycae
 Sponte adiit, caput efferet qui laude per artes.

Der Vater sandte ihn „1581 in seinem sechzehnten Jahr nach Breslau auf die Schule zu seinem Oheim Esaias Heidenreich“ (Ebert), — auf das Elisabeth-Gymnasium, wo um diese Zeit „der Haufen der studierenden Jugend sehr zugenommen“²⁾. Die dort gewährte Ausbildung war nach der formellen Seite intensiv, nach der materiellen, soweit es die Zeitrichtung zuließ, mannigfaltig und anregend. Im Lectorio Theologico über der Sakristei wurden von Esaias Heidenreich Vorlesungen gehalten. Soeben war dort „dem Rhedigerischen Geschlecht zu besonderen Ehren, männiglich zu Lust und Ruh“ die kostbare Bibliothek des am 5. Januar 1576 zu Köln gestorbenen Thomas Rhediger aufgestellt: dem jungen Belargus ein

¹⁾ Chorus Musarum Francof. 1596. Bresl. Stadtbibl. 4 O 5, Nr. 28; vgl. Becman, Notitia 126. — Über Ortlob s. Heinr. Schubert, Die evangelisch-lateinische Schule in Schweidnitz, Korrespondenzbl. des V. f. Gesch. d. ev. K. Schl., X (1906), S. 8, 43; Krause, Literati Suidnicenses, S. 62 ff.; Script. rer. Sil., XI, 61.

²⁾ P o l, IV, 97, zum 20. März 1579.

Sporn, selbst dereinst eine auserlesene Bücherei zu besitzen. Da Belargus am 3. August 1581 sechzehn Jahr alt wurde, ist nach der obigen Angabe Eberts wohl anzunehmen, daß er den Stolz der Breslauer, Petrus Vincentius, zweier Universtitäten (Greifswald und Wittenberg) Professor, dreier berühmter Schulen (Lübeck, Görlich, St. Elisabeth zu Breslau) Rektor, der am 1. Oktober 1581 starb¹⁾, noch gesehen hat. Dieser war 1569 durch Cratos Einfluß in dies Amt gekommen und hatte sich auf die Wittenberger (also philippistische) Lehrweise verpflichtet²⁾. In derselben Weise wurde dies von seinem Nachfolger Nikolaus Steinberger versprochen³⁾. Letzterer war gekrönter Poet und lateinischer Verseschmied: Belargus hat ihm ein dankbares Andenken bewahrt. Wenn die Aufrichtigkeit seines Charakters gelegentlich von Martin Weindrich stark angezweifelt wird⁴⁾, so liegen Gründe zu der Annahme vor, daß augenblickliche Verstimmung im Spiele war⁵⁾. Weindrich gehörte dem Cratoschen Kreise an, dem auch Steinberger, wenigstens zeitweise, nahe stand⁶⁾. Ersterer heiratete eine Cousine unseres Belargus, eine Tochter des Esaias Heidenreich, und auf Ersuchen Nicolaus III. Rhediger freierte ihn, eben 1581, Crato zum Magister, wie er daselbe schon früher mit einem andern Schwiegersohn desselben Mannes, der auch am Elisabethanum Lehrer war, Georg Seidel, getan hatte⁷⁾. Christoph Belargus fand als Schüler Unterhalt und fördernden Anschluß in Breslau, indem ihn die Verwendung seines Oheims „zum Präzeptor bei dem vornehmen Patricius Joseph Rintfleisch [gestorben 1598] beförderte“ (Ebert). Esaias Heidenreich selbst war durch seine zweite Heirat mit diesem vornehmen Geschlecht und dadurch auch mit Jakob und Peter Monau verwandt geworden, die ihrerseits wieder mit den Rhediger, Rybisch, und Uthmann verbunden waren⁸⁾. Es konnte kaum ausbleiben, daß

¹⁾ Pol, IV, 108. ²⁾ Gillet, Crato, II, 68. ³⁾ Ebenda, II, 400.

⁴⁾ Ebenda, II, 373. ⁵⁾ Ungedruckte Briefe des Belargus legen das nahe.

⁶⁾ Vgl. Mit. Steinbergers Briefe an Crato vom 31. Mai und vom 23. November 1572 bei Gillet, II, 515, 519.

⁷⁾ Ebenda, II, 215.

⁸⁾ Die verschiedenen Verschwägerungen der Breslauer Patrizier untereinander sowie mit ihren humanistischen und theologischen Trabanten werden auseinander-gesetzt von Gillet, II, 71.

Pelargus in diesem Kreise eine bedeutende Erweiterung seines Horizontes erfuhr. Schwerlich sind seinem aufgeweckten Sinne aber auch die vielen Reibungen und die teils sachlichen, teils persönlichen Differenzen entgangen, die das Breslauer Patriziat lähmten, das sonst durch seine familienhafte Geschlossenheit, die Fülle seiner Talente, seinen Reichtum, seine universale Bildung und seinen durchgängigen Tätigkeitstrieb einen unbedingt bestimmenden Einfluß auf die gesamte schlesische Kultur hätte ausüben können. Gerade bei der hervorragenden formalen Begabung des Pelargus wäre es ein unberechenbarer Segen gewesen, wenn er frühzeitig Männern sich angeschlossen hätte, die mit ganzer Seele ein einziges ideales Ziel verfolgten. Statt dessen sah er seinen Oheim und dessen Umgebung fortwährend die Kunst des Lavierens üben. Er ist leider ihr gelehriger Schüler geworden, und das legte den Grund zu der Tragik seines Lebens. Sonst waren es drei Erlebnisse, die ihm in seinem Breslauer Aufenthalt nahe traten und einen bestimmenden Einfluß auf seine Entwicklung ausüben mußten: die Predigten der Jesuiten¹⁾, die Polemik gegen die Antitrinitarier, die Verhorreszierung des Calvinismus. „Den 12. Februar 1581 am Sonntag Invocavit, fing Vater Matthäus, ein Jesuit, D. theologiae in St. Johannis Kirche auf dem Thum an zu predigen“: ein Zeichen der mit Bischof Martin Gerstmann einsetzenden Gegenreformation. Die Wendung der Dinge, von der diese Predigten Anzeichen waren, drängte den Pelargus, dessen Geistesrichtung an und für sich dem Synkretismus zuneigte, in eine schroffere antipapistische Stellung. Vor allem hat er zeitlebens die Jesuiten bekämpft: am ausführlichsten in dem weitständig angelegten „Novus Iesuitismus sive absurdissima Iesuitarum dogmata, in singulis Christianae fidei articulis propriis ipsorum verbis, cum notatione autorum, librorum, paginarum, ad scripturae coelestis veritatem, antiquitatis orthodoxae puritatem examinata a Christophoro Pelargo. Cum privilegio Saxonico et Brandenburgico Francof. 1608“²⁾.

¹⁾ Pol, IV, 104.

²⁾ Auch in den Evangelicae Quaestiones Francof. 1612 bekämpft Pelargus am meisten die Jesuiten, besonders Salmeron, Coster, Maldonatus, Osorius, Barradius und Bellarmin. — Die 1579 herausgegebenen, wahrscheinlich aus Vor-

Dies Werk wurde besonders auch von den Schlesiern Andreas Wencelius aus Hainau, Johannes Heidenreich aus Löwenberg, Jacob Ebert aus Sprottau mit dankbarer Freude begrüßt. Siegreich, meinte der erstere, schwinde der „Storch“ sich hier zum Himmel:

Perge, viden' niveis quod te victoria pennis
Cingit, et aeterna cum laude in luce locabit.

Schon am 2. August 1592 hatte Georg Emlich aus Sagan unter Vorsitz des Pelargus gegen des Jesuiten Bellarmin Lehre von der Kirche disputiert, am 27. Mai desselben Jahres Jakob Venelius aus Namslau die katholische Lehre von den guten Werken bestritten, bald darauf bekämpfte Friedrich Jentsch aus Schweidnitz die Lehre vom Fegefeuer gegen Bellarmin¹⁾, auch Christoph Opitz aus Bunzlau gegen Bellarmin (71. Disputation).

lesungen entstandenen (vgl. Blatt S₃ 22) Hypomnemata in aliquot locos communes theologicos Dn. Philippi polemisieren ebenfalls vielfach gegen die Jesuiten Canisius, Bozius u. a.

¹⁾ Diese und ähnliche Disputationen sind ursprünglich meist einzeln gedruckt, später mehrfach gesammelt ediert. Am bequemsten ist der starke Sammelband aus der Frankfurter Universitätsbibliothek zu benutzen, heute Theol. rec. VII Qu 251 der Breslauer Universitäts-Bibliothek. Recht interessant ist auch der Sammelband 4 S 1475 der Breslauer Stadtbibliothek, dem auf der Rückseite des Schweinslederbeckels die Jahreszahl 1597 aufgedruckt ist, und der den Stempel Bibl. Bernhard. Vratislav. trägt. Ein glühender Verehrer des Pelargus hat ihn mit manchen Eintragungen versehen. Am Anfang des Bandes steht die Inschrift: In Ciconias: Anne tibi volucres, ut sis pius, esse magistras | Credideris? volucris cerne, imitare pius. | PIETATI CVLTRICES | Secundum Petron. Arbitr. | . — Am Schluß ist mit roter Tinte ein AUTORIS ENCOMIUM eingetragen, das Joannes Caselius 1599 nach Riga gerichtet habe. „Christophorus Pelargus magnus vir est, qui nihil mallet, quam et dicere et facere omnia, quae in rem salutis hominum sint et Ecclesiae, ut decet tantum philosophum eundemque theologum. Est enim veterum theologorum similis qui sibi non auctoritatem ex genere vitae quaerebant, sed ex literis, modestiã vitae sanctimoniã, multiplicibus meritis; . . . ab avaritia, ambitione, studio dominatus longissime remoti . . . A tali viro (quem cum Gregorio, Basilio, Chrysostomo, similibus comparares ob eloquentiam, multiplicem bonam doctrinam, bene de omnibus merendi studium, ab omni contentione aversissimum, concordiae et veritatis cultorem, modestia et pietate praestantem) quid non exspectes boni? — Über Dubith siehe Gillet, Crato, II, 274, 333 u. ö. — Über die Familie Tilesius vgl. Bresl. Stadtbibl. 4 F 566 Nr. 80: Memoriae aeviternae . . . M. Melchioris Tilesii, rectoris illustr. Scholae Bregensis meritissimi, Non. April. 1604 in Christo pie placideque defuncti. Sein Vater Balthasar wird als theologus orthodoxus bezeichnet, der 25 Jahre in Hirschberg, 16 in Strehlen Pastor

Was Pelargus aus Breslau ferner mitnahm, war der Gegensatz zu den Antitrinitariern, Socinianern, Neuarianern. Von 1579 bis zu seinem Tode am 23. Februar 1589 weilte der Ungar Andreas Dubith in Breslau. Dieser feingebildete aristotelisierende Humanist hatte nach längerem Schwanken im Jahre 1570 sich der in seinem damaligen Wohnorte Krakau verbreiteten socinianischen Lehre zugeneigt und in einer besonderen Abhandlung in Übereinstimmung mit Blandrata und Davidis die kirchliche Trinitätslehre, namentlich das Symbolum Quicunque, als eine Konfusion, nicht Konfession, bezeichnet; er stand noch 1578 mit Faustus Socinus im Briefverkehr, hat sich jedoch seit dieser Zeit entschieden zur Trinitätslehre bekannt. Aber der Schatten seiner Vergangenheit folgte ihm. Im Jahre 1582 hielt sich zu Breslau auch der Italiener Simon Simonius aus Lucca als Arzt auf und spielte eine Rolle in der vornehmen Gesellschaft. Früher selbst Antitrinitarier, war er durch Jesuiten für den Katholizismus gewonnen und verunglimpft jetzt Dubith, als sei er nur durch den Verkehr mit ihm als Socinianer verschrien. Crato traute ihm nicht, Weindrich äußert sich über ihn bitter und verächtlich. Trotzdem wirkte das Verhalten des Simonius für Dubith höchst ungünstig. Lucas Pollio predigte gegen ihn, Esaias Heidenreich, Pollios Rivale, veranlaßte seinen Schwiegersohn Weindrich, den Verkehr mit Dubith abzubrechen. Kurz, in den kirchlichen Kreisen Breslaus wurde gerade in der Zeit, als Pelargus sich dort aufhielt, die socinianische Frage viel erörtert, der Antitrinitarismus lebhaft bekämpft.

Pelargus hat dies in Frankfurt fortgesetzt. Von Schriften, die seinen eigenen Namen tragen, seien hier erwähnt *De S. Trinitate* usw. Francof. 1593, *Admonitio de Arianis recentibus*, Lips. 1605. In

gewesen sei. Melchior L. sei um das Jahr 1569 Schüler des M. Petrus Vincencius gewesen, habe dann zu Leipzig nach der methodus Ramea Philosophie, und in Wittenberg gründlich Theologie studiert. Hierauf habe ihn Herzog Georg II. an Stelle des Lorenz Cirkler nach Brieg berufen. Er gehörte dem Kreise der „kryptocalvinistischen“ Philippisten an, wie die Nachrufe von Simon Grunaeus, Daniel Czepta, Joh. Neomentius, Mel. Raubanus, Galagius, Dan. Bechnerus u. a. zeigen. Interessant sind die handschriftlichen Randbemerkungen, in denen ein orthodoxer Lutheraner seinem Ingrimme über die *cacodoxia Calviniana*, über die *Calviniani diaboli* Lust macht. „Er ist in Gottes gericht vorbliben.“ Der Schreiber ist David Rhenisch, geb. 1572, gest. 1634.

Disputationen sind zwei Schlesier für ihn aufgetreten. Auf 60 Quartseiten polemisiert die Disputation des Johannes Henricus Silesius gegen ein kurz vor 1593 herausgegebenes Werk eines polnischen Socinianers, wobei in 26 Abschnitten die Sätze des Gegners jedesmal erst wörtlich angeführt, dann bestritten werden. Dieser Johannes Henricus Svidnicensis ist am 23. April 1585 durch den oben erwähnten Matth. Cuno zu Frankfurt immatrikuliert worden¹⁾. Er war ein in mehrfacher Hinsicht von Eifer erfüllter Mann. Auf der Breslauer Stadtbibliothek finden sich mehrere handschriftliche Widmungen von ihm. Am 6. August 1592 hatte Joannes Fibingus (!) aus Goldberg (in Frankfurt immatrikuliert am 23. April 1591²⁾) unter Pelargus über die Lehre von der *communicatio idiomatum*, im Sinne der Konfordinformel, disputiert³⁾. Das Thesen-Exemplar (Bresl. Stadtbibl. 4 W 309) trägt die handschriftliche Widmung „*Insigni eruditione, virtute et moribus cultissimo Balthasari Thilesio amico candido charoque Joannes Henricus Sil.*“ Darunter ist nicht der Strehleener Pastor zu verstehen, dieser starb am 27. August dieses Jahres⁴⁾, sondern der am 23. April zu Frankfurt immatrikulierte Baldasar Tilesius Hirschbergensis. Am 27. September 1592 disputierte, ebenfalls unter Pelargus, der Sohn eines Siebenbürgischen Pastors Georg Sadler aus Weissenkirchen über die Prädestination, wobei Johannes Damacenus zugunsten der lutherischen Lehre herangezogen wird. Das Thesen-Exemplar 4 F 565, 14 trägt die handschriftliche Widmung: *Eruditâ doctrinâ et morum elegantia præstanti Dno Servatio Reichel Joannes Henricus Sil.* Der Adressat ist wohl identisch mit dem Vorsitzenden des Breslauer Provinzialgerichts, der

1) Frankfurter Matritel, I, 314 b, 20.

2) Frankfurter Matritel, I, 358. b, 38. Magister den 13. April 1596 (Defanatsbuch 116). Vgl. Matr., I, 413 a, 18: *Valentinus Fibing Goldbergensis Sil. (1593).*

3) Derselbe hat als achte Disputation der achten Dekade unter Pelargus später die Frage behandelt, ob Christen an Gelagen teilnehmen dürften. Er nimmt einen recht freien Standpunkt ein: *vel semel in anno desipiendam, Graeco canente: θελω, θελω μανηνα!* Ähnlich über Würfelspiel und Seiltänzerei. Wahrscheinlich dies alles, um die Calvinisten zu ärgern, was für des Pelargus damalige Stellung von Interesse ist. Vgl. Carl v. Hase, Ges. Werke III, III, II, 1 (1892) S. 28.

4) Silesia togata.

162 Christoph Pelargus aus Schweidnitz in seinen Beziehungen zu Schlesien.

1575 zu Breslau geboren und 1624 dort gestorben ist¹⁾, sowie mit dem Servatius Reichel, Wratislaviensis, der am 23. April 1591 zu Frankfurt immatrikuliert wurde²⁾. Die hier von uns gegebene Identifizierung der Personen läßt sich schwerlich beanstanden³⁾. Auf alle Fälle bleibt die Tatsache bestehen, daß die Lehrtätigkeit des Frankfurter Professors Pelargus von Schlesiern mit Interesse verfolgt wurde. Der Disputator des Jahres 1593 Johannes Henricus S. Silesius ist jedenfalls mit dem Schweidnitzer dieselbe Person, wie schon die gedruckte Widmung seiner Thesen zeigt⁴⁾. Er erweist sich auch darin als echter Schüler des Pelargus, daß er poetische Ana-

¹⁾ Cunradus ebenda. Ein Brief von ihm aus Paris 16. Juni 1603 an seinen Oheim Caspar Aegel in Breslau, Giffet, II, 554 f.

²⁾ Frankfurter Matritel, I, 364 a, 30: 1591 Georgii (23. April), Servatius Reichel Wratislaviensis.

³⁾ Am 23. April 1592 werden außer dem Genannten in Frankfurt immatrikuliert ein Johannes Heirichus Bescoviensis puer (dieser kann nicht in Betracht kommen) und ein Joannes Henricus Namslaviensis. An diesen könnte man bei den Dedicationen denken, doch ist es unwahrscheinlich.

⁴⁾ „Reverenda dignitate, pietate vera, doctrina erudita, prudentia eximia, auctoritate praecipua clarissimis et praestantissimis viris Dn. M. Joanni Pelargo, Ecclesiae Svidnicensis Pastori vigilantissimo et hujus fidelibus symmistis atque collegis venerandis nec non Scholarchis et Rectoribus ludi litterarii optimis, Maecenatibus et amicis etc.“ Der vollständige Titel lautet: Arianorum recentiorum libello, cui haud ita pridem edito, titulum fecerunt: Argumenti pro trino et vno Deo, omnium potissimi, aut certe vsitatissimi, examinatione etc. Opposita brevis responsio siue Antithesis; scripta ad Θεογνωσίας s. confirmationem a Christophoro Pelargo D., quam in familiari et sobria doctorum adolescentum συζητολογίῃσιν tueri conabitur Johannes Henricus S. Sil. Francofurti Typis Eichornianis anno CIOIOXCIII. Bei dieser Gelegenheit sei auf den unförmlich dicken Prachtband der Breslauer königlichen und Universitäts-Bibliothek Theol. rec. VII Qu 251 aufmerksam gemacht, der auf der Rückseite des Lederdeckels den älteren Stempel der Frankfurter Universitäts-Bibliothek trägt, und auf dem mit Gold reich verzierten Rücken den Aufdruck: C. Pelargi Dispvt. Vol. I Gottl. Pelargi Disputat. Die 35 Bestandteile dieses Sammelbandes, von denen die hier behandelte Disputation das 23. Stück bildet, stammen aus den Jahren 1584 bis 1654. Wahrscheinlich ist er von der noch 1707 in Frankfurt blühenden Ebertschen Familie geschenkt. Das 28. Stück enthält nämlich die eigenhändige Eintragung „Theodori Eberti liber“. Über Theodor Ebert (gest. 1630) vgl. Becman, Notitia 119. Er war ein Bruder des Valentin Ebert, welcher 1628 nach Breslau kam und 1630—1632 als Mentor die schlesischen Adligen v. Kredwitz, v. Haugwitz, v. Rositz und v. Nechtritz nach Frankreich, England und Holland begleitete.

gramme liebte¹⁾. Hingegen dürfte der Dichter des Distichons an der Kirchthür zu Schabenu ein anderer sein²⁾, obwohl er an Pathos³⁾ dem Schüler des Pelargus gleich. Außer Henricus führte Pelargus noch einen zweiten Schlesier gegen die polnischen Socinianer ins Feld: Paulus Jungennachbaurus aus Bunzlau⁴⁾, der die fünfte Dekade der 1593 publizierte Sammlung „De praecipuis locis theologicis, Disputationes et exercitationes sacrae“ abschloß. Er richtete sich gegen die Schrift eines in Schmiegel wohnenden „Arianers“⁵⁾.

Die dritte Bewegung, welche Pelargus in Breslau erlebte, war gegen die Calvinisten gerichtet⁶⁾. Sie hing mit den in Dudiths Hause abgehaltenen „Conventikeln“ zusammen, und wir hören, daß Esaias Heidenreich, der ursprünglich milder gesinnt war als sein

1) Silas. togata p. 117 Johannes Henricus ecclesiae Friburgensis et adjunctarum pastor natus Suiduicii floruit anno 1600 . . „Lusi Anagrammatibus suavique Poemate quondam | Nunc meus in biblico codice lusus erit“. Pelargus veröffentlichte 1595 einen lusus poeticus Anagrammatum. In der Vorrede erklärt er, die amoenitas Musarum führe ihn zuweilen zu derartigen Parerga; aber die superstitio Cabbalistica liege ihm fern. Nr. 19 geht auf den excellentissimum Virum Dn. Jacob. Monavium, Patricium et senatorum Vratislaviensem; er feiert ihn als Musikkliebhaber, wie Pelargus selbst auch sehr musikalisch gewesen ist. Diese Seite an Jacob Monau war unverfänglich und stand nicht in Widerspruch mit der schwülstigen Anrede an Agibius Hunnius, die bald folgt. Charakteristisch für den Kultus des bloßen Wissens ist das Anagramm auf seinen Bruder Daniel Pelargus, Rektor der Schule zu Landsberg: Plus legit hic, qui dat multum, da plura vicissim | En legis et dando colligis, unde dabis. | Da quod habes Musis; animum, vim, tempus, honorem, | Si dare deficies, plus lege, sufficies.

2) Ehrhardt, Presb. III, 1 (1783) S. 171. Am Abend des 30. Januar 1654 sei die Exekutions-Kommission nach Schabenu im Fürstentum Groß-Glogau gekommen, der Pastor Hanns Heinrich habe zunächst die Kirchenschlüssel nicht geben wollen, sei dazu gezwungen worden und habe an die Kirchthür geschrieben: Tu qui-cunque Deo post hanc ocluseris aedem | Claudetur coelum, terra, fretumque tibi. Später sei er zu Raudten Weber geworden.

3) Der Arianer führt aus: Quod ad Spiritum Sanctum attinet, is nusquam diserte atque ad literam, ut dicitur, in Scriptura „Deus“ appellatur. Der Orthodoxus antwortet: „Mentiris, impie, quisquis es, Ariane cum Anania Spiritui Sancto: non enim mentitus es hominibus sed Deo.“

4) Fehlt in der Frankfurter Matritel.

5) Die Schrift des „Arianus Smiglensis“ hatte den Titel: Responsio brevis et simplex ad libellum D. Christophori Pelargi pro trino et uno Deo contra novos Arianos toti orbi Christiano ignotos.

6) Zum folgenden vgl. Gillet, Crato, II, besonders S. 376 ff.

Bruder Johannes und im Grunde mit Musculus und Jacob Andreaë garnicht übereinstimmte, der selbst gesagt hatte, wenn Strafen über Breslau kämen, so wäre der Grund: quod condemnamus tam atrociter innocentes ecclesias — daß derselbe Mann wegen seines unaufhörlichen scheltenden Predigens gegen „Antitrinitarier, Arianer und denen gleichförmige Calvinisten“ am 3. Juli 1586 auf das Breslauer Rathaus zitiert wurde. Genau dasselbe Verfahren wie jener hat sein Nefse Pelargus eingeschlagen. Privatim äußerte er sich so weitherzig, daß es fast nach Koketterie oder lazem Indifferentismus schmeckte, offiziell ging er mit einer Schärfe ins Zeug, als habe er jedes Jota in den Schriften des Hunnius mit seinem Leibe zu decken. Mit Kryptocalvinismus hat dies Verfahren nichts zu tun: er wünschte gar nicht den Sieg der Calvinischen Lehre oder überhaupt den Sieg einer Richtung und Partei. Was er wünschte, war die Herrschaft humanistisch-christlicher Bildung: erfüllt von Behagen über sein nautisches Können, das ihn rascher als andere von der Stelle brachte, segelte er wie der Wind blies, einerlei, ob er ihn an diese oder jene Rüste trug.

Als Pelargus um Ostern 1583 die Frankfurter Universität bezog, sah er sich in einen großen Kreis mitstrebender Landsleute versetzt, der sich ihm durch seinen zwei Jahre früher immatrikulierten älteren Bruder Kaspar¹⁾ rasch öffnete. Er sollte sie bald alle überflügeln. Äußerst wichtig wurde für ihn, daß er bei dem Professor D. Christoph Albinus Hauslehrer wurde. Dieser, aus Steinau a. D. gebürtig²⁾, war im Herbst 1548 als Christophorus Weiss Silesius zu Frankfurt immatrikuliert worden³⁾, hatte 1553 als Christophorus Weisse Silesius das Baccalaureat⁴⁾, am 6. April 1556 als Christophorus Weiss Silesius die Magisterwürde erlangt⁵⁾, nannte sich aber seit ca. 1564 stets

1) Frankfurter Matritel, I, 290 b, 19: in die sancti Georgii 1581 . . . Casparus Pelargus Svidnicensis; er konnte zunächst nur einen Teil der Gebühren bezahlen, erst 1587 das Ganze. Auch ein Grund, daß Christoph Hauslehrer wurde.

2) Becman, Notitia 114.

3) Frankfurter Matritel, I, 107 a, 32.

4) Decanatsbuch der philos. Fakultät ed. Bauch, S. 42.

5) Ebenda S. 45.

Albinus, wurde Professor des Hebräischen, und am 22. Oktober 1573, zugleich mit dem Oheim des Pelargus, Johannes Heidenreich, durch Andreas Musculus zum Doktor der Theologie kreiert, auf Grund einer streng lutherischen Inauguraldisputation¹⁾. Sein Einfluß in der Stadt wurde verstärkt durch seinen Bruder, der Diakon an der Marienkirche war²⁾, und durch seine Verheiratung mit der Tochter eines Frankfurter Ratsherrn³⁾. Albinus hat es verstanden, sich und seine theologische Richtung geltend zu machen. Zwischen ihm und seinem Kollegen Urban Pierius (es ist derselbe, der 1592 wegen seines „Kryptocalvinismus“ über ein Jahr in das Wittenberger Burggefängnis geworfen wurde und dann durch Königin Elisabeth von England befreit wurde⁴⁾), bestand eine Rivalität. Beide hatten sich um eine Predigerstelle beworben, wobei Pierius erfolgreich war. Als nun 1586 durch den Tod des Andreas Prätorius eine Professur und ein Pastorat frei wurden, hatte der Generalsuperintendent Corner bereits den Pierius als Nachfolger genannt, womit ein großer Teil des akademischen Senats und der Bürgerschaft sich einverstanden erklärte. Da machte Albinus geltend, quod Pierium in luto Calviniano haerere jam pridem didicisset, und er setzte durch, daß vielmehr Andreas Wencelius die Stellen erhielt⁵⁾. Erwägt man die von

¹⁾ „Propositiones de vera, reali et substantiali praesentia corporis et sanguinis Christi in sacramento altaris.“ Becm., Not. 114.

²⁾ Dekanatsbuch S. 54. 1564 sei Baccalaureus und Magister geworden: Bartholomaeus Albinus Diaconus ecclesiae Marianae und Anno recuperatae salutis MDLXIII die Octobris 14 . . . creatus est Decanus artium M. Christophorus Albinus Steinouianus. Vgl. Becm., Not. 115 f.

³⁾ Ebenda 115 Conjugem habuit Evam Poppiam Johannis Poppii Civitatis per XLIX annos Secretarii et senatoris filiam etc. Nach dieser ihrer Großmutter hieß eine am 10. August 1600 gestorbene Tochter des Pelargus Heva. Unter den Verfassern der Trauergedichte begegnen wir den Schlesiern Georgius Tieffenbach aus Liegnitz (zu Frankfurt immatrikuliert am 23. April 1599; Matrifel, I, 428 b, 21) und Petrus Wernerus Sil. Not. Publ. Caes. (Petrus Werner Goltbergensis, immatrikuliert 1576, vgl. Matrifel, I, 252. b, 25), vgl. Bresl. Stadtbibl. 4 E 566. Nr. 71.

⁴⁾ Becm., Not. 111.

⁵⁾ Ebenda 108. Albinus wollte den einheitslichen Charakter der Universität wahren und sagte nicht ohne Grund: Meminissent superiorum temporum, quando contentio inter Andream Musculum et Abdiam Praetorium Academiam dissipatam ad . . . angustias redegit usq. (Leutinger, Comm. March. P. X. lit. B 3 bei Becm., l. c.)

Albinus vorgebrachten Gründe, sowie den nicht unparteiischen Charakter unserer Quellen, so wird man vielleicht urteilen, daß es für die Universität so besser war. Wencelius hat sich als tüchtige Persönlichkeit bewährt. Auch er war Schlesier; 1550 zu Hainau geboren¹⁾, bezog er 1566 die Universität Frankfurt²⁾, wurde zunächst Professor der Geschichte und Eloquenz, 1581 Pastor und verteidigte am 15. Oktober 1584 Lizentiaten-Thesen, die deshalb interessant sind, weil aus ihnen hervorgeht, daß Pelargus in der Methode seines theologischen Studiums von ihm entscheidend beeinflusst worden ist³⁾. Außerdem ist sein historisches Interesse und sein schlesisches Heimatgefühl bemerkenswert⁴⁾. —

Durch Christoph Albinus wurde auch ein ehemaliger Zögling der Breslauer Rektoren Nicolaus Steinberger an Maria Magdalena und des Petrus Vincentius an der Elisabethschule begünstigt: David Origanus aus Glaz⁵⁾. Er war mehrere Jahre als Professor der

¹⁾ Nicht in Gotsberg, wie ich *Korr.* X, 2, 1907, S. 268 angegeben habe.

²⁾ *Frankfurter Matrifel*, I, 191 b, 50 Andreas Wencelius Hanoviensis. Vgl. auch *Silesia tog.* p. 332 N. Hainae m. Jul. 1550.

³⁾ *De tribus generibus communicationis idiomatum. Propositiones de quibus respondebit pro consequenda licentia in facultate theologica Praesidente Andrea Praetorio [Schwiegersohn des Musculus] . . . M. Andreas Wencelius Historicum professor in academia Francofurtana die XV. Octobris anno 1584.* Es ist sehr reich, mit dieser Arbeit nicht bloß die siebente Disputation des Pelargus „De praecipuis locis theologis“ (16. August 1592), sondern auch das Lob zu vergleichen, das dieser in der Epitome dem Johannes Damascenus spendet, sowie die führende Stellung, welche dieser Dogmatiker bei Wenzel, wie bei Pelargus einnimmt.

⁴⁾ Vgl. u. a. die Rede des Wencelius in *Solemnia sacra quae academia Francofurti ad Viadram . . . anno 1606 celebrabat* (Erman und Horn, II, 3426).

⁵⁾ *Von der geistlichen Sternkunst . . . Bey der christl. Reichbegängniß des Ehrenvesten, Achtbarn, Hoch vnd Wolgelarten M. Davidis Origani Mathematicum Professoris, Senioris Facultatis philosophicorum . . . welcher den 11. Junii anno 1629 im 71. Jahr seines Alters [entschlafen ist] . . . durch Chr. Pelargum usw.* — Origanus, geboren den 7. August 1558 „zu Glaz im böhmischen Gebirge“, hieß ursprünglich Tost, war Sohn des Gewandsehneiders Johannes Tost, dessen gleichnamiger Vater ebendort Tuchmacher gewesen war, die Mutter, Anna Lödner, war Tochter eines Architekten. Er besuchte erst die Glager Schule, dann die zu Triebel in Mähren, kam dann nach Königgrätz, wo er ein Jahr lang czechisch lernte, 1574 nach Breslau (s. o.), wurde 1578 Student in Frankfurt a. O. (*Matrifel*, I, 263 b, 1: David Origanus Glazensis, dedit totum), 1581 dort Magister (Defanatssbuch S. 79: am 19/20. April 1581; David Origanus Glacensis; zugleich u. a.

griechischen Sprache tätig; aber sein eigentliches Fach war Mathematik und Astronomie, wofür er 1588 die höhere Professur erhielt. Pelargus sagt 1629 darüber: „er hat nicht blos mit eifrigem Lesen dem Amt obgelegen, sondern auch mit Anfertigung seiner Ephemeriden, welches ein Opus ist, das großer Arbeit bedurft und ihn in der ganzen Welt berühmt gemacht hat“. Als er in einer seiner inhaltreichen Grabreden dem fast 42 Jahre hindurch um die Hochschule sehr verdienten Manne diese Worte nachrief, waren fast drei Dezennien vergangen, seit des Origanus Hochzeit die Freundschaft zwischen den im Alter 7 Jahre auseinanderstehenden Männern geknüpft hatte. Wie bei den Gratulationsgedichten für den Zittauer Verwandten¹⁾ finden wir auch am 25. November 1583 mehrere Schlesier vertreten. Caspar Pelargus steuerte ein langes lateinisches Poem bei, ebenso Georg Schwarz aus Löwenberg; der 18jährige Christophorus aber drechselte ein überaus künstliches griechisches Akrostichon, das den baldigen Professor für die Sprache ahnen ließ, welche der Vater der Braut, Hostus, damals noch an der Universität vertrat²⁾. Die Anfänge jedes Versdrittels der Distichen von oben nach unten gelesen, ergeben: Δαβίδ — Ὀπίγανος — Καδαρίνα — τοῦ Ὀστοῦ — γαμβροί. Ihre Tochter heiratete später den schlesischen Pastorsohn Valentin Arithmäus, dessen mütterlicher Großvater Pfarrer zu Parchwitz im Liegnitzischen war. Auch er hatte in Breslau die Schule besucht und in Nicolaus Steinberger sowie Martin Weinreich dieselben Lehrer gehabt wie Pelargus. Die Grabrede, welche letzterer auch diesem (1620) hielt³⁾, bietet manches kulturhistorisch Interessante. Den beiden genannten Breslauer Magistern habe Arithmäus seine Kunst in Oratoria und Poesis jederzeit zugeschrieben. Durch Gelegenheitsdichtungen habe er sich Unterhalt verschafft. Aus Leipzig kehrte er schon nach einem Vierteljahr nach Hause zurück: es

mit Martinus Nösslerus Monsterbergensis, der viel genannt wird). Am 27. Januar 1582 hielt er eine oratio de dignitate astronomiae. Er ging kurze Zeit nach Wittenberg und Leipzig; nach 1581 wurde ihm von Christoph Albinus das Inspektorat übertragen, das er 4½ Jahr verwaltete.

¹⁾ Antonius Geisler am 10. Oktober 1583, s. oben Seite 155 mit Anm. 3.

²⁾ 4 B 927 Bresl. Stadtbibl.

³⁾ „Christianum asylum“ (Grabrede des Pelargus auf Valentin Arithmäus Bresl. Königl. und Univerf.-Bibl. Gen. & Biogr., II Q in VI, 1.

wird ihm geraten, sich nach Frankfurt zu begeben (dort war das Leben wohl billiger); „welche reise als er auf sich genommen, hat ihm im abreisen der Vater sampt der Mutter das geleite gegeben, vnn also getröstet: Ob wohl, lieber Sohn, ich dir nit viel Geld mitgeben kann, denn der Kinder habe ich sehr viel (wie denn der Geschwister in allem 11 gewesen), ich will dir aber einen gnedigen Gott mit geben, du wirst augenscheinlich sehen, er wird dich nicht verlassen.“ Nach einem Jahr besucht ihn der Vater in Frankfurt, wird auf der Rückreise krank und stirbt. Aber ein Schlesier nimmt sich des jungen Landsmannes an; der juristische Professor Andreas Sartorius aus Brieg¹⁾; er unterrichtet dessen Sohn. „Vn zwar hat ihn wolgedachter Herr Sartorius nicht unbillig lieb gehabt, weil er seinen Fleiß und sein herrliches ingenium verspüret.“ Nun wurde im Herbst 1612 der junge Freiherr Alexander Sigismund von Zedlitz und Neukirch (der Sitte der Zeit gemäß) vom akademischen Senat zum Rektor gewählt²⁾. Als dieser 1614 eine Studienreise³⁾ macht, begleitet ihn, auf Wunsch der Mutter des Freiherrn, Arithmäus zunächst nach Straßburg, wo ein Schlesier, der Professor der Medizin Melchior Sebisch, ihr Tischherr wird, dann nach Holland, England, Frankreich, Spanien, wo sie zu St. Sebastian den König Philipp III. und die mit Ludwig XIII. von Frankreich verlobte Infantin sahen, nach Toledo⁴⁾ usw. In Basel erhielt er die philosophische und juristische Doktorwürde, wird später juristischer Professor in Frankfurt und heiratet die Tochter des Origanus. Letzterer hatte, wie sein Schwiegersohn, Beziehungen, die ihn über die zu Frankfurt herrschende theologische Enge hinaus hoben. Origanus war und blieb Anhänger Melanchthons⁵⁾, und er freute sich, wenn er bei Pelargus Anzeichen

¹⁾ Becm., Notitia 201 f. Andreas Sartorius natus Bregae An. MDLXII d. 7. Maj. . . . stirpe honesta etc.

²⁾ Vgl. Becm., Notitia 51. Matrifel, I, 571.

³⁾ Diese Reise hat außer Pelargus auch Johann Bergius beschrieben (den Fundort siehe oben S. 167 Anm. 3).

⁴⁾ Pelargus vergißt, auch bei dieser Gelegenheit, nicht zu erwähnen, daß zu Toledo siebzehn Konzile abgehalten seien.

⁵⁾ In Stammbücher schrieb er gern Verse Melanchthons; und Pelargus schildert ergreifend, wie er sich kurz vor seinem Ende damit tröstete.

zu finden glaubte, daß dieser sich von dem kirchlichen Faktionsgeist emanzipiere. Dies geht aus Briefen hervor, die der berühmte Liegnitzer Pastor und Bibliothekar Simon Grunaeus an ihn richtete¹⁾. Dem Zeitgeschmack folgend, stellte er gelegentlich auch ein Horoskop²⁾; aber wie Pelargus hat er an Astrologie nicht geglaubt. Von seiner astronomischen Wissenschaft dachte der persönlich bescheidene und demütig fromme Mann nicht gering. Es war im Sinne seiner Rede vom 27. Januar 1582, wenn Pelargus ihm die stolzen Verse des Volaterranus über die Erhabenheit der Astronomie nachrief³⁾.

Kehren wir zu der Zeit des Aufstrebens der beiden Freunde zurück. Kaum waren vier Monate seit dem Aufsehen machenden griechischen Hochzeitsgedicht des jungen Studenten verfloßen, es war noch kein Jahr seit seiner Immatrikulation vergangen, da konnte er schon wagen, sich zum Baccalaureats- und Magister-Examen zu melden⁴⁾. Unter den Examinatoren finden wir neben dem Sprottauer Jakob Ebert den M. Bartholomäus Rademan. Dieser war ein Bruder des Breslauer Syndikus Christoph „Radtmann“⁵⁾. Ihn preist Pelargus später in seiner Widmung

¹⁾ Besonders merkwürdig ist der Brief des Simon Grunaeus an Origanus vom 13. August 1599 (Sechste Brief-Centurie Nr. 14, Handschrift der Bresl. Stadtbibl. Nr. 397, Bd. 19 S IV, 2 a, 44). „Vidi nuper tuam ad Kirchnerum epistolam, in qua R. et Cl. V. . . D. Pelargi de ipsius confessione sententiam perscripsisti, et tuum quoque de ea iudicium privatim subiecisti. Quaeris, quam mihi placuerit! Gratulatus sum tibi illico atque iterum gratulor ex animo, quod ex eorum te numero esse perspicio, qui agnoscere et intelligere incipiunt, theologorum nostrorum de negotio Coenae S. rix as *λογουαζίας* potius esse quam de rebus ipsis dissensiones etc.

²⁾ In der Jubiläumsschrift des Jahres 1606: Erman und Horn, II, 3426.

³⁾ Die Verse, welche von Volaterranus lib. Anthropol. dem König Ptolemäus in den Mund gelegt werden, lauten: Mortalium quamvis norim me sorte creatum | Dum tamen astrorum scrutor in orbe vias | Sum pedibus tellure procul, juxtaque Tonantem | Assideo divus, pascor et ambrosia.

⁴⁾ Defanatsbuch S. 89 Eodem die (i. e. 28. Martij 1584) quatuor docti et honesti adolescentes vtrumque in philosophia gradum petierunt: . . . 4 Christophorus Pelargus Suidnicensis.

⁵⁾ Bartholomäus Rademan d. Ä. war 1552 zu Frankfurt von dem berühmten Hieronymus Schurf zum Dr. jur. promoviert; sein Sohn Christophorus war zuerst Professor der Jurisprudenz in Frankfurt, „demum Syndicus Vratislaviensium, consiliarius Caesareus et ducis Ligio Bregensis, denatus a. MDCXI“ (Becm., Not. 62). Sein Bruder, Bartholomäus junior, war erst Professor des Hebräischen und hat als solcher den Pelargus examiniert, 1599 Professor der Theologie, starb

des Kommentars zum Leviticus als ein Licht, dessen Glanz sowohl Breslau wie Frankfurt bestrahle: „Non laudes decurram vestrae in illustrem Academiam nostram benevolentiae; cuius testis nobis certissimus, a virtute, genere, studiis usuque rerum gravissimus nobilis et praestantissimus vir DD Christophorus Radtmannus IC et Reipublicae vestrae Syndicus clarissimus, nostrae et (quod citra invidiam addo) vestrae etiam urbis decus haud obscurum“.

Nach dem Bericht des jüngeren Ebert bestand Pelargus das Examen glänzend und wurde am 9. April 1584 durch den Professor der Poesie Michael Haslob aus Berlin promoviert. Was man an dem Examinanden besonders schätzte, läßt der Ruhm ahnen, der dem Haslob selbst 17 Jahre nach seinem Tode gespendet wurde¹⁾: in seinen zahlreichen Gedichten faßt keine einzige Elision! Die Freunde ließen es an Gratulationsgedichten nicht fehlen, unter denen auch eines von 26 Zeilen in hebräischer Sprache figurirt. Der Sprottauer Ebert macht mit griechischen Versen den Anfang; am Schluß stehen gewandte lateinische Distichen von Caspar Pelargus „Cristophoro fratri carissimo“, sonst ohne persönliche Beziehungen. Auch M. Tobias Seilerus Leobergensis findet sich unter den poetischen Gratulanten²⁾. Durch solche Anerkennungen wurde der Jüngling zu der größten Kraftentwicklung aufgestachel³⁾. Am

1602 an der Fest mit seinen acht Kindern. Bei der Vermählung mit Benigna Hübner (die ihn 16 Jahre überlebte) lieferte u. a. Franciscus Langer Nissaeus Silesius (in Frankfurt immatriculiert am 23. April 1587 (Matrikel, I, 324 o, 25) ein Gedicht, das folgende, auf Breslau bezügliche Verse enthält: „Ille tuus Stephanus legum jurisque sacerdos | Qui colit Elysiae pulcherrima moenia Breslae | Meque tuis iussit moribus sapientibus uti.“ Des Barthol. Radtmann jun. am 5. Oktober (III. Nonis) 1583 gehaltene Disputation (in Bresl. Stadtbibl. 4 B 927) trägt in auffallender Weise scholastisches Gepräge (vgl. bes. Thesen XI).

¹⁾ Caleb Trngophorus 1606 bei Becm., Not. 250.

²⁾ Honori | eruditione et virtute ornatissimi juvenis Christophori Pelargi Suidnicensis Silesii, Reverendi et clarissimi viri Dn. M. Johannis Pelargi, Ecclesiae Suidnicensis Pastoris vigilantissimi filii, cum illi in inelyta Marchionum Academia gradus Magisterii a clarissimo viro Michaelae Haslobio poetico et poeseos professore (so auch Defanatsbuch S. 88) publico et collegii philosophici decano, confertur, carmina ab amicis scripta. Francofurti a. O. 1584 (Bresl. Stadtbibl.)

³⁾ Das Folgende nach dem Defanatsbuch. Die Thesen selbst stehen in dem oben erwähnten voluminösen Sammelbände, früher der Frankfurter, jetzt der Bresl. Universitätsbibl. (Theol. rec. VII Q 451).

25. April hält er eine Rede über die Astrologie, am 9. und 16. Mai disputiert er „de doctrina ethica“, am 8. August de fortitudine „et accepit joachimicum“¹⁾, am 15. August über die Mäßigkeit mit demselben klingenden Lohn; wir sehen ihn auch für andere eintreten, die zu disputieren verhindert waren. Aus den Drucken ersehen wir, daß er dabei die Aristotelischen Lehren nach den Schriften des Stagiriten darstellte, mit einigen Modernisierungen. Den Ende 1584 publizierten Thesen de elementis physicis geht ein längeres Widmungsgeicht an Andreas Wencelius, seinen Mäcen, voran. Neue Erfolge waren sein Lohn. Der Zwanzigjährige wird in die Fakultät aufgenommen¹⁾. Durch seinen Lehreifer wurde er beim akademischen Senat höchst beliebt: er hielt oft an einem Tage sechs Vorlesungen. So kam es, daß er 1586 an Stelle des Schotten Johannes Craigus aus Edinburgh als Professor für Aristotelische Logik erwählt wurde, was Kurfürst Johann Georg bestätigte²⁾. Am 20. April 1587 hält er ein Magistereexamen

¹⁾ Eine Münze. Vgl. Defanatsbuch S. 66: Dedit 2 Joachimicos decano.

²⁾ Nach Ebert wird er anno 1585 in facultatem philosophicam et nationem Prutenicam recipiert. Das Defanatsbuch S. 91 berichtet wohl dasselbe, wenn es, freilich noch unter dem Jahr 1584, angibt: Die 7. Aprilis receptus est in numerum Senatorum Facultatis dominus Magister Christophorus Pelargus Suidnicensis. Das Jahr 1584 lief wohl bis Georgii 1585.

³⁾ Da Becman über Craigus kurz hinweggeht (Notitia 71, 73), stelle ich hier folgendes zusammen: Nach Matrikel, I, 228b, 33 und Anm. b wurde durch Inskription am 23. April 1573 in die natio Silesiaca aufgenommen: d. med. Johannes Craigus Edinburgensis Scotus m. Das Defanatsbuch berichtet unter dem Defanat des Matthäus Hofstus (April 1573): Sub cuius administratione in ordinem philosophicum admissus est Johannes Cragius Scotus, habita disputatione, is promisit, intra certum tempus se docturum et collegas certiores facturum de sua Magisterij promotione. Nachtrag: Quod fecit Decano M. Joanne Schossero [Herbst 1574] et deinde Rectore M. Elia Camerario [Ostern 1577], quibus duobus bina testimonia monstravit, vnum de statu suo et parentum, a consulibus et senatu patriae receptum, alterum de promotione sua in Academia Andraeapolitana, ab eius Academiae Rectore et Decano transmissum. — 10. Aprilis anno 74. M. Johannes Craigus communi consensu receptus est ad Concilium Facultatis (p. 64). Am 15. April 1574 disputiert er für Jacobus Staius Zulichensis „de humani corporis compositione“ und fungiert als Examinator (p. 65), am 12. April 1575 disputiert und examiniert er wieder mehrmals (p. 66 f.), ebenso in den folgenden Jahren wiederholt, bis zum 12. Oktober 1583. Dann aber lesen wir unter dem 8. April 1584 (p. 89) Eodem die M. Daudi Origano spes facta est loci in philosophico Collegio occupandi, nisi D. Scotus reversus fuerit. (Zusatz: Quem etiam locum in posterum, D. Scoto non redeunte,

ab. Einer der Examinanden war angestellter Pastor, ein zweiter längst Baccalaureus, ein dritter verwaltete die Konrektorstelle zu Glogau; letzterer war auch von Geburt Schlesier, aus Liegnitz. Mehrere dieser Männer hatten die Universität bezogen, als ihr jugendlicher Examinator noch als kleiner Knabe zu Schweidnitz auf der Schulbank saß¹⁾. Die Glanzzeit im Leben des Pelargus kündigte sich an: unter den dichtgedrängten Scharen der Zuhörer lauschten manche bejahrte, erfahrene Männer den Worten des frühreifen Jünglings. In dem letzten Abschnitt seines Lebens, als durch die Schrecken des dreißigjährigen Krieges die Hörsäle verödet waren, hat er in Wehmut daran zurückgedacht. Da brach er einst in die Worte aus: *Audite Senem Juvenes, quem Juvenem Senes olim frequentes audiverunt*²⁾! Von den drei apokalyptischen Reitern, die später Frankfurt und die Mark verheerten, Krieg, Hungersnot und Pest, begann der letzte schon um die Zeit jenes Magisterexamens sein graußiges Werk. Zum 20. April 1586 fügt das Defanatsbuch, um zu erklären, daß nur vier Kandidaten da waren, hinzu *aliis multis, qui se affuturos promiserant, partim aliquibus extinctis, partim morbo correptis*³⁾. Das waren nur die Nachwehen: geherrscht hatte sie dort vom Margaretentag (13. Juli) 1585 bis zum Dreikönigstag (6. Januar) 1586, *quo tempore paulatim professores et*

retinuit.) — Cragius scheint die mathematische und die logische Professur zugleich angetreten zu haben (Defanatsbuch S. 74 am 12. Oktober 1577 . . . *electus et creatus est ex natione Marchica Decanus collegij philosophici M. Joannes Craigus Edinburgensis Scotus, mathematicum et organi Aristotelis professor*): erstere Professur wurde dann (nach dem Defanatsbuch) dem Origanus, letztere (nach Ebert) dem Pelargus zuteil. Origanus disputiert 1586 über Mond-Eklipsen, Pelargus über Fragen der Aristotelischen Physik. Außerdem hielt Origanus aber auch griechisch-philologische Vorlesungen.

¹⁾ Defanatsbuch S. 95 vgl. mit Matrifel, I, 229 a, 35: *Georgii 1573 Bartholomaeus Moller Francofurdensis*; 268 a, 13, Nr. 38, Herbst 1578: *Joachimus Goltz Stendaliensis* (Defanatsbuch S. 95: *inferioris templi pastor* 2. *Bartholomaeus Mollerus Francofordianus, qui sponte, cum Baccalaureus esset, primas concessit pastori*; vgl. ebenda S. 93: 1586, 4. Juni *Bartholomaeus Möllerus, liberalium artium Baccalaureus, orationem recitavit de Eloquentiae studio*. (Moller muß an einer andern Universität Baccalaureus geworden sein). Matrifel, I, 278 a, 45: *Georgii 1580 Baldasar Ballorophon Legnisius* (am Rande 6 *dedit totum rectore in. Benkendorsio anno 1587*), Defanatsbuch S. 95: *Baldasar Ballorophus Lygius, scholae Glogoviensis conrector*.

²⁾ Weeman, Notitia, 123. ³⁾ Defanatsbuch S. 95.

scolastici ceperunt publice praelegere eosque audire¹⁾. Sie kam von Schlesien. In Breslau wurden am 7. Juli die Schulen geschlossen²⁾, die schlesische Kammer wurde erst nach Schweidnitz, dann nach Striegau verlegt³⁾. Pelargus verfaßte, als die Seuche schwand, ein Carmen εὐχαριστικὸν pro liberatione saevissimae pestis, gewidmet dem Rektor und Lehrkörper der Universität, seinen Mäcenaten — ein Gelegenheitsgedicht höheren Stils und nach verschiedenen Seiten wertvolles historisches Dokument⁴⁾. Wertvoll zunächst für ihn selbst, weil es als eine Leistung, die keiner der Berufsgenossen überbieten vermochte, als Kundgebung einer Gesinnung, die ihn allen empfehlen mußte, ihm zu weiteren Erfolgen den Weg ebnete. Wer konnte einer solchen captatio benevolentiae widerstehen, wie die, mit der das archilochische Widmungsgebidt melodisch ausklingt?

χαίρετε πολυμαθεῖς περὶ πάντων ἴδριες ἀνδρῶν
 μοί τε φρονεῖτε φιλά·
 τῶν δ' εὐεργεσιῶν οὐ χήσομαι, εἰς αὐτῆ
 ἔκθετος ἔσται ἐμοῦ.

Als Schweidnitzer, als Schlesier hat er sich auf dem Titelblatt genannt. Beredt schildert er, wie von dem sonst reich gesegneten Lande das Verderben zur Mark kam.

Qua patet Elysium fecunda Silesia, doctis
 Nota, bonis semper chara, sacrata Deo
 Bresla, caput patriae, Viader qua flumine plenus
 Huc properat, multis saepe volutus aquis,
 Concipit nos etiam luctus: videt agmine multo
 Multa trahi passim funere, lapsa Lue
 Svidnicium, nec enim Patriae, quod debeo, nomen
 Mitto, satis multo nunc quoque ciue caret.
 Quid referam plures, quas culta Silesia jactat?
 Pluribus infectis vix super una manet.

1) Decanatsbuch S. 93. 2) Pol, IV, 122.

3) Über die Einschleppung der Pest von Breslau nach Goldberg im Juli 1585 vgl. „Aus dem Hausbuche des Goldberger Lehrers Zacharias Bart“ (1529—1612), herausgegeben von Dr. Gustav Bauch, 1907 (Programm Nr. 276) S. 10.

4) Bresl. Stadtbl. 4 B 927, Nr. 27; Königl. und Univ.-Bibl. Lat. rec. I Qu in 26 (IX).

Nec tum Marchiacis licet ocia ducere, mortem
 Ut propius cernunt, mens cadit, horror adest.
 Marchia, quae fictis nunquam patet obuia sacris
 Et cui salvus adhuc religionis honos:
 Illa nec immunis, nec sub melioribus annis
 (Aut Deus aut tempus sic tulit) esse potest.
 Ardua BERLINI contingit moenia pestis
 Abripit incautos saeva subinde viros.

Dann folgt ein ausgeführtes Gemälde der Pest, wobei er die graußigen Farben nicht zu erfinden braucht: *carmine major erat*. König David kommt ihm in den Sinn, wie er erschüttert den Verderbens-Engel schaut, dessen Hand über Jerusalem ausgestreckt war, worauf das Übel sich wandte. So ist es auch jetzt geschehen, als der Mensch über die Not seufzte:

Plura gemit, gemitum Deus excipit et „Sine“, inquit
 Viuat homo, cultor nominis ille mei.

Von oben kam die Rettung, als Ärzte nicht helfen konnten:

Non herbae tutos, neque nos medicamina salvos
 Efficiunt: tutos tu, Deus alme, facis.

Mit dem Erlöschen der Pest sind freilich noch nicht die Sorgen um die Zukunft des Vaterlandes gehoben:

ecce ferox hostis ad arma ruit.

Fac, quae mota fremunt, fac horrida bella recedant!

Sit sacra, curarum mole soluta, quies.

Es ist charakteristisch für Belargus, daß ihm die ahnungslose Sicherheit fern liegt, die uns in den Dezennien vor dem dreißigjährigen Kriege bei andern Schlesiern oft in Verwunderung setzt. Durch mehrere seiner Schriften weht die sichere Vorahnung großer Katastrophen. Mit Recht sagt Gregorius Francus von ihm: *Ea porro mentis erat sagacitate, ut jam tum provideret res Germanorum in lamentabile et cruentum prorsus bellum prolapsuras*¹⁾. In dem eben besprochenen Dankgedicht klingt dieser Ton nur leise an; Lebensmut und Hoffnung atmen diese Verse. Am 16. Juni 1586,

¹⁾ Greg. Francus im Logos epithaphios Blatt C 3.

also bald nach dem Erlöschen der Pest, verlobte er sich öffentlich „im Beisein vornehmer Herren und Freunde“ mit der Tochter des oben genannten Professors der Theologie Christoph Albinus. Ihre Brüder hatte er durch seinen Unterricht so gefördert, daß der eine später Rektor zu Sagan, der andere fürstlich Pommerscher Leibmedikus wurde. Ihre Mutter, Eva Poppe, war die Tochter eines Frankfurter Stadtschreibers, der später Ratsherr wurde¹⁾. Die am 12. September geschlossene 44-jährige Ehe war sehr glücklich. Als ihr M. Theophil Ebert 1630 die Leichenrede hielt, hat er ein Exemplar des „Sarae Epitaphium“ nach Breslau geschickt, an David Renisch, dem er sie eigenhändig widmete²⁾. Sie scheinen in guten Vermögensverhältnissen gewesen zu sein; auch der Oheim des Pelargus, Johannes Heidenreich, starb als reicher Mann. Der 22-jährige hatte sich mit einer 18-jährigen vermählt. In merkwürdiger Weise kam es dazu, daß er mit 24 Jahren die damals ungemein hoch geschätzte Würde eines Doktors der Theologie erhielt. Ebert berichtet, am 9. April 1589 sei er unter Joachim Pistorius — einem strengen Lutheraner, der dem Pelargus das Versprechen abgenommen haben soll, der Konfessionsformel treu zu bleiben — Licentiat geworden und, „weil einige Wochen hernach Herr Hieronymus Toxites Soraviensis Silesius (!), verordneter Pfarrer zu Rotoman in der Steiermark, allhier angelanget und als D. theol. promoviren wollte, hat sich Pelargus dem Herrn Toxite conjugiret“. Am 15. Oktober 1589 disputierte Pelargus pro gradu Doctoris theologiae ex libro tertio Damasceni de persona Christi publice. Dann sind beide in der Oberkirche allhier durch D. Christophorum Corner, Dekan und Generalsuperintendent der Mark Brandenburg, als Doctores theologiae solenniter creiret worden³⁾. Im folgenden Jahre 1590 ehrte den 25-jährigen das Vertrauen seiner Kollegen mit der Wahl zum Rektor. Er hat dies Amt sechsmal bekleidet, zuletzt in seinem Todesjahr 1633;

¹⁾ Vgl. oben S. 165 Anm. 3.

²⁾ Bresl. Stadtbibl. 4 S 29, handschriftl. Eintragung: Viro Reverendo etc. etc. Dn. Davidi Renisch mittit Author. Es ist David Rhenisius jun., Prediger und Professor an St. Elisabeth, geb. 1572. Er wie sein gleichnamiger Vater waren Verehrer des Pelargus und interessierten sich lebhaft für die wissenschaftlichen Bestrebungen in Frankfurt und Helmstädt, vgl. Bresl. Stadtbibl. Cat. B 204 und 4 S 43.

³⁾ Th. Ebert, Christianum moriendi artificium, Blatt F, 11j.

und man konnte ihm nachrühmen, er habe dabei stets das gemeine Beste im Auge gehabt, auch das *beneficium mensae communis* erhalten helfen. Im Dezember dieses Jahres starb sein Schwiegervater Christoph Albinus. Vom Senat und der Fakultät vorge schlagen¹⁾, wurde er 1591 dessen Nachfolger, der Schlesier wurde durch einen Schlesier ersetzt. 1603 wurde sein Oheim Johannes Heidenreich Nachfolger Rademanns. Folgende Schlesier waren also zugleich Frankfurter Professoren der Theologie: Andreas Wencelius 1588—1613, Christoph Pelargus 1589—1633, Jacob Ebert 1594—1614, Johannes Heidenreich 1603—1617; Friedrich Reichel aus Schönau schließt sich 1639 an sie an. Als halber Schlesier kann Christoph Neander gelten: nicht nur, weil die Krossener sich damals stets als Schlesier bezeichnen: er ist auch Zögling der Breslauer Elisabeth-Schule unter Elias Heidenreich und Nicolaus Steinberger, ein philippinischer Polyhistor. Auch Valentin Arithmäus verdankte Liegnitz und Breslau die Grundlagen seiner Bildung, wie wir dasselbe oben bei dem Glazer Origanus sahen. So paßt auf Pelargus und seinen ganzen Kreis das Wort, das Tobias Magirus bei seinem Tode ausrief²⁾: „Silesiae serenus aether et Musis benignus, quae Athenis nostris Marchicis plures semper et discipulos misit, quam ipsa Marchia . . . Schwidnicum bonorum ingeniorum feracissimus nidus!“ Derselbe Redner schildert die Tätigkeit des Pelargus in den Zeiten des großen Krieges, wie er als Tröster und Helfer allen zugänglich gewesen sei, in einer Weise, daß man fast an die gewaltigen Leistungen der *episcopi civitatum* während der Völkerwanderung erinnert wird.

¹⁾ Vgl. „Der Universität zu Frankfurt Präsentation Christophori Pelargi, damals Professoris Graecae linguae, zu der nach Chr. Albini Tod daselbst vacirenden Professione theologica, und warum Elias Hutterus hierzu nicht könne in Vorschlag gebracht werden, vom 12ten Jan. 1591. (An den Churfürsten)“ in „Fortgesetzte Sammlung v. Alt. u. Neuen Theol. Sachen“, 1747, S. 845 f. Vgl. Erman u. Horn, Bibl., II, (1904) Nr. 3512.

²⁾ Bresl. Stadtbibl. 4 N 369 Ex bibliotheca ad aed. Mar. Magd.

II. Die Beziehungen des Pelargus zu Schlessien während seiner beiden letzten Lebensperioden (1596—1633).

Von 1596 ab zerfällt an und für sich betrachtet das Leben des Pelargus in zwei Abschnitte. Sein zweimonatlicher Aufenthalt am herzoglichen Hofe zu Königsberg im Jahre 1611 stellt, was äußeren Glanz betrifft, den Höhepunkt dar. So überschwengliche Verehrung, wie ihm damals entgegengebracht wurde, hat sonst wohl kein Schweißniger je erfahren. Dann tritt ein Rückschlag ein; sein Ansehen sinkt. Für seine Beziehungen zu Schlessien ist aber dieser Einschnitt nicht zu bemerken. Als Beweis dafür mögen hier die Worte dienen, die ihm noch 1616 „ein fürnehmer Mann ex Silesia“ schrieb: Gratulor non tam tibi, quam Ecclesiae: quod locum tuum existimationemque tutaris mascule adversus turbatores, quorum thesaurus est in furore styli et linguae incontinentia. Deus te porro armet animetque, ut quantum potes, tantum etiam velis¹⁾. Wir behandeln deshalb diese beiden Perioden als eine Einheit.

Am 1. Januar 1596 erhielt der dreißigjährige Mann die hohe Würde der Superintendentura Generalis Marchicarum ecclesiarum. Seit seinem Tode 1633 bis zum Jahre 1828 hat diese Stelle leer gestanden. Mit Abraham, der ein Herr und Fürst unter den Kindern Heth gewesen, vergleicht ihn 1630 Th. Ebert: „also, lieben Christen, ist (er) ein vornehmes Glied, nicht allein bey dieser Stadt sondern auch des ganzen Landes“. Wie Joseph und Daniel als Väter des Landes dastanden, so sei auch Pelargus zum Fürsten, d. i. Fürsteher in geistlichen Sachen über das ganze Land, der Chur und Mark Brandenburg verordnet, Superinspektion und Oberaufsicht zu haben usw. Wie gefährlich diese Höhe sei, sollte Pelargus bald genugsam erfahren. Der solitude of kings war er nicht gewachsen; er ist an seinen Aufgaben, die mehr erforderten, als selbst die höchste Ausbildung formaler Talente gewähren konnte, gescheitert. Dies zu verfolgen ist Sache der Kirchengeschichte, teils der allgemeinen, teils der brandenburgischen. Hier soll zunächst gezeigt werden, wie besonders die Schlessier die

¹⁾ Christophori Pelargi Nothwendige Vorantwortung (gegen D. Cunradus Schlüsselburgius) Frankfurt a. D., 1616, Blatt C iij.

Zeitschrift d. Vereins f. Geschichte Schlessens. Bd. XLII.

Erhöhung ihres Landsmannes gefeiert haben. Der Titel der Festschrift¹⁾ lautet: Viro reverendo et clarissimo Dr. Christophoro Pelargo S. S. Theologiae D. et Prof. Publ. in Academia Francofortana, cum Deo annuente et volente Clementissimo Electore Brandenburgico jubente et confirmante Generalis totius Marchiae Superattendens crearetur, amoris et observantiae ergo gratulantur Sympatriotae. Francofurti Typis Sciurianis anno 1596. Zuerst erscheint eine sapphische Ode von Valentin Eißfahrt (Ostern 1592 zu Frankfurt immatrikuliert als Valentinus Eisfartt Schwidnicensis, Matr., I, 367 a, 33). Dann beginnt Paul Behm mit „Aglaia“ den Chor der Charitinnen (immatrikuliert Ostern 1593 als Paulus Behme Schwidnicensis, Matr., I, 376 a, 9). Hierauf läßt Friedrich Jentsch die Thaleia reden (zu derselben Zeit immatrikuliert als Fridericus Jentsch Schwidnicensis, l. c. 377 a, 1). Als vierter erteilt Christophorus Pezelius²⁾ der Euphrosyne das Wort (immatrikuliert als Christophorus Pecelius Svidnicensis Georgii 1595, l. c. 393 a, 16). Am kunstvollsten aber weiß Christophorus Neander³⁾ in der schwierig zu handhabenden Regweise zu singen: Slesia, Svidnicium, Patria haec cito, protinus, apte | Laeta, favens, gaudens, subjicit, inquit, ait: | Civis et armigeri prolis bona prospera fausta | Patria, dux, genitor, fert, sua dicit, habet.

Diese Leistungen der Schlesier zu Ehren ihres Landsmannes Pelargus werden freilich weit übertroffen von dem wirklich hübschen Lobgedicht des Siebenbürgen Leonhard Hermann: Chorus Musarum de novo honore atque onere Reverendiss. et excellentiss. viro Christophoro Pelargo . . . diverso carminis genere gratulantium in scenam productus a L. H. Transsylvano. Jede Muse zollt auf ihre Weise, in besonderem Versmaß, dem Gefeierten ihr Lob, das Lateinische ist dem Dichter eine Art Muttersprache, und man kann

¹⁾ Bresl. Stadtbibl. 4 O 5, Nr. 27.

²⁾ Natürlich ein anderer als der bekannte Theologe, der 1539 zu Plauen im Voigtlande geboren wurde und 1604 in Bremen starb. Auf letzteren zielt aber die in demselben Sammelbände (Nr. 23) befindliche überaus boshafte Elegie des M. Nicolaus Sigfridus.

³⁾ Nicht zu verwechseln mit dem oben Genannten. Vgl. Matrifel, I, 339 b, 23 (1589): Christophorus Neuman Schwidnicensis, non iuravit. Am Rande: iuravit 28. Junii anno 1569 prorect. m. Christoph. Neandro.

sich in die Bewunderung versetzen, die derartige Produktionen damals finden mußten. Die Siebenbürgen waren in diesen Dingen den Deutschen oft überlegen. Und wenn uns heute der mythologische Apparat fremdartig, der dogmatische (an Flacius erinnernde) Zelotismus „spanisch“ vorkommt — es ist der Geist des aus Spanien stammenden Neukatholizismus auf protestantisches Gebiet verpflanzt, — so vergiftet man doch die Künstlichkeit der poetischen Maschinerie über der warmen persönlichen Sympathie, die dem geliebten Meister gegenüber in lebendiger Phantasie und mit musikalischem Gefühl sich äußert. Mittelalterlich plump erscheint dem gegenüber die Naivität, mit der Johann Philipp aus Friedland im September 1596 den Belargus besingt, weil dieser *praeceptor perpetua veneratione dignus* jetzt zum vierten Male seine dogmatischen Disputationen über die Hauptartikel des christlichen Glaubens beginne. Es erinnert fast an das Annolied, wie der dankbare Schüler die gesamte Menschheitsentwicklung in dem Frankfurter Professor und Brandenburger Generalsuperintendenten gipfeln läßt. Die dualistisch-dogmatische Geschichtsauffassung der Magdeburger Centuriatoren sieht hier „die Circe ein Monstrum nach dem andern gebären.“ Kaum ist das eine Ungeheuer durch einen Diener Gottes abgetan, heißt es sofort: *jam nova gliscebat pestis, novus error ab orco excitus*. Allmählich nähert sich das „*Carmen heroicum de origine et perpetua successione saniorum in ecclesia vere catholica doctorum usque ad nostram postremi temporis aetatem continuata*“ dem Höhepunkte. Dieser liegt nicht etwa in der Reformation; Luther und Melanchthon werden zusammen in 12 Versen abgehandelt. Dem Belargus aber werden 20 gewidmet, ihm, dem Gott es gab, aus dem Πέλαγος und dem heiligen Ozean Lebenswasser zu schöpfen.

Hoc tua testantur scripta, hoc collegia sacra,
 Discentum studiis quarta vice coepta, vovenda.
 O sacer, o magnus labor iste, Ecclesia vires
 Accipit unde, hostes veri victura sophistas,
 Tu celebres inter celebris etc.

Gerade weil Johann Philipp weniger an der poetischen Form als an dem doktrinären Inhalt liegt, tritt die ernsthafte Einseitigkeit der Wertbeurteilung bei ihm besonders deutlich hervor. Anders geartet

ist der poeta laureatus Matthäus Rudigerus, der sich wiederholt zum Lobe des Pelargus vernehmen ließ. Er war 1572 zu Fraustadt geboren, ist aber Schlesier geworden, denn er starb 1634 nach 26-jähriger Amtsführung als Reipublicae Lignicensis Notarius (Silesia togata 250). Georgii 1593 ist Matthaeus Rudigerus Frawstadiensis zu Frankfurt immatrikuliert worden (Matr., I, 381 a, 3). Als Bartholomäus Bylovius aus Stendal am 10. Oktober 1594 die Baccalaureatswürde erlangt hatte, verfaßte er ein Lobgedicht in sacros labores humanissimi Bartholomaei Bylovii artium baccalaurei (vgl. Defanatsbuch 113). Im folgenden Jahre ließ er 60 Anagramme zu Ehren der Frankfurter Professoren drucken (Bresl. Stadtbibl. 4 O 6, Nr. 11). Für seine theologische Stellung ist bemerkenswert, daß er Caspar Peucer als Autorität zitiert, einst das Haupt der kursächsischen „Kryptocalvinisten“, jetzt Leibarzt und Rat zu Dessau, nachdem er aus neun Jahre langer Kerkerhaft befreit war. Die beiden vorher erwähnten Panegyriker würden gerade ihn nicht als Gewährsmann zitiert haben, wie Rudiger ihn dafür anführt, daß die Dichtungsart des Anagramms, unter Ptolemäus Philadelphus aufgekomen, eine schöne Sache sei, nur müsse man sich vor abergläubischer Anwendung hüten. Blatt C₂ finden sich die Lobsprüche auf Pelargus, woraus wir hier nur die Worte hervorheben: „Ingens Aeonidum splendor, vir summe Pelarge, Excultae Viadri firma columna scholae.“ Als Anagramm-Dichter trat R. in die Spur des Pelargus, der selbst soeben (1595) seinen Lusus poeticus Anagrammatum hatte erscheinen lassen (Bresl. Stadtbibl. 4 O 6, Nr. 10, Stempel: ex bibl. ad aed. Mar. Magdal.) In der Vorrede hatte Pelargus bemerkt, die amoenitas Musarum führe ihn bisweilen zu dergleichen πάρεργα; aber der superstitio cabballistica βουμαντίας wolle er dadurch nicht dienen. Unter den von Pelargus selbst Besungenen erscheinen, abgesehen von Fürstlichkeiten, am bemerkenswertesten Christian Distelmeier, (den er trotz dessen Schroffheit gegen die Calvinisten um diese Zeit überhaupt überschwenglich rühmt, vgl. die Widmung des 1596 edierten 3. bis 8. Dekas der Disputationen), Samuel Reinhart Martinus Noesler, der Hofprediger; Jakob Monau der Breslauer Ratsherr, David Chyträus. (Wunsch, daß er div cytharoedus sein möge), Ägidius Hunnius,

Drabitiſus, Volfrasius uſw. Hervorzuheben iſt, daß ſich Rudiger ſelbſt in ſeinem 1597 publizierten *sacrum melos* als *Fraustadiensis Silesius* (!) *poeta laureatus* bezeichnet. In dieſem gekrönten Poeten erreicht die Künſtlichkeit der Form den Höhepunkt. Unermüdtlich ſucht er *reticulate* zum Lobe des Pelargus Verſe zuſammen: *Gaude, plaude fave: pietas, academia civis* und ſo fort biß zum Schluß: *Jova, Deus, Christus: cumulatim, coelitus, auctim: Fundet, det, donet: prospera, grata, dona*. Er ſucht auch die *versus recurrentes* des Apollinaris Sidonius nachzuahmen in Diſtichen, von denen jeder Verſ rückwärts geſehen eben ſo lautet. Zuweilen iſt der Sinn zweifelhaft. Die folgenden Verſe ſollen, wenn ich ſie recht verſtehe, ſagen: O Parce, laß deinen Namen, der an das Verſchonen erinnert, für Pelargus ein gutes Omen ſein. O ich bitte dich, rühre dich nicht; halte ſein hohes Amt, die Generaſuperintendentur, in feſter Hand, laß es nicht vakant werden!

*Nemo te mutet nisi Vis: in te tumet omen
O te Parca sede; non ede sacra peto.*

Seit der Übernahme der Generaſuperintendentur und mancher anderer Ämter, z. B. der Inſpektion des 1607 von ihm eingeweihten Joachimſthaler Gymnaſiums, ſeit dem Tode ſeines Vaters, dem er im Auguſt 1599 zu Schweidnitz noch die letzte Ehre erwies — er hatte den Schmerz, einen hoffnungsvollen Sohn, der dort auf der Reiſe ſtarb, neben dem friſchen väterlichen Grab in die Erde betten zu müſſen — traten für Pelargus die ſchleſiſchen Beziehungen etwas zurück. Daß ſie nicht aufhörten, beweifen ſchon die auf der Breslauer Stadtbibliothek befindlichen Stammbücher.

Unter den 25 ſchleſiſchen Landeſhütern, die biß 1648 in Frankfurt ſtudiert haben, ragt einer als beſonders ſtrebſam hervor: Urban Kleinwechter. Die Matrikel erwähnt ihn unter den um Galli (16. Oktober) 1591 in das Univerſitätsalbum eingetragen¹⁾: Urbanus Kleinwechter

¹⁾ Überhaupt haben an der Univerſität Frankfurt, nach Ausweis der Matrikel, 32 ſchleſiſche Landeſhüter ſtudiert (nach Friedl. Matr., III, 593 wären es 33; aber der Name Alliaeus gehört nach III, 4 und 604 in die Oberlaußitz, vgl. I, 424 b, 20, wonach unter dem Prorektorat des Pelargus im Jahre 1598, Georgii, Joannes Alliaeus Marchliſſenſis immatrikuliert wurde). Der erſte Landeſhüter, Reſpener 1577, dann erſt wieder 1571 und 1574 je einer, 1577 vier, 1579 einer. Alſo acht,

Landeshutanus Silesius 9, complevit rect. Mart. Beneckendorffio anno 1594, d. h. in der ersten Hälfte dieses Studienjahres. Am 20. August 1594 disputierte Urban Kleinwechter unter Pelargus ex Augustana Confessione de ministerio ecclesiastico sive de mediis et instrumentis Fidei¹⁾. Am 10. Oktober 1594 bestand er die Baccalaureats- und die Magisterprüfung, zugleich mit Paricius aus Dels und Stirius aus Wohlau. Am 1. Januar 1614 widmet er dem Erasmus Müller ein Gedicht Pansophia christiana. Pelargus hat ihm 1592 in das Stammbuch geschrieben: Σὺν θεῷ πᾶς καὶ γελᾷ καὶ ὀδύρεται. Sperando el benè Et passando el male Le tempo passe Et la morte vene.

Am 23. April 1604 wurde zu Frankfurt Matthaeus Virlingus Vratislaviensis immatriculiert. Dessen Vater, Franz Bierling, stand damals noch als Pastor an der Breslauer Maria Magdalenenkirche²⁾, an der er 47 Jahre lang als Seelsorger gewirkt hat. Als er am 21. Juni 1611 gestorben war, hat Georgius Neutter ihm ein poetisches „Encomium“ gewidmet. Auf der Rückseite des Titelblattes dieser im folgenden benutzten Gelegenheitschrift steht Bierlings Bild: ein kraftvoller Charakterkopf mit langem Bart. Er war 1538 zu Reife als Sohn des altstädtischen Bürgermeisters geboren. Mit 13 Jahren kommt er nach Breslau, wird evangelisch, der Rat schickt ihn nach Wittenberg, und er hört dort Melancthon bis zu dessen Tode. Nach

bis Pelargus nach Frankfurt kam (1584), dann 13, während Pelargus dort wirkte. Wie überall, so zeigt sich auch hier, daß die Universität Frankfurt von Schlesien aus vielfach weiter besucht wurde, als die reformierte Konfession dort zur Herrschaft gelangt war.

¹⁾ Das Datum steht nach einem der handschriftlichen Zusätze fest, die sich in 4 S 1475 der Bresl. Stadtbibl. eingetragen finden. Charakteristisch für Kleinwächters Thesen ist die Polemik gegen den Baseler Professor der Theologie Joh. Jac. Grpnäus, sowie gegen Bucer u. a. in betreff der Notwendigkeit der Gnadenmittel und der Lehre, daß der Glaube Gottes Gabe sei. Grpnäus hatte damals schon eine ähnliche theologische Entwicklung durchgemacht, wie sie später Pelargus erfuhr. 1601 ließ Pelargus diese Thesen nochmals drucken in der Schola fidei. Noch bekannter als Urban Kleinwechter ist der M. Valentin Kleinwechter, † 1661, dessen Name oft in den Programmen des Breslauer Maria Magdalenen-Gymnasiums von 1638—1660 erscheint. (cf. Ehrhardt, I, 107.) Seine Syllogismi copia evangelica findet sich Bresl. Stadtbibl. 4 V 46, 77.

²⁾ Ehrhardt, (I, 334 f., 347, 354, 361, 442), berichtet von Künzlel, Korresp.-Blatt d. B. f. Gesch. d. ev. K. Schl. VI, (1898), S. 1.

Breslau zurückgekehrt, wird er erst an St. Elisabeth, dann an Maria Magdalena Lehrer. Aus seiner ersten Ehe mit Maria Delsnerin¹⁾ entsproß das einzige ihn noch überlebende Kind, der Obengenannte: „Ein Sohn nur noch am Leben ist, Herr Matthias Bierling genannt, Der sein Zeit hat angewand Von Jugend auff in Studiis, Beyder Rechten er sich befliß. Dem Gott langes Leben verley, Ihn segne auch und beneden, Das er seinem Herr Vater frum Nacharten mög an Ehr und Ruhm.“ Zum 30. Januar 1596 singt der Dichter: „Die andre Heurath auch beging Dieser Herr Franciscus Bierling“ und erzählt, wie er die Wittib des Jeremias Weygel heimgeführt habe, Pfarrern zum Thauer, die aber schon am 10. Januar 1597 gestorben sei, sie war die Tochter des Pastors Lucas Pollio an Maria Magdalena. Zu dieser Hochzeit seiner Tochter Martha verfaßte ihr Vater ein lateinisches Carmen²⁾. Franciscus Bierling war Verfasser von religiösen Schriften, die seit 1581 viele Auflagen erlebten³⁾. Unser Matthias Bierling legte auf die Feier seines Geburts- und Namens-tages großes Gewicht. 1608 und 1609 ließen zu Frankfurt, wo er damals noch studierte, seine Freunde Carmina genethliaca drucken⁴⁾, unter ihnen Henricus de Münsterbergk et Münchenaw in Wilckow Eq. Siles.⁵⁾, Lucas Friedrich v. Uthmann aus Rosenthal in Schlesien⁶⁾,

¹⁾ Zu dieser Hochzeit am 26. November 1565 dichtete David Rhenisch I ein Gamelion (Bresl. Stadtbl. 5 V 1, 10). Tres Elegiae gratulatoriae in honorem conjugii reverendi viri pietate eruditione et virtute praestantis D. Francisci Virlingi Nissensis, fidelis in celeberrima Urbe Vratislavia Diaconi: et pudicissimae virginis Marthae, filii Reverendi viri D. Matthiae Elsneri, piae memoriae qui Evangelium Chri fideliter docuit in Moravia et in Silesia prope Vratislaviam etc. scriptae ab amicis Sponsi Witebergae . . . 1565 von M. Martin Henricus Saganensis.

²⁾ Bresl. Stadtbl. 4 W 19, 232. Andere hierher gehörige Epithalamia von Fr. Langer usw. in dem oben Anm. 1 angeführten Sammelbände.

³⁾ Lehr-, Trost-, Beicht- und Gebetbüchlein 1581, 1585, 1602, 1603. Vorrede und Beschluß über die Kapitel der Alten und Neuen Testaments 1596 (vgl. über die Vorrede Künzgel a. a. D.).

⁴⁾ Dies Buch gehört zu denen, die David Rhenisch II. zugleich mit Schriften des Pelargus und Zacharias Ursinus von seinem Vater erbte.

⁵⁾ Vgl. Matritel, I, 520b, 3: 1607 Georgii Henricus a Munsterberg haeres in Wilckaw 1 Thlr.

⁶⁾ Matritel, I, 522 Anno gratiae reperatae MDCVIII academiae Franco-furtenae rector consentientibus omnium suffragiis in absentia tertium electus

Martin v. Zittwitz¹⁾, Carolus Weinrichius Vratisl.²⁾, Jacobus Oder Breslâ Siles.³⁾, Valentin Arithmaeus Lygius Siles.⁴⁾. Dieser ist uns schon oben als Schwiegersohn des Origanus begegnet; er war nach Pelargus auf dem fürstlichen Kammergut Bienowitz bei Liegnitz 1587 geboren, begann 1606 zu Frankfurt seine Studien und unternahm 1614 seine große oben beschriebene Reise. Ferner besingt den Geburtstag des Matthias Bierling Gottfried Schulz Lig. Sil. (wahrscheinlich der 1599 in jugendlichem Alter Insfribierte: Matr., I, 437 b, 33), Sebastian Ramsler aus Bunzlau (fehlt Matr.), Joannes Neander Suibusienis⁵⁾ Sil. (!) immatrikuliert 1601: Matr., I, 454 b, 4). Endlich Valentin Preibisch aus Bunzlau (immatrikuliert 1603: Matr., I, 477 a, 8). Im Jahre 1608 erscheint auch M. Jeremias Tschonder Vratisl. (immatrikuliert Georgii 1599). Diese Dichter verherrlichen dabei besonders den Vater des Gefeierten, z. B. Patre satius claro es: recte queeducatus ab annis | Primis, Elysiae in nobiliore loco usw. Am Ende dieses Jahres schrieb ihm Pelargus in sein Stammbuch:

Mens vigor est hominis: Mentis vigor, unica virtus

Qui uiget hâc unâ, totus utraque uiget.

Scrib. Francofurti 13. X. br. anni in Xp. exeuntis 1608. Die Eintragungen, welche Andreas Wencelius am 14. Dezember 1608, Jacob Ebert am 20. Mai 1609 machten, lauteten ähnlich. Sie enthalten ein Lob der Tugend: man wird an den Pâan des Aristoteles erinnert. Nach dem Tode seines Vaters (am 21. Juni 1611)

est Christophorus Pelargus doctor, professor publicus, superattendens generalis Marchiae etc. sub cuius administratione inscripti: Illustrissimus princeps ac dominus dominus Henricus Wenceslaus, dux Munsterbergensis in Silesia, Olsnensis, comes Glacensis etc. (Sohn Karls II. von Ols und Bernstadt und der Tochter Georgs II. von Liegnitz-Brieg, Magdalene, geboren 1592, gestorben 1639) dabat 10 tal. Cum celsitudine ipsius nomina dedere: . . . Lucas Friderich ab Ottmann in Rasenthal (!) Silesius dabat hic 1 Tshl. (Rosenthal bei Breslau).

¹⁾ Matrifel, I, 509 b, 37, als immatrikuliert 1606 Mense Augusto: Martinus vonn Zittwitz (!) nobilis Lusatus, puer 1 tal.

²⁾ Carolus Weinrichius Vratislaviensis 1604, Georgii: Matrifel, I, 481 b, 31.

³⁾ Matrifel, I, 504 a, 1: Jacobus Oder Vratislaviensis Silesius 1606 Georgii.

⁴⁾ Ebenda 513 b, 25 Valentin Arithmaeus Lygius Silesius 1606 Galli.

⁵⁾ Schwiebus gehörte damals zum Fürstentum Glogau, also zu Schlesien, und blieb dort (nach der Unterbrechung von 1686—1694) bis 1816.

privatisierte Matthias Bierling als sein einziger, in guten Vermögensumständen zurückgebliebener Sohn in Breslau, wurde aber schon im Februar 1614 von der Pest ergriffen und bestimmte in seinem Testament, seinen Lebensgewohnheiten entsprechend, die Zinsen eines Legates für den Lehrer des Griechischen an der Maria Magdalenschule zu Breslau, mit der Verpflichtung, jährlich am Matthiastage eine orationcula zu rezitieren. Der damals viel genannte Jeremias Tschonder, dessen Rede vom Jahre 1628 gedruckt vorliegt, war bei der Abfassung des Testaments nicht unbeteiligt gewesen. Er bemerkt aber, wie er als damaliger Prediger an St. Barbara und griechischer Lehrer an der Elisabethschule nicht habe voraussehen können, daß ihm noch einmal das Testament zugute kommen werde. Der Redner des Jahres 1660 M. Fridericus Viccius rühmt den Stifter: er habe sich keine Statuen gesetzt; aber er habe Großes und Edles gewollt, indem er durch sein Testament dem Barbarismus entgegenzuwirken suchte. Viccius schmückt seine Rede mit Zitaten aus Erasmus und Nicolaus Henel, illustris olim Patriae nostrae lumine. Seine Rede gibt Zeugnis, wie noch 46 Jahre nach dem Tode des Belargus-Schülers dessen Stiftung im Sinne des evangelischen Humanismus und des schlesischen Provinzial-Patriotismus wirkte. Und in den Jahren zwischen 1614 und 1660 will das etwas bedeuten!

Am 16. Oktober 1619 — eben in der Zeit, da „die Pfalz nach Böhmen zog“, — wurden zu Frankfurt Johannes und Georgius Sprengenbergius, jeder mit dem Beisatz Vratislavia = Silesius, immatrikuliert. Am 12. November (vor acht Tagen war Friedrich zu Prag gekrönt) schrieb Belargus dem Johannes Sprengenberger in das Stammbuch Θεὸς παρόντος ἅπαν ἀπόρου πόριμον, ein Wort des Synesios von Kyrene; dazu aus Philo: ἴδιον θεοῦ ἐν ἀπόροις πόριμον und die wohl von Belargus selbst geprägte Sentenz: Invia nulla Deo via ad omnia sufficit unus. Johannes Sprengenberger führte als Lebensmotto Pietas summa virtus, als Symbol Jehova sit vitae scopus.

Noch interessanter als diese Dokumente, sind Schriftstücke, die ebenfalls in der Breslauer Stadtbibliothek aufbewahrt werden und sich auf einen Vorgang beziehen, den Theophil Ebert mit den Worten

darstellt: „1611 hat er auf gnädiges Begehren Herzog Carl's von Münsterberg nicht allein Seiner Fürstlichen Gnaden Herrn Sohn, sondern auch dessen Pflege-Sohn Herzog Georgium-Rudolphum zur Liegnitz zu sich in sein Haus auff und angenommen.“ Da diese Schriftstücke einer ausführlichen Erläuterung bedürfen, gedenke ich sie im Korrespondenzblatt des Vereins für Geschichte der evangel. Kirche Schlesiens zu behandeln. Als Pelargus am Pfingstmontage (10. Juni) des Jahres 1633 in seinem 69sten Lebensjahre starb, hatte Georg Rudolf von Liegnitz bereits die politische Richtung eingeschlagen, welche am 9. August zu der „Konjunktion“ führte, in der sich Liegnitz, Brieg, Öls, sowie Stadt und Fürstentum Breslau dem sächsisch-schwedisch-brandenburgischen Schutz, zur Sicherung des Dresdener Affordes von 1621, unterstellten. Als zwanzig Jahre später, am 14. Januar 1653, Georg Rudolf sein äußerlich wie innerlich wechselreiches Leben schloß, sank mit diesem nicht unbedeutenden Pfosten die Aussicht auf eine, wenn auch nur relative, politische Selbständigkeit Schlesiens innerhalb der Habsburger Monarchie dahin. Wenn trotzdem die *natio Silesiaca*, bei allen Beeinträchtigungen während der folgenden Dezennien, eigene Art und eigentümlichen Wert behauptet hat, so verdankt sie das zum großen Teil der mit Hingebung gepflegten konsequent ausgeprägten Kultur des damaligen protestantischen Humanismus. Mögen uns heute jene Bestrebungen manchmal spielend, manchmal den Ernst übertreibend, — bald überkünstlich, bald wenig zivilisiert — hier pedantisch, dort nachlässig erscheinen: wer sie aus der Zeit heraus zu verstehen sucht, wird ihnen schwerlich die Anerkennung einer im großen und ganzen höchst respektablen Leistung versagen können. Und an dieser, leichter unter- als überschätzten Gesamtleistung im östlichen Deutschland hat der Schweidnitzer Christoph Pelargus, mit dem ihm verbundenen Kreise, einen hervorragend verdienstlichen Anteil.

VI.

Festenberg in den ersten Jahrzehnten der preußischen Herrschaft.

Von Martin Feist.

In zwei früheren Aufsätzen dieser Zeitschrift ist die Geschichte Festenbergs bis zum Ende der österreichischen Zeit dargestellt worden¹⁾. Die vorliegende Arbeit soll die Erzählung bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts weiterführen. Der gesamte Stoff soll in drei Abschnitten vorgetragen werden; der erste wird die äußeren Ereignisse zur Darstellung bringen, während der zweite sich mit den inneren Verhältnissen beschäftigen, der letzte aber die kirchlichen Dinge behandeln soll.

I.

Der Eintritt der preußischen Herrschaft ist für unsere schlesische Heimat das bedeutendste Ereignis der letzten Jahrhunderte. Die allgemeine Geschichte Schlesiens beginnt hier ein neues Kapitel; und alle Einzeldarstellungen, ob sie sich mit einer Beschreibung besonderer Verhältnisse aus jener Epoche beschäftigen, oder ob sie irgend einen Gegenstand durch den Wechsel der Jahrhunderte hindurch verfolgen, können garnicht umhin, auf die tiefgreifenden Veränderungen hinzuweisen, welche durch den Eintritt der preußischen Herrschaft bedingt sind. Dies gilt natürlich auch für die Geschichte Festenbergs; besonders der zweite Abschnitt dieser Arbeit wird nachzuweisen suchen, wie sehr sich das bisherige Bild des Lebens durch das energische und fürsorgliche Wirken der neuen Landesobrigkeit verändert hat. Man kann indessen von Festenberg noch mehr sagen: ist es nicht ein

¹⁾ Zeitschr. f. Gesch. Schlef., Jahrg. 1905, S. 245 ff. und 1906, S. 98 ff.

eigenartiges Spiel der Geschichte, daß diese Gegend damals etwas ganz Analoges erleben mußte, wie die größere Heimat? Wie Schlesien damals aus dem vielhundertjährigen Zusammenhang mit der österreichischen Monarchie herausgerissen und einem andern Staatengebilde einverleibt wurde, so erhielt auch Festenberg eine neue Herrschaft; es wurde aus dem größeren Verbande, zu welchem es bis dahin gehört hatte, abgelöst, um einem anderen, neugebildeten Herrschaftsbezirk angegliedert zu werden.

Soweit man die Geschichte des Ols'er Herzogtums in die Vergangenheit zurückführen mag, so ist doch die Festenberger Gegend stets zum Gebiet dieses Fürstentums gerechnet worden. Diese Verbindung wurde in den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts insofern noch fester, als damals diese Herrschaft in den Privatbesitz von Mitgliedern des herzoglichen Hauses gelangte. Es ist früher dargestellt worden, wie die Herzogin Eleonore, welche 1776 den Besitz antrat, die besondere Gönnerin des Ortes geworden ist, wie später Herzogin Anna Sophia die Herrschaft übernahm, ohne indessen das gleiche Interesse zu beweisen, weshalb sie auch die ursprünglich zugehörigen Dörfer und Dominien veräußerte, so daß ihr Sohn im Jahre 1726 die Stadt als ein „abgefleischtes Sceleton“ von ihr erbt. Stadt und Gut Festenberg befanden sich also zu Beginn der preußischen Zeit im Privatbesitz jenes als geistig minderwertig bekannten und längst unter Vormundschaft stehenden Herzogs Karl von Ols-Bernstadt, während der ganze Bezirk der ehemaligen Herrschaft Festenberg, also auch die an adlige Herren (von Kessel, von Brittwitz, von Schenkendorf) verkauften Dominien und Dörfer staatsrechtlich in das Gebiet des Ols'er Anteils des Gesamt-Herzogtums gehörten. Nun verkaufte Herzog Karl seinen Besitz am 9. September 1743, wie der damalige Festenberger Pastor Kirstein sich ausdrückt, „ganz unerwartet an Ihre Excellenz, den Hochwürdig-Hochgeborenen Grafen und Herrn, Herrn Heinrich Leopold von Reichenbach, freien Standesherrn auf Goshütz“. Der Genannte¹⁾ ist es gewesen, welcher den

¹⁾ Urkundliche Geschichte der Grafen von Reichenbach in Schlesien. Das hierzu gehörige Urkundenbuch erschien 1906. Die Kaufurkunde Nr. 2456.

heut noch blühenden Zweig seines vornehmen Geschlechtes in die hiesige Gegend verpflanzt hat; während eine andere Linie seit 1717 die Herrschaft Neuschloß besaß, erkaufte Heinrich Leopold von Reichenbach im Jahre 1727, damals noch fast im Jünglingsalter stehend, die Minderherrschaft Goschütz, welche zur Standesherrschaft Polnisch-Wartenberg gehörte; noch in österreichischer Zeit vergrößerte er seinen Besitz durch Hinzukauf der ursprünglich zur Herrschaft Festenberg gehörenden Güter Dlschofte und Sackerau. Friedrich II. zeichnete ihn schon in der ersten Zeit seiner Herrschaft in besonderer Weise aus; schon bei Gelegenheit jener berühmten Huldigung vom 7. November 1741 verlieh er ihm die erbliche Würde eines General-Postmeisters; noch wichtiger aber war der Umstand, daß die Herrschaft Goschütz damals den Rang einer freien Standesherrschaft erhielt. Wir wissen aus der schlesischen Geschichte, daß die freien Standesherrn früherer Zeiten im Range dicht hinter den Fürsten standen; bei den Beratungen der Stände hatten sie eine Kollektiv-Stimme und stimmten mit der Kurie der Fürsten; in ihren Gebieten genossen sie fürstliche Befugnisse; besonders hatten sie das Recht der vollen Jurisdiktion. Sie waren also wirkliche Regenten, kleine Herzöge; und wenn auch noch in preußischer Zeit von ihnen als „regierenden“ Herren geredet wird, so ist dies gemäß der geschichtlichen Entwicklung völlig zutreffend. Nun ist freilich in der preußischen, wie auch in der letzten österreichischen Zeit das Ansehen der Fürsten und Standesherrn bedeutend geringer geworden; doch war ihre Stellung immerhin noch bedeutend genug; ließ ihnen doch der König eines ihrer wichtigsten Rechte, nämlich die volle Gerichtsherrlichkeit, fast unverkürzt; allerdings wurden sie verpflichtet, sich nach den Normen der preußischen Justiz zu richten; aber während von allen übrigen Gerichten Berufungen an die neugeschaffenen obersten schlesischen Gerichtshöfe, die sog. Oberamtsregierungen, eingelegt werden konnten, waren Appellationen von den Gerichten der Fürsten und Standesherrn nur an das Obertribunal zu Berlin zulässig; hierin liegt so sehr der bemerkenswerteste Vorzug dieser Herren, daß z. B. in dem später zu erwähnenden Vertrag über die Loslassung der Herrschaft Festenberg aus dem Olsler Verband diese geradezu als die Lösung aus der Olsler Jurisdiktion bezeichnet worden ist.

Der erste freie Standesherr von Goschütz erkaufte also im Herbst 1743 Stadt und Gut Festsberg. Als Kaufobjekt bezeichnet das betreffende Schriftstück die zum Ölsnerischen Weichbild gehörige Erbstadt Festsberg nebst dem dazu gehörigen Schloß, Häusern und Gärten, Ritterfäß und Vorwerk, worauf die Aufzählung aller Regalien und Nutzungen folgt, unter welchen die oberen und niederen Gerichte, das freie Kirchlehn und die Exerzierung des iuris patronatus zuerst angeführt werden. Der Kaufpreis betrug 34000 Gld. rhein. und 100 Dukaten Schlüsselgeld. Wenige Tage nach erfolgtem Kauf geschah die Bestätigung desselben durch den im Ölsner Anteil regierenden Herzog Karl Friedrich; der neue Besitzer erhielt alle Rechte zugesprochen, jedoch „in alle Wege ausgenommen die Territorial-Jurisdiktion“. Um ein Urteil über den Preis zu gewinnen, muß man ihn mit der Lage vergleichen, die wir aus dem Jahr 1702 besitzen; in dieser wird der Wert desjenigen Teiles der Festsberger Herrschaft, welchen Graf Reichenbach jetzt kaufte, auf 51324 Taler berechnet, von welcher Summe man höchstens 5000–6000 Taler als Kapitalwert der zu leistenden Abgaben wird abziehen dürfen; demgegenüber muß der jetzt erzielte Preis als ein niedriger bezeichnet werden, und man mag wohl nach den Gründen fragen, welche den Herzog veranlaßten, seinen Besitz so billig aus der Hand zu geben. Sollte man dem Bericht des Pastor Kirstein zustimmen, der in seiner sarkastischen Weise erzählt, daß man dem Herzog das Städtchen so verächtlich gemacht habe, daß er es „um einer Familie willen, so am Hof Ministerio alles zu bedeuten hatte, nolens volens“ veräußerte? Gewiß war die Bewirtschaftung von Feld und Wald während seiner Regierung arg vernachlässigt worden, sodaß der Wert sich verringert hatte; sicher aber ist auch die bei den Ölsner Fürsten jener Zeit stets vorhandene Geldnot von Einfluß gewesen; Graf Reichenbach war als sicherer Zahler dem geldbedürftigen Herzog gewiß sehr willkommen.

Durch den Kauf wurde die Zugehörigkeit Festsbergs zum Verband des Fürstentums Öls nicht berührt. Noch in demselben Jahre trat indes Graf Reichenbach mit der Ölsner Regierung in Verhandlungen, welche die Überführung sowohl des jetzt erkauften Besitzes, wie der schon früher erworbenen, ursprünglich zur Herrschaft Festsberg

gehörenden Güter in die Jurisdiktion der Standesherrschaft Goschütz bezweckten. Der Graf stützte sich dabei auf einen Passus aus dem Diplom über die Erhebung der Herrschaft Goschütz zur Standesherrschaft, in welchem versprochen war, daß auch später erworbene Güter mit der Standesherrschaft „konsolidiert werden möchten“. Der Herzog von Ols kam seinem Wunsch bereitwillig entgegen und schloß noch in demselben Jahre mit ihm einen diesbezüglichen Vertrag, welchem schon im Januar 1744 die Agnaten des herzoglichen Hauses beitraten. Die Territorial-Zugehörigkeit wird mit den Worten für aufgelöst erklärt, daß der Herzog die genannten Gebietsteile in plenariam iurisdictionem civilem et criminalem der Standesherrschaft entläßt, wobei besonders hervorgehoben wird, daß auch die in Festenberg wohnenden adligen Familien ihre gerichtliche Dependenz allein und völlig bei dem standesherrschaftlichen Gericht haben sollten. Die herzogliche Regierung stellte aber die Bedingung, daß die Konsistorialrechte über Festenberg in Ols verbleiben und nicht an das vom König errichtete Breslauer Ober-Konsistorium übergehen sollten. Der Graf habe die Geistlichen zu berufen, doch seien sie vom Ols'er Konsistorium zu prüfen, haben dort eventuell eine Konfessionspredigt zu halten und stehen in Ansehung aller auf ihr Amt bezüglichen Dinge unter dieser Behörde; der erste Geistliche behalte die Würde eines Seniors. Wolle der Graf den evangelischen Gottesdienst in Goschütz — er hatte denselben schon damals im Schloß einrichten lassen und begann bald darauf mit dem Bau einer Schloßkirche — von einem Festenberger Geistlichen versehen lassen, so solle ihm das freistehen. Als Entgelt für die beschriebene Loslösung hatte der Graf an Weihnachten 1743 den Betrag von 7000 fl. an die herzogliche Kammer zu zahlen, welcher zur Tilgung gewisser Forderungen der herzoglichen Gemahlin verwendet werden sollte; auch hier sehen wir bei dem Ols'er Fürsten in der Geldbedürftigkeit den Grund des Entgegenkommens¹⁾.

Natürlich mußte die Bestätigung des Königs für dieses Abkommen nachgesucht werden. Schon am 3. Dezember 1743 wandte sich Graf Reichenbach an den schlesischen Minister Grafen von Münchow mit

¹⁾ Der Text des Vertrages im Goschützer Urkundenbuch Nr. 2459, 2461, 2462.

der Bitte, seinen Wunsch dem Könige zu empfehlen. In seinem Gesuch an die höchste Stelle bat er dann zugleich, daß auch das Gut Bunkai, welches er aus der Wartenberger Standesherrschaft angekauft hatte, seiner Standesherrschaft inorporiert würde¹⁾.

Über die Verhandlungen innerhalb der preußischen Verwaltung besißt das königliche Staatsarchiv zu Breslau ein interessantes Aktenstück. Glogin hieß der Beamte, welcher, mit der Bearbeitung dieser Sache betraut, einen bemerkenswerten Bericht an die Oberamts-Regierung erstattet hat; wir sehen daraus, mit welcher Aufmerksamkeit man seitens der Regierung alle Ereignisse an den Höfen der schlesischen Magnaten beobachtete. Die Inorporierung der Festsberger Güter möge gewährt werden, schreibt jener Beamte; der Heimfall von Öls an Seine Majestät sei nämlich nicht so leicht zu erwarten; es werde also dem König keinen Abtrag tun, wenn das Fürstentum etwas verkleinert werde, zumal ja der Anfall der Standesherrschaft ebenso gut, als der des Herzogtums zu erwarten stehe; ferner, was Öls betreffe, so scheine es für die Souveränität S. M. besser, je kleiner diejenigen Fürstentümer werden, auf welche fremde Souveräne Anwartschaft haben; in diesem Betracht sei auch zu wünschen, daß in solchen Fürstentümern Güter, die in Konkurs geraten, als königliche Domänen angekauft werden. Die Inorporierung von Bunkai wird dagegen wider-raten; wenn dieser Ort unter die Jurisdiktion von Goshütz käme, so würden seine Bewohner insofern schlimm daran sein, als sie dann nur bei größeren Gegenständen appellieren dürften, und zwar nur nach Berlin, während sie nach dem status quo bei dem „Oberamt“ in Breslau Berufung einlegen dürften; hierin hat er freilich geirrt; denn da Bunkai vorher zur Wartenberger Standesherrschaft gehörte, so konnte sein Gerichtsstand um nichts besser gewesen sein. „Die ganze Absicht des Grafen Reichenbach bei Vergrößerung seiner Standesherrschaft ist, daß er dadurch seiner etablierten Regierung ein desto größeres Relief geben will; ich weiß zwar nicht, ob er berechtigt sei, eine Regierung anzusetzen und Räte zu freiren. Es scheint in Schlesien ratsam zu sein, daß man den groß werden wollenden Ständen immer

¹⁾ Urkundenbuch Nr. 2466.

mehr Diffikultäten mache, als wohl nötig wäre, damit dieselben die Landeshoheit desto besser erkennen und verehren lernen . . ." Soweit der Bericht Sloginsk. Minister Graf Münchow hat darauf die Bestätigung des Vertrages befürwortet; „S. M. werden dadurch nicht den geringsten Schaden irgendwelcher Art haben.“ Nur inbetreff der geistlichen Gerichtsbarkeit empfahl er, entgegen der Absicht jenes Vertrages, das Festenberger Gebiet dem Konsistorium zu Breslau zu unterstellen, welches die geistliche Aufsicht über Goschütz ausübte. In diesem Sinne erfolgte dann auch die Konfirmation des Vertrages durch den König, 16. Januar 1745. Die Ölser waren mit der bezeichneten Änderung aber nicht zufrieden; ja, man mag sich über die Erregtheit wundern, mit welcher von dort aus Widerspruch erhoben wurde. Nimmermehr wollte man die geistliche Gerichtsbarkeit aufgeben; man hätte sonst gar nicht daran gedacht, die Herrschaft Festenberg um einen so geringen Preis herzugeben; ja, falls dieses Stück des Vertrages nicht ebenfalls bestätigt würde, wollte man lieber das schon erlegte Kapital nebst Zinsen wieder herauszahlen. Wahrscheinlich war es ein Glück für das Ölser Haus, daß es davor behütet blieb, diese hochtönenden Worte in die Tat umzusetzen. Es fanden nämlich im Laufe des Jahres 1745 zwischen dem Breslauer Ober-Konsistorium und der Ölser Regierung Verhandlungen statt, die dahin führten, daß schließlich die von Öls gemachte Reservation von der höchsten Stelle fast ohne Abstrich bestätigt wurde.

So war denn Festenberg aus der Zugehörigkeit zum Fürstentum Öls herausgenommen und einer anderen Herrschaft angegliedert worden; und wenn es auch in kirchlicher Beziehung im Ölser Verbands noch festgehalten wurde, so war dies Band doch ein recht schwaches im Vergleich zu demjenigen, durch welches es jetzt an die Standesherrschaft geknüpft war.

Das letztere sollte wenig später eine weitere Verstärkung erfahren. Die lebhafteste Fürsorge für die Zukunft seines Geschlechtes bestimmte nämlich den Grafen Reichenbach, ein Majorat zu errichten¹⁾, bestehend

¹⁾ Die Majoratsordnung datiert vom 21. Dezember 1748; die königliche Bestätigung erfolgte am 10. Januar 1749. Urkundenbuch Nr. 2493, 2625 ff.

aus der Herrschaft Goschütz und den ihr bis dahin inorporierten Gütern. Hierdurch war die denkbar engste Verbindung Festenbergs mit der Standesherrschaft Goschütz und dem gräflich Reichenbachschen Hause hergestellt; und wenn diese auch infolge der seitdem eingetretenen Wandelungen des Staatslebens manche Veränderung erfahren hat, so besteht sie doch bis zum heutigen Tage; noch heut gehört der bezeichnete Teil der ursprünglichen Herrschaft Festenberg zum Goschützer Majorat, und heut noch besitzt der Freie Standesherr von Goschütz das Patronatsrecht über die evangelische Kirche Festenbergs.

Wie vieles ließe sich über die Persönlichkeit des ersten Goschützer Standesherrn und seiner Nachfolger, sowie über ihre Beziehungen zur Bürgerschaft Festenbergs berichten! Es sei nur angemerkt, daß letztere stets normale gewesen sind; mit großer Verehrung haben die Geistlichen jener Zeit zumeist von der gräflichen Familie gesprochen, und selbst der erste derselben, der sarkastische Pastor Kirstein, hat sein anfängliches Mißtrauen aufgegeben, was um so bemerkenswerter scheint, als er den Widerwillen gegen die preußische Herrschaft bis zu seinem Tode festgehalten hat. Der zweite Majoratsherr stand den Festenbergern besonders nahe; hatte er doch fast 30 Jahre, von seiner Verheiratung mit Charlotte, Fürstin von Schwarzburg, einer durch Herzensgüte und Mildtätigkeit ausgezeichneten Dame, bis zum Tode seines Vaters 1775 im hiesigen Schloß gewohnt. Wie manches frohe Fest der gräflichen Familie hat die Bürgerschaft mitgefeiert; nicht minder bezeichnet es die Zusammengehörigkeit, daß bei Begräbnissen von erwachsenen Mitgliedern der gräflichen Familie Magistrat und Schöppensstuhl den Sarg tragen, Bechen und Handwerker das Ausläuten besorgen mußten; sechs Wochen pflegte übrigens die Orgel im Sonntagsgottesdienst nach solchen Trauerfällen zu schweigen.

Zu den äußeren Verhältnissen dürfte ferner dasjenige zu rechnen sein, was sich von Kriegsereignissen aus unserer Gegend berichten läßt. Bekanntlich sind die entscheidenden Schläge in den beiden ersten schlesischen Kriegen in ganz anderen Gegenden gefallen; besonders der zweite zog wie ein entferntes Gewitter vorüber. Bei der ersten Er-

oberung aber wurden seitens der preußischen Heeresleitung verschiedene Expeditionen abgeordnet, welche die Gegend durchstreifen mußten, um das Ansehen des preußischen Namens zu verbreiten. Ein solches Streifkorps, eine Abteilung Buddenbrockscher Kürassiere, zog Anfang April 1741 durch Festenberg auf Wartenberg zu, und es ist bezeichnend für das Aufsehen, welches das Erscheinen dieser Heeresabteilung verursachte, daß Pastor Kirstein genau darüber berichtet hat. Am Vorabend des Ostersfestes kamen die preußischen Reiter in Festenberg an; sie hielten am ersten Osertag einen besonderen Gottesdienst und brachen in der Frühe des zweiten Feiertages auf; somit hörten sie nichts mehr von dem Proklama, durch welches an diesem Tage im Gottesdienst der Gemeinde die Geburt eines kaiserlichen Prinzen mitgeteilt wurde; es war dies wohl die letzte derartige österreichische Kanzelabkündigung.

Aus der Zeit des siebenjährigen Krieges sind besonders die Jahre 1760 und 61 unserer Gegend in übelster Erinnerung geblieben. Zum Schlagen ist es hier allerdings nicht gekommen; niemals hat der große König sein Heer durch diese Gegend geführt; aber was weit schlimmer war, Fouragierungen seitens russischer Heere haben damals den Wohlstand der Bewohner auf das Äußerste geschädigt. Schon nach der Schlacht bei Kunersdorf zog ein russisches Heer an der Ostseite Schlesiens entlang, seinen Weg mit unerhörter Grausamkeit bezeichnend; während es sich aber nur nördlich der Bartschlinie hielt, führte General Soltikoff im August 1760 eine russische Armee herbei, welche die Verbindung mit den Österreichern suchen sollte, um die preußische Macht zu erdrücken; strategisch hat sie freilich nichts ausgerichtet; sie kam zu spät, um Laudon in der Belagerung Breslaus zu unterstützen, und ging nach der Schlacht bei Liegnitz vorsichtig zurück. Im Schlagen waren die Russen auch damals nicht groß, furchtbar aber im Verwüsten und Plündern; das hat damals besonders der Militäer und mehr noch der Trebnitzer Kreis erfahren, während unsere mehr östlich gelegene Gegend noch verschont blieb; freilich hören wir von kleineren Fouragierungszügen, welche die „Moskowiter“ bis in die Straßen Festenbergs hineinführten; ein derartiger Einbruch verförte einem Brautpaar, welches eben getraut werden wollte, sehr

arg die Freude des Hochzeitstages. Wieviel schlimmer aber war die Last des nächsten Jahres! Verhältnismäßig früh, Ende Mai, waren die Russen aufgebrochen; Feldmarschall Buturlin rückte im Juli mit 70 000 Mann in Schlesien ein; dieses Heer nahm gerade durch unsere Gegend hindurch auf Ols zu seinen Weg, um sich dann längere Zeit an der Oder entlang auszubreiten. Das Gebiet der Standesherrschaft mußte 2½ Tage lang die Verpflegung des ganzen Heeres leisten; die gräflichen Güter mußten über 3000 Stück Schafe und mehr als 800 Stück Rindvieh hergeben; als man nach Abzug der unliebsamen Gäste Inventur machte, fanden sich auf sämtlichen Gütern nur noch 17 Stück Rindvieh. Das reife Getreide hatte man einfach von den Feldern weggenommen; von den „Untertanen“ der Herrschaft waren damals viele, nachdem sie alles verloren, nach Polen „ausgetreten“. Außerdem mußten die Bewohner vielerlei Kommandos, Vorspann und Transportmittel besorgen, auch noch Fouragelieferungen nachsenden. Seine Güter, schreibt Graf Reichenbach, seien zur Verwüstung und äußerstem Ruin gebracht; er nennt sich einen vorzüglich in ganz Schlesien mitgenommenen Stand. Für die Stadt Festenberg wurde jener Durchzug dadurch noch schrecklicher, daß bei dieser Gelegenheit eine Feuersbrunst entstand, durch welche außer dem städtischen Brauhaus eine Anzahl von Privatgebäuden eingeäschert wurde. Vier Wochen später traf in Goshütz ein Schreiben des russischen Generals von Czerepow ein, welcher eine weitere Streitmacht herbeiführte; von Rawitsch aus verlangte er die Leistung neuer, sehr bedeutender Lieferungen. Der Graf widersprach natürlich und berief sich auf Zusicherungen, welche sowohl Buturlin, als auch Tschernitschew ihm „mit Zurücklassung einiger Salvegarde“ gegeben, daß von den Gütern Festenberg und Goshütz nichts weiter verlangt werden sollte. Die Antwort Czerepows lautete wenig tröstlich; „so viel mir bekannt, hat der dortige Umkreis noch sehr wenig beigetragen; . . . mögen Ew. Hochgeboren mir nicht zur Last legen, wenn mein Beruf und der Kriegs-Dienst mich zwingen werden, durch militärische Exekution die Lieferung zu erpressen . . . , was ganz gewiß erfolgen wird“. Wie merkwürdig, daß diese Leute im nächsten Jahre als Preußens Verbündete dem Könige zu Hilfe zogen! Graf Reichenbach ersuchte noch

einmal, ihm die Lieferung zu erlassen; soweit bekannt, ist in dieser Sache nichts weiter erfolgt; wahrscheinlich hat jene Truppenabteilung eine andere Marschrichtung gewählt.

II.

Bei der Darstellung der inneren Verhältnisse liegt es in der Natur der Dinge, daß von der Stadt Festenberg viel mehr zu berichten ist, als von den zur Herrschaft gehörenden Dörfern. Ich beginne mit der Aufzählung derjenigen Stücke, welche, unter preußischer Herrschaft ganz neu aus dem Strom der Geschichte auftauchend, das Bild des öffentlichen Lebens verändert haben. Zuerst sei der Umstand genannt, daß mit der preußischen Zeit auch der preußische Landrat seinen Einzug in Schlesien gehalten hat¹⁾. Die Kreiseinteilung ist zwar nicht ein ganz neues Gebilde, sondern geht auf Einteilungen zurück, welche schon vorher bestanden; das kommt z. B. darin zum Ausdruck, daß die Instanzen-Notizen²⁾ diejenigen Kreise, welche das Gebiet einer oder mehrerer Standesherrschaften umfaßten, noch Jahrzehnte lang nicht als Kreise, sondern als Standesherrschaften bezeichnen, z. B. Standesherrschaft (nicht Kreis) Polnisch-Wartenberg. Für die Festsetzung der Kreisabgrenzung in unserer Gegend sind die im vorhergehenden Abschnitt erzählten Verhältnisse von Bedeutung gewesen. Wenigstens die Stadt Festenberg wäre, als vordem zum „Weichbild“ Ols gehörig, wie ausdrücklich im Kaufvertrag von 1743 bemerkt wird, sicher dem landrätlichen Kreis Ols zugeschlagen worden, wenn sie nicht eben damals der Standesherrschaft Goschütz inkorporiert worden wäre, die ja ihrerseits ein Teil der Wartenberger Standesherrschaft gewesen war. Nur der südlich gelegene, zur Herrschaft Festenberg gehörige unbedeutende Ort Grüneiche kam zum Kreise Ols. Die westwärts gelegenen Orte Brodofze und Klein-Graben

¹⁾ Vgl. Grünhagen, „Schlesien unter Friedrich dem Großen“, I, 367 ff.

²⁾ Die Instanzen-Notizen sind statistische Jahrbücher, ursprünglich wohl mit einem Kalendarium versehen, welche alle öffentlichen Beamten aufführen; sie bilden eine höchst wertvolle und interessante Quelle. Ich habe diejenige, leider nicht ganz vollständige Reihe derselben durchgesehen, welche sich im Besitz des königlichen Staatsarchivs zu Breslau befindet.

wurden als ursprünglich zum Stift Trebnitz gehörend diesem Kreise zugeschlagen, während die nordwestlich gelegenen Orte, Althammer und der Brustawer Komplex, damals noch nicht zu Goshütz gehörig, dem Kreise Militisch zugeteilt wurden. So eigenartig uns heut der Zug der Kreisgrenzen in dieser Gegend vorkommen mag, so genau erklärt er sich aus den damaligen Zugehörigkeitsverhältnissen.

Wie interessant ist es, nach den Instanzen-Notizen die Namen der Kreisbeamten aus jenen Jahren zu verfolgen! Festenberg war insofern an der Kreisverwaltung beteiligt, als Sigismund von Kessel, welcher von 1764 bis 1780 das Amt des Marsch-Kommissars versah, hier wohnte. Der Landrat hatte neben der polizeilichen Aufsicht besonders die steueramtliche Behandlung des platten Landes zu versehen. Bekanntlich faßte sich die Steuertheorie des Königs darin zusammen, daß Land und Stadt scharf geschieden wurden, sodaß jenes eine direkte Abgabe von Grund und Boden zu leisten, die Städte aber mittels der Akzise ihre Leistungen aufzubringen hatten.

Um eine gerechte Besteuerung von Grund und Boden herbeizuführen, mußte man vor allem die neue Katastrierung fertigstellen, an welcher man schon in österreichischer Zeit seit ungefähr 30 Jahren gearbeitet hatte¹⁾. Dieselbe ist auch in unserer Gegend schon in den ersten Jahren der preussischen Herrschaft zu Ende geführt worden; doch erfolgten durch die nächsten Jahrzehnte hindurch vielfache Veränderungen in der Bewertung einzelner Grundstücke; die aus jenen Jahren vorhandenen Schöppen-, auch Ingrossationsbücher einzelner Ortshaften zeigen, wie oft genug bei Verkäufen durch eine Kommission die Güte des Bodens und der Ertrag der Wirtschaft neu untersucht wurde, worauf dann meistens eine Herabsetzung des betreffenden Grundstückes bezüglich seiner Besteuerungsfähigkeit erfolgte.

Die preussische Akzise war etwas ganz anderes, als jene frühere, von allen Nahrungs- und Gebrauchsgegenständen in Stadt und Land erhobene Abgabe, welche man so gründlich hassen gelernt hatte; sie war ein Eingangs- und Durchgangszoll für fremde Waren, eine Fabrikatsteuer für die in der Stadt hergestellten Erzeugnisse, wozu

¹⁾ Vgl. Grünhagen, a. a. D., I, S. 367 ff.

noch direkte Abgaben der Stadtbürger von ihren Aekern und Gütern kamen. Zu den 86 Städten des Breslauer Bezirkes, welche der Akzise unterworfen wurden, gehörte auch Festenberg. Die Stadt besaß damals noch Tore, welche in der Nacht geschlossen waren; bei einem derselben, an der Goshüzer Straße, wurde die Akzise-Einnehmerstelle eingerichtet. Den Akzisebeamten fielen in Festenberg wenigstens zeitweise noch andere Steuersachen zu, als die durch die Akzise unmittelbar gegebenen; so hatten sie zeitweise die noch zu erwähnenden Judentoleranzgelder, die Servis- und Feuersozietätskassenbeiträge einzuholen. Das hiesige Akziseamt muß ein ziemlich bedeutendes gewesen sein, besonders deswegen, weil sich die Regierung dafür interessierte, daß eine Hauptstraße von Polen herüber nach Breslau jetzt die Stadt berührte; schon in den ersten Jahren waren drei Akzisebeamten hier angestellt; im Jahre 1752 kam noch ein vierter hinzu.

Die größte, von den Schlesiern am meisten empfundene Neuerung dürfte die gewesen sein, daß König Friedrich, wie er schon vor dem ersten Friedensschluß ankündigte, eine Armee von 30000 Mann beständig in Schlesien unterhalten ließ. Auch in Festenberg hielt schon im Jahre 1742 eine Abteilung preussischer Soldaten zum beständigen Aufenthalt ihren Einzug; es war eine Schwadron des Husaren-Regiments Nr. 4; dieses, im Jahre 1741 als Ulanen-Regiment errichtet, bald darauf aber in ein Husaren-Regiment umgewandelt, wurde schwadronsweise in die Städte der hiesigen Umgebung verteilt. Da nach damaliger Gewohnheit die Namen der Regimenter mit denen der Regimentschefs wechselten, hieß es zuerst Husaren-Regiment von Raßmer, später Prinz Eugen von Württemberg, 1766 von Köhler, dann von der Trend, 1797 von Schulz, zuletzt von Blöck. Da in Festenberg, wie in fast allen anderen schlesischen Städten Kasernen nicht vorhanden waren, mußte die Mannschaft in Bürgerquartiere gelegt werden. Die Hausbesitzer wurden verpflichtet, gegen eine ihnen zu gewährende Entschädigung einen oder mehrere Soldaten in Kost und Wohnung zu nehmen; diese Entschädigung wurde aus den schon erwähnten Servisgeldern bestritten, zu denen wiederum die Stadtbewohner als zu einer direkten Abgabe beisteuern mußten. Die

Offiziere hatten für ihre Wohnungen selbst zu sorgen, wofür sie Wohnungsgelder empfangen. Letztere wohnten in Festenberg in den am oberen „Ring“ gelegenen Häusern; dort befand sich auch die militärische Wache; ein Magazin wurde außerhalb des Stadtbildes nach dem siebenjährigen Kriege erbaut. Im Sommer wurde das Regiment zu gemeinsamen Übungen für längere Zeit zusammengezogen; während des siebenjährigen Krieges sind die Schwadronen im Winter gewöhnlich in ihre Garnisonen zurückgekehrt. So war denn ein ganz neues Element in die Bevölkerung dieser kleinen Stadt hineingekommen. Das Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Militär wurde, soviel ich weiß, niemals durch Streitigkeiten getrübt; ja, auf das weibliche Geschlecht übte, wie zu allen Zeiten, so auch damals das soldatische Element seinen bekannten Reiz aus. Wie viele bittere Klagen hat Pastor Kirstein in die Kirchenbücher über die oft genug sich einstellenden Folgen niedergeschrieben! In der Tat sind nach Ausweis jener Register die meisten der damals unehelich geborenen Kinder von Soldaten erzeugt; indessen kam es auch nicht selten vor, daß Soldaten in allen Ehren ein Bürgermädchen heimführten, wie denn eine ganze Anzahl der gemeinen Soldaten verheiratet war; auch die Offiziere haben nicht selten aus den in der Stadt oder in der Umgegend wohnenden abligen Familien ihre Frauen geholt. Bei dem Zusammenbruch von 1806/07 ging dieses Regiment fast ganz zugrunde; was übrig blieb, wurde hernach mit versprengten Teilen anderer Truppenteile verbunden; so entstand ein neues Husaren-Regiment, jetzt als Nr. 6 bezeichnet; dasselbe hat im Laufe der Jahre manche Abgaben an andere Regimenter machen müssen, ist aber heut noch vorhanden, und trägt seit dem Jahre 1889 den Namen des berühmten Verteidigers Schlesiens, des Grafen von Göben; grüne Husaren, Garnisonen Leobschütz und Ratibor¹⁾.

Als letztes Stück der in preussischer Zeit neu getroffenen Maßnahmen, soweit dieselben hier fühlbar wurden, nenne ich die Einrichtung der Provinzial-Feuerversicherung. Die zu zahlenden Beiträge

¹⁾ Ernst Wagner, „Unter dem schwarzen Adler“, S. 56 ff., und von Abel, „Stammliste der kgl. preussischen Armee“, Berlin 1905, S. 254 ff.

wurden freilich höchst übel empfunden, und dies Unbehagen mußte hier bei der Natur unserer menschlichen Veranlagung um so schlimmer sein, als man hier den Segen jener Einrichtung zu erfahren nicht besondere Gelegenheit hatte; denn von so großen Bränden, wie sie andere schlesische Orte damals erleiden mußten, blieben Stadt und Dörfer verschont; was half da das unablässige Drängen des Königs auf Herstellung massiver Häuser? was erreichte jener unablässige Kampf gegen die Schindeldächer und hölzernen Schornsteine? So arg freilich, wie in jenen zehn schlesischen Städten, die am Ende der Regierung des großen Königs noch kein einziges Ziegeldach aufzuweisen hatten, stand es hier nicht; denn unter den 240 Häusern, welche die Stadt damals zählte, befand sich wenigstens eins, das im Schmucke eines Ziegeldaches prangte!¹⁾ Schon in einem früheren Aufsatz habe ich die Beschreibung der Stadt angeführt, welche in den Provinzialblättern von 1811 aus der Feder eines Dr. Wolf erschien; niedrige hölzerne Häuser auf der Hauptstraße, nur hier und da ein gemauertes Haus, schlechte, mit Lehm verklebte Fleischkammerchen auf dem alten Ringe. Aus dem Jahre 1762 liegt eine Zusammenstellung der Lasten vor, welche ein Haus von 300 Taler Wert zu tragen hatte; da waren herrschaftliche Grundzinsen zu entrichten, jährlich 6 Taler (es gehörte ein Stück Acker zu dem Hause); Servisgelder fürs Jahr mehr als 4 Taler, dazu noch Hilfs- und Servisgelder über 1 Taler. Die Brandsteuer betrug jährlich fast 4 Taler, während an städtischen Abgaben, Bürger-, Quartal- und Wachtgeldern zusammen ungefähr 3 Taler jährlich zu entrichten waren; dazu kamen noch Haupte(?)=Gelder mit durchschnittlich 1 Taler und Reparaturkosten fürs Jahr auf 10 Taler berechnet. Da das Haus einen Wert von 300 Talern hatte, wird man urteilen müssen, daß die Steuerbelastung ziemlich schwer war.

Ich komme jetzt zur Darstellung derjenigen Verhältnisse, die schon früher vorhanden waren, aber unter der preussischen Herrschaft ganz neue, eigentümliche Einwirkungen erfuhren. Hier muß die städtische

¹⁾ Vgl. Zimmermann, „Beiträge usw.“, Bd. VII, S. 1843 ff. und Bd. XIV dieser Zeitschrift, S. 514, und zum ganzen Grünhagen, a. a. D., II, S. 352 ff.

Verwaltung zuerst genannt werden; dieselbe lag in den Händen des Magistrats. Diese Behörde bestand Anfang der preussischen Zeit aus vier Personen; die nächsten Jahrzehnte brachten eine Vermehrung der Magistratsmitglieder; es gehörten abzüglich des auf königliche Verordnung eingesetzten Polizeibürgermeisters fünf bis sieben Personen zum Magistrat; merkwürdig, daß ihre Zahl öfters wechselt¹⁾. Der Vorsitzende des Schöppenstuhles, der Stadtvogt, wird jetzt nicht immer, wie es früher stets der Fall gewesen war, als zum Magistrat gehörig bezeichnet, wie denn auch die Mitglieder des Schöppenstuhles meistens außerhalb des Kreises des Magistrats genannt werden. In früheren Zeiten wurden die Magistratsmitglieder sämtlich von der Grundherrschaft ernannt; die Grafen von Reichenbach übten in diesem Zeitraum das Besetzungsrecht bezüglich der Bürgermeister aus, während die Ernennung der übrigen Magistratsmitglieder der Grundherrschaft in den siebziger Jahren entzogen wurde.

Die Gehaltszahlungen erfolgten aus dem noch in der österreichischen Zeit eingerichteten Stadtärarium. Kaspar Friedrich Simonis war schon seit 1722 consul dirigens und ist es bis zu seinem 1764 erfolgten Tode geblieben; wie ich schon in einem früheren Aufsatz angeführt habe, war die Meinung der Geistlichen über ihn ungünstig; aus preussischer Zeit läßt sich jedoch nichts Nachteiliges über ihn und seine Amtsführung hebringen. Sein Nachfolger wurde der damalige Stadtnotarius Christian Gottfried Nitschke, aus Beuthen a. D. stammend. Der damalige Geistliche hoffte, daß sich jetzt ein besseres Verhältnis anbahnen werde; „fast der ganze Magistrat ist neu; Gott gebe, daß sie Väter der Stadt seien“; was mußte er aber 1771 berichten? — „Der ganze Magistrat wurde wegen vieler erwiesenen Veruntreuungen, die meist auf den Bürgermeister fielen, abgesetzt“ — dies leider die einzige Mitteilung über jene Vorkommnisse. Das Bürgermeisteramt erhielt nun ein geborener Sachse, Heinrich Müller aus Grimma, und hat es bis ins nächste Jahrhundert hinein verwaltet. Die Instanzen-Notizen lassen übrigens auch erkennen, welche Funktionen den einzelnen Magistratsmitgliedern zustanden. Der

¹⁾ Diese Angaben beruhen auf den Instanzen-Notizen.

Bürgermeister war als solcher Vorsitzender der Waisenrats, die Magistratualen dessen Assessores; die Waisenpflege gehörte also zu den Amtspflichten des Magistrates; die Armenpflege trat 1770 hinzu, wo ein Mitglied als Almosenrendant bezeichnet wird; daselbe hatte auch den Kammereiposten zu verwalten. In den sechziger Jahren erscheint ein Magistratsmitglied als Tuchinspektor, daneben ein Magazinrendant, während der frühere Ratspfänder nicht mehr als Mitglied dieser Behörde erscheint. 1784 wird der Postbetrieb zum erstenmal erwähnt; der Bürgermeister übernahm die Postgeschäfte. Welch eine Arbeitskraft muß jener Heinrich Müller besessen haben! Bürgermeister und Waisenamtsleiter, 1791 Ober-Tuch- und Walk-Inspektor, Stadtkämmerer, Servis-, Feuerkassen-, Stempel- und Magazin-Rendant, Postverwalter und endlich auch Einnehmer des Juden-Toleranz-Geldes!

Die Aufsicht über die Amtsführung des Magistrats stand früher der Grundherrschaft zu. Friedrich II. hat, wie schon ausgeführt, zwar die Jurisdiktion der Standesherrn bestehen lassen, sodaß also der Schöppenstuhl zu Festenberg im Namen des Grafen von Reichenbach Recht sprach; dagegen hat er die Aufsicht über die Verwaltung als ein Recht des Staates hingestellt. Unter den Maßnahmen, die Städte unter staatliche Aufsicht zu bringen¹⁾, nenne ich zuerst die Einsetzung von Polizeibürgermeistern in den Mediatstädten. Diese neuen, von der Regierung allein zu ernennenden Beamten sollten nicht allein die Polizeisachen im engeren Sinne, sondern alle Angelegenheiten, an denen die Regierung ein größeres Interesse hatte, bearbeiten; alle einlaufenden Sachen mußten ihm vorgelegt werden; manche gingen allein durch seine Hände; er war der nächste Vertreter des Bürgermeisters; in manchen Dingen war das Magistratskollegium an seine Zustimmung gebunden. Wie hätte eine derartig normierte Stellung nicht zu tausend Streitigkeiten führen sollen! Im Jahre 1753 waren von den Mediatstädten des Breslauer Bezirkes erst 22 mit diesen neuen Beamten besetzt, 24, darunter auch Festenberg, noch nicht. Wenn schon in den vierziger Jahren nach den Instanzen-Notizen

¹⁾ Bresl. Staatsarch. PA II 27, Acta generalia betr. Mediatstädte, dazu auch Grünhagen, a. a. D., I, 333 ff. und II, 345 ff.

ein Mitglied als Kgl. Polizeiinspektor bezeichnet wird, so hatte dieser nur in der bisher üblichen Weise die Polizeigeschäfte zu besorgen. Erst 1766 wird ein Polizeibürgermeister neuer Ordnung genannt, Karl Friedrich Pfeiffer. Wie viele Verfehlungen hat dieser Mann während seiner 15jährigen hiesigen Tätigkeit zur Anzeige bringen und verfolgen müssen! Besonders die Marktpolizei, ferner Betrügereien in Handel und Wandel gaben ihm ein ebenso ergiebiges, wie unangenehmes Feld der Tätigkeit! Bei seinem Abgange beklagte er sich in einem Bericht an die Behörde sehr bitter über den Rat der Stadt, indem er zugleich nm eine andere Versorgung bat; es existiert eine Kabinettsorder ¹⁾ vom 16. September 1781, welche sich mit diesem Gesuch beschäftigt und den schlesischen Minister anweist, die Umstände näher zu untersuchen. Nach Pfeiffers Abgange haben noch drei andere Personen hier als Polizeibürgermeister gewaltet.

Noch deutlicher kam die Tendenz der neuen Regierung dadurch zum Ausdruck, daß sämtliche Städte unter die Oberaufsicht der kgl. Kammer gestellt, zu näherer Beaufsichtigung aber sieben Steuerräte, eine Art Zwischenbehörde, eingesetzt wurden. Diese hatten die gesamte Verwaltung der ihnen unterstehenden Städte zu beaufsichtigen, mußten sich aber auch um Handel und Wandel bekümmern; sie sollten öfters in den betreffenden Orten erscheinen, um selbst zu sehen und zu hören und demgemäß anzuordnen. Festenberg gehörte zum vierten dieser Bezirke, der Sitz dieses „Steueramtes“ war Ramlau; von Wasener hieß der Steuerrat, welcher vor dem siebenjährigen Kriege dieses Amt geleitet; nach demselben hat der späterhin an der schlesischen Landesverwaltung hervorragend beteiligte Herr Karl Wilhelm von Bismarck hier seine amtliche Laufbahn begonnen ²⁾. Die Regierung verlangte zu allererst Herstellung eines geordneten Rechnungswesens, Aufstellung des Stats und jährliche Rechnungen. Wieviel Mühe hat es gekostet, dies Ziel zu erreichen, besonders in den Mediatstädten, die lange nicht begreifen wollten, daß sich überhaupt jemand anders, als ihr Grundherr, um solche Dinge zu kümmern habe! Herr von Wasener hat über den Stand dieser Arbeiten im Januar 1752 einen

¹⁾ Königl. Staatsarch., Sammlung von Kabinettsorders, S. 181.

²⁾ cf. Ziekursch, Darstellungen u. Quellen z. schles. Gesch. IV, S. 6.

höchst interessanten Bericht vorgelegt; von den ihm unterstellten Städten hatte bis dahin allein Trebnitz einen Etat aufgestellt; besonders widerspenstig zeigten sich Medzibor und Bernstadt; in letzterem Ort wollte man „von der alten Einrichtung absolut nicht abgehen.“ Als leistete passiven Widerstand, indem der „Bürgermeister allemal verreist war, sobald der Stellerrat erschien, und erst zu retourneren pflegte, sobald er weg war“. Festenberg brachte gleichfalls lauter leere Entschuldigungen vor, als ob hier eine Kammerei überhaupt nicht eingerichtet werden könne, während doch tatsächlich schon aus österreichischer Zeit her ein Stadttarar bestand. Dem Grafen von Reichenbach habe er, der Stellerrat, Vorstellung gemacht; dieser habe geantwortet, wenn er und ich Zeit haben werden, würde er bei Projektierung des Kammereietats selbst gegenwärtig sein. Er bittet nun die Regierung um eine Allerhöchste, geschärfte Order; diese erfolgte auch; bis Ostern nächsten Jahres sollten alle Restierenden die Etats einreichen „bei unangenehmer Verfügung“. Das half insofern, als die meisten Städte wenigstens in den nächsten Jahren Etats aufstellten; Medzibor und Als aber haben selbst den siebenjährigen Krieg ohne Etat durchgemacht. Nach dem Friedensschluß schritt die Regierung mit verschärftem Ernst auf der eingeschlagenen Bahn fort. Sogleich begann das Hin- und Herziehen von neuem; bis Anfang 1769 war die Ordnung noch nicht völlig hergestellt. Endlich übte die Regierung insofern einen verschärften Druck aus, als sie dem Stellerrat von Bismarck das Gehalt sperrte; man machte ihn dafür verantwortlich, daß die Etats seiner Städte noch nicht vollständig vorlagen; unter dem 1. Mai reichte er dann das Gesuch ein, daß die Sperrung aufgehoben werden möchte; er habe doch den sehr schwierigen Etat der Stadt Als zustande gebracht, der fast 30 Jahre ein *pium desiderium* gewesen; die noch fehlenden Etats, darunter auch der zu erneuernde Festenberger, würden nach Konferierung mit den Grundherrschaften in 14 Tagen vorgelegt werden. „Ich bin so unglücklich, mit lauter Mediatstädten zu tun zu haben, wo ein jeder Herr und Meister sein will. von Bismarck.“ Ob wohl ein späterer von Bismarck ebenso geschrieben hätte? Die Regierung antwortete: erst die Etats vorlegen, dann Gehaltszahlung.

Die Steuerräte hatten sich ferner um Handel und Gewerbe zu bekümmern; mir hat hierüber ein städtisches Aktenstück vorgelegen, welches die drei Jahre 1766—69 umfaßt. Wie reichhaltig sind aber schon in diesen wenigen Jahren die Mitteilungen, welche von der Behörde ausgingen, um von den Steuerräten an die „hochedlen“ Magistrate weitergereicht zu werden. Die Empfehlung der Levante-Kompanie, die das alleinige Recht erhielt, Südfrüchte einzuführen, daneben das strengste Verbot des Schmuggels, der Befehl an die Kaufleute, die etwa benötigten Seidenwaren aus der Berliner oder Potsdamer Fabrik zu beziehen, — ja bis zu Nähnadeln und seidenen Strümpfen reichen die Vorschriften der sorgfamen Staatsverwaltung. Alle Monate mußte der Magistrat über die städtischen Verhältnisse nach elf bestimmten Fragen berichten. Natürlich wurden die Berichte mit der Zeit sehr kurz und gewohnheitsmäßig; dann erhielt der Magistrat Verweise: „es läßt sich vieles über den Zustand der Stadt rasonnieren, wenn man nur nicht obenhin arbeiten, sondern auch dabei nachdenken will“; darauf hören wir wieder eine Zeitlang ausführlichere Mitteilungen, z. B. über die Geschäftslage, besonders der Tuchmacherei, vernehmen wohl auch Klagen über das Ungestüm liederlicher Handwerksgesellen, oder über die Pocken, die oft in der Umgegend grassierten, und lesen nicht ohne Mitgefühl, daß manchmal ein großer Teil der Einwohner über Schnupfen und bösen Hals zu klagen hatte.

Wenn ich hier einige Bemerkungen über die Bevölkerungszahl anfüge, so ist dabei auch die zielbewußte Einwirkung der Regierung hervorzuheben, welcher ja die „Bevölkerung des Landes“ als eine der vornehmsten Aufgaben galt. Die späteste Dorfgründung unserer Gegend erfolgte 1794, wo seitens des damaligen Besitzers der Herrschaft Schönwald, des Grafen Sandregki, der Ort Sandraschütz, südlich von Festenberg, angelegt wurde. Noch wichtiger aber ist der Umstand, daß die schon vorhandenen Dörfer damals durch Neuansiedlungen bedeutend vergrößert wurden; die Herrschaft hat damals viele Ackerstücke zu Neugründungen von kleineren und mittleren Bauerngütern abgegeben, was um so merkwürdiger ist, als sie schon Majorat war; öfters traten die Betreffenden zuerst als Pächter ein, um später das

Land zu erwerben; durch diese innere Kolonisation ist besonders das um die Stadt herum sehr zerstreut gelegene Dorf Altfestenberg damals sehr gewachsen. Nicht in gleichem Maße ist das Wachstum der Stadt in jenen Jahrzehnten fortgeschritten; wohl wanderten auch damals noch manche Tuchmacher zu, im allgemeinen aber ist es seitdem bei der natürlichen Vermehrung geblieben. Im Jahre 1764 wurden in der Stadt 318 evangelische und 3 katholische Wirte gezählt; 1786 (nach Zimmermann „Beyträge“) 1175 Seelen. Die Erwerbsquelle bildet für die meisten das Handwerk, besonders die Tuchmacherei, während der Warenhandel von 11 christlichen Kaufleuten und einigen Juden vertreten wurde; 19 Schuhmacher, 10 Bäcker, 6 Tischler (heut ist Festenberg ganz überwiegend Tischlerstadt), dagegen 150 selbständige Tuchmacher; wir hörten schon, daß ein Magistratsmitglied als Tuchinspektor fungierte. Die zu verarbeitende Wolle wurde zum größten Teil in dem benachbarten Polen aufgekauft. Transport und Tuchverkauf erfolgte vielfach durch die hier ansässigen Juden; Absatzgebiete waren besonders Breslau und Niederschlesien. Ende des Jahrhunderts fing man an, die Wolle mit Maschinen zu bearbeiten, wodurch die Tuche in der Qualität sichtlich gewannen. Der jährliche Absatz betrug Anfang des neuen Jahrhunderts jährlich 2- bis 300 000 Taler; damals waren über 300 Tuchmacher tätig, von denen aber ein großer Teil als Mietling oder Schuldner von den bemittelteren Meistern abhängig war¹⁾. Manche Tuchmacher sind zu Reichtum gelangt; noch heute werden in mancher ursprünglichen Tuchmacherfamilie wertvolle Schmuckgegenstände, als goldene Armbänder, Ringe mit Brillanten aufbewahrt, die zumteil noch aus der Zeit vor dem siebenjährigen Kriege herkommen.

Was die schon erwähnte Judenschaft betrifft, so wissen wir, daß Friedrich II. sie nur mit Widerwillen geduldet hat. Die Juden, welche sich in Städten niederließen, hatten eine Toleranzgebühr, daneben eine nach der Anzahl ihrer Familienglieder abgestufte Personalafzise zu bezahlen. Unter den 12 Orten Nieder-Schlesiens, in welchen Judentoleranzämter eingerichtet wurden, befand sich auch Festenberg.

¹⁾ Provinzialblätter 1789, S. 358, und Provinzialblätter 1811, Nummer vom 8. Februar.

Wir besitzen hierüber statistische Nachrichten aus dem Jahr 1776, wo es sich um Einführung von Quittungsbüchern für gewisse Abgaben handelte¹⁾. Das Toleranzamt Festenberg war nächst Namslau mit 19 eingeschriebenen Stammjuden das stärkste, darauf Bernstadt und Hundsfeld mit je 16, Konstadt mit 15, Brieg mit 12 Stammjuden. Gewiß haben nicht alle jene 19 Stammjuden in Festenberg gewohnt; wahrscheinlich gehörten auch die Juden der benachbarten Städtchen zu diesem Toleranzamt. Damals wurde auch angeordnet, daß in den jüdischen Gemeinden genaue Geburtsregister angelegt würden. Neben den sesshaften Juden gab es eine große Zahl umherreisender, sog. fremder Juden; diese hatten erhöhte Beträge an Toleranzgebühr und Akzise zu entrichten. Eine ganz eigenartige Erscheinung müssen die musizierenden Juden gewesen sein, die entweder zu mehreren oder auch einzeln das Land durchzogen, um auf der Straße Musik zu machen, Bettelmusikanten; auch diese hatten natürlich erhöhte Abgaben zu leisten; von ihnen kamen jährlich bei dem Festenberger Toleranzamt ungefähr 2 Taler zusammen. Da die hier ansässigen Juden, wie schon bemerkt, den Absatz der Luche besonders nach Breslau besorgten, so waren manche derselben auch der Breslauer Judengemeinde mit einem sog. fixierten Entree zugeschrieben, Fixentristen. 1788 betrug die Zahl der Festenberger Juden 71; unter der nächsten Regierung ist sie beträchtlich gewachsen. Bei Verleihung der Staatsbürgerrechte im Jahre 1812 werden 49 Familien mit 217 Angehörigen erwähnt; kein Wunder, daß diese sich hernach eine eigene Schule eingerichtet haben, an welcher sogar zwei Lehrer tätig waren²⁾. Die Festenberger Judengemeinde besitzt von alters her einen Friedhof, welcher abseits vom Straßenverkehr auf einem von Kiefern umstandenen Sandhügel gelegen einen sehr stimmungsvollen Aufenthalt bietet; die ältesten Grabsteine, deren Schrift noch entziffert werden kann, reichen in die letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts zurück; sichtlich aber sind diejenigen, deren Schrift vom Wetter verwischt ist, noch weit älter.

¹⁾ Bresl. Staatsarch. PA II, 37e; dazu Grünhagen, a. a. D., I, 513 ff.

²⁾ Vgl. Knie, Übersicht usw., 1845, Artikel Festenberg.

Es dürfte nun noch dasjenige zu erwähnen übrig sein, was über allgemeine Bildung, Humanität und Vergnügungen zu sagen ist. Auch bei diesen Stücken ist der Einfluß des neuen Regiments ersichtlich, nur daß die Anregungen von oben her nicht so eingehend waren, wie bei den schon erwähnten Momenten. Die Schulen haben sich in dieser Zeit nur auf dem Lande vermehrt, indem 1787 das Dorf Linsen eine eigene Schule einrichtete. In der Stadt blieb der frühere Zustand bestehen, indem der Rektor (Nachmittagsprediger) und der Kantor die Knaben, der Organist die Mädchen unterrichteten. Im Jahre 1764 ließ die Regierung Nachweisungen über Personalien, Fähigkeiten und Einkünfte der Lehrer aufstellen¹⁾. Die Festenberger Nachweisung ist insofern unvollständig, als darin nur von dem Organisten geredet wird, während die andern beiden Lehrer unerwähnt bleiben; „er soll nach Versicherung des Magistrates mäßig bestehen können“.

Am Ende des Jahrhunderts wendete die Regierung ihre Aufmerksamkeit den vorhandenen frommen Stiftungen zu²⁾. Schon 1787 hatte sie eine diesbezügliche Umfrage veranlaßt, durch welche sie bezüglich Festenbergs erfuhr, daß hier zwar nicht unter städtischer, wohl aber unter herrschaftlicher Verwaltung eine derartige Stiftung bestünde; gemeint war das Hospital, welches unter der Leitung des ersten Geistlichen stand. Zehn Jahre später ordnete die Regierung eine genauere Berichterstattung an; zum Zweck derselben sollte der Magistrat eine Revision der genannten Anstalt vornehmen. Natürlich erhob die Goshüger „Regierung“ zuerst Widerspruch, wie auch der Magistrat den Auftrag ablehnte. Man einigte sich jedoch dahin, daß einige Mitglieder des Magistrates, der hiesige städtische Arzt und Senior Boßhammer zu einer Kommission zusammentraten, welche die Revision vornahm. Das Vermögen des Hospitals war ein geringes; es bestand aus zwei Legaten von zusammen 40 Talern, deren Zinsen unter die Inassen des Hospitals an Weihnachten verteilt wurden. Allwöchentlich trat der Hospitalvogt einen Kollektengang durch die

¹⁾ Bresl. Staatsarch. PA IX. 5. a, Vol. IV.

²⁾ Bresl. Staatsarch. PA X. 43. c, Vol. II.
Zeitschrift d. Vereins f. Geschichte Schlesiens. Bb. XLII.

Stadt an, wie er auch bei Familienfesten sich einzustellen pflegte; aus dem Ertrage bestritt man die Kosten für Heizung und Beleuchtung und die notwendigen Baureparaturen. Das Hospital gewährte freie Wohnung an zehn Arme. Der zweite Graf Reichenbach hatte dem Hospital kurz zuvor ein Geschenk gemacht, indem er auf dem ziemlich großen Hospitalgrundstück ein Häuschen erbauen ließ, dessen Mietszins der Anstalt zufließen sollte. Die genannte Anstalt ist infolge der Städteordnung in die Verwaltung der Stadt übergegangen und später mit einem Krankenhaus verbunden worden.

Im Jahre 1772 schenkte die Gräfin Reichenbach, geb. Fürstin Schwarzburg, ein Kapital von 120 Talern zur Erziehung armer Dorfwaifen; von dem Gelde wurde ein Haus in dem Dorf (heutigen Alt-) Festenberg angekauft; Graf Reichenbach fügte ein Stück Acker hinzu; so ist, schreibt Bockshammer, in Gottes Namen ein kleiner Anfang gemacht worden. Diese Anstalt ist heut nicht mehr vorhanden.

Was endlich das Kapitel der öffentlichen Vergnügungen angeht, so bedarf es wohl keines Beweises, daß man in jenen Jahrzehnten dem Tanzen ebenso gern gehuldigt hat, wie zu andern Zeiten; selbst in den ernstesten Momenten des siebenjährigen Krieges hat man sich dieses Vergnügens nicht entschlagen, trotz der wiederholten Abmahnungen der Geistlichen und der gelegentlichen Verbote der Obrigkeit. Ja, es scheint, als ob gerade in den letzten Kriegsjahren das Verlangen nach Lebensgenuß sich stärker geäußert habe. Bald nach dem Friedensschluß erschien seitens der Regierung ein scharfes Verbot gegen alles Karten- und Hazardspielen um Geld; man hatte auch hier, wie mehrere Fälle bewiesen, das Glück versucht; und wenn weiter verordnet wurde, den Gasthausbesuch nicht über 10 Uhr abends hinaus auszudehnen, so war doch die gute Absicht, das Vermögen nicht verschleudern zu lassen, für manchen nicht lockend genug; es mußte mit Strafen nachgeholfen werden. In diesem Zusammenhange möge endlich die Gründung der Schützengilde erwähnt werden¹⁾. Am 12. Juli 1780 wendete sich ein Ausschuß der Bürgerschaft an den Grundherrschaften, Grafen Reichenbach II, mit der Bitte, er möge dazu helfen, daß eine

¹⁾ Akten der Schützengilde zu Festenberg.

Schützengilde zustande komme, damit der Vorwurf, daß Festenberg hierin gegen andere Städte zurückstehe, beseitigt werde; die „Bürgerschaft seufzet nach einem Schützenfest“. Der Graf, welcher an die 30 Jahre in Festenberg gewohnt hatte und den Bürgern sehr günstig gesinnt war, schenkte den Bittstellern ein Stück Land, erbaute selbst das Schützenhaus und verkaufte es 1782 der Gilde für 100 Taler. Im nächsten Jahr bestätigte er als Grundherr die Artikel der jungen Genossenschaft; die ganze Einrichtung, so wird wiederholt betont, sollte den Mitgliedern eine angemessene Erholung bieten. Das Königschießen sollte am Namenstag des Grafen, Tag Heinrich, 12. Juli, oder an dem diesem Tage zunächstliegenden Montag stattfinden, wie es denn auch noch heutigen Tages geschieht. Da die junge Gilde nicht derartige Prämien für die besten Schützen erlangen konnte, wie in den umliegenden Städten (Steuer- und Servisfreiheit, Geldgeschenk aus der Stadtkasse), so gewährte zunächst der Graf 4 Rtl. als Belohnung für den Schützenkönig. Im übrigen sind die Satzungen der Gilde denen anderer Städte nachgebildet. Das Bild ihres Protectors, des zweiten Grafen von Reichenbach, ist noch heutigen Tags ein schöner Schmuck des Schützenjaales. Viel schwieriger war es, die Zustimmung der Regierung zu erlangen. Das erste Gesuch wurde glatt abgelehnt; das Schießhaus stehe nicht auf städtischem Gebiet, daher dort fremdes Bier getrunken werden würde, wodurch die Kommunität nur Nachteil haben müßte; die Schießübungen würden den Bürgern nur Anlaß zur Versäumnis ihrer Arbeit und zur „Geld-Splitterung“ geben; außerdem sei die Anzahl der 14 Mitglieder eine zu geringe. Man beruhigte sich natürlich nicht und suchte die Einwendungen nach Möglichkeit zu entkräften. Auch in andern Städten stehe das Schießhaus auf fremdem Gebiet, und was das Trinken angehe, so habe der Grundherr stillschweigend zugegeben, daß hier nur städtische Getränke verschänkt würden. Faulke und träge Leute gäbe es doch auch ohne Schützengilde leider überall; was aber die geringe Anzahl der Mitglieder betraf, so brachte man einen Gedanken vor, der in seiner Originalität wohl die Bewunderung der Nachwelt verdient: bei Gründung von Universitäten, so erwiderte der Leiter der jungen Gilde, sei es ja oft genug ganz ebenso hergegangen;

zuerst sehr klein, dann allmählich immer größer — warum sollte denn die Festenberger Schützengilde nicht ganz ebenso vorwärts kommen? Endlich versäumte man nicht, auf ein Ereignis aus dem siebenjährigen Kriege Bezug zu nehmen; da hatten einst österreichische Gefangene, die in Breslau festgehalten wurden, eine Verschwörung gemacht, sie waren entflohen und hatten ihren Weg in die hiesige Gegend genommen; hier aber hatten sich Festenberger Bürger im Verein mit Landleuten aus Klein-Schönwald ihnen entgegengestellt, sodaß sie wieder nach Breslau zurückgebracht werden konnten; dies Verdienst möge die Regierung doch jetzt belohnen! In der That hat die Behörde nach wiederholtem Sträuben nachgegeben; wenn auch ein diesbezügliches Schriftstück nicht mehr vorhanden zu sein scheint, so kann man es doch daraus schließen, daß von 1787 ab jährliche Rechnungen der Schützengilde vorliegen.

III.

Wenn die kirchlichen Verhältnisse Festenbergs durch die preussische Verwaltung viel weniger beeinflusst worden sind als die bürgerlichen, so liegt das hauptsächlich daran, daß die Festenberger Kirchgemeinde als zum Fürstentum Ols gehörig sich früher stets in unge störtem Genuß der evangelischen Gnadenmittel befunden hat. In meinem früheren Aufsatz¹⁾ habe ich ausgeführt, wie die durch den Vertrag von Altranstädter herbeigeführte Lockerung des Parochialnegus die Veranlassung dazu bot, daß eine Anzahl von Dörfern, welche des evangelischen Gottesdienstes ermangelten, an unsere Kirche sich an schloß. Es gehört der allgemeinen schlesischen Geschichte an, wie Friedrich II. nach der Schlacht bei Leuthen dazu gekommen ist, die letzte Beschränkung, nämlich die Bezahlung der Gebühren an den katholischen Ortsgeistlichen, aufzuheben, wodurch der Parochialnegus früherer Observanz endgültig beseitigt wurde. Seitdem haben die Evangelischen jener neu hinzuge tretenen Dörfer ganz ebenso, wie die zur ursprünglichen Herrschaft zusammengeschlossenen Ortschaften zu unserer Kirchgemeinde gehört; damals wurde derjenige Umfang der evangelischen Kirchgemeinde

¹⁾ Zeitschrift, Bd. 40, 1906, S. 131.

festgelegt, welcher bis zum Ende des letzten Jahrhunderts, wo die entferntesten Ortschaften zu einer neuen Kirchengemeinde Brustawe vereinigt wurden, bestanden hat. Den wenigen Katholiken, welche hier wohnten, kam die Aufhebung des Parochialnegus später auch zugute; sie konnten dann, da sie nicht mehr dem Geistlichen ihres Wohnortes verpflichtet waren, sich an die katholische Kirche in Goshütz anschließen; während noch Anfang der fünfziger Jahre katholische Ehepaare in der hiesigen evangelischen Kirche eingesegnet worden sind, ist ähnliches hernach nicht mehr vorgekommen¹⁾.

Das kirchliche Verordnungsbuch gibt von den Maßnahmen der preußischen Verwaltung in kirchlichen Dingen ein getreues Bild; leider ist dasselbe in der Zeit des Pastors Rierstein durch abfällige Anmerkungen dieses Geistlichen öfters getrübt. Schon in den ersten Jahren erfolgte die Verfügung über passendere Einrichtung der Kirchengzucht²⁾; die bisher geübte öffentliche Kirchenbuße wurde verboten; sie sollte durch intensivere Übung der Seelsorge ersetzt werden; *licentia potius, quam libertas*, schreibt der genannte Geistliche; „das ist nicht Religionsfreiheit, sondern Religionsfreiheit“. Wie übel empfand er die Aufhebung der sogenannten Aposteltage, und wie würde er sich erst ereifert haben, wenn er jene spätere Beschränkung erlebt hätte, welche die dritten Feiertage an den hohen Festen aufhob, die vier Bußtage auf einen zurückführte und das Himmelfahrtsfest auf den nächsten Sonntag verlegte!

Schon oben wurde angemerkt, daß die Kirchengemeinde Festsberg auch in jenen Jahrzehnten dem Ols'er Konsistorium untergeordnet blieb, während der übrige Teil der Standesherrschaft dem vom König errichteten Oberkonsistorium zu Breslau zugeteilt wurde. Die Geistlichen waren jedoch von jener Verpflichtung losgesprochen worden, nach welcher sie alle Jahre vor dem Konsistorium in Ols eine Predigt, die sog. Birkular-Predigt halten mußten. Die Befugnis, Visitationen abzuhalten, hat diese Behörde, so viel ich sehe, nur einmal ausgeübt, im Sommer 1796.

¹⁾ Über die besonderen konfessionellen Verhältnisse bei der Aufhebung des Parochialnegus vgl. Grünhagen, a. a. O., II, S. 68 ff., 432 n. 455.

²⁾ Vgl. Jahrgang 1906 dieser Zeitschrift, S. 128.

Die Behörde wollte Material sammeln, um eine neue, den damaligen Verhältnissen besser entsprechende Kirchenkonstitution zu entwerfen. Der Fürstentums-Superintendent leitete diese Visitation, die sich auf alle Kirchen- und Schulverhältnisse bezog; der Gesang der Schüler fand seinen besondern Beifall. Es sei endlich noch angemerkt, daß die frühere Einrichtung, nach welcher an Sonn- und Festtagen vormittags je zwei Gottesdienste, deutsch und polnisch, nachmittags eine deutsche Predigt gehalten wurden, in diesem ganzen Zeitraum bestehen blieb, und daß im Jahre 1754 eine Verordnung erging, nach welcher die bisher üblichen Gebräuche bei der Christnachtsfeier — man zündete Wachsbäume, Sterne, Pyramiden in der Kirche an — abgeschafft wurden, da sie nur Unordnung hervorriefen; die Kirchenbesucher sollten ihren Sinn nicht auf derartige Spielereien richten; selbst das alte Lied *Quem pastores laudavere*, der so beliebte *Quempas* wurde bis auf weiteres verboten.

Wie früher, so haben auch in diesem Zeitraum neben dem Senior stets noch zwei andere Geistliche gewirkt, von denen der zweite, erst als polnischer Diakon, später als Mittagsprediger bezeichnet, zugleich als Rektor an der Knabenschule zu unterrichten hatte. Es dürfte zu weit führen, ihre Namen alle zu nennen¹⁾; eine Zeitlang haben zwei Schönecks, Vater und Sohn, als zweiter und dritter Geistlicher mit einander amtiert; das Bild des ersteren, auf dem auch seine Frau zu sehen ist, befindet sich noch jetzt in unserem Gotteshaus. Nur über die leitenden Geistlichen noch einige Ausführungen. Der erste derselben, Karl Friedrich Kierstein, gest. 1756, ist freilich schon oft erwähnt, seine Verdienste und Eigentümlichkeiten sind schon in dem früheren Aufsatz ausführlich hervorgehoben worden. Nur eine Notiz noch aus seiner Amtszeit; im Jahre 1749 mußte er einen Neubau seines Pfarrhauses ausführen lassen; eine Kommission des Konsistoriums hatte zwar die Notwendigkeit festgestellt, aber die „Eingepfarrten wollten nichts kontribuieren“. Es war ein großer Mangel der damaligen Kirchenordnung, daß sie zwar die Verpflichtung der Eingepfarrten aussprach,

¹⁾ Die Instanzen-Notizen geben ihre Namen ebenso genau an, wie unsere Kirchenbücher.

aber kein Mittel an die Hand gab, um die Leistung zu erzwingen. Leider hat Kierstein unterlassen, die Beendigung des Werkes anzumerken.

Die nächsten Senioren waren zuvor Geistliche an der neu errichteten Schloßkirche in Goshütz gewesen; sie mußten daher bei Antritt ihres Festenberger Amtes eine Konfessionspredigt vor dem Ölsler Konsistorium halten. Der erste derselben hieß Christian Laurentius, ein „friedfertiger und sanftmütiger Mann“; wie rührend hat er der allgemeinen Sehnsucht nach Frieden durch jene lateinischen Verse Ausdruck gegeben, welche er bei Beginn jedes neuen Jahres in die Tauf- und Trauregister einschrieb! Nur wenige Monate durfte er sich des endlich eingetretenen Friedens freuen; er starb im Juni 1763.

Sein Nachfolger, Johann Christian Bockshammer, hat eine über die Grenzen seiner Parochie weit hinausreichende Bedeutung erlangt, weshalb es wohl angemessen sein dürfte, seine Lebensgeschichte etwas eingehender darzustellen. Ich benütze dabei seine eigenen im Kirchenbuch niedergeschriebenen Aufzeichnungen, wie die von seinem Mitarbeiter und späteren Nachfolger Opitz in den Provinzialblättern¹⁾ veröffentlichten Mitteilungen. Er wurde am 27. Mai 1733 in Teschen geboren; sein Vater war Lehrer an der zur dortigen Gnadenkirche gehörenden Schule, seine Mutter eine Teschener Pastorstochter; sein Großvater hatte als herzoglicher Kammerrat und Advokat in Öls gelebt. Wahrscheinlich ist die Familie im Gefolge des Herzogs Sylvius Nimrod von Württemberg her in Öls eingewandert. Die Vorbildung bis zur Universität erhielt unser Bockshammer in seiner Vaterstadt. 1752 bezog er die Universität Jena, wo er nicht nur seinen besonderen Fachstudien oblag, sondern auch andersartige wissenschaftliche Anregungen empfing; er wurde z. B. Mitglied der dortigen „Deutschen Gesellschaft“. Nach Beendigung des Trienniums machte er eine ausgedehnte Reise, die ihn z. B. auch nach dem Kloster Bergen führte, dessen Schulanstalt damals so berühmt war. 1756 finden wir ihn als Hofmeister im Hause des Herrn von Poser auf Perschau, welcher etwas später der zweite Landrat des Wartenberger Kreises wurde.

1) Schles. Provinzialblätter 1804, Dezemberheft.

Schon im nächsten Jahr berief ihn Graf Reichenbach in die damals frei gewordene Schloßpredigerstelle. Als nun Pastor Laurentius im Jahre 1763 gestorben war, sandten Magistrat und Bürgerschaft eine Deputation an den Herrn Patron, welche ihn bitten sollte, seinen Schloßprediger zum Pastor von Festsberg zu ernennen. Wenn dies schon ein Beweis für die Beliebtheit des jungen Geistlichen war, so noch mehr der Umstand, daß Graf Reichenbach ihn zwar nach Festsberg berief, ihn aber zugleich als Schloßprediger behalten wollte; er sollte in der gräflichen Familie alle Amtshandlungen verrichten, öfters in Goschütz predigen, ja selbst die schriftlichen Amtssachen in Goschütz erledigen. Das Breslauer Oberconsistorium gestattete zwar das erste, verfügte aber, daß der neue Goschützer Geistliche für alle dortigen Schul- und Kirchensachen zuständig sein müsse, eine Entscheidung die Vockshammer um so lieber war, als er die Stellung seines Goschützer Nachfolgers in keiner Weise verschlechtern wollte. Anfang des Jahres 1764 erfolgte seine Bestallung als fürstlich Ölser Senior. Im nächsten Jahre verheiratete er sich mit Johanna Theodore Langer, deren Vater früher Kaufmann in Breslau, zuletzt Gutsbesitzer in Flämischorf bei Neumarkt gewesen war; von den vier Kindern des Ehepaars blieben nur ein Sohn und eine Tochter am Leben.

Die amtliche Stellung Vockshammers war besonders zuerst eine schwierige; kaum 30 Jahre alt, war er Leiter eines der Ölser Seniorate; seine Festsberger Amtsgenossen waren älter als er; dazu das immerhin bedenkliche Verhältnis zu dem neuen Goschützer Geistlichen; wenn er sich in dieser Stellung nicht nur behauptet, sondern auch bei seinen Amtsbrüdern sich so viele Liebe erworben hat, wie sie aus der schon genannten Lebensbeschreibung des späteren Seniors Opitz spricht, so muß er in der That eine Persönlichkeit von lauterstem Charakter gewesen sein; und wenn nicht allein der damalige Graf, sondern auch sein Sohn und Enkel alle Amtshandlungen in ihren Familien nur durch ihn vollziehen ließen bis zu seinem 1804 erfolgten Tode — er hat alle diese Notizen in unserem Kirchenbuch vermerkt —, so muß er doch wohl seltene Eigenschaften des Geistes und Herzens besessen haben. Indem ich seine Tätigkeit zu schildern versuche, nenne ich zuerst seine eigentlichsste Aufgabe; er war Prediger, und zwar ein

gern gehörter Redner; das beweisen mehrfache Berufungen, die man ihm von anderen Orten zugehen ließ; mehrere seiner Predigten und Gelegenheitsreden wurden im Druck vervielfältigt. Seinen Amtsgenossen war er ein treugesinnter Leiter; er hat alle ihre Namen, zumeist auch ihre Familienverhältnisse im Kirchenbuche erwähnt, hat auch genau angegeben, wann und wie etwa Veränderungen in der Dienstordnung beliebt wurden. Schon oben wurde bemerkt, daß er auch das damalige Hospital geleitet hat. Als im Jahre 1790 die von Eleonore Charlotte erbaute Kirche ihr hundertjähriges Jubiläum feierte, wurde es durch mehrfache Gottesdienste und feierliche Umzüge festlich begangen; dabei verfaßte Bockshammer eine kurze Geschichte des Ortes; dieselbe bringt allerdings fast nichts anderes, als was sein Vorgänger Kierstein niedergeschrieben hatte, nur vermehrt durch die Aufzählung derjenigen Ereignisse, welche in den letzten Jahrzehnten die Geschichte Schlesiens bestimmt hatten: wie weit ist doch unsere heutige Geschichtsschreibung auch in der Methode über jene an sich so lobenswerten Versuche hinausgewachsen!

Es konnte nicht fehlen, daß bei der Beliebtheit dieses Geistlichen der Kirche mancherlei Zuwendungen gemacht wurden; ein Chor Posaunen, ein Saß Trompeten, dazu ein noch jetzt vorhandener, besonders kunstvoll gearbeiteter Hängeleuchter; auch stammen mehrere Legate, darunter eine jährlich über die „wunderbaren Wege der göttlichen Vorsehung“ zu haltende Predigt aus jener Zeit. Bockshammers Interesse wandte sich besonders lebhaft dem Unterricht zu; die pädagogische Literatur der Zeit war ihm vertraut. Wie ernstlich war er besonders um die religiöse Unterweisung besorgt! Während des Krieges waren die früher mit Kindern und Erwachsenen gehaltenen Sonntagskatechesen unterblieben; jetzt wurden sie auch in den entferntesten Dörfern wieder eingerichtet. Ebenso war er auf Verbesserung des Konfirmandenunterrichts bedacht; während die betreffenden Kinder vordem nur einige Wochen vor Ostern unterwiesen worden waren, so fing er diesen Unterricht schon vor Beginn der Fastenzeit an. Man meint vielleicht, daß die Fortbildungsschulen etwas ganz Modernes seien: Bockshammer hat dies Bedürfnis schon vor hundert Jahren gefühlt und Fürsorge getroffen, daß die Lehrlinge des

Sonntagsnachmittags versammelt würden, um in Rechnen und Deutsch weitere Ausbildung zu empfangen.

Wie vielerlei weiß er über äußere kirchliche Dinge zu berichten? Es ist wohl keine Reparatur an kirchlichen Gebäuden ausgeführt worden, die er nicht erwähnt hätte, zugleich immer des göttlichen Schutzes gedenkend, sobald die Arbeit ohne Unfall beendet war. Zu jener Zeit wurde ein neuer Begräbnisplatz angelegt, der Anfang des jetzigen evangelischen Friedhofes, außerhalb der Stadt an der Breslauer Straße gelegen. Wahrscheinlich geschah dies infolge der bekannten Verfügung Friedrichs II. von 1773, welche die Aufhebung aller innerhalb der Städte gelegenen Friedhöfe anordnete; 1776 wird dieser neue Platz zum erstenmal erwähnt; er diente freilich nur den etwa hier absterbenden Soldaten, den Bewohnern von Alt-Festenberg und zwei Nachbardörfern zur letzten Ruhestätte, während sich die Stadtbewohner nach wie vor auf den die Kirchen umgebenden Friedhöfen beerdigen ließen. Um die Wende des Jahrhunderts trat aber der damalige Schwabronschef von Malachowsky mit energischen Beschwerden hervor; der Leichengeruch wurde für die Umwohnenden unerträglich; es war vorgekommen, daß die dort Wache haltenden Soldaten vorzeitig abgelöst werden mußten, ja, daß man Paraden hatte aufgeben müssen. Daher hatte man jetzt auf die Vergrößerung jenes neuen, vor der Stadt liegenden Kirchhofes Bedacht zu nehmen. Die in dieser Angelegenheit vorliegenden Schreiben Bockshammers sind insofern interessant, als man sieht, welche Schwierigkeiten einer Erwerbung von Land seitens der Kirchengemeinde entgegenstanden. Der Begriff des kirchlichen Eigentums bzw. der kirchlichen Erwerbung, welchen wir heut ohne Schwierigkeit handhaben, war damals noch fremd. Die Frage wurde dadurch gelöst, daß ein benachbarter Besitzer sich bereit finden ließ, ein angrenzendes Ackerstück der Kirche zur Erweiterung des Friedhofes zu schenken.

Die literarische Tätigkeit Bockshammers ist im Vorhergehenden schon angedeutet worden; es sind meistens kürzere Druckwerke; seine eigene Produktion tritt nur in einer Reihe von Predigten, einigen kurzen Schriften für den Unterricht und gewissen Gelegenheitsarbeiten, z. B. jener Jubelschrift, zutage; sonst finden wir nur teils Neu-

drucke früherer, besonders erbaulicher Schriften, theils Übersetzungen in die polnische Sprache; so übertrug er auf Anregung der Fürstin von Pleß den bekannten Kochowski'schen Kinderfreund, auf Veranlassung der Behörde die ehemalige schlesische Volkszeitung und Beckers Not- und Hilfsbüchlein in Polnische; kurz vor seinem Tode erhielt er vom Ölser Konsistorium den Auftrag, die damals neu herausgegebene Ölser Agende für polnische Gottesdienste zu bearbeiten; er starb aber vor der Vollendung. Weiter muß seine polnische Postille genannt werden; am allerwichtigsten aber ist das von ihm herausgegebene polnische Gesangbuch, welches heut noch fast ausschließlich in den evangelischen Gemeinden polnischer Zunge benutzt wird; nicht wenige der darin enthaltenen Lieder hat er selbst ins Polnische übertragen. Das Gesangbuch erschien zuerst 1776 in Brieg.

Bockshammer starb am 12. November 1804 eines plötzlichen Todes; bei seiner Beerdigung zeigte sich die außerordentliche Liebe, die er bei allen Schichten der Bevölkerung besaß, in glänzender Weise. Sein Leichnam wurde in einer Gruft unter dem Turm der oberen Kirche beigesetzt. Die Festenberger Gemeinde mag sich freuen, daß das Bild dieses vorzüglichen Geistlichen bei dem Kirchenbrande von 1873 gerettet werden konnte; es hängt jetzt in der an jener Stelle erbauten neuen Kirche

VII.

Beiträge zu Waldsteins Regententätigkeit im Herzogtum Sagan.

Von J. Krebs.

Über die Schicksale Sagens unter der Herrschaft des Herzogs von Friedland hat Heinrich in seiner verdienstvollen Schrift „Wallenstein als Herzog von Sagan“ reichhaltige und zuverlässige Nachrichten aus verschiedenen Archiven gesammelt. Ergänzungen dazu liefern die beiden letzten Bände der schlesischen Fürstentagsakten, ferner eine Reihe von Aktenstücken aus dem Wiener Kriegsarchive und wertvolle Privatmitteilungen, die ich der gütigen Teilnahme des Herrn Hofrats Dr. Hallwich an meinen Studien verdanke. Vornehmlich auf diesen neuen Quellen beruhen die folgenden Ausführungen.

Sie beziehen sich im wesentlichen auf drei Punkte, auf die Fürsorge des Herzogs für das wirtschaftliche Gedeihen seiner neuen Erwerbung, auf seine Stellung zu dem Landeshauptmann von Nechern und auf sein Verhalten in bezug auf die gewaltsame Befehrung seiner Saganer Untertanen.

Durch kluge Verwaltung der von seiner ersten Gemahlin ererbten Güter war es ihm möglich geworden, aus dem Dunkel der Geschichte herauszutreten und selbsttätig in den Gang der Weltbegebenheiten mit einzugreifen; dann hatte er es nach dem Sturze der Prager Ständeherrschaft verstanden, sich mit weitem Gewissen ein großes zusammenhängendes Gebiet in Nordböhmen zu eigen zu machen, das der Kaiser später unter mancherlei Vergünstigungen zum Herzogtum Friedland erhob. Die Sorge um Mehrung und Emporbringen dieses Besitzes verließ den General auch unter den schwierigsten Umständen

und fast bis zur letzten Lebensstunde nicht mehr. Auf seinem Zuge gegen Mansfeld, vor Stralsund, mitten unter den Verhandlungen über den Lübecker Frieden, in den Kämpfen mit Gustav Adolf, noch unmittelbar vor dem Pilsener Schlusse, kurz in allen kritischen Perioden seines Lebens, wo man ganz andere Gedanken und Beschäftigungen bei ihm vermuten würde, weilt sein vielseitiger und rastloser Geist bei den Stuten und Fohlen seines böhmischen Gestüts, befiehlt er Besetzung der Teiche mit Schwänen und Anlegung von Leitern an die Rauchfänge der Häuser von Gitschin. Mit dem gleichen praktisch-wirtschaftlichen Sinne war er für die materielle Stärkung seines neuen Fürstentums tätig. Im Februar 1629 ordnete er Abschaffung des Viehes aus der Stadt Sagan, Erbauung von Häusern und Aufführung von Siebelwänden an. Einer Anregung des Saganer Landeshauptmanns folgend, beauftragte er seine Gitschiner Kammer mit der Ausarbeitung von zwei Gutachten, von denen das eine die in Vorbereitung begriffene Ausprägung von Gold- und Silbermünzen, das andere die Hebung der Schiffahrt auf der Oder betraf. Der Gitschiner Kanzler war mit seinen Räten der Meinung, daß das Münzwert ohne einen genügenden Vorrat von Edelmetall nicht mit Vorteil in Angriff genommen werden und daß der Herzog nach dem Vorgange anderer Länder mit gutem Rechte ein Verbot des Gold- und Silberkaufs durch Fremde und der Ausfuhr von Bruchsilber und Geräten aus Edelmetall erlassen könne.

In betreff der Schiffahrt äußerten die Räte übereinstimmend, ihre Befreiung von den lästigen Fesseln, die ihr der Kurfürst von Brandenburg angelegt habe, werde zur Aufnehmung der Länder und Kommerzien, zur Bereicherung der Untertanen und Vermehrung des fürstlichen Einkommens namentlich bei den jetzigen bedrängten, an Abfall der Nahrung schwer leidenden Zeiten höchlich gedeihen. An die Spitze ihres Gutachtens stellten sie den Satz: Bisher haben weder die Krone Böhmen und das Land Schlesien, noch andere angrenzende Örter sich der Schiffahrt auf der Oder in Handel und Wandel gebrauchen dürfen¹⁾.

¹⁾ Nach Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des 30jährigen Krieges, I, 45, hat sich Kaiser Ferdinand I. die ganze Zeit seiner

Dann heißt es weiter: Wenn nun F. F. Gn. gnädig geruhen wollten, beim Kurfürsten von Brandenburg solch beneficium zu erhalten und der Stadt Sagan ihren freien Handel an Tonnengut und allerhand anderen Waren, wie die Namen haben mögen, sowohl von Stettin aus auf Frankfurt und von dannen auf Neusalz, welcher Ort dem Wasser nach am nächsten anhero gelegen, als auch hinwiederum von hinnen auf Stettin mit Eisen, Leinwand, Tuch und anderen Waren zu erlangen, so wären unzweifellich nachfolgende Kommoditäten hieraus zu erwarten: 1. würden die Waren zu Schiffe nicht mit so großen Unkosten als zu Wagen, wie vormals geschehen, zur Stelle zu bringen sein, 2. würden Ihrer F. Gn. Intradeu hierdurch nicht wenig gestärkt werden, indem auf jede Ware der Quantität und Güte nach ein erträglicher Zoll aufgerichtet werden könnte, 3. würden sich die Handelsleute in der Krone Böhmen, in Ober- und Niederschlesien, im Gebirge und anderen angrenzenden Örtern aller Waren, in Ansehung daß sie allhier in leichterem Preise zu erheben, einzig und allein erholen, und es würde dadurch der armen Bürgerchaft allerhand Nutzbarkeit zu wachsen. Und weil 4. im Sagenschen Fürstentum viel Eiseuhämmer, so würde das Eisen weit besser abgehen, wenn es zu Wasser nach Stettin geliefert werden könnte, und durch dieses Mittel würde also wiederum etwas Geld ins Land kommen, so sonst Schweden zugeführt wird. Hingegen geschähe 5. den Schwedischen, die sonst haufenweise nach Stettin kommen, hierdurch großer Abbruch. Besonders durch diesen Hinweis dürfte das Gutachten den Beifall des Herzogs gefunden haben, der erst vor kurzem einen beträchtlichen Teil seines Heeres dem Polenkönige gegen Gustav Adolf zu Hilfe geschickt hatte.

Über die Ausführung der Ratschlüge des Gutachtens erfahren wir, daß das Verbot des Gold- und Silberankaufs im Fürstentum um Mitte September gleichzeitig mit dem Beginne der Münz-

Regierung eifrig bemüht, für den schlesischen Handel die Fahrt auf der Oder zwischen Breslau und Frankfurt freizumachen, und dies ist ihm, wenn auch in beschränkter Weise, durch den Vertrag von 1555, der 1567 erweitert, achtzehn Jahre danach erneuert und erst 1597 beseitigt wurde, auch wirklich gelungen.

ausprägung wirklich ergangen ist¹⁾. Dagegen verlautet nichts über die Durchführung der Vorschläge in bezug auf die Schifffahrt; sie mag deshalb verschoben worden sein, weil im Laufe des Jahres 1629 Klagen über Verhinderung des Warentransports auf der Oder auch von anderen schlesischen Orten beim Kaiser einliefen. Der Rat von Krossen ließ zwei Schiffern sieben Fässer mit Waren wegnehmen, obgleich jene mit einem Pässe der Schlesischen Kammer versehen waren, und die Frankfurter belegten sogar Breslauer Waren, die man auf brandenburgischem Gebiete zu Lande auf der Achse befördert hatte, bloß deshalb mit Beschlag, weil sie vorher in kaiserlichen Landen auf dem Wasser gewesen waren. Im April des nächsten Jahres trat daher der Kaiser durch den Kammerpräsidenten v. Dohna und den Kammerfiskal von Niederschlesien zu Berlin in direkte Verhandlungen mit den Räten des Kurfürsten Georg Wilhelm über diese Frage ein. Die Brandenburger fürchteten damals, der Kaiser oder sein Feldherr würden ihre Waffenübermacht zu einer gewaltjamen Lösung benutzen. Der Kanzler Brudmann schrieb nach Frankfurt: Über die Schifffahrt auf der Oder gibt es nicht mehr viel Kopfzerbrechen, da die bald da sein werden, die uns, was wir tun sollen, zeigen werden. Ein anderer wollte in dem Berichte eines kaiserlichen Beamten die Schlußworte gelesen haben, wollte man sich in Berlin nicht in der Güte dazu verstehen, so hätte die Röm. Kais. Maj. so viel Kriegsvolk auf'm Fuß, daß man das Compelle wohl spielen könne. Der Berichterstatter fügt hinzu: *En usitatum hoc seculo modum rerum dominia aquirendi!* Herr, mache den Rat Athophels zu nichte²⁾!

Aus den Wiener Akten erfahren wir ferner genauer als bisher, welche Gründe für die Amtsniederlegung des Landeshauptmanns Grabus von Nechern maßgebend gewesen sind. Die Nechern gehörten einem seit alten Zeiten im Fürstentum ansässigen Adelsgeschlechte an, von den Vorfahren des Grabus (aus Gervasius) hatten schon zwei (Vater und Großvater?) die Stelle eines Landeshauptmanns bekleidet.

¹⁾ Heinrich, 40.

²⁾ Krebs, Acta publica, VIII, 170 f.

Grabus war im Juli 1627 vom Kaiser eingeseßt worden, und Waldstein hatte ihn nach Übernahme des Herzogtums in seinem Amte bestätigt. Er legte in seiner Verwaltung den größten Eifer an den Tag und hatte, wie seine schon erwähnte Anregung zum Betreiben der Münz- und Schiffahrtsangelegenheiten erkennen läßt, die Vorliebe des Generals für wirtschaftliche Fragen rasch herausgefunden. Trotzdem erregte er den Unwillen seines neuen Gebieters durch einen eigenmächtigen Eingriff, der in der besten Absicht unternommen und ihm vom Herzöge doch schwer verdacht wurde.

Während der im Winter und Frühjahr 1627 erfolgten Einquartierung des kaiserlichen Heeres in Schlesien hatten die Regimenter der Obersten Pechmann und Nagarol im Fürstentume Glogau Quartier genommen, und die sieben Weichbildstädte hatten sich durch Vertrag (addo. Großglogau 22. Januar) verpflichten müssen, neben einer wöchentlichen Lieferung von 60 Scheffeln Hafer, den sie schließlich bald auch kaufen oder zusammenborgen mußten, jede Woche noch rund 1900 Taler bar zu erlegen. Natürlich gerieten, wie in den übrigen schlesischen Fürstentümern, bei der an 30 Wochen dauernden Einquartierung die Barzahlungen auch im Glogauischen bald ins Stocken, und am 3. August stellten die Städte unter Bestätigung des königlichen Amtes den Offizieren und Stabspersonen der genannten Regimenter nach gepflogener Abrechnung eine Obligation auf rund 30000 fl. aus, die in drei Terminen bezahlt werden sollte¹⁾. Ende Oktober 1628 wurden dann die Städte durch die Einlagerung der Liechtensteiner bekanntlich gewaltjam zum alten Glauben zurückgeführt, und nun fiel es nicht schwer, den Kaiser zu einer Interzession für die Neubekehrten zu bewegen; er ersuchte den General, Fürsprache für die Städte bei den Gläubigern einzulegen und die Obersten zur Geduld zu bewegen. Damit war Waldstein aber durchaus nicht einverstanden. Er hatte dem Oberstleutnant Albrecht von Wengersky, dem Testamentserben des bei der Verfolgung der Dänen gefallenen Obersten Pechmann, unterdes den größeren Teil der Gesamtschuld auszahlen lassen, war dadurch selber Gläubiger der Glogauer Städte

¹⁾ Ib. VI, 297 f.

geworden und wies nun darauf hin, daß das Herzogtum Sagan seinen Ausstand an die vormals darin einquartierten Offiziere des Tiefenbachschen Regiments gleichfalls habe erlegen müssen. Des Kaisers eigener Kredit versiere hierunter, äußerte er anfangs Juni; wenn solche Bezahlung nicht erfolge, wisse er nicht, wie zu einer anderen Zeit das Volk aus den Quartieren gebracht werden solle¹⁾. Schon im März 1629 hatte er Nechern angewiesen, die an Wengersky verauslagte Summe von den Städten einzutreiben.

Der Landeshauptmann berichtete ihm am 16. Mai, daß er nichts von ihnen erzwingen könne, sie hätten sich expresse abgegeben, daß es ihnen unter Jahr und Tag abzulegen unmöglich wäre, der Kammerpräsident und der Graf Oppersdorff würden zu dem Ende bei dem Herzoge interzedieren. Um sicher zu gehen, fragte Nechern in diesem Schreiben an, was er weiter gegen sie vornehmen solle, wenn bei ihnen in der Güte nichts zu erhalten sei. An demselben Tage, an dem er Collalto gebeten hatte, den Kaiser zur Zurücknahme seiner Fürsprache und zum Erlaß eines Zahlungsbefehls an die Glogauer zu bewegen, antwortete der General, wenn die Unmöglichkeit bei den Städten so groß sei und sie den Ausstand sobald nicht entrichten könnten, sei er, damit sie der kaiserlichen Interzession in etwas genossen, zufrieden, wenn ihnen bis Michaelis Dilation gegeben werde, nur müßten die für die kaiserlichen Offiziere ausgestellten Obligationen umgefertigt und in bester Form auf ihn, den Herzog, gestellt werden. Falls jedoch irgend eine Möglichkeit vorhanden sei, das Geld schon jetzt zu erheben, so möge Nechern bei ihnen anzuhalten nicht nachlassen, bis es völlig erlegt sein würde. Der Nachsatz hob also die am Eingange des Schreibens gewährte Vergünstigung halb wieder auf und stellte alles dem freien Ermessen des Landeshauptmannes anheim. Dieser hatte im Übereifer, im Drange, sich seinem Herrn gefällig zu erweisen, der Angelegenheit eine Wendung gegeben, die Waldsteins heftigsten Groll hervorrief. „Mit der Anweisung auf die Glogauer Städte“, schrieb ihm Nechern zurück, „laboriere ich noch stets, sie lassen wie Stahl und Eisen in sich dringen und ziehen mich

¹⁾ Chlumecy, Regesten, I 110, 145.

von einen vierzehn Tagen bis zu den anderen auf; derowegen ergreife ich iho das letzte Mittel und lasse ihnen, wenn sie morgen nicht komparieren, durch Soldaten des Oberstleutnants de Goës (d. h. des im Slogauischen einquartierten Liechtensteinschen Regiments) auf ihren Gütern das Vieh abtreiben und verkaufen.“ Sobald die Richtigkeit erfolgt sei, wolle er dem Herzoge das Verzeichniß des empfangenen Geldes und die Quittung des Oberstleutnants Wengerstky übersenden.

Diese Absicht Necherns verletzete nicht nur den nüchtern denkenden praktischen Geschäftsmann Waldstein, der wohl wußte, daß die Slogauer nach Wegnahme des Viehes ihre Äcker nicht bestellen und folglich auch keine Steuern erlegen konnten, sie brachte ihn auch deswegen auf, weil darüber gewiß Klagen in Wien einlaufen mußten und der Kaiser ihm eine solche in die Augen fallende grobe Nichtbeachtung seiner Fürsprache gewiß schwer verdacht haben würde. In seiner rücksichtslosen scharfen Art schrieb er (Güstrow 25. Juni) sogleich nach Sagan: Wie uns solch euer unbilliges Beginnen zu sonderem Mißfallen gereicht und wir dafür gehalten, daß ihr hierin, weil wohl andere Mittel gewesen, daß man zur Bezahlung gelangen könne, eine mehrere Bescheidenheit gebraucht haben würdet: Als sollt ihr versichert sein, im Fall ihr allbereit solches zu Werk gesetzt und den Städten von ihren Gütern das Vieh abtreiben lassen oder noch abtreiben lassen würdet, daß wir an euch eine solche Demonstration tun wollen, daß sich daran männiglich spiegeln solle. An demselben Tage beauftragte er seinen Vetter Maximilian von Waldstein, alles Fleißes nachzufragen, ob der Landeshauptmann sein unbilliges Beginnen allbereit zu Werke gerichtet, sintemalen, da er solches getan, er es ihm keineswegs ungestraft hingehen lassen wolle.

Nach solchen Herzensergüssen war für Nechern keines Bleibens mehr. Am 27. Juli teilt Waldstein seinem Gitschiner Landeshauptmann mit, er habe Nechern aus sonders bewegenden Ursachen seiner Hauptmannschaft in Gnaden zu entlassen beschlossen und an dessen Stelle den Freiherrn Otto Stosch von Kauniz ernannt. Dasselbe zeigte er in milderer Form einen Tag später den Ständen des Herzogtums Sagan an. Sein lieber, getreuer Grabus von Nechern, heißt es in dem Erlasse, sei mit vielen unterschiedlichen Geschäften und Angelegen-

heiten dergestalt überhäuft, daß er deshalb der bisher getragenen Landeshauptmannschaft nit also, wie die Nothdurft erfordere, abwarten könne und bei ihm um gnädige Erlassung untertänig angehalten habe, die ihm auch in Gnaden erteilt worden sei. Noch einmal (Halberstadt 4. September) wiederholt er den Befehl zur Einführung des Freiherrn Stosch von Rauniz, die durch die herzoglichen Kommissare Gerhard von Taxis und den Kanzleirat Dr. Johann Neff am 10. September nach der üblichen Verpflichtung des neuen Amtsinhabers „bei ziemlicher Anzahl der Stände“ endlich vor sich ging. „Dabei hat der von Nachern solcher gnädigsten Erlassung durch E. F. Gn. mit Erbietung seiner untertänigsten Dienste ungespart Leibs, Guts und Bluts sich gehorsamst bedankt, wie nicht weniger (haben) die anwesenden Stände E. F. Gn. zugetanes gnädigstes Beischreiben mit gehorsamem Respekt angehört.“

Wenige Tage vor diesem Akte war noch ein kurzer Brief des Generals folgenden Inhalts an Taxis abgegangen: Ihr werdet zweifelsohne aus meinem vorigen Schreiben vernommen haben, daß ihr den Landeshauptmann zu Sagan absetzen und an seiner Stelle den Stosch einsetzen sollt. Nun muß ich zuvor wissen, ob der Stosch katholisch ist. Ihr werdet derowegen vor eurem Verreisen dahin sehen, daß er bei den patribus Soc. Jesu beichtet und kommuniziert, denn ich bin nicht willens, einen, welcher nicht katholisch wäre, dahin zu tun. Der Wortlaut dieses Schreibens gewinnt eine erhöhte Bedeutung, wenn man ihn mit einer Notiz zusammenbringt, die bei Heinrich (13) aus einem alten Berichte abgedruckt worden ist. Danach war der Landeshauptmann acht Tage vor seiner Entlassung zum alten Glauben zurückgetreten. Heinrich zweifelt an der Wahrheit dieser Nachricht, die jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit als richtig angenommen werden kann.

Bei der Aufstellung des kaiserlichen Heeres im Jahre 1625 hatte Waldstein mit Absicht ohne Unterschied katholische wie protestantische Soldaten und Offiziere in die Regimente eingestellt; er wollte dadurch ohne Zweifel den Anschein eines Religionskrieges vermeiden und die Unparteilichkeit des Kaisers bei dem Austrage politischer Fragen schon äußerlich durch diese Zusammensetzung seiner Armee

zum Ausdruck gebracht wissen. Mit einer gewissen Vorliebe zog der General damals Söhne aus kleineren protestantischen Fürstenhäusern als Oberste in seine Dienste und unterstützte sie bei der Errichtung ihrer Regimenter sogar mit Geldvorschüssen oder durch Übernahme von Bürgschaften. Noch hatte ferner um die Mitte des Jahres 1627, als Nechern sein Amt in Sagan zunächst als kaiserlicher Beamter übernahm, die Gegenreformation in Schlesien nicht eingesezt. Dann scheinen Adel und Ritterschaft in Sagan um 1627 noch durchweg evangelisch gewesen zu sein, wir werden gleich sehen, welcher Druck nötig war, um sie zur Aufgabe ihres Glaubens zu bringen. Daher könnte Nechern sehr wohl als Protestant in sein Amt eingetreten sein. Dies wird nahezu zur Gewißheit, wenn man den Kreis seiner Verwandtschaft in Betracht zieht. Seine Gemahlin Anna war eine Tochter des 1617, im Vermählungsjahre Necherns, verstorbenen Wolfgang von Bibritsch und Bahren; dessen Sohn und Erbe besaß Niclasdorf und Gesäß im Fürstentum Neiß, war eifrig evangelisch und konnte mit den anderen protestantischen Edelleuten des Bistums 1628 nur durch Verhängung von Arrest zur Auslieferung seiner Kirche an den alten Kultus gezwungen werden. Ein anderer Schwager Necherns war Balthasar Hermann von Promniß auf Dittersbach, der 1624 die jüngere Tochter des Wolfgang von Bibritsch geheiratet hatte und, wie wir gleich erfahren werden, mit seiner Mutter dem Vordringen der Gegenreformation im Saganischen versteckten Widerstand entgegensetzte.

Nun würde sich Nechern als Protestant zwar sehr lau erwiesen haben, denn er hatte im Dezember 1628 den Rücktritt der Stadt Sagan zum Katholizismus stark befördern helfen, später verschiedene Edikte über den Besuch katholischer Schulen und Kirchen, die Feier katholischer Feste, Ablieferung lutherischer Bücher, ferner Straffesetzungen gegen das Anhören evangelischer Predigten in den benachbarten Dörfern usw. erlassen, kurz scheinbar alles getan, was zur Befehrung der Saganer dienen konnte. Am 22. Februar schrieb er dem Herzoge: Zwei Herren Patres (S. J.) sind allbereit vor mehr denn drei Wochen allhier angekommen, nunmehr hat die ganze Bürgererschaft professionem fidei nicht allein getan, sondern es beichten

auch täglich in die 150 Personen, verhoffe inner vierzehn Tagen gänzlich fertig zu sein. Allein zwischen dem Erlassen von Befehlen und ihrer gründlichen, gewissenhaften Durchführung waltet ein Unterschied ob; dies mag der Herzog herausgeföhlt haben, der Gang der Gegenreformation in Sagan erschien ihm — aus welchen Gründen wird weiter unten dargelegt werden — unter Necherns Leitung offenbar zu langsam, der Erfolg seiner Tätigkeit zu gering und mit den darüber eingeschickten Berichten zu wenig in Übereinstimmung. Im Juni 1628 schreibt der Herzog über den Widerstand des Saganer Rates: Die Schelme sind so hartnäckig wegen der Religion, daß ich nicht weiß, was ich mit ihnen anfangen werde, und nimmt sich vor, mit Nechern darüber zu reden. Dann hatte er von ihm Zusendung von sechs adeligen Knaben und sechzig Bürgerföhnen zur Unterbringung in der Schule der Gitschiner Jesuiten verlangt. Trotz Wiederholung des Befehls gebrauchte der Hauptmann „Dilation“ und entschuldigte sich mit dem Räte der Stadt Sagan und mit anderen Einwendungen, was ihm Waldstein mit drohenden Worten verwies. Noch ein Jahr nach Necherns Rücktritt klagte ein Saganer Jesuitenpater bitter über die Anhänglichkeit der Gemeinde an die evangelischen Prädikanten und über den geringen Besuch der katholischen Kirchen und Schulen. Als belastend für Nechern muß es auch bezeichnet werden, daß er von den zur Untersuchung über die ungenügenden Fortschritte des Bekehrungswerks verordneten Kommissaren als Zeuge vernommen wurde, daß er sich gleichsam wegen seiner schwachen Erfolge vor ihnen verantworten mußte. Damit E. F. Gn., melden Taxis und Neß dem Herzoge, wir ausführlich berichten können, haben wir den gewesenen Hauptmann mit den Interessierten gegen einander nach Notdurft abgehöret. Nach dem Angeführten erscheint es wahrscheinlich, daß der Landeshauptmann den Unwillen des Herzogs nicht bloß durch seine Härte gegen die Glogauer Städte, sondern auch durch sein erfolgloses, schwächliches Verhalten gegen die Saganer Bürger und die ihm vielfach verwandte Mitterschaft erregt hat¹⁾ und daß er, um sich die Gunst des Kaisers und des Herzogs zu er-

¹⁾ Vgl. dagegen Ranke, Wallenstein (Ausgabe von 1869) 167.

halten, erst kurz vor seiner Entlassung zum alten Glauben zurückgetreten ist.

Die Saganer Protestanten hatten zwar schon im Dezember 1628 ihre lutherische Kirche „proprio motu freiwillig“ ausgeliefert und die Annahme der katholischen Religion an Eides Statt zugesagt, sich aber bis Ostern oder Lichtmess Bedenkzeit ausbeten und zur Abwendung der drohenden Reformation einen Gesandten an den Herzog nach Güstrow abgeschickt. Gleichzeitig hatte Nechern versprochen, den bei ihrem Glauben Beharrenden freien Abzug mit Hab und Gut, wohin es ihnen beliebe, zu bewilligen und dabei alle Förderung zu tun. Am 10. Dezember 1628 hörte die Bürgerschaft von Sagan zum ersten Male die katholische Predigt in der Klosterkirche, „haben alle rein gemußt, wie ihnen denn per mandatum solches hart befohlen worden, es haben unter der Bürgerschaft sechs kommuniziert. Das arme Volk zu Sagan gehet, als ob es ganz desperieren wollte, lassen alles stehen und liegen, ist nichts bei ihnen denn Lamentieren und Wehklagen.“ Die Antwort des Herzogs auf die Vorstellung des Saganer Rates datiert vom 22. Dezember: Er erachte, heißt es darin, für billig, was Nechern von ihnen begehrt und ihnen aufgetragen habe, lasse es dabei verbleiben und befehle, daß sie sich solchem unweigerlich bequemen sollten, weil es der Röm. Kais. Maj. Wille und Meinung sei. Das Postskript lautete: Ich zweifle nicht, daß ihr euch Ihrer Maj. gnädigstem Willen werdet akkommodieren und vor gänzlichem Ruin hüten, eßlichen bösen Aufwieglern, so unter euch sein möchten, keine Statt geben, sondern dieselben gefänglich einziehen und zu billiger Bestrafung liefern. Der Übermittler dieser Nachricht fügt hinzu: *Haec quidem princeps propria manu scripsit, vidi enim literas originales*¹⁾.

Bis zu Necherns Rücktritt vernehmen wir nichts über ein weiteres persönliches Eingreifen Waldsteins. Dann aber schreibt er (Halberstadt 15. August) an seine schon genannten Kommissare, er habe in Erfahrung gebracht, daß zu Sagan heimliche Konventikel gehalten, daselbst lutherische Prediger angehört würden und die Kommunion

¹⁾ Krebs, Acta publica, VII, 258.

auf protestantische Weise gereicht werde. Daher wolle er ihnen ernstlich anbefohlen haben, darüber fleißig zu inquiren, wenn solches geschehe, es alsobald einzustellen und jedem, der sich dessen unterstehe, er sei auch, wer er wolle, ob Mann oder Weib, anderen zum Exempel an Leib und Leben bestrafen zu lassen. Ferner sollten sie dem neu einzusetzenden Landeshauptmann stark anbefehlen, darüber ernstliche Hand zu halten. In Ausführung dieser scharfen Anweisung prüften die Kommissare zunächst die kirchlichen Verhältnisse der Stadt Sagan; konnten aber, mit einer Ausnahme, der Bürgerschaft „nichts zumessen, gestalt dann derjenige, so hierin etwas übersehen (wer? Nachern?) seine Entschuldigung selbst tun wird“. Gleichwohl unterließen sie nicht, bei Bürgermeister und Ratmännern starke Verfügung zu tun, daß sie auf alle heimlichen Zusammenkünfte der evangelisch Gesinnten scharfes Aufsehen halten, den lutherischen Prädikanten allen Zutritt in den Saganer Burgfrieden benehmen, den Einwohnern an Sonn- und Feiertagen das Auslaufen in unkatholische Orte verwehren und in alle Wege den Befehlen des Landesherrn vollständiges gehorsames Begnügen leisten sollten.

In seinem oben erwähnten Schreiben hatte der Herzog der Kommission ferner noch fleißige Erkundigung und Berichterstattung über eine andere Angelegenheit zur Pflicht gemacht. Er wollte wissen, ob sich Mitglieder der Saganer Ritterschaft tatsächlich unterstanden hätten, katholische Priester, die an einigen Pfarreien unter herzoglichem Patronate eingesetzt worden waren, wieder zu vertreiben. Darüber verhandelten Tagis und Neß unter Zuziehung Nacherns im August und September mit den Beschuldigten persönlich.

Der zuerst Vernommene war der Besitzer von Dittersbach, Balthasar Hermann von Promnitz aus dem Hause Starßine; er war von seinem Stiefvater Hans, dem letzten Gliede der Dittersbachschen Linie adoptiert und als Erbe der Güter Dittersbach, Greißitz und Küpper eingesetzt, doch war seiner Mutter Helena, geborenen von Radel aus dem Hause Küpper, die Nutznießung von Dittersbach auf Lebenszeit überlassen worden. Promnitz, der nach dem Wortlaute des Kommissionsberichts „mit diesem Kirchlehen belehnt“ war, hatte ordentlicherweise dem Administrator des Bistums, Freiherrn von Breuner, einen

katholischen Priester namens Michael Rudolphi präsentiert und wies auch die von ihm besiegelte und unterschriebene Präsentation vor; Rudolphi war darauf von dem geistlichen Ordinarius, dem Domhern Stephanus, mit der Verwaltung des Pfarramts betraut worden. Die Witwe weigerte sich jedoch, die Kirchenschlüssel herauszugeben, machte ihren Sohn „rückwendig“ und gab ihm an die Hand, er möge sich damit entschuldigen, daß er den lateinischen Text der (geistlichen) Präsentation nicht verstanden habe. Dann versammelte sie die Bauernschaft durch die Gerichte, befragte sie, ob sie bei dem lutherischen Glauben standhaft verbleiben wolle, und ließ den abgeschafften Prädikanten bis zur Ankunft der Kommissare in dem Rittersitze predigen. Der katholische Priester vermochte nicht zur Kanzel zu gelangen und hatte von den Bauern, die ihm Steine ins Pfarrhaus warfen, viel Drangsal zu erdulden. Die Kommissare erteilten der Frau von Bromnitz wegen ihres Verhaltens vor versammelter Bauernschaft einen kräftigen Verweis, befahlen ihr, nicht von Sagan zu verrücken, bis sie die Kirchenschlüssel im fürstlichen Amte deponiert habe und die Kirche dem katholischen Pfarrer eröffnet worden sei, und verwiesen sie mit ihren weiteren Einwendungen an den Herzog.

Dann kam Rückersdorf an die Reihe, das von Magdalene, geborenen von Gersdorf aus dem Hause Schwarz, der Witwe des 1623 verstorbenen Friedrich von Knobelsdorf, für ihren damals siebenjährigen Sohn Johann Friedrich verwaltet wurde. Sie und die Vormünder des Erben hatten den abgeschafften Prädikanten zurückgerufen, ihn aufs neue zum Predigen aufgestellt und hierzu durch Glockenläuten das Zeichen geben lassen. Da sie „zuhanden des Herzogs der Vindizierung des Kirchenlehens nicht statt tun“, auch den dahin verordneten katholischen Pfarrer nicht in der üblichen Weise abholen wollten, hatte schon Nechern einige Untertanen der Witwe ins Gefängnis setzen lassen.

Früher war der alte Landeshauptmann ebenfalls schon gegen David Heinrich von Tschirnhaus auf Wachsborn und Hertwigswalde vorgegangen, dem diese Güter vermutlich durch seine Verheiratung mit einer Burggräfin von Dohna zugefallen waren. Nechern hatte in Abwesenheit des Besitzers bei dessen Verwalter die Abschaffung

der protestantischen Geistlichen für beide Dörfer verfügt, und die Prädikanten hatten dem Gebote auch gehorcht. Nach seiner Heimkehr befahl ihnen Tschirnhaus aber, an Ort und Stelle zu verbleiben und mit dem Predigen fortzufahren, sodaß der sub gravi poena censurarum ecclesiasticarum dahin verordnete katholische Priester nicht zu seinem beneficio und seiner zeitlichen Nahrung gelangen konnte und sich bisher, wie er nun eben gekonnt, erhalten mußte. In Niedergorpe hatte Joachim von Unruhe zwar den vertriebenen Prädikanten nicht wieder berufen, jedoch die Amtstätigkeit des katholischen Priesters durch Vorenthaltung der Kirchenschlüssel aufgehoben.

Obwohl den genannten vier Grundherrschaften der neue Befehl des Herzogs vorgehalten wurde, beriefen sie sich trotzdem theils „auf ihre urbaria, item auf eine Präskription und altes Herkommen, theils beschwerten sie sich in puncto executionis, daß sie nicht zuvor ordinario processu im Mannrecht von dem Fiskal vorgenommen worden seien“. Die Kommissarien ließen diese Einwendungen nicht gelten. Aus ihrem Berichte erfahren wir, daß die Apprehension dieser vier Kirchenlehen schon dem vorigen Landeshauptmann durch Waldsteins Better Maximilian anbefohlen worden war und daß schon vorher eine Kommissionsverhandlung darüber stattgefunden hatte. Da die Edelleute nichts über ihre früheren Einwendungen Hinausgehendes vorzubringen wußten, hörten Taxis und Reff bei dieser neuen Vernehmung nur die Absicht der Beteiligten heraus, die Sache in die Länge zu ziehen und die durch den Verlust ihres zeitlichen Einkommens ohnehin schwer genug geschädigten katholischen Geistlichen dadurch zum Abzuge zu zwingen; dies würde indes ihrer Meinung nach nicht allein das fürstliche jus patronatus in Zweifel gezogen, sondern auch dem Religionsnegocio große Verhinderung bereitet haben.

Deshalb befahlen sie der Knobelsdorffschen Witwe und den Vormündern, den Prädikanten endlich abzuschaffen, die Kirchenschlüssel im fürstlichen Amte abzuliefern und alles Fleißes darob zu sein, daß dem katholischen Priester keine Unbilligkeit durch den Pöbel angetan werde. Die Tschirnhausischen Mandatarien wurden angewiesen, den wider Befehl des fürstlichen Amtes zurückberufenen Prädikanten wieder zu entfernen; der katholische Anwärter wurde bis zu weiterer Ent-

scheidung des Herzogs zur Geduld verwiesen. Von Joachim von Unruhe verlangten die Kommissare nur Ablieferung der Kirchenschlüssel sequestro in Sagan. Dem neuen Landeshauptmanne empfahlen sie fleißige Aufsicht, zweifelten aber, daß die Stände diesen Verordnungen ohne einen neuen Befehl des Landesherrn nachleben würden. Dann berichteten sie aus dem fast vor den Thoren Sagens gelegenen Ekersdorf einen der wenigen Fälle aus dieser Zeit der Gegenreformation, wo der Groll der Bedrückten sich zu einer Muttat verstieg: Einer von den patribus Soc. Jesu sei unter dem Predigerstuhl von einem Bauernknecht für tot darniedergeschlagen worden. Aus anderer Quelle (Heinrich 25) wissen wir, daß der Verbrecher den auf dem Wege zur Kanzel begriffenen P. Augustin Hermann mit einem hölzernen Hebebaum schwer am Hinterkopfe verletzt hatte und dafür auf Waldsteins Befehl enthauptet wurde.

Zu den leztbesuchten Gemeinden gehörten die dem Landvogte der Niederlausitz, Freiherrn Siegfried von Promnitz, zuständigen Ortschaften Rosel und Raumburg am Bober. In Rosel hatten sich Schultheiß und Bauern von ihrer Grundherrschaft losgekauft und machten dem katholischen Pfarrer das Leben so sauer, daß er nicht mit Sicherheit unter ihnen wohnen konnte. Raumburg war zuerst mit einer Kompanie des Liechtensteinschen Fußregiments, dann anfangs Dezember mit zwei weiteren Kompanien belegt worden. Der Fähndrich erklärte vor versammeltem Räte: Ihr guten Leute wollt euch nicht in die Sache schicken, ich will euch wohl einen Rat geben. Ihr seht doch, wie es Sagan und die anderen Städte gemacht haben. Macht es doch ebenso, d. h. bequemt euch zur katholischen Religion, dann wüßte ich schon, was ich zu tun hätte. Manchem Bürger wurden zwischen 30 und 50 von den zumeist evangelischen gemeinen Soldaten ins Hans gelegt, welche die armen verzweifeltsten Leute bis aufs äußerste auszehrten; bald fehlte es an Bier, Brot und Fleisch, die Not war so groß, daß sich die Soldaten selbst ihrer verarmten Wirte erbarmten und ihnen von ihren in Sagan erkauften Viktualien abgaben. Der evangelische Pfarrer Hannicäus wollte anfangs unerschrocken ausharren und fand sogar den Mut, unter großem Zulauf der protestantischen Soldaten des Regiments noch eine Predigt in

der Bartholomäuskirche zu halten. Da legte man ihm zu den vier Soldaten und vier Weibern, die er anfangs ins Quartier erhalten hatte, noch zehn Mann hinzu; alle aber waren evangelisch, er verglich sich mit ihnen, gab, was er hatte, und sie waren friedlich zu ihrem Wirte. Endlich folgten zehn neue, diesmal katholische Soldaten, die so mit ihm umgingen, daß er nach zwei Tagen die Stadt verließ.

Der Sorauer Hauptmann des Freiherrn von Promnitz begab sich nach Sagan zu Nechern und fragte ihn, ob die Einquartierung der Kirche halber erfolgt sei oder ob Naumburg gleich anderen schlesischen Städten reformiert werden solle. Nechern erwiderte, man hätte dazu keine Ordnanz; was der Burggraf von Dohna damit meine, und zu welchem Zwecke es geschehe, wisse er nicht. Endlich beklagte sich Promnitz direkt bei Waldstein und stellte die Truppeneinlagerung in seine Stadt als eine kleinliche Privatrache Dohnas hin. Darauf ordnete der General sofort die Entfernung der Soldateska an, überging aber in seiner Antwort (Güstrow 3. Januar 1629) den Kirchpunkt mit Stillschweigen. In der Hoffnung, dadurch der Reinigung durch die Liechtensteiner zu entgehen, hatte die Bürgerschaft mit Ausnahme von zwei Personen dem Burggrafen die Rückkehr zur katholischen Religion in Aussicht gestellt; nun ließ Dohna die Kirche, auf welche Promnitz vertragsmäßige, sogar durch den Meißen Bischof anerkannte Rechte besaß, zunächst durch den Naumburger Propst versiegeln und dann dem katholischen Kultus überweisen. Doch kaum waren die Liechtensteinschen Kompanien abgezogen, so fiel die Gemeinde von dem ihr aufgezwungenen Glauben wieder ab und rief ihren verjagten Prediger zurück. In diesem Zustande der Religion, schrieben Taxis und Neff dem Herzoge, haben wir gedachtes Städtlein verlassen.

Bis zu dieser Stelle reichen die mir zur Verfügung stehenden, unsere Kenntnis über Sagans Regierung durch Waldstein doch in mancher Hinsicht ergänzenden Akten. Es bleibt hier nur noch die Frage zu beantworten: Wie löst sich der Widerspruch zwischen diesen urkundlichen Belegen und den verschiedenen Aussprüchen, in denen der kaiserliche Feldherr die schlesische Gegenreformation als unzeit-

gemäß und verderblich bezeichnet und die Schuld daran auf andere abzuwälzen sucht¹⁾?

Was die Persönlichkeit Waldsteins dem Forscher immer wieder als reizvolles Problem erscheinen läßt, ist die Doppelgestaltung seines Wesens, der stete die überraschendsten Wandlungen aufweisende Wechsel seiner Pläne und Gedanken. Bei ihm stehen die Ausflüsse einer ausschweifenden Einbildungskraft gleich neben den klarsten und kühlfsten Betrachtungen; er schwelgt in Möglichkeiten, behält dabei aber immer festen Boden unter den Füßen und verliert sein Ziel, die Erringung der Herrschaft, keinen Moment aus den Augen. Seine Unterhaltung konnte von bestrickendem Zauber sein und gleich darauf in die brutal verletzenden Ausfälle des Emporkömmlings umschlagen; in seinen Briefen folgen den Beteuerungen höchster Untertanentreue unmittelbar gallfüchtige Spöttereien über den Kaiser und seine Veräter, seine Tätigkeit als Feldherr schwankt zwischen außerordentlicher Vorsicht und plötzlich geführten wuchtigen Schlägen. Verwandte Züge zu diesen Seiten seiner Natur zeigt auch seine Stellung zu den konfessionellen Fragen.

An der religiösen Gesinnung des kaiserlichen Feldherrn ist nicht zu zweifeln. In vertrauten Schreiben, wo er sich keinen Zwang anzutun brauchte, spricht er „von dem Gotte, den er anbetet“, in der Aufregung der Schlacht tut er ein Gelübde und führt es nach dem Siege gewissenhaft aus; auf seinen Herrschaften, auch auf „den belehnten Gütern“, sorgt er für Anstellung katholischer Geistlicher, für „Aufbesserung ihrer Lebenslage, für Heranziehung eines geeigneten Nachwuchses in der Seelsorge, für Hebung des Unterrichts, für Regelung der Armen- und Krankenpflege“. Andererseits war er jedoch in seinem Glauben kein Eiferer und wußte sich in einer Zeit, wo die

¹⁾ Dem Obersten Kehrhaus sagte er im Herbst 1633: Ich wollte, daß der Donner den von Dohna mit seiner Reformation vorlängst erschlagen hätte (am Schlusse von Jakob Treptaus handschriftlichem Berichte, Acta publica VIII, 190); anderen gegenüber äußerte er um dieselbe Zeit „mit hochbeteuerlichen Worten, wie mit lebendigen Zeugen zu beweisen“: Straf mich Gott, ich habe von Anfang an weder von der Reformation, noch von Einführung der Jesuiten und allen diesen Händeln irgend eine Wissenschaft gehabt, der Nachern hat alles für sich und auf eigne Faust getan. (Heinrich 27.)

kirchlichen Fragen alle öffentlichen und privaten Kreise beherrschten, durch Anlage und Jugendschicksale von der engherzigen Befangenheit seiner Zeitgenossen befreit. Das war den schärfer Blickenden unter ihnen bekannt und diente seinen vielen Gegnern wohl auch zu versteckten und offenen Verdächtigungen¹⁾. Bei seinem der Lösung aller praktischen Fragen zugewandten und unbedingte Unterordnung fordernden Sinne hatte er sein lutherisches²⁾ Bekenntnis mit dem katholischen seines Kaisers vertauscht, weil sein Ehrgeiz nur auf diesem Wege Befriedigung erhoffen durfte und weil ihm das zerflatternde Wesen der neuen Lehre zuwider sein mußte. Doch lag eine gewaltsame Bekehrung der Protestanten durchaus nicht in dem Wunsche des für diese Zeit noch mit einem starken Verständniß für das Mögliche versehenen Feldherrn. Das Restitutionsedikt war gegen seinen Willen ergangen, es war ein Sieg der kirchlich-fanatichen Umgebung des Kaisers, „ein Entschluß gegen die Stellung“³⁾ des Herzogs, die durch den Tod seines Schwiegervaters, durch seinen Mißerfolg vor Straßburg und die damit verbundene Vereitelung der spanisch-habsburgischen Flottengründungspläne ins Wanken geraten war. In der Beurteilung des Edikts ist er sich vom ersten bis zum letzten Augenblicke gleich geblieben, seine zahlreichen Aussprüche darüber sind der treue und wahre Ausdruck seiner Gedanken. Er sah darin eine schwer wieder gutzumachende Übereilung, die nun auch die bisher bequemen und schwerfälligen Feinde des Kaisers aufrütteln mußte. Statt Anwendung plumper Gewalt empfahl er die feine und ebenso sichere Wirkung der

1) Professa pubblicamente di non potere domare questa sua colera, molto meno la trattiene in freno la pietà, la coscienza timida etc., non dandene il Fridant alcuno indicio, se non simulato, non ostante le molte limosine, ch'egli assai chiaramente mostra di fare per altri fini che per la semplice pietà. Aus der ersten Kapuzinerrelation bei v. Aretin, Wallenstein, Beilagen 27.

2) Hallwich betont dies in einer Zuschrift an den Verfasser im Gegensatz zu Stieve, der Waldstein „dem Bruderglauben absagen“ läßt; Waldsteins Großvater Georg habe 1539 auf seinen Gütern den Protestantismus eingeführt. Ebenda schließt Hallwich aus der Tatsache, daß Waldstein seiner Heimatgemeinde schon im Jahre 1602 eine Glocke mit der Aufschrift „der allerseeligsten Jungfrau Maria und der heiligen Maria Magdalena“ stiftete, auf einen früheren Rücktritt des Herzogs zum Katholizismus, als er bei Stieve angenommen wird.

3) Herold, Pappenheim, aus der Einleitung.

Zeit¹⁾. Wäre er nicht der kluge, nüchterne Rechner und der weitblickende Staatsmann gewesen, der er damals war, so hätte ihn schon das Beispiel des Cardinals Richelieu belehren müssen, der in demselben Monate den Hugenotten durch das Gnadenedikt von Nîmes volle Amnestie und Fortgenuß der kirchlichen und bürgerlichen Rechte gewährte, um die gesamte Kraft Frankreichs gegen das durch unzeitigen Glaubenseifer geschwächte Haus Habsburg verwendbar zu halten.

Im November 1628 äußerte sich der General zu Collalto: Der Herr Bruder weiß, wie J. Maj. nicht gern etwas wider die Pfaffen tun. Er bedurfte der Unterstützung des Paters Lamormain in diesen Tagen dringend zur geplanten Erwerbung eines italienischen Fürstentums, zur Hintertreibung des vom Kaiser ins Auge gefaßten Mantuanischen Krieges, vor allem zur Neubefestigung seines erschütterten Ansehens am Hofe. Wenn der kaiserliche Beichtvater damals die entscheidende Stimme mitführte, was war da für den General natürlicher, als daß er Anlehnung an ihn suchte und als äußeren, weithin sichtbaren Ausdruck seiner nach der Auslegung Kaiser Ferdinands verstandenen Frömmigkeit die Gegenreformation in seinem schlesischen Herzogtum tatkräftig betrieb? Der päpstliche Nuntius Caraffa hatte den Erlaß eines kaiserlichen Befehls erlangt, wonach die Einführung von katholischen Geistlichen in den von den Rebekern zurückgewonnenen Kirchen erfolgen sollte; es war ein Zugeständnis des Generals an diese Strömungen am Kaiserhofe, wenn er Mitte Juni 1629 der Meinung Ausdruck gab, durch die Eroberung Magdeburgs werde der Nutzen in spiritualibus sehr groß sein. Wie hätte er nun zu einer Zeit, wo der Kaiser seine schlesischen Erbfürstentümer mit Gewalt zum Katholizismus zurückführte und ihn als Vorkämpfer einer großartigen katholischen Reaktion in Nord-

¹⁾ Im Juni 1629 schrieb er: Sich derzeit um Breslau, Liegnitz und Brieg anzunehmen, ist nicht ratsam, denn sind die anderen Orte in Schlesien katholisch, so werden sich diese vor sich selbst stellen und sich wie die anderen bequemen, aber gut Ding muß Weile haben und mit gutem Bedacht geführt werden. Chlumetz 160. Dann seine Äußerung (Güstrow 22. Juni 1629) über eine arme evangelische Witwe in Böhmen bei Förster, Wallenstein als Feldherr und Landesfürst 357: Ihr werdet sehen, daß sie auf ihrem Gütl kann wohnen, bis ihr unser Herr bessere Gedanken gibt, daß sie den rechten Glauben wird begreifen können.

deutschland zu verwenden gedachte, mit den Protestanteu in Sagan Nachsicht und Mitleid haben sollen? Jetzt kam es ihm im Gegentheil darauf an, sich von dem Verdachte einer Begünstigung der Ketzerei zu reinigen, und so ergingen in rascher Folge jene scharfen Erlasse nach Sagan. Er, dem es sonst wahrlich nicht darauf ankam, im Gegensatze zum Kaiser seinen eigenen Willen zu haben, begründete sie jetzt mit den Worten, es sei Ihrer Kais. Maj. Wille und Meinung.

Waldstein hat die Befehle zur gewaltsamen Bekehrung seiner evangelischen Saganer Untertanen unter dem Zwange der Umstände erteilt, sie stellen nicht den wahren Ausdruck seiner Überzeugung dar und sind auch unter veränderten Verhältnissen von ihm abgeschwächt oder ganz aufgehoben worden. Nach dem Ende des Krieges priesen die Saganer Bürger, wenn auch mit bestimmten Nebenabsichten, die Jahre seiner Herrschaft sogar als eine Zeit religiöser Duldung.

VIII.

Breslau im Streite um die preußische Verfassungsfrage 1841.

Von Heinrich Wendt.

Gustav Freytags „Soll und Haben“, der Roman, der „das deutsche Volk bei der Arbeit sucht“, hat außer seinem allgemeinen Kunstwerte für uns noch eine besondere Bedeutung: er bietet uns ein treues, farbenreiches Kulturbild aus dem Breslau der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts, der Zeit, in der Gustav Freytag selbst als junger Privatdozent hier weilte und im Hause Molinari Gastfreundschaft genoß. Und wenn wir einmal der politischen Geschichte Breslaus in den letzten Jahren vor dem Eintritte Preußens in die Reihe der Verfassungsstaaten, in der Zeit zwischen dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelms IV. und der Revolution von 1848 näher treten, so wird unsere Phantasie gern an die vom Dichter so lebenswahr gezeichneten Personen und Zustände anzuknüpfen, das von ihm gezeichnete Bild in politischer und sozialer Hinsicht zu ergänzen suchen. Der wackere Handelsherr C. T. D. Schröter erscheint uns dann in seinen Mußestunden als eifriger liberaler Politiker, als überzeugter Anhänger des konstitutionellen Königtums, als rüstiger Vorkämpfer für den gebührenden Einfluß des Bürgertums auf die Staatsleitung. Im Magistrat oder in der Stadtverordnetenversammlung berät er über Anträge und Petitionen, die den König zur Berufung einer Volksvertretung drängen sollen. Und wenn er den Insurgenten in dem aufständischen Krakau seine Frachtwagen glücklich abgejagt hat, so schilt er hinterher auf die unfähige Regierung, die

nicht verstanden hat, die für den schlesischen Handel so verlustbringende Einverleibung des Freistaats Krakau in Oesterreich zu verhindern. Wie den Kaufmann, so denken wir uns auch den Justizrat, der Anton Wohlfahrt bei seinem Vorgehen gegen den schurkischen Jzig berät, als strammen Oppositionsmann, der mitunter seine Mandanten gegen Polizeiwillkür, gegen Mißbräuche der Amtsgewalt verteidigen muß. Neben dem edlen Bernhard Ehrenthal, der freilich wie dem Geschäftsleben so auch der Politik ganz fremd ist, gibt es noch andere Vertreter der jüdischen Intelligenz: rührige Literaten, gewandte Journalisten von politisch-radikaler Färbung, die außer für die allgemeinen Forderungen des Liberalismus noch insbesondere für die Emanzipation ihrer Glaubensgenossen kämpfen. Schildert uns der Dichter als einzige Vertreter des Arbeiterstandes in den Ausladern des Hauses Schröter ein dem Bürgertum nahestehendes kleines Elitekorps der Arbeiterschaft, das in patriarchalischem Treuverhältnis zu seinen Arbeitgebern lebt und stattliche Ersparnisse in eisernen Geldkästen aufspeichert, so besitzt Breslau in Wirklichkeit neben dieser Elite schon recht große Massen eines Proletariats, das, wie Freytag selbst 1848 schrieb¹⁾, „unbändig auf den Straßen herumlungert und begehrlieh in die Häuser der Besitzenden hineinschaut“; es besitzt zahlreiche, dürftig gelohnte Arbeiterscharen, in denen sich deutliche Spuren eines modern gefärbten proletarischen Klassenbewußtseins verraten.

Alles in allem war das Breslau der vierziger Jahre nicht nur die alte, rührige Handelsstadt, die uns Freytag geschildert hat; es war außerdem neben Königsberg der wichtigste Brennpunkt der bürgerlich-liberalen Opposition in Preußen.

Die beiden Haupt- und Residenzstädte des Ostens, von denen 1813 der Anstoß zur Erhebung gegen die Fremdherrschaft ausgegangen war, sind in den letzten Stadien des Streits um die Frage, ob und in welchen Formen Preußen eine Volksvertretung erhalten sollte, Schulter an Schulter führend vorangeschritten. Nicht nur in den Formen der Betätigung des politischen Lebens und des Kampfes der Regierungsorgane gegen die Opposition bieten Königsberg und

1) Gesammelte Werke, 2. Aufl., XV, 70.
Zeitschrift d. Vereins f. Geschichte Schlesiens. Bd. XLII.

Breslau im Vormärz manche überraschende Ähnlichkeit. Auch der Gedankenaustausch, die persönliche Berührung zwischen den Liberalen beider Städte war lebhaft und nachhaltig. Standen doch selbst Männer so verschiedener politischer Färbung wie Johann Jacoby in Königsberg und Carl August Milde in Breslau in vertrautem Briefwechsel¹⁾. Treitschke im 5. Bande seiner deutschen Geschichte gibt uns eine sonst so anschauliche Darstellung der Zeit von 1840—48, jener schwülen Jahre der Mißverständnisse, der getäuschten Hoffnungen. Aber wie er das damalige politische Leben Königsbergs etwas abschätzig beurteilt, so wird er auch der Stellung Breslaus zu den Zeitereignissen nicht immer gerecht. Wenn man das in Steins „Geschichte Breslaus im 19. Jahrhundert“ gebotene Material in den richtigen Zusammenhang bringt und aus den reichlich fließenden archivalischen Quellen ergänzt, so erscheint Breslaus Stellung zur preußischen Verfassungsfrage doch recht wichtig und für die allgemeine Entwicklung bezeichnend.

Als Friedrich Wilhelm IV. seinem Vater in der Regierung folgte, war die Forderung einer Repräsentationsverfassung, einer Volksvertretung in breiten Schichten des Volkes schon seit Jahrzehnten tief eingewurzelt. Sie erschien als ein Vermächtnis der Stein-Hardenberg'schen Reformzeit und der Freiheitskriege. Die weitblickenden, schöpferischen Staatsmänner, die durch Entfesselung der geistigen und materiellen Volkskraft, durch Teilnahme der Nation an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten Preußen aus seinem tiefen Falle emporgehoben hatten, sahen in einer Volksvertretung die notwendige Krönung ihres Baues, und das Volk meinte, durch seine ruhmreiche Erhebung gegen den auswärtigen Feind sich eines Anteils an der gesetzgebenden Gewalt fähig und würdig gezeigt zu haben. Und der König selbst hatte die Notwendigkeit einer Volksvertretung, den Anspruch des Volkes auf dieselbe in aller Form anerkannt. In dem später so vielfach angezogenen Gesetze vom 22. Mai 1815 hatte König Friedrich Wilhelm III. verfügt, daß in allen Provinzen des Staates Provinzial-

¹⁾ Die Briefe Mildes an Jacoby vom 23. Februar und 15. Juli 1845 in der Stadtbibliothek Königsberg scheinen nur Reste eines größeren Briefwechsels zu sein.

stände eingerichtet werden sollten, aus denen dann eine allgemeine „Versammlung der Landesrepräsentanten“ zu wählen sei. „Die Wirksamkeit der Landesrepräsentation erstreckt sich auf die Beratung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigentumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung betreffen“. Am 20. März 1817 verhiess der König wiederholt, daß die Einwirkung der Landesrepräsentanten auf die Gesetzgebung durch eine auszuarbeitende Verfassungsurkunde bestimmt werden sollte. Endlich die königliche Verordnung vom 17. Januar 1820 setzte fest, daß künftig keine Staatsanleihe „ohne Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung aufgenommen, und daß den Reichsständen über die Staatsschuldenverwaltung jährlich Rechnung gelegt werden solle“.

Aber diese Verheißungen einer reichsständischen Verfassung blieben unerfüllt. Zwar die Provinziallandtage wurden auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1823 in allen Landesteilen eingeführt, aber wenn der König am Schlusse dieses Gesetzes sich vorbehielt, zu bestimmen, „wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich sein werde, und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen“, so war eben eine solche Bestimmung in den 17 Jahren bis 1840 nicht erfolgt. Die Provinziallandtage waren in ihrer Wirksamkeit streng auf die Angelegenheiten ihrer eigenen Provinz beschränkt und hatten in allem nur beratende Stimme. Ihre Verhandlungen erfolgten durchaus unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Ihre Zusammensetzung sicherte dem Grundadel einen vorherrschenden Einfluß. Zu den 92 Abgeordneten des schlesischen Provinziallandtages stellten die Fürsten und Herren 10, die Ritterschaft 36, die Städte 30 und die Landgemeinden 16 Vertreter. Da in den meisten Fällen $\frac{2}{3}$ Mehrheit vorgeschrieben war, konnte die Ritterschaft allein fast jeden ihr unbequemen Beschluß verhindern. So haben zwar die Provinziallandtage als Vorschule für die späteren parlamentarischen Verhandlungen gewiß einige Bedeutung gehabt, aber sie konnten begreiflicherweise als Ersatz für eine Volksvertretung des Gesamtstaats nicht genügen. Je mehr in den langen Friedensjahren von 1815—1840 allmählich mit dem Wohlstande auch das Selbstgefühl des Bürgertums

sich entwickelte, je mehr das Beispiel der konstitutionellen Nachbarländer England, Frankreich, Belgien und der meisten kleineren deutschen Staaten das Zurückbleiben Preußens geradezu als Kränkung des Volks empfinden ließ, um so stärker wurde das Verlangen nach endlicher Erfüllung der königlichen Zusagen.

Da schien der Thronwechsel des Jahres 1840 den langersehnten Umschwung zu bringen. Nach der langen, tatenlosen Stille der letzten Regierungsjahre des alten Herrschers schien jetzt eine reich bewegte, glänzende, neue Zeit anzubrechen. In prächtigen, schwungvollen, bilberreichen Ansprachen verkündigte der neue König selbst diese neue Zeit. Der überwältigende Eindruck seines blendenden Geistes, der bezaubernden Liebenswürdigkeit, die er zu entfalten wußte, gewann ihm alle Herzen, und seine ersten Regierungshandlungen, durch die manche Härten der alten Zeit gemildert wurden, erweckten überschwängliche Hoffnungen auf ein volkstümliches, den liberalen Zeitströmungen entgegenkommendes Regiment. Und doch hegte König Friedrich Wilhelm IV. gerade gegen diese liberalen Zeitmeinungen in seinem Innern eine gründliche Abneigung und Geringschätzung. Zwar von der Unhaltbarkeit des bestehenden Zustandes in der Verfassungsfrage, von der Notwendigkeit eines Fortschreitens war auch er überzeugt. Aber von dem Maße und der Richtung dieses Fortschreitens hatte sich seine fruchtbare Phantasie ein ganz eigenartiges Bild entworfen. Er verabscheute den landläufigen Konstitutionalismus als undeutsche Nachäffung fremder Vorbilder; er verdamnte das Streben nach einer geschriebenen Verfassung, einer „Charte“, einem Stück Papier, das sich zwischen Fürst und Volk, zwischen Gott und das preußische Land „gleichsam als eine zweite Vorsehung eindränge, um es mit seinen Paragraphen zu regieren und durch sie die alte Treue zu ersetzen“. Nicht mit „Volksvertretern“ wollte er seine von Gott verliehene königliche Vollgewalt teilen, aber mit getreuen Ständen, die nach altem deutschen Brauche nicht „Meinungen zu repräsentieren“, sondern ihre eigenen Rechte zu vertreten hätten. Und vor allem wollte er den Zeitpunkt der Gewährung weiterer ständischer Rechte und die Formen der künftigen reichsständischen Verfassung aus freier königlicher Machtvollkommenheit

selbst bestimmen. Seiner romantisch-patriarchalischen Auffassung der Königswürde, die der Vertragstheorie des Liberalismus so feindlich gegenüberstand, schien es unerträglich, sich von seinen Untertanen drängen, an die Verheißungen seines Vorgängers mahnen zu lassen. In kindlichem Vertrauen zu dem Vater des Vaterlandes sollte das Volk geduldig warten, bis es des Königs Weisheit zur Gewährung größerer Freiheiten für reif erachtete. In geheimnisvolles Dunkel hüllte der Monarch seine Pläne zur allmählichen Umbildung der Provinzialstände in Reichsstände. Wenn er dennoch gelegentlich seine künftigen Maßnahmen andeutete, geschah es nicht selten in mißverständlichen Wendungen, die seine Hörer ganz anders auffaßten, als es der königliche Redner beabsichtigt hatte. Tropfenweise, oft in Augenblicken, wo das Volk am wenigsten darauf vorbereitet war, traten des Königs Gewährungen ans Licht und fanden schon deswegen nicht die von ihm erwartete dankbare Aufnahme. Als der König nach langem Zögern 1847 den aus allen Provinzialständen gebildeten „Vereinigten Landtag“, „Preußens ersten Reichstag“ berief, glaubte er sein Verfassungswerk gekrönt und abgeschlossen, seinem Volke ständische Rechte in überreicher Fülle verliehen zu haben. Aber breite Schichten des Volkes sahen, daß diese reichsständische Verfassung Friedrich Wilhelms IV. zwar in manchen Dingen über die Verheißungen seines Vaters hinausging, aber dafür in andern Punkten, namentlich durch die Versagung der regelmäßigen Wiederkehr des Landtags, die alten Verfassungsversprechen unerfüllt ließ, und sie glaubten daher die Gabe des Königs als ungenügend zurückweisen zu müssen. So wurden durch ein tragisches Verhängnis die Jahre von 1840—47 eine Kette von Enttäuschungen; es entstand ein Wirrsal von Mißverständnissen, das erst durch die Märztage von 1848 gewaltjam gelöst worden ist.

Schon in den Anfängen dieser „Irrungen-Wirrungen“, bei den ersten Versuchen, den König zur Erfüllung der früheren Verfassungsversprechen zu bewegen, hat neben Königsberg Breslau die wichtigste Rolle gespielt. Unsere Stadt ist dabei im Sommer 1841 vorübergehend in einen scharfen Konflikt mit der Regierung, in einen persönlichen Gegensatz zum Könige geraten, dessen nähere Betrachtung

vielleicht unerquicklich, jedenfalls aber auch lehrreich ist und wohl dazu beitragen kann, manche Züge in dem weiteren Verlaufe des preußischen Verfassungstretes verständlicher zu machen.

Ihren ersten Ausdruck fanden die an den Thronwechsel geknüpften Verfassungshoffnungen auf dem Königsberger Hulbigungslandtage im September 1840. In der Provinz Preußen waren nicht nur Städte und Landgemeinden, sondern auch der größere Teil des Adels den liberalen Forderungen der Zeit zugewandt. Dazu kam der hervorragende Einfluß des Oberpräsidenten von Schön, der in jenen Jahren als geistiger Führer des preußischen Liberalismus galt. Im Vertrauen auf die langjährige Freundschaft des Königs, wie auf die sachliche Notwendigkeit einer baldigen Lösung der Verfassungsfrage hoffte Schön, den verhassten, streng absolutistisch gesinnten Minister des Inneren, von Kochow, den Urheber des Wortes vom „beschränkten Untertanenverstande“, zu stürzen und als sein Nachfolger die neuen reichsständischen Einrichtungen ins Leben zu rufen. So genehmigte der preußische Landtag am 7. September fast einstimmig eine Denkschrift, die in maßvoller, ehrerbietiger Form die Hoffnung aussprach: daß Seine Majestät nicht anstehen würde, „das fortdauernde Bestehen der Provinzialstände und, in den Wegen des Vaters wandelnd, die verheißene Bildung einer Versammlung von Landesrepräsentanten Ihrem getreuen Volke allergnädigst zuzusichern“. „Durch diesen Beschluß“, schreibt Treitschke¹⁾, wurde das Eis gebrochen, der vor 17 Jahren notdürftig beschwichtigte preußische Verfassungskampf von neuem entseffelt“. Dem gegenüber nahm der König in dem Landtagsabschiede vom 9. September alsbald die Stellung ein, die er bis zum Jahre 1848 festzuhalten versucht hat. Die „herrschenden Begriffe sogenannter allgemeiner Volksvertretungen“ wurden zurückgewiesen. Die Versprechungen König Friedrich Wilhelms III. wurden durch die Einführung der Provinzialstände für erfüllt erklärt. Der König verhieß allerdings, das „edle Werk“ der provinzialständischen Verfassung „treu zu pflegen und einer immer erspriesslicheren Entwicklung entgegenzuführen“, aber über das Wie? und Wann? dieser

¹⁾ Deutsche Geschichte V, S. 44.

Fortentwicklung erfolgte keine Andeutung. Konnte man nach dieser Antwort immer noch hoffen, daß die angekündigte Fortbildung der Provinzialstände schließlich zu der 1815 verheißenen „Nationalrepräsentation“ führen würde, so trat der König dem bald darauf ausdrücklich entgegen. In einer Kabinettsorder vom 4. Oktober verwahrte er sich gegen die „irrigte Ansicht“, „als ob ich meine Zustimmung zu dem Antrage auf Entwicklung der Landesverfassung im Sinne der Verordnung vom 22. Mai 1815 ausgesprochen hätte“¹⁾. Nach dieser entschiedenen Stellungnahme der Krone blieb den Verfassungsfreunden nur die Wahl, sich der ausgesprochenen Willensmeinung zu unterwerfen, alles künftige der Weisheit des Königs anheimzustellen, oder ihre Wünsche auch weiterhin in gesetzlicher Form so lange und so dringend geltend zu machen, bis der König von der Notwendigkeit ihrer Erfüllung überzeugt sei.

Am schnellsten sammelte sich die liberale Opposition zur Wiederholung der vom Könige zurückgewiesenen Verfassungswünsche in Königsberg und in Breslau. Im Dezember 1840 richtete Schön in seiner allerdings erst später veröffentlichten Schrift „Woher und Wohin?“ die dringende Mahnung an den König, durch Einführung von „Generalständen“ in Preußen „volles öffentliches Leben“ zu wecken, das Volk von bürokratischer Bevormundung zu befreien. „Die Zeit der sogenannten väterlichen oder Patriomonalregierung“, so schloß die Schrift, „für welche das Volk aus einer Masse Unmündiger bestehen und sich beliebig leiten und führen lassen soll, läßt sich nicht zurückführen. Wenn man die Zeit nicht nimmt, wie sie ist, das Gute daraus ergreift und in seiner Entwicklung fördert, dann straft die Zeit.“ Als im Frühjahr 1841 die Provinziallandtage, zum ersten Mal unter der Regierung des neuen Königs, zusammentreten sollten, veröffentlichte Johann Jacoby in Königsberg seine Flugschrift „Bier Fragen, beantwortet von einem Ostpreußen“, die mit aller Entschiedenheit „Öffentlichkeit und wahre Vertretung“ forderte und in dem Satze gipfelte, die Provinziallandtage sollten „das, was sie bisher als Gunst erbeten“, d. h. die Erfüllung der früheren

¹⁾ Treitschke V, 48.

Verfassungsversprechen, „nunmehr als erwiesenes Recht in Anspruch nehmen“.

Daß der Liberalismus schärferer Tonart auch in Breslau fruchtbaren Boden fand, erklärt sich, außer durch die allgemeine Neigung großer Städte zu politisch radikaler Gesinnung, noch besonders durch die damalige Wirtschaftslage der Stadt. Breslau war einerseits entschieden in wirtschaftlichem Aufschwunge begriffen. Seine Bevölkerung vermehrte sich von 1825—40 fast um $\frac{1}{3}$. Die schon in seinen Wollmärkten, in seinem Handel mit oberschlesischen Bergwerksprodukten hervortretende Bedeutung als Mittelpunkt einer reichen Provinz, die ersten Anfänge einer zukunftsreichen Großindustrie, der Zwischenhandel mit dem Freistaate Krakau, dieser letzte Rest des alten polnischen Handelsverkehrs, schufen wohl Gelegenheit zu stattlichem Erwerbe. Aber der Erwerb war mühsam, das Wirtschaftsleben war vielfach durch Fesseln und Schranken gehemmt. Für die russische und österreichische Grenzsperre bot der Krakauer Handel doch nur einen schwachen Ersatz. Die Binnenlage Schlesiens erschwerte, namentlich bei der Verwahrlosung der Oberschiffahrt, dem Breslauer Kaufmanne den Wettbewerb. Und das Vordringen des Maschinenbetriebs in der Industrie konnte, bei dem von alters her in Breslau zahlreichen Handarbeiterstande, nicht ohne Krisen vor sich gehen. Also einerseits steigender Wohlstand, wachsendes bürgerliches Klassenbewußtsein und Selbstgefühl, andererseits ein harter Daseinskampf, ein Erwerbsleben, das vielfach unter der Ungunst bestehender Verhältnisse litt — diese Mischung war ein guter Nährboden für politisch-oppositionelle Strömungen.

In der Breslauer Stadtverordnetenversammlung, die in der Opposition von 1841 die treibende Kraft war, waren die einflußreichsten Mitglieder, die auch Breslau auf dem Provinziallandtage vertraten: der Stadtverordneten-Vorsteher Kaufmann Friedrich Klocke, der Fabrikant Carl August Wilde und der Maurermeister Johann Gottfried Tschöke. Alle drei waren nach heutigen Begriffen gewiß keine Ultraradikalen. Klocke, der sich durch Geschäftskennntnis, strenge Rechtlichkeit und Unabhängigkeit der Gesinnung großes Ansehen in der Versammlung wie in der ganzen Bürgerschaft erworben

hatte¹⁾, wird als ein durchaus ruhiger, besonnener Mann geschildert, den anscheinend nur ein lebhafter Bürgerstolz und die Überzeugung, ein gutes Recht zu vertreten, in die Reihen der Opposition führten. Milde war ein hervorragender Vertreter des besitzenden, gebildeten Bürgertums, das nach dem Vorbilde der westlichen Nachbarländer, England und Frankreich, zugleich den wirtschaftlichen und politischen Fortschritt versocht. Durch seine eigene Erwerbstätigkeit als Begründer der ersten Baumwollspinnerei in Schlesien, wie durch ein reges gemeinnütziges Wirken, das namentlich auf Entwicklung des Eisenbahnwesens, der Dberschiffahrt und des Bankwesens sich richtete, hat Milde für das schlesische Wirtschaftsleben eine bleibende Bedeutung erlangt. Aber auch als Politiker, als rühriger Oppositionsmann auf dem Vereinigten Landtage von 1847, als erster Präsident der preußischen Nationalversammlung und als erster preußischer Handelsminister im Ministerium Camphausen-Auerswald 1848, hat Milde in weiterem Kreise eine wichtige Rolle gespielt²⁾. Seiner politischen Gesinnung nach zählte er zu jener gemäßigt liberalen, konstitutionellen Richtung, die, durch die eigenartige Entwicklung unsres Verfassungslebens, auf dem Vereinigten Landtage zur Opposition, 1848 zur Rechten, in der Reaktionszeit der fünfziger Jahre wieder zur Opposition und in der Konfliktzeit wiederum zur Rechten gehörte. Der dritte unter den Wortführern der Stadtverordnetenversammlung von 1841, Maurermeister Tschode hatte sich durch Fleiß und Talent von niederem Stande zu geachteter Stellung emporgerungen. In seinem öffentlichen Wirken zeigte er einen entschlossenen Charakter, eine gute natürliche Redegabe, einen offenen Blick für die Bedürfnisse der Zeit und ein empfindliches Rechts- und Unabhängigkeitsgefühl. Als Politiker war er vielleicht etwas radikaler als Klocke und Milde, ging aber doch über den Rahmen eines gemäßigten Liberalismus kaum hinaus, sodaß ihn die Ausschreitungen der Demokratie 1848 veranlaßten, vom politischen Leben zurückzutreten³⁾.

¹⁾ Breslauer Zeitung 1865 Nr. 230.

²⁾ Schles. Zeitung 1861 Nr. 396, 1905 Nr. 646. Bresl. Zeitung 1861 Nr. 395.

³⁾ Bresl. Zeitung 1863 Nr. 181. Bresl. Morgen-Zeitung 1863 Nr. 91.

Eschocke war es, der bei der Beratung über die dem schlesischen Provinziallandtage seitens der Stadt einzureichenden Petitionen am 22. Februar 1841 vorschlug, die „Gewährung einer allgemeinen Volksvertretung“ beim Landtage zu beantragen. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß einstimmig in diesem Sinne und forderte den Magistrat auf, ihrem Beschlusse beizutreten¹⁾. Wie in dem ganzen Verlaufe der Opposition von 1841, so zeigte sich der Magistrat schon bei dem ersten Auftauchen der Verfassungsfrage zögernder und zurückhaltender als die Stadtverordneten. Der Oberbürgermeister Lange war ein älterer, fränklicher Mann, der bei aller Sympathie für die liberalen Forderungen schroffem Vorgehen und unnötigen Demonstrationen abgeneigt war. Auch der zweite Bürgermeister, Bartsch, obwohl jünger und tatkräftiger, war kein ausgesprochener Parteimann. So erklärte sich der Magistrat anfangs zwar mit dem Vorschlage der Stadtverordneten einverstanden, machte aber bald Bedenken geltend. Als nämlich der Provinziallandtag am 28. Februar zusammentrat, zeigte das demselben vorgelegte königliche Propositionsdekret, daß der König mit der in dem Königsberger Landtagsabschiede versprochenen Weiterbildung der provincialständischen Verfassung jetzt einen Anfang machen wollte. Der König gestattete den Landtagen, ihre Protokolle, wenn auch ohne Namensnennung der Redner, zu veröffentlichen. Ferner sollten die Landtage regelmäßig alle zwei Jahre berufen werden, und für die Zwischenzeit wollte der König aus den Landtagen zu wählende ständische Ausschüsse berufen, um sich, wie das Dekret sagte, „ihres Rates zu bedienen und ihre Mitwirkung in wichtigen Landesangelegenheiten stattfinden zu lassen“. Diese Gewährungen, so geringfügig und unbestimmt sie auch den entschiedenen Verfassungsfreunden erscheinen mochten, enthielten doch immerhin den Anfang eines Fortschritts, und man konnte nun zweifeln, ob es politisch klug sei, grade in diesem Augenblicke mit weiteren Forderungen an den König heranzutreten. Der Magistrat erklärte denn auch Anfang März den Stadtverordneten, die Opportunität des Antrags auf Volksvertretung erschiene ihm fraglich. Der Landtag habe soeben,

¹⁾ Stadtarchiv, Akten 9. 3. 8 vol. 1 fol. 176 f.

nach den Zeitungsberichten, erklärt, daß durch die neuen Gewährungen des Königs „alle Wünsche voll befriedigt“ seien. Es werde sich also für ein weitergehendes Verlangen sicher keine Mehrheit finden. Die Stadtverordneten erwiderten, sie hätten von den Breslauer Landtagsabgeordneten gehört, die angeführte Floskel beruhe nicht auf einem Landtagsbeschlusse, sondern auf einer Eigenmächtigkeit des Zeitungsberichterstatters¹⁾; sie müßten daher bei ihrer Absicht beharren. Nun gab auch der Magistrat seinen Widerspruch auf, und die „Denkschrift des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung der Haupt- und Residenzstadt Breslau für eine provincialständische Petition um Anordnung der allgemeinen Landstände“ wurde Mitte März beim Landtage eingereicht²⁾.

Wenn Treitschke diese Breslauer Denkschrift als „liberale, mit Zeitungsschlagworten reichlich ausgeschmückte Petition“ etwas geringschäßig abtut, erscheint dies nicht ganz gerechtfertigt. Die Denkschrift begründet knapp und sachlich das Begehren einer reichsständischen Verfassung mit dem Hinweise auf den Artikel 13 der Deutschen Bundesakte und auf die königlichen Verheißungen von 1815, 1817, 1820 und 1823. Sie weist darauf hin, daß durch Reichsstände „den Nachteilen einseitiger Behandlung begegnet würde, welcher die Angelegenheiten des Volkes auch in den Händen der besten Regierungsbeamten nur zu leicht unterworfen sind“. Diese Wendung gegen die Bureaukratie ist bezeichnenderweise in der sonst ausführlichen Wiedergabe der Denkschrift durch das Landtagsprotokoll weggelassen. Es wird ferner, wie schon im Vorjahre in der Königsberger Denkschrift geschehen war, auf die Bedeutung der künftigen Reichsstände für die Verschmelzung der einzelnen Bestandteile des preußischen Staates hingewiesen, und zum Schlusse wird versichert, daß das preußische Volk „wegen seiner stets bewährten Treue, Loyalität und aufopfernden Hingebung dieser Verfassung ebenso würdig, als es nach seiner Bildungsstufe für dieselbe vollkommen befähigt“ sei³⁾.

1) In der Landtags Sitzung vom 12. März hatten die Breslauer Abgeordneten, allerdings ohne Erfolg, gegen diese Fassung Einspruch erhoben. Landtagsprotokolle S. 26 f.

2) Akten 9. 3. 8 vol. 1 fol. 182, 194 ff., 304.

3) A. a. O. fol. 207 ff. Stein, Geschichte der Stadt Breslau im 19. Jahrh. S. 127 f.

Die Aufnahme, welche die Breslauer Denkschrift bei dem Provinziallandtage fand, bestätigte ganz die Voraussicht des Magistrats. Der Landtagsmarschall Fürst zu Carolath-Beuthen bemühte sich lebhaft, die Breslauer Abgeordneten zur Zurücknahme des Antrages zu bewegen, und der vorberatende Ausschuß beschloß mit allen gegen eine Stimme, dem Plenum die Zurückweisung des Antrags zu empfehlen. Trotzdem suchten die Vertreter Breslaus in der Plenarverhandlung am 24. April ihren verlorenen Posten tapfer zu verteidigen. In einer geschickt berechneten Rede wandte sich Klocke namentlich gegen den Einwand, daß der König in dem Königsberger Landtagsabschiede, in der Kabinettsorder vom 4. Oktober 1840 und in dem jetzigen Propositionsdekret seine Meinung über die Verfassungsfrage endgiltig gestellt habe, daß daher eine Äußerung weiterer Wünsche eine Verletzung der dem Könige schuldigen Ehrfurcht, des Vertrauens in seine Weisheit und Fürsorge in sich schließe. Der König, führte Klocke aus, sei bei seinen Willensäußerungen sicher nur von der Ansicht ausgegangen, daß das Volk für die Reichsstände noch nicht die nötige Reife besitze. Aber „das gefühlte Bedürfnis ist der beste Beweis, daß wir wirklich reif sind“. Deshalb darf und muß man vor dem Könige, der das freie Wort ehrt, das Bedürfnis aussprechen, überzeugt von der Reife, der Mündigkeit des Volkes, „stolz auf die Höhe der Kultur, welche das preußische Volk erreicht hat“. Aber die Breslauer befanden sich in aussichtsloser Minderheit. Die Abgeordneten des Herrenstandes, der Ritterschaft und der Landgemeinden beteiligten sich überhaupt nicht an der Debatte und selbst einzelne der Städtevertreter erklärten, das Bedürfnis nach einer reichsständischen Verfassung werde von ihren Auftraggebern keineswegs gefühlt. Als schließlich die Frage zur Abstimmung gestellt wurde:

Ist der hohe Landtag der Meinung, die Petition des Magistrats und der Stadtverordneten zu Breslau um Verleihung einer reichsständischen Verfassung als nicht angemessen und nicht zeitgemäß zurückzuweisen, und es lediglich und allein der Weisheit Sr. Majestät des Königs anheimzustellen, ob, wann und auf welche Art Allerhöchstdieselben die Zusammenberufung der Reichsstände zu beschließen und zu veranlassen

für angemessen und dem Wohle des Staates ersprießlich erkennen werden?

wurde diese Frage fast einstimmig bejaht. Von 93 waren nur 8 Stimmen dagegen, außer den 3 Breslauern noch die Vertreter von Brieg, Schweidnitz, Landeshut, Sagan und Neusalz¹⁾.

So war der Vorstoß Breslaus in der Verfassungsfrage völlig mißglückt, und er wäre in weiteren Kreisen ganz unbeachtet geblieben, wenn er nicht ein unerwartetes Nachspiel gefunden hätte. Der Antrag war abgelehnt, gelangte gar nicht amtlich zur Kenntnis der Regierung, konnte also von der Krone füglich ignoriert werden. Aber da trat die rein persönliche, patriarchalische Auffassung, die Friedrich Wilhelm IV. von seinem Herrscherberufe hegte, der Staatsraison in den Weg. Der König fühlte sich für die Erfüllung seiner Fürstenpflicht nur Gott verantwortlich; seine Untertanen schuldeten ihm Gehorsam und Vertrauen. War der Versuch, ihn von seiner früheren Willensmeinung abzubringen, in noch so ehrerbietiger Form gekleidet gewesen: er erschien ihm als eine sträfliche Auflehnung, und die Strafe sollte nicht ausbleiben. Am 18. Mai schrieb der Minister des Innern von Rochow an den Oberpräsidenten von Merckel: Der König müsse nach seinen vorjährigen Erklärungen über die Verfassungsfrage in dem Antrage der städtischen Behörden Breslaus gradezu eine „offene Opposition“ erblicken. Der König sei daher entschlossen, bei seiner für Anfang September in Aussicht stehenden Anwesenheit in Schlesien weder eine feierliche Einholung noch sonst irgend ein Fest von der Stadt Breslau anzunehmen. Merckel möge diesen Entschluß des Königs den städtischen Behörden „insinuieren“ und ihnen auch die Motive des Königs „unumwunden eröffnen“. Selten mag der greise Oberpräsident einen unerwünschteren Auftrag aus Berlin erhalten haben. Merckel, seit einem Menschenalter die Verwaltung seiner Heimatsprovinz leitend, in guten und bösen Tagen eng mit ihr verwachsen, wurzelte seiner politischen Überzeugung nach in der Reformzeit und den Freiheitskriegen. Er war im wesentlichen ein Gesinnungsgenosse Schöns, wenn er auch seinen Liberalismus nicht zur Schau

¹⁾ Landtagsprotokolle S. 161—164. Stein S. 128—135.

trug, und war jedenfalls nicht der Meinung seines Ministers, daß es zur Bändigung der liberalen Zeitströmungen nur festen, rücksichtslosen Auftretens bedürfe. Merdel glaubte sich seiner peinlichen Aufgabe dadurch am glimpflichsten zu entledigen, daß er eine Abschrift des Ministerialschreibens nicht offiziell an den Magistrat, sondern an die persönliche Adresse des Oberbürgermeisters Lange und des Stadtverordnetenvorstehers Klocke schickte. In seinem Begleitschreiben versicherte Merdel, er zweifle nicht, daß die Stadt Breslau sich beeilen werde, dem Könige die Überzeugung der unveränderten Fortdauer ihrer Loyalität der Gesinnung, der treuesten Anhänglichkeit und des unbegrenztesten Vertrauens zum Könige zu verschaffen¹⁾.

So unerwartet auch den Breslauer Stadtbehörden dieser scharfe Ausdruck königlicher Ungnade gekommen sein mag, so erholten sie sich doch schnell von der ersten Bestürzung. Schon am 24. Mai trat eine gemischte Kommission des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung zusammen, die in wenigen Tagen den Entwurf zu einer Rechtfertigungsschrift an den König ausarbeitete und bei beiden Kollegien zur Annahme brachte. Das am 2. Juni an Merdel zur Weiterbeförderung übergebene Schreiben²⁾ war allerdings kein stilistisches Meisterwerk und fand, als es später bekannt wurde, bei einem kritischen Beurteiler wie Heinrich Simon scharfen Tadel³⁾. Den gewundenen Sätzen der Eingabe merkte man die zwiespältigen Gefühle der Schreiber deutlich an. Einerseits beteuerte man lebhaft den Schmerz über die Ungnade des Herrschers, die unwandelbare,

¹⁾ Stadtarchiv 9. 3. S. vol. 1, fol. 214 f.

²⁾ A. a. D. fol. 219—222.

³⁾ „Ich lese eben“, heißt es in einem bei Jacoby, Heinrich Simon S. 222 f. mitgeteilten Briefe an einen Ungenannten, „die Breslauer Adresse, wie sie von der Leipziger Zeitung mitgeteilt wird. Das ist ja das jämmerlichste Schaller-Machwerk! Die Gedanken unter der Kritik und die Form abscheulich. Leuten, die sich so verteidigen können, möchte ich auch fast das Recht absprechen, den König meistern zu wollen. Ich kann mich nicht zu Gute geben. Diese Gelegenheit — ganz Deutschland sah zu — so vorüber zu lassen. Ein würdiges, geschichtliches Auffassen der Verhältnisse in angemessener, ernster Rede hätte einen unberechenbaren Einfluß haben müssen. Und das gibt man in solche Hände, die keine deutsche Periode zu bilden im Stande sind, in Hände, die sich entschuldigen, statt darzustellen, daß der „übelnehmende“ sich zu entschuldigen habe“.

in schwerer Zeit bewährte Königstreue der Stadt. Andererseits wurde die Gesetzmäßigkeit und verfassungsmäßige Zulässigkeit des Antrags nach Kräften verteidigt. Die Stadt habe, wurde ausgeführt, im Vertrauen auf ihr allgemein staatsbürgerliches und speziell landständisches Petitionsrecht nicht im entferntesten geglaubt, „über die Grenzen der Gesetzmäßigkeit hinauszugreifen“. Sie habe nach ihrer Überzeugung nur das erstrebt, „was allein die Fortdauer und weitere Entwicklung des unter Eurer Majestät gesegneter Regierung vorhandenen wohlthätigen Zustandes staatsbürgerlicher Freiheit und einer gerechten auf Ordnung gegründeten Verwaltung für immer fest zu begründen vermag.“

Der König hatte, wie seine späteren Schritte zeigen, statt dieses Rechtfertigungsversuches ein reumütiges Schuldbekenntnis der väterlich gestraften Stadt erwartet. Trotzdem wäre aber vielleicht die Eingabe vom 2. Juni beim Hofe freundlicher aufgenommen worden, wenn nicht inzwischen die ganze Angelegenheit in die breite Öffentlichkeit gezerzt worden und dadurch in ein neues Stadium getreten wäre. Gegenüber den Versuchen der Vertreter des absoluten Königtums, die alte „Heimlichkeit“ der Staatsangelegenheiten möglichst noch in die konstitutionelle Zeit hinüberzuretten, hat später einmal Milde im Vereinigten Landtage treffend bemerkt: „Ein Geheimnis von 500 Personen ist kein Geheimnis mehr“. So war denn auch das an etwa 120 Magistratsmitglieder und Stadtverordnete mitgeteilte „Geheimnis“ der königlichen Ungnade selbstverständlich nicht lange verborgen geblieben. Schon seit dem 23. Mai hatte sich in Breslau die verblüffende Kunde verbreitet und war in der infolge des Wollmarkts und der Pferderennen von Fremden wimmelnden Stadt schnell allgemeines Tagesgespräch geworden. Daß sich nicht die Zeitungen des sensationellen Stoffes bemächtigten, dafür sorgte zwar die Censur. Aber um das bekannt zu machen, was in Preußen nicht gedruckt werden durfte, dafür hatte man ja die „Leipziger Allgemeine Zeitung“. Dieses Blatt war damals, wie Treitschke¹⁾ schreibt, „eine Ablagerungsstätte für allen preußischen Skandal“. Vor seinen, durch

1) Deutsche Geschichte V, 195.

die freundnachbarliche Schadenfreude der sächsischen Censoren begünstigten Angriffen zitterten die Berliner Behörden, „und mancher Geheime Rat fragte, wenn er Morgens sein Bureau betrat, angstvoll, was die Leipziger Allgemeine wieder gesagt hätte“. Übrigens war darum die Zeitung nicht etwa ein waschechtes liberales Organ. Wenigstens in unsrer Breslauer Frage läßt sich verfolgen, wie sie damals schon in allen Farben schillerte und bald von der Breslauer Opposition, bald von Berliner Offiziösen bedient wurde. Als nun am 28. Mai die Briefe Rochows und Merckels wörtlich in der Leipziger Allgemeinen Zeitung abgedruckt erschienen, drang die Nachricht von dem Konflikte der Stadt Breslau mit dem Könige durch ganz Deutschland und erregte überall großes Aufsehen. Noch in dem 1850 geschriebenen Buche von Robert Bruß „Zehn Jahre. Geschichte der neuesten Zeit“¹⁾ spiegelt sich die allgemeine Erregung der Liberalen über den Breslauer Streitfall deutlich wieder. In Berlin waren, wie die Leipziger Allgemeine Zeitung am 22. Juni berichtete, „aller Augen auf Breslau und auf Schlesien gerichtet“. Varnhagens Tagebücher²⁾ zeigen, mit wie regem Anteil er und sein Kreis die Entwicklung des Streits zwischen König und Stadt verfolgten. Dort wie unter den altpreußischen Liberalen fand man zwischen den immerhin gnädigen Formen der Zurückweisung des vorjährigen Königsberger Antrags und dem jetzigen scharfen Vorgehen gegen die Breslauer einen unerklärlichen Gegensatz. „Besser als diese fortwährenden Widersprüche“, schreibt Schön³⁾ im ersten Ärger an Brünneck, „würde es sein, wenn der König alle Gesetze, welche sich auf Repräsentation beziehen, förmlich aufhobe und . . . bei Festungsstrafe verböte, nur den Antrag auf ständische Versammlungen zu machen. So wüßte jeder, woran er ist, während jetzt die treuesten Untertanen, indem sie des Königs Absicht zu erfüllen glauben, Verbrecher werden müssen“. Übrigens meinten sowohl Bruß wie Varnhagen und Schön die Hauptschuld an der Ungnade des Königs

1) Band I, S. 494—503.

2) Tagebücher von R. A. Varnhagen von Ense I, 306, 309.

3) Aus den Papieren Schöns, Teil II, Band 3, S. 385, 389.

gegen Breslau dem aufreizenden Einflusse des Ministers von Kochow zuschreiben zu müssen.

Daß dergestalt die Breslauer überall in der liberalen Welt als Märtyrer der Freiheit, als Vorkämpfer der Volksrechte erschienen, mußte die natürliche Erregung in der Bürgerschaft nur noch steigern. Der wohlhabende Tabakkaufmann Ferdinand August Held¹⁾, ein unruhiger Radikaler, der Beruf zum Volksführer in sich fühlte, versuchte Mitte Juni ein großes Vertrauensvotum der Bürgerschaft für Magistrat und Stadtverordnete in Szene zu setzen. Er ließ eine Eingabe zirkulieren, in der erklärt wurde, „daß die Erlangung allgemeiner Reichsstände unser allerheißester Wunsch ist, und daß wir alles und jedes, was von den Vorstehern und Vertretern unsrer Commune zur Erreichung dieses großen und zeitgemäßen Zieles bisher auf ebenso gesetzlichem als loyalem Wege getan worden ist . . . vollkommen billigen“. Diese Eingabe hatte, trotz mancher Ablehnungen, doch schon 77 Unterschriften gefunden, als sie polizeilicher Beschlagnahme verfiel²⁾.

Bei den Behörden war man natürlich durch die Veröffentlichung der vertraulichen Schriftstücke und das dadurch verursachte allgemeine Aufsehen aufs unangenehmste überrascht. Der Minister von Kochow suchte Merckel zum Sündenbock für den unliebsamen Zwischenfall zu machen, indem er hinterher behauptete, Merckel hätte seinen Auftrag an die Vertreter der Stadt nur mündlich ausrichten sollen. Merckel setzte sich aber kräftig zur Wehr. Er wies nach, daß eine mündliche Behandlung der Sache ihm vom Minister weder aufgetragen worden, noch bei der Wichtigkeit des Gegenstandes angängig gewesen sei, noch eine Indiskretion verhindert haben würde. Auch der Versuch, den Urheber der Veröffentlichungen zu ermitteln, blieb ergebnislos. Merckel

¹⁾ Näheres über Held bei Leopold Freund, Eine Lebensgeschichte, Breslau 1867, S. 44. „Die Ereignisse des Jahres 1848“, heißt es da unter anderm, „an denen er tätigen Anteil nahm, brachten ihm viele Unannehmlichkeiten, und als er sich 1849 offen am Kampfe für die Volksrechte beteiligte, gehörte er mit zu den politisch Verfolgten und floh mit vielen seiner Leidensgenossen nach dem Auslande, wo er bis kurze Zeit vor seinem Tode (1866) verblieb. Obgleich unter die Amnestie gehörig, machte er keinen Gebrauch von derselben.“

²⁾ Stadtarchiv. Akten 9. 3. 8 vol. 1 fol. 230 ff.

Zeitschrift d. Vereins f. Geschichte Schlesiens. Bd. XLII.

wendete sich deswegen an Lange und Klocke, als an die Adressaten seines Schreibens. Beide erwiderten, daß sie und ihre Kollegen vom Magistrat und vom Vorstande der Stadtverordnetenversammlung der begangenen Indiskretion fern ständen, aber Klocke erklärte ziemlich deutlich, daß eine Geheimhaltung der Schriftstücke nach Lage der Sache einfach unmöglich gewesen sei¹⁾.

Je mehr der Breslauer Zwischenfall Staub aufwirbelte, um so dringender wurde Merckels Wunsch nach einem Ausgleich des Zwiespalts, nach Vermeidung weiteren Aufsehens. Als er die Rechtfertigungsschrift der Breslauer am 4. Juni dem Minister einsandte, betonte er stark die loyale Gesinnung der Stadt und versicherte, daß der Antrag auf Reichsstände „nicht sowohl aus einem strafbaren Auflehnen gegen die Allerhöchsten Absichten, sondern mehr aus einer irrigen, weil unklaren Ansicht hiesiger Stadt über ihre vermeintlichen Rechte und Pflichten entsprungen sei“. Eine bald darauf in der Leipziger Allgemeinen Zeitung veröffentlichte Notiz über die Eingabe der Stadt an den König betont so stark die Königstreue der Breslauer und ihren Wunsch nach Wiedergewinnung der königlichen Gnade, daß man fast geneigt ist, sie auf Merckels Anregung zurückzuführen²⁾. Die lebhafteste Friedensliebe des Oberpräsidenten erscheint bei demjenigen seiner Untergebenen, auf dessen Haltung für die Beilegung des Konflikts am meisten ankam, bei dem Polizeipräsidenten Heinke, doch etwas abgeschwächt und anders gefärbt. Heinke war anscheinend nicht ohne natürliches Wohlwollen, aber ein korrekter Vertreter des Polizeistaats, dem die Einmischung der Bürgerschaft und ihrer Vertreter in die hohe Politik als durchaus verwerflich erscheinen mußte. Anfangs scheint er die Stärke der Erregung in der Bürgerschaft unterschätzt zu haben. Er schrieb am 30. Mai an Rochow: die große Mehrheit der Bevölkerung sei mit dem Antrage auf Reichsstände nicht einverstanden gewesen. Sie hoffe, „daß den Wenigen, welche durch ihr Verfahren das Mißfallen unsres väterlich gesinnten Monarchen

¹⁾ A. a. O. fol. 227 ff., Staatsarchiv Breslau PA I 25a, 1841 Mai 29, Juni 2 und 19.

²⁾ Staatsarchiv a. a. O., Leipziger Allgemeine Zeitung 1841 Juni 13.

erregt haben“, es auch gelingen möge, der durch Stadt die Gnade des Königs wiederum zuzuwenden. Mitte Juni war aber Heinke doch bedenklich geworden. Den vorhin erwähnten Felds'schen Entwurf einer Adresse an Magistrat und Stadtverordnete ließ er polizeilich beschlagnehmen. Aber wenn er auch offenbar Felds's Borgehen für kriminell hielt und zur Strafverfolgung große Lust hatte, so schlug er doch selbst Merckel vor, von weiteren Schritten abzusehen, um nicht Feld „den Glanz eines Märtyrers für die Freiheit der Meinungsäußerung der Bürger“ zu verleihen und die Erregung der Bürgerschaft noch zu steigern¹⁾. Im Gegensatz zu Merckel und selbst zu Heinke zeigt sich der Minister von Rochow in erster Reihe beherrscht von der politischen Feindschaft gegen die liberalen Verfassungsfreunde, von der Empörung über das Vorgehen Breslaus. Am 5. Juni schrieb der Minister an Merckel: die durch die „unzeitige Veröffentlichung“ der Briefe vorgekommene „unangenehme Sensation“ habe doch wenigstens das eine Gute, „daß die wahre und unwandelbare Ansicht Seiner Majestät des Königs über die sogenannte Verfassungsfrage nochmals recht allgemein bekannt und die Lust zur Wiederholung derartiger Demonstrationen bei der ultra-liberalen Partei dahinschwinden wird.“ Mit der Eingabe der Breslauer an den König vom 2. Juni war der Minister, trotz Merckels Befürwortung, sehr unzufrieden. Rochow schrieb später an Heinke, er würde den Wunsch, daß der König doch noch einen Empfang der Stadt annehme, sehr gern unterstützt haben, wenn nicht die städtischen Behörden in ihrer Eingabe „vornehmlich bemüht gewesen wären, ihren Schritt in Betreff der Verfassungssache als eine Befugnis zu rechtfertigen“²⁾.

Die Kabinettsorder, die am 22. Juni als Antwort auf die Eingabe der Breslauer erging³⁾, war im wesentlichen eine unwillige Zurückweisung des Rechtfertigungsversuches der Stadt. Der König erklärte, die in der Eingabe betonte Befugnis der Breslauer zur

¹⁾ Staatsarchiv PA I 25 a, 1841 Mai 30, Juni 16.

²⁾ Staatsarchiv a. a. O. 1841 Juni 5 und 26.

³⁾ Stadtarchiv 9. 3. 8 vol. 1 fol. 245.

Einbringung des reichsständischen Antrages habe er garnicht bestritten. „Es steht derselben aber Meine Befugnis gegenüber, Mich gegen Meine Unterthanen über Geist und Tendenz der von ihnen auf verfassungsmäßigem Wege ausgesprochenen Bitten wohlgefällig oder mißfällig zu äußern, und zu letzterem hat ihr Antrag Mir, nachdem ich Mich über den Gegenstand desselben bestimmt genug ausgesprochen, Anlaß gegeben. Ich weiß übrigens sehr wohl den Mißgriff des städtischen Vorstandes von dem Mir wohlbekannten, lautern, treuen, Mir ergebenen Sinn der breslauer Einwohnerschaft zu trennen.“ Die letzte Wendung, in der man den Niederschlag des Heintzeschen Berichts vom 30. Mai über die Stimmung der Bürgerschaft erkennt, war jedenfalls versöhnlich gemeint. Der Mehrheit der Bevölkerung war eine Ehrenerklärung ausgestellt, und wenn nun die wenigen Schuldigen das ihnen so nahegelegte Bekenntnis ihres „Mißgriffs“ ablegten, war der Friede hergestellt. Aber ganz gegen die Erwartung des Königs wurde der Konflikt durch die Kabinettsorder noch bedeutend verschärft.

Die öffentliche Erörterung des Breslauer Falls erhielt neue Nahrung. Zwar die preußische Presse mußte nach wie vor schweigen. Aber die Leipziger Allgemeine Zeitung veröffentlichte alsbald die Breslauer Eingabe vom 2. Juni, die königliche Kabinettsorder, ja selbst den verunglückten Heintzeschen Adressentwurf. Die radikal gefärbten Sächsischen Vaterlandsblätter, die Augsburger Allgemeine Zeitung, der Hamburgische Correspondent brachten Berichte aus Breslau. Zwischen der Augsburger und der Leipziger Allgemeinen Zeitung entspann sich ein Zank darüber, daß die Leipziger Allgemeine Zeitung beim Abdruck der königlichen Kabinettsorder die Gegenzeichnung Rochows hinzugefügt hatte, wie sie selbst behauptete: aus Versehen, nach Meinung der Augsburger Allgemeinen Zeitung aber in böser Absicht, im Dienste einer „gewissen Partei“, die ja die „systematische Verfeinerung Rochows“ schon lange betreibe¹⁾. So spielte der Kampf zwischen Rochow und Schön, der im nächsten Jahre mit dem Aus-

¹⁾ Leipziger Allgemeine Zeitung 1841 Juli 1, 6, 10, 14, 15, 16, 19. Sächsische Vaterlandsblätter 1841 Juli 1, 3, 10.

scheiden beider aus dem Staatsdienste endete, auch hier herein. Sogar das Ausland begann jetzt, sich für das Zerwürfniß des preußischen Königs mit seiner Haupt- und Residenzstadt zu interessieren. Die oppositionelle Mehrheit der Stadtverordneten war, wie Heinke an Merckel schrieb, „zu ihrer Schmach stolz auf den Beifall der französischen Blätter“. Die Deutschen in London und Edinburg rühmten den Magistrat in schwungvollen Adressen, daß er „die Sache der Freiheit verfochten“ habe¹⁾.

Aber auch ohne diese Beifallsäußerungen des Auslands mußte sich in Breslau beim Eintreffen der lange ersehnten Rabinettssorder die oppositionelle Stimmung noch verschärfen. Angesichts der vom Könige gemachten Unterscheidung zwischen der loyalen Bevölkerung und dem „Mißgriffe“ der städtischen Behörden erschien es jetzt vielen als Ehrensache, die Solidarität der Bürgerschaft mit ihren Vertretern zu bekunden.

In der „gemischten Commission“, die am 30. Juni zur Beratung über die Rabinettssorder zusammentrat, platzten drei Meinungen scharf aufeinander. Eine hauptsächlich aus Magistratsmitgliedern bestehende Mehrheit wollte auch jetzt noch einen Ausgleich versuchen. Der König, führten sie aus, habe doch wenigstens die gesetzliche Zulässigkeit der Petition anerkannt. Im wohlverstandenen Interesse der Stadt müsse man dem Herrscher entgegenkommen und ihn in einer neuen Eingabe um Annahme von Festlichkeiten bitten. Nach einer zweiten, von Milde vertretenen Meinung sollte man in einem Antwortschreiben an den König sich nur gegen die Unterscheidung zwischen der Bürgerschaft und den Stadtbehörden verwahren, aber keine Bitte aussprechen. Doch Klocke, Tschode und mehrere andere Stadtverordnete waren für ein noch schärferes Vorgehen. Sie wollten die Rabinettssorder überhaupt nicht beantworten und erklärten, ein neues Gesuch um Annahme von Empfangsfeierlichkeiten sei unmöglich, ohne „die in dem Petitionsvorschlage geltend gemachte, teure Überzeugung aufzuopfern und die Würde der städtischen Behörden zu compromittieren“. An dem Entwurfe einer neuen Eingabe, die von der Kommission mit knapper

¹⁾ Staatsarchiv PA I 25a 1841 Juli 5. Stadtarchiv 9. 3. 8 vol. 1 fol. 277 ff.

Mehrheit beschlossen wurde, übte Tschöke in einer schriftlichen Begründung seiner Abstimmung scharfe Kritik. Eine solche Eingabe sei eine Halbheit, ein Mittel Ding zwischen Bitte und Rechtfertigung; sie sei keinesfalls geeignet, den König gnädiger zu stimmen, sondern werde der Stadt nur eine neue Zurückweisung eintragen¹⁾. Trotzdem nahm der Magistrat den Entwurf an, aber bei den Stadtverordneten gingen einstweilen noch die Wogen gekränkten Bürgerstolzes hoch. Bei den Ende Juni unter ungewöhnlich starker Beteiligung vorgenommenen Wahlen zur Ergänzung eines Drittels der Stadtverordnetenversammlung war die Opposition durch das Ausscheiden einiger Gemäßigten und die Neuwahl mehrerer Radikalen wie des Volksmannes Helb noch verstärkt worden²⁾. So wurde am 5. Juli der von der gemischten Kommission und dem Magistrat vorgeschlagene Entwurf eines neuen Einladungsschreibens an den König mit 52 gegen 17 Stimmen abgelehnt. Die Kabinettsorder wurde damit, wie es der König später selbst ausdrückte, einfach „ad acta“ gelegt. Wenn Heinke über diese Sitzung an Merkel berichtet³⁾: bei der „nach höchst stürmischen Verhandlungen oder vielmehr nach längerem ordnungslosen Geschrei“ erfolgten Abstimmung habe Klocke als Vorsteher durch die Art der Fragestellung die „Wohlgefinnten“ eingeschüchtert und der Opposition die Mehrheit gesichert, so läßt sich diese Behauptung natürlich nicht kontrollieren. Auffallend ist immerhin, daß an der Entscheidung über diese „cause célèbre“ fast ein Drittel der 102 Mitglieder zählenden Versammlung nicht teilnahm. Mit diesem Beschlusse war nun der Gegensatz zwischen der Stadt und der Krone auf die Spitze getrieben. War diese Entscheidung das letzte Wort der Bürgerschaft, trotzte die Stadt dauernd der königlichen Ungnade, so erlebte das monarchische Preußen das unerhörte Schauspiel, daß der König bei seinem ersten Besuche in Schlesien der Landeshauptstadt fernblieb.

¹⁾ Stadtarchiv 9. 3. 8 vol. 1 fol. 247—255.

²⁾ Sächf. Vaterlandsblätter 1841 Juli 10: „Die jüngste Stadtverordnetenwahl in Breslau hat mehr Teilnahme als jemals früher gefunden; fast alle Wähler stellten sich ein, und sämtliche Stadtverordnete, die sich in den jetzigen Verhandlungen über die Reichshände fest und charaktervoll bewiesen, wurden fast einstimmig wiedergewählt“.

³⁾ Staatsarchiv PA I 25 a 1841 Juli 5. Stadtarchiv 9. 3. 8 vol. I fol. 256.

Für diesen Fall soll der Magistrat beabsichtigt haben, gewissermaßen sein Schicksal von dem der Stadtverordneten zu trennen und selbständig eine Begrüßungsdeputation an den König nach Liegnitz oder Erdmannsdorf zu schicken¹⁾.

Niemand bemühte sich eifriger, diesen äußersten Eklat zu vermeiden und den unliebsamen Streit aus der Welt zu schaffen, als der wackere Oberpräsident von Merckel. Er sah ein, daß bei der gespannten Sachlage ein Ausgleich nur durch beiderseitiges Nachgeben möglich sei. Der König mußte bewogen werden, auf ein förmliches Schuldbekennnis, auf einen ausdrücklichen Widerruf der Stadt in der Verfassungsfrage zu verzichten. Man mußte den Breslauern unter der Hand die Gewißheit verschaffen, daß sie auf ein nochmaliges Schreiben an den König, in dem sie ohne Bezugnahme auf das Vorgefallene nur um Annahme eines Empfangs bäten, eine gnädige Zusage erhalten würden. Nur dann würden die Stadtverordneten zu bewegen sein, ihrerseits die Hand zum Ausgleich zu bieten. Eine Rücksprache mit Klocke verschaffte Merckel die Überzeugung, daß dieser Weg gangbar sei, daß, wenn der Hof vertraulich den Frieden anbiete, dann die Stadt öffentlich den ersten Schritt tun würde. Als nun Merckel Anfang Juli nach Berlin berufen wurde, bemühte er sich dort lebhaft um die Zustimmung zu seinem Friedensprogramm. Er verhandelte mit Kochow, mit dem Hofmarschall v. Meyerink, mit dem Vertrauten des Königs, dem Hausminister Grafen Anton Stolberg, und hatte am 16. Juli mit dem Könige selbst ein dreiviertelstündiges Gespräch über den Breslauer Streitfall. Überall begegnete Merckel dem offenkundigen, lebhaften Wunsche, den unerquicklichen Streit zu beenden, aus der verfahrenen Situation herauszukommen. Sogar Kochow interessierte sich jetzt lebhaft für Beilegung des leidigen Handels. Der König entfaltete gegenüber Merckel den ganzen Zauber seiner gewinnenden Liebenswürdigkeit; er beteuerte immer wieder sein Wohlwollen für die Stadt und äußerte sein lebhaftes Bedauern über die Wendung, welche die Sache genommen habe, und Merckel empfing, wenn nicht die ausdrückliche Zusicherung, so doch den bestimmten

¹⁾ Staatsarchiv a. a. D. 1841 Juli 13.

Eindruck, daß der König sich an einem bloßen Einladungsschreiben der Stadt, das auf den eigentlichen Streitpunkt gar keinen Bezug nähme, genügen lassen würde. Merckel beeilte sich, diese Friedensbotschaft erst durch ein Schreiben an Oberbürgermeister Lange, dann, nach Breslau zurückgekehrt, in mündlicher Aussprache mit den Wortführern der Stadtverordneten zu verkünden und bestrebte sich auf jede Weise, der bisherigen Opposition den Friedensschluß zu erleichtern. Als ihm Heintze am 18. Juli über unloyale Äußerungen eines Stadtverordneten berichtete, erklärte sich Merckel energisch gegen die Verfolgung der Sache. „Ich muß überhaupt“, schrieb er dem Polizeipräsidenten, „unter den obwaltenden Umständen dringend wünschen, daß alles vermieden werde, was, wenn auch nur von Böswilligen, dazu benutzt werden könnte, die Aufregung unter einem Teile der Bürgerschaft aufs neue anzufachen“¹⁾.

Diese aufrichtige Friedensliebe und kluge Mäßigung Merckels trug bald ihre Früchte. Die oppositionelle Mehrheit der Stadtverordneten bestand doch fast ausschließlich aus monarchisch gesinnten Männern, die an einem Konflikte mit der Krone sicher keine Freude hatten. Wenn man ihnen nur keine Verleugnung ihrer politischen Überzeugung, kein Schuldbekenntnis ohne Schuldbewußtsein zumutete, wollten sie lieber heute als morgen ihren Frieden mit dem Könige machen. Schon wenige Tage nach Merckels Rückkehr einigten sich beide städtische Körperschaften über ein kurzes Schreiben, das, unter Bezugnahme auf die bevorstehende hundertjährige Jubelfeier der preußischen Besitzergreifung Schlesiens, den König bat, bei seiner Anwesenheit in Breslau die Huldigungen der Bürgerschaft entgegenzunehmen²⁾. Nur in dem Abjaze: die Breslauer dürften sich jetzt der Überzeugung hingeben, daß der König ihnen sein landesväterliches Herz nicht entzogen habe, lag ein versteckter Hinweis auf den vorausgegangenen Streitfall. In der Stadtverordnetenversammlung vom 28. Juli protestierten nur noch Held und drei Genossen³⁾ gegen das vorge-

¹⁾ Staatsarchiv a. a. O. 1841 Juli 15, 16, 18, 25. Stadtarchiv 9. 3. 8 vol. 1 fol. 261 b.

²⁾ Stadtarchiv 9. 3. 8 vol. 1 fol. 261 ff.

³⁾ Nach dem Berichte der Sächsischen Vaterlandsblätter vom 5. August 1841 waren es die Stadtverordneten Reimann, Saueremann und Tschsch. Letzterer, der

schlagene Einladungsschreiben. Die Äußerung Helbs: wenn „der Berliner Hof einen Mißgriff getan, könne man nicht der Stadt zumuten, den Ausfall zu decken“, erregte einen Sturm der Entrüstung und veranlaßte den Vorsteher Klocke, ihm das Wort zu entziehen.

Nachdem Merdel das Schreiben der Stadt der Sicherheit halber der Fürsprache des Grafen Stolberg dringend empfohlen hatte, gab der König bereits am 3. August die versprochene gnädige Antwort¹⁾, allerdings auch nicht ganz ohne Anspielung auf das Vorgefallene. Wenn der König schrieb, er wolle „über den Mangel an Äußerungen, die seinem Herzen wohlgetan hätten“, hinwegsehen, so scheint das doch deutlich darauf hinzuweisen, daß der König ein Schuldbekennnis erwartet und nur um des lieben Friedens willen darauf verzichtet hatte.

Nur noch für einen Augenblick drohte die mühsam hergestellte Eintracht auseinander zu gehen. Am 5. August erschien in der Leipziger Allgemeinen Zeitung ein gehässiger Artikel, der in geradezu servilem Tone den ganzen Konflikt und seine Beilegung als feste Auflehnung und schließliche reumütige Unterwerfung der Stadt schilderte²⁾. Bei den Breslauer Liberalen mußte der Artikel lebhafteste Entrüstung hervorrufen. Lange, Klocke und der stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher Aberholz fuhren sofort zu den Zensoren der Breslauer Zeitungen, um gegen die Aufnahme dieses Pamphlets zu protestieren. Den Polizeipräsidenten trafen sie nicht zu Hause, aber Aberholz äußerte zu einem der Sekretäre: wenn der Artikel in die Zeitungen käme, würden die städtischen Behörden sofort alle Empfangsfeierlichkeiten absagen. Als Heintze daraufhin zwar dem Begehren

„alte Eschek“, wird bei seinem Ableben in der Bresl. Morgenzeitung vom 18. Dezember 1865 als opferwilliger Parteimann der Demokratie, namentlich als Geldgeber der 1855 eingegangenen „Neuen Oberzeitung“, gerühmt.

¹⁾ Stadttarchiv 9. 3. 8 vol. 1 fol. 270.

²⁾ Es hieß da u. a.: „man“ habe sich durch den Antrag auf Reichsstände „ein herbes Mißtrauen gegen die in heiliger Stunde von unserm Monarchen getanen Versprechungen zu Schulden kommen lassen“. Dadurch habe man die Bürgerschaft in ein „unnatürliches Verhältnis zu unserm väterlich gesinnten Könige“ gebracht. Jetzt, nachdem dem Schuldbekennnisse die königliche Verzeihung gefolgt sei, freuten sich „unfre vollkommen entschuligten Mitbürger, die Opposition, in die sie vielleicht ohne ihr Wissen verwickelt worden sind, besiegt und aufgegeben zu haben“.

willfahrte, aber die von Aberholz ausgestoßene Drohung entrüstet an Merckel berichtete, antwortete dieser, er sei mit dem Proteste der städtischen Behörden gegen den durchaus unschicklichen und unangemessenen Artikel völlig einverstanden, und halte die Äußerung von Aberholz für eine belanglose Übereilung. Heintze werde hoffentlich imstande sein, durch „einsichtsvolle Maßnahmen“ und durch ein „ruhig gehaltenes Verfahren der ausübenden Polizei“ den durch den Artikel hervorgerufenen üblen Eindruck zu verwischen¹⁾.

Damit war der Konflikt des Sommers 1841 wenigstens äußerlich gelöst; die königliche Unnade war beseitigt, die Wogen der Opposition waren geglättet. Der König fand in den Tagen vom 13.—15. September in Breslau einen glänzenden Empfang, der alle seine Erwartungen weit überstieg²⁾. Die Jubelrufe der Bevölkerung, die huldigenden Ansprachen der Vertreter der Bürgerschaft erwiderte der König mit dem klassischen Trinkspruche: „Tausend Jahre noch wie diese hundert“. Nur einmal während der Festtage konnte sich der König nicht versagen, auf die Ereignisse der letzten Monate Bezug zu nehmen und seine Gegnerschaft gegen die landläufigen Volksvertretungswünsche von neuem zu betonen. „Ich bedauere“, äußerte er bei dem Empfange der städtischen Behörden, „daß eine finstere Wolke an unserem Horizonte aufgegangen war, aber ich freue mich, daß sie wieder verschwunden ist. Jetzt ist alles vergessen. Ich thue niemals etwas halb und spreche offen, wie ich es liebe, wenn man mir offen entgegenkommt. Was mir eine fünf- und zwanzigjährige Erfahrung als unzweckmäßig gezeigt hat, kann ich nicht geben, und lasse es mir durch keine Macht der Erde abzwängen“.

Über den Vorfall und die Überzeugung, die sich in diesen letzten Worten aussprachen, ist die Weltgeschichte bald hinweggeschritten. Die Jahre 1840—48 tragen in hervorragendem Maße den Stempel

¹⁾ Staatsarchiv PA I 25a 1841 August S, 10.

²⁾ Stein, S. 137—141. Ring, Erinnerungen I, S. 157 f.: „Die Großartigkeit übertraf alle seine Erwartungen und überraschte ihn so sehr, daß er laut erklärte, Ähnliches noch nie gesehen zu haben“. Allerdings meint Ring, mitten im Festjubiläum sei doch die „freisinnige Strömung“ bemerkbar gewesen. Z. B. habe bei der Illumination das Transparent eines Wöhrermeisters die Aufschrift getragen: „Die Hoffnung bleibt uns unbenommen. Was jetzt nicht ist, muß später kommen.“

der Übergangszeit, und in ihr war der Breslauer Streit über die Verfassungsfrage erst recht eine rasch vorübergehende Episode. Und doch sind diese Dinge nicht ohne allgemeinere, typische Bedeutung. Sie sind das erste größere Beispiel für die Art Friedrich Wilhelms IV., im politischen Kampfe seine ganze Persönlichkeit einzusetzen, für die Neigung, die ihm einst sein Minister Graf Arnim mit edlem Freimute vorhielt, „vom Throne herab zwischen die Parteien zu treten“¹⁾. Der Breslauer Konflikt bietet ferner ein übersichtliches Beispiel für die Parteigruppierungen jener Zeit. Hier die verschiedenen Richtungen im hohen Beamtentum: der Absolutist Rochow, der ängstliche, steife Bureaufkrat Heinke, der gemäßigte Liberale Merckel; dort die mannigfachen Spielarten des bürgerlichen Liberalismus: bei Lange, Milde, Klocke, Tschocke, Held, überall verschieden abgeschattiert. Endlich wird durch die Behandlung der Breslauer Vorgänge in den Zeitungen das Pressewesen der Zeit nicht übel beleuchtet. Wir können hier mit Händen greifen, wie gründlich das Zensurwesen ein „Versuch mit untauglichen Mitteln“ geworden war, wie aller Überwachung zum Trotz das Geheimste doch allbekannt wurde, und wie durch die Knebelung der Presse nur ihre Gesinnungslosigkeit, ihre Achselträgerei gezüchtet wurde.

Nach alledem wird hoffentlich diese ausführliche Betrachtung einer nicht durchweg sympathischen Episode als berechtigt erscheinen. Denn auch hier finden wir ein wenig von dem, was den besten Ertrag aller orts- und provinzialgeschichtlichen Forschung ausmacht: ein Bild großer allgemeiner Zeitströmungen in dem kleinen Spiegel örtlich begrenzter Ereignisse.

¹⁾ Treitschke V, 262.

IX.

Die Siegel des Bischofs Lorenz von Breslau.

(Zu A. Schults, Die Schlesiſchen Siegel bis 1250.)

Von Wilhelm Schulte.

Grotensend ſchrieb vor mehr als dreißig Jahren in der Zeitschrift für Geſchichte Schlesiens¹⁾ folgende beherzigenswerte Worte: „Das Siegel iſt in hohem Grade ein Maßſtab der Urkundenkritik. Während bei der Urkunde ſelbſt nur gewiſſe mehr oder weniger allgemeine Regeln der Kritik zu Gebote ſtehen, die aus der Lehre von der Schrift oder dem Schriftweſen entnommen, manches Mal noch gar nicht die Sicherheit verdienen, mit der man ſich ihrer bei Beurteilung der Urkunden bedient, ſo kommen bei den Siegeln — von den etwaigen aus der Farbe oder der Befefigungsart hergeleiteten Regeln abgesehen — weſentlich konkrete, meßbare Unterſchiede zur Geltung.“

„Die Form, das Ausſehen des Siegels hängt bei weitem nicht ſo ſehr, wie die Urkunde, von Zufälligkeiten ab, die durch den Verfertiger, den Stoff oder die Hilfsmittel zur Herſtellung bedingt werden. Der Siegelſtempel drückt ein Siegel ſo aus wie das andere, wenn nicht etwa abnorme, unſchwer zu erkennende Verhältniſſe eine Abweichung bedingen. Es iſt alſo hier nicht allein eine ſubjektive,

¹⁾ XI, S. 171 f.

sondern eine objektive Kritik möglich, eine Kritik nach den Resultaten einer Messung mit Zirkel und Lineal. Allerdings gehört zum Erkennen der manchmal feinen Unterschiede falscher und echter Siegel ein in der Abschätzung kleiner Entfernungen, in der Beobachtung winziger Details geübtes Auge, allein hier heißt's wie überall: Übung macht den Meister.“

Kritische Untersuchungen über die Echtheit oder Unechtheit unserer älteren schlesischen Urkunden sind die erste Voraussetzung eines auf wissenschaftlichem Grunde beruhenden schlesischen Urkundenbuches. Ein schlesisches Urkundenbuch wiederum ist die notwendige Voraussetzung einer wirklich wissenschaftlichen Geschichte der älteren Periode. Allein unsere Kenntnis von dem ältesten polnisch-schlesischen Schriftwesen steht noch in den ersten Anfängen. So lange wir kein Werk besitzen, in dem die Anfänge und die Entwicklung der Urkundenschrift in den schlesischen Urkunden systematisch untersucht und durch gut ausgewählte Schrifttafeln erläutert wird, ist eine Entscheidung über Echtheit und Unechtheit der älteren Urkunden außerordentlich erschwert. Wir müssen uns vorläufig auf eine Vergleichung der Urkundenformeln beschränken oder den Versuch machen, aus dem tatsächlichen Inhalt der Urkunden einen Maßstab für ihre Echtheit zu gewinnen.

Nur für die älteren Siegel, diese wichtigen, wenn auch nicht allein ausschlaggebenden Merkmale der Urkundenkritik besitzen wir ein im Jahre 1871 erschienenenes Hilfsmittel von Alwin Schulz: „Die Schlesischen Siegel bis 1250“.

Es fragt sich nun, ob diese die ältesten Siegel bis 1250 umfassende Publikation allen jenen Anforderungen entspricht, welche für eine wissenschaftliche Urkundenkritik erwartet werden können. Wir wollen davon absehen, daß die Abbildungen der Siegel nur auf Zeichnungen beruhen, und der moderne Weg photographischer Wiedergabe noch keine Anwendung finden konnte, auch die Größenmaße der einzelnen Siegel nicht angegeben sind. Im übrigen möge die nachfolgende Untersuchung über die Siegel des Bischofs Lorenz von Breslau ein Urteil darüber gewähren, ob das Werk den heutigen Anforderungen überhaupt und denjenigen Bedingungen entspricht, welche für eine wissenschaftliche Urkundenkritik erwünscht sind.

Wir lassen zunächst eine neue Zusammenstellung sämtlicher bekannter Siegel des Bischofs Lorenz von Breslau und zwar in chronologischer Ordnung folgen:

1. (SR. 127) — 1208 o. J. Trebnitz 10. Typar IV, 26: rotes, in der Mitte zerbrochenes Siegel an roten und gelben Seidenfäden.
2. (SR. 129) — 1209 Dezember 25. Trebnitz 12. IV, 25: gelbes Wachssiegel an grünen Seidenfäden. Es ist nicht, wie A. Schulz angibt, auf Pergament gesiegelt.
3. (SR. 130) — 1209 Dezember 25. Leubus 13b. IV, 25: gelbes Wachssiegel an roten Seidenfäden.
4. (SR. 136b) — 1210 Juli 29. Dresden 171. IV, 25: gelbes Wachssiegel an grün-rot-weißen Fäden.
5. (SR. 138) — 1210 November 11. Ramenz 1. IV, 25: gelbes Wachssiegel an rotseidener Schnur; jetzt ist nur mehr die dicke Schale vorhanden.
6. (SR. 142) — 1211 April 11. Leubus 14. IV, 26: gut erhaltenes Siegel in naturfarbenem Wachs an blau-seidener Fadenschnur.
7. (SR. 147) — 1212 o. J. Prag. Großprioratsarchiv.
8. (SR. 148) — 1212 o. J. Sandstift 1. IV, 25: in braunem Wachs auf Pergament gesiegelt an roter, gedrehter Seidenschnur.
9. (SR. 149) — 1212 o. J. Trebnitz 14. IV, 25: in dicker, gelber Schale, auf Pergament gesiegelt an gelb-seidener Schnur.
10. (SR. 157) — 1213 Juli 28. Leubus 16b. IV, 27: rotes Siegel in schwarzer Schüssel an dicken, roten Seidenfäden.
11. (SR. 160) — 1214 o. J. Trebnitz 15. IV, 27: grün-schwarzes Siegel in gelber Schüssel an dicker, rotseidener Schnur. Der Siegelabdruck scheint in die Schüssel eingelegt zu sein.
12. (SR. 166) — 1215 o. J. Leubus 17. IV, 27: sehr gut erhaltenes bräunliches, vielleicht mit Wernig versetztes Siegel, an roten zusammengeflochtenen Seidenfäden.
13. (SR. 171) — 1216 o. J. Ramenz 2. IV, 27: dünnes, naturfarbenes, dunkles Siegel an Pergamentstreifen.
14. (SR. 177a) — o. J., o. J. Leubus 20. IV, 27: gelbes Siegel an roten Seiden- und grauen Hanzwirnfäden.

15. (SR. 178) — 1217 Februar. Leubus 19. IV, 27: gelbes Siegel an rotgelber Seide.
16. (SR. 191) — 1217 o. T. Trebniß 18. IV, 27: grün-schwarzes Siegel an gelblicher Doppellitze.
17. (SR. 199) — 1218 April 18. Leubus 21. IV, 27: dickes, rotes Siegel an rot- und gelbseidener Fadenschnur.
18. (SR. 216) — 1219 August 25. Trebniß 21. IV, 28: das gut erhaltene Siegel in nachgedunkeltem Wachs hängt an rotseidenen Schnüren.
19. (SR. 225) — 1220 Mai 26. Leubus 30. IV, 28: das dünne Siegel von gebleichtem Wachs hängt an Pergamentstreifen.
20. (SR. 226) — 1220 Mai 30. Trebniß 23. IV, 28: das bischöfliche Siegel ist abgefallen.
21. (SR. 246) — 1221 November 28. Stadtarchiv. IV, 28: das naturfarbene Siegel hängt an weißen Seidenfäden.
22. (SR. 252) — 1222 o. T. Carolath.
23. (SR. 259) — 1223 o. T. Sandstift 3. Beide Siegel sind verloren; die gelben Seidenfäden sind vorhanden.
24. (SR. 260) — 1223 o. T. Czarnowanß 2a. IV, 28: das Siegel in dunkelgelbem Wachs an roter Seidenschnur.
25. (SR. 265) — 1223 Mai 25. Diöz.-Archiv KK. 27. IV, 28: Siegel in weißem Wachs an roter und weißer Schnur.
26. (SR. 266) — 1223 Mai 25. Czarnowanß 1. IV, 28: in gelbem Wachs an roter Seidenschnur.
27. (SR. 268) — 1223 o. T. Kauden 1. Nur Siegelreste sind vorhanden.
28. (SR. 269) — 1223 Mai 28. Trebniß 22. IV, 28: Siegel in hellem Wachs an weißen Seidenfäden.
29. (SR. 293) — 1226 o. T. Diöz.-Archiv NN. 11. IV, 28: Gebleichtes halbzerstörtes Siegel an Pergamentstreifen.
30. (SR. 294) — 1226 o. T. Sagan 6. IV, 28: gebleichtes Wachs an Pergamentstreifen.
31. (SR. 302) — 1226 Februar 11. Leubus 38. IV, 29: dünnes Siegel von weißem Wachs an Pergamentstreifen.

32. (SR. 305) — 1226 April 17. Breslau Dominik. 3a. IV, 29: an roter Seidenschnur das Siegel in gebleichtem Wachs.
33. (SR. 309) — 1226 Mai 1. Breslau Dominik. 4 nur Bruchstücke; Nr. 5a. IV, 28: Siegel in gebleichtem Wachs an gelben Seidenfäden.
34. (SR. 315) — 1227 v. J. Diöz.-Archiv F. 37. IV, 28: das nur zu zwei Dritteln erhaltene weiße Siegel hängt an roten Seidenfäden.
35. (SR. 316) — 1227 v. J. Weiße Kolleg. 1. IV, 29: das zerbrochene Siegel in gebleichtem Wachs an rot-gelben Seidenfäden.
36. (SR. 317) — 1227 v. J. Sagan 7. Das Siegel ist abgefallen.
37. (SR. 335) — 1228 Mai 12. Diöz.-Archiv N. 5. IV, 28: Siegel in weißem Wachs an rotseidenen Fäden.

Zu der Urkunde des Bischofs Lorenz vom 29. September 1228 wird in den schlesischen Regesten Nr. 339 zwar bemerkt: „Aus dem Original in der Dombibliothek, dessen beide Siegel verloren“; allein ein solches Original ist nicht vorhanden. Die Urkunde ist nämlich, wie aus Heyne, Bistums-geschichte I, S. 921 zu ersehen war, abschriftlich einer Urkunde des Herzogs Wladislaw, Erzbischof von Salzburg, vom 25. Oktober 1268 in kleiner Schrift angefügt.

Nach der vorhergehenden Zusammenstellung sind also von dem Breslauer Bischof Lorenz 37 Urkunden vorhanden, die von ihm besiegelt waren. Das Prager (7) und das Carolather (22) Exemplar war nicht näher zu bestimmen. An Nr. 20, 23, 27 und 36 sind die Siegel nicht mehr vorhanden. Von den übrigen 31 Siegeln gehören 6 Siegel, nämlich Nr. 2, 3, 4, 5, 8 und 9 zu dem Typar IV, 25, zwei, nämlich Nr. 1 und 6, zu IV, 26. Acht Siegel, nämlich Nr. 10 bis 17, haben die Gestalt von IV, 27. Die Nummern 18, 19, 21, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 33, 34 und 37, also im ganzen 12, gehören zu IV, 28 und drei, nämlich Nr. 31, 32 und 35, zu Typar IV, 29.

Wir gehen zu der Besprechung der einzelnen Siegeltypen über und schicken nur die Bemerkung voraus, daß ihre Beurteilung durch den Umstand wesentlich erleichtert wird, daß sie mit Ausnahme von IV, 26 und IV, 29 chronologisch nacheinander, nicht nebeneinander erscheinen.

Die ersten beiden Siegel des Bischofs Lorenz (Schulz IV, 25 = Nr. 2, 3, 4, 5, 8, 9 und Schulz IV, 26 = 1 und 6) unterscheiden sich zunächst durch ihre Größe. Das kleinere IV, 25 ist 50 mm hoch und 32 mm breit; das größere IV, 26 dagegen 65 mm hoch und 44 mm breit. Die Siegelbilder zeigen die gleiche Auffassung: eine Bischofsfigur sitzt auf einem Faltstuhle; die linke Hand hält den Bischofstab, die rechte ist segnend erhoben. Die Ausführung der Gewandung des Bischofs hingegen ist bei IV, 26 feiner. Das faltige Messgewand (die casula) hat jedoch als Zierrat kein gabelförmiges Kreuz (Y), sondern einen geraden, langen Stab.

Die Umschriften sind bei Schulz unrichtig wiedergegeben. Die Umschrift von IV, 25 lautet: + S LAVRENTII DI GRA WRATISZ-LAVIENSIS EPI; die von IV, 26: + SIGILL : LAVRENTII : VRATIZLAVENSIS : EPI :

Das Typar IV, 26 dürfte als eine Fälschung anzusehen sein. Dafür sprechen die Umschrift des Siegels und die Urkunden selbst. Die erste Urkunde, Trebnitz 10, soll 1208 o. T. ausgestellt sein; die andere, Leubus 14, datiert vom 11. April 1211. Die übrigen in diese Zeit fallenden Urkunden haben das kleinere Siegel IV, 25. Die Trebnitzer Urkunde (Nr. 10) mit den merkwürdigen Monogrammen und den roten Siegeln gehört nicht, wie in den Regesten angegeben ist, der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts an, noch ist sie gar „expresß zum Zweck der päpstlichen Bestätigung von 1215 angefertigt“, vielmehr dürfte sie frühestens in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts entstanden sein. Auch die Leubuser Urkunde (Nr. 14), welche schon wegen der vier verschiedenen in ihr beurkundeten Verleihungen und des Titels Heinricus diuina fauente clementia dux Zlesie, der nur in Leubuser Urkunden erscheint, verdächtig ist, dürfte frühestens in derselben Zeit gefälscht sein. Der Stempel selbst weist auf eine jüngere Zeit seiner Entstehung hin; dafür ist die gezierte Minuskel *z*, welche sich freilich auch in den beiden ältesten Siegeln des Domkapitels (Schulz V, 31 und 32) vorfindet und die auffällige Schreibung VRATIZLAVENSIS statt der gewöhnlichen WRATIS-LAVIENSIS zu rechnen.

Gegen die Echtheit des Stempels von IV, 25 ist jedoch nichts

einzuwenden. Damit ist allerdings die Echtheit der Urkunden, an denen dies Siegel hängt, noch nicht erwiesen; auch soll nicht bestritten werden, daß die erhaltenen Siegel nachträglich aus echten Abdrücken hergestellt sind und sich sonach nach dieser Richtung als Fälschungen charakterisieren.

Das dritte Typar (Schulz IV, 27) erscheint in der Zeit von 1213 bis 1218 an acht Dokumenten (Nr. 10 bis 17). Es ist 55 mm hoch und 42 mm breit. Bei Schulz ist die Umschrift S. 10 richtig wiedergegeben; sie lautet: + SIGILL · LAVRENCII · WRATIZ-LAVIENSIS · EPI · Dagegen entspricht die Abbildung auf Tafel IV, 27 nicht den Siegeln. Das Siegelbild zeigt wiederum den Bischof auf einem Faltstuhl sitzend; in der Linken hält er den Bischofsstab, die Rechte ist zum Segen erhoben. Die Figur ist etwas breiter und plumper wie in IV, 25. Der Bischof trägt jedoch nicht, wie die Abbildung bei Schulz zeigt, auf der faltenreichen Kasel ein dickes Kreuz auf der Brust, sondern der etwas eigenartig gezeichnete, damals übliche Zierrat der Kasel, der von der Gabelform abweicht, verläuft bis auf den untern Rand. Außerdem trägt der Bischof an der linken Hand die Manipel, wie auf dem Siegel des Bischofs Cyprian (IV, 24). So verliert das Typar in etwa den verdächtigen Charakter, der den Herausgeber der Regesten bei Nr. 178 zu dem Auspruch verleitet hat, es sei eine Fälschung des XVI. Jahrhunderts.

Das Siegel hat eine merkwürdige Geschichte. Es hängt an jener Zehnturkunde für das Kloster Leubus, welche Bischof Lorenz am 18. April 1218 ausgestellt haben sollte, und von der sein Nachfolger Bischof Thomas I. behauptete, sie sei ohne Wissen seines Vorgängers und des Domkapitels geschrieben und besiegelt (privilegium idem sine conscientia predecessoris sui et capituli Wratislaviensis conscriptum esse et sigillatum, Büsching, Leubuser Urkunden S. 150). Das Siegel selbst wird also als echt nicht bestritten. Und doch zeigt die Urkunde ein dickes rotes Siegel an rot- und gelbseidener Fadenschnur. Wenn also Schulz in seiner Einleitung S. 3 behauptet: „Die unzweifelhaft echten Siegel der schlesischen Herzöge, der Breslauer Bischöfe, bestehen aus ungefärbtem Wachs, höchstens ist dasselbe gebleicht; aber Farbenzusatz kommt nicht vor. Wo also zinnoberrotes

oder mennigrotes, grünes, schwarzes oder zweifarbiges Wachs angewendet worden ist, da ist immer mit ziemlicher Sicherheit eine Fälschung vorauszusetzen. Die Siegel des Domkapitels und der Klöster in rotem Wachs sind sämtlich verdächtig, ebenso die grünen oder mennigroten Siegel der „Kanonici“, so scheint doch nach diesem besonderen Falle seine Behauptung ohne eine erneute Untersuchung aller einschlägigen Verhältnisse an ihrer Sicherheit zu verlieren. Im übrigen sind die vier Leubuser und die zwei Trebnitzer Urkunden, die Nummern 10, 11, 12, 14, 15 und 16, an denen das Siegel IV, 27 hängt, von zweifelhafter Echtheit.

Die letzten beiden Siegel (Schulz IV, 28 und 29) unterscheiden sich schon durch ihre Größe. Das größere Siegel IV, 28 ist 68 mm hoch und 46 mm breit, das kleinere IV, 29 nur 48 mm hoch und 29 mm breit. Dagegen haben beide wiederum das gleiche Siegelbild: der Bischof sitzt auf einem Faltstuhl und hält in der rechten Hand den Bischofsstab, in der Linken ein Buch. Die Ausführung des größeren Siegelbildes ist eine reich geschmückte. Auf dem gemusterten Hintergrunde hebt sich die Figur des Bischofs gut ab. Sein von der mit langen Bändern gezierten Inful bedecktes Haupt ragt in das Umschriftenband hinein. Die Kasel ist mit einem gabelförmigen Kreuz (Y) geziert. Die Lehne des Faltstuhles endet in Vogelsköpfen. Die Inskrift bei IV, 28 lautet: SIGILL · LAVRENTII · VRATIZLAVIENSIS EPI (nicht wie Schulz hat WRAT . . .). Die Umschrift bei IV, 29 ist: + SIGILLV LAVRENTII WRATISLAVIEN EPI.

Das kleinere Siegel IV, 29 kommt nur an drei Urkunden vor. Es sind Nr. 31, 32 und 35 (Leubus 38, Breslau Dominikaner 3a und Meißner Kollegiatstift 1). Die Leubuser Urkunde (Nr. 38) ist eine Fälschung, wie ihre breite Stilisierung und der Mangel jedes Besiegelungsvermerkes beweist und auch die Schlesienschen Regesten annehmen. Die zweite Urkunde (Dominikaner 3a) ist merkwürdiger Weise gleichzeitig mit Dominikaner 4 und 5a verfaßt. Trotzdem hat sie das Siegel IV, 29, nicht wie Dominikaner 5a das Siegel IV, 28.

Die Urkunde vom 1. Mai 1226, d. h. die Ausfertigung des Vertrages vom 17. April 1226, eben Breslau Dominikaner 3a, bietet

der Kritik deshalb ein besonderes Interesse, weil sie schon im Jahre 1267 dem päpstlichen Legaten Guido vorgelegen hat und von ihm in seinem Urtheil über den Streit zwischen dem Sandstift und dem Pfarrer von St. Maria Magdalena in Breslau wörtlich so wiedergegeben ist, wie sie uns in Dominikaner 3a vorliegt. Das Urtheil des päpstlichen Legaten Guido vom 19. Februar 1267 hat sich übrigens nur in einem Transsumpte des Breslauer Offiziales Andreas von Roslawicz vom 10. November 1347 erhalten (Breslau Dominikaner Nr. 70).

In dem Originale Dominikaner 3a ist in dem Titel des Ausstellers *miseratione diuina* ausgelassen und in der *corroboratio* fehlt hinter *nisi instrumentorum* ein Wort wie etwa *spiritus*. Beides fehlt auch in dem Transsumpte. Ebenso heißt es in beiden: *dignum (!) duximus muniendam*. Die sonstigen Abweichungen im Texte sind nur verschiedene Schreibungen. Ausgelassen ist im Transsumpte in der Zeugenreihe Nicolao vor Wilhelmo. Man empfängt also den Eindruck, als wenn das uns vorliegende Original Dominikaner 3a in der That 1267 dem päpstlichen Legaten vorgelegt worden sei. Und doch möchte man nach dem Texte wie nach dem Siegel vermuten, daß die Urkunde eine Fälschung sei. Vielleicht hat hierzu der Wunsch die schwierig zu erklärende Stelle: *saluo iure rationabili ipsorum, quorum fuerit parochia usque in aquam*, einzufügen, den Anlaß gegeben. Auf diese Weise würde sich Inhalt und Besiegung gegenüber der anderen Urkunde des Bischofs Lorenz in derselben Angelegenheit und vom selben Datum (Dominikaner 4 und 5) erklären¹⁾.

Ob die dritte Urkunde (Reiße Kollegiatstift) völlig unverdächtig ist, bedarf noch einer besonderen Untersuchung.

Das größere Siegel IV, 28 hielt Alw. Schulz für unbestritten echt. Es ist dies auch recht wahrscheinlich. Denn die Urkunde vom 25. August 1219, in der die Bischöfe Lorenz von Breslau, Paul von Posen, Lorenz von Lebus, Bartho von Kuiavien²⁾, Konrad vormals Bischof von Halberstadt und Christian von Preußen bei der Einweihung der Trebnitzer Klosterkirche Ablaß verleihen, macht ganz den

¹⁾ Dominik. 3a ist abgedruckt in Korns Breslauer Urkundenbuch Nr. 5, Dominik. 4 und 5 in Nr. 6 und das Transsumpt von 1267 in Nr. 35.

²⁾ Vgl. Cod. dipl. mai. Pol. I. n. 84.

Eindruck der Echtheit. Vgl. Häußler Urkundensammlung S. 56, wo die Urkunde Nr. 28 (Trebnitz 21) abgedruckt ist.

Zu demselben Ergebnis gelangen wir durch eine Vergleichung der beiden am 25. Mai 1223 zu Breslau ausgestellten Urkunden Nr. 25 (Diözesan-Archiv KK. 27) und Nr. 26 (Czarnowanz 1). Aus der nachfolgenden Nebeneinanderstellung der in beiden Dokumenten angewendeten Formeln und der Zeugenreihe geht ihr gemeinsamer Ursprung in der bischöflichen Kanzlei deutlich hervor.

Diözesan-Archiv KK. 27.

Staatsarchiv Czarnowanz 1.

In nomine Christi amen Nos Laurentius miseracione diuina Wratzlouiensis episcopus notum facimus presentibus et futuris, quod ad honorem dei et utilitatem ecclesie beati Johannis cum communi consensu capituli Wrat(izlouiensis) damus et concedimus et presenti pagina confirmamus . .

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Nos Laurentius miseracione diuina Wratzlouiensis episcopus notum facimus presentibus et futuris, quod cum communi consensu capituli Wrat(izlouiensis) ad honorem dei et ad sustentacionem sanctimonialium ecclesie s. Salvatoris in Ribnich . . damus et concedimus . .

Et (Ut) hec nostra donacio et confirmacio a nostris successoribus inuiolabiliter obseruetur, ipsam presentis scripti attestacione et tam sigilli nostri quam capituli Wrat(izlouiensis) sigilli appensione dignum duximus roborare. Actum est hoc in coro sancti Johannis in Wrat. anno ab incarnatione domini M^o CC^o XX^o III^o. VIII^o Kalend. Junii in presencia Victoris decani, Janusii

Ut igitur hec nostra donatio et concessio a nostris successoribus inuiolabiliter obseruetur in posterum, ipsam presentis pagine attestacione et tam sigilli nostri quam et suprapositi capituli appensione roborando confirmamus. Actum in Wrat. in coro sancti Johannis anno ab incarnatione domini M^o CC^o XX^o III^o. VIII^o Kalendas Junii in presencia Victoris decani,

archidiaconi, Radozlai archidiaconi Olomuc. Sdzilai archidiaconi de Zauichost, Radulfi cantoris, Egidii scolastici, Laurentii custodis, Ottonis, Lupi, Franconis, Henrici, Sdzilai, Simonis, Willeri, Johannis, Henrici canonicorum Wrat. Reginaldi plebani de Opol et multorum aliorum.

Der Abdruck aus dem liber niger bei Tschoppe und Stenzel Urkundenammlung S. 282 f. ist hiernach zu verbessern.

Zu dieser Übereinstimmung tritt auch noch die Gleichheit der Hand des Schreibers und der Befiegung bei beiden Dokumenten.

Wir können hieraus den Schluß ziehen, daß das Siegel IV, 28 unbedingt echt ist. Zugleich haben wir aber auch vorläufig von drei

Janusii archidiaconi, Egidii scolastici, Radulfi cantoris, Laurentii custodis, Radozlai archidiaconi Olomucensis, Sdzilai archidiaconi de Zauichost, canonicorum Wratizlauen- sium Ottonis, Lupi, Alberti, Sdzilai, Prothasii, Franconis, Lambini, Simonis, Johannis, Boguzlai et aliorum canonicorum Wratizlauen- sium, comitis Radozlai, iudicis de Opol, qui in hoc facto nuncius extitit ducis Kasimiri et in presentia multorum aliorum. Supradictis addimus, quod medietatem no- ualium in castellatura de Tessin ecclesie sci Johannis in Wrat. reseruamus et tertiam partem decimarum in Crauar Rachov et Liehan; ecclesie uero sci Nicholai in Tessin pro cambio quarundam decimarum superius dictarum quadraginta urnas mellis assignamus in Cozli. Hec ultime additiones facte sunt in Smarschov eodem anno VI^o Kal. Junij coram predictis testibus.

Abdruck im Cod. dipl. Sil. I. S. 1 f.

Urkunden es im hohen Grade wahrscheinlich gemacht, daß sie tatsächlich von dem Breslauer Bischof Lorenz ausgestellt und echt sind. Für die Beurteilung der übrigen Urkunden dieses Bischofs und für die Kenntnis der in jener Zeit üblichen Schriftart ist damit doch eine nicht zu verachtende Grundlage gewonnen.

Wir schließen mit einem Verzeichnis der Druckfehler und Irrtümer in dem kurzen Abschnitte bei Alw. Schulz über die Siegel des Bischofs Lorenz.

©. 9, §. 3 v. u. 1211, nicht 1231.

©. 10, §. 2 v. o. Breslau Dominikaner 3a; das Siegel gehört nicht zu IV, 25, sondern zu IV, 29. §. 6. Es sind nur drei auf Pergament gesiegelt, nicht vier. — Die Urkunde Leubus 20 steht in den Regesten Nr. 177a, nicht 199. — §. 22. Die Jahreszahlen müssen 1226, 1226, 1227, nicht 1216, 1217 lauten.

X.

Die Todestage der älteren Bischöfe von Breslau.

Von Wilhelm Schulte.

Die Todesdaten der älteren Bischöfe von Breslau schwanken in den Quellen. In dem ältesten Breslauer Bischofskataloge, dem *chorus Wratislaviensis*, von dem uns in dem *Initium ordinationis* des Heinrichauer Gründungsbuches wahrscheinlich eine Abschrift vorliegt, waren nur die Jahre der Ordination und die Jahre des Todes angegeben. Das Todesjahr fehlte hier auch bei denjenigen Bischöfen, welche wie Robert und Johann II. auf einen anderen bischöflichen Sitz versetzt wurden. Die Todesdaten sind dann in einigen Bischofsverzeichnissen in späterer Zeit ergänzt worden. Zuerst scheint dies in dem Leubuser Kataloge, der mit dem Bischof Heinrich von Würben abschließt, also im Anfange des XIV. Jahrhunderts, geschehen zu sein. Die Quelle für diese Ergänzungen war höchst wahrscheinlich das alte Totenbuch des Klosters Leubus. Dafür spricht schon der Umstand, daß der erste Bischof, dessen Todestag in dem Leubuser Bischofskataloge aufgeführt wird, Bischof Walter war während dessen Regierung die Zisterzienser aus Pforta nach Leubus kamen. Aus dem Leubuser Kataloge stammen auch die Todesdaten in der *Institutio ecclesie*. Mit ihnen stimmen auch die Todesdaten in dem noch ungedruckten Prager Kataloge und in der *Cronica et numerus* im wesentlichen überein; ebenso die Daten, welche Joh. Dlugoß in seinem *Chronicon episcoporum Wratislaviensium* gab. Wir lassen hier eine Zusammenstellung der Todesdaten in diesen Katalogen folgen:

	cat. Lubensis.	Institutio.	Prager Kat.	Cron.etnum.	Dlugosz.
Walter	6 Kal. Febr.	6 Kal. Febr.	6 Kal. Febr.	—	6 Kal. Febr.
Siroslaw	3 non. April.	3 non. April.	3 non. April.	3 non. April.	3 non. April.
Jaroslaw	10 Kal. Febr.	10 Kal. Febr.	10 Kal. Febr.	5 Kal. Febr.	10 Kal. Febr.
Cyprian	11 Kal. Dec.	16(11) Kal. Dec.	11 Kal. Dec.	11 Kal. Dec.	6 Kal. Dec.
Lorenz	7 id. Julii	—	—	—	7 id. Junii

Wir können die Angaben aus anderen Totenbüchern kontrollieren. Das Totenbuch von St. Vinzenz in Breslau hat den Bischof Walter nicht zum 27. Januar (6 Kal. Febr.), sondern zum 28. Januar (5 Kal. Febr.) eingetragen¹⁾. Dasselbe Totenbuch verzeichnet den Bischof Sirosław zum 1. April²⁾, während die übrigen Kataloge den 3. April haben. Bezüglich des Todestages des Bischofs Jarosław weichen die Bischofskataloge von den übrigen Überlieferungen stark ab. Statt des 23. Januar (10 Kal. Febr.) haben das Nekrologium von St. Vinzenz und das böhmisch-schlesische Nekrologium, das mit seinen Eintragungen nicht über die Mitte des 13. Jahrhunderts hinausgeht, den 22. März (XI. Kal. April.)³⁾. Auch die Annales Lubenses scheinen ursprünglich letzteres Datum gehabt zu haben, da in dem Satz: A. d. M^o CC^o XXI Kal. April. obiit Jarazlaus episcopus Wratislaviensis, offenbar ein Schreibfehler vorliegt⁴⁾ und die ursprüngliche Niederschrift wahrscheinlich M^o CC^o I. XI Kal. April. lautete.

Wir haben schon in einem anderen Artikel auf die Abweichungen in dem Todesdatum des Bischofs Cyprian hingewiesen und gezeigt, daß statt des 16. November sein Todestag auf den 25. Oktober anzusetzen ist, wie dies das böhmisch-schlesische Totenbuch und die Nekrologien von St. Vinzenz und Camenz tun⁵⁾.

In den im übrigen von dem Leubuser Bischofskatalog abhängigen Bischofsverzeichnissen fehlt der Todestag des Bischofs Lorenz; es ist nicht unmöglich, daß dieser Tag erst nachträglich in die uns vorliegende Fassung des Leubuser Kataloges mit dem unrichtigen Monat 7 id. Julii statt Junii eingefügt worden ist. Das Totenbuch von

1) Mon. Pol. V, 675. 2) A. a. D. V, S. 688.

3) A. a. D. V, S. 688 und Zeitschrift V, S. 111.

4) Mon. Lubens. p. 22. 5) Zeitschrift XLI., S. 384 ff.

St. Vinzenz verzeichnet das Anniversarium zum 8. Juni (6 id. Junii¹⁾, das Heinrichauer und das Camenzer Nekrologium haben den 7. Juni, das Czarnowanzer den 9. Juni²⁾. Auch das Leubuser Totenbuch hat den 7. Juni³⁾.

Die Übereinstimmungen bezw. Abweichungen in den Todestagen der Bischöfe von Walter bis Lorenz gewähren übrigens einen interessanten Einblick in das Abhängigkeitsverhältnis der Breslauer Bischofskataloge voneinander. Verstärkt wird diese Erkenntnis noch durch einen anderen Umstand. Das Heinrichauer *Initium ordinationis*, in dem wir aller Wahrscheinlichkeit nach die Gestalt des ältesten chorus *Wratislaviensis* vor uns haben, enthält die beiden apokryphen Bischöfe von Breslau, Magnus und Franco (Suantko), noch nicht. Der Bischof Magnus taucht zuerst in dem Leubuser Bischofskatalog auf⁴⁾: *Nota quod secundum cronicas dicitur quidam episcopus fuisse in Wratislavia nomine Magnus ante Janicum, quod etiam demonstrant ibi sex anni vacantes tempore Wladislai patris Bolezlai curvi. Iste ergo fuit unus in numero.* Dem Leubuser Katalog folgen die *Institutio ecclesie*⁵⁾ und der Prager Katalog, ferner der Glogauer und *Cronica et numerus*⁶⁾. Dagegen haben ihn die Series, der Gröffauer und der Katalog des *liber niger* nicht. Der Bischof Franco erscheint ebenfalls zuerst in dem Leubuser Bischofsverzeichnis: *Anno domini 1181 ordinatus est Franco undecimus episcopus Wratislaviensis et obiit anno 1198. Hic videtur falli chorus Wratislaviensis, quia Franco episcopus in Cronica dicitur fuisse ante Magnum*⁷⁾. Ihn haben auch die *Institutio*, der Prager Katalog und der Glogauer Katalog, während ihn die Series, der Gröffauer Katalog und der des *liber niger* Swantko (Swanko und Swancko) nennen, in *Cronica et numerus* aber beide Namen Swantko und Franco sich finden.

Für beide Bischöfe, Magnus und Franco, sind in den Katalogen keine Todesdaten angegeben, obwohl sie, wenigstens für die Vorgänger

1) Mon. Pol. V, S. 694.

2) Zeitschrift IV, S. 290 u. 325 und I, S. 227.

3) Mon. Lub. S. 45. 4) Mon. Lub. p. 11. 5) SS. I, S. 158.

6) Mon. Pol. VI, S. 561 u. 577. 7) Mon. Lub. p. 12.

und Nachfolger des Franco, nicht fehlen. Auch in den älteren Totenbüchern finden sich ihre Namen nicht. Selbst Dlugosz hat in seinem *chronicon episcoporum Wratislaviensium* es unterlassen, einen Todestag für sie einzufügen. Wir können hieraus den berechtigten Schluß ziehen, daß beide Bischöfe tatsächlich apokryph sind. Erst in dem aus dem 17. Jahrhundert stammenden Leubuser Totenbuch sind mit der Zählung des Dlugosz auch die Todestage der beiden apokryphen Bischöfe eingetragen: zum 19. Januar: Obiit Franco XVII^{us} ep. Wrat. anno scil. 1198¹⁾ und zum 21. Februar: Item 1146 ob. Magnus ep. XIII^{us} Wrat.²⁾

Endlich hat man in dem Leubuser Totenbuch auch für die fünf ältesten Breslauer Bischöfe Hieronymus, Johannes, Petrus, Siroslaw und Heimo Todestage angesetzt und sie auf die ersten Monate des Jahres so verteilt, daß für Hieronymus der 4. Januar, für Johannes unter Verwechslung mit Johann II. der 17. Januar, für Petrus der 29. Januar, für Siroslaw mit der Zählung des Dlugosz der 4. Februar und für Heimo der 10. Februar gewählt wurde. Wir haben es hier selbstverständlich mit willkürlichen Monatsdaten zu tun, die selbst Dlugosz noch nicht gekannt hatte. Der Todestag des Bischofs Heimo ist uns obendrein aus dem Totenbuch von St. Vinzenz bekannt, das ihn nicht zum 10. Februar, sondern zum 31. März erwähnt³⁾.

¹⁾ Mon. Lub. p. 37.

²⁾ A. a. D. p. 40.

³⁾ Mon. Pol. V, 684.

XI.

Ergänzung zu: Jungnitz, Die Grenzen des Bistums Breslau.

Von W. Schulte.

In dem 3. Bande der „Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte“ behandelt der Geistl. Rat Dr. Jungnitz „Die Grenzen des Bistums Breslau“¹⁾. Hier heißt es: „Schwiebus gehörte seit seiner Gründung zur Posener Diözese, die sich über das Schwiebuser Land hinaus bis in die Nähe der Oder erstreckte“²⁾. An der Zugehörigkeit der Stadt Schwiebus zum Posener Bistum waltet kein Zweifel ob. Dagegen läßt sich für die Umgegend von Schwiebus die Grenze zwischen der Posener und der Breslauer Diözese genauer bestimmen.

Das Kloster Trebnitz besaß hier in der Nähe von Schwiebus um Mühlbock ausgedehnte Besitzungen³⁾. Sie werden in der Schutzurkunde des Papstes Klemens IV. vom 19. März 1267 in folgender Ordnung aufgezählt: *predia Rasovo, Barnovo, Scape, Mitwalde, Steinbae, Litwalde, Vanglici, Sonvelt, Lake, Sarnovo, Padlagora communiter dicta cum omnibus pertinenciis earum . . . In diocesi Posnaniensi predium, quod dicitur Oloboc, et possessiones Otivala, Rodgeridors et Rodgeridors appellatas cum omnibus pertinenciis earundem*⁴⁾. In dieser Bestätigungsurkunde werden zuerst diejenigen Besitzungen der Trebnitzer Nonnen aufgeführt, die innerhalb der

¹⁾ S. 1—18. ²⁾ S. 6.

³⁾ Eine Übersicht darüber und über die kirchlichen Verhältnisse gibt Bach, Geschichte und Beschreibung des fürstl. jungfr. Klosterstiftes in Trebnitz, 1859, S. 131 f. u. 188 f. Vgl. Zimmermann, Beiträge zur Beschreibung von Schlesien, X, S. 537 ff.

⁴⁾ Häußler, Urkundenammlung des Fürstentums Ols, S. 111 u. 112.

Breslauer Diözese liegen, dann die aus der Bosener, der Lebuser und der Kamminer Diözese. Die zuerst genannten Ortschaften gehörten also nach der bei der Aufzählung beobachteten Reihenfolge zum Breslauer Bistum. Übrigens geht auch aus einer Urkunde des Bischofs Thomas von Breslau vom Jahre 1240 o. T. hervor, daß eine Anzahl der um Oloboc liegenden Ortschaften zur Breslauer Diözese gezählt wurde¹⁾.

Die Bestimmung der Lage dieser Ortschaften wird durch eine Urkunde vom 11. Juli 1207 erleichtert. Die Urkunde selbst gehört freilich zu jenen drei Trebnitzer Urkunden, welche an demselben Tage, eben am 11. Juli 1207, an drei verschiedenen, weit auseinander liegenden Orten, nämlich in Steinau, Mühlbock und Zabel, Herzog Heinrich I. von Schlesien ausgestellt haben soll²⁾. Die Fälschung des Dokumentes fällt wahrscheinlich in das 14. Jahrhundert³⁾. Gleichwohl lassen sich die sachlichen Angaben der gefälschten Urkunde für die Bestimmungen der Ortsnamen verwerten, da sie wohl auf alten Klosteraufzeichnungen beruhen. Die bezügliche Stelle lautet also: *meum opidum Oloboc alio nomine Melbok cum meis villis scilicet Koczule alio nomine Koczul, Rudgerzowieze alio nomine Rudgerzdorf, Darnawa alio nomine Darnaw, Radoschino alio nomine Renczeyn, Scampey alio (nomine) Scamp, Lanke villa cum curia alio (nomine) Lank, Meczylecse alio nomine Metwald, Rogitnicze alio nomine Schonwald, Wangynicze alio nomine Olbrachezdorf, Crzyzowa alio nomine Lichtenwald, Padlagora alio nomine Steynbach sic vocatas in vulgari . . . Primus lacus siue piscina vocatur Meczweez, secundus lacus vocatur Sernowo alio nomine Sernow, tertius lacus vocatur Lenky alio nomine⁴⁾, quartus Trzebochowo alio nomine Trebchow⁵⁾, quintus Borne alio nomine Borow⁶⁾.*

¹⁾ Siehe Anhang B. ²⁾ SR. 123—125.

³⁾ In den SR. wird merkwürdiger Weise bemerkt: „Das Staatsarchiv Trebnitz 7 ist eine ungeschickte Fälschung, etwa aus dem Ende des XV. Jahrhunderts stammend, vom Jahre 1400 findet sich ein Transsumpt vor“. Das Transsumpt datiert vom 22. Oktober 1400 (Trebnitz n. 315).

⁴⁾ Der zweite Name fehlt in dem Original.

⁵⁾ Der Trebach-See liegt bei dem Dorfe Kutschlau. Zimmermann, X, S. 543.

⁶⁾ Nach dem Original im Breslauer Staatsarchiv Trebnitz 7.

Selbstverständlich dürfen wir weder aus der Urkunde schließen, daß die Schenkung an das Kloster Trebniß im Jahre 1207 erfolgt ist¹⁾, noch aus den deutschen Ortsnamen, daß damals schon hier eine deutsche Besiedlung Platz gegriffen habe.

Auf Grund dieses Materiales geben wir eine Zusammenstellung der Ortschaften und ihrer Zugehörigkeit zur Posener und zur Breslauer Diözese.

Zur Posener Diözese gehören folgende Ortschaften:

1. Das Städtchen Mühlbock. Für die Zugehörigkeit zur Posener Diözese spricht auch die Urkunde des päpstlichen Legaten Anshelm, Bischof von Ermland, vom 20. Mai 1262²⁾.

2. Das Dorf Rutschlau. Es ist vielleicht das 1267 genannte Otivala. Am 17. August 1238 gewährt der Bischof Paul von Posen dem Kloster Trebniß einen Teil des Zehnten von Chociule circa Oloboc³⁾. In der gefälschten Urkunde von 1207 wird es Koczule genannt.

3. Das Dorf Riegersdorf. In der Schenkurkunde von 1267 heißt es Rodgeridors. Es ist der Hof (dvor) des Rudger. 1207 heißt es Rudgerzowicze oder Rudgerzdorf.

Innerhalb der Grenzen der Breslauer Diözese lagen dagegen folgende Ortschaften:

1. Dornau. 1267 Barnovo (lies Darnovo), 1207 Darnawa.

2. Lanfen. 1267 Lake, 1207 Lanke villa cum curia alio (nomine) Lank. Hier wird auch ein See Lenky genannt. Nach Zimmermann liegt ein See bei Lanfen⁴⁾.

3. Lichtenwalde. 1267 Litwalde, 1207 Crzyzowa oder Lichtenwald. Nach Zimmermann ist es untergegangen, der Name Lichtenwälder Felder oder Frauenheide habe sich erhalten⁵⁾.

4. Mittwalde. 1267 Mitwalde, 1207 Meczylesse oder Metwald.

¹⁾ In der unechten Urkunde von 1224 o. T. heißt es: Ad hoc contuli Oloboc forum cum villis et lacubus et universis accidenciis statuens, ut de annona, lacubus et melle due refectiones fiant, una in die b. Bartholomei, alia in anniversario meo ita, quod in utraque abunde et honeste serviatur. Häusler, a. a. O., S. 63.

²⁾ Siehe Anhang A. ³⁾ Cod. dipl. mai. Pol., I, n. 212.

⁴⁾ X, S. 544. ⁵⁾ X, S. 559.

5. Rentschen. 1267 Rasovo, 1207 Radoschino oder Renczeyn. Am 20. Februar 1530 präsentiert die Trebnitzer Äbtissin Hedwig dem Bischof von Breslau Jakob von Salza für die Pfarrkirche in villa Rentschen, in honorem b. Mariae V., s. Martini confessoris et bb. Fabiani et Sebastiani consecrata, für den verstorbenen Pfarrer Valentin Eysemost den Priester Johann Blesschke¹⁾.

6. Schönfeld. 1267 Sonvelt, 1207 Rogitnicze oder Schonwald.

7. Skampe. 1267 Scape, 1207 Scampey oder Scampe. Am 27. August 1528 verkaufte die Äbtissin Hedwig die Nonnenmühle mitsamt dem Mühlteich bei dem Dorfe Skamp an die Stadt Schwiebus²⁾.

8. Steinbach. 1267 Steinbac, 1207 Padlagora oder Steynbach. Das 1267 außer Steinbach genannte Padlagora ist vielleicht ebenfalls in Steinbach aufgegangen.

9. Uibersdorf. 1267 Vanglici, 1207 Wangynicze oder Olbrachzdorf.

A.

A (nshelmus) dei gratia episcopus Warmiensi apostolice sedis legatus vniuersis Christi fidelibus presentem paginam inspecturis salutem in domino. Cum Otto rector ecclesie de Olebuch a iudice ciuitatis dicte coram venerabili patre Poznaniensi episcopo coactus esset in causam, et partes litigassent aliquamdiu coram eo, tandem dictus Oto, cupiens sic causam ad nos deferri, nostram presenciam appellauit. Quam appellacionem licet minus legitimam dictus episcopus admittens nuncium suum ad nos dirigens supplicauit nobis, ut totam causam diffiniendam assumere dignaremur. Partibus itaque in nostra presenciam constitutis dictus iudex dicto O(ttoni) libellum conuentialem porrexit; lite itaque contestata receptoque iuramento calumpnie et productis testibus a parte dicti iudicis attestacionibus redactis in scriptis et sub sigillo nostro reclusis terminum partibus prefiximus in Vratislauriam, ut ibidem se nostro conspectu presentarent, audire

¹⁾ Staatsarchiv Breslau, Trebnitz 721.

²⁾ Staatsarchiv Breslau, Trebnitz 716.

attestationes inibi publicandas. Sane venientibus nobis in Trebniz dictus O(tto), ibi comparens coram nobis, diffidens de iure suo, ante apercionem attestacionum seu publicacionem dictam ecclesiam in manibus domine abbatisse de Trebniz, ad quam ius patronatus illius ecclesie pertinere dinoscitur, nobis presentibus resignavit, quam resignacionem ratam habuimus et habemus, mandantes domine abbatisse, ut alium clericum infra tempus legitimum dicto episcopo, ad quem pertinet inuestitura, presentaret. Actum et datum in Trebniz a. d. M^o CC^o sexagesimo secundo XIII. kal. Junii.

An Pergamentstreifen das Siegel des Bischofs. Auf der Rückseite: super iure patronatus in Oloboc prope Swebus.

Staatsarchiv Breslau, Trebniz 94.

B.

Nos Thomas dei gracia Wratizlaniensis episcopus notum facimus universis, quod ad petitionem nobilis domine Gerdrudis abbatisse in Trebniz eiusque conuentus de predio, quod Gantkowo¹⁾ dicitur, predicti monasterii loco decime acceptauimus in perpetuum pro nobis nostrisque successoribus de manso quolibet flamingo quinque scotos argenti preter decimum mansum, qui liber ratione foundationis cedet scultheto, qui argentum hoc nobis nostrorumque successorum nuncio exhibebit in festo sancti Martini. Sane de quolibet manso circa Oloboc, qui spectat monasterio memorato, loco decime et uecture, qua nobis decimalem annonam in Croznam ducere tenebantur, dimidium fertonem acceptavimus preter mansos feudales et mansos in dotem ecclesiis assignatis(!). In huius rei testimonium presens scriptum nostro sigillo munimus. Acta sunt hec in Trebniz anno domini M^o CC^o XL.

Original-Urkunde Trebniz 48 mit Bruchstück des bischöflichen Siegels an Pergamentstreifen²⁾.

¹⁾ Mönchhof, Kr. Liegnitz.

²⁾ Vgl. über die Urkunde Schles. Reg. 546.

XII.

Beiträge zur Geschichte des Manngerichts in Schlesien und besonders im Fürstentum Glogau ¹⁾.

Von Ernst Breyther.

Das Manngericht, d. i. das Gericht der Mannen, der Lehnsleute, ist ein rein deutsches Gericht und zwar das deutsche Adelsgericht. Den Polen war das Lehnswesen fremd. Es kann daher erst nach der Einwanderung der Deutschen in Schlesien entstanden sein, und die Ansicht Böhmcs ²⁾ ist entschieden abzuweisen, der, wenn auch nur vermuthungsweise, auf eine Notiz des polnischen Historikers Rad Lubko ³⁾ hin den Ursprung des Manngerichts bis ins 10. Jahrhundert zurückweisen will. Erst als die deutsche Einwanderung so ziemlich abgeschlossen war, um die Mitte des 14. Jahrhunderts, und als um dieselbe Zeit ein Verfall des polnischen Adelsgerichtes eintrat, gewann das deutsche an Bedeutung. In Breslau wurde erst 1337 das polnische aufgehoben und dann 1348 das deutsche eingerichtet. Das deutsche trat also in gewisser Weise das Erbe des polnischen an.

Das polnische Adelsgericht hieß die Paude (Paude = *judicium*), in Schlesien auch *judicium Polonicale per totam terram* genannt. Es setzte sich zusammen aus einem Vorsitzenden, auch Landrichter,

¹⁾ Zur Literatur: Tzschoppe und Stenzel, Urfundensammlung zur Gesch. des Ursprungs der Städte in Schlesien und Oberlausitz, Hamburg 1832. Böhme, Diplomatische Beyträge zur Untersuchung der schlesischen Rechte und Geschichte, Berlin 1770/75. Andreas Gryphius, Glogauisches Fürstenthums Landes Privilegia, aus den originalen an tag gegeben, Lissa 1653. Breslauer Staatsarchiv: Hs. D 365^o u. F. Glogau IV.

²⁾ Böhme, Beiträge, V, 124. ³⁾ ed. Dobroniel, 128.

Tschensche, Szendza genannt, und aus anfangs 10, dann 7 Weisigern oder Rechtsweisigern, auch Schöffen genannt, und einem Schreiber. In Glogau saß später im Namen des Domkapitels noch ein Schöffe, meist bürgerlichen Standes und „Eigentümer-Herr einer unter dem Capittel gelegenen Mühle“¹⁾. Ursprünglich Kriminal- und Zivilgericht, sprach es über Todschläge, Wunden, Schuld usw., wie es Herzog Boleslaus von Liegnitz 1328 ausdrücklich näher bestimmte. Mit dem Vordringen des Deutschtums verlor es seine Bedeutung. Nicht überall, wie in Breslau und an vielen andern Orten, wurde es gleich aufgehoben, in Liegnitz z. B. wurde es mit dem Hofgericht verbunden, aber wo es sich hielt²⁾, hatte es im Gegensatz zu früher nur beschränkte Kompetenz. Vor das Landgericht in Glogau gehören³⁾: „der Herren und Edelleute im Fürstentum gelegene Erb- und eigene Güter, Vorzicht, donationes und dergleichen andere Noturft“, d. h. Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit. So bestand es in Glogau zur Zeit Siegmunds, in der ihm das Manngerichtsprivileg weiteren Abbruch tat.

Das deutsche Adelsgericht, das die Zaube ablöste, führte in den meisten Fürstentümern den Namen Landgericht (*judicium provinciale*). Vorsitzender war der Landvogt oder Landrichter, Weisiger die im Fürstentum begüterten adligen Mannen, weshalb es in manchen Orten Mannrecht genannt wurde.

Es ist daher nicht von Belang, wenn das Mannrecht nur für einige Teilstaaten Schlesiens ausdrücklich erwähnt wird, nämlich die Fürstentümer Schweidnitz-Jauer, Glogau, Breslau, Ols, Sagan, das Weichbild Namslau und die freie Standesherrschaft Wartenberg. Gerichte der Mannen, d. h. des Lehnsadels, hat es eben überall gegeben, wenn auch nicht immer unter dem gleichen Namen. Etwas anderes ist es, wenn eine Denkschrift des Oberlandesgerichts Breslau⁴⁾

¹⁾ Bresl. Staatsarch. a. a. O.

²⁾ Friedenberg, de Silesiae Juribus 1738, II, Cap. XXI, S. 1, zählt folgende Weichbilder auf: im F. Glogau: Guhrau, im F. Wohlau: Herrnsdorf, „Raudnisch und Gitzisch“ (d. h. Raudten u. Rützen).

³⁾ Hbf. D, 365^o, 106.

⁴⁾ I, 37/1a, 10938 ohne Jahr. Abschrift davon wurde mir durch Herrn Prof. Hünge-Berlin gütigst zur Verfügung gestellt.

ganz bestimmt sagt, daß in den Fürstentümern Brieg, Siegnitz, Wohlau keine Manngerichte bestanden haben und daß deren Expeditiones von der Regierung besorgt wurden.

Wie sehr die Namen schwanken, zeigt das Beispiel des Fürstentums Breslau¹⁾. Hier bekommt das Gericht der Mannen mitunter dieselbe Bezeichnung Landgericht, die sonst die Niederbank, das Landding, führte, und für die Richter des letzteren wieder finden sich Anreden wie „Hofrichter und königl. Majestät verordnete Mannen und Rechtsfiser“, „verordnete Mannen und Landschöppen“, „Landrechtsfiser“.

Alle Manngerichte waren zunächst kompetent für die Akte der sogenannten willkürlichen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit, d. h. Käufe, Verkäufe, Resignationen, Verschreibung von Zinsen und Erbzinsen, Leibgebdingen zc., soweit es die im Fürstentum angeessenen und begüterten Adligen betraf und zwar gleichviel, ob sie ihr Gut erbeigen oder zu Lehn hatten. Damit zusammenhängende strittige Fälle wurden gleichfalls erledigt. Außerdem bildeten sie schon früh — in Breslau seit 1398 — eine erste Instanz, an die man von niederen Gerichten appellierte. Die höchste Instanz scheinen die Manngerichte weder in Breslau²⁾ noch in Schweidnitz³⁾ gewesen zu sein. Hier war das Zwölfer-, dort das Sechsergericht neben, manchmal über ihnen. Die Breslauer Sechser, eine Kommission von drei von den Bürgern gewählten Mannen und drei von den Mannen gewählten Bürgern sollten nach König Siegmunds Bestätigung von 1425 in zweifelhaften Fällen die Sachen mit den Mannen gemeinsam entscheiden. Ebenso sollten sich in unsichern Fällen die Mannen in Schweidnitz bei den Zwölfern Recht und Belehrung holen.

Die Schlesiſchen Analekten⁴⁾ stellen das Schweidnitzer Manngericht als Modell für das hin, welches Siegmund durch sein Privileg

1) Über die Gerichte im F. Breslau durfte ich eine Abhandlung von Herrn Archivrat Dr. Krusch einsehen, die hdschr. im Breslauer Staatsarchiv aufbewahrt ist.

2) Hier urspr. 12 Mannen, 6 Bürger, 6 Adlige, seit 1420 nur 8. Die Klagen des Adels sind sehr häufig, daß Bürger im Mannding sitzen; oft 5, manchmal 6. Seit 1549 ständig 4 Adlige, 4 Bürger.

3) Nach Herzog Volkos Stiftung (1330) 6 Mannen: 1 Präſident, 3 Repräsentanten des Adels, des Fürstentums, 2 Vertreter des Rats.

4) Schmiedeberg 1799.

292 Beiträge z. Gesch. d. Manngerichts in Schles. u. besonders im Fürstent. Glogau, von 1505 geschaffen hat¹⁾. Ein kurzer Vergleich zeigt, daß das Glogauer Manngericht wohl auch die Kompetenzen hat wie die andern, daß dagegen seine äußere Form, die Besetzung und Abhaltung eher den Schweidnitzer Zwölfem entlehnt ist. Wie dort soll das Glogauer Manngericht²⁾ alle Quatember, d. h. viermal im Jahre Donnerstag und Freitag ordentlich abgehalten werden³⁾, wie dort sind 12 Weisiger, die gleichfalls bei Vermeidung hoher Strafe zu erscheinen verpflichtet sind. Ein Unterschied zwischen dem Glogauer Manngericht und allen übrigen, auch das Zwölferrecht eingeschlossen, besteht darin, daß überall Ablige und Bürgerliche gemeinsam zu Gericht saßen, während in Glogau nur Adels- und Rittersleute die Weisiger waren. In Glogau war eben die Entwicklung eine ganz andere als z. B. in Breslau, wo die Stadt durch jahrhundertelange Verwesung der Hauptmannschaft die Macht in den Händen hatte. Zu Weisigern wurden gewählt: „die do von der Herrschafft oder Im abwesen derselben von Iren Anwaldern genuch vernünftig darzu erkannt werden“. In späterer Zeit — Hdschr. D 365^o — wird darüber Klage geführt, daß sie „ohngefehr und auff des Hauptmanns guttachten allein darzu erfordert werden“, und es wird wieder verlangt, daß sie vor andern dazu tauglich sind. Die einmal Gewählten müssen die Wahl annehmen — nach einer späteren Bestimmung mindestens auf 3 Jahre — brauchen aber dafür nicht im Hoffedinge oder Niedergerichte zu sitzen.

Das Glogauer Manngericht hatte dieselben Kompetenzen wie die übrigen Manngerichte, hob also auch den hier noch bestehenden

¹⁾ Herzog Sigismundi Privilegium über des Fürstentums Manngericht. Geben zu Glogau Dienstag nach Lucie (1505 Dec. 16) bei Gryphius, a. a. D., 29—35. Von einer Neuschaffung des Manngerichts kann auch in Glogau keine Rede sein, selbst wenn der Name Manngericht vorher nicht bezeugt ist. Ich habe in meiner Dissertation „König Sigismund von Polen in Schlesiens“, p. 26 ff., den Nachweis versucht, daß das Manngericht in der Form, die ihm Siegmund gegeben hat, das Endergebnis eines langen Kampfes zwischen der Stadt Glogau und dem Adel gewesen ist, in dem der Adel, ursprünglich den Stadtgerichten unterworfen, allmählich Befreiung davon erlangte, bis schließlich — 1505 — sein Gericht über das der Stadt gestellt wurde.

²⁾ Gryphius, a. a. D., cap. I.

³⁾ Über die Form der Eröffnung siehe Fischer, Chronik von Jauer, 1803, I, 151, 152.

Gegensatz zwischen erbeigenen und Lehngütern auf. Es wurde so das einheitliche Gericht für den Adel des Fürstentums und hat dadurch den Verfall der Baude herbeigeführt, wie eine Klage aus dem Jahre 1630 erkennen läßt¹⁾.

Das von Siegmund 1505 privilegierte Manngericht war weiter kompetent für Streitigkeiten eines Mannen mit dem Fürsten oder Hauptmann. In diesen Fällen durfte der Hauptmann nicht mit in der Bank sitzen. Alle Sachen, die vor das Manngericht gekommen waren, mußten hier entschieden werden. Seinen Rechtspruch konnten alle nachsuchen, die in den Niedergerichten, sei es im Stadt-, Hof- oder geistlichen Gericht, nicht ihr Recht gefunden zu haben meinten. Das Manngericht war die oberste Instanz des Fürstentums und hatte nicht wie in Breslau oder Schweidnitz ein Gericht mit gleichen Kompetenzen neben oder gar über sich. Soweit das Privileg selbst²⁾.

Im großen und ganzen zeigt eine Durchsicht der Mannrechtsbücher³⁾ die Praxis der 1505 aufgestellten Ordnung. Manchmal kommt es vor, daß nicht alle Quartale ein Gericht abgehalten wird, und nicht immer wird das wie 1512 und 1513 ausdrücklich erwähnt: die Manngerichte am Quartal Lucie 1512 und Cinerum 1513 „sind durch Verhinderung merglicher Ursachen nicht gehalten worden“. Als Termine kehren ständig wieder: Quartal Cinerum (Aßhermittwoch), Crucis (Pffingsten), Lucie (Dez.).

Das Manngericht entscheidet hauptsächlich Streitigkeiten über Güter, Geldschuld, Zinse, Leibgedinge zc. Entscheidungen über Gerichtsbarkeit zwischen denen von Schwiebus und dem Abt des Klosters Paradies (Pffingsten 1512), zwischen dem Jungfrauenkloster zu Sprottau und einem Adligen, zwischen den Gesandten von Breslau

¹⁾ Tzschoppe und Stenzel, a. a. D., 81.

²⁾ Es sind darin noch enthalten Bestimmungen über Entschädigung von Töchtern bei Erbfolge, über die Lage bei Verkäufen und Verreichen, über Pfänden usw.

³⁾ Das Bresl. Staatsarchiv bewahrt Glogauer Mannrechtsbücher von 1508—45, 1552—67, 1591—1684 und außerdem Verträge und Abscheide vor dem Manngericht außerhalb des Quartals: 1561—79, 1584—1619, 1630—1657. Daß vor 1508 keine Manngerichtssitzung stattgefunden hat, ist ebenso wenig gesagt, als daß sie zwischen den Jahren 1545 und 1552 oder nach 1687 ausgefallen wären. Die Protokolle darüber sind vielleicht, wie so manches Urkundenmaterial aus Glogau, verbrannt.

294 Beiträge z. Gesch. d. Manngerichts in Schlef. u. besonders im Fürstent. Glogau.
und Glogau wegen einiger in Glogau beschlagnahmter Güter (1511),
zwischen dem Herrn Statthalter und Hans Brauner von Weichwitz,
zwischen dem Herrn Statthalter und Christoph Kreckwitz mögen ein
paar Beispiele sein.

Außerst selten sind, besonders in der ersten Zeit, Appellationen.
Daß der Zug vom Hofgericht ins Mannrecht nicht häufig war, zeigt
eine in der „Chronik der Stadt Polkwitz“¹⁾ eingefügte spätere Notiz:
„Von jedem Zug vor Gericht, so jemand eine Beschwerde des
Urteils von dem Hofrichter vor die königlichen Mannszucht bringt,
giebt man 1 ung. Gulden, trägt sich aber gar selten zu, denn sich
solche Fälle in zehn Jahren nur drei Mal begeben“. Es wird auch
hier zunächst eine geraume Zeit vergangen sein, ehe sich die theoretische
Bestimmung in die Praxis umsetzte. Der Entwurf zur Glogauer
Landesordnung, der nach den Schriftzeichen um 1700 angefertigt
werden muß, hebt ausdrücklich hervor, daß der Zug von dem Stadt-
gerichte nicht erst an das Hofgericht wie früher, sondern gleich an
das Manngericht gehen solle.

Die Protokolle nach 1684 scheinen, wie schon verschiedene aus
früheren Jahren, verloren gegangen zu sein, denn aufgehoben wurde
das Manngericht erst 1740 durch Friedrich den Großen.

¹⁾ Glogau 1819.

XIII.

Über die Einladung Schlesiſcher Vaſallen zur Hochzeit des Prinzen von Preußen i. J. 1765.

Von Konrad Wutke.

Als in der zweiten Hälfte des Monats April 1765 der Miniſter Graf v. Finkenſtein Friedrich dem Großen ſeine Aufwartung in Potsdam machte, gab dieſer ihm zu erkennen, wie er es gern ſehen würde, wenn bei dem künftigen, auf Monat Juli feſtgeſetzten Beilager des Prinzen von Preußen alle diejenigen von ſeinen Vaſallen, welche in Hofchargen ſtänden, und beſonders die, die den Kammerherrnſchlüſſel trügen, ſich dort einfänden und dieſer Solennität mit beiwohnen würden. Der König erklärte weiter, es wäre ſeine Abſicht dabei gar nicht, dieſe Perſonen dadurch in große Koſten zu ſetzen, indem ein jeder bei den Feſtlichkeiten in den reichen Kleidern, die er ja ſchon hätte, würde erſcheinen können, ohne nötig zu haben, ſich dazu neue anzuschaffen.

Natürlich beeilte ſich der Miniſter, dieſe königliche Anregung weiter zu vermitteln, und da ihm einfiel, daß verſchiedene ſchleſiſche Vaſallen mit dem Kammerherrnſchlüſſel waren beehrt worden, wie er ſich ausdrückt, ſo wandte er ſich d. d. Berlin den 23. April 1765 an den damaligen dirigierenden Miniſter für Schleſien, v. Schlabrendorff, daß dieſer den betr. ſchleſiſchen Vaſallen des Königs Anregung in geeigneter Form beibringen möchte, damit möglichſt alle ſich zu dem beſtimmten Termin dort einfänden. Er zweifelte ferner nicht, daß es Sr. Majeſtät nicht unangenehm ſein würde, wenn ſich auch andere von ſchleſiſchem Adel nach Beſchaffenheit ihrer Umſtände alſdann dabei ſehen ließen.

Schlabrendorff erließ auch sofort am 27. April diesbezügliche Schreiben, in welchen er aber die Sache so darstellte, als ob der König ihm direkt seinen Wunsch zu erkennen gegeben hätte. Zunächst ergingen entsprechende Aufforderungen an die schlesischen Kammerherren Graf Logau zu Bohrau, Graf v. Rostiz zu Lobris bei Zauer, Graf v. Zedlitz zu Frauenhain bei Zobten, Baron v. Hohberg auf Zobten, Baron v. Brittwitz auf Krippitz bei Strehlen, Graf v. Salisch auf Bruszewitz bei Hundsfeld und Baron v. Loosß. Der Komtur Graf v. Falkenhayn wurde eines besonderen Aufforderungsschreibens gewürdigt in der Annahme, daß er sich eine Ehre daraus machen würde, den „lustro dieser solennitaet mit vermehren zu helfen“. Schließlich erhielten auch die sämtlichen Landräthe der beiden Kammerdepartements die Aufforderung, diese egl. Willenskundgebung in ihren Kreisen bekannt zu machen, denn der Minister war versichert, daß ein jeder schlesischer Vasall es sich zu einer vorzüglichen Ehre rechnen würde, dieser Solennität mit beizuwohnen und deren Lustre vermehren zu helfen. Von dem Abgang dieser Schreiben setzte dann noch am gleichen Tage Schlabrendorff den Minister Finkenstein in Kenntniß mit der gleichzeitigen Bitte, sobald der Tag des Beilagers festgesetzt wäre, ihm davon Mitteilung zu machen, damit er ihn den Teilnehmern auf Befragen bekannt machen könnte.

Die Zustimmungserklärungen liefen aber spärlicher ein, als wohl Schlabrendorff erwartet hatte.

Zunächst kam ein Entschuldigungsschreiben des Grafen von Logau (d. d. Bohrau, 3. Mai 1765). Obgleich dieser es für die größte Ehre geschätzt hätte, sich beteiligen zu dürfen, so berief er sich doch auf sein hohes Alter von 68 Jahren und auf seine Hinfälligkeit, wodurch er den ihm obliegenden Pflichten nicht nachkommen könnte, und bat, daß ihm seine Ablehnung nicht zur Ungnade diene und man an seiner unverbrüchlichen Treue nicht den mindesten Zweifel hegte. — Dem Grafen von Zedlitz waren der Wille und die Befehle des Königs Geseze, und eine unschätzbare Gnade war es ihm ferner, wenn er seinen tiefsten Respekt und Ehrfurcht Sr. Majestät zu Füßen legen konnte, aber er war seit vielen Monaten stets kränklich und gegenwärtig medizinierte er noch bei dem Dr. Morgenbesser; trotzdem

hoffte er aber bis dahin wieder hergestellt zu sein und dem Minister vor seiner Abreise in Breslau seine Aufwartung machen zu können. Die kgl. Willenserklärung, daß die Kammerherren sich nicht erst extra Festkleidung anzuschaffen brauchten, beruhigte ihn noch ganz besonders, denn er hatte, wie er in seinem Schreiben (d. d. Frauenhain, 2. Mai 1765) hervorhob, beträchtliche Geldverluste gehabt, indem die Schlossen ihm vorm Jahre Winterung und Sommerung total erschlagen hatten, sodaß er Futter und Samen hatte kaufen und sein Winterfeld gänzlich wieder aussäern müssen, weiter war er mit dem Aufbau eines durch den Krieg ruinierten Vorwerks und Schafstalls beschäftigt und mithin völlig außerstande, besonders bei der jetzigen Geldnot, zumal er nur Getreidegüter hatte, die kleinste Dépense zu machen. — Der Baron v. Brittwitz war, da er auf seinen Gütern vor kurzem beträchtlichen Brandschaden, Viehverlust und Mißwachs erlitten hatte, unschlüssig, ob er die mit der Reise doch immerhin verbundenen Kosten tragen könnte, ohne die Wiederherstellung seines Wirtschaftszustandes zu derangieren, und fürchtete, so schwer es ihm auch fiel, allem Vermuten nach des Glücks, dieser Festivität beizuwohnen, sich entschlagen zu müssen (Schr. d. d. Krippitz, 3. Mai 1765). — Auch den Komtur der Johanniterkommende zu Groß-Tinz, Graf v. Falkenhayn, würden Pflicht und eigener Antrieb gewiß zu der Reise nach Berlin geführt haben, wenn seine Umstände ihm solches vergönnten. Aber er hatte noch Schulden, und heuer waren ihm auf allen seinen Gütern die Winterfrüchte ganz fehlgeschlagen. Da ihm nun bekannt war, daß Se. Majestät es lieber sahen, wenn seine Untertanen sich ihrer Schulden zu entledigen beflissen waren, als neue zu kontrahieren, so schmeichelte er sich, daß man sein diesmaliges Außenbleiben zu keiner Ungnade nehmen werde. Mit seinem Schreiben (d. d. Groß-Tinz, 3. Mai 1765) übersandte der Komtur dem Minister gleichzeitig die Erstlinge seiner diesjährigen Kirschchen.

Diese eingelaufenen Schreiben übersandte Schlabrendorff dem Minister Finkenstein am 5. Mai zur Kenntnissnahme. Es mußte ihm recht peinlich sein, vermelden zu müssen, daß aus seiner Provinz bisher nur ein einziger, Graf Zedlitz, sich zur Beteiligung gemeldet hatte. Und bei dem war es nicht einmal ganz sicher.

Auch von seinen Zirkularen an die Landräthe versprach er sich nicht viel. Er zweifelte überhaupt, ob dem Beispiel des Grafen Zedlitz noch andere folgen würden, weil die meisten bei den damaligen Zeiten die Kosten um so mehr scheuen mußten, als weder Geld noch Kredit vorhanden und der in dem größten Theil des Landes sich zeigende Mißwachs an den Winterfrüchten fast jeden zur größten Sparsamkeit riet.

Bald nach Abgang dieses Schreibens lief bei Schlabrendorff ein Schr. des Ministers Finkenstein vom 4. Mai ein, der wohl die Befürchtung haben mochte, daß jener in seinem Eifer, die schlesischen Vasallen zur Beteiligung aufzufordern, zu weit gegangen wäre. So wie Schlabrendorff die Sache angefaßt hatte, sah es wie ein Zwang aus, von dem in der tgl. Anregung nichts zu verspüren gewesen war. Graf Finkenstein machte deshalb seinen schlesischen Kollegen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß der König einzig und allein von den in Hofchargen stehenden Vasallen und namentlich von Kammerherren gesprochen hätte. Was er in seinem damaligen Briefe (v. 23. April) von dem übrigen angesehensten schlesischen Adel berührt, sei nur von ihm selbst aus und ohne expreß dazu erhaltene Order geschehen, wie er denn auch in der That der Meinung war, daß, wenn auch andere schlesische Vasallen sich zu dieser Solennität aus freiem Willen nach Berlin begeben sollten, solches dem Könige nicht unangenehm sein würde. Auch in seinem neuen Schreiben vom 11. Mai kam er noch einmal ausdrücklich darauf zurück. Er sei überhaupt versichert, daß des Königs Intention gar nicht wäre, seine schlesischen Vasallen hierin zu ihrem Schaden, wenn es ihnen ihre Umstände nicht erlauben sollten, im geringsten zu genieren. Nur würde es der König gern sehen, wenn der in Hofchargen stehende schlesische Adel, wenn er durch solche Ursachen nicht gehindert würde, auf diese kurze Zeit am Hofe zu den Festivitäten erscheinen wollte. Der Termin des Weilagers war, wie er weiter mittheilte, bis jetzt noch nicht endgültig festgesetzt.

Inzwischen waren einige weitere Antworten von denjenigen, die mit einer besondern Einladung beehrt worden waren, bei Schlabrendorff eingetroffen.

Johann Graf v. Rostitz bekannte, daß er sich schon längst vorgenommen, zu dieser großen Solennität nach Berlin zu reisen, und

er fühlte sich jetzt dazu um soviel mehr angefrischet, als ihm wissend, daß Se. Majestät ein Wohlgefallen daran haben würde. Er werde deshalb nicht ermangeln, diese Reise anzutreten, falls seinem Wunsche das seit einiger Zeit ihn plagende dreitägige Fieber eine Grenze nicht liefern werde (Schr. d. d. Lobris, 5. Mai). — Karl Nicol Freiherr v. Hohberg sah sich dagegen gezwungen, direkt abzulehnen wegen seiner kränklichen Leibeskonstitution und aus Mangel an der erforderlichen reichen Garderobe (Schr. d. d. Zobten, 5. Mai). — Der Graf v. Salisch klagte, daß er bei seinem hohen Alter und der abnehmenden Gesichtskräfte, ohne geführt zu werden, kaum noch gehen könne; dadurch wäre er auch bisher des Glücks beraubt worden, dem Minister seine Aufwartung zu machen.

Unnuehr liefen auch die Berichte aus den einzelnen Landratsämtern ein. Der Landrat des Kreises Ramlau, v. Czetztritz, übersandte (d. d. Ramlau, 20. Mai) das von ihm an sämtliche Stände seines Kreises ergangene Zirkular mit dem Bemerkten, in seinem Kreise befänden sich theils alte verlebte, meistens aber unvermögende Vasallen, mithin wären diese die Allerhöchste Gnade anzunehmen außerstande. — Der Landrat des Kreises Glaß, v. Pfeil, vermochte dagegen (d. d. Glaß, 2. Juni) zu melden, daß der Baron v. Larisch auf Ludwigsdorf und die beiden Barone v. Stillfried auf Neurode (letztere entweder zusammen oder doch wenigstens gewiß einer von ihnen) auf dem Beilager erscheinen würden. — Im Toster Kreise fand sich hingegen niemand. Der Graf Tenczin schützte sein hohes Alter vor; der Graf Colonna seine kränklichen Umstände, daß er immerzu medicinieren müßte; Graf v. Posadowsky war mit seinem Entschluß noch nicht einig; bei den Gebrüdern den beiden Grafen v. Wengersky, dem Grafen v. Neuhaus, dem Grafen v. Reber u. dem Grafen v. Fernemont verboten es die Vermögensumstände (Bericht des Landrats v. Saß d. d. Elguth, 1. Juni). Nachträglich konnte der Landrat noch am 12. Juni berichten, daß der Graf Hoym auf Schlawenzüg, der sich ständig in Dresden aufhielt, nicht ermangeln werde, der Einladung Folge zu leisten. — Der Landrat des Kreises Hirschberg, v. Eicke, hatte nicht nur durch Zirkular zur Beteiligung aufgefordert, sondern auch mehrere mündlich selbst animiert, aber der Geldmangel

zu einer so kostspieligen Reise war überall vorgeschützt worden (Bericht d. d. Hirschberg, 5. Juni). — Infolge des vom Leobschütz Landrat v. Eide ergangenen Zirkulars theilte Ignaz Graf v. Chorinsky auf Groß-Hofschütz, Landeshauptmann der Fürstentümer Troppau und Jägerndorf, dem Minister Schlabrendorff den Wunsch sich zu beteiligen durch Schr. vom 31. Mai eigenhändig mit, wiewohl der hierzu erforderliche beträchtliche Aufwand bei seinem jetzt vorhabenden Bau und dem allgemeinen Mißwachs sein Einkommen ziemlich schmälern würde. Er bat um Mittheilung des Termins. — Ebenso tat durch ein eigenhändiges Schreiben (d. d. Festenberg, 12. Juni) der Graf v. Reichenbach-Festenberg dem Minister seine Absicht kund, nach Berlin zu gehen, wo er hoffte, die Ehre zu haben, auch den Minister zu sehen; gleichfalls bat er um Benachrichtigung wegen des Termins. Beiden antwortete der Minister, die Vermählung würde Mitte künftigen Monats vor sich gehen und sie täten gut daran, wenn sie gegen den 15. Juli in Berlin eintreffen würden. — Der Landrat des Kreises Beuthen O.-Schl., v. Kostek, hatte die angesehensten Stände seines Kreises, die zwei Grafen v. Hendel auf Karlsruhof u. Neudeck, die zwei Barone v. Foglar zu Chudow u. Schumberg (Schomberg, Kr. Beuthen) und den Baron v. Doleczek auf Mikulschütz von der Einladung benachrichtigt, aber wegen Unvermögens oder wegen Krankheit ablehnenden Bescheid erhalten (Bericht d. d. Chopraczow, 16. Juni). — Ebenso hatte der Landrat des Kreises Münsterberg, Ernst Wilh. v. Eckwericht, ungeachtet aller Vorstellungen niemanden von seinen Kreisständen dazu bewegen können, von der huldreichen Erlaubnis Gebrauch zu machen. — Von den Reißer Ständen war der Prälat des Reißer Kreuzstiftes, Graf v. Neuhaus, dazu bestimmt worden, auf Kreiskosten den Kreis bei der Festlichkeit zu vertreten. Aber wie er bereits im Begriff war, die Reise nach Berlin anzutreten, erkrankte der Prälat und in der Eile war es dem Kreis nicht mehr möglich, einen andern Vertreter zu wählen, wie der Landrat v. Brauchitsch (d. d. Reisse, 8. Juli) dem Minister berichtete. Schlabrendorff war davon höchst unangenehm berührt. Es überraschte ihn, daß der Herr Prälat erst in dem Augenblick krank geworden, wo er gerade hatte abreisen wollen. Es wäre gut gewesen, wenn wenigstens ein

andrer Kreisstand an dessen Stelle nach Berlin gegangen wäre, antwortete er am 12. Juli¹⁾.

Inzwischen versuchte der Minister v. Schlabrendorff, der doch sonst zur Schroffheit und Rücksichtslosigkeit neigte, wie ja auch sein Zirkular an die Landratsämter durchaus nicht die Billigung des Ministers Graf Finkenstein gefunden hatte, und der mit dem schlesischen Hochadel eben wegen seines schroffen Auftretens tief zerfallen war²⁾, an einer Stelle wenigstens, durch eine gewisse Liebenswürdigeit einen Glaser Magnaten zur Teilnahme zu bewegen. Es war dies der junge Graf Wallis, der kaiserlicher Kammerherr war. Dieser besaß in Berlin ein Haus, welches z. B. Prinz Heinrich von Preußen bewohnte, und hatte die Absicht gehabt, wohl, um seine Vasallentreue zu betätigen, den vergangenen Winter nach Berlin zu gehen, aber diesen Plan nicht ausgeführt. Ihm schrieb nun persönlich Schlabrendorff am 13. Juni, daß der König es gern sehen würde, wenn sich die angesehensten von seinen Vasallen und Ständen zu der Vermählung des Prinzen von Preußen in Berlin einfänden würden. Er mache den Grafen umso eher damit bekannt, weil diesem erinnerlich, daß er verwichenen Winter nach Berlin hätte gehen wollen, daran aber, da die Reise nicht geschehen wäre, vermutlich behindert worden wäre. Weil der Aufenthalt des Grafen unbekannt war, erhielt sein Vormund den Auftrag, dieses Schreiben dem jungen Grafen zu übermitteln.

Mithin konnte Schlabrendorff dem Minister Finkenstein am 15. Juni nur mitteilen, daß ganze vier schlesische Vasallen, der Graf v. Sandrecky, Erzellenz³⁾, der Graf v. Reichenbach-Festenberg, der Graf v. Chorinsky und der Graf v. Hoym an den Vermählungsfeierlichkeiten des Prinzen von Preußen teilnehmen würden. Der Graf Sandrecky wollte bereits am 9. Juli in Potsdam eintreffen, um sich

¹⁾ Es ist auffällig, daß nur von den obigen Kreisen die Antworten vorliegen.

²⁾ „Die Potentat in Schlesien“, schrieb er kurz vor seinem Tode († 14. Dez. 1769) an den König, „haben mir Ew. Kgl. Majestät Ungnade zugezogen und diese Ungnade schlägt den letzten Nagel in meinen Sarg . . . so tröstet mich das Bewußtsein, mein ganzes Leben Ew. Majestät Interesse aufgeopfert zu haben“ zc. Vgl. (F. A. v. Rebow), Charakteristik der wichtigsten Ereignisse des siebenjährigen Krieges zc. I (1802), S. 378 Anm.

³⁾ Über ihn war in den vorhergehenden Schriftstücken bisher nichts vorgekommen.

Sr. Majestät zu Füßen zu legen. „Mit Vergnügen“ ersah Graf Finkenstein, wie er am 22. Juli antwortete, daß sich verschiedene Herren des dortigen Adels vorgenommen, bei der bevorstehenden Vermählung sich einzufinden. Er war versichert, daß diese „Attention“ Sr. Majestät sehr angenehm sein werde, und er habe auch alle Ursache zu glauben, daß jene ihre Zeit während der Festivitäten ganz vergnügt würden zubringen können, wenigstens werde er es an sich nicht ermangeln lassen, ihnen alle von ihm „dependirende Politesses“ zu erweisen. Jetzt konnte er endlich auch zuverlässig die näheren Angaben wegen der Hochzeitsfeierlichkeiten machen. Am 13. Juli werde sich der Hof nach Charlottenburg begeben, am 14. werde das Beilager sein und bis zum 21. einschließlich würden die Festivitäten dauern. Schlabrendorff verfügte ad Acta, da „hierauf nichts weiter zu veranlassen“.

Inzwischen kamen aber noch weitere Absagen. Johann Graf v. Noßitz zog (d. d. Thamm, 9. Juli), seine früher erteilte Zusage wegen rückfälliger Krankheit zurück. Schlabrendorff antwortete am 12., es werde Se. Majestät überraschen, daß dero Kammerherren nicht erschienen, indessen wünsche er baldige Besserung. Ein Herr von Warbach sagte aus Zauer den 3. Juli aus gleichem Grunde ab, obgleich er nicht in Abrede stellen wollte, daß Lustveränderung besser als alle Arzneien wirkten und Vergnügungen des Gemüths zur Erholung der Gesundheit beitrügen. Der Graf Würben als Besizer von Wanowitz, Kr. Leobschütz, entschuldigte sich wegen der bevorstehenden Entbindung seiner Frau (Schr. d. d. Wien, 5. Juli). Schlabrendorff fand diese Hinderung gegründet und wünschte baldige glückliche Entbindung (Antwort v. 13. Juli). Graf v. Zedlitz sah sich wegen neuer Krankheit „mit Chagrin genöthiget“, den Festlichkeiten fernzubleiben (Schr. d. d. Frauenhain, 9. Juli), was Schlabrendorff beklagte und dem Grafen baldige Besserung wünschte (Antwort v. 14. Juli). Der Graf v. Reichenbach-Festenberg, der die Absicht gehabt hatte, dem Könige in Berlin seine „Cour“ zu machen und zugleich dem Beilager beizuwohnen, erlitt eine Art Blutsturz, der ihn kaum aus dem Hause ließ, geschweige eine so weite Reise zu machen. „Es gehet mir recht contrair, da ich mich schon längstens gefreuet, daß sich eine Gelegenheit

ereignen würde, mich zu erinnern, daß ich noch diejenigen Jahre habe, worinnen man noch die plaisirs an großen Höfen genießen kann“ (Schr. d. d. Festenberg, 6. Juli¹⁾). Schlabrendorff beklagte auch diese „Maladie“ und wünschte baldige gute Besserung.

Aber eine Genugtuung sollte Schlabrendorff, der selbst zum Weilager vermutlich keine Einladung erhalten hatte²⁾, wenigstens erleben. Am 20. Juli schrieb ihm der junge Graf Wallis aus Berlin, daß er von H. v. Tschischwitz, der den Auftrag erhalten hatte, das Schreiben vom 13. Juni zu übermitteln, vernommen, daß das Weilager des Prinzen von Preußen diesen Monat zu Berlin sein würde. Er hätte sich auch sogleich von Wien nach Berlin verfügt, „in der Meinung, Euer Excellenz hier zu veneriren. Da aber das Glück nicht habe, Euer Excellenz in Berlin sprechen zu können, so bedanke ich mich vor dero hohen attention schriftlich“ zc. Schlabrendorff wünschte ihm darauf am 2. August, daß er sich „dort wohl divertierte“ haben möchte³⁾.

¹⁾ Vgl. auch Gesch. der Grafen Reichenbach in Schlesien. Bd. II (1987), S. 201.

²⁾ Vielleicht war er bereits in Ungnade gefallen; wenigstens im nächsten Jahre (1766 Nov. 25) gibt ihm der König wegen seiner Willkür sein „äußerstes Mißfallen“ zu erkennen und warnt ihn vor Schlimmerem. Vgl. Allgem. Deutsche Biographie Bd. XXXI (1870), S. 319.

³⁾ Für die vorstehende Abhandlung wurde das Aktenstück i. Bresl. Staatsarch. Rep. 199 MR III. 2b Aa. betr. „Die geschene Einladung der vornehmsten Schles. Stände zum Weilager Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen 1765“ benutzt

XIV.

Über die ehemalige Regimentschule des Leib- Kürassier-Regiments Großer Kurfürst (Schles. Nr. 1).

Von Friedrich Wienede.

Das Leib-Kürassier-Regiment gehört zu den ältesten Regimentern der preußischen Armee, und seine ruhmreiche Geschichte ist ein gutes Stück preußischer Geschichte. Die folgenden Ausführungen wollen aber nicht von den Ruhmestaten des Regiments auf dem Felde der Ehre, sondern von einer Einrichtung berichten, die fast alle Regimenter der alten preußischen Armee zum Besten ihrer Soldatenkinder getroffen hatten: von der Regimentschule.

Die Soldaten der alten preußischen Armee waren zum größten Teil verheiratet. Der Staat begünstigte es und gewährte den Verheirateten einen mäßigen Servis. Die geworbenen Ausländer sollten seßhaft gemacht, das Desertieren vermindert und die Bevölkerung gesteigert werden. Vor allem hoffte man, aus den Söhnen der Soldaten einen geeigneten Nachwuchs für die Armee zu erhalten. Der Kommandeur des Regiments erteilte gegen Erlegung des Trauscheingeldes, das für Ausländer in der Regel 3 Tl., für Inländer $\frac{1}{2}$ —1 Tl. betrug, die Erlaubnis zur Heirat. Auf Befehl des Königs Friedrich Wilhelms I. hatten die Kompagnie- bzw. Eskadronschefs bei den Ausländern darauf zu sehen, „daß der Soldat nicht so blind heirate und die Braut nicht allzu pauvre sei, oder sich doch wenigstens selbst ernähren könne; denn sonst ist der Bursch ruiniert.“ Inländern war das Heiraten gestattet, „wenn die Braut mit hübschen Mitteln ausgestattet war.“ Für die Kavallerie traf der König eine Einschränkung.

Die Rittmeister hatten darüber zu wachen, „daß nicht über ein Drittel beweihter Burschen bei der Kompagnie oder Eskadron seien.“ Doch ist sie in späteren Zeiten wenig befolgt worden. So wuchsen die Regimenter zu ansehnlichen Militärgemeinden heran, deren Seelenzahl oft nach Tausenden zählte und für die besondere Regiments- oder Feldprediger bestellt wurden. Traurig sah es mit der Bildung der Soldatenkinder aus. Sie besuchten die Armen- oder Winkelschulen der Städte oder blieben, da die Eltern von dem niedrigen Sold nicht das Schulgeld erschwingen konnten, ohne jeden Unterricht. Es war für sie, für ihre Eltern und auch für das Militär ein Segen, daß die Regimenter gesonderte Schulen schufen, in denen militärische Zucht, Sitte und Gehorsam herrschten, oder für geeigneten Unterricht in Zivilschulen sorgten.

Die Regimentschulen verdanken ihre Begründung dem Könige Friedrich Wilhelm I., der durch Order¹⁾ d. d. Berlin vom 22. Januar 1720 befaß: „Die solchergestalt bestellten Feld-Prediger sind wohl zu ermahnen, fleißig die Katechismus-Predigten zu halten und zu catechisiren, damit die Unwissenden, und vornehmlich die Jugend, gehörig unterrichtet werde.“ Wenn auch diese Order nicht direkt die Gründung von Schulen befaß, sondern die Feldprediger nur zur religiösen Unterweisung der Jugend und Soldaten verpflichtete, so ist sie doch als Gründungsurkunde der preußischen Regimentschulen anzusehen; denn von nun an errichteten diejenigen Regimenter, die geschlossen in einer Garnison standen, eigene Schulen.

Das Kürassierregiment Nr. 4 von Blankensee, diesen Namen führte es nach seinem Chef von 1713—23, hatte damals die Städte Mohrungen, Saalfeld, Preußisch-Holland, Christburg und Lipstadt als Garnisonorte und konnte aus diesem Grunde keine einheitliche Schule gründen; nur an dem Ort, wo der Regimentsstab stand, wurde eine Schule errichtet. Die Kinder in den übrigen Garnisonstädten besuchten die Bürgerschulen. Die Eskadronschefs wachten über den regelmäßigen Schulbesuch, und der Feldprediger überzeugte sich auf seinen Reisen von ihrem Fleiß, Betragen und ihren Fort-

¹⁾ Mylius, Corp. Const. March., III. Th., 1. Abt. S. 404. Nr. CLX.
Zeitschrift d. Vereins f. Geschichte Schlesiens. Bd. XLII.

306 Über die ehem. Regimentschule des Leib-Kürassier-Regiments Gr. Kurf. u. schritten. Das Schulgeld bestritt das Regiment aus dem Traugelderfonds; bemittelte Eltern zahlten selbst ein mäßiges Schulgeld. Die Regimentschule wurde von dem Küster verwaltet; der Feldprediger, der den Religionsunterricht erteilte, war ihr Inspektor, und der Regimentschef bezw. Kommandeur ihr Patron. Der Küster erhielt zu seinem Küstertraktament einen Zuschuß aus dem Traugelderfonds und hatte für Wohnung (Schullocal) und Heizung gegen Entschädigung zu sorgen. Der Unterricht umfaßte Religion, speziell Katechismus, Lesen, Schreiben und Rechnen. Ferien gab es nicht; nur die Tage der Revue waren schulfrei.

Wie schon gesagt, bezweckte der König auch die religiöse Unterweisung der Soldaten, und diesem Befehl ist das Regiment treulich nachgekommen. Im Jahre 1724 erhielt es einen ausgezeichneten Feldprediger, den späteren Professor der Theologie in Königsberg, Dr. Franz Schulz. Schulz war nach seinem Studium Lehrer und Erzieher im Hause des Ministers für Ostpreußen, von Münchow, sodann Lehrer am Kadettenhause in Berlin gewesen und hatte, bevor er sein Amt als Feldprediger antrat, verschiedene glänzende Stellungen ausgeschlagen. Von seiner pädagogischen Tätigkeit berichtet ein Offizier des Regiments in seinem Tagebuche¹⁾: „. . die Reiter wurden katechisiert. Anfangs wollte es mit den Antworten nicht recht gehen, manche hielt Unwissenheit oder Schüchternheit ab; andere glaubten, es schicke sich nicht für Soldaten, sich wie Kinder katechisieren zu lassen. Allein Herr Schulz wußte die Sache geschickt anzugreifen, gab einigen willigeren in aller Stille einen Vorbereitungsunterricht, wodurch sie in den Stand gesetzt wurden, gut zu antworten. Nun wollten die andern auch nicht zurückbleiben und gaben sich Mühe, mit jenen zu wetteifern. Außerdem wußte es Schulz so einzuleiten, daß alle Reiter des ganzen Regiments eine Schule besuchen mußten, um lesen zu lernen. Mehrere brauchten 2—3 Jahre, bis sie es zu einer rechten Fertigkeit brachten, andere kamen baldern damit zustande. Der Eifer aber zum Lernen wurde dadurch angefaßt, daß in den

¹⁾ Erich Schild, Bilder aus dem kirchlichen Leben der preussischen Armee älterer Zeit. Eisleben 1888, S. 6 ff.

Erbauungsstunden der Reihe nach in der Bibel gelesen wurde, wobei sich jeder schämte, wenn er nicht recht fortkommen konnte. Diese schöne Einrichtung dauerte neun Jahre bei dem Regimente fort, bis endlich ein Feldprediger kam, der seine Tätigkeit ganz auf das Predigen beschränkte.“

Über das Schulwesen des Regimentes während der schlesischen Kriege ist nichts bekannt. Die Regimentschule war, da Feldprediger und Rüstler mit ins Feld ziehen mußten, eingegangen und die Kinder empfingen in den Ortsschulen Unterricht. Nach dem Hubertsburger Frieden erhielt das Regiment die oberschlesischen Städte Neustadt, Oberglogau, Zülz und Ziegenhals als Garnison. In der ersteren standen der Stab und vier Kompagnien, und hier wurde die Regimentschule wieder eröffnet. Der König befahl den Regimentschefs bezw. Kommandeuren, „ihre Feldprediger anzuhalten, Kopf und Füße zu gebrauchen, die Hände ihrer Soldatensinder in nützliche Tätigkeit zu setzen“, und dem Feldpropst Balk, „den Feldpredigern Anweisung über die Verwaltung der Garnisonsschulen zu geben“. Später errichteten auch die in Oberglogau stehenden Kompagnien eine Schule und bestellten zu ihrer Verwaltung einen Schulhalter. In Zülz und Ziegenhals besuchten die Kinder die städtischen Schulen.

Wenn auch in den beiden Schulen keine bedeutenden Leistungen erzielt wurden, so waren sie doch in den Zeiten, in denen das Volksschulwesen gänzlich darniederlag, für das Regiment von großem Vorteil. Nach den damals geltenden Verordnungen standen die Kinder der geworbenen Ausländer in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Kompagniechefs ihrer Väter. Die Söhne mußten, sofern sie körperlich tauglich waren, in die Kompagnie bezw. Schwadron ihrer Väter treten. Aus ihnen rekrutierten die Unteroffiziere des Regimentes, und es lag deshalb im Interesse der Chefs, wenn die Soldatensöhne eine ausreichende Bildung empfingen. Es bestand bei mehreren Regimentern der alten Armee, z. B. bei dem Kürassierregiment Nr. 1 von Dolffs, das in den Vorstädten Breslaus stand, die Observanz, daß für gut ausgebildete Soldatensöhne der Chef bei ihrem Eintritt in die Kompagnie eine bestimmte Summe, hier 3 Tl., an den Regimentschulfonds entrichtete. Für die eintretenden Soldatensöhne mußten die

Chefs an die Werbekasse 30 Tl. zahlen. Die Überschüsse an Werbegeldern, die das Regiment erhielt, wurden durch Kabinettsorder vom 9. Juli 1789 zum allgemeinen Militärschulfonds eingezogen.

Einen neuen Impuls empfangen die Regimentschulen in den beiden letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts. Am 24. September 1780 befahl das Kriegskonsistorium den Feldpredigern, den Regimentschulen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und über ihren inneren und äußeren Zustand jährlich zu berichten. Die von dem Feldpropst Kletschke reorgarnisierte Potsdamer Garnisonsschule wurde die Musteranstalt für alle Regimentschulen. Der Geist der Kochowschen Pädagogik zog in die Schulen ein, und statt der „Halle'schen Methode“, die bis dahin die herrschende gewesen war, wurde die „Kochowsche Methode“ angewandt. Belebend auf die Schulverhältnisse wirkten das Beispiel und die Verordnungen Friedrich Wilhelms II. Er erklärte bei seinem Regierungsantritt dem Kommandeur des Bataillons Garde, Major von Kunizky: „Es soll alles beim alten bleiben; nur will ich mich der Erziehung der Soldatenkinder annehmen.“ Diese Worte hat der Monarch treulich gehalten. Die Garnisonsschule zu Potsdam wurde reich fundiert, und an die Regimenter ergingen wiederholt Befehle, die bestehenden Schulen nicht eingehen zu lassen, sondern sie in der bisherigen Weise bis zur endgültigen Regelung ihrer Verhältnisse zu erhalten. Leider konnte die beabsichtigte Regelung wegen des Rheinfeldzuges und der polnischen Wirren nicht sogleich erfolgen. Aber doch geschah manches, was den Schulverhältnissen zugute kam. Am 28. März 1792 erfolgte die Kabinettsorder über die Gewährung der Kinderverpflegungsgelder. Bisher waren die ärmsten Familien, Witwen und Waisen aus dem Regimentsarmenfonds, der aus feststehenden Beiträgen der Kompagniechefs, aus Geschenken, Strafgeldern zc. gebildet wurde, unterstützt worden. Die Verteilung der Gelder blieb den Feldpredigern überlassen. Jetzt geschah die Unterstützung der Familien durch den Staat. Jede Schwadron erhielt jährlich für 52 Kinder, diese Zahl wurde als sogenannte „eiserne Zahl“ angenommen, jährlich 208 Tl. Für jedes unterstützungsbedürftige Kind empfangen die Eltern monatlich 10 Gr. Waren mehr Kinder vorhanden, so mußten die bedürftigsten

ausgewählt werden, waren weniger vorhanden, so verblieb der Überschuß dem Regiment als Fonds. Die Chefs hatten auf sorgfältige Pflege der Kinder acht zu geben, kranke Kinder dem Feldscher zur Behandlung zu überweisen und Väter, die das Geld vertranken oder verspielten, mit „Krummschießen“ zu bestrafen. Für die armen Soldatenfamilien waren die Kinderverpflegungsgelder von großem Segen; denn die Kinder waren es ja, die unter der sozialen Not am meisten litten und aus Mangel an genügender Nahrung und Pflege frühzeitig dahinstarben. Aber auch einen pädagogischen Vorteil zeitigten sie. Die Klagen der Eltern, daß sie die Kinder aus Not, weil sie mit erwerben helfen mußten, vom Schulunterricht fernhielten, wurden durch sie gegenstandslos, und die Folge war, daß sich von nun an ein regelmäßigerer Schulbesuch bemerkbar machte.

1793 verließ das Regiment seine Garnisonen, um die neu erworbenen polnischen Landesteile zu besetzen. 1796 erhielt es Warschau zum ständigen Garnisonort, und hier wurde eine einheitliche Regimentschule errichtet. Auf Veranlassung des Stadtkommandanten, Generalmajors von Kuits, traten die Feldprediger der in Warschau stehenden Regimenter zu einer Konferenz zusammen, um über „die inneren und äußeren Verhältnisse der neu zu errichtenden Schulen“ zu beraten. Auch der Feldprediger des Regiments, Kloss, ein Schwiegersohn des Feldpropstes Kletschke, nahm an den Beratungen teil. Für die zunächst einklassig gedachte Regimentschule wurde folgender Kostenanschlag gemacht: I. Für die Lehrschule wurden gefordert: 1) 6 Tische, 5 Fuß lang, 3 Fuß breit, $2\frac{1}{2}$ Fuß hoch, à 1 Tl. 4 gGr. = 7 Tl. 2) 6 Bänke, 11 Fuß lang, 1 Fuß breit, à 12 gGr. = 3 Tl. 3) 1 Schultafel, 5 Fuß lang, 6 Fuß breit, 1 Tl. 4) 6 Tintefässer aus Holz, 1 Tl. 12 gGr. 5) 2 Schemel für den Feldprediger und Lehrer, 16 gGr. 6) Für Schiefertafeln 2 Tl. 7) Für Schreibmaterialien 2 Tl. Zusammen 17 Tl. 4 gGr. II. Für die zu errichtende Industrieschule wurden veranschlagt: 1) 2 Tische, 5 Fuß lang, 3 Fuß breit, $2\frac{1}{2}$ Fuß hoch, à 1 Tl. 4 gGr. = 2 Tl. 8 gGr. 2) 2 Bänke, 1 Tl. 3) 1 Schemel, 8 gGr. 4) Für Werkzeuge und Materialien 6 Tl. Zusammen 9 Tl. 16 gGr. III. Für den Schulbetrieb waren erforderlich: 1) Für Bibeln 4 Tl. 2) Für Katechismen 4 Tl. 3) Für ABC-Bücher 2 Tl. 4) Für

Gefangbücher 2 Tl. 2 gGr. Zusammen 12 Tl. 2 gGr. Die Gesamtkosten der ersten Einrichtung beliefen sich auf 38 Tl. 22 gGr.

Das Oberkriegskollegium bewilligte auf Vorstellung des Generalmajors von Ruits vom 2. Juni 1796 diese Summe am 14. Juni und gewährte aus den Zinsen des Schulfonds jährlich zum Fortbestand der Schule 100 Tl. Sie wurden zur Befoldung des Lehrers und der Industrielehrerin verwandt. Ersterer erhielt nach dem Vorschlag jährlich 96 Tl., letztere 48 Tl. Mit dem 1. September 1796 wurde die Schule eröffnet. Da ihr aber gleichzeitig die Kinder der reitenden Artillerie überwiesen wurden, so stieg die Kinderzahl über hundert- und der bildungsfreundliche Regimentschef, Generalmajor Graf von Truchseß, wandte sich durch den Generalinspekteur Grafen von Kalkreuth an das Oberkriegskollegium und bat um einen Zuschuß für Anstellung eines zweiten Lehrers. Die Behörde verwies auf die bald eintretende Regelung der gesamten Regimentschulverhältnisse, die in dem darauf folgenden Jahre erfolgte.

Am 9. Februar 1797 erließ der König eine Kabinettsorder, in der er die Zinsen des Schulfonds¹⁾ zur Unterstützung der Regimentschulen bestimmte. Die Beiträge der Kompagniechefs wurden auf 6 Tl. für das Jahr und die Trauscheingelder auf 3 Tl. festgesetzt. Der König befahl den Regimentskommandeuren und den Feldpredigern, die Gelder zweckmäßig zu verwenden und über die ihnen unterstellten Schulen gehörig zu wachen. Er sprach die Hoffnung aus, daß die Kompagniechefs ihre jährlichen Beiträge freiwillig erhöhen würden. Das Oberkriegskollegium erließ auf Grund obiger Order am 14. Februar die „Principia“, nach welchen der Etat jeder Regimentschule bestimmt werden sollte.

Da die erhoffte Erhöhung der Schulfondsgelder ausblieb, so wandte sich der General von Truchseß, der in der Hoffnung auf die Unterstützung eine zweite Klasse eingerichtet hatte, am 26. März 1797

¹⁾ Infolge der Kabinettsorder vom 9. Juli 1789 mußten sämtliche Regimenter der preussischen Armee die von ihnen bis dahin gesammelten Überschüsse an Werbegeldern dem Oberkriegskollegium für den zu bildenden Schulfonds einfinden. 1797 war dieser mit Zinsen auf 65 157 Tl. gestiegen. Dazu wies der König einen Fonds von 50 120 Tl. zur Verstärkung an, sodaß der ganze Schulfonds 115 277 Tl. betrug.

unter Darlegung der Verhältnisse an das Oberkriegskollegium. Er machte geltend, daß die Kompagniechefs zu einem höheren Beitrag als monatlich $\frac{1}{2}$ Tl. nicht herangezogen werden könnten, daß es in Warschau unmöglich sei, einen zweiten Lehrer mit monatlich 3 Tl. zu besolden, und daß der Minister von Hoym das bis dahin gewährte Heizungsmaterial zurückgezogen habe. Er bat mit dem Hinweis, „damit diese für das Regiment und den Staat so wohlthätige Anstalt bald nach ihrem Entstehen wider die Allerhöchste Willensmeinung nicht wieder eingehen möchte,“ die jährliche Unterstützung zu erhöhen. Ob sie gewährt wurde, ist aus den Akten nicht ersichtlich; jedenfalls blieb die zweiklassige Schule fortbestehen, deren Entwicklung der General von Truchseß sein ganzes Interesse zuwandte.

Die Einnahme der Schule setzte sich aus folgenden Posten zusammen: 1) Beitrag des Schulfonds 100 Tl. 2) Beiträge der Kompagniechefs, monatlich $\frac{1}{2}$ Tl. = 60 Tl. 3) Trauscheine (unbestimmt, veranschlagt: 15—20) à 3 Tl. = 45 Tl. 4) Beitrag des Schulfonds für die reitende Artillerie 40 Tl. 5) Beitrag des Kompagniechefs (Artillerie) 6 Tl. 6) Trauscheine (jährlich 2—4) à 3 Tl. = 6 Tl. Zusammen 257 Tl. Die Ausgaben für die Schule sollten nach den von dem Oberkriegskollegium aufgestellten „Principia“ betragen: 1) Gehalt für den ersten Lehrer 96 Tl. 2) Gehalt für den Rüster als zweiten Lehrer 36 Tl. 3) Gehalt für die Industrielehrerin 48 Tl. 4) Für Schreibmaterialien 12 Tl. 5) Für Reparatur der Utensilien 6 Tl. 6) Für Holz zur Heizung 16 Tl. Zusammen 214 Tl. In Wirklichkeit wurde dieser Etat nicht innegehalten. Der erste Lehrer erhielt 120 Tl., der zweite 60 Tl.; außerdem erforderte die Heizung einen Zuschuß. Da ferner Materialien für den Industrieunterricht beschafft werden mußten, so wurden die Einnahmen der Schulen erheblich überschritten, und die Kompagniechefs mußten ihre Beiträge auf 1 Tl. monatlich erhöhen.

Auch die innere Einrichtung der Schule war Gegenstand der oben erwähnten Konferenz der Feldprediger gewesen. Nach den getroffenen Bestimmungen, die das Kriegskonsistorium genehmigte, erhielten die Kinder der zweiten Klasse wöchentlich 20 Stunden und die der ersten Klasse 30 Stunden Unterricht. Für den Industrieunterricht waren

wöchentlich 10 Std. angefetzt. An diesem nahmen nur die Mädchen teil, die zu diesem Zweck von dem Unterricht in den Realien befreit waren. Die Verteilung der Stunden für die einzelnen Unterrichtsfächer war in folgender Weise geregelt: Zweite Klasse: 3 Std. Religion, 2 Std. Moral (lehrreiche Geschichten), 12 Std. Lesen und Schreiben und 3 Std. Rechnen. Erste Klasse: 3 Std. Religion, 2 Std. Moral (willkürlicher Unterricht), 15 Std. Deutsch (Lesen, Schreiben, Aufsatz), 5 Std. Rechnen, 3 Std. Geschichte und Geographie und 2 Std. Naturlehre. Die drei Stunden, die für den Konfirmandenunterricht bestimmt waren, wurden von dem Deutschunterricht genommen. Der Religionsunterricht war in erster Linie Katechismusunterricht; Text und Erklärung der fünf Hauptstücke wurden in der zweiten Klasse dem Wortlaute nach eingepägt und in der ersten Klasse eingehend behandelt. Der Deutschunterricht begann mit dem Kennenlernen der Buchstaben und schritt dann zum Buchstabieren, Wort- und Satzlesen fort. Auf der Oberstufe wurde mechanische Lesefertigkeit vorausgesetzt und das „Schönlesen“ und das „Lesen von Handschriften“ gepflegt. Dem Unterricht in der Rechtschreibung und im Aufsatz dienten die Kopfschreibeübungen in der zweiten Klasse, in der ersten wurden Aufsätze militärischen Inhalts (Befehle, Order, Berichte, Rechnungen usw.) gefertigt. Bemerkenswert ist, daß auf der Unterstufe von den Kindern Gedichte (Gellerts und Pfeffels Fabeln) memoriert werden mußten. Im Moralunterricht auf der Unterstufe wurden „lehrreiche Geschichten“ gelesen; auf der Oberstufe, in den Stunden für den „willkürlichen Unterricht“, vermittelte man moralische Sätze (als Ergebnisse von Lesestücken) und die Schulgesetze.

Der Rechenunterricht begann mit dem Kennen- und Schreibenlernen der Ziffern, schritt dann zum Vor- und Rückwärtszählen und zu den vier Spezies mit unbenannten und benannten Zahlen fort und prägte die Münzen, Maße und Gewichte ein. Das Pensum der Oberstufe war die Regeldetri und die Bruchrechnung. Gewicht wurde auf Kopfrechnen gelegt, und gleichwie im Aufsatzunterricht berücksichtigte man Aufgaben aus dem Soldatenleben. Der Geschichts- und Geographieunterricht waren verbunden. Gegenstände des Unterrichts waren brandenburg-preußische Geschichte und Landeskunde. Der Unterricht

in der Naturlehre umfaßte in erster Linie Gesundheitslehre nach dem Gesundheitskatechismus von Faust, sodann wurde eine Übersicht über die drei Naturreiche gegeben und hierbei die Naturgeschichte und -lehre von Rust zugrunde gelegt.

Der Unterricht berücksichtigte, wie aus dem Lehrplan hervorgeht, in erster Linie militärische Verhältnisse; denn die Knaben sollten ja nach beendeter Schulzeit in das Regiment treten. Um den militärischen Charakter in der Schule zu wahren, lehnte das Regiment wie auch die übrigen in Warschau garnisonierenden Regimenter die Vereinigung mit den zu errichtenden Bürgerschulen ab. Im militärischen Geiste waren auch die Schulgesetze abgefaßt. Sie bezogen sich auf Ordnung, Sittlichkeit und Reinlichkeit der Kinder innerhalb und außerhalb der Schule, auf Regelmäßigkeit des Schulbesuchs und auf Verhalten der Eltern bei Klagen gegen die Lehrer.

Für die Industrielehrerin und für die Lehrer waren gleichfalls methodische und disziplinarische Instruktionen entworfen worden.

Der Feldprediger Klotz¹⁾ verließ heimlich aus unbekanntem Gründen das Regiment; ihm verdankt die Schule ihre Einrichtung im Geiste der Pädagogik Kochows. Unter seinem Nachfolger Greim erfuhr der Lehrplan auf Grund der Zirkularverordnung vom 31. August 1799 eine Abänderung. Der Unterricht in den realistischen Fächern wurde beschränkt und der positive Religionsunterricht auf Kosten des Moralunterrichts erweitert. Von diesem Zeitpunkt an erhielten auch die Knaben Industrieunterricht.

Die folgenden Friedensjahre waren der Entwicklung der Schule günstig. Durch Kabinettsorder vom 9. Juli 1803 gestattete der König auf Antrag des Feldmarschalls von Möllendorff, daß die Überschüsse von den Kinderverpfluggeldern zugunsten der Schule verwandt werden durften. Sie kamen dem Industrieunterricht zugute; außerdem wurden Prämien für gute Leistungen der Schüler bei den öffentlichen Schulprüfungen beschafft und den Lehrern Gratifikationen gewährt.

¹⁾ Geß. als Prediger am Großen Militär-Waisenhaus zu Potsdam.

Der unglückliche Krieg von 1806—07 löste die Schule des Kürassierregiments Nr. 4 von Wagenfeld wie die meisten preußischen Regimentschulen auf. Am 29. November 1806 verließ das Regiment Warschau, und damit war auch das Geschick der Schule besiegelt. Bei seiner Neuformation 1809 erhielt es Breslau als Garnisonort. Die veränderte Militärverfassung schloß das Bestehen gesonderter Regimentschulen aus. Die Kinder des „Ersten schlesischen Kürassierregiments“ besuchten die von dem Propst Rahn begründete Garnisonsschule zu Breslau, die aus der Regimentschule des Infanterieregiments Nr. 29 von Treuenfels hervorgegangen war. Da aber diese Schule überfüllt war, so mußte das Regiment im Jahre 1810/11 einen eigenen Schulhalter annehmen. Das Bestehen dieser Schule, über die in den Akten nichts weiter bemerkt wird, war von kurzer Dauer. Sie wurde bald mit der Garnisonsschule vereinigt, und an diese wurden auch die staatlichen Schulfondsgelder, 100 Tl., gezahlt.

1817 hatte das Regiment noch 50 schulpflichtige Kinder; ihre Zahl verringerte sich von Jahr zu Jahr. Als im Jahre 1820 die Breslauer Garnisonsschule endgültig aufgelöst wurde, überwies man die Kinder den städtischen Schulen gegen ein jährliches Schulgeld von 2 Tl. (seit 1834 4 Tl.).

XV.

Die Wirkungen des preußischen Merkantilismus in Schlesien.

Von Gustav Croon.

Schlesien, das mit wirtschaftlichen Kräften ungewöhnlich reich begabte Land, hat im Gang der Jahrhunderte viele Phasen des Wirtschaftslebens von freier Selbständigkeit bis zur allmählichen und in preußischer Zeit endgültigen Unterordnung unter eine wirtschaftliche Politik durchlebt, die sehr verschiedenartige Länder umfaßte. Ob eine dieser Zeiten den Zustand gebracht hat, in dem Handel, Industrie und Landwirtschaft gleichzeitig in höchstmöglicher Blüte standen, sei dahingestellt; es ist aber nicht zu leugnen, daß z. B. seit dem 19. Jahrhundert die Industrie Schlesiens als Ganzes auf einem bis dahin unerreicht hohen Punkte des Gedeihens angelangt ist, während zur gleichen Zeit die Bedeutung des Handels relativ nicht die der Entwicklung im 14. und 16. Jahrhundert erreicht hat¹⁾. Die Bestimmung

¹⁾ H. Wendt betont in seiner Begrüßungsrede für die Vereinigung für staatswissenschaftliche Forschung aus Berlin 1907 (Breslaus wirtschaftliche Entwicklung, Schlesiensche Zeitung vom 14. Mai 1907, Nr. 331), daß der Großhandel schon im 14. Jahrhundert manche Industrien, z. B. die Tuchmacherei, zur Entfaltung angeregt habe. Im Feinengewerbe war gewiß dasselbe der Fall, aber wie viele Zweige der Industrie konnten sich nicht entwickeln, weil der Handel ihren Produktionsbedingungen und ihrem Schutzbedürfnis feindlich gegenüberstand. Vgl. Srbil, Der staatliche Exporthandel Österreichs von Leopold I. bis Maria Theresia, Wien und Leipzig 1907, S. 115: „Der Handel war der Feind des Gewerbes. Der unmittelbar Geld bringende Absatz der Rohprodukte verhinderte die Entwicklung einer mit Opfern für die Staatskasse verbundenen Industrie“.

der Höhepunkte und Niedergangszeiten des Wirtschaftslebens wird sich also am sichersten mit jeweiliger Beurteilung der Lage je eines der drei großen Wirtschaftszweige begnügen, ohne ein Gesamturteil auszusprechen.

Eine Lösung dieses Problems für die preußische Zeit versucht Hermann Fehner in seinem bedeutenden neuesten Werke unter Mitteilung einer erstaunlichen Fülle von aktenmäßigen Angaben¹⁾.

Für ihn sind die Erfolge der preußischen Wirtschaftspolitik „im ganzen wenig erfreulich“²⁾, und er läßt durchblicken, daß der einzige Ursprung dieser unheilvollen Fesselung der Kräfte Schlesiens in der politischen Veränderung gelegen hat, die das Land 1740 durchmachte, sowie in der damit erfolgten Änderung des merkantilistischen Wirtschaftssystems. Es ist ihm weniger darum zu tun, das Merkantilssystem an sich anzugreifen, als seine Handhabung durch Friedrich den Großen, denn sonst könnte er nicht in der Einleitung betonen, daß die seit Leopold I. doch auch schon in merkantilistische Bahnen einlenkende Wirtschaftspolitik Österreichs dem Lande „materielles Wohlergehen“ und „die glücklichsten Tage“ gebracht hätte³⁾.

Es läßt sich nun feststellen, daß Fehner die Tatsache des Niedergangs im ganzen nur an der Geschichte des Handels und speziell des Breslauer Handels erweist und daß er ferner der folgerichtigen Entwicklung des Merkantilismus, der dieser in Österreich so gut⁴⁾

¹⁾ Wirtschaftsgeschichte der preußischen Provinz Schlesien in der Zeit ihrer provinziellen Selbständigkeit 1741—1806. Breslau 1907.

²⁾ S. 725, 731 f.

³⁾ Vorwort S. I. Fehner betont allerdings seinen Gegensatz zu den schon im 18. Jahrhundert aufgetretenen Freunden der merkantilistischen Wirtschaftspolitik in Schlesien und den neueren Urteilen von Schmoller, Hünge und Roser. Damit tritt er in ein zum mindesten sympathisches Verhältnis zu den Physiokraten, den Vertretern der Handelsfreiheit, das er jedoch auf S. 735 nicht mehr aufrecht erhält. Der Kern der physiokratischen Anschauungen lag hauptsächlich in der Verneinung aller merkantilistischen Grundsätze und Erstrebung entgegengesetzter Maßnahmen. Vgl. G. v. Below, Der Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, 21. Band, S. 471.

⁴⁾ Auch der österreichischen Verwaltung hat man denselben Vorwurf rigoroser und bürokratischer Handhabung der Wirtschaftsordnungen gemacht, wie der preußischen. Vgl. Erbil, a. a. O., S. 305 ff.

wie in Preußen entgegenwuchs, nicht genügend Beachtung geschenkt hat, sodaß er dadurch zu einem falschen Urteil kommt.

Schlesiens Handelsverbindungen mußten allerdings leiden, sobald eine Zeit kam, die zu einer einheitlichen Zusammenfassung aller territorialen politischen und wirtschaftlichen Kräfte auf Kosten alten Sonderlebens hindrängte. Speziell dem Breslauer Handel war es ja im Mittelalter gelungen, dank der glücklichen Lage des Landes und der zielbewußten Beherrschung eben dieses Landes durch die Stadt mit ihrem Vorkaufs- und Stapelrecht eine weltwirtschaftliche Bedeutung¹⁾ zu gewinnen, die im Zeitalter der Territorialwirtschaft durch die gewaltsame Regelung des Verkehrs im Interesse höherer Gewalten, als die der Breslauer Bürgerschaft war, schwere Einbuße erleiden mußte. Entscheidend war also, daß die Direktion über das städtische Wirtschaftsleben aus den Händen der Stadt überging in die des Landesherrn²⁾. Der Merkantilismus ist ja nichts anderes, als die Übertragung der in der mittelalterlichen Stadtwirtschaft³⁾

¹⁾ Fechner, Der Zustand des schlesischen Handels vor der Besitzergreifung des Landes durch Friedrich den Großen. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, N. F. 10. Band, 1885, S. 209, 217. Desf. Wirtschaftsgeschichte S. 9 f.

²⁾ Roser, Friedrich der Große, Bd. I, S. 438 (s. v. Below, a. a. D., S. 627) nennt als den Kern des Merkantilismus „das Ringen nach Ersetzung des Widerstreits örtlicher stadtwirtschaftlicher Sonderbestrebungen durch eine staatliche und nationale Gemeinpolitik, durch eine Volkswirtschaft“, d. h. das Wesentliche ist die „Organisierung der Kollektivinteressen“, die Einrichtung einer gemeinsamen Oberleitung; die wirtschaftlichen Grundsätze brauchten sich mit dem Wechsel des Trägers der wirtschaftlichen Politik nicht zu ändern. Wohl aber konnte, wie Schlesiens Beispiel lehrt, der provinzielle Egoismus bei Anwendung dieser Grundsätze auf ein umfassendes Wirtschaftsgebiet sehr zu kurz kommen.

³⁾ Breslau hatte ja die bedeutendste Monopolstellung, aber jede kleine schlesische Stadt hatte auch ihre Monopole, vor allem das Brauereiar und das Meilenrecht. Diese Rechte als Stützen der Stadtwirtschaft ließ der Merkantilismus bestehen, s. v. Below, a. a. D., S. 467, 626 ff. Daß allerdings schon eine bedeutende Industrialisierung des platten Landes stattfand, bezeugt das Beispiel der Entwicklung der Brüder-Kolonien Gnadenberg und Gnadenfrei im Kampf mit den Städten Bunzlau und Reichenbach. Staatsarchiv Breslau Rep. 39, F. Schweidnitz-Jauer. D.-A. Peilau. (Die Ortsakten des Staatsarchivs hat F. nicht benutzt.) Von großem Interesse für diese Geschichte der Industrialisierung des platten Landes, die Untergrabung des Zunftzwangs und den damit erfolgenden Verfall der kleinen Städte sind die Ausführungen von Ziekursch in dem eben erschienenen Werke: Das Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins.

herrschenden Gedanken der Abschließung auf den größeren Kreis des Territoriums, d. h. eine Entwicklung der Stadtwirtschaften unter städtischer Leitung zur Stadtwirtschaft unter landesherrlicher Leitung, d. h. in territorialem Interesse, und er führt damit zu den Anfängen der Volkswirtschaft¹⁾. Mithin hat dasselbe Prinzip der Abschließung mit seiner Konzentration von Vorrechten an einer leitenden Stelle, das einst Breslau groß und die Städte seiner Einflusssphäre klein gemacht hatte, nun entwicklungsfähige Wirtschaftszentren anderer preußischer Provinzen, vor allem aber Berlin und dessen Wirtschaftsgebiet zur Blüte fördern helfen auf Kosten Breslaus und in gewissem Sinne auch Schlesiens²⁾. Nur dann hätten Breslau und der Oderstaat die Ergebnisse dieser unvermeidlichen Entwicklung günstig für sich gestalten können, wenn der Mittelpunkt des Territoriums in Schlesien geblieben wäre, und das wäre ebenso wenig in österreichischer Zeit zu erwarten gewesen, als es in preußischer Zeit der Fall war.

Zu beachten bleibt nur, daß diese Verlegung des wirtschaftlichen Schwerpunkts bloß dem leicht beweglichen Handel gefährlich wurde, während die auf lokalen Wurzeln ruhende, von günstigen Produktionsbedingungen abhängige Industrie sich bis auf gewisse gewaltfame Absatz- und Exporterschwerungen³⁾ unerschüttert erhielt, vielmehr durch

Zena 1908, f. 8, 13 f., 31 f. Fehner hat, wie Ziekursch's Werk zeigt, nicht erkannt, daß der Niedergang der Städte die Folge des Aufschwungs des platten Landes war.

1) G. v. Below a. a. D., S. 467: „Das merkantilistische System ist nur eine Fortbildung der alten Stadtwirtschaft“, f. auch S. 471, 627. L. M. Hartmann, preußisch-österreichische Verhandlungen über den Krossener Zoll und ein General-Commerz-Traktat zur Zeit Karls VI., Tübingen 1901, S. 3 u. 53, schließt sich dieser Ansicht an, indem er zugibt, daß die Maßregeln des Merkantilismus bis in die Einzelheiten der städtischen Wirtschaftspolitik des Mittelalters nachgebildet sind; und er betont, daß gerade die bisherigen Träger dieser Wirtschaftspolitik die größten Hemmnisse für Organisation auf breiterer Basis bildeten, die Stadt gegenüber dem Land und die historischen Bestandteile der einzelnen Staaten gegenüber dem Gesamtstaat.

2) Über die Fortschritte Berlins, Potsdams, der kur- und neumärkischen Unternehmungen auf Kosten Breslaus und Schlesiens, vgl. Fehner, S. 195, 492—497. Schlesien hatte im österreichischen Kaiserstaat eine Stellung befehen, die, wenn auch nicht in ihren Grundlagen, so doch in ihren Wirkungen der Breslaus in Schlesien zu vergleichen ist.

3) Kosser, a. a. D., S. 439.

den schutzzöllnerischen Trieb des Merkantilsystems einen in vielen Zweigen ganz erstaunlichen Aufschwung nahm¹⁾. Es lag im Wesen des Merkantilismus, auf seinem Wege durch Europa eine Unzahl lokaler Produktionszentren entstehen zu lassen, durch die eine Verringerung der Warenbewegung notwendig eintreten mußte. Man nehme als Beispiel die Verbreitung der Leinwandfabrikation und die daraus resultierende relative Abnahme des schlesischen Exports²⁾. Daß Breslau als Handelsstadt schwer leiden mußte, ergibt sich aus Fehners Ausführungen und ist aus obigem begreiflich. Man denke nur etwa an das Urteil eines Kaufmanns Moriz Eichborn über die Leiden des Handels³⁾. Erklärbar ist es auch, daß Hoym, durch den Niedergang seines Residenzortes vor allem doch beeinflusst, zu solcher lange versteckten Verurteilung des starren Merkantilismus kam⁴⁾. Aber Breslau allein bedeutete nicht mehr Schlesien. Und wenn früher der Handel die Seele der schlesischen Volkswirtschaft war⁵⁾, so schenkte die neue Industrie dem Lande eine zweite recht kräftige Seele.

¹⁾ Fehner, S. 726 ff., vgl. dazu Srbik, a. a. D., S. 107, der in den Fabrikengründungen einen absichtlichen Schlag gegen die beherrschende Sonderstellung der Kaufmannschaft im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse sieht. Die schlesischen Webereien erzielten z. B. aus der infolge des preussischen Wollausfuhrverbots tief im Preise gesunkenen schlesischen Wolle viele gute, billige und daher höchst konkurrenzfähige Ware, so Fournier, Handel und Verkehr in Ungarn und Polen in der Mitte des 18. Jahrhunderts. Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 69, S. 364. Fournier betont, daß die österreichischen Manufakturen durch den preussischen Wollzoll in große Verlegenheit gerieten. Über die Lederexportfuhr und das Entstehen einer großen Zahl von Lederfabriken s. Fehner, S. 662 f. Zu dem gleichen Ergebnis kommt Ziekursch, a. a. D., f. 8, f. 13 f.

²⁾ Über die Vermehrung der schottischen, irischen, portugiesischen, schwedischen und russischen Leinwandwebereien s. Fehner, S. 5, 115, 482. Betreffs Zunahme der polnischen Webereien s. Fehner, Zustand a. a. D., S. 224. Das schon in österreichischer Zeit beginnende Schwinden der schlesischen Welt Herrschaft im Leinenhandel bespricht auch Srbik a. a. D., S. 307.

³⁾ S. das Zitat bei F., S. 726. Vgl. dazu die stolzen Worte über den kaufmännischen Unternehmungsgeist der Schlesier bei V. M. Hartmann, a. a. D., S. 59.

⁴⁾ S. 732. Hoym wird seine freihändlerischen Anschauungen wohl nach denen der Breslauer Kaufmannschaft gebildet haben, F., S. 158. Über Hoym im allgemeinen s. S. 21 f., 478, 686, 732 f.

⁵⁾ S. 16.

Bei Betrachtung der einzelnen Zweige des Handels hat Fechner festgestellt, daß der schwerste Schlag den Transithandel traf. Diese Änderung aber ist dem Eindringen merkantilistischer Ideen in die Verwaltung der östlichen Nachbarstaaten ebenso zur Last zu legen, wie der politischen Umgestaltung, und dem österreichisch gebliebenen Schlesien wäre der Verlust gerade so wenig erspart geblieben¹⁾. Als einzige wirklich nur durch den politischen Wechsel hervorgerufene Änderung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes bleibt die Vertauschung des österreichisch-ungarischen Einfuhr- und Absatzgebietes mit dem preußischen bestehen. Was den Absatz betrifft, so waren in Österreich, wie die Folgezeit lehrte, mehrere Erbländer, besonders Böhmen und Mähren imstande, Schlesien industriell zu ersetzen²⁾, und die Ausnahmestellung dieses Landes wäre beim Verbleiben im österreichischen Staatsverbände zu einem bloßen zeitweiligen Vorsprung herabgesunken. In der Einfuhr von Rohstoffen und Halbprodukten blieb Schlesien auch fernerhin von Österreich und Ungarn unzweifelhaft abhängig³⁾, und der preußische Absatzmarkt entwickelte sich nur sehr langsam⁴⁾.

Daß in der Schilderung der industriellen Entwicklung die vielen Mißerfolge in den Einzelercheinungen des Manufaktur- und Fabrik-

¹⁾ Über das Abschwenken des polnischen, ungarischen und siebenbürgischen Transit-handels nach Leipzig und ebenso über die Schlesien schädlichen Bemühungen Karls VI., den Handelsverkehr zum adriatischen Meer abzulenken, s. F e c h n e r, Zustand, S. 202 ff., 217, 219. E r b i l, a. a. D., 290, 298. Über die systematische wirtschaftliche Foklierung des österreichischen Schlesiens durch Preußen und die dadurch vorbereitete politische Annexion, vgl. H a r t m a n n, a. a. D., S. 5 f., 13, 63.

²⁾ Zur industriellen Hebung Böhmens und Mährens vgl. F o u r n i e r, a. a. D., S. 335. Österreich wurde sein eigener Fabrikant, s. E r b i l, a. a. D., S. 418 f., ebenso B e e r, Die handelspolitischen Beziehungen Österreichs zu den deutschen Staaten unter Maria Theresia, Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 79, S. 561. Klagen sowohl der Österreicher, als der Preußen über die neuen Schutztarife, s. F o u r n i e r, S. 335, F e c h n e r, S. 87, B e e r, S. 452. B e e r's Aufsatz zeigt gut, welche Verluste Österreich durch die Abtretung Schlesiens erlitt.

³⁾ S. 91 f., 457, 463.

⁴⁾ S. 492 ff., 512. Der Verkehr mit den anderen preußischen Provinzen ist nach F. trotz fortschreitender Entwicklung mehr und mehr von Nachteil für Schlesien (S. 228, 492 f., 512 f.). F. macht für dieses ungünstige Verhältnis neben sonstigen Anordnungen der Regierung vor allem die Niederreißung der Verkehrschranten zwischen

wesens Fehners Blick für das Ausblühen des Ganzen getrübt haben, ist unbestreitbar¹⁾.

Die Beseitigung der Zunftschranken ist die Voraussetzung für das Aufkommen der Fabriken, sie ist dem Merkantilismus zu verdanken²⁾.

Sein System erst setzt eine rationelle Erprobung sämtlicher innerer Fähigkeiten ins Werk, und Schlesiens Reichthum an natürlichen Hilfsquellen tritt bei dieser Probe glänzend hervor.

Ein gut durchgebildetes Schutzollsystem ist bis auf den heutigen Tag der Erzieher der Industrie, und im Merkantilismus liegt als Kern das Schutzsystem. So gereichten der böhmischen Industrie die österreichischen Absperrmaßregeln zum Gedeihen³⁾, andererseits wurde die schlesische Industrie schwer von der Freihandelspolitik seit 1817 getroffen⁴⁾.

Manche berühmte Industrien haben den Wandel der Zeiten nicht überdauert, wie die friesische und flandrische Tuchindustrie, weil sie die Verwertung aller neuzeitlichen wirtschaftlichen Errungenschaften vergaßen, und der Merkantilismus ist der denkende Leiter der oft kurzfristig widerstrebenden Gewerbetreibenden.

Wenn Fehner die Wirtschaftspolitik Friedrichs des Großen auch in dieser Hinsicht angreift, wie konnten Friedrichs Nachfolger, trotzdem

den alten Provinzen und Schlesien verantwortlich (513, 732), d. h. er vertritt hier dieselbe recht mittelalterliche Anschauung der Abschließung, die er im Wirtschaftssystem des preussischen Gesamtstaates so sehr tadelt. Vgl. dazu Erbit, S. 418, der in der Aufhebung der Zwischenzolllinien zwischen den österreichischen und böhmischen Erblanden die Begräumung „der ärgsten partikularistischen Hindernisse des Innenhandels“ sieht.

¹⁾ Hebung des Steinkohlenbaus und der Eisenindustrie S. 255, 550, 559, 564, 575, 580, 588, 601, 613, 625 f., 726 f., der metallischen Fabriken 326, 329, 656 ff., 669 f., 672, 729, der Glasindustrie 231, 673, Wollindustrie 355, 682 ff., 686, 730, Lederindustrie 664, Baumwollindustrie 355, 379, 682; über die erhebliche Steigerung der Zahl der Leinenwebmeister und Stühle s. S. 421 f. Eine Gesamtstatistik der Industrie s. S. 698, 728 f.; 731. Über die Bierbrauerei s. Zietursch, a. a. O., S. 18, 38 f.; vgl. auch Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, 1904, S. 1059, der die oft spät eintretende gute Wirkung der merkantilistischen Maßregeln betont.

²⁾ v. Below, S. 620*. Erbit, S. 304. Fehner, S. 448 f.

³⁾ S. S. 320 Anm. 2.

⁴⁾ S. 735.

sie seine Hauptgrundsätze nicht aufgaben, den von Fehner für ihre Regierungszeit zugegebenen Aufschwung der Volkswirtschaft hervorzurufen¹⁾?

Schließlich sei an das Wort des schlesischen Geographen Partsch erinnert, der den Platz Schlesiens im preußischen Staat als den natürlichen und als den der Lage des Landes angemessenen erklärt²⁾.

¹⁾ S. 725. Ebenda gibt F. zu, daß die Schutzollpolitik der Tuchindustrie günstig gewesen sei, um im gleichen Satz zu sagen, daß sie ihr schädlich gewesen sei.

²⁾ Partsch, Schlesien, I. Teil, 1896, S. 28. Bei der Entwicklung eines Landes ist es ebenso unmöglich, wie bei der Entwicklung eines Menschen, in Erfolgen und Mißerfolgen die verschiedenen auf natürliche Anlage, Milieu und bewußte Erziehung kommenden Anteile sauber in Rechnungsposten auszugliedern.

XVI.

Zur Cronica principum Polonie.

Von W. Schulte.

Wenn auch der Wert der Cronica principum Polonie bisher überschätzt worden ist¹⁾, so bleibt sie doch der Abschluß der schlesischen Geschichtstradition des Mittelalters. Schon aus diesem Grunde ist eine neue Bearbeitung des Textes der Chronik erwünscht. Der Druck des von Stenzel hergestellten Textes in dem ersten Bande der *Scriptores rerum Silesiacarum*, S. 38 ff. stammt aus dem Jahre 1835.

Wir lassen hier zwei Beiträge für die handschriftliche Überlieferung des Textes folgen.

1.

Unter der Überschrift: *Hystoria sequitur de Nenkeropiscopo Wratislaviensi stupenda* steht in der Handschrift der Königlichen und Universitätsbibliothek zu Breslau I Q 171, fol. 114 f. ein zusammenhängendes Stück der *cronica principum Polonie*. Es bietet folgende Lesarten:

S. 132 der Ausgabe von Stenzel in SS. I, S. 132 Zeile 1. Statt *Hiis temporibus* steht *Quondam . . . Nenkerum*. §. 3. *Melitsch . . . Hynricus*. §. 5 f. *obsidione durante pretactus archidiaconus terribus ac comminacionibus concussus regi castrum tradidit*. Das dazwischen stehende fehlt. §. 9. *ideo* fehlt. §. 12. *intuentes*. §. 14. *Lugucensis*. §. 15. *Donen, Schalkaw, Sitkaw*. §. 16 *sancti Jacobi* fehlt. §. 18. *pedester iuit. . . ostium*.

S. 133 §. 1. *ostium*. §. 14. *sibi ad presens audienciam . . . stans*. §. 8. *primo secundo tercio et*. §. 9. *quatinus Melitsch*. §. 10. *adhuc non habebitis* fehlt. §. 13. *ita ut nec*. §. 15. *et martirio*

¹⁾ Vgl. Darstellungen und Quellen zur Geschichte Schlesiens I, S. 163 f.

coronari fehlt. §. 24. vos et. §. 27. per episcopum fehlt. . . . alios nobiles et dominos multum fuerunt notata. §. 31. inungunt et benedicunt. §. 32. coronant. . . . quociescunque. §. 33. est. . . . oportet.

§. 134 §. 1. Karulus. §. 3. quod factum est. §. 4. itaque fehlt. §. 5. de Wratislauia fehlt. §. 6. quam eciam alie regulares clause. §. 8. Elizabet sanctam Maria Magdalenam. §. 9. permetterent fehlt. §. 16. bonis ecclesiasticis ecclesiarum personarum que tam. §. 21. existencia. §. 22. rapuit. §. 27. Sed rex nec non. §. 28. ad fehlt.

§. 135 §. 1. Nenkerus. §. 3. Breczlaus. §. 7. confirmatus et consecratus est. §. 10. Nenckerus. §. 12. scilicet fratre Johanne Swenkenfelth. §. 17. veniens vero. §. 23. die crastino. §. 28. propter eos. §. 32. ad fehlt; iam sede vacante fehlt.

§. 136 §. 2. Abeczko; igitur statt generaliter. §. 3. predictum fehlt. §. 6. treugas facere pacis. §. 7. Falkynhayn. §. 11. nonnullorum. §. 13. Knawfil; et cum percepissent — Knewfel fehlt. §. 20. ubi statt vir. §. 21. cameram aperuit egressus. §. 23. accurrentes. §. 31. fertitur statt vertitur.

§. 137 §. 1. postea quidam. §. 2. et fehlt. §. 8. super fehlt. §. 11. deberent suspendi seu mortis . . . Breczlaw. §. 18. archanis statt archivis. §. 21. per expulsionem . . . civitas per hoc. §. 25. Breczlaus. §. 29. margio . . . pertractanda. §. 34. et — fehlt.

§. 138 §. 3. Bulko Falkenburgensis — Opoliensis.

2.

In der Handschrift der Königl. Universitäts-Bibliothek zu Prag I C 24 sind auf fol. 198b ff. Excerpte aus der cronica principum Polonie enthalten. Die Papierhandschrift, welche bei Truhlář, Catalogus codicum manuscriptorum latinorum qui in C. R. bibliotheca publica atque universitatis Pragensis asservantur §. 39 ff. Nr. 116, beschrieben ist, gehört dem XV. Jahrhundert an.

Der Text dieser Excerpte ist folgender:

(f. 198b). Incipiunt excerpta cronice Polonorum, que ad petitionem venerabilis viri et domini domini Wenceslai principis

et ecclesie Wratislaviensis episcopi vicesimi primi ac illustrium principum Ludouici Bregensis et Ruperti Legnicensis ducum Slezie est collecta¹⁾).

Scribitur in antiquis Polonorum historiis, quod Poloni antiquitus sunt Lechi seu Lechite vocati et quod magis *deceptionibus et calliditate* in bellis utebantur quam viribus²⁾. . . . In cronicis vero Boemorum legitur, quod fuerunt duo fratres Slaui, unus vocabatur Czech, de quo Boemi, alter Lech, de quo processerunt Poloni³⁾. . . . Primus princeps, quem sibi Poloni elegerant, vocabatur Graccus . . . Hic quoddam monstrum immanissimum, vocatum Olofagum, sua industria interemit. Habitabat autem hoc monstrum in quadam spelunca cuiusdam scopuli, ubi nunc est sita ciuitas Cracouia . . . Quam quidam ideo nominauerunt Cracouiam a crocitate coruorum, qui ad cadauer dicti monstri confluxerant, alii vero Cracouiam ad memoriam Gracci primi Polonorum principis, qui illud monstrum interemit. Tantus autem amor uniuersorum fuit ad Graccum, ut unicam filiam eius patre mortuo in principatum surrogarent paternum, que Wanda dicebatur, a qua fluuius regni Polonie centro preterfluens Wandalus dictus, qui nunc Wisla⁴⁾ vocatur; et populus eciam Wandalus dicebatur. Quo scisso pars eorum Huni dicti sunt, quorum rex postea fuit Attila Hunorum rex et Wandalorum. Postea plurime sunt gentes immixte tam ritu quam lingua diuerse. Hec Wanda omnium spernens connubias sine prole discessit, post cuius obitum nonnullis temporibus claudicauit imperium Wandalorum⁵⁾ Eo tempore Alexander magnus rex Macedonum bellum

1) Die cronica Polonorum, aus der hier Auszüge folgen, ist die bekannte cronica Principum Polonie. Die Übereinstimmung mit dem Texte in den SS. rer. Sil. I. S. 38 ff. ist durch den Druck hervorgehoben.

2) SS. rer. Sil. I, S. 39. 3) A. a. D., S. 40.

4) A. a. D., S. 41: Wissel; auch in dem chron. Polono-Silesiacum: Wyzla, a. a. D., S. 4.

5) A. a. D., S. 40 f.

Lechitis indixit, sed astucia cuiusdam pictoris¹⁾, qui multos fecit clipeos et suspendit in arboribus, gentes vero Alexandri estimantes armatos esse fugerunt et sic victus est Alexander. Lechite vero illum pictorem in suum suscipiunt principem et ei nomen imponunt Lescik, id est astutus, eo quod hostes astucia plus quam viribus superavit . . .²⁾ Huic successit Lescik secundus, qui propter unam aliam astuciam eciam hoc nomine vocatus est . . .³⁾ Huic successit filius eius Lescik tercius . . .⁴⁾ Post hunc Pompilius, filius Lescik tercii, quem mures deuorauerunt . . .⁵⁾ Post hunc sequebatur quidam dictus Simouich, filius cuiusdam pauperuli vocati Peazt et nomen matris Rapisa . . . Huic successit Lescik filius eius. Post hunc filius (f. 199 a) eius Simomisl . . .⁶⁾ Huic successit filius eius Mesico primus, qui a nativitate sua per septennium cecus fuit. Hic primus Polonorum rex gratiam baptismi suscepit anno domini DCCCC^o LXVI^o et anno domini M^oI^o obiit. Iste dictus est Mesico i. e. turbacio, quia in eius ortu propter cecitatem eius turbati sunt parentes eius vel pocius in illuminacione cordis eius in fide

¹⁾ Die Stelle lautet in der cronica princ. Pol.: quidam Primisil nomine multos clipeos ad instar clipeorum hostium figuravit . . . Primisil vero . . . clandestine gyrat exercitum . . . Tandem ille magister tam artificiose rei . . . princeps constituitur. Mon. Pol. III, 432; SS. I, 42. In dem Chronicon Polono-Silesiacum heißt es: quidam pictor [in der dritten in Mon. Pol. III, 611 benutzten Handschrift liest man: quidam conmissi (!)] multos clypeos ad instar clypeorum hostilium format, und: sed pictor . . . girat Alexandritas occulte. In der dritten Handschrift liest man: Sed premissu hic conscito colli iubens clipios girat Alexandritas occulte, Mon. Pol. III, S. 611. Vincenz hat nur: quidam aurificii arte peditus (Mon. Pol. II, 260). Entweder hat nun dem Verfasser der Excerpta eine Handschrift der cronica princ. Pol. vorgelegen, deren Text dem des chron. Polono-Silesiacum mehr entsprach, oder er hat letzteres hier selbst benutzt. Die Entstehung des Namens Primisil scheint recht jungen Datums zu sein und ist vielleicht erst dem Verfasser der cronica principum Polonie zuzuschreiben.

²⁾ SS. I, S. 41/2.

³⁾ Die von ihm angewandte List wird in der cron. princ. Pol. SS. I, S. 42/3 ausführlich erzählt.

⁴⁾ A. a. D., S. 43. ⁵⁾ A. a. D., S. 44 f.

⁶⁾ In der Vorlage stand Symovith. Merkwürdig ist es, daß hier die Schreibung des chron. Polono-Silesiacum: Peazt sich findet; vgl. Mon. Pol. III, S. 615 und die Varianten.

catholica turbati sunt hostes animarum, dyaboli . . .¹⁾ Huic successit filius eius Boleslaus primus dictus Chabri i. e. mirabilis . . .²⁾ Huic successit filius eius Mesico secundus . . .³⁾ Huic successit Kazimirus primus. Iste cum matre sua adhuc iuuenis existens pulsus est a Polonis. Ipse vero in monasterio Cluniaco *monachus effectus est et ad gradus subdiaconatus promotus* . . .⁴⁾ Tandem Poloni repecierunt dominum suum petentes dispensacionem cum eo a domino papa Clemente secundo, qui dispensauit cum eo tali pacto, videlicet quod habitum non mutaret, cum uxorem duceret, et Poloni similiter in tonsura et habitu se suo domino conformarent et quod semper a dominica septuagesime usque in pascha ab esu carnum abstinerent et ut singulis annis de capite solueretur vnus denarius pro luminibus ecclesie sancti Petri Rome . . .⁵⁾ Tandem Kazimirus rex et monachus de hac vita sublatus est anno domini M^o LVIII^o . . .⁶⁾ Huic successit Boleslaus secundus. Iste beatum Stanislaum episcopum Cracoviensem occidit . . .⁷⁾ Huic successit Mesico tercius . . .⁸⁾ Huic successit Wladislaus primus . . .⁹⁾ Huic successit Boleslaus tercius dictus curuus . . .¹⁰⁾ Huic successit Wladislaus secundus. Hic Petrum dictum Vlostides, pui LXXVII construxit cenobia¹¹⁾ quique sepultus iacet in monasterio sancti Vincencii ordinis Premonstratensis prope Wratislauriam exoculari procurauit . . .¹²⁾ Huic successit frater Wladislai secundi Boleslaus quartus . . .¹³⁾ Huic successit alius

¹⁾ Auch an dieser Stelle hat der Text des chron. Polono-Silesiacum eine fast wörtliche Aufnahme gefunden. Vgl. Mon. Pol. III, 616.

²⁾ SS. I, 48. ³⁾ SS. I, 56.

⁴⁾ Die durch den Druck hervorgehobenen Worte scheinen dem chron. Polono-Silesiacum entnommen zu sein; vgl. Mon. Pol. III, S. 620.

⁵⁾ SS. I, 58. ⁶⁾ A. a. D., S. 59.

⁷⁾ A. a. D., S. 59. f. ⁸⁾ A. a. D., S. 62.

⁹⁾ A. a. D., S. 63. ¹⁰⁾ A. a. D., S. 67 u. 70.

¹¹⁾ Die volle Stelle lautet in der cron. princ. Polonie: ut septem fundaret cenobia, qui non contentus in septem sed septuaginta septem . . . construxit ecclesias. SS. I, S. 93.

¹²⁾ A. a. D., S. 95. ¹³⁾ A. a. D., S. 95 f.

frater Wladislai Kazimirus secundus . . .¹⁾ Huic successit filius eius Wladislaus tercius dictus Loket, qui per regem Boemie Wenceslaum, qui in Olomuez interfectus est, de regno Polonie expellitur. Sed postea adiutorio Theutonicorum et Vngarorum recuperat terram Polonie et coronam. Iste Wladislaus genuit Kazimirum tercium ultimum regem Polonie . . .²⁾ Huius Kazimiri regis temporibus *suborta est* gwerra inter Nenkerum episcopum Wratislaviensem XIX^{um} et Johannem regem Boemie³⁾, patrem Karoli imperatoris propter castrum Melicz, quod ipse rex Johannes noluit restituere ecclesie Wratislaviensi, ob quod ipse episcopus excommunicauit dictum regem resistendo in faciem, et cum hoc ciues Wratislavienses uidelicet eos, qui fuerunt in consilio regis. Posthoc (f. 199b) episcopus reuersus est in Nissam. Rex uero Johannes mansit in Wratislauiam et fecit totum clerum de Wratislauiam expellere et sic omnes ecclesie tam cathedralis⁴⁾ . . . sua pallia sunt ablata⁵⁾ . . . Rex uero intromisit se de cunctis bonis ecclesie personarumque ecclesiasticarum tam regularium quam secularium quarumcunque⁶⁾ hoc interdicto per longum tempus durante . . . Nenkerus episcopus obiit III ydus Aprilis anno domini M^o CCC^o XLI^o et eligitur loco sui dominus Precslaus de Pogrella⁷⁾ in die sancti Gothardi et anno sequenti eodem die uidelicet sancti Gotthardi est per dominum papam Benedictum XII^{um} in episcopum confirmatus . . . Et est (sed) notandum quod, cum dominus Nankerus adhuc ageret in humanis, factum est, ut ciues Wratislavienses non curarent processus episcopi nec etiam apostolica mandata. Durante itaque tali rebellionepiscopus cernens eorum duriciam, uocato ad se inquisi-

¹⁾ A. a. D., S. 100.

²⁾ A. a. D., S. 154 f. ³⁾ A. a. D., S. 132.

⁴⁾ Der Kürze halber ist hier nur der Anfang und das Ende des Textes abgedruckt.

⁵⁾ A. a. D., S. 134. ⁶⁾ A. a. D., S. 134.

⁷⁾ A. a. D., S. 135.

tore heretice prauitatis, fratre Johanne de Swenkenfelt magistro in sacra pagina, proposuit sibi, qualiter tam frivole et pertinaciter starent ciues Wratislauenenses in excommunicacionis et interdicti sentenciis et implorauit super hoc eius inquisitionis officium¹⁾ . . . Qui cum ciues monuisset, male fuerunt contenti et transeuntes Pragam domino regi de inquisitore fecerunt querimonias dicentes, qualiter ipse inquisitor eos vellet facere hereticos inquirendo et procedendo taliter contra eos. Medio tempore rex direxit pro inquisitore, qui altero die sui aduentus ad Pragam a quodam dicto Knewfel in monasterio sancti Clementis fratrum de ordine predicatorum in gradu, sicut itur ad capellam sancti Bartholomei, est interfectus, habuitque idem Knewfel vnum complicem eiusdem secleris, cuius nomen ignoratur . . . Porro post dimidium annum hii malefactores capti sunt in Legnicz et cum deberent mortis supplicium sustinere, percipiens hoc dominus Preczlaus, factus iam episcopus Wratislauenensis, misit ad ducem in Legnicz postulans, ut mitteret sibi eos in Othmachaw, quod et factum est et illi publice sunt confessi (f. 200a) coram²⁾ . . . carbones igneos super illam³⁾ . . . Factum est postea, quod dominus Karolus, tunc adhuc dumtaxat marchio Moravie venit ad dominum Preczlaum episcopum in Nissam et tractavit secum de concordia pro dicto castro Melicz et post tractatus varios concordatum fuit solempniter, ita videlicet quod episcopus cum clero et ecclesia steterunt contenti . . . et processerunt consules Wratislauenenses pedestres de pretorio ad monasterium sancti Adalberti et ibi palliis, capuciis et cinctoriis depositis promiserunt, similia se velle nunquam amodo perpetrare. De hoc eciam fuerunt facta plurima instrumenta. Huic concordie interfuerunt nonnulli prin-

¹⁾ A. a. D., S. 135.

²⁾ Auch hier ist nur Anfang und Schluß des Textes abgedruckt.

³⁾ A. a. D., S. 136 f.

cipes videlicet Boleslaus Bregensis et Legnicensis, Wladislaus Bithumiensis, Conradus Olsnicensis, Bolko Falkenbergensis, Boleslaus Opuliensis et alii multi¹⁾.

3.

Welchen Wert die Handschrift der Fürstlich Lobkowitzschen Bibliothek in Prag für die Textkritik der *cronica principum Polonie* hat, läßt sich zur Zeit noch nicht beurteilen. In jedem Falle aber wird sie bei einer neuen Ausgabe für die Feststellung des Textes zu Rate gezogen werden müssen.

¹⁾ A. a. O., S. 137 f.

XVII.

Kleinere Mitteilungen, Ergänzungen und Berichtigungen.

1. Zu dem böhmisch-schlesischen Nekrologium (Zeitschrift V, S. 107 ff.).
 Von W. Schulte.

Die Beziehungen des von Wattenbach in der Zeitschrift V, S. 110 ff. mitgetheilten böhmisch-schlesischen Nekrologiums zu Schlesien finden durch folgende Nachweisungen eine Ergänzung:

Januar 17: Benedictus predicator. Dieselbe Eintragung findet sich in dem Totenbuch von St. Vinzenz zum 18. Januar: Benedictus predicator. (Mon. Pol. V, S. 674.) — Januar 22: Richza monialis in Trebnis. Nekrolog von St. Vinzenz zum 22. Januar: Richza. (a. a. D. V, S. 675.) — März 1: Obiit Victor decanus. Es ist der Breslauer Dechant Viktor, der Begründer der Kirche zum hl. Ägidius in Breslau. Er erscheint in den Urkunden von 1213 bis 1. November 1235. (Zeitschrift XXIV, S. 282.) — Das Datum des Todestages des Bischofs Jaroslaw von Breslau, der 22. März, stimmt mit dem Totenbuch von St. Vinzenz überein. (Mon. Pol. V, S. 683.) — April 10: Adelheidis mon. et subpriorissa. Sie wird in der vita s. Hedwigis genannt. (Mon. Pol. IV, S. 559 u. 575.) — Juni 5: Obiit Anastasia monialis. Nekrolog von St. Vinzenz zum 5. Juni: Anastasia. (Mon. Pol. V, 694.) — August 15: Dipoldus prefectus. Er gehört wohl den nach Schlesien geflüchteten Diepolden an. — August 17: Obiit Elizabeth mon. in Trebnis. Sie wird in der vita s. Hedwigis genannt. (Mon. Pol. IV, S. 626.) — November 22: Obiit Jutta monacha. Sie wird ebenfalls in der vita s. Hedwigis genannt. (Mon. Pol. IV, S. 532, 580 u. 581.) Im Nekrolog von St. Vinzenz zum 20. November: Jutta soror nostra. (a. a. D., V, S. 713.) — Dezember 6: Nicholaus. Nekrolog von St. Vinzenz zum 6. Dezember: Nicolaus. (Mon. Pol. V, S. 715.) — Der zum 3. November eingetragene Wladislaus dux Polonie senex ist der 1231 gestorbene Herzog Wladislaw Lastonogi, nicht

sein Neffe Wladislaw Odonicz. Vgl. Walzer, *Genealogia Piastów*, IV, 1. 8. — Der zum 13. November genannte *Fridericus comes* dürfte vielleicht der in der *genealogia s. Hedwigis* (SS. II, S. 108) genannte Graf Friedrich von Brene sein.

2. Der Künstler des Gräflich Melchior Hatzfeldtschen Epitaphs in der Stadtkirche zu Prausnitz.

Von Arthur Kern.

Melchior Graf Hatzfeldt, der 9. Januar 1658 verstorbene kaiserliche Generalfeldmarschall, der seine Familie aus Hessen nach Schlessien verpflanzte und die freie Standesherrschaft Trachenberg erwarb, ruht bekanntlich in der Pfarrkirche zu Prausnitz unter einem prächtigen Epitaph. Er liegt in Lebensgröße auf der Tumba, im Helm und Harnisch, die Wände sind mit Reliefdarstellungen geschmückt, kriegerischen Szenen aus seinem Leben. Die gefällige, lebensfrische Darstellung erfreut jeden Beschauer. Um so bedauerlicher war, daß man über den Künstler nichts wußte. Hans Lutsch¹⁾ glaubte in ihm einen Niederländer vermuten zu dürfen.

Nun findet sich im Herzoglichen Archiv zu Trachenberg ein Aktenstück: „Summarische Berechnung aller und jeder Nutzungs-Einnahmen und Ausgaben sammt dem wirklichen Überschuß und Genuß bei der Herrschaft Trachenberg vermög derer Original-Amts-Rechnungen von Johann Baptista 1657 bis eodem 1671“ — ein Aktenstück²⁾, das seine Existenz dem langwierigen Erbschaftsprozesse verdankt, demzufolge die Herrschaft eine Zeitlang zwischen den Familien Hatzfeldt und Nesselrode geteilt war. Und da findet sich unter den Ausgaben folgender Posten:

„Die zwei Epitaphia, so vor den Herrn Generalfeldmarschall seel. durch einen künstlichen Bildhauer zu Forchtenberg in Franken, Rahmens Achilles Kern von sauberem Marmor verfertigt worden, deren eins zu Prausnitz in der neu erbauten Begräbniß Capellen des Herrn Generalfeldmarschalls über der Gruft, wo der Körper lieget, und das andere zu Lautenbach in der Wallfahrtskirchen, wo das Herz lieget, aufgerichtet stehen, kostet jedes ohne Getreid und Wein, so in Geding gegeben worden, 400 Rthlr., zusammen 800 Rthlr. oder 1000 Thlr. (Schlesisch)“.

¹⁾ Verzeichnis d. Künstlermaler d. Prov. Schlessien. Breslau 1889. Bd. II, S. 593.

²⁾ I, 12. 58 Vol. 1, ganz am Ende.

Daß Achilles Kern im Jahre 1659 „das große Alabasterfreigrabmal in der Bergkirche zu Laudenbach“ bei Mergentheim (jetzt im nördlichen Württemberg) gefertigt hat, weiß auch Winterlin¹⁾, der sonst von ihm nur zwei Wappen am Marstalltor des Schlosses in Dhringen kennt. Auch das Denkmal in Braunszig ist aus Alabaster; ob es vielleicht nur eine zweite Wiederholung nach demselben Modell ist, muß dahingestellt bleiben. Der ganz gleiche Preis ist auffällig. Achilles Kern ist am 6. November 1607 geboren und am 20. Januar 1691 gestorben zu Forchtenberg²⁾, einer sehr kleinen Stadt am Kocher, damals in der Grafschaft Hohenlohe, also in Franken gelegen. Jetzt gehört auch sie zu Württemberg. Dort hat die Künstlerfamilie Kern vier Generationen hindurch gewirkt, eben der genannte Achilles war ihr letzter künstlerisch tätiger Sproß.

3. Anstellung eines bischöflichen Büchsenmeisters zu Othmachau (1490).

Von K. Butte.

Anno etc. nonagesimo zu Othmuchaw am montage nach Arnolphi (1490 Juli 19) hot unnsirn gnedigen herrnn Nicolasc von der Lissa buchsemeister globt mit mund und hand bei gutten trawen seyn lebetage seyner g. diener und büchsenmeister zu seyn doselbest zu Othmuchaw und zu geboten steen seyn g. zavor und danoch eynem hewptman des slosse und nicht von dem slosse zu legen obir nacht, es sey denn des hewptmannes, der ist adir seyn wirt, wille und heissen. Hiruff hot seyn g. em zugesagt awss sänderlichen gnaden unnd fürstlicher mildikeit, nachdem er eyn hawß gekawfft hette umb eilff gülden doselbist zu Othmuchaw, en des geldes zu entledigen unnd vor en bezalen unnd em alle tage geben czwee quart bier slofftrunck unnd mit andirm essen und trincken halden, wies vormols mit den büchsemeister uffem slosse gehalden ist, zusampt seynem yerlichen solt, der em auch geben sal werden. Das er also mit dangsagung uffgenommen unnd seyn glöbneß aber veryowort hat. Presentibus . . .

Bresl. Staatsarch., Rep. 31, Reißer Lagerbuch J, fol. 230.

¹⁾ Allgemeine deutsche Biographie, Bd. XV, S. 634. ²⁾ Ebenda.

4. Eine fürsliche Auslassung über ländlichen Tagelohn, Robotten der Bauern und Treidingsrecht (1590).

Von R. Butke.

Herzog Joachim Friedrich von Brieg an den Abt zu St. Vinzenz in Breslau: Unsere genade p. Ehrwürdiger, andechtiger lieber getreuer. Euer an uns gethanes vorbittliches schreiben wegen der gertner, haußleuth und pauren zu Zottwitz¹⁾, das die gertner und haußleutte gegen vorrichtung der hoffarbeit mit ergeçzligkeit eines größerm tagelohns bedocht, die pauren aber mit linderung der übermefigen fuhren, deren ihnen wochentlich zwo, auch drey auferleget würden, in billiche acht genohmen werden möchten, haben wir empfangen und desselben inhalt mit mehrern vorstanden. Und mögen Euch darauf zu genediger antwort nicht bergen, was des tagelohns erhöhung anreichet, das es uns ganz bedenklichen, den Ihr da habbt vornünftig zu erachten, das es uns bein den anderen unseren unterthanen ein bösen eingang und beschwer ursachen möchte, da wir diesen mehr zum tagelohn als anderen geben soltten, den wir wol gewiß sein, das Ihr bein Euerem gestiftt über die alten sazungen nicht leicht eine neuerung mit den tagelöhnern vornehmen würdet. Derohalben hoffen wir auch entschuldiget zu sein, wen wir es disfalß, wie wir es gefunden, bleiben lassen. Das aber die pauren mit übermefigen fuhren soltten belegt werden, haben wir uns mit fleiß erkundiget, wie es hierumb beschaffen. Wir werden aber von unseren amtleuthen gar eines anderen berichtet, und das es wol nicht ohne sey, das wen ihnen zu zeitten in einer wochen zu zwey, auch drey unterschiedlichen mahlen eine fuhre durch den landes cemmerer angefundiget und angeleget worden, so seind sie doch nicht fortzubringen gewesen, sondern ihrem alten brauch nach ungehorsam außenblieben. Das freilich eine fuhre zu zeitten zu zwey, auch drey mahlen ihnen muß angefundiget werden, ehe sie diese, doch nicht die erste, sondern kaum die andere wochen hernach, doch ungleich vorrichtet haben, und das sie also Euch ihrem alten brauch nach, disfalß zu milde berichtet, derohalben wir uns genedig vorsehen, Ihr werdet ihnen ihren unbestandt und das man

¹⁾ Zottwitz, i. F. Brieg, Kr. Ohlau, gelegen, war seit alters ein Klostergut des Bresl. Vinzenzstiftes.

sie so ofters einer fuhr halber erfordern muß, mit gebührendem ernst zu vorweisen und zu schuldigem gehorsam anzuhalten wissen. Den wie wir uns bein dem geschlossenen abschiedt gegen Euch erbotten, das wir sie vor anderen oder wieder gebür nicht wolten beschweren lassen, so seind wir noch gemeintt, bein unseren amtleuthen die beschaffung zu thun und aufacht zu haben, das sie mit nichten vor anderen zur unbilligkeit mit übermeßigen fuhren solten belegt werden. Das ihr aber im eingang Eueres schreiben meldet, das solche beschwer bein gehaltenem dreyding zu Bottwitz vorgelauffen, so kompt es uns nicht unbillig, bedenklich und beschwerlichen für, das ihr in unserem und unser amtleutte abwehßen auf denen gütern, do uns die obergerichte ohne alles mittel zustendig, dreyding zu halten Euch anmaßen wolttet, den wir uns in genaden vorsehen, Ihr würdet Euch unsers derohalben anno 1587 unterm dato Brigg den 9. Juny zuschreibens und das Euer Vorfahrer sich vor iharen gegen unserem gnedigen geliebten herrn und vattern vornünftig entschuldiget, das er auf denen gütern, da uns die obergerichte zustendig, dreyding zu halten, nicht gemeinet gewehßen, sondern das er alleine die gemeine zu einbringung der zinsen zu hauffe beruffen hette, zu erinnern gehabt haben. Wollen uns derowegen gnedig vorsehen, Ihr werdet Euch auch in künstlig keines mehrern rechtens, als Euch und dem gestift gebüret, anmaßen. Dagegen seindt wir Euch hinwieder allen gnedigen willen zu erweisen und bein dem, so Euch von billigkeit zustehet, zu schützen erböttig. Wolten wir Euch zu gnediger antwortt nicht bergen. Datum Olau den 9. November Anno 90 p.

Bresl. Staatsarch. Rep. 21, Kopialbuch F. Brieg, III. 16. J, S. 613 ff.

5. Patent wegen verkauffung der Ritterstz denen von der Burger-schafft¹⁾. (1622 Juli 27.)

Von R. Butke.

Von Gottes gnaden Johann Christian zc. (Herzog von Brieg) entbieten denen ehrnvesten u. I. g. N. der gehorsamen ritterschafft unsers Briegischen fürstenthumbs N. weichbildes unsere gnad und

¹⁾ Gleichzeitige Überschrift. — Laut Randvermerk ging das Patent in die Kreise Brieg, Ohlau, Strehlen, Nimptsch, Kreuzburg, Pitschen.

alles gutts und fügen ihnen gnedig zu wissen, daß unß nicht ohne befrembdung fürkombt, weßmaßen etliche von adel in bemeltem unserm fürstenthumb ihre rittersitze umb etwan eines wenigen gewins willen, den sie, jezigen leuften nach, haben können, außer ihrem stande zu transferiren und bürgerleuten zu verkauffen sich unterstehen. Wann aber solchs nit allein dem herkommen und ublicher observanz in diesem fürstenthumb stracks zuwieder laufft, sondern wir auch sonst, indem es fast zu gemein werden will, dergleichen kauffe zu confirmiren und zu verstaten erhebliche bedencken tragen, alß haben wir es, damit sich niemand mit unwissenheit zu behelfen, vermittelst dieses patents zu menniglichs nachricht publiciren zu lassen der notturft erachtet. Und wollen demnach unsere gehorsame landschaft in gnaden hiemit gewarniget, deroelben auch beneben anbefohlen haben, daß sie forthin dergleichen kaufstractaten umb ihre rittersitze mit bürgerleuten zu pflegen, sintemal dieselben in mangel erfolgender confirmation ganz vergeblich und ohn allen effect und sie nichts alß disputat und ungelegenheit davon zu gewartten, sich keines wegcs anmaßen, sondern genzlich enfern und damit zufrieden stehen. Wornach sich ein jeder zu richten und für nachteil zu hütten wird wissen. Zu uhrkhund 2c. Geben Brieg den 27. July 1622.

Bresl. Staatsarch., Rep. 21, Kopialbuch F. Brieg, III. 17. H¹).

¹) In einem Geschäftsjournal des schlesischen Oberamtes bzw. des Oberlandes-hauptmanns (Bresl. Staatsarch. Rep. 12AA. III. 6. f, pag. 173) finden sich z. B. 1593 folgende Eintragungen:

„Zauer den 5. Nov. Reprotestation der Schweidnizischen u. Jawrischen Land-Stände wieder die Städte daselbst wegen nit Rauffung der Ritter- u. Lehngutter. praes. 16. Nov. 1593.

Neuß den 16. Nov. Recognition der Reprotestation der Schweidniz- u. Jawrischen Landstände wieder die Städte daselbst wegen nit Rauffung der Ritter- u. Lehngüter. Neuß den 16. Nov. Antwort an die Stände, daß solche Reprotestation auch den Städten insinuiret würde.

Neuß den 16. Nov. Den Städten der Fürstenthümber Schweidniz u. Zauer wird der Landstände Reprotestation zugeschickt“.

XVIII.

Literatur zur schlesischen Geschichte für das Jahr 1907¹⁾.

Von Heinrich Rentwig.

I. Bücherkunde.

Dittrich, Hermann: Die Bücher- und Urkunden-Sammlung des Reichs Kunst- und Altertums-Vereins.

Jahresber. d. Reichs Kunst- u. Altert.-Ver. f. 1907. XI, 17—73.

Zum Breslauer Missale. Von E. S. R.

Oberschles. Heimat. 1907. III, 217—219.

Molsdorf, Wilhelm: Holzschnitte und Schrotblätter aus der Königl. und Universitätsbibliothek Breslau. Straßburg: Heiß 1907. 36,5 × 28 cm mit 13 Taf. in Hochätzung (davon 12 handkoloriert). 14 S. mit 1 Fig.

In der Sammlung „Einblattbrude des 15. Jahrhunderts.“

Molsdorf, Wilhelm: Drei unbekannte Holzschnitte der Königl. und Universitätsbibliothek zu Breslau.

Jahrbuch des Schles. Museums f. Kunstgewerbe zc. IV, 1907, 66—70.

Müller, Leonhard: Die Publizistik und das katholische Leben in Breslau und Schlesien während des 19. Jahrhunderts. Breslau 1907. 66 S.

S.—A. aus d. Schles. Volksztg.

Mucke, Ernst: Deutsches Inhaltsverzeichnis der wendischen wissenschaftlichen Zeitschrift „Casopis Mačicy Serbskeje“ in Baugen, Jahrg. 1895—1905.

Einzelne Titel berühren die schles. Lausitz. N.-Laus. Magazin. Bd. 83, 230—238.

Rentwig, Heinrich: Zwei schlesische Majoratsbibliotheken.

1. Die gräfl. Schaffgotsch'sche Bibliothek in Warmbrunn. — 2. Die gräfl. von Hochberg'sche Bibliothek in Fürstenstein. Wanderer im Riesengeb. 1907, 161—165.

¹⁾ Ein solcher Bericht über die vorjährige Literatur z. schles. Gesch. soll, in-
folge vielfach geäußelter Wünsche, in den folgenden Bänden der Zeitschr. regelmäßig
erscheinen. Für die früheren Veröffentlichungen verweisen wir auf die verdienst-
lichen Zusammenstellungen von Partsch-Rentwig, Literatur der Landes- u. Volks-
kunde der Prov. Schlesiens, i. d. Ergänzungsheften zu den Jahresberichten der
Schles. Gesch. f. vaterl. Kultur u. i. d. Jahresberichten der Geschichtswissenschaft.

Die Redaktions-Kommission.

Rentwig, Heinrich: Schlesien.

Jahresberichte d. Gesch.-Wissenschaft i. Austr. d. histor. Ges. zu Berlin.
Herausg. von G. Schuster. 28. Jahrg. (1905). Berlin: Weidmann 1907.

Rentwig, Heinrich: Literatur der Landes- und Volkskunde der Prov. Schlesien, umfassend die Jahre 1904—1906. Breslau: Uderholz 1907. VII, 186 S.

II. Vereins- und periodische Zeitschriften.

Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens. Namens des Vereins unter Mitwirkung der Redaktions-Kommission herausg. von Konrad Wutke. Bd. 41. Breslau: Wohlfarth 1907. 464 S.

Maetschke, E.: Die Zeitschrift des Vereins für Geschichte Schlesiens 1855—1905. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlef. XLI, 1—16.

Krebs, Julius: Bericht über die Vereinstätigkeit in den Jahren 1905 und 1906. Zeitschrift d. Ver. f. Gesch. Schlef. XLI, 419—430.

Jahrbuch des Schlesienschen Museums für Kunstgewerbe und Altertümer. Herausg. von Karl Masner und Hans Seger. Bd. 1—4. Breslau: Trendelt i. Komm. 1900—1907. 2^o.

Neue Folge von „Schlesiens Vorzeit in Wort und Bild“.

Mitteilungen der Schlesienschen Gesellschaft für Volkskunde. Herausg. von Theodor Siebs. XVII u. XVIII. Breslau: Selbstverlag u. Woywod i. Komm. 1907. 112 u. 134 S.

Neues lausitzisches Magazin. Im Auftrage der oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften herausg. von Richard Jecht. Bd. 83. Görlitz: Selbstverlag der Ges. u. bei Tzschaschel i. Komm. 1907. 304 S.

Jahresbericht des Reißer Kunst- und Altertums-Vereins. Ausgegeben vom Vorstande des Vereins. Jahrg. 1—11. Reitze: Selbstverlag des Vereins 1897—1907.

33. Bericht der wissenschaftlichen Gesellschaft „Philomathie“ in Reitze, vom Okt. 1904 bis Okt. 1906. Herausg. vom Sekretär der Gesellschaft (August Christoph). Reitze: Graveur 1907. XX, 148 S.

Mitteilungen des Geschichts- und Altertums-Vereins für die Stadt und das Fürstentum Liegnitz. Im Auftrage des Vorstandes herausg. von R. Hahn und A. Zumwinkel. Heft 1 für 1904/05. Liegnitz: Selbstverlag des Vereins und Kauffuß i. Komm. 1906/07. 208 S. mit 2 Plänen und zahlreichen Abb.

Oberschlesische Heimat. Zeitschrift des Oberschlesischen Geschichtsvereins. Herausg. von D. Wilpert. Bd. 1—3. Oppeln: Selbstverlag des Vereins u. Groß-Strehlitz: A. Wilpert i. Komm. 1905—1907.

Blätter für Geschichte und Heimatkunde der Grafschaft Glatz. Herausg. vom Hauptvorstand des Glatzer Gebirgsvereins.

Beilage zur Schrift: Die Grafschaft Glatz. Zeitschrift des Glatzer Gebirgsvereins. Glatz: Selbstverlag 1906—1908. — Die Beilage ist die Wiederaufnahme der Glatzer Vierteljahrschrift.

- Der Wanderer im Riesengebirge. Zeitschrift des deutschen und österreichischen Riesengebirgsvereins. Geleitet vom Emil Rosenberg. Hirschberg: Verlag des R.-G.-V. Jahrg. 27, Nr. 291—302. 1907. 4^o.
- Zeitschrift des deutschen Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens. Redigiert von Karl Schöber. Jahrg. XI. Brünn: Verlag des Vereins 1907. 404 S.
- Zeitschrift für Geschichte und Kulturgeschichte Österreichisch-Schlesiens. Herausg. im Auftrage des Ausschusses des städt. Museums in Troppau von Karl Knaflicsch. Troppau: Verlag des Zeitschrift-Ausschusses des städt. Museums. 1905—1908. 4^o.
- Mitteilungen des Vereins für Heimatkunde der Bezirke Böh.-Mäh., Friedland, Gablonz, Krakau, Reichenberg, Rochlitz und Tannwald. Herausg. von A. Kessel. Jahrg. I. Reichenberg 1907. 204 S. gr. 8^o.
- Oberschlesien. Zeitschrift zur Pflege der Kenntnis und Vertretung der Interessen Oberschlesiens. Herausg. von Prof. Knötel. Jahrg. 1—7. Kattowitz: Geb. Böh. 1900—1907.
- Schlesische Heimat-Blätter. Zeitschrift für Schlesiische Kultur. Herausg. von Otto Meier. Jahrg. I. Hirschberg: Hobke i. Komm. 1907—1908. Halbmonatschrift.
- Schlesien. Illustrierte Monatschrift zur Pflege heimatlicher Interessen. Herausg. von B. Clemenz. Jahrg. I. Kattowitz: Siwinna 1907—1908. 4^o.
- Bretholz, B.: Die historische periodische Literatur Böhmens, Mährens und Oösterreich-Schlesiens 1902—1904 i. d. Mitteilungen des Inst. f. österr. Gesch. Bd. 28 (1907), S. 187 ff., S. 387 ff. und S. 539 ff.

III. Archivwesen und Quellenschriften.

- Meinardus, D.: Das Archivwesen in Preußen und die Begründung des Staatsarchivs zu Breslau. Schlef. Ztg. 1907 Nr. 34 u. 37. — Dazu: Voениsch: Zur Erhaltung der schlesischen Archivien. Ebenda. Nr. 13.
- Denkmäler der preussischen Staatsverwaltung im 18. Jahrh. Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrh. Bd. IX. (1907.) Akten von Anfang Aug. 1750 bis Ende 1753, bearbeitet von G. Schmoller und D. Hünge. Dieser Band ist besonders für die schlesische Verwaltungsgeschichte in friderizianischer Zeit wichtig, z. B. S. 667: Die Geheim-Instruktion für den schlesischen Provinzial-Min. v. Massow zc. zc. (s. Register das.)
- Schulte, Wilhelm: Ergänzungen und Berichtigungen der Schlesiischen Regesten. VI, S. 173. Die einem Heinrichauer Formelbuche entnommene Ermahnung des Bischofs Kanter von Breslau, zum Bau einer gewissen Kirche in einer gewissen Stadt beizutragen, braucht sich nach Schulte nicht wie Grünhagen meint auf die Domkirche in Breslau oder wie Peiper denkt auf die Sandkirche zu beziehen, der Vermutung ist vielmehr ein weiter Spielraum gesetzt.

Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlef. XLI, 390—391.

- Butke, Konrad:** Zum Liber foundationis Episcopatus Vratislaviensis. Cod. dipl. Siles. XIV.
 Statt comite de Spirno ist S. 48 zu lesen comite Desprino u. a.
 Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlef. XLI, 411—412.
- Butke, Konrad:** Ergänzungen und Verbesserungen zu Bd. II der Lehns- und Besitzurkunden Schlesiens zc.
 Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlef. XLI, 413—414.
- Schubert, Heinrich:** Zu Acta publica. VIII.
 S. 209 muß es heißen „Schülerhaus“ statt „Schüllerhaus“; S. 215 „Kupferschmiedegasse“ statt „Schmiedegasse“; S. 218 Kaspar Egranus statt Egramus.
 Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlef. XLI, 410—411.
- Veröffentlichungen aus dem fürstbischöflichen Diözesan-Archive zu Breslau.** Breslau: Uderholz. 4.
 Bd. 1—3. Jungnick, Josef: Visitationsberichte der Diözese Breslau. 1902—1907. — 3. Archidiaconat Slogau. I. 1907. XIII, 768 S.
- Unterlauff:** Reißer Urkunden im Diözesanarchiv zu Breslau. I.
 33. Ver. d. „Philomathie“ in Reisse. 1907, 78—112.
- Zunftszukungen der Goldschmiede, Schlosser, Tischler, Rad- und Stellmacher, Groß- und Kleinbinder in Ottmchau a. d. J. 1654.** Mitgeteilt von P. G. Oberschles. Heimat. 1907. III, 128—132.
- Schmidt:** Kleine Funde zur Kirchen- und Profangeschichte der Grafschaft Glatz.
 Urkunden aus Münchener Archiven. Die von 1556 liefert einen Beitrag zur Baugeschichte des sogen. Unterschloßes in Glatz; die zweite von 1558 enthält die Aufforderung Ernst's von Bayern an die Bewohner der Grafschaft Glatz, den Protestantismus abzuschwören; die folgende von 1609 einen Beitrag zur Geschichte der Reformation in Habelschwerdt. Dann folgen kleinere Notizen aus verschiedenen Quellenwerken.
 Blätter f. Gesch. d. Grafsch. Glatz. I, 109—112; 132.
- Cessionss-Schrift der Bernhardiner oder barfüßigen Franziskaner bei der freiwilligen Verlassung ihres Klosters zu Glatz i. J. 1546.**
 Blätter f. Gesch. d. Grafsch. Glatz. I, 41—42.
- Tschitschke, M.:** Die alten Schöppenbücher von Peuden.
 Blätter f. Gesch. d. Grafsch. Glatz. I, 225—228.
- Der Freibrief für die Dürrenberger Bauern v. J. 1617.** Mitgeteilt von Schmidt. Blätter f. Gesch. d. Grafsch. Glatz. I, 130—132.
- Viator:** Die Urkunden im Turmknopf der katholischen Kirche zu Seiferschau. Schlef. Heimatblätter. 1907, 18—20; 41—44; 60—61; 80.
- Schiller, A.:** Urkunde (von 1599) zur Geschichte der Salzfiederei von Solarnia bei Woischnik. Oberschlesien. V. März 1907, 626—628.
- Jecht, Rich.:** Codex diplomaticus Lusatiae superioris III. enthaltend die ältesten Görlitzer Ratsrechnungen bis 1419. Im Auftrage der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften herausg. Heft 1—3. Görlitz: Selbstverlag der Ges. u. Tschajchel i. Komm. 1905—07. 504 S.
- Aras, Paul:** Die Bekenntnisse der Jahre 1443—1456. Aus dem Gerichtsbuche 1430 im Baugener Stadtarchive mitgeteilt.
 Neues Lauf. Magazin. Bd. 83, 91—109.

- Nisch: Drei Urkunden aus dem Jahre 1463 betr. die Bierreichische Heide.
Neues Laus. Magazin. Bd. 83, 257—264.
- Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae. Sumptibus comitiorum regni Bohemiae ed. Gust. Friedrich. Tomi I. fasc. I et II. Prag: Rivnač 1904 et 1907. 160 S.; 567 S.
Ab anno 805—1197.
- Bittner, Ludw.: Chronologisches Verzeichnis der österreichischen Staatsverträge. Wien: Holzhausen 1907. VI, 113 S.
Heft 1 des 1. Bandes der „Archivalien zur neueren Geschichte Österreichs“. Verzeichnet im Auftrage der Kommission für neuere Geschichte Österreichs.
- Dittrich, H. u. B. Ruffert: Inschriften an und in Meißner Gebäuden. (Windfahnen und Jahreszahlen.)
Jahresber. d. Meißner Kunst- u. Altert.-Ver. f. 1907. XI, 14—25. —
Fortsetz. von Dittrich, H.: Wappen in und an Meißner Bauwerken.
Ebenda. II, 14—22.
- Baier, Clemens: Schlesiens ältestes Grabdenkmal. Mit Abb.
Von 1326 in der kath. Stadtpfarrkirche zu Sprottau, vermutlich einen von Wyrbna darstellend. Schlesien. Okt. 1907, 34.
- Lustig, Georg: Die alten Grenzzeichen und der Kriemhildenstein am Zobtenberg.
Mitteilungen der Schles. Gef. f. Volkstunde. XVIII. 1907, 108—114.
- Burdach: Über zwei schlesisch-böhmische Formelbücher in lateinischer und deutscher Sprache aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts.
Sitzungsberichte der k. preuß. Akademie der Wissenschaften. Berlin: Reimer 1907. Gesamtsitzung Nr. 20.

IV. Darstellungen.

- Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. Herausg. vom Verein für Geschichte Schlesiens. Breslau: Wohlfarth.
- Studien zur schlesischen Kirchengeschichte. Seiner Eminenz dem hochwürdigsten Fürstbischöfe von Breslau Herrn Georg Kardinal Ropp gewidmet vom Verein für Geschichte Schlesiens zum 25 jähr. Bischofsjubiläum im Dezember 1906. 1907. 279 S.
 - Ziekursch, Johannes: Beiträge zur Charakteristik der preussischen Verwaltungsbeamten in Schlesien bis zum Untergange des friderizianischen Staates. 1907. VIII, 100 S.
 - Linke, Otto: Friedrich Theodor von Merdel im Dienste fürs Vaterland. 1907. 223 S.
- Die österreichische Zentralverwaltung. Abt. I. Von Maximilian I. bis zur Vereinigung der österreichischen und böhmischen Hofkanzlei (1749). Von Thomas Fellner. Nach dessen Tode bearb. und vollendet von Heinrich Kretschmayr. Bd. 1—3. Wien: Holzhausen 1907.
- Bd. 1. Geschichtliche Übersicht. XII, 288 S. — 2. Aktenstücke. 1491 bis 1681. VIII, 664 S. — 3. Aktenstücke 1683—1749. VII, 636 S.
Bd. 5—7 der „Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte Österreichs“. Mit Hinweis auf das, was Schlesien angeht, besprochen von Arthur Kern in den Schles. Geschichtsbl. Nr. 2, 40—41.
- Die Erblandesämter des Herzogtums Schlesien. Von D. S.
Schles. Jtg. 1907, Nr. 844.

- Kopieck, J.: Die böhmische Landeshauptmannschaft in Breslau unter dem Könige Johann und dem Kaiser Karl IV. Breslau 1907. 80 S.
Breslauer Dissertation.
- Ziekursch, Johannes: Bilder aus der Entwicklungsgeschichte der preuß. Bürokratie im friderizianischen Schlesien.
Preuß. Jahrbücher. 1907, Heft 2.
- Webner, F.: Zunftkämpfe bis zum Ausgang des Mittelalters. Breslau 1907. 145 S.
Breslauer Inaugural-Dissertation.
- Thierse, P.: Der nationale Gedanke und die Kaiseridee bei den schlesischen Humanisten. (Einleitung I.) Breslau 1907. 39 S.
- Bauch, Gustav: Schlesien und die Universität Krakau im 15. u. 16. Jahrhundert.
Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlef. XLI, 99—180.
- Bruchmüller, W.: Kulturelle Beziehungen zwischen Schlesien und Obersachsen.
Nord und Süd. 1907, Nr. 366.
- Braun, M.: Geschichte der Juden in Schlesien. Breslau: Köbner 1907. LXXVI, 150 S.
- Braune, H.: Der Feldzug Friedrich Barbarossas gegen Polen 1157. Posener Zeitschr. XXI, 43. — Der Zug ging durch Schlesien.
- Brandenburger, Clem.: Polnische Geschichte. Leipzig: Göschen 1907. 206 S.
Nr. 338 der „Sammlung Göschen“. — Im 2. Kap. wird die Trennung Schlesiens von Böhmen und seine deutsche Besiedelung behandelt; auch die Mongolenplacht.
- Grünhagen, C.: Die Entstehung eines schlesischen Sonderministeriums. Forschungen zur brandenb. u. preuß. Gesch. XX, 1. 1907.
- Gorge, S.: Beiträge zur Geschichte der Konfiskationen nach Albrecht von Wallenstein und seiner Anhänger.
Mitteilungen des Ver. f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen. XLVI, Nr. 2.
- Brenther, Ernst: König Sigismund von Polen in Schlesien. Breslau 1907. 56 S.
Breslauer Inaugural-Dissertation.
- Süßmann, Artur: Die Judenschuldentilgungen unter König Wenzel. T. 1. Breslau 1907. 63 S. Breslauer Inaugural-Dissertation.
- Heinemann, Ulrich: Lehnserteilungen und lehnrechtliche Verfügungen Kaiser Karls IV. Halle 1907. 95 S. Inaugural-Dissertation.
- Grünhagen, Colmar: Aus Volko I. Zeit. Kampfbereitschaft gegen Böhmen 1295, Bezwingung Breslaus 1296.
Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlef. XLI, 311—335.
- Reffel, Anton: Die Hussitenkriege in Böhmen und den Nachbarländern. Unter besonderer Berücksichtigung Nordböhmens.
Mitt. des Ver. f. Heimatkunde der Bezirke Böhmen-Mähren. I, 3—43, 61—86, 117—138.
- Reffel, Anton: Das Taboritengefecht bei Friedland am 6. Jänner 1433. 17. Jahresber. d. Deutschen Geb.-Ver. f. d. Jeschken- u. Ferged. 1907, 121—123. Berührt auch den Einfall in die Görlitzer Gegend und die Besitzungen des Gotsche Schaff auf dem Greiffenstein.

- Gorge, S.: Zur Geschichte Schlesiens im Dreißigjährigen Kriege. Veröffentlichung von Konfiskationen in dem „noch ungeteilten Schlesien“. Zeitschr. f. Gesch. u. Kulturgesch. Österr.-Schlesiens. 1906/07, 117—123.
- Carlson, E.: Der Vertrag zwischen Karl XII. von Schweden und Kaiser Joseph I. zu Ultranstaedt 1707. Stockholm: Nordstedt u. Söner 1907. 71 S.
- Preußen-Deutschlands Kriege von der Zeit Friedrichs d. Gr. bis auf die Gegenwart. Militär-politische Geschichte in Einzelbarstellungen, herausg. von v. d. Voeg. Berlin: Vossische Buchhdlg. 1907.
Bd. 1. v. Hoen: Der 1. und 2. schlesische Krieg. Auf Grund der beiderseitigen Generalstabswerke mit Benutzung der Akten des I. u. I. Kriegsarchivs bearb. Mit 12 Porträts der Fürsten u. bedeutenden Heerführer, sowie einer kurzen Lebensbeschreibung derselben. XII, 362 S u. 6 Karten.
- Aus der Schlesienschen Privilegierten Staats-, Kriegs- und Friedenszeitung a. 1742 Nr. 1 Mittwoch den 3. Januar. Mitgeteilt von R. Buchberger.
Betrifft die „Aktivierung“ der beiden Niederschles. Domänenkammern d. d. 25. Novbr. 1741. — Zeitschr. f. Gesch. u. Kulturgesch. Österr.-Schlesiens. 1906/07, 80—83.
- Archenholtz, Joh. Wilh. von: Geschichte des siebenjährigen Krieges in Deutschland. Herausg. u. durchgesehen von Max Mendheim. Leipzig: Reclam 1907. 504 S.
Nr. 134—137 der „Universal-Bibliothek“.
- Bleibtreu, Karl: Preußen gegen Europa. Friedrich d. Gr. 1757. Berlin: Stilke 1907. III, 266 S.
- Bethke: Die Gaudi-Handschriften für das Jahr 1759. Bearb. in der kriegsgeschichtlichen Abt. II des Großen Generalstabes.
Militär-Wochenblatt. Herausg. von v. Frobel 1907. Beiheft 6. Berlin: Mittler & Sohn. S. 193 ff.
- Rhevenhüller-Metsch, Fürst Johann Josef: Aus der Zeit Maria Theresias. Tagebuch 1742—1776. Herausg. im Auftrage der Gesellschaft für neuere Geschichte Österreichs von Rudolph Graf Rhevenhüller-Metsch und Hanns Schlitter, 1742—1744. Wien: Holzhausen, u. Leipzig: Engelmann 1907. VIII, 346 S.
- Stilfried-Alcantara und B. Kugler: Friedrich d. Gr., König von Preußen. Ein Bild seines Lebens und seiner Zeit. Leipzig: Berger 1907. 120 S. mit 9 Vollbildern.
- Röckling, Carl, und Rich. Knötel: Friedrich d. Gr. dem deutschen Volke geschildert in biblischen Darstellungen. Historische Ausführung von Herm. Müller-Bohn, herausg. von Paul Kittel. Mit Buchschmuck von Franz Staffen. Berlin: Kittel 1907. 116 S. Text, 51 farb. Taf. 25,2 × 35,5 cm.
- Noël, L.: Friedrichs des Großen Tages- und Jahreseinteilung. Charlottenburg 1907.
Vortrag in der Ges. f. Heereskunde zu Berlin und im Verein für Geschichte Rüstrins. S. 30 ff. über die schles. Revuereisen.

- Golz, Colmar Freih. v. d.:** Von Jena bis Pr.-Eylau. Des alten preuß. Heeres Schmach und Ehrenrettung. Berlin: Mittler & Sohn 1907.
- Knötel, Richard:** Die eiserne Zeit vor hundert Jahren. Heimatbilder aus den Tagen der Prüßing und der Erhebung 1806—1813. Rattowitz: Sininna 1907.
- Pürschel, E.:** Säkularerinnerungen. Mit 11 Abb. Schlesien. Novbr. 1907, 67—73.
- Schottmüller, Kurt:** Der Polenaufstand 1806/07. Urkunden und Aktenstücke aus der Zeit zwischen Jena und Tilsit. Posen: Verlag der histor. Gesellschaft und Vissa: Ebbede 1907. VIII, 210 S. Sonder-Veröffentlichungen der histor. Ges. f. d. Prov. Posen. IV. Auf die Verührungen Schlesiens in dieser Arbeit hat Croon in den Schles. Geschichtsblättern hingewiesen. 1908, Heft 1, 16—18.
- Knötel, Paul:** Polnische Insurgenten in Oberschlesien 1807. Oberschlesien. VI. Dabr. 1907, 443—452.
- Sacher:** Eine Zusammenkunft zwischen Stein und Hardenberg i. J. 1810. Wanderer i. Riesengeb. 1907, 60—61.
- Zelle, W.:** Geschichte der Freiheitskriege 1812—1815. Bd. 1—4. Leipzig: Sattler 1907.
- Mamlock, G. L.:** Friedrichs des Großen Korrespondenz mit Ärzten. Stuttgart: Enke 1907. XII, 168 S. Betrifft z. B. auch die schlesische Brunnenkommission zc.

V. Religions- und Kirchengeschichte.

- Handbuch des Bistums Breslau u. seines Delegatur-Bezirks f. d. J. 1907.** Breslau: Uderholz 1907. XXXV, 491 S. In der Einleitung eine Bistums-geschichte von W. Schulte.
- Bauch, Gustav:** Analekten zur Biographie des Bischofs Johann IV. Roth. Darstellungen u. Quellen zur schles. Gesch. III, 19—102.
- Bauch, Gustav:** Zur Breslauer Reformationsgeschichte. I. 1. Zur Reise des Johann Hefß von 1517 nach Wittenberg u. Nürnberg. — 2. War Hefß Domprediger? — 3. Zur Berufung des Johann Hefß. — 4. Zur Disputation von 1524. — 5. Johann Hefß u. Markgraf Georg v. Brandenburg. — 6. Ein Stimmungsbericht aus Breslau 1521. — 7. Beziehungen von Reformatoren zur alten Kirche. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlef. XLI, 336—352.
- Bretschneider, Paul:** Geschichte der Pfarrkirche zur h. Dreifaltigkeit in Trachenberg. Zum dritten Zentenarium ihrer baulichen Vollendung. Schlef. Pastoralblatt. 1907, Nr. 21—24.
- Fraenkel, Erich:** Über die Vertreibung der Bernharden aus Breslau. Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Franziskaner in Schlesien. Breslau 1907. 34 S. Breslauer Inaugural-Dissertation.
- Jungniß, Josef:** Die Grenzen des Breslauer Bistums. Mit einer Karte. Darstellungen u. Quellen zur schles. Gesch. III, 1—18.
- Jungniß, Josef:** Zum Denkmal des Bischofs Johann Roth im Breslauer Dome. Jahrbuch des Schlef. Museums f. Kunstgewerbe. IV, 1907, 83—87.

Aus der Kirchengeschichte Schlesiens.

- Betr. die Ultranstädter Konvention. Breslauer Ztg. 1907, Nr. 586.
- Rentwig, Heinrich: Zum Exemtionsstreite zwischen den Bischöfen von Breslau und den Zisterzienseräbten in Schlesien. Darstellungen u. Quellen zur schles. Gesch. III, 111—136.
- Seger, Hans: Eine Medaille auf Bonaventura Hahn. Mit einer Abb. Darstellungen und Quellen zur schles. Gesch. III, 103—110.
- Ein Rechtsstreit um fortdauernde Rechtsfähigkeit einer vor 563 Jahren errichteten Marienbruderschaft. Von B. B. Oberschles. Heimat. 1907. III, 151.
- Schulte, Wilhelm: Das Todesdatum des Bischofs Cyprian von Breslau und das Ordinationsjahr seines Nachfolgers, des Bischofs Lorenz. Zum ersten Bande der schles. Regesten. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlef. XLI, 384—390.
- Schulte, Wilhelm: Zur Geschichte der Lostrennung des Bistums Breslau von dem polnischen Metropolitan Sprengel. Oberschles. Heimat. 1907. III, 177—180.
- Schulte, Wilhelm: Quellen zur Geschichte der Besitzverhältnisse des Bistums Breslau. Mit einem Urkunden-Faksimile. Darstellungen u. Quellen zur schles. Gesch. III, 171—279.
- Seeliger, E. A.: Zur Schul- und Kirchengeschichte Nordböhmens. Es werden Schlesier genannt, die zum Schul- und Kirchendienste nach Nordböhmen, namentlich in den Bez. Friedland berufen worden sind: Paulus Gaessener aus Bunzlau, Valentin Heer aus Lauban, Nikolaus Krause aus Lauban, Donatus Wolff aus Görlitz, Franziskus Konrad aus Bunzlau, Hieron. Beyer und Donatus Kidelmann aus Lauban, Georg Gleyspergk und Balthasar Gesner aus Löwenberg, Greg. Myhdner aus Görlitz zc. Friedland gab Joachim Schneider, Schulmeister, zum Pfarrer in Reibnitz und Berthelsdorf, Kr. Hirschberg, ab und Barthol. Praetorius, Pfarrer zu Ebersbach und Kunnersdorf bei Görlitz. Mitt. d. Ver. f. Heimatkunde der Bezirke Böhm.-Mäh. zc. I, 179—184.
- Wutke, Konrad: Schlesische Wallfahrten nach dem heiligen Lande. Darstellungen und Quellen zur schles. Gesch. III, 137—170.
- Zufal, Josef: Die Einführung der Reformation in Troppau. Zeitschr. f. Gesch. u. Kulturgesch. Österr.-Schlef. 1906/07; 163—190. Von Schlesiern sei hingewiesen auf Agidius Groß, ev. Pfarrer bei St. Christophori in Breslau (1525), Martin Zentfrei aus Sprottau, der mit Bartholom. Golde (Chrysaeus) sich 1565 nach seiner Ausweisung nach Breslau wandte, Daniel Klose zc.

VI. Kriegs- und Regimentsgeschichte. (Vgl. die Ortsgeschichte.)

- v. Caemmerer: Die Befreiungskriege 1813—1815. Ein strategischer Überblick. Berlin: Mittler & Sohn 1907. VII, 146 S. mit einer Karte in Steindruck und 1 Skizze im Text.
- Befig: Geschichte des 4. ober-schlesischen Infanterie-Regiments Nr. 63. Oppeln: Muschner 1907. 26 S. mit 1 Bildnis und 2 Karten. Im Auftrage des Regiments bearb. für die Unteroffiziere u. Mannschaften.
- Scheibel: Das 5. nieder-schlesische Infanterie-Regiment Nr. 154 in den ersten 10 Jahren seines Bestehens 1897—1907. Zauer: Hellmann 1907. 145 S. mit Abb. Dasf. Mannschaftausgabe.

- Holzappel, W.: Das Grenadierbataillon von Hallmann im Feldzuge des Jahres 1806. Nach dem Tagebuche des Leutnants Johann Baptist Ferdinand von Brede und anderen Quellen. Liegnitz 1907. 51 S. mit 3 Karten.
Programmbeilage.
- Seherr-Thoß, Hans Freiherr von: Erinnerungen an Kaiser Friedrich. Breslau: Hirt 1907. 35 S.
Von Interesse für Breslau und das 11. Regiment.

VII. Handel, Berg- und Agrarwesen.

- Rauers, Friedrich: Zur Geschichte der alten Handelsstraßen in Deutschland. Versuch einer quellenmäßigen Übersichtskarte. Mit 4 kartograph. Beilagen. Herausg. vom Verein für hanstische Geschichte. Gotha: Perthes 1907. 24 S.
Erweiterter S.-A. aus A. Petermanns geogr. Mitteilungen. Die erste Karte bringt ganz Schlesien, die vierte Niederschlesien mit der *via regia* nach Leyfers Karte.
- Juritsch, Georg: Handel und Handelsrecht in Böhmen bis zur hussitischen Revolution. Wien: Deuticke 1907. XVI, 126.
Durch die hussitische Revolution wurde der böhmische Handel, wie im 10. Jahrh. schon, ein Grenzhandel, auch nach Schlesien.
- Erbit, Heinrich Ritter von: Der staatliche Exporthandel Österreichs von Leopold I. bis Maria Theresia. Untersuchungen zur Wirtschaftsgeschichte Österreichs im Zeitalter des Merkantilismus. Wien und Leipzig: Braumüller 1907. 432 S.
Auf die vielfachen Beziehungen zu Schlesiens Transit- und Exporthandel hat Croon in den Schles. Geschichtsblättern 1908 Nr. 1 ausführlich hingewiesen.
- Fechner, Hermann: Wirtschaftsgeschichte der preuß. Provinz Schlesien in der Zeit ihrer provinziellen Selbständigkeit 1741—1806. Nach den Akten des Geh. Staatsarchivs und des Handelsministeriums in Berlin, des Staatsarchivs und des Oberbergamtsarchivs zu Breslau. Breslau: Schottländer's schles. Verlagsanstalt 1907. X, 737 S.
Vergl. Croon in diesem Bde. der Zeitschr. eb. S. 315 ff.
- Fecht, Richard: Ein Schreiben Georg Emerichs aus Ofen vom Jahre 1478 und das damals gefährdete Waidstapelrecht der Görlißer. Neues Laus. Magazin. Bd. 83, 249—256.
- Krumhhaar, Heinrich: Das Haus Kuffer in Goldberg und Liegnitz. Mitt. d. Gesch.- u. Altert.-Ver. Liegnitz. 1, 88—101.
- Grabski, P.: Geschichtliche Entwicklung der Handelskammern in Preußen bis zur Königl. Verordnung vom 11. Febr. 1848. Bearbeitet auf Grund der Geheimakten des Königl. Ministeriums für Handel und Gewerbe. T. 1, 2. Berlin 1907. 39 S.
Berliner Inaugural-Dissertation.
- Ließe, Walter: Die Oderschiffahrt. Studien zu ihrer Geschichte und zu ihrer wirtschaftlichen Bedeutung. Leipzig: Deichert Nachf. 1907. IV, 131 S.
- Paejsche, P.: Die schlesische Goldgewinnung. Wanderer i. Riesengeb. 1907, 109—110; 123—124; 135—138.

Fuchs, Carl Johannes: Zur Geschichte der schlesischen Agrarverfassung. Mitteilungen der Schles. Ges. f. Volkskunde. XVII. 1907, 71—90.

Belgard, Martin: Parzellierung und innere Kolonisation in den 6 östlichen Provinzen Preußens 1875—1906. Private Parzellanten, poln. Parzellierungs- und Landkaufgenossenschaften, Landbank zu Berlin und andere Bodenbanken, pommerische Ansiedlungsgesellschaft, königl. Generalkommissionen, königl. Ansiedlungskommission. Leipzig: Dunder & Humblot 1907. XV, 541 S. mit 2 Tabellen.
Von Bedeutung für die Wirtschafts-geschichte Schlesiens.

VIII. Münzfunde.

Friedensburg, Ferdinand: Schlesische Münzfunde.

1. Brakteatenfund von Grambschütz. — 2. Brakteatenfund von Kofen.
 3. Brakteatenfund von Kreuzburg. — 4. Pfennigfund von Breslau.
- Jahrbuch des Schles. Museums f. Kunstgewerbe zc. N. F. 4, 1907, 54—62.

Schlesische Brakteaten.

Berliner Münzblätter. N. F. II. 33: Brakteaten böhmischer Art; 33 und 34: polnischer Art.

Breslauer Münzen und Medaillen.

Berliner Münzblätter. N. F. II. 13 u. 490: Bonaventura Hahn; 34: Halbgroschen; 193: Taler Maximilians II. von 1573; 205: Wendepfennige; 215: Wertungen.

Zajczewski, S. von: Beiträge zur Kenntnis der Denare Boleslaus Chrobry's. Berliner Münzblätter. N. F. II, 17; 189, 202.

Striebold, Gustav: Goldmünzenfund von Tillendorf.

Berliner Münzblätter. N. F. II, 475.

Der Hellerfund von Raffadel. Berliner Münzblätter. N. F. II, 230.

Wohlauer Stal.

Berliner Münzblätter. N. F. II, 185.

Schlesischer Doppeltaler von Karl VI. 1722.

Berliner Münzblätter. N. F. II, 267.

Medaille auf die Restitution der Schlesischen Kirchen.

Berliner Münzblätter. N. F. II, 267.

Alttranstädter Friedensmedaille.

Berliner Münzblätter. N. F. II, 267.

Wahrfeldt, Emil: Unbekannter Stal der Stadt Teschen.

Berliner Münzblätter. N. F. II, 183.

IX. Siedelungen und Städteanlagen; Ortsnamen.

Seger, Hans: Die vorgeschichtlichen Bewohner Schlesiens.

Mitteilungen der Schles. Ges. f. Volkskunde. XVII. 1907, 1—18.

Gundlach, W.: Die Besiedelung des ostelbischen Slawenlandes. Zum 800 jährigen Gedächtnis der zweiten germanischen Völkerwanderung. Westermanns Monatshefte. LI, S. 8. 1907.

Matuszkiewicz, Felix: Steht die mittelschlesische Presfeka zu den nieder-schlesischen Dreigräben in Beziehung?

Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlef. XLI, 392—401.

- Wäber, Alex.:** Preußen und Polen. Der Verlauf und Ausgang eines 2000 jährigen Völkergrenzstreites und deutsch-slawischer Wechselbeziehungen. München: Lehmann 1907. VII, 391 S.
Die Eindeutschung Schlesiens S. 168; Die Polen in Schlesien S. 337.
- Schulte, Wilhelm:** Die Anfänge der deutschen Besiedlung Schlesiens. Oberschl. Heimat. 1907. III, 113—127.
- Treblin, M.:** Beiträge zur Siedelungskunde im ehemaligen Fürstentum Schweidnitz. Breslau 1907. 63 S.
Breslauer Inaugural-Dissertation.
- Clemenç, B.:** Siedlungsstraßen im Hober-Kapbachgebirge.
Vorte aus d. Riesengeb. 1907, Nr. 199.
- Hoffmann, E.:** Ostdeutsche Stadtanlagen. Kattowitz 1907.
Schlesien ist sehr stark berücksichtigt. — Inaugural-Dissertation zu Kiel.
- Schoenaich, G.:** Die Entstehung der schlesischen Stadtbefestigungen.
Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlef. XLI, 11—36.
- Wilpert, D.:** Zum Einfluß der Bettelorden bei der Gründung der Städte. Mit Hinweis auf Oppeln, Oberglogau, Leobschütz, Reife u. Breslau. Oberschl. Heimat. 1907. III, 104.
- Schulte, Wilhelm:** Die Schrotka. Ein Beitrag zur ältesten Geschichte der Stadt Posen. Posen 1907: Decker & Co. 40 S.
S.-A. a. d. Zeitschr. d. Histor. Gesellsch. f. d. Prov. Posen. XXII. Wichtig für die Kenntnis des schlef. Einflusses bei der Siedelung von Deutschen im polnischen Gebiete, namentlich in bezug auf Städteanlagen.
- Treblin, M. u. R. Fedde:** Zur Geschichte der Wüstungen in Schlesien. A. Petersdörfel und Rungendorf (Kr. Schweidnitz). — B. Schloschwitz und Schostalwitz (Kr. Oblau).
Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlef. XLI, 375—383.
- Croon, G.:** Zur schlesischen Ortsnamenkunde.
1. Ortsnamen auf -thal und -grund. — 2. Die Entstehung des Ortsnamens Schlesienthal. — 3. Zur Frage: Hinrichtung auf der Schweidnitzer „Judenwiese“ oder auf der „Juden Weise“.
Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlef. XLI, 402—408.
- Töpfer, Fr.:** Beleuchtung fehlgedeuteter Ortsnamen.
17. Jahressber. d. D. Geb.-Ver. f. d. Geschten- u. Fsergeb. 1907, 128—129. — Görlitz, Lohsa, Kr. Hoyerswerda, Rabishau, Göllschau, Schwerta, Rengersdorf, Kuhland, Schadewalde, Seitendorf, Messersdorf, Ullersdorf, Albrechtendorf zc.
- Unwerth, W. von:** Flurnamen aus dem Gebirge und aus Niederschlesien.
Hain i. Riesengeb.; Prittag b. Grünberg. — Mitteilungen der Schlef. Ges. f. Volkstunde. XVIII. 1907, 104—107.
- Koffmane:** Die Dorf- und Flurnamen im Landkreise Liegnitz.
Mitt. d. Gesch.- u. Altert.-Ver. Liegnitz. I, 121—126.
- Leßenthin, Berthold:** Zur Namensgeschichte von Riesengebirgsbauden.
Wanderer i. Riesengeb. 1907, 174—175.
- Bed, Emil:** Vom Namen Glaz.
Blätter für Gesch. d. Graffsch. Glaz. I, 9—16.
- Seibt: Wigandstal; seine Name.**
Wanderer i. Riesengeb. 1907, 15—16; 30.

X. Genealogie, Wappen- und Siegelfunde.

Schweinichen, Konstantin von: Unsere Heimat. Vorträge. Breslau 1907: Rischkowsky. 42 S.

Überblick über die Stammes- und Geschlechterbildung in Schlesien.

Żernicki, E. von: Der polnische Klein-Adel im 16. Jahrhundert, nebst einem Nachtrage zu: „Der polnische Adel und die demselben hinzugetretenen ausländischen Adelsfamilien“ und dem Verzeichnis der in den Jahren 1260—1400 in das Ermland eingewanderten Stamm-preußen. Hamburg: H. Grand 1907. 151 S. u. 1 Bildn.

Reh, Paul: Das Geschlecht von Eichendorff.

Oberschlesien. VI. 1907, 414—430.

Reimerdes, Ernst Edgar: Das Freiherrlich von Eichendorffsche Geschlecht.

Ein Gedenkblatt zum 50. Todestage des Dichters Josef von Eichendorff.

Schlef. Jtg. 1907, Nr. 820.

Die Richtigofen. Eine familiengeschichtliche Studie von E. G. Görlich: Starke 1907. 24 S.

Schweinichen, Konstantin von: Zur Geschichte des Geschlechts derer von Schweinichen. Bd. 1, 2 u. 1 Bd. Taf. Breslau: Korn 1904 bis 1907. X, 230 und VIII, 671 S. 4°.

Bd. 2 auch u. d. Titel: Regesten u. Urkunden (1501—1815) nebst Nachträgen u. Gesamtregister zu Bd. 1 u. 2 (1108—1815). Bearb. von Konrad Wutke u. Otto Schwarzer.

Boetticher, Walter von: Über einige ältere Angehörige des Geschlechts von Wirsing, ihre Siegel und Wappen. Bautzen 1907: Monse. 16 S.

Als Mscr. gedr. in 50 Exemplaren.

Wilpert, D.: Die Bedeutung der Ortswappen.

Erläutert an Beispielen aus Schlesien. — Oberschl. Heimat. 1907.

III, 103—104.

Andorfer, Karl und Richard Epstein: Musica in nummis. Beschreiben des Verzeichnisses von Medailleurarbeiten auf Musiker (Komponisten, Virtuosen, Musikschriftsteller, Instrumentenmacher zc.), ferner Sänger und Sängerinnen vom 15. Jahrh. bis auf die heutige Zeit. Wien: Gilhofer & Rauschburg 1907. 3, 199 S. u. 9 Lichtdrucktafeln.

Von Schlesien kommen darin vor: Josef Xaver Elsner aus Grottkau; Gustav Holländer aus Leobschütz und Georg Henschel aus Breslau.

XI. Personengeschichte.

a) Allgemein.

Schmidt-Löben, Karl Eduard: Dreißig Jahre am Hofe Friedrichs d. Gr. Aus den Tagebüchern des Reichsgrafen Ernst Ahasverus Heinrich von Lehndorff, Kammerherrn der Königin Elisabeth Christine von Preußen. Gotha: Perthes 1907. VI, 552 S.

Volkmer, F.: Denkwürdige Männer aus und in der Grafschaft Glatz.

Dritter Nachtrag zu den in der Vierteljahrschrift f. Gesch. u. Heimatkunde der Grafsch. Glatz, Bd. 6—8 enthaltenen Abhandlungen. —

Blätter f. Gesch. d. Grafsch. Glatz. I, 16—30.

- Leister, Alfred Ernst: Gläzer Studenten.
Blätter f. Gesch. d. Graffsch. Glatz. I, 119—129.
- Teuber, B.: Gläzer Reisende des 14. und 15. Jahrhunderts.
Blätter f. Gesch. d. Graffsch. Glatz. I, 73—90.
- Mühlau: Die französischen Kriegsgefangenen 1870/71 in Glatz.
Blätter f. Gesch. d. Graffsch. Glatz. I, 43—63; 91—108.
- Prosig, Ferdinand: Kulturgeschichtliche Skizzen aus Patschklaus Ver-
gangenheit. Urkundliche Nachrichten über einige verheiratete kath.
Pfarrer aus der 2. Hälfte des 16. Jahrh.
Johannes Eichler von Patschkau. — Peter Werner von Barzdorf. —
Balthasar Adam von Hertwigswalde. — Michael Jadsich von Schwam-
melwitz. — Jakob Schneider von Kaltenbrunn. — Benedikt Heumann
von Laßwitz.
Oberschlesien. VI. Juli 1907, 171—191; Aug. 224—239. — Dazu
VI, Aug. 249—251.
- Reh, Paul: Oberschlesier auf der Universität Frankfurt a. D.
Oberschlesien. V. Jan.—März 1907, 529—542; 576—588; 629—640.

b) Einzelne Personen.

- Bauch, G.: Aus dem Hausbuche des Goldberger Lehrers Zacharias
Bart 1529—1612. Breslau 1907. 38 S. Programmbeilage.
- Unger, W. von: Blücher. Bd. 1. Von 1742—1811. Berlin:
Mittler & Sohn 1907. XIV, 401 S. mit 6 Bildnissen, der Nach-
bildung eines Briefes von Blücher und 19 Kartensitzgen.
- Kolbe, Paul: Fürst Blücher. Leipzig: Engelmann 1907. 75 S.
mit 1 Bildnis.
Heft 1 der „Militär. Charakterbilder“ herausg. von Barth u. Kolbe.
- Müller-Bohn, Herm.: Fürst Blücher von Wahlstadt. Gotha:
Berthels 1907.
- Wilpert, D.: Marquis de Bombelles, Pfarrer von Oppersdorf.
Oberschles. Heimat. 1907. III, 170—171.
- Riedel, G.: Marquis de Bombelles, Marschall von Frankreich und
Pfarrer von Oppersdorf, Sr. Keiße. Ein Gedenkblatt an die Zeit
vor 100 Jahren. Schlef. Volksztg. 1907, Nr. 13.
- Boigt, Heinrich Gisbert: Brun von Quersfurt. Mönch, Eremit, Erz-
bischof der Heiden und Märtyrer. Lebenslauf, Anschauungen und
Schriften eines deutschen Missionars und Märtyrers um die Wende
des 10. und 11. Jahrh. Ein Beitrag zur Geschichte Deutschlands
und Italiens im Zeitalter Ottos III. und zur ältesten Kirchengeschichte
Ungarns, Rußlands, Polens, Schwedens und Preußens. Stuttgart:
Steinkopf 1907. VI, 525 S. mit 4 Lichtdrucktafeln und 6 lith. Taf.
- Rentwig, Heinrich: Robert Coghö.
Schlef. Heimatblätter. 1907, 9—11.
- Ellinger, G.: Die Brüder Contessa (geb. zu Hirschberg).
Sonntagsbeilage Nr. 37 der Voss. Ztg. 1907, Nr. 433.

- Samisch, M.: Pfarrer Dr. Johannes Dzierzon, † 26. Okt. 1906.
84. Jahresber. d. Schles. Ges. f. vaterl. Kulturf. 1906. Nekrologe 21—26.
- Eichendorff, Freiherr Josef v. und Freih. Wilhelm v. Eichendorff:
Fahrten und Wanderungen. 1802—1814. Nach ungedruckten Tage-
buchaufzeichnungen mit Erläuterungen herausg. von Alfons Nowack.
Oppeln und Gr.-Strehliß: Wilpert 1907. 60 S.
- Subowitzer Tageblätter Josef von Eichendorffs. Mit Erläuterungen
herausg. von Alfons Nowack. Gr.-Strehliß: Wilpert 1907. XII,
162 S.
- Eichendorffs Aufzeichnungen über Breslau. Dem Tagebuche seiner
Schülerjahre entnommen von Alfons Nowack.
Oberschles. Heimat. 1907. III, 49—53.
- Wahner, J.: Eichendorff und Oberschlesien.
Oberschlesien. VI. 1907, 391—410.
- Nowack, A.: In Eichendorffs Heimat.
Der Osten. Literar. Monatschrift der Breslauer Dichterschule. 1907.
XXXIII, 182—192.
- Baumgartner, A.: Joseph von Eichendorff. Gedenkblatt zum 26. Nov.
Stimmen aus Maria Laach. 1907, Heft 10.
- Borchardt, Heinrich: Joseph von Eichendorff. Ein Gedenkblatt zu
seinem 50. Todestage, 26. Nov. 1857.
Schles. Heimatblätter. 1907, 86—87.
- Diederich, Fr.: Eichendorff. Kunstwart. XXI, 4. 1907.
- Holland, H.: Josef Freiherr von Eichendorff. Erinnerungen und Briefe.
Hochland. 1907, 3.
- Wahner, J.: Schlesiens großer Romantiker Joseph von Eichendorff.
Mit 7 Textbildern u. 2 Kunstbeilagen.
Schlesien. Nov. 1907, 59—61.
- Nowack, Alfons: Josef und Luise v. Eichendorffs letzte Lebensstage.
Jauer: Hellmann 1907, 12 S.
S.-A. aus der „Oberschles. Heimat“, III. 1907, 30—39.
- Krüger, Hermann Anders: Das schlesische Eichendorff-Denkmal.
Oberschlesien. IV. Juni 1907, 135—138.
- Eichendorff-Literatur. Schlesien. Nov. 1907, 73—74.
- Zuchhold, H.: Eichendorffliteratur.
Der Osten. Literar. Monatschrift. 1907. XXXIII, 208—209.
- Nowack, A.: Wilhelm von Eichendorffs Grabstätte. Mit Abb. des
Denkmals an der Wiltener Kirche bei Jnnßbrück.
Oberschles. Heimat. 1907. III, 171—172.
- Wiemann, B.: Der junge Eichendorff, ein gesunder Romantiker.
Edart. Ein deutsches Literaturblatt. II, Nr. 2. 1907.
- Reinhard, E.: Eichendorffs religiöser Entwicklungsgang.
Hochland. Monatschrift. V, Heft 2. 1907.
- Holland, Hyazinth: Joseph Freiherr v. Eichendorff. Erinnerungen
und Briefe.
Hochland. Monatschrift. V, 3. 1907.

- Fuchs, G.: Der Kämpfer Joseph von Eichendorff. Eine Skizze zu seinem 50. Todestage (26. Nov. 1857).
Welt u. Haus. VII, Heft 8. 1907.
- Fahn, R.: Joseph Freiherr v. Eichendorff, † 26. Nov. 1857.
Sonntagsbeilage Nr. 47 zur Voss. Ztg. 1907, Nr. 551.
- Diederich, Fr.: Eichendorff. Kunstwart. XXI, Heft 4. 1907.
- Höffner, F.: Joseph von Eichendorff. Daheim. XXIV, Nr. 8. 1907.
- Bauch, B.: Runo Fischer. Die Woche. IX. Nr. 28. 1907.
- Falkenheim, H.: Runo Fischer.
Allgemeine Ztg. Beilage 1907, Heft 30.
- Salinger, R.: Zu Runo Fischers Gedächtnis.
Sonntagsbeilage Nr. 30 zur Voss. Ztg., 1907. Nr. 349.
- Windelband, Wilhelm: Runo Fischer (geb. zu Sandewalde). Gedächtnisrede bei der Trauerfeier der Universität Heidelberg am 23. Juli 1907. Heidelberg: Winter 1907. 41 S.
- Lindau, Hans: Gustav Freytag. Leipzig: Hirzel 1907. VIII, 482 S. mit Bildn. Freytags u. 1 Faksimile.
- Gustav Freytagdenkmal (in Breslau).
Oberschlesien. VI. Okt. 1907, 353—354.
- Erhard, A.: La dernière passion de Gutz. Revue germanique. III, Nr. 5. 1907.
- Genß und Weissenberg. Briefe des ersten an den zweiten. Mitgeteilt von August Fournier. Wien: Braumüller 1907. VI, 162 S.
- Dörries, Heinrich: Friedrich von Genß' „Journal de ce qui m'est arrivé de plus marquant . . . au quartier-général de S. M. Le Roi de Prusse“ als Quelle preußischer Geschichte der Jahre 1805/06. Greifswald 1907. 75 S. Greifswalder Inaugural-Dissertation.
- Krieg, Thilo: General Hermann von Gerßdorff. Ein Lebens- und Charakterbild. Berlin: Mittler & Sohn 1907. VII, 128 S. und 1 Bildnis.
- Jecht, Richard: Gedächtnisrede zum 100 jährigen Todestage Adolph Traugott von Gerßdorffs am 16. Juni 1907 im Kretscham zu Messersdorf. Neues Laus. Magazin. Bd. 83, 265—272.
- Delbrück, Hans: Das Leben des Feldmarschalls Grafen Reichardt von Gneisenau. 3. durchgeseh. u. verb. Aufl. Bd. 1, 2. Berlin: Stille 1907. XX, 410 u. IV, 367 S. mit Gneisenaus Bildn. u. 1 Plan von Kolberg.
- Knötel, Richard: Zum Leobschützer Denkmale für den Grafen Voegen. Oberschlesien VI. Aug. 1907, 221—223.
- Masner, Karl: Wilhelm Grempler, † 8. Jan. 1907. Nekrolog. Jahrbuch des Schles. Museums f. Kunstgewerbe zc. IV. 1907.
- Harring, Willy: Andreas Gryphius und das Drama der Jesuiten. Halle: Niemeyer 1907. XX, 148 S.
Bd. 5 der „Hermæa“. Ausgewählte Arbeiten aus dem German. Seminar zu Halle. Herausg. v. Ph. Strauch. Kap. I erschien als Inaugural-Dissertation.

- Feit: Christian Gryphius' Rätselweisheit. Ein Beitrag zur Geschichte der Schuldramen in Schlesien.
Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlef. XLI, 241—271.
- Kettner, Adolf: Max Gube. Ein Gedenkblatt.
Oberschles. Heimat. 1907. III, 167—169.
- Hoffmann, Adalbert: Johann Christian Günther und sein Freundeskreis in Landeshut, Schmiedeberg und Hirschberg.
Wanderer i. Riesengeb. 1907, 4—6; 20—23; 34—40; 53—57.
- Hermann Güttler, † 10. Jan. 1906. Nekrolog.
33. Ver. d. „Philomathie“ in Reife. 1907, 141—142.
- Nowack, Alfred: Hoffmanns von Fallersleben Beziehungen zum Herzog von Ratibor.
Oberschles. Heimat. 1907. III, 211—216.
- Lebenserinnerungen des königl. preuß. Generalleutnants Otto von Hoffmann, geb. 1816, gest. 1900, nach eigenen Aufzeichnungen. Bearb. u. herausg. von Oberst von Hoffmann. Oldenburg: Schulze 1907. V, 235 S.
- Hohenlohe-Ingelfingen, Prinz Kraft zu: Aus meinem Leben. Aufzeichnungen. Bd. 4. Der Krieg 1870—71. Reise nach Rußland. Berlin: Mittler & Sohn 1907. IX, 566 S.
- Blaschke, J.: Graf von Hoym, Minister von Schlesien, † 26. Okt. 1807.
Schles. Volksztg. 1907, Nr. 495.
- Desterle, Heinrich: Die „Schlesische Nachtigall“ (Friederike Kempner).
Dabei. XLIV. Nr. 14. 1907.
- Houben, H. H.: Aus dem Leben Heinrich Laubes. Mit 3 Abb.
Zeitschr. f. Bücherfreunde. X, 9. 1906.
- Elster, E.: H. Heine und H. Laube. Mit 46 bisher ungedruckten Briefen Laubes an Heine.
Deutsche Rundschau. XXXIV, Heft 2. 1907.
- Schubert, Heinrich: Das Grabmal des Feldmarschalls Laudon in Hadersdorf bei Wien.
Die Inschrift nimmt Bezug auf die Siege des Feldmarschalls in Schlesien. — Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlef. XLI, 409—410. — Vergl. Janko: Leben des Feldmarschalls v. Laudon. Wien 1869, S. 491—492.
- Vickerich: Des schlesischen Chronisten Friedrich Lucae Reise nach Polnisch-Bissa (um 1676?)
Posener Monatsblätter. 1907.
- Weisig, F.: Professor Oskar Meister und seine Bedeutung für das Musikleben des ober-schlesischen Industriebezirkes.
Oberschles. Heimat. III, 1907, 99—102.
- Knappe, Max: Oskar Meister, Königl. Musikdirektor in Rattowitz, † 25. Jan. 1907.
Oberschlesien. V. Jan. 1907, 507—513; VI. Mai, 92; Juni 148—149.
- Noël: General v. Neumann, der tapfere Verteidiger der Festung Cosel 1807. Rattowitz: Gebr. Böhm 1907. 32 S. mit 3 Taf. u. 1 Plan. S.-A. aus Oberschlesien. VI. Juni 1907, 107—127. — Dazu: VI. Aug., 253.
Zeitschrift d. Vereins f. Geschichte Schlesiens. Bd. XLII. 23

Feist, Martin: M. Friedrich Opfergelt. Ein Beitrag zur Geschichte des schlesischen Pietismus.

Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlef. XLI, 272—310.

Krollmann, C.: Ein Brief Martin Opitzens aus dem fürstlich Dohnaischen Hausarchive in Schlobitten.

Altpreuß. Monatschr. XLIV, April 1907.

Zivier, Ernst: Hans Heinrich XI., Herzog von Pleß.

Oberschlesien. VI. Okt. 1907, 309—318.

Foerster, Richard: Heinrich und Seyfried Ribisch und die Kunst in Schlesien.

Jahrb. d. Schlef. Museums f. Kunstgewerbe zc. IV. 1907, 88—112.

Foerster, Richard: Heinrich und Seyfried Ribisch. Dem Andenken Hermann Markgrafs gewidmet.

Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlef. XLI, 181—240.

Kettner, Ad.: Dr. Heinrich Rybisch.

Zeitschr. f. Gesch. Mährens. XI, 163—167.

Kaufmann, Georg: Treitschkes Urteil über Johannes Ronge.

Sybels histor. Zeitschr. Bd. 99, 514—530.

Eisler, Max: Geschichte Brunos von Schauenburg, Bischofs von Osmütz.

Zeitschr. d. Ver. f. d. Gesch. Mährens und Schlesiens. Redig. von Karl Schöber. Jahrg. VIII. 1904, 239—295; IX. 1905, 335—384; X. 1906, 337—393; XI. 1907, 95—116. Anhang: XII. 1908, 187—196.

Greift vielfach nach Schlesien über.

Luhmann, Johannes: Johann Balthasar Schupp. Beiträge zu seiner Würdigung. Marburg: Elwert 1907. VI, 106.

Heft 4 der „Beiträge zur deutschen Literaturgeschichte“, herausg. von Ernst Elster.

Des schlesischen Ritters Hans von Schweinichen eigene Lebensbeschreibung. Neu herausg. von Ernst v. Wolzogen. 2. Aufl. Berlin: Fontane 1907. XVI, 233 S.

Deutsches Bürgertum und deutscher Adel im 16. Jahrh. Lebenserinnerungen des Bürgermeisters Bartholomäus Sastrow und des Ritters Hans von Schweinichen. Bearb. von Max Gooß. Hamburg: Gutenberg-Verlag 1907.

1. Bartholomäus Sastrow. 173 S. — 2. Hans v. Schweinichen. 151 S.

Buchwald, Conrad: Das Meisterwerk Aciers: Relief mit dem Tode des Generals Schwerin in Bohrau bei Ols.

Jahrbuch d. Schlef. Museums f. Kunstgewerbe zc. VI. 1907, 131—136.

Burbaum, Emil: Seydliß. 4. Aufl. verm. durch Beiträge des Freiherrn Rudolf von Seydliß-Kurzbach. Leipzig: Wigand 1907. XI, 217 S. mit 5 Taf. u. 3 Plänen.

Richter, M.: Johann Christian Sinapius. Ein Gedenkblatt zum 100. Todestage. Schlef. Ztg. 1907, Nr. 199.

Jungniß, Josef: Prälat Ferdinand Speil. Eine Lebensskizze. Breslau 1907. S.-A. a. d. Schlef. Volksztg. 1907, Nr. 26—28 d. Sonnt.-Unterhaltungsbeil.

Müller, Raimund: Ein vergessener schlesischer Dichter. Dr. Balthasar Ludwig Tralles aus Breslau 1708—1797.

Zeitschr. f. Gesch. Mährens. XI, 268—288.

- Grünhagen, C.: Karl Weigelt. Nekrolog.
Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlef. XL1, 415—418.
- Patšchovský, Wilhelm: Michael Willmann, „der schlesische Rafael“.
Schlef. Heimatblätter. 1907, 35—38.
- Nowack, Alfons: Andreas von Witowſki.
Oberschlef. Heimat. 1907. III, 139—150.
- Reiſchach, Elifabeth von: Chriſtoph von Jedliß. Ein ſchleſiſcher Edelmann in den Türkenkriegen. Schlefien. Dezbr. 1907, 115—116.

XII. Landſchaftsgeſchichte.

- Barta, Erwin: Die Entſtehung des Fürſtentums Neiße und ſeine Geſchichte bis in die Zeiten Karls IV.
30. Jahresber. d. Staatsrealschule in Jägerndorf. 1907.
- Schoenborn, Heinrich: Geſchichte der Stadt und des Fürſtentums Brieg. Ein Ausſchnitt aus der Geſchichte Schlefienſ. Brieg: Leichter 1907. VIII, 388 S.
- Schulenburg, Werner v. d.: Die Lehnſverhandlungen über das Fürſtentum Ols von 1742—1806. Nach den Akten der Geheimen Staatsarchiv zu Berlin und Braunschweig. Ols 1907.
S.-A. aus der „Lokomotive a. d. Oder“.
- Pollak, G.: Alte Herrenſitze in Schlefien.
Schlef. Volksztg. 1907, Nr. 259 u. 261. — Die herzogl. Schlöſſer zu Liegnitz, Brieg, Ols; das Schloß zu Grafenort, zu Carolath und die Knysburg.
- Denkmäler preußiſcher Geſchichte in Oberſchlefien. Von H.
Oberſchlefien. V. Febr. 1907, 589—594. — Dazu: VI. April 1907, 31—32; VI. Okt. u. Reiße Denkmäler 354—355.
- Volkmer, Fr.: Die Revolutionsjahre 1848 und 1849 in der Graſſchaft Glatz.
Blätter f. Geſch. d. Graſſch. Glatz. I. 177—207.
- Rentwig, Heinrich: Schleſiſch-böhmische Grenzgeſchichten aus alter Zeit.
Mitt. d. Ver. f. Heimatkunde der Bezirke Böhm.-Aicha zc. I, 165—179.
- Roch, Ernst: Moſkowiter in der Oberlauſitz und M. Bartholomaeus Scultetus. Kulturbilder aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrh.
Neues Lauſ. Magazin. Bd. 83, 1—90.

XIII. Ortsgeſchichte.

- Rnötel, Paul: Das Piaſtenſchloß zu Beuthen D.-S.
Oberſchlefien. VI. Mai 1907, 62—66.
- Immerwahr, Wilhelm: Das Piaſtenſchloß in Beuthen D.-S.
Oberſchlefien. V. März 1907, 609—616. — Dazu: Wutte, Konrad: VI. Juli 1907, 205—206.
- Weiß, F. G. Ad.: Wie Breslau wurde. Breslau: Freund 1907. XIII, 257 S. mit Abb. u. 1 Bildn.
- Wendt, Heinrich: Breslaus wirtſchaftliche Entwicklung.
Rede bei der Begrüßung der Vereinigung für ſtaatswiſſenſchaftliche Forſchung aus Berlin im Rathauſe zu Breslau am 12. Mai 1907.
Schlef. Ztg. 1907, Nr. 331.

- Raindl, R. Fr.:** Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechtes in Galizien.
Archiv f. österr. Geschichte. Bd. 96, 2. Hälfte 1907. — Darin Erörterung der Beziehungen zwischen dem Krafauer und Magdeburg-Breslauer Stadtrecht.
- Hocker, G.:** Die Belagerung von Breslau. Ein Volksbuch zur 100 jähr. Wiedertkehr der Tage vom Novbr. und Dezbr. 1806 u. Jan. 1807. Mit Ill. u. Karten. Rattowitz: Sivinna 1907. 78 S.
- Granier, Hermann:** Noch einmal der Breslauer Hornbrechster Johann Konrad Seeling. Auch etwas von der Belagerung Breslaus i. J. 1806 und von der Gährung nach dem Tilsiter Frieden.
Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlef. XLI, 353—368.
- Förster, Richard:** Das Jahr 1807 und die Universität Breslau.
Rede an Kaisers Geburtstage. — Schlef. Ztg. 1907, Nr. 70 u. 73.
- Geiger, L.:** Aus dem alten Breslau. Erinnerungen an den Ehrwürdigen alten Klub in Breslau, gegründet 1696, und an eine Kunstausstellung in Breslau i. J. 1823.
Breslauer Ztg. 1907, Nr. 775.
- Wendt, Heinrich:** Aus dem (Schuhmacher-) Innungsleben in Alt-Breslau.
Schlef. Ztg. 1907, Nr. 58.
- Schulte, Wilhelm:** Geschichte des Breslauer Domes und seine Wiederherstellung. Breslau. Aderholz 1907. 96 S. mit 14 Taf.
Dazu: Die Anfänge des Breslauer Dombaues. Schlef. Ztg. 1907, Nr. 55 u. Schlef. Volksztg. Nr. 37. — König, A.: Geschichte des Breslauer Domes und seine Wiederherstellung. Schlef. Volksztg. 1907, Nr. 237. — Henry, F.: Wiederherstellung und Ausbau der Breslauer Domtürme. Schlef. Ztg. 1907, Nr. 142, 145, 352. — Ebers, F.: Die Restauration u. Rekonstruktion der Domtürme. Schlef. Volksztg. 1906, Nr. 118 ff, 154, 236, 252. — Schlef. Ztg. 1907, Nr. 237, 261, 309, 537, 768, 842. — Jacher, Konrad: Die Restauration der Domtürme. Ebenda 519, 588, 561.
- Prollius, Gustav:** Grödißburg und Breslauer Dom.
Schlef. Heimatblätter. 1907, 30—34.
- Reisch, Chrysogonus:** Kloster und Kirche St. Dorothea (Minoritenkirche) in Breslau.
Vortrag im Ver. f. Gesch. Schlesiens. — Schlef. Volksztg. 1907, Nr. 562.
- Franke, Erich:** Über die Vertreibung der Bernhardiner aus Breslau.
Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlesiens. XLI, 37—98 (Fränkel, vgl. ob. S. 344).
- Fuchs, Richard:** Die Elisabethkirche zu Breslau. Festschrift zum 650jähr. Jubiläum. Breslau: Kaufmann 1907. 95 S. mit 21 Bildern.
- Prollius, Gustav W.:** Von der Elisabethkirche zu Breslau. Mit 3 Abb.
Schlef. Heimatblätter. 1907, 69—72.
- Siebs, Theodor:** Wo ist die Breslauer Armeesünberglocke?
Mitteilungen der Schlef. Gef. f. Volkskunde. XVIII. 1907, 123—124.
- Jungnick, Joseph:** Das St. Joseph-Stift in Breslau. Breslau: Aderholz 1907. 58 S. mit 4 Taf.
Festschrift zur Feier seines 50 jährigen Bestehens.

- Jany: Zum Friedrichstage. Das Treffen bei Burkersdorf am 21. Juli 1762.
Mit 1 Karte in Steindruck.
Militär-Wochenblatt. Herausg. von v. Frobel. 1907. Beiheft.
Berlin: Mittler & Sohn. S. 1-77.
- Siegel, Karl: Die Belagerung von Cosel 1807. Cosel 1907.
Festschrift zur Hundertjahrfeier der Befreiung der Stadt. — Dazu:
Kriegergräber bei Cosel. Schlesien. Nov. 1907, 90.
- Das Gefecht bei Friedrichswartha und Scheibe am 17. April 1807.
Die Grafschaft Glatz. 1907, 45-48.
- Gogolin, Bruno: Zur Geschichte der Stadt Georgenberg.
Ober Schles. Heimat. 1907. III, 2-26.
- Kessel, Anton: Zur Geschichte des Friedländer Lehngutes Gerlachsheim
im Winkel.
Gerlachsheim gehört seit 1815 zum schles. Kreise Lauban. Mitt. d.
Ver. f. Heimatkunde der Bezirke Böhm.-Mäh. 1, 90-103.
- Kögler, Josef: Documentirte Beschreibung der jetzt geschlossenen Franzis-
kanerkirche zu Glatz und des dabey befindlichen aufgehobenen Klosters.
Blätter f. Gesch. d. Grafsch. Glatz. I. 5-8; 33-44.
- Die Einschließung von Glatz vom 20. bis 23. Juni 1807.
Die Grafschaft Glatz. 1907, 85-88; 98-104.
- König, Bruno: Von der Nationalgarde (1848-1851).
Die österr.-schles. Nationalgarde half die unblutige Rebellion von
Gottsch., Kr. Neisse, niederschlagen. Zeitschr. f. Gesch. u. Kulturgesch.
Österr.-Schlesiens. 1906-07; S. 143.
- Bürschel: Kriegsleiden einer schlesischen Kleinstadt 1806/07. (Hundsfeld.)
Schles. Jtg. 1907, Nr. 223.
- Kunert, Hermann: Denkschrift über die 250jährige Jubelfeier der ev.
Friedenskirche in Zauer. Zauer: Hellmann 1907. 84 S. u. 2 Abb.
- Stodmann, Paul: Die Verfassung der ev. Kirchengemeinde Rauffung.
In ihrer geschichtlichen Entwicklung dargestellt auf Grund der Akten.
Rauffung: Selbstverlag und Liegnitz: E. Scholz Nachf. i. Komm.
1907. VII, 40 S.
- Menz, Gerhard: Zur Gründung von Kreuzburg D.-S. Forschungen
zur Geschichte der Stadt Kreuzburg D.-S.
Ober Schlesien. VI. Aug. 1907, 240-245.
- Hajak: Die katholische Stadtpfarrkirche zu Leobschütz.
Ober Schlesien. VI. Dezbr. 1907, 470-474.
- Doehler, Richard: Geschichte des Dorfes Leuba in der königl. sächs.
Oberlausitz. Nach archivalischen Quellen. Zittau 1907: Graun.
IV, 201 S. mit 9 Taf.
Leuba lag ehemals im Reichsbilde der Stadt Görlitz.
- Spielberg, H. von: Roßbach und Leuthen und die Volkspoesie.
Daheim. XLIV. Nr. 6. 1907.
- v. Kurnatowski: Die Armeen der Schlachten von Roßbach und Leuthen.
Eine vergleichende Studie.
Sonntagsbeilage der Nationalztg. 1907, Nr. 20.
- Bruch, H.: Der Tag von Leuthen.
Allg. Jtg. Beilage. 1907, Heft 35.

- Vor 150 Jahren. Leuthen. Mit Skizze.
Militärwochenblatt. Jahrg. 92. Nr. 154. 1907.
- Rehthwisch, Theodor: Die Schlacht bei Leuthen. Ein Erinnerungsblatt auf den 5. Dezbr. 1757. Westermanns Monatshefte. LII, S. 3. 1907.
- Rehthwisch, Theodor: Leuthen. Blätter der Erinnerung an den großen König und das Jahr 1757. Leipzig: Wigand 1907. VIII, 365 S. mit 28 Porträts, 10 histor. Darstellungen u. 22 Terrainstudien nach Orig.-Aufnahmen des Verf. auf dem Schlachtfelde von Leuthen u. einem Plan der Schlacht.
Vgl. Schönai ch, Schlef. Geschichtsbl. 1908, Heft 2.
- Rehthwisch, Theodor: Der Tag von Leuthen. Gedenkschrift zum 150. Jahrestage der Siegeschlacht von Leuthen am 5. Dezember 1757. Leipzig: Wigand 1907. 32 S.
- Schiller, Adolf: Die Schlacht bei Leuthen. Zur 150 jähr. Erinnerung an die Schlacht bei Leuthen und an die Einweihung des Denksteines auf dem Schlachtfelde am 5. Dezember 1907 durch Se. Majestät Kaiser Wilhelm II. In volkstümlicher Darstellung. Schweidnitz: Brieger 1807. 24 S. mit 2 Abb.
- Conrad, R.: Auf dem Schlachtfelde von Leuthen. Zur Erinnerung an die Schlacht am 5. Dezember 1757.
Schlef. Heimathblätter. 1907, 87—91.
- Willing: Zum 150. Gedenktage der Schlacht bei Leuthen.
Schlesien. Dezbr. 1907, 109—115.
- Dittrich: Zum 150 jähr. Jubiläum der Schlacht bei Leuthen.
Schlef. Volksztg. 1907, Nr. 557. — Schlef. Ztg. Nr. 847, 853, 855.
- Die Denkmäler bei Leuthen. Schlesien. Dezbr. 1907, 95.
- Hahn, R.: Das Stadtbild von Liegnitz aus dem thesaurus politicus des D. Meißner von 1626.
Mitt. d. Gesch. u. Altert.-Ver. Liegn. I, 158—160.
- Pfeiffer: Der Hedwigsturm des Liegnitzer Schlosses.
Mitt. d. Gesch. u. Altert.-Ver. Liegnitz. I, 127—137.
- Zumwinkel, A.: Zur Geschichte der Liebfrauenkirche in Liegnitz. Mit Zeichnungen von H. Straz.
Mitt. d. Gesch. u. Altert.-Ver. Liegnitz. I, 71—87.
- Buth, Karl: Das königl. ev. Schullehrerseminar in Liegnitz. Breslau: Hirt 1907. 32 S. mit Abb.
Festschrift zum 25 jähr. Bestehen der Anstalt am 2. Oktbr. 1907.
- Hahn, R.: Stätten der Erinnerung an die Heilige Hedwig in und bei Liegnitz und der Hedwigsbrunnen bei Zauer. Ein Beitrag zum Heimatschutz. Mitt. d. Gesch. u. Altert.-Ver. Liegnitz. I, 145—151.
- Troeger, Curt: Die Schlacht bei Liegnitz.
Mitt. d. Gesch. u. Altert.-Ver. Liegnitz. I, 1—70.
- Die Quartierlisten der Fürstenzusammenkunft in Liegnitz und das Lager bei Koischwitz i. J. 1835. Mit Erläuterungen von v. Jastrzemski und einem Vorwort von R. Hahn.
Mitt. d. Gesch. u. Altert.-Ver. Liegnitz. I, 102—120.

- Die Gefechte bei Markgrund vom 11.—15. Februar 1806.
Die Grafschaft Glatz. 1907, 22—24.
- Mende: Aus einer geschriebenen Dorfchronik (Michelsdorf).
Aus d. J. 1756. Wanderer i. Riesengeb. 1907, 154—155.
- Hartmann, Franz: Geschichte der Stadt Münsterberg in Schlesien von ihrer Gründung bis zur Gegenwart. Quellenmäßig bearb. Mit Buchschmuck von Jos. Langer. Münsterberg: Diebitsch i. Komm. 1907. XVI, 600 S.
Vgl. Butte, Schlef. Geschichtsbl. 1908, Heft 2.
- Batschkauer Torturm in Münsterberg. Schlesien. Nov. 1907, 54.
- Ruffert, Bernhard: Noch einmal das Reißer Richtschwert.
Oberschlef. Heimat. 1907. III, 27—29.
Dazu: Schulte, W.: Das Reißer Richtschwert. Oberschlef. Heimat. II, 121—130. Ruffert, B.: Mit welchem Schwerte ist Herzog Nikolaus von Oppeln in Reisse hingerichtet worden? Jahresber. d. Reiß. Kunst- u. Alt.-Ver. f. 1898, 30—33. Ruffert, B.: Über das angebliche Richtschwert im Reißer Museum. Ebenbas. 1905, 56—57.
- v. Hößlin: Die Belagerung der Festung Reisse i. J. 1807. Mit Karte. Oberschlesien. VI. April 1907, 3—22; Mai 47—60.
- Ruffert, B.: Belagerung und Einnahme der Stadt und Festung Reisse i. J. 1807.
Reisse, Gymnasium, Programmbeilage 1907.
- Wiedemann, Franz: Ein Tagebuch über die Belagerung von Reisse i. J. 1807.
Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlef. XLI, 369—374.
- Aus Reisses Schreckenszeit. Mitteilungen aus einem Tagebuche eines ungenannten Verfassers. Von Prof. Ruffert.
Schlef. Volksztg. 1907, Nr. 91, 93 u. 95.
- Die französischen Kriegergräber in Reisse. Schlesien. Dez. 1907, 95.
- Ruffert, Bernhard: Der Brand des Reißer Jesuitenklosters, des jetzigen königl. Gymnasiums, bei der Belagerung i. J. 1807.
Jahresber. d. Reißer Kunst- u. Alt.-Ver. f. 1907. XI, 25—29.
- Knötel, Paul: Die Jesuitentürme in Reisse und Verwandtes.
Oberschlesien. VI. Okt. 1907, 340—349.
- Gallien, W.: Geschichte des Realgymnasiums zu Reisse von 1882 bis 1907. Reisse 1907. 36 S.
Beilage zum Jahresbericht Ostern 1907.
- Grieger, B.: Reißer Denkmäler. Oberschlesien. VI. Okt. 1907, 354—355.
- Kindler, Paul: Geschichte der Stadt Neumarkt. Bd. 1, 2. Breslau: Müller & Seifert.
1. Von den ältesten Zeiten bis zum Beginn des 30jährigen Krieges. 1903. IV, 208 S. — 2. Vom Beginn des 30jährigen Krieges bis zur Gegenwart. 1907. VIII, 320 S.
- Sauppe: Geschichte der Burg und des Cölestinerklosters Dybin. Greift hier und da nach Schlesien hinüber, so S. 133 ff., wo die Dybinischen Pfandgüter Keulendorf b. Neumarkt, Grünowitz b. Jauer und einige Zinsbauern in Wertschütz u. Domsdorf bei Grenewitz erwähnt werden.
Neues Lauf. Magazin. Bd. 83, 110—195. — Forts. zu N. Lauf. Mag. Bd. 79 (1903), 177—240.

- Ziekursch, Joh.: Eine schlesische Mittelstadt (Batschkau) zur Zeit der Einführung der Städteordnung. Breslauer Ztg. v. 12. Mai 1907.
- Die Befestigung des Puhuberges. Die Grafschaft Glatz. 1907, 65-67.
- Das Wahrzeichen des Dorfes Raate im Kreise Ols.
Ein emporgerechter Arm mit einem in die Höhe zeigenden Finger auf dem Dache des Kirchturms. — Schlesien. Novbr. 1907, 53.
- Das Gefecht bei Rothwaltersdorf. Die Grafschaft Glatz. 1907, 65.
- Beck, Emil: Schreckendorf, die erste urkundlich bezeugte deutsche Ansiedlung in der Grafschaft Glatz.
Blätter f. Gesch. d. Grafsch. Glatz. I. 133-137; 145-152.
- Wasner, A.: Gedenkblatt zur Erinnerung an die Belagerung der Stadt Schweidnitz durch die Franzosen. Vom 10. Januar bis 16. Februar 1807. Schweidnitz: Heege 1907. 16 S.
Vergl. den Aufsatz i. d. Schles. Volksztg. 1907, Nr. 23.
- Baier, Clemens: Geschichte der Stadtpfarrkirche zu Sprottau. Mit einer Abb. des Innern u. einem Plane der Kirche. Sprottau: Selbstverlag 1907. 90 S.
- Eine Tarnowitzer Jahrhundertenerinnerung.
Patriotische Feier am 3. Aug. 1907, dem Geburtstage Friedrich Wilhelm III. Oberschlesien. VI. Aug. 1907, 251-253.
- Die Sprachverhältnisse einer ober-schlesischen Kleinstadt. Nach der handschriftl. Chronik von Tarnowitz 1837-1858 von Karl Winkler. Oberschlesien. VI. Sept. 1907, 297-298.
- Seibt: Aus Tepliwoda's Vergangenheit. Ein Beitrag zur Geschichte des Münsterberger Fürstentums und des Frankensteiner Weichbildes. Tepliwoda: Verlag des Gemeinde-Kirchenrats 1907. 240 S. mit Abb.
- Grüger: Schloß Tzschocha im Queistale.
Wanderer i. Riesengeb. 1907, 140.
- Das Gefecht bei Wartha am 8. Februar 1807.
Die Grafschaft Glatz. 1907, 5-8.
- Chrzaszcz, Johannes: Geschichte der Pfarrei Wischnitz bis zum Jahre 1678. Oberschles. Heimat. 1907. III, 181-193.
- Zabrze einst und jetzt. Schles. Ztg. 1907, Nr. 133.
- Knötel, Paul: Tausendjähriges Bestehen von Zabrze?
Oberschlesien. VI. Dezbr. 1907, 481-482.
- Knötel, Paul: Die Umbenennung von Zabrze.
Oberschlesien. VI. April 1907, 22-24. — Dazu: Grieger, B.: Umbenennung von Zabrze. VI. Juni 141.

Ein Verzeichnis der Veröffentlichungen des Vereins kann von dem Vereinsboten, Bibliotheksdiener Schuppe (Breslau V, Friedrichstr. 84/86), kostenlos bezogen werden.



3 2044 048 102 198



